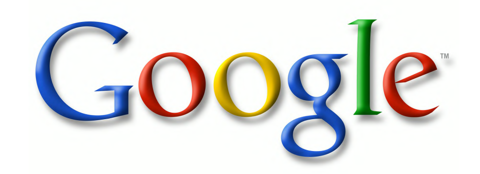
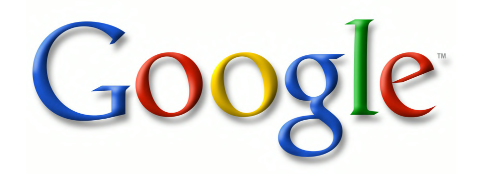










Historische Zeitschrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,

o. ö. Professor der Geschichte an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Einunddreißigster Band.



München, 1874.

R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Verzeichniß der besprochenen Schriften.

I.

Die älteste Streitschrift antiker Weltanschauung gegen das Christenthum.

Von

H. Holtzmann.

Dr. Th. Keim, Celsus' wahres Wort. Aelteste Streitschrift antiker Weltanschauung gegen das Christenthum. 293 S. Zürich 1873.

Wie große Interessen und wie viele Kräfte sammeln sich doch heute um die geschichtliche Aufhellung der denkwürdigen Uebergangszeit vom antik classischen zum mittelalterlich christlichen Welttage! Neben der mächtigen Leistung, welche Philologie und Geschichtswissenschaft auf dem Gebiete der römischen Kaiserzeit aufzuweisen haben, läßt es auch die Theologie, soweit ihr wissenschaftliche Ausrüstung und Fähigkeit beiwohnt, nicht an werthvollen Beiträgen fehlen. Fast ganz gleichzeitig mit der modernsten Streitschrift, welche sein Landsmann Strauß wider die christliche Weltanschauung ausgehen ließ, hat uns der unermüdliche Theodor Keim mit einem wiederhergestellten und lesbar gemachten Werke des Alterthums beschenkt, welches den ersten Versuch in dieser ganzen Klasse literarischer Erscheinungen bezeichnet. Diesem Celsus redivivus liegen freilich die viel besprochenen praktischen Tendenzen des „alten und neuen Glaubens" vollständig ferne; ein rein gelehrtes Interesse aber fordert er um so dringlicher heraus, als sein Hauptwerth in jenen „lebendigen wirk-

samen Beiträgen zur Instruction des geistigen Processes zwischen Heidenthum und Christenthum" besteht, deren er eine überraschende Menge liefert.

Seit Lorenz von Mosheim 1745 die Widerlegungsschrift des Origenes gegen Celsus übersetzt hatte, war fast neunzig Jahre lang nichts Erhebliches für die Verdeutlichung der Gestalt des Mannes geschehen, von welchem die erste literarische Kritik des Christenthums ausgegangen ist. Dann haben 1836 und 1842 Jachmann und Bindemann den Anfang zur Herstellung der Celsusschrift aus den Schriften des Origenes gemacht; Professor von Engelhardt in Dorpat ist 1869 sogar zu einer für weitere Kreise bestimmten Uebersetzung fortgeschritten, welche sich aber vom Gesetze der Wörtlichkeit „sehr oft in erschreckender Weise" dispensirt und keinen Anspruch auf irgend zuverlässige Reproduction des Ursprünglichen macht. So war es dem Züricher Theologen vorbehalten, die erste in das Große gehende, nach strengster Methode verfahrende Herstellung des ganzen und des echten Celsustextes zu geben, indem er das im Jahr 448 durch kaiserlich byzantinische Polizei „zu Ehren Gottes und zum Nutzen der Seelen" dem Flammentod geweihte Buch aus der Widerlegungsschrift des Origenes in reinlichster Weise herausschälte. Es war dies möglich, weil wirklich alle Theile des Celsus bei Origenes in schöner Gleichmäßigkeit vertreten sind und, wofür Keim's ganze Arbeit den Thatbeweis liefert, in dieser Gestalt wesentlich ein Ganzes, einen Zusammenhang von Anfang bis zu Ende, ein geschlossenes schriftstellerisches Charakterbild repräsentiren, während alle Mängel sich in das Gebiet der kleinen Defecte verlieren. Der Text ist freilich nur in Uebersetzung gegeben, aber so wörtlich, daß sich der griechische Laut sofort hindurchhört und überall deutlich zu vernehmen gibt, während Ansprüche auf Correctheit und Klarheit des deutschen Ausdrucks an und für sich nicht erhoben werden. Die Anmerkungen sind knapp und belehrend, die Einleitung auf vielen Punkten neu, überall erschöpfend.

Die Existenz eines Literaten und Philosophen Celsus ist bekanntlich durch Lucian von Samosata constatirt, welcher demselben das unter Commodus (180—192) verfaßte Schriftchen Pseudomantis oder Alexander von Abonoteichos gewidmet hat. Schon Origenes

war der Meinung, daß mit diesem Celsus der Verfasser der Schrift gegen das Christenthum zusammenfalle. Während die ältere Zeit dieser einfachsten Annahme fast durchweg treu blieb, war dieselbe seit mehr als hundert Jahren in Mißcredit und endlich fast in Abgang gekommen, in Folge der richtigen Beobachtung, daß Lucian, der Epikureer, in jener Schrift die Grundsätze Epikur's vor seinem Freunde anpreist, fast als ob an dessen gleicher Gesinnung kein Zweifel sein könnte, während allerdings der philosophische Standpunkt des „wahren Wortes“ über den grundsätzlichen Platonismus seines Verfassers keinen Zweifel übrig läßt. Nicht bloß Mosheim, Jachmann, Neander, sondern auch Zeller und Volkmar, vor Allen aber Baur, welchem wir in seinem „Christenthum der drei ersten Jahrhunderte“ die geistreichste und bündigste Darstellung des Inhaltes der Celsusschrift vor Keim verdanken, hatten sich gegen die Einerleiheit entschieden. Ob aus unausweichbarer Nöthigung, möchte nach der von Letztgenanntem angestellten Prüfung der Thatsachen (S. 283 f.) allerdings in Zweifel gezogen werden können. Nirgends behandelt Lucian seinen Celsus, obwohl er sein bester Freund ist, geradezu als Gesinnungsgenossen; andererseits zeigt sich der Verfasser des „wahren Wortes“ auch keineswegs als Vollblut-Platoniker, sondern steht, ein echtes Kind seiner Zeit, auf einem wesentlich eklektischen, auch für Epikur gerechte Beurtheilung zulassenden Standpunkte (vergl. auch S. 204 f.). Endlich fallen die Züge aus dem Lebensbilde der beiden angenommenen Celsus, was Charakter ihrer Schriftstellerei, Lebensinteresse, Zeit und Ort der Wirksamkeit betrifft, so sehr zusammen, und harmonirt auch wieder die Auffassung des Christenthums im Peregrinus des Lucian so auffallend mit der in erkennbarer Weise auf sie gepfropften Darstellung des Celsus, daß die Identität beider Männer in der That höchst wahrscheinlich wird. Ebenso findet durch Keim's umsichtige Forschungen über die Zeitlage der Christenschrift des Celsus (S. 261 f.) die frühere und in der Hauptsache unangefochten gebliebene Vermuthung, wonach sie in die Verfolgung des Marc Aurel zu setzen wäre, neue Bestätigung, und zwar stimmen politische wie religiöse Anzeichen merkwürdig auf das Jahr 178 zusammen (S. 272 f.). Die acht Bücher des Origenes gegen Celsus aber, durch welche uns das „wahre Wort“ in seinem wesentlichen Ge-

dankenzusammenhang erhalten blieb, sind, wie schon Eusebius richtig sah, erst unter Philippus Arabs (244—249) abgefaßt, also im Greisenalter des Verfassers, fast 70 Jahre nach der Schriftstellerei des Celsus. Das fast durchgängig abschätzige Urtheil, welches Origenes über Celsus an den Tag legt, hat sich freilich mit der Zeit vielfach umgekehrt. Auch Keim wirft seiner Vertheidigungsschrift „ihre unzulänglichen, oft geradezu verkehrten und durch Celsus im Voraus gerichteten Beweismittel“ und „greisenhaft matte Vielredenheit“ vor (S. 178), während er das Buch des Celsus den hervorragenderen Producten der späteren griechischen Literatur gleichstellt (S. 177), ja sogar „ein classisches Werk“, „ein Meisterwerk“ (S. 253) darin erkennen will; „es hat schadhafte Inclinationen und bedenkliche Schwächen der neuen siegenden Religion aufgezeigt, auf welche der denkende Geist der Jahrhunderte immer wieder zurückgekommen ist und zurückkommen muß, weil die Einwände nicht aus dem beschränkten und vorurtheilsvollen Denken eines Jahrzehnds, sondern aus dem ewigen Wesen und aus den Grundgesetzen des menschlichen Geistes selbst stammen“ (S. 257 f.). Seine Kritik alt- und neutestamentlicher Geschichte, oft genug roh, ungerecht und obenhin aufgetragen, erreicht doch nicht selten auch Positionen und Instanzen, die z. B. bezüglich der Geburtssagen, der Genealogien, der Todesverkündigungen, des Wunder- und Weissagungsbeweises, der Auferstehungsgeschichte, bis auf den heutigen Tag immer wieder in der christlichen Wissenschaft aufgelebt sind und die Geister beschäftigt haben, und so frivol und oberflächlich, namentlich im Gegensatze zu Porphyrius, seine Auffassung der Person Jesu als eines ordinären Schwindlers sein mag, so hat doch er wiederum gesehen, was kein Christ des zweiten Jahrhunderts mehr sah, daß die geschichtlichen Reden Jesu eine allgemein menschliche Gotteskindschaft kennen, auf deren Grund erst die von ihm in Anspruch genommene specifische Gottessohnschaft sich erhebt und verstanden sein will (S. 14. 240. 258). Dennoch läßt sich selbst aus dieser Schrift die Stelle erkennen, wo der alte Standpunkt unhaltbar, der Sieg des neuen unvermeidlich zu werden begann. Oder was anders ist es, was den platonischen Restaurator der guten alten Zeiten so aufbringt gegen das Christenthum, als der von Seiten des Letzteren, durch seine Existenz und Ausbreitung

factisch und unabwendbar gelieferte Beweis des Zersetzungsprocesses, in welchem das gesellschaftliche, politische und religiöse Leben der alten Welt, selbst während jener glänzenden und glücklichen Zeiten des zweiten Jahrhunderts, vollauf begriffen war? Immer wieder gelten die Zornausbrüche der unbegreiflichen, nicht sein sollenden Thatsache eines organisirten Widerspruchs gegen alle bestehende Weltanschauung, gegen alle frommen Alterthümer, gegen alle Ideale der Philosophen, Staatsbürger und Staatsmänner. Stets ist es der gefährliche Radicalismus, die religiöse, politische, sociale Trutz- und Winkelstellung, die verstockte Exclusivität, die schadenfrohe Gleichgültigkeit gegen den Staat, was die üble Laune unseres Philosophen erregt. Man denkt fast an die Angst unserer Zeiten vor der Commune, wenn man ihn gleich von Anfang an fast mit denunciatorischer Geberde, jedenfalls nicht ohne Angst vor den „Dämonen und Bezauberungen, darin die Christen ihre Stärke zu haben scheinen" (vgl. S. 5. 91. 249), auf die „heimlichen Verbindungen", „außerhalb der gesetzlichen Ordnungen bewerkstelligt", hinweisen sieht. Durchaus ist ihm Christus „ein Führer der Empörung", sein Werk Neuerungssucht ohne Ende, Aufruhr ohne Gründe, ein verbotenes Complot des subjectivsten Beliebens, weßhalb denn auch, wie in pikanter Weise geschildert wird, seine eigenen Anhänger sofort wieder in zahllose Parteien auseinander gehen und sich in furchtbarer Weise unter einander hassen und beschimpfen. „Jeder will seine Sonderfaction haben: darauf war Alles von Anfang an abgesehen". „Sie haben nichts mehr gemein unter sich als den Namen". „Sie lästern gegen einander Sagbares und Unsagbares".

Ein solches Muster von religiöser und socialer Mißbildung zu erklären, bildete für den, bezüglich der eigentlichen Quellpunkte des christlichen Bewußtseins völlig desorientirten und im Dunkel tappenden, das neue Princip deßhalb immer nur kurzsichtig beurtheilenden Forschersinn des Alterthums ein bekanntes, vielversuchtes Problem. Merkwürdig daß man sich auf Seiten der antiken Bildung gerade in dasjenige im Christenthum am wenigsten zu finden wußte, was man an sich anerkennens- und lobenswerth finden mußte, wie sich umgekehrt das Christenthum seinerseits ganz in derselben Verlegenheit denjenigen Elementen des Heidenthums gegenüber befand, von

welchen es sich am meisten angezogen, am verwandtsten berührt fand. Noch merkwürdiger, daß man sich beiderseits ganz mit der gleichen Hypothese eines von der Gegenpartei begangenen Diebstahls die Sachlage zu erklären versuchte. Denn nicht bloß reden christliche Apologeten, wie Justin, Theophilus, Minucius, Clemens, von Unterschlagungen und Betrügereien, deren sich die griechischen Dichter und Philosophen gegenüber dem A. T. schuldig gemacht hätten, sondern es bildet auch umgekehrt ein ständiges Thema für Celsus, darzuthun, wie schon Moses dieses und jenes in freilich mißverstandener Form aus der griechischen Mythologie und Geschichte entlehnt habe, wie dann wieder die Christen das Jüdische annectirt und mit Hellenischem und Barbarischem seltsam vermischt hätten. Ein Knäuel von Mißverständnissen und falschen Voraussetzungen auf dieser wie auf jener Seite!

Es dürfte nicht ohne allgemeineres Interesse sein, den wesentlichen Gehalt der Streitschrift in gedrängter Kürze zusammenzustellen. Vielleicht daß derselbe in einer solchen Form sogar wirksamer befunden werden muß, als in der zerflossenen und breitspurigen, nicht selten zugleich etwas forcirt witzigen Redeweise des Originals, welches wir jedoch an einzelnen bezeichnenden Stellen zu Wort kommen lassen werden.

Gleich im Vorworte wird davon ausgegangen und im weiteren Verlaufe nicht selten auch wieder darauf zurückgelenkt, daß das Christenthum eine durchaus irrationale und incommensurable Sache sei. Entzieht es sich doch eigentlich jeder Discussion durch sein, allen Christen tief im Blut sitzendes, formales Princip: „Prüfe nicht! Untersuche nicht! Glaube vor Allem! Dein Glaube macht dich selig, Wissenschaft aber macht ungesund. Die Weisheit dieser Welt ist Thorheit". Will man diesem unfaßbaren Glauben gleichwohl auf den Leib rücken, so untersucht man ihn am besten genetisch, nach seinem Ursprunge aus dem Judenthum. Dieses selbst erscheint bei Celsus nur als die erste Etappe eines unverständigen und willkürlichen Abfalles von den nationalen Heiligthümern (Keim, S. 233), von der ehrwürdigen Religionseinheit der alten, „gottvollen" Völker, von denen Celsus alles Gute und Heilige herleitet. Die Juden stellen den ersten großen Betrug dar, davon die Religionsgeschichte

zu erzählen weiß, die Christen den zweiten. Jene sind den Aegyptern entlaufen, wie dann wieder die Christen den Juden. Aber so schlimm stehen die Actien des Christenthums, wenn man es auch nur mit dem Judenthum vergleicht, welches doch immer noch eine eigene Nationalität mit altüberlieferten Gesetzen darstellt, daß Celsus in einem ersten Theile seiner Schrift einen Juden auftreten läßt, welcher in einer Ansprache, zuerst an Jesus, dann an seine judenchristlichen Landsleute gerichtet, zeigen soll, was sich gegen das Christenthum schon von diesem Standpunkte aus einwenden läßt. Es ist vor Allem das Unwürdige und Unwahrscheinliche gewisser Bestandtheile der evangelischen Geschichte, was er hervorhebt. Die Geburtsgeschichte verlege in den Gottesbegriff die Geschlechtsliebe, nur um die Ehebruchsschande des geringen Landweibes, welches Jesum geboren, zuzudecken (eine seit den Zeiten Hadrian's nachweisbare Afterrede jüdischen Ursprungs); das öffentliche Leben Jesu sei ein Vagabundiren in verkommenster Gesellschaft gewesen, voll Gaukeleien und aus Aegypten gestohlener Zaubereien, aber gänzlich leer an überzeugenden Zeichen. Besonders betont wird dabei der Umstand, daß er von einem seiner eigenen Jünger verrathen wurde. Dies sei noch keinem guten Feldherrn, ja nicht einmal einem Räuberhauptmann, geschweige denn einem Gotte begegnet. Für einen solchen aber habe Jesus sich ausgegeben. Wie könne man es den Juden verargen, wenn sie an den nicht glaubten, dem es nicht einmal gelang, seine eigenen Jünger zu überzeugen! Freilich hätten diese dann für gut befunden, eine Ehrenrettung vorzunehmen und den als Verbrecher von seinem eigenen Volke hingerichteten Meister hinterher nicht blos auferstehen zu lassen, sondern ihm auch Vorhersagungen sowohl von Leiden als vom Wiederaufleben in den Mund zu legen, ja ihm allerhand Wunderthaten anzudichten. Ob es aber irgend glaublich sei, daß der, welcher sich im Leben nicht helfen konnte, vom Tode auferstanden sei! Sei doch eine solche Windbeutelei nicht einmal neu; Zamolxis, Pythagoras, Rhampsinit hätten es vorgemacht. Sind aber Mythen, was von diesen berichtet wird, sollte dann allein die Erzählung der Christen keine Mythe sein? Sollte die Auferstehung Jesu beweiskräftig sein, so mußte sie vor den Augen Aller erfolgen, nicht aber durfte er im Gegentheil vor Aller Augen sterben, auferstanden aber nur heimlich und

schüchtern einem Weiblein erscheinen. So sei also das ganze Christenthum auf eine Einbildung gebaut.

Aber dieser ganze Streit zwischen Juden und Christen — damit geht Celsus, der bisher den Juden reden ließ, über zur principiellen Widerlegung vom Standpunkte der Philosophie — über den noch kommenden oder schon gekommenen Messias gleicht einer Wachtelschlacht, dem Streit um des Esels Schatten; es ist das Quaken einer Froschversammlung, welche wie über ihre Sünden, so über ihren Adel vor Gott debattirt. Freilich bei den Christen geht der Artikel der Vornehmheit in eigener Weise im Schwange. Ihre Lehrsäle sind die Weiber- und Kinderzimmer, die Schuster- und Walkerwerkstätten. Sünder und schlechtes Volk sind bei ihnen schon um dieser ihrer sittlichen Eigenschaft willen privilegirt; an solchen hat unerhörter Weise der Christengott sein absonderliches Wohlgefallen. „Die Rasse der Juden und Christen ist ähnlich einem Knäuel von Fledermäusen oder Ameisen, welche aus einem Loche hervorkommen, oder Fröschen, welche an einer Pfütze Sitzung halten, oder Regenwürmern, welche in der Ecke eines Sumpfes Kirche halten und untereinander streiten, wer von ihnen sündiger sei, und welche sagen: Alles offenbart uns Gott zuerst und kündigt es vorher an und, indem er die ganze Welt und den himmlischen Kreis verläßt und der so großen Erde nicht achtet, wohnt er allein in unserer Mitte, sendet an uns allein Boten und hört nicht auf zu schicken und zu suchen, damit wir immer bei ihm seien. Es ist bei ihnen wie bei Würmern, welche sprechen: Es ist ein Gott, dann nach ihm kommen wir, die wir von ihm geworden und durchaus gottähnlich sind, und uns ist Alles unterthan, Erde und Wasser und Luft und Gestirne und unsertwegen ist Alles und uns zu dienen ist es geordnet". Diese jüdisch-christliche Teleologie als „sei Alles unser", als habe Gott schon im alten Testament seinen Lieblingen Schafe, Eselchen und Kameele gegeben, Brunnen gegraben, als sei überhaupt das Universum um der Menschen willen da, widerspreche allen Thatsachen der Natur und Geschichte; sie zu widerlegen reiche schon der Instinkt der Thiere aus, welcher in vielen Fällen richtiger und sicherer leite als der menschliche Verstand. Vom göttlichen Standpunkte aus betrachtet sei keinesfalls ein genereller Unterschied zwischen dem Treiben der

Ameisen oder der Bienen und demjenigen der Menschen zu statuiren. „Wenn aber, sagt dieser erste Vertreter einer „Philosophie des Unbewußten", also Vögel und alle zukunftdeutende, aus Gott vorauserkennende Thiere durch Zeichen uns lehren, um wie viel mehr scheinen sie näher beim göttlichen Umgang von Natur zu stehen und weiser und gottgefälliger zu sein?" Scheint dies allerdings kaum gut griechisch, geschweige denn christlich gedacht, so erklärt doch selbst Origenes seine Uebereinstimmung mit dem, was gleich darauf folgt: „Also nicht für den Menschen ist Alles gemacht, wie auch nicht für den Löwen oder Adler oder Delphin, sondern damit diese Welt als Gottes Werk vollständig und vollkommen in allen Stücken werde". „Gott liegt am Ganzen". Dasselbe Uebermaß von Selbstgefühl, welches die Christen Alles auf den Menschen beziehen heiße, liege auch ihrem Hauptdogma vom Herabsteigen Gottes zu den Menschen zu Grunde, mit welchem freilich keinerlei klare und vernünftige Vorstellung zu verbinden sei. Der unendliche Gott könne sich nicht in einen irdischen Leib verwandeln; denn Endlichkeit und Unendlichkeit sind Widersprüche. Nicht minder unsinnig und grob fleischlich sei die eigene Hoffnung auf leibliche Auferstehung: „durchaus die Hoffnung von Würmern; denn welche Menschenseele möchte sich nach einem verfaulten Leibe sehnen?" Nur diesem „nichtsnutzigen und leibliebenden Geschlechte" (*δεῖλον καὶ φιλοσιώματον γένος*) sei eine solche Aussicht in das Jenseits erschwinglich gewesen, womit es zugleich noch die weitere Erwartung zu verbinden sich unterstehe, Gott werde, während er die Christen mit Haut und Haaren am Leben erhalte, ein Feuer anzünden, um alles Andere darin zu braten. Solcherlei Redensarten seien bei ihnen recht zu Hause, wie sie überhaupt Meister seien in blödsinnigem Wortgetändel. „Ueberall ist dort das Holz des Lebens und Auferstehung des Fleisches vom Holz, deswegen, meine ich, weil ihr Lehrer an ein Kreuz angenagelt wurde und ein Zimmermann war in seiner Kunst. Aehnlich so, wenn jener zufällig von einem Abhange herabgeworfen, oder in einen Abgrund gestoßen, oder mit einem Seile erstickt worden wäre, oder ein Schuster oder Steinmetz oder Eisenarbeiter gewesen wäre, ginge wohl über die Himmel hinaus der Abhang des Lebens oder der Abgrund der

Auferstehung oder der Strick der Unsterblichkeit oder der selige Stein oder das Eisen der Liebe oder das heilige Leder".

Näher besehen liege der Irrthum der Christen nicht sowohl darin, daß sie überhaupt Boten und Offenbarungen Gottes annähmen, als darin, daß sie dieselben in einer einzigen Person concentrirten, während es Gott geziemt hätte, seine Repräsentanten in die ganze Welt auszusenden, am wenigsten aber in den Winkel Palästina's. So hätten auch schon, aber freilich nur um Lachen zu erregen, heidnische Komödiendichter den Zeus aus dem Schlafe erwachen und allerhand Uebelständen dadurch begegnen lassen, daß er den Hermes zu den Athenern oder Spartanern schickte; noch viel lächerlicher sei das Vorgeben, Gott habe dem Weltübel dadurch zu steuern gedacht, daß er seinen Sohn zu den Juden schickte, welcher dann unter diesem Volke obendrein das Gegentheil von derjenigen Sittenlehre gepredigt hätte, welche sein Vater im Alten Testament zuvor angeordnet hatte. „Lügt Moses oder Jesus? Oder hat der Vater, als er diesen sandte, vergessen, was er jenem aufgetragen?" Was aber den Hauptanstoß in dieser Christologie bildet, ist immer die Durchbrechung des unveränderlichen, correctionslos sich repetirenden Mechanismus der Weltbewegung, die Revolution, welche dadurch in den Naturproceß gebracht wird, die, wie Keim modern, aber treffend sich ausdrückt, „Durchlöcherung des Naturzusammenhangs" (S. 47. 66. 210. 247).

So wenig man es nach solchen Proben ätzender Ironie und bitterer Kritik erwarten sollte, so kann doch nach Keim's besonders auf diesem Punkte neuen und originellen Aufstellungen kein Zweifel darüber sein, daß der ganze Angriff des Celsus schließlich in einen Verständigungsversuch ausmündet, auf Ausgleich und Compromiß hinstrebt. In der That entpuppt sich unser Philosoph schließlich als Vermittler und Friedensstifter zweier sich ablösender Welten. Diesem Zwecke widmet Celsus geradezu einen eigenen (nach Keim vierten und letzten) Theil seiner Schrift. Nicht auf die Vernichtung der Christen, sondern auf ihre Bekehrung auf dem Wege der Selbstbesinnung ist es abgesehen. Es wird ein billiger Ausgleich gesucht. Es soll ihnen ja nicht das ganze Heidenthum zugemuthet werden, sie sollen insonderheit am Dienst des höchsten Gottes festhalten. Das findet Celsus ganz in der Ordnung. Nur sollen sie auch die unter-

geordneten göttlichen Wesen, die die ganze Welt erfüllenden Dämonen verehren. In diesen Untergöttern wird als in seinen Wirkungen und Kräften das Höchste selbst geehrt. Wollen sie sich auch dazu nicht herbeilassen, so sollen sie sich wenigstens auf die Verehrung des Einen beschränken und auf die Verehrung seines Dieners neben ihm verzichten. Wollen sie aber durchaus einen Zweiten neben dem Einen, so mögen sie doch einen solchen erwählen, den sich auch die Heiden gefallen lassen können, wie Orpheus oder Anaxarch. Ja man könnte ihnen selbst die Verehrung Jesu, als eines Dieners gestatten, wenn sie nur zugleich auch die andern Diener der Gottheit respectiren wollten. Vor Allem aber sollen sie an den Opfermahlzeiten Theil nehmen, dem Staatsleben sich nicht entfremden, überhaupt nicht mehr ferner am Untergange der alten Cultur arbeiten. So wird den Christen gegen Ermäßigung ihrer Grundsätze Duldung im römischen Reiche mit einer Angelegentlichkeit angeboten, welche deutlich zeigt, wie unsicher man sich schließlich doch schon auf dem Standpunkte fühlt, von welchem eben noch so scharf treffende und zündende Blitze gegen die phantastische Hülle der neuen Religion ausgefahren waren. Es war die eigene Schwäche, welche der fremden Macht nicht zum wenigsten aufgeholfen hat. Ueberdies hat Keim auch auf große Widersprüche hingewiesen, welche sich durch die ganze Beurtheilung hinziehen, die das Christenthum von Celsus erfährt (S. 240 f.). So rechtfertigt sich seine triumphirende Frage (S. 253): „Wenn Celsus selbst sagt, der höchste Gott dürfe nimmer verlassen werden, wenn er die Meinung der Weisen empfiehlt, um haltlos sich wieder loszuwinden, daß den sinnlichen Dämonen nicht zu viel geschmeichelt werden dürfe, wenn er die Rohheit des Bilder- und Opferdienstes verwirft und in all dem, widerwillig und dennoch, mit der neuen Religion der verachteten, „sinnlich denkenden“ und doch so fortschrittlichen geistigen Massen ging, wer stand näher am Uebertritt, das schwache Rohr der Weltweisheit oder das starke Christenthum?“

Sicher ist, daß keine andere Schrift des zweiten Jahrhunderts mehr so scharfzeichnende Schlag- und Streiflichter auf die auf- und abwogenden, dem Christenthum bald feindlich sich entgegenstemmenden und nicht selten auch sachlich überlegenen, bald doch wieder

unbewußt ihm entgegenfluthenden und seinen endlichen Sieg fördernden Elemente des religiösen Zeitbewußtseins wirft, wie diese erste und interessanteste, in ihrem positiven wie negativen Gehalte bis auf die unmittelbare Gegenwart reichende und auch heute noch fast unmittelbar verständliche Streitschrift.

II.

Ueber den Ursprung der sogenannten spanischen Aera.

Von

Joh. Heller.

Helfferich[1]) weist darauf hin, daß die Verworrenheit und große Verschiedenheit der spanischen Zeitrechnung augenscheinlich zusammenhänge mit jener Menge von Völkerschaften, die einst auf der pyrenäischen Halbinsel mit und neben einander wirtschafteten und ein wunderliches Gemisch von mannigfaltigen Culturzuständen erzeugten. Und in der That, wenn Orosius nach den Jahren der Welt, der Stadt Rom und der Kaiser oder den griechischen Olympiaden zählte, wenn Isidor von Beja die mohamedanische Hegira gebrauchte, so sind das den spanischen Autoren keine eigenthümliche, nur bei ihnen vorkommende Arten der Chronologie: sie haben von den Griechen und Römern oder den Mohamedanern gelernt, die Zeit so und nicht anders zu bestimmen. Ganz entgegengesetzt aber verhält es sich mit der aera hispanica[2]), die nur in Spanien gebraucht wurde und von hier auch nur in vereinzelten Fällen ihren Weg

1) Entstehung und Geschichte des Westgothen-Rechts, S. 62.

2) Auf den spanischen Inschriften steht mit wenigen Ausnahmen Era; auch Idatius und Isidor scheinen so geschrieben zu haben. Einmal in späterer Zeit findet sich Iera. Siehe Hübner, Inscr. Hisp. christ. praef. VI.

in benachbarte Gegenden fand[1]). In der Mitte des fünften Jahrhunderts taucht sie plötzlich auf, und vergebens sucht man auch nur nach den kleinsten Zeichen, die ihren Ursprung verrathen könnten; und doch erscheint sie schon damals nicht etwa als Grille weniger Gelehrten, offenbar ist sie in weiteren Kreisen verbreitet, und wenn nicht vom ganzen Volke, doch, wie wir unten sehen werden, von der Geistlichkeit gebraucht.

Orosius, der bis 417 schrieb, kennt oder gebraucht sie wenigstens noch nicht. Auch Idatius, anderthalb Menschenalter später, rechnet für gewöhnlich wie seine Vorgänger noch nach Jahren der Kaiser und Olympiaden; nur zwei Male[2]) datirt er in seiner Chronik nach der Aera, und es ist kein Grund, diese Stellen für späteren Zusatz zu erklären. Idatius starb wahrscheinlich im Jahre 468, bis zu dem auch seine Chronik reicht: zu dieser selben Zeit taucht zuerst auf christlichen spanischen Inschriften die Aera auf[3]). Sie erscheint auf einem Grabstein im Jahre 465 nach Christi Geburt (Nr. 147). Zwar kommt schon vom Jahre 462 eine Inscription vor (Nr. 78), doch Hübner weist nach, daß sie späteren Datums

---

1) Man findet stets den Gebrauch der Aera auch vom südlichen Frankreich behauptet. So von Helfferich S. 63 und in letzter Zeit von Aloïss Heiss, Description générale des monnaies des rois Wisigoths d'Espagne, Paris 1872. S. 22. Zu durchgreifendem Gebrauch scheint es hier aber nie gekommen zu sein: auf Inschriften findet sie sich vom Jahre 334—695 z. B. nicht verzeichnet. S. Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule 2, 609 ff. (Table des mentions chronologiques.)

2) Idatius (ed. Roncallius, Vetustiora lat. script. chron.) II, 15: Alani et Wandali et Suevi Hispanias ingressi era CCÇCXLVII. Und Ronc. II, 46: Era D. VI Nonas Martias pullorum cantu ab occasu Solis Luna in sanguinem plena convertitur. — In den zwei Auszügen aus seiner Chronik kommt die Aera einige Male öfter vor; doch sind diese Auszüge später verfertigt und also für uns ohne Werth.

3) Hübner, Inscr. Hisp. christ. Berlin 1871. Diese Inschriften sind, wie schon der Titel sagt, sämmtlich christliche; die überwiegende Mehrzahl stammt aus den südlichen Provinzen. Hübner bezweifelt das Alter der Inschrift von 465 (Nr. 147) und will sie später datiren. Die älteste würde dann eine Inschrift aus dem Jahre 466 sein (Nr. 113), im Kloster S. Mariae de la Regla leugas quattuor a Gadibus gefunden.

ist. Aus der letzten Hälfte des 5. Jahrhunderts sind uns im Ganzen neun Inschriften erhalten, von denen die letzte in das Jahr 489 fällt. Von da finden sich keine bis 504 (Nr. 92), von wo sie dann in ununterbrochener Folge erscheinen. Mehr als die Hälfte aller überhaupt gefundenen Exemplare dieser Zeit ist mit der Bezeichnung der Aera versehen; hin und wieder sind auch die Regierungsjahre der westgothischen Könige oder der Bischöfe beigesetzt [1]): eine angenehme Zugabe, um zu erkennen, daß auch hier überall dieselbe Aera gemeint ist, die Idatius gebraucht und die sich um 38 Jahre von unserer christlichen unterscheidet.

Aus allen diesen Inschriften, die in steter Folge und großer Anzahl an den verschiedensten Orten vorkommen, erhellt genügend, wie gebräuchlich und weit verbreitet dazumal schon auf der iberischen Halbinsel die Zeitbestimmung nach der Aera sein mußte.

Aus dem 6. Jahrh. liefert uns einen weiteren Beweis ihres Gebrauchs, ja, wie Brinkmeier [2]) sehr richtig bemerkt, ihrer gesetzlichen Kraft der Umstand, daß die spanischen Concilien nach ihr datiren. Schon das conc. Eliberitanum vom Jahre 305 und das Toletanum vom Jahre 400 zeigen die Aera. Allein der Verdacht des späteren Zusatzes wird bei diesen älteren durch die Nachricht, daß in Handschriften des Eliberitanum die Zeitbestimmung von einer gothischen Hand späterer Jahrhunderte beigefügt sei, zur vollkommnen Gewißheit [3]). Bei den folgenden Concilien aber, wenigstens vom Tarraconense im Jahre 516 an, vielleicht auch schon von einigen früheren [4]), dürfen wir auf eine ähnliche Zuthat kaum schließen. Die besten Handschriften zeigen einstimmig die Aera. Wir erkennen aus ihrem Gebrauch in Inschriften auf Altären (inscr. Nr. 136 vom Jahre 484) oder wo die Vollendung des Baues einer Kirche ange-

1) Hübner, Inscr. praef. V. Einmal ist nach den Regierungsjahren des Kaisers Mauritius und nach der Indiction gerechnet: eine offenbar von Griechen stammende Inschrift (Nr. 176). Nach den Consuln ist nie datirt.

2) Brinkmeier, Praktisches Handbuch der historischen Chronologie, S. 25.

3) Mansi, Coll. conc. tom. II, pag. 71: tempus additum ab exscriptoribus Gothis seu Langobardis, quorum characteribus ea exemplaria transcripta sunt.

4) Schon Scaliger, De temporum emendatione S. 449 citirt dieselben.

zeigt wird (inscr. Nr. 135 vom Jahre 485), daß überhaupt ihr Gebrauch der Geistlichkeit nicht fremd war, und wenn wir von den Concilien späterer Jahrhunderte bestimmt wissen, daß sie gleich anfangs nach der Aera datirt sind, so können wir auch ihren Gebrauch auf den Concilien des 6. Jahrhunderts nicht bezweifeln.

Im Anfang des 7. Jahrhunderts findet sich dann auch zuerst der systematische Gebrauch der Aera in der Geschichtsschreibung bei Isidor in seiner historia Gothorum; nach ihm datiren die Meisten der spanischen Autoren so. Isidor ist es auch gewesen, der zuerst sich nach dem Anfangspunkt dieser Zeitrechnung in der Geschichte umgesehen hat.

Bevor wir jedoch auf seine Erklärung Rücksicht nehmen, müssen wir einige andere widerlegen, die meistentheils zwar älteren Ursprungs, doch aber noch von fast allen Chronologen, selbst dem neuesten, Grotefend [1]), beibehalten sind. Alle diese Erklärungsversuche charakterisiren sich dadurch, daß man in der Geschichte Spaniens um das Jahr 38 vor Christi Geburt nach einem Ereigniß suchte und ohne viel Kritik, froh doch einen Anhaltspunkt zu haben, dies kühn als Epoche der Aera hinstellte. So die, welche die Aera auf den Sieg des Cn. Domitius Calvinus [2]) über die aufständischen Cerretanier, ein iberisches Volk in Hispania Tarraconensis, im heutigen Cerdagne in den Pyrenäenthälern zurückführen. Schon Scaliger weist diese Erklärung zurück. Es ist ein Erklärungsversuch, der sich auf Plinius und Cassius Dio, die uns von diesem Factum unterrichten, gründet.

Noch in neuester Zeit ferner sprechen Andere von einer Eroberung Spaniens durch Augustus in diesem Jahre [3]); nun haben

---

1) H. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1872. Merkwürdig ist, daß Gr. die so außerordentlich dankenswerthe und vortreffliche Inschriftensammlung Hübner's noch nicht gekannt hat; er citirt die älteste Inschrift nach Scaliger. Siehe S. 24, Anm. 2.

2) C. Müller in Pauly, Realencyklopädie der klassischen Alterthums-Wissenschaft I, 421.

3) Z. B. Aloïss Heiss, Description générale des monnaies des rois Wisigoths d'Espagne, S. 22: L'ère d'Espagne fut instituée en commémoration de l'achèvement de la conquête de cette contrée par Auguste l'an 39 avant I. C.

Augustus' Feldherrn bis zum Jahre 19 vor Christi Geburt mannigfache Kriege in Spanien gegen die nicht unterworfenen Bergvölker geführt; von einer besonderen Eroberung aber im Jahre 38 wissen wir nichts. Brinkmeier knüpft an diese, auch von ihm erwähnte, Eroberung die Einführung des Julianischen Kalenders in Spanien und meint, nach ihm habe man später die aera hispanica berechnet. Eine solche Einführung des Julianischen Kalenders aber ist nirgends überliefert. Grotefend verbindet mit dieser Eroberung die Einverleibung Spaniens als Provinz in das römische Reich. Abgesehen davon, daß nun auch dies nicht vom Jahre 38 bekannt ist, so suchen wir bei ihm wie bei Brinkmeier umsonst nach einer Erklärung für die Thatsache, daß auf den zahllosen spanischen Inschriften aus den Jahrhunderten heidnischer Zeit auch nicht ein einziges Mal das Wort aera zu finden, auch nicht ein Jahr so berechnet ist. Grotefend, der diese Mißlichkeit selbst fühlt, weist zur Vertheidigung seiner Ansicht darauf hin, daß „seit Caligula auffallender Weise keine römischen Münzen mehr aus Spanien uns erhalten sind". Aber desto mehr Inschriften, die, zählte man schon in jener Zeit nach der Aera, sicherlich uns ein Merkmal aufbewahrt hätten! Höchstens könnte man daher behaupten, ein Gelehrter habe später ein Factum, sei es nun welches es wolle, angenommen und darnach, Jahrhunderte später, eine neue Rechnung aufgestellt; aber auch das ist nicht wahrscheinlich. Denn da die Aera sich nur auf christlichen Inschriften findet, in römischer Zeit aber noch nicht die geringste Spur von ihr existirt, so wäre es vollends nicht begreiflich, weshalb ein christlicher Gelehrter soweit in die heidnische Vorzeit zurückgegangen wäre, um einen Anfangspunkt für eine neue Zeitrechnung zu finden.

Aehnlich verhält es sich mit allen Erklärungsversuchen, die sonst aus der römischen Geschichte noch einen Moment herausgreifen, von dem man wohl eine neue Zählung datiren könnte, sei es nun daß man an die Theilung des römischen Reichs unter die drei Triumvirn, sei es daß man überhaupt an das Entstehen des römischen Kaiserthums erinnert. Jedenfalls sind alles dies bloße Conjecturen, und keine Eigenthümlichkeit der spanischen Aera weist gerade darauf hin.

Wie steht es nun mit der Erklärung Isidor's, die schon als die älteste die größte Beachtung verdient? Isidor sagt in den Etym.

lib. V, cap. XXXIV: Aera singulorum annorum constituta est a Caesare Augusto, quando primum censum exegit ac Romanum orbem descripsit: dicta autem ex eo, quod omnis orbis aes reddere professus est reipublicae[1]).

Isidor sucht hier, entsprechend der Tendenz seines Buches, die Zeitrechnung und besonders das Wort aera zu erklären; er führt es auf aes zurück. Den Anfang der Zeitrechnung aber setzt er auf den primus census, der durch Kaiser Augustus geschah. Daß Augustus nun im Jahre 38 v. Chr. einen allgemeinen Census für das römische Reich befohlen, ist, soviel ich weiß, nirgends überliefert. Wohl aber ist bekannt, daß jener erste allgemeine Census zur Zeit von Christi Geburt angeordnet wurde, wie schon der Evangelist Lucas berichtet. Daß Isidor das sehr wohl wußte, wird ihm bei seiner Gelehrsamkeit Niemand absprechen wollen. Und vielleicht schwebt ihm bei diesen Worten auch dieser Census, den Lucas erwähnt, vor, ja möglicher Weise die Worte der Vulgata selbst: Factum est autem in diebus illis, exiit edictum a Caesare Augusto, ut describeretur universus orbis. Haec descriptio prima facta est a praeside Syriae Cyrino. Man wird zunächst geneigt sein, Isidor hier doch nicht zu viel Ueberlegung zuzutrauen. Nach der Etymologie von aera suchend fällt ihm durch den Gleichklang — sehr richtig — aes ein und beim Worte aes der census, an dem Jeder sein aes entrichten mußte. Hieraus construirt er sich das Entstehen der aera und führt, nach der Art und Weise der Schriftsteller jener Zeit überhaupt, die Sache auf einen individuellen Urheber, auf den damals regierenden Kaiser zurück. Ist dem so, und die sonstigen Erklärungen Isidor's liefern viele Analogien, so wäre dies Zeugniß für uns ohne jeglichen Werth. Andererseits kann die Möglichkeit nicht geleugnet werden, daß Isidor in wohl bewußter Absicht die Aera mit dem Census der Vulgata, d. h. mit Christi Geburt, hat in Verbin-

1) Hier mag als Curiosität die Erklärung Bernold's (De can. auct. 1, 46 bei Ussermann 2, 340) angeführt werden. Nachdem er die Ansicht Isidor's referirt, fährt er fort: Sed quia aes caret aspiratione, ab ἥρα, id est nomine Junonis, id est aëris, tractum videtur, infra quae maxime tempora variantur.

dung bringen wollen; warum nennt er sonst gerade den ersten Census und nicht irgend einen überhaupt? Für seine Leser zumal, alle in der Lebensgeschichte des Herrn zu gut bewandert, konnte diese Erklärung kaum etwas anderes besagen, als daß der Anfang der Aera in die Zeit von des Heilandes Geburt fällt.

Und hier tritt uns ein anderes Zeugniß entgegen, das ihn vielleicht nicht allein dastehen läßt.

Es findet sich auf zwei Inschriften die Bezeichnung era domini; die Inschriften sind unzweifelhaft echt und gehören zu den ältesten, die wir haben. Die erste, zu Metellinum (Nr. 42) im südlichen Lusitanien gefunden, datirt vom Jahre 482. Die zweite (Nr. 25) ist aus dem Jahre 510 und stammt wahrscheinlich — ihr Fundort ist nicht überliefert — aus derselben Provinz. Die Annahme eines bloßen Versehens, sei es nun beim Steinmetzen oder bei dem späteren Abschreiber, weist Hübner selbst zurück. Er glaubt dagegen (praef. VI), die Formel sei eine Vermischung der spanischen Aera und des Julianischen Jahres, die Bedeutung ändere sich aber nicht: sie sei die der gewöhnlichen spanischen Aera. Dann fügt er hinzu: domini dicta est (scil. aera) utpote ex dei voluntate procedens: eine Erklärung, die schwerlich genügen möchte, zumal für zwei an verschiedenen Orten gefundene und augenscheinlich zu verschiedenen Zeiten verfaßte Inschriften. Was er aber unter einer Vermischung der gewöhnlichen spanischen Aera mit dem Julianischen Jahr versteht, eine Vermischung, die doch nur wieder gleichbedeutend mit der ersteren ist, vermag ich nicht zu deuten. Orelli (2, 374) dagegen hält dafür, daß nur das Julianische Jahr hier gemeint sei. Aber damit ist weder das era und noch viel weniger das domini erklärt. Wo findet sich denn überhaupt etwas davon, daß man mit Aera auch das Julianische Jahr bezeichnete? Was soll bei dem Julianischen Jahr das Wort domini? Und wo gibt es eine Spur, daß man in Spanien auf christlichen Inschriften oder irgend sonst wo nach dem Julianischen Jahr als einer laufenden Zeitrechnung datirte?

Fallen Hübner's und Orelli's Erklärungen somit in sich zusammen, so bleibt uns nichts anderes übrig, als dominus auf Jesus Christus zu beziehen [1]). Diese Inschriften würden also darauf hinzeigen, daß

1) Hübner, Nr. 31 zeigt uns z. B., daß dieser Titel für Christus über-

die Aera zwar keine thatsächlich auf Christi Geburt zurückgehende Zeitrechnung ist, daß aber in der Ansicht der Leute jener Zeit sie als solche galt. Eine derartige Verwirrung wäre sehr leicht möglich gewesen. Es ist nur nöthig, auf die Verworrenheit der Chronologie in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten hinzuweisen: wie man sich bald nicht über Augustus' Regierungsjahre, indem man theils von der Schlacht bei Actium, theils vom Tode Cäsar's rechnete, bald nicht über das Geburtsjahr Christi einigen konnte. Noch Beda [1]) fühlt sich berufen, auf das Ernstlichste vor denen zu warnen, die dasselbe falsch bestimmten. Viele Verwirrung mag dann auch die jährliche Ansetzung des Osterfestes gebracht haben. Man rechnete hier von der Passion ab und befand sich also immer um 33, resp. 34 Jahre zurück, wie dies noch angelsächsische Mönche im Jahre 711 in Rom auf jenen Wachstafeln so aufgeschrieben fanden [2]).

Wie sich dies aber auch verhalte, mehr als eine solche Idee, daß die Aera auf Christi Geburt zurückginge, eine Idee, die nicht so sehr die wirkliche Ursache, als vielleicht nur ein förderndes Mittel zum Entstehen derselben gewesen ist, dürfen wir aus jenen Inschriften schwerlich folgern.

Um dem thatsächlichen Anfangsgrunde daher auf die Spur zu kommen, bleibt uns nichts übrig, als die Denkmäler, auf denen uns die Aerarechnung erhalten ist, in selbstständiger Weise noch genauer zu untersuchen: zu prüfen, von wem die Daten stammen, und das Gefundene mit anderem Ueberlieferten und Analogen in be-

haupt schon auf Inschriften vorkommt. Eine andere Möglichkeit wäre dominus gleich rex zu nehmen. Es läßt sich jedoch keine Verbindung in diesem Sinne nachweisen; steht annus aber mit dominus in letzterer Bedeutung zusammen, so ist stets Jahr und König näher bezeichnet.

1) Beda, de natura rerum liber, cap. XLVI, D.

2) Beda, de nat. rer. cap. XLVI, C. — Es mag hier gestattet sein, vor der sogenannten Himmelfahrtsaera bei Brinkmeier z. B. S. 13 zu warnen. Er stützt sich auf ein einziges Datum, das er, ohne das Chron. Pasch. angesehen zu haben, abschreibt aus L'art de vérifier les dates 1, pag. 104; hier aber wird dasselbe falsch citirt. Die Himmelfahrt wird im Chron. Pasch. nicht 38 Jahre nach Christi Geburt angesetzt, sondern wie gewöhnlich circa 30 Jahre. Zum Beweise vergleiche man z. B. Chron. Pasch S. 275 (das Martyrium des h. Menas); S. 282, B.; S. 319, D.

kannten Zeitrechnungen zu vergleichen; vielleicht wird so ein helleres Licht auf den Ursprung auch dieser Zeitrechnung fallen.

Die von Hübner kritisch gesammelten Inschriften bilden die Hauptquelle unserer Untersuchung: sie alle sind ohne Ausnahme christliche, und nicht nur aus christlicher Zeit, sondern von ganz specifisch kirchlichem Charakter. Auf den ersten Blick erkennt man, daß sie, zumal je älter desto mehr, von Geistlichen des Landes stammen. Gleich die älteste (Nr. 147) zeigt an, daß unter ihr Justus, ein famulus dei ruht: ein Titel, der auf 47 Inscriptionen gelesen wird. Ob der Träger dieses Beiwortes, das mit Ausnahme zweier Inschriften in Septimanien Spanien eigenthümlich ist[1]), ein ganz bestimmtes kirchliches Amt verwaltet hat, ist kaum zu beweisen; jedenfalls muß er in naher Beziehung zu der Kirche gestanden haben.

Viele andere Exemplare finden wir gerade in Kirchen und Klöstern erhalten, wo die Geistlichen ihren Mitbrüdern die letzte Ruhestätte bereiteten. Auch bei Inschriften auf ihren Altären fügten sie das Jahr nach der Aera hinzu[2]), wie es in der Kirche des h. Johannes de Banos de Bande an der Grenze Portugals schon 484 geschah. Aus dem folgenden Jahr ist uns eine Inschrift (Nr. 135) erhalten auf sieben neben einander gemauerten Steinen, wo angekündigt wird, daß diese Kirche jetzt glücklich vollendet und geweiht ist: es ist das spätere Benedictinerkloster S. Salvatoris de Vairão im conventus Bracaraugustanus. Weltliche Inschriften mit der Aera vom Ende des 5. und aus dem 6. Jahrhundert sind nicht vorhanden. Später erscheinen sie in sehr geringer Zahl und zeigen bald die Aera, bald nicht. Wie dies offenbar damit zusammenhängt, daß überhaupt die Laienwelt nicht so oft Gelegenheit hatte noch suchte, sich auf Erz und Stein zu verewigen, so zeugt auch das andererseits nur wieder dafür, daß die Aera dem Schooß der Geistlichkeit entstammt. Denn wie in jenen harten und kriegerischen Zeiten

---

1) Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule 2, pag. X. H. citirt ihn unter der Rubrik: Honores et officia ecclesiae (pag. 111). Le Blant, Manuel d'épigraphie chrétienne d'après les marbres de la Gaule, Paris 1869, der über ihn handelt, war mir leider nicht zur Hand.

2) Hübner, Nr. 136. Vergl.: 100, 1, 80, 85 u. dergl. m.

alle Wissenschaft und Kunst, lag ihr in hohem Grade auch die Berechnung der Zeiten am Herzen; sie sucht vorzüglich die Uebereinstimmung derselben mit den Prophezeiungen der Bibel zu bewirken, sie berechnet Jahr für Jahr das Osterfest, und wir werden nicht irren, auch diese Aera für eine Frucht ihres Fleißes zu halten: ein Blick auf die Datirungsweisen in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt überhaupt und die Entstehung zweier anderer christlichen — der spanischen Aera vielleicht nicht ganz unähnlichen — Zeitrechnungen wird dies deutlicher zeigen.

Schon früh, je mehr im Laufe der Zeit die Zahl der Gläubigen sich mehrte, je mehr sie sich aneinander anschlossen, fester organisirte Gemeinden bildeten, tritt uns bei den Christen das lebhafte Bedürfniß nach einer laufenden Zeitrechnung entgegen. Mit jedem sich erneuernden Jahr erneuerte sich auch ihnen die Passion des Herrn und der ganze andere Festcyklus und damit die Frage nach dem genauen Datum dieser Feste. Es galt wissenschaftliche Regeln für die Bestimmung aufzustellen, im voraus einen Kreis von Jahren zu berechnen. Da war es ein Bedürfniß auch die Jahre nach fester Methode mit laufenden Zahlen zu benennen. Das ist zuerst ausgedrückt in der Diokletianischen Aera. Man war es gewohnt mit jedem Kaiser von Regierungsanfang desselben an von vorne zu zählen. Als später die Kaiser in immer kürzerer Frist sich folgten, ja man am Ende kaum wußte, wer von den gleichzeitigen Herrschern der berechtigtste war, als zur Zeit des Diokletian und Maximian auch die alexandrinischen Münzen mit griechischer Schrift erloschen [1]), wodurch „ihnen die Jahre gewissermaßen zugezählt wurden“: da behielt man der Bequemlichkeit halber die Zählungsweise, die von Diokletians Regierungsanfang begann, bei. Schon Ideler vindicirt hauptsächlich den Christen dies Verdienst, in der Meinung, es sei theils zur ehrenden Erinnerung an ihre in der bekannten Christenverfolgung im 19. Jahr des Diokletian gefallenen Brüder, theils aus Dankbarkeit gegen des Kaisers Verdienste um das ägyptische Land geschehen. Ob

1) A. v. Sallet, Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen. Berlin 1870. S. 89-98. Vgl. auch Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Berlin 1825. 1, 162.

Ideler mit Recht diese Gründe für das Verfahren der Christen geltend macht, scheint uns allerdings sehr fragwürdig zu sein; dagegen stimmen wir ihm ganz in dem Hauptpunkte zu, daß gerade durch die Christen die Diokletianische Aera verbreitet ist.

20 Jahre nach Diokletian wurde auf dem Concil zu Nicäa die alexandrinische Kirche angewiesen, der Einheit der Feier halber jährlich die Zeit des Osterfestes zu berechnen und anzusetzen. Dies Vorrecht scheint sie nicht lange genossen zu haben. Bald finden wir die Verschiedenheit zwischen Rom und Alexandria wieder, die erst endete, als 525 Dionysius Exiguus die alexandrinische Ostertafel auch in Rom, wenn nicht sogleich, doch allmählich in Geltung brachte. Dieser Ostertafel des Dionys danken wir unsere jetzige Zeitrechnung [1]). Dionys setzte neben die Jahreszahlen seines 95jährigen Cyklus zuerst die laufenden Zahlen von Christi Geburt; er folgte hierin demselben Bedürfniß, das sein Vorgänger Cyrillus, an dessen Ostertafel er die seine anschloß, empfunden hatte, als er zu den Jahren seines Cyklus die Jahre der Diokletianischen Aera hinzufügte. Es war ein durchaus praktisches Bedürfniß, das zu diesen Rechnungen führte. Was war aber natürlicher, als daß man in Folge des Gebrauchs dieser Ostertafel, die laufenden Jahre von Christi Geburt, nach denen man in diesem Falle sich zu orientiren doch schon gezwungen war, auch sonst gebrauchte? Es war die bequemste Methode, das Jahr zu benennen.

So trug ihrerseits wieder des Cyrillus Ostertafel nicht wenig zur Verbreitung der Diokletianischen Aera bei; so bürgerte sich unsere jetzige Zeitrechnung allmählich im Laufe der Jahrhunderte durch Dionys' Ostertafel und deren Fortsetzungen ein, und gerade so wie mit diesen zweien war es auch mit der sogenannten spanischen Aera. Wie Cyrillus die Jahre seiner Tafel nach den laufenden Diokletianischen Jahren und Dionys nach den Jahren nach Christi Geburt bestimmte, so that ganz ähnliches ein spanischer, resp. ein lateinischer Mönch bei seiner in Spanien in Gebrauch kommenden Tafel; nur waren es weder die Jahre Diokletian's noch Christi, sondern die vom ersten Cykel in ununterbrochener Reihe, neben den

1) Jan, Historia cycli Dionysiani, Vitembergae 1718, und Historia Aerae christianae, Vitemb. 1715.

von 1—84 gehenden Zahlen der Einzelcykel ohne Rücksicht auf diese, weiterlaufenden Jahresnummern; der erste Cyklus begann aber im Jahre 38 vor Christi Geburt. Diese Methode lag vielleicht näher als die zwei obigen und was das Praktische betrifft, so steht die letztere jenen auch nicht nach. Es liegt uns jetzt ob, die Wahrheit dieser Behauptung darzuthun.

In Rom brauchte man im Gegensatz zu Alexandria, wo der 95jährige Ostercyklus Gültigkeit hatte, wie genügend bekannt, den 84jährigen [1]). Das erste Jahr dieses Cyklus beginnt mit einem ersten Januar, der auf einen Sonnabend fällt; nach 28 Jahren, der Dauer eines Sonnenzirkels — der ganze Cyklus besteht aber aus drei Mal 28 Jahren — kehren die Wochentage in gleicher Ordnung wieder. Zugleich fällt auch auf diesen Sonnabend und ersten Januar, mit dem der Cyklus beginnt, der Neumond, so daß das Mondjahr zugleich mit dem Sonnenjahr seinen Anfang nimmt. Dieser 84jährige Mondcyklus bringt nach seinem Ablauf die Neumonde zu denselben Monatsdaten und da er, wie wir eben gesehen, dem 28jährigen Sonnenzirkel commensurabel ist, auch zu denselben Wochentagen zurück. Die erhaltenen Cykel [2]) nun lehren uns, auf welche Jahre überhaupt die Anfänge der einzelnen fallen; auch Prosper von Aquitanien [3]) nennt dieselben in seiner Chronik: es sind nach Christi Geburt die Jahre 46, 130, 214, 298 und 382. Zählen wir vom Jahre 46 nach Christus 84 Jahre zurück, so finden wir das Jahr 38 vor Christus. Wir haben also die Berechtigung auf dies Jahr auch den Anfang irgend eines Cyklus zu setzen. Aber welches Cyklus? Gerade des ersten? Die Angaben bei Prosper scheinen dem offen zu widersprechen. Zum Jahre 46 nach Christi bemerkt er: Initium cycli primi und gleich darauf in einer Notiz, die durch ein Versehn in den Consulnamen einige Jahre weiter gerückt ist:

---

1) Ideler, Handbuch der Chronologie 2, 237 ff.

2) Abgedruckt bei v. d. Hagen, Observationes in Prosperi Aq. chron. int. etc. Amstelodami 1733. pag. 228 ff. Vergl. auch Ideler, Handbuch 2, 249 ff.

3) Roncallius, vetustiora LL. SS. chron. 1, 562, 578, 595, 611, 638.

Paschalis Cycli ratio ab his Consulibus incipit per annos XXCIV et ad eandem legem revertens. Zum Jahre 130: Finis cycli primi et sequentis exordium und so fort bei jedem 84. Jahr. Prosper hält also den Cyklus, der von 46—130 geht, für den ersten. Ob nun die Lateiner sich dieser Cykel zur Bestimmung des Osterfestes schon damals wirklich bedient haben oder wann zuerst, kommt hier für uns nicht in Betracht; wahrscheinlich hat aber doch Prosper hier eine Tafel vor Augen, die soviele Cykel umspannte, wie er angibt, die später jedenfalls nur nach rückwärts ausgerechnet waren [1]). Wenn das aber auch so ist, so beweist es doch gegen unsere Ansicht nichts; denn ebenso gut, wie es nicht nur einen 84jährigen Cyklus gab — uns sind verschiedene, in ihren Daten von einander abweichende aufbewahrt [2]) — ebenso gut wird es auch verschiedene Ostertafeln, die von verschiedenen Anfängen ausgingen, gegeben haben; lag Prosper eine vor, die vom Jahre 46 begann, so schließt das nicht aus, daß die Spanier eine gebrauchten, die von 38 vor Christi Geburt berechnet war.

Wir finden nun auch Andeutungen in den Chroniken jener Zeiten, die auf einen solchen Anfang im Jahre 38 hinweisen. Gleich Prosper [3]) sagt circa zum Jahre 33 vor Christus — ein genaues Jahr läßt sich, da Prosper selbst keins angibt, nicht bestimmen —: Lunae secundum Romanos cursus invenitur, eine Notiz, die er wie das meiste Andere aus dem Hieronymus hat, der im selben Jahr schreibt [4]): Lunae secundum Romanos cursus inventus. Was soll das heißen? Daß Hieronymus diesen cursus lunae inventus gerade in das Jahr 33 schiebt, ist wohl von geringerer Bedeutung, da die Chronologie desselben bekanntlich sehr im Argen liegt. Daß damals wirklich irgend eine neue Mondberechnung entdeckt sei,

---

1) In den von Noris zuerst herausgegebenen (Siehe Ideler 2, 236) Fasti consulares eines Unbekannten finden sich diese Cykel rückwärts z. B. bis zum Jahre 246 der Stadt ausgerechnet.

2) Siehe v. d. Hagen a. a. O.

3) Roncall. 1, 554.

4) Roncall. 1, 407. (Eusebii chron. Hieronymo interprete.) Eusebius hat diese Nachricht nicht.

ist nicht bekannt, auch sehr unwahrscheinlich. Sehr wahrscheinlich ist dagegen, daß Hieronymus ganz wie alle Autoren jener Zeit ein Factum, das eine spätere Zeit zurückberechnet hatte, wirklich in diesem Jahr auch erfunden, resp. zuerst entstanden sein läßt, durchaus Isidor analog, der die Aera durch Kaiser August eingesetzt wissen will. Nun finden wir dieselbe Notiz wieder in den dem Idatius zugeschriebenen Fasten [1]), wohl auch hier aus derselben Quelle genommen, aber mit einem Zusatz eigenthümlicher Art. Es heißt zum Jahre 32 vor Christus: His consulibus Era prima cursus lunae inventus est. Labbe [2]), der erste Herausgeber, rückt diese Bemerkung — »quae librarius temere in sexennium utque distulit« — durch das Wort Era prima bewogen, in das Jahr 38 zurück. Wir haben aber gesehen, daß ursprünglich diese Notiz auch beim Hieronymus später stand. Aber wie konnte man, zumal da die Jahre nicht genau zutreffen, Era prima und jene übernommene Notiz verbinden [3])? Offenbar nur deshalb, weil man schon damals des Hieronymus Worte so verstand, daß mit jenem cursus lunae, der neu eingerichtet wurde, die Aera begann. Sehr oft ist in jenen Zeiten gedankenlos compilirt, hier aber, glaube ich, hieße es entschieden zu weit gehen, ein Gleiches anzunehmen, zumal nicht ein Mal die Jahreszahl den Schreiber verführen konnte. Man kann zwar einwenden, auch er habe sich geirrt; sehr wohl! aber mit dem Anerkennen eines Irrthums wird andererseits zugegeben, daß ein bewußtes Verfahren vorliegt, und das ist hier offenbar nicht hinwegzuleugnen. Man sieht das auch

1) Roncall. 2, 71. Chron. Pasch. 2, 157 (Corp. SS. hist. Byz.). Vergl. Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung 2, 214 Anm. 3.

2) Labbe, Nov. Bibl. manuscr. libr. Tom. I, pag. 7. Man kann hinter prima eine Interpunktion annehmen, der Sinn bleibt aber derselbe.

3) Dindorf führt (Chron. Pasch. a. a. O.) am Rande seiner kritischen Ausgabe der Fasten, den Handschriften folgend, ebenfalls wie Labbe jedes 10. Jahr der Aera richtig vom Jahre 38 an hinzu. Sollten die Zahlen schon vom Verf. der Fasten selbst stammen (?) und nicht erst später hinzugeschrieben sein, so zeigt dies, wie man trotz besseren Wissens treu der überlieferten Nachricht, die Notiz nicht weiter hinauf an den richtigen Ort zu rücken wagte. Daß man dessen ungeachtet die Entstehung der Aera mit ihr verband, dürfte ein Zeugniß sein, wie fest der Schreiber von der Richtigkeit dieser seiner Ansicht überzeugt war.



daraus, daß der Autor das secundum Romanos wegläßt; der Hinweis auf Rom in einer Notiz, mit der er den Anfang der spanischen Zeitrechnung verbinden will, war ihm störend. Ein Schreiber, der so bedächtig verfährt, auch jener Zeit, in die das Entstehen der Aera fällt, noch so nahe steht, scheint mit Recht unseres Vertrauens theilhaftig zu werden.

Stimmt man dem bei, so hätten wir hier eine historische Ueberlieferung für die Behauptung, daß die Reihe der Mondcykel mit dem Jahre 38 vor Christi begann. Denn unter dem cursus lunae inventus ist schwerlich etwas anderes zu verstehen, und deren Anfang in das J. 38 zu versetzen gegen Hieronymus erlaubt uns die Verbindung mit Era, zumal auch die Berechnung der Cykel selbst dies fordert. Weshalb man gerade mit dem Cykel des Jahres 38 begann? Es mochte wohl daran gelegen sein, auch die Osterfeste der Lebensjahre des Herrn und der von seinem Tode bis zum Jahre 46 verflossenen Zeit zu wissen. Der eigentliche Grund aber scheint doch ein tieferer, mehr in der Natur der Cykel, die zur Osterberechnung dienten, überhaupt gelegener gewesen zu sein. Es ist nämlich sehr überraschend zu sehen, daß auch der gewöhnliche 19jährige Cyklus der Alexandriner und der daraus zusammengesetzte 95jährige des Cyrillus, den nach gleichen Grundsätzen Dionysius Exiguus fortsetzte, auf das Jahr 38 vor Christi Geburt zurückgehn. Der allgemeine lateinische Cyklus von 84 Jahren und der alexandrinische des Cyrillus von 95 Jahren haben in diesem Jahre ihren gemeinsamen Anfangspunkt. Wir wissen, daß des Letztern Ostertafel von 437—532 ging[1]). Rechnen wir zurück, so finden wir die Jahre 342, 247, 152, 57 nach Christi Geburt und 38 vor Christi Geburt als Anfangspunkte der Einzelcykel: alle natürlich verschieden von denen des 84jährigen, bis auf das letzterwähnte Jahr, das beiden als gemeinsamer Ausgangsort dient: offenbar kein bloßer Zufall. Auch die Tafel des Theophilus kann man zur Vergleichung heranziehen[2]). Dieser verfaßte um das Jahr 387 eine große tabula paschalis für eine Reihe von Jahren im voraus. Er beginnt sie

---

1) Ideler, Handbuch 2, 260.

2) Ideler, Handbuch 2, 255 ff.

sieben Jahre früher, d. h. mit dem Jahre 380, und wenn er sie auch nur auf 100 Jahre führt und genau berechnet, so wird uns doch berichtet, daß sie im Ganzen einen Zeitraum von 418 Jahren umspannen sollte, d. h. 22 neunzehnjährige Cykel. Auch hier ergibt sich dasselbe Resultat. Es wäre dies nämlich gerade der Zeitraum, der von 38 vor Christi bis 380 nach Christi Geburt verflossen wäre; er betrachtete demnach diesen verflossenen Zeitraum — vielleicht schon vor ihm zusammenhängend berechnet — als eine ganze Periode und beginnt jetzt mit seiner Tafel eine neue. Bemerkenswerth aber ist, daß die Jahre seiner Tafel, wie es scheint, nach keiner Aera gezählt, sondern nur mit einer fortlaufenden Nummer versehen waren [1]).

Alles scheint somit unsere Vermuthung, daß die Ostercykel ursprünglich vom Jahre 38 vor Christus an — wohl deshalb, weil also dies das Christi Geburt zunächstliegende Jahr war, in dem beide, der 28jährige Sonnen- und der 19jährige Mondcirkel zusammentrafen — berechnet wurden, zu bestätigen. Wir hätten demnach in dieser spanischen Aera, wie schon oben gesagt, etwas unserer jetzigen Zeitrechnung in ihrer Entstehungsweise durchaus Analoges: beide verdanken ihre Verbreitung einer Ostertafel. Wie Dionys aber die Jahre seiner Tafel nach Jahren von Christi Geburt zählte, so versah dagegen der spanische Mönch — gleich wie Theophilus bei seiner größeren Periode — die Jahre der Einzelcykel nur mit fortlaufenden Nummern. So erklärt sich ihr bei der Geistlichkeit im 5. Jahrhundert zuerst auftretender Gebrauch, so auch das Entstehen dieses Gebrauchs, das fast wie ein Wunder dastand, so lange man in der Geschichte des Jahres 38 nach einem passenden Ereigniß suchte.

Auch das Bedenken, das aufsteigen muß: gebrauchten denn die Spanier wirklich einen solchen 84jährigen Cyklus, läßt sich, obgleich wir leider durch einheimische Zeugen gar nicht über diesen Punkt der spanischen Culturgeschichte belehrt werden, durch das Zeugniß Gregor's von Tours beseitigen. Dieser [2]) sagt zum Jahre 577: Eo anno dubietas paschae fuit. In Galliis nos cum multis ci-

1) Ideler, Handbuch 2, 255.

2) Hist. franc. l. V c. 17.

vitatibus quartodecimo Calendas Maias sanctam pascha celebravimus. Alii vero cum Hispanis duodecimo Cal. Aprilis solennitatem hanc tenuerunt. Merkwürdiger Weise weiß Ideler diese Stelle nicht zu deuten. „Nach welchen Grundsätzen die Spanier", sagt er [1]), „das Fest im J. 577 am 21. März gefeiert haben, ist nicht klar. Sie waren damals noch Arianer". Wir finden mit Hülfe v. d. Hagen's [2]) die Lösung dieses Räthsels leicht. Eine Vergleichung des bei Gregor von Tours genannten Datums mit den erhaltenen, bei v. d. Hagen abgedruckten Cykeln setzt uns in den Stand, genau den Cyklus zu bestimmen, der damals in Spanien gebraucht wurde. Das Jahr 577 ist das 28. eines lateinischen Cyklus; im lateinischen Cyklus kehren die Osterfeste, wie eben erwähnt, genau zu den Monatsdaten und Wochentagen zurück. Eine Zusammenstellung mit dem bei Ideler [3]) abgedruckten Cyklus gibt uns allerdings keinen Aufschluß; es mag der in Italien gebräuchlichere Cyklus gewesen sein, er hat den saltus lunae in den Jahren 12, 24 u. s. w. Ein anderer jedoch bei v. d. Hagen hat den saltus lunae im Jahre 14, 28, u. s. w. und in Folge dessen in einigen Jahren ein anderes Datum: ein solches Jahr ist das Jahr 28 im Cyklus, p. Chr. 577, das Datum aber ist in dieser Tafel der von Gregor richtig angegebene 21. März. Wir sehen also ganz bestimmt, welchen Cykel die Spanier damals gebrauchten; wir sehen aber auch, daß damals, als überall schon die alexandrinische Regel oder wenigstens doch der Viktorianische Cyklus galt, in Spanien noch ein alter lateinischer im Gebrauche war, den die römische Kirche seit geraumer Zeit vergessen hatte. Es wird hierdurch klar, wie conservativ man auf der Iberischen Halbinsel war, wie man sich außer in mancher andern auch gerade in dieser Beziehung vom übrigen Abendland und seinen Fortschritten abschloß, nach eigenem Belieben weiter lebte. Offenbar hängt das mit der Invasion der Barbaren zusammen. Es war der nationale Gegensatz durch den religiösen geschärft; der romanisch-katholische Klerus im steten Kampfe um seine Existenz bewahrte seine alten Ordnungen strenger und sorgfältiger als anderswo. Nur in so

---

1) Ideler, Handbuch 2, 295.

2) Observationes in Prosp. Aquit. chron. integr. 236 ff. 240 ff.

3) Ideler, Handbuch 2, 249.

noch, wie gerade der Unterschied zwischen annus und aera auf das Strengste beachtet wird. Das Regierungsjahr eines Königs bezeichnet man stets mit annus, für ein Jahr als Abschnitt im Jahrhundert gebraucht man aera. So bei Isidor, so auf den Inschriften. „So wird das Wort", sagt E. Müller, „theils (wie unser Nummer im deutchen Vulgärstil) als Zahlmarke, in Capitelüberschriften von Büchern sowohl als von Jahrzahlen indeclinabel gebraucht, theils als Name der spanischen Jahrrechnung als Fem. Sing." [1]). Es ist nicht unmöglich, daß auch jener stereotype Gebrauch mit durch eine Ostertafel veranlaßt ist.

So sind Wort und Zeitrechnung durchaus romanischen Ursprungs, was nicht hindert, daß die gothischen Könige, besonders nach ihrer Bekehrung zum Katholicismus, beides bereitwilligst acceptirt haben. Es lag ihnen entschieden weit näher diese Rechnung zu gebrauchen, als die Jahre feindlicher Kaiser, der Consuln oder die Indictionen.

Das Resultat unserer Untersuchung wäre also kurz dies: die spanische Aera taucht im Laufe des 5. Jahrhunderts auf; sie entsteht wie unsere Dionysische Zeitrechnung an der Hand einer Ostertafel, die anstatt mit Jahren von Christi Geburt nur mit laufenden, neben die Zahlen der einzelnen Cykel gestellten Nummern versehen ist. Das Anfangsjahr, von dem diese Cykel ausgehen (vom Volke vielleicht später fälschlich für das Geburtsjahr Christi gehalten), ist das Jahr 38 vor Christi. Sie ist rein kirchlichen und auch ihre Benennung romanischen Ursprungs, zuerst wohl von den Spaniern im bewußten Gegensatz zu den arianischen Westgothen gebraucht, bei der Bekehrung derselben aber zur rechtgläubigen Kirche beibehalten worden.

1) Müller bei Pauly a. a. O. 1, 420. — Siehe auch Helfferich S. 63 Anm.; Isidor, Etym. lib. VI, cap. 15. Nachträglich sei hier bemerkt, daß der Ursprung der Aera mit dem der Indictionen manches Analoge zu haben scheint. Mommsen's Erklärung — gewiß die einzig richtige — daß letztere Rechnung mit der Osterbestimmung zusammenhängt, glaube ich noch weiter verfolgen zu können.

III.

Thüringische Sagen.

Zur Kritik der späteren thüringischen Geschicht-schreibung bis auf Rothe.

Von

Otto Posse.

Die Heimath der Sagen und Lieder ist das alte Thüringer-land. Jeder Ort, jedes Kloster, man möchte sagen jedes roman-tische Plätzchen desselben ist umrankt von der Sage, die von Mund zu Mund fortgepflanzt, erweitert, ausgeschmückt, erst spät von fleißiger Möncheshand festgebannt, häufig jeder historischen Forschung spottet, sie neckt und foppt, in proteushafter Gestalt in Nebel zerrinnt. Wenn es daher oft schwer wird, Wahrheit und Dichtung historisch sichtend von einander zu scheiden, so besteht andererseits die Aufgabe der Forschung darin, denselben soweit nachzugehen, als wir an der Hand der Ueberlieferung die Entstehung und allmähliche Ausbildung der Dichtung verfolgen können.

Ihre Entstehung verdanken jene sagenhaften Geschichten theils der dem Volke eigenen Geschmacksrichtung, ein meist der fernliegenden Vergangenheit angehöriges historisches Ereigniß mit dem glänzenden Flitter der Romantik zu umhängen, theils aber auch der Feder des chronikschreibenden Mönches, welcher die Tradition aus dem Volks-

munde herübernahm, erweiterte, oft selbst aus irgend welchen persönlichen, auch unlauteren Motiven entstellte, ja häufig, wo es ihm gefiel, Ereignisse erdichtete, welche die demselben folgenden Compilatoren ausschmückten und immer sagenhafter ausbildeten.

Ihre Verbreitung finden die Sagen leicht bei dem allgemeinen Geschmacke am Romanhaften, da sich das Phantastische angenehmer und schneller einzuschmeicheln weiß, als die platte und nackte Wirklichkeit. Darin haben wir eben den Grund zu suchen, weshalb so manche Erzählung, manche Sage, in einer Zeit, wo das Mündliche oft, ja meist das Geschriebene ersetzen mußte, lange Jahre nur von Mund zu Mund fortgepflanzt wurde und den verschiedensten Wandlungen ausgesetzt war. Denken wir nur, wie ein Ereigniß unmittelbar darauf immer wieder verschieden erzählt, lediglich der Willkür des Erzählers anheimgegeben ist, von dem Einen so, von dem Zweiten anders referirt und erweitert wird, bis es sich immer mehr von der ursprünglichen Wahrheit entfernt und zuletzt einem trüben Farbengemisch gleicht, dessen Substanzen nicht mehr zu erkennen sind.

Die Tradition ist das Product ihrer Zeit, das Kind des Glaubens. So interessant es nun ist, nach Jahrhunderten den Wandlungen, welche sie durchgemacht, nachzugehen, so finden sich doch nur für wenige Sagenkreise feste und sichere Anhaltepunkte. Um so lohnender ist die Bemühung da, wo schon früh einzelne Züge der Tradition schriftlich fixirt, die Sage aber selbst weiter gebildet wurde, gleichzeitige Chronisten diese erweiterten Züge derselben in ihre Werke aufnahmen oder selbst erweiterten, obwohl ihnen die ursprüngliche Fassung, wie sie jene in älteren Vorlagen fanden, bekannt waren.

Diese Beobachtungen lassen sich ganz besonders bei der thüringischen Tradition machen, da man in den der Zeit nach von einander unabhängigen Chroniken den Gang der Sagengeschichte mit vollkommener Sicherheit verfolgen kann. Meist begnügen sich die Chronisten mit Compilation aus bekannten Quellen und suchen häufig nur mit dem, was man sich erzählte, mit Sagen und Märchen ihre Chroniken auszustaffiren und zu würzen. Jeder spätere Historiker schrieb dann seine Vorgänger aus, indem er, um doch etwas Selbstständiges in seinem Werke zu schaffen, die Sagen seines Heimathlandes, wie er sie vorfand, erweiterte, romantischer ausschmückte,

der letzte in der Reihe derer, welche dieselbe Vorlage benutzten, einen historischen Roman daraus machte.

Erfurt, Reinhardtsbrunn und Eisenach bezeichnen die Stadien der thüringischen Geschichtschreibung in der Art, daß Reinhardtsbrunn die literarischen Erzeugnisse des Erfurter Sanct Petersklosters in großem Stile ausbeutete und meist nur mit Sagen, Märchen und Legenden versetzte, die Eisenacher Historiographie, die in Johann Rothe gipfelt, es sich zum Ziele steckte, die Sagen der Reinhardtsbrunner Chronik zum Roman auszuspinnen.

Leider nur in größeren und kleineren Bruchstücken erhalten, ist diese Chronik, die Mutter der späteren thüringischen Geschichtschreibung [1]), nach dem Jahre 1337 aus meist bekannten Quellen zusammengefügt und um so werthvoller, als sie uns die Sagen in der ursprünglichsten Gestalt erhalten hat, ein Werk mit der bestimmten Tendenz abgefaßt, das Kloster Reinhardtsbrunn, das Haus seines Stifters und seiner Schutzherren, die Landgrafen von Thüringen, zu feiern und zu verherrlichen.

Die der Zeit nach nächste Ableitung aus dem Werk von Reinhardtsbrunn sind die beiden Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßten Landgrafengeschichten [2]), denen eine ältere Chronik zu Grunde

---

1) Ueber die einzelnen Fragmente, ihr Verhältniß zu einander, die Abfassungszeit des Ganzen vergl. meine Schrift: Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, eine verlorene Quellenschrift. Zur Kritik der späteren thüringischen Geschichtschreibung. Leipzig 1872. S. 10—30. Ueber die vielfach erhobenen Streitfragen vergl. Waitz, Nachr. von der Kgl. Gesellschaft der Wissensch. und der G. A. Univ. zu Göttingen 1870. S. 481—489. — O. Lorenz, Zeitschrift für die österr. Gymnas. 1871. S. 39—52. — Waitz, Gött. gel. Anz. 1871. S. 171—181. — A. Kirchhoff, Literarisches Centralblatt 1871. S. 477—478. Vergl. ebend. 1872. S. 414 ff. — Waitz, H. Z. 28, 221—223. — Lorenz, Zeitschr. für die österr. Gymnas. 1872. S. 181—184. — Weiland, H. Z. 30, 180. — Nachträglich ist mir noch ein weiteres Fragment der Geschichtsbücher bekannt geworden aus dem Opus canonisatorum de ordine S. Benedicti vom Abte Andreas Lang aus der Bamberger Benedictinerabtei Michelsberg, vergl. Archiv VI, S. 561 f.

2) Gedruckt ist die größere (Historia Eccardiana) bei Eccard, Hist. geneal. principum Saxoniae sup. S. 351—468, die kleinere (Hist. Pistoriana) bei Pistorius — Struve, Rer. Germ. SS. 1, 1292—1365. Vergl. meine

liegt, von der sie spätere Bearbeitungen sind. Es ist nicht unschwer zu erkennen, daß die in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern überlieferten Sagen von ihnen übernommen, aber schon etwas romantischer ausgemalt und ausgeschmückt sind, so daß wir bei ihnen die allmählichen Erweiterungen, welche die Sagen erfuhren, am ersten wahrnehmen können. Wenn wir nun den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern gegenüber in beiden Landgrafengeschichten nur kleinere Zusätze und Ausschmückungen der einzelnen Sagen finden, so ist schon ein weiterer Schritt zur Entstellung des historischen Factums durch größere Umdichtungen in einer späteren deutschen Chronik wahrzunehmen, welche, bis 1406 reichend, die größere Landgrafengeschichte ausschreibt, nichts Eigenes und nur das Verdienst hat, uns die Umgestaltungen, welche die Sagen auch im Volksmunde erfuhren, erhalten zu haben. Die älteste bekannte Handschrift, noch aus dem fünfzehnten Jahrhundert, befindet sich in der Herzoglich-Gothaischen Bibliothek und ist, wie alle späteren thüringischen Chroniken bisher nicht nach Verdienst gewürdigt worden. Wir werden daher noch mehrfach auf sie zurückkommen müssen [1]). Eine weitere Entwickelung der Sagen tritt mit Johann Rothe (1387 Priester, seit 1418 Canonicus und seit 1422 Scholasticus des Marienstiftes zu Eisenach) ein, welcher neben beiden Landgrafengeschichten diese deutsche Chronik

Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 26—30. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina S. 65 ff.

1) Vergl. Herrmann, Bibl. Erf. S. 473. Sie ist gezeichnet Ch. B. 180 Miscellanea. Die Abschrift rührt her von Urban Schlorff, Schösser zu Tenneberg, aus dem Jahre 1487. Witzschel (Germania 1872. S. 130—169) will darin eine erste Bearbeitung der Düringischen Chronik von der Hand Rothe's erkennen. Seine Beweise sind unhaltbar. Beide Chroniken gehen vielmehr neben einander her, widersprechen einander oft und stimmen nur dann überein, wo Rothe die kürzere Bearbeitung in seine Chronik aufgenommen hat. Ein näherer Nachweis ist hier nicht am Orte, wird aber anderweitig nachgeholt werden. Aus gemeinschaftlicher Quelle sind ferner verschiedene Chroniken der Kasseler und Portenser Bibliothek, sowie auch die bei Lepsius (Kleine Schriften 3, 218—287), Mencke (SS. 3, 1239—1360) und Schöttgen und Kreysig (Diplomataria 1, 85—106) gedruckten thüringischen Chroniken geflossen, nur daß letztere auch Rothe nebenbei ausschreibt. Lorenz, Deutschl. Geschichtsquellen S. 137 Anm. 1 ist ohne Grund anderer Ansicht.

ausbeutete, aber mit dem Ueberlieferten nicht zufrieden, im colossalsten Maßstabe hinzudichtete, die Erzählungen romantisirte. Und doch ist uns sein Werk so interessant, weil es zeigt, auf welche Weise und wie schnell im Mittelalter die Mythenbildung vor sich ging. Rothe folgen sodann sämmtliche späteren Chroniken im gegenseitigen Wetteifer, die Sagen ihrer Vorlage nicht nur zu erweitern, sondern durch Erdichtung der fabelhaftesten Geschichten noch zu überbieten. Zu beklagen ist, daß man auf solchem Fundamente die thüringische Geschichte aufgebaut hat, ja jetzt noch auf ihm weiter baut [1]). Sicherlich ist es für den wissenschaftlichen Historiker auf diesem Gebiete die nächstliegende Aufgabe, hier endlich aufzuräumen, die Vergangenheit von dem falschen Flitter zu befreien, mit dem sie spätere Erdichtung umgeben hat.

Nachdem wir nun die Quellen der thüringischen Sagengeschichte kurz charakterisirt haben, werden wir, auf einige der Sagen selbst eingehend und diese in ihrer allmählichen Entwickelung und Ausschmückung verfolgend, untersuchen, welche Metamorphose sie durchgemacht, bis sie die Gestalt angenommen, in welcher sie uns bei den neueren Chronisten entgegentreten.

Gehen wir zunächst ein auf die Tradition, wie dieselbe in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern über die Einwanderung der Grafen, spätern Landgrafen von Thüringen, vorliegt [2]), so begegnen wir da einem reichen Grafen Hugo, welcher nur den Fürsten von Fulda und Mainz dienstbar sein will. Nach seinem Tode er-

---

1) Gleiche Klagen haben schon Grünhagen (Zeitschr. des Ver. f. thür. Gesch. 1859. 3, 102 ff.) und Wegele (H. Z. 15, 417) über die Werke von Tittmann, Gretschel und Polack erhoben. Die erste kritische Bearbeitung thüringischer Geschichte liefern die H. Z. 11, 540 und 26, 464 ff. besprochenen Arbeiten Knochenhauer's, seine Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit 1863 und seine Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses (1039—1247) herausg. von K. Menzel 1871. Nur fehlt Knochenhauer dadurch häufig, daß er die Chronisten zu wenig kritisch untersucht hat.

2) Wegele, Annales Reinhardsbrunnenses. Jena 1854. S. 1 ff. — Wir citiren im Folgenden diese willkürlich vom Herausgeber genannten »Annales« mit ihrem ursprünglichen Namen: »Historiae Reinhardsbrunnenses«. Vgl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 8 f.

hielt die ganze Erbschaft dessen Sohn Wichmann, der aber von der Natur so stiefmütterlich begabt war, daß ihm vom Mainzer Stuhle auf richterlichen Spruch hin die Lehen entzogen und einem Anderen übertragen wurden. Aus Wahnsinn oder Zorn über den Verlust seiner Güter eilte Wichmann nach Mainz, drang in das Sitzungszimmer ein und tödtete in Gegenwart des Bischofs und seiner Begleitung den Inhaber seiner Güter. Als hierauf Lärm entstand und Wichmann davon eilen wollte, wurde er von einem Kleriker festgehalten und büßte mit dem Tode seine That; die ganze Erbschaft aber kam an dessen Oheim, Ludwig mit dem Barte, welcher in Folge der Fürsprache der Kaiserin Gisela, seiner Stammesverwandten, wegen seiner Klugheit, seines Scharfsinnes und seiner treuen Dienste dem Kaiser Konrad theuer, an den Hof gezogen wurde, hier als Rathgeber die wichtigsten Angelegenheiten entschied und zu großem Ansehen gelangte. Da nun der Kaiser im Jahre 1034 nach Frankreich gegen Otto zu Felde zog und Ludwig deshalb dem Erzbischof Bardo von Mainz empfohlen war, so erhielt er auch von dem Letzteren viele Lehen und sonstigen Besitz und unter Anderem, da dem Bischof am linken Rheinufer Güter zum Belehnen fehlten, die Grafschaft Thüringen. Auch bei dem geistlichen Fürsten nahm er eine Stellung als Rathgeber mit so großem Erfolge ein, daß das Erzbisthum zu wunderbarer Blüthe gedieh. Hierauf kam Ludwig mit zwölf ritterlichen Männern nach Thüringen, ließ sich dort in der Nachbarschaft des Waldes Loiba nieder, fing an Wälder auszuroden, zu bauen und erwarb sich die allgemeine Achtung und Liebe der umwohnenden Grafen und Edlen.

Die einzelnen Phasen dieser Erzählung gaben vielfach Anlaß zu Combinationen der verschiedensten Art; auch die Genealogen haben das Ihrige dazu beigetragen, die beiden thüringischen Grafen in der Geschlechtstafel des fränkischen Kaiserhauses unterzubringen [1]). Wenn wir zuerst von anderen Unwahrscheinlichkeiten absehen, so fallen alle Zweifel schon dadurch in sich zusammen, daß die Urkunde [2]),

---

1) Vergl. Thüringische Geschichte aus den Handschriften Dr. Caspar Sagittarius gezogen. 1772. S. 323 ff.

2) Es ist dies die im Jahre 1039 von Kaiser Konrad II dem Grafen

auf welche sich die Verwandtschaft und die engeren Beziehungen der Brüder zu der Kaiserin Gisela stützen, von Menzel als gefälscht nachgewiesen ist[1]).

Die Abstammung dieser Grafen werden wir an der Hand der Ueberlieferung zu prüfen haben: und zwar müssen wir den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern durchaus jede Glaubwürdigkeit absprechen, weil das Werk, erst Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgefaßt, aus bekannten Quellen und dem, was mündliche Tradition dem Mönch von Reinhardtsbrunn zuführte, zusammencompilirt ist. Wir befinden uns hier in vollem Gegensatze zu Knochenhauer, welcher nach Wegele's Vorgange annimmt, daß bereits schon um das Jahr 1200 durch die Hand des letzteren eine sagenhafte Version über

---

Ludwig ertheilte Bestätigung einer von thüringischen Einwohnern erworbenen Besitzung und vom Kaiser demselben gemachten Schenkung. S. Stumpf 2121. Pistorius, SS. 1, 1304. Die Fälschung ist nach gütiger Mittheilung von Prof. Menzel in der Zeit von 1130 bis 1227 entstanden. Im Jahre 1227 war sie vorhanden, was aus einer Georgenthaler Urkunde hervorgeht. Darin wird bei einem Streite nach Vorweis der alten Urkunde für Reinhardtsbrunn gegen Georgenthal entschieden. Leider wird die Herausgabe der Urkunden der Landgrafen von Thüringen bis 1247 durch Menzel, wegen anderer Arbeiten desselben, noch etwas verzögert werden.

1) Knochenhauer, Geschichte Thüringens S. 35. Anm. 1. — Wenn Lorenz (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1872. S. 183) den Irrthum der Verwandtschaft der Brüder mit Gisela in dem einen Reinh. Fragment (dem sog. Chronicon Thuringicum Viennense) nicht vorhanden meint und deshalb darin ein Stück älterer Reinh. Klosterannalistik erkennen will, so kann ihm nur das entgegen gehalten werden, daß dieses Fragment, welches sich ja nur als Auszug betrachtet wissen will, häufig auch Richtiges ausläßt und dadurch oft den Sinn einer Stelle schädigt. Wenn derselbe ferner meint, daß in dem Sinne, wie man von Klosterannalen sonst zu sprechen pflegt, wohl Niemand auf das Gradewohl hin von Reinh. Annalen gesprochen haben dürfte, so fragt man sich, was für eine Art Annalen denn damit gemeint seien. Annalen sind Annalen d. h. mit den Ereignissen gleichzeitig gemachte Niederschriften, von denen in den Historiae Reinhardsbrunnenses nicht die Rede sein kann, da, was als gleichzeitig geschrieben angesehen werden muß, aus bekannten, theilweise aus verlorenen Quellen vom Compilator des vierzehnten Jahrhunderts herübergenommen ist. Vergl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsb. S. 39, 47 ff.

Herkunft und Abstammung der thüringischen Landgrafen zur Aufzeichnung gelangt sei[1].

Die einzigen älteren Quellen sind die oben erwähnte Schenkungsurkunde Konrad's II und die Geschichtsbücher des Ademar von Chabannais, welcher sein Werk Mitte des elften Jahrhunderts abfaßte[2]. Auf diesem allein beruht, da wir von der als gefälscht nachgewiesenen Urkunde absehen müssen, die Annahme, daß die beiden Brüder Hugo und Ludwig dem fränkischen Herrscherstamme entsprossen seien. Man hat jene nämlich wiederzufinden geglaubt in den Söhnen des Herzogs Karl von Lothringen, welcher bei der Thronbesteigung Hugo Capet's in Frankreich als letzter Karolinger noch mehrere Jahre mit dem Usurpator gekämpft hat, zuletzt aber, im Jahre 991 mit seiner Familie von dem Sieger gefangen genommen wurde. Die beiden Söhne werden später aus ihrer Heimath vertrieben und halten sich in ihrer Verbannung bei dem deutschen Kaiser auf. Man würde beim Mangel anderer Nachrichten dieser Notiz einigen Glauben schenken müssen, wenn der stricte Nachweis zu führen wäre, daß die Söhne des Karl von Lothringen mit unseren thüringischen Brüdern identisch seien. Da dies aber nicht möglich, ja andere innere und nicht bei Seite zu schiebende Gründe dagegen sprechen, so verliert dieselbe deshalb jeden Halt, weil das Werk des Mönches von Chabannais auch sonst „voll von Fabeln“ ist.

Genauere Nachrichten datiren aus dem vierzehnten Jahrhundert, den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern. Es tritt uns hier die volle, glänzende Romantik, welche der späteren thüringischen Geschichtschreibung eigen ist, entgegen; trefflich sucht letztere die Lücken zu verdecken, die für einen Historiker des vierzehnten Jahrhunderts so schwer auszufüllen waren. Er will eine Geschichte zum Preise der Landgrafen von Thüringen schreiben; was ist natürlicher, als daß er zur Tradition greift, wie sich diese im Laufe der Jahrhun-

---

1) Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 26. Wegele in der Ausgabe der Historiae Reinh. S. XXI. Vergl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsb. S. 47 ff.

2) Mon. Germ. SS. 4, 128; vergl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsq. 2. Aufl. S. 386.

derte über Ursprung und Abstammung derselben im Munde des Volkes gebildet und im Gedächtniß der Klosterbrüder erhalten hat? Und dabei greift unser Chronist fehl; denn die Erzählung leidet an inneren Widersprüchen, auf welche man mit Recht aufmerksam gemacht hat. Wie war es z. B. nöthig, daß Kaiser Konrad so reich begüterte Grafen dem Erzbischof von Mainz empfiehlt und dieser aus Mangel an anderen Lehen eine in Wirklichkeit gar nicht existirende thüringische Grafschaft zum Lehen übergibt, während doch hinwieder Ludwig seine Besitzungen in Thüringen von umwohnenden Edlen mit Geld erkauft haben soll? Wir erkennen vielmehr, wie oben angedeutet, in diesen Nachrichten eines der vielen Märchen, an denen die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher so reich sind, lediglich mit der Tendenz abgefaßt, den ersten Herrscher zu verherrlichen, indem man das landgräfliche Haus mit dem mächtigen Geschlechte der fränkischen Kaiser in Verbindung setzte und zugleich, wie Menzel wohl richtig bemerkt, mit der Nebenabsicht, für die Besitzungen des Klosters Reinhardtsbrunn die Imunität zu behaupten und die kaiserliche Schenkung an Ludwig durch die Verwandtschaft wahrscheinlicher zu machen.

Wenn nun das Romantische in der Erzählung von der Einwanderung Ludwig's klar zu Tage tritt, die Sage überhaupt nicht vor der historischen Forschung bestehen kann, so zeigt sie doch deutlich, wie man vor fünfhundert Jahren Geschichte machte, wie das Streben der Chronisten darauf hinausging, dasjenige, was bei mangelhafter Quellenüberlieferung an sie als unerklärbar herantrat, einerseits ihrer Phantasie zur Erklärung anheimzugeben, andererseits auf einen fremden Ursprung zurückzuführen, um dadurch gewissermaßen eine Controle zu erschweren oder unmöglich zu machen. Um so schwieriger wird es, zu entscheiden, ob die Landgrafen aus der Ferne eingewandert seien; wir müssen vielmehr darauf verzichten, da die vorgebrachten Behauptungen ganz hypothetischer Natur sind. So wird es auch nur Conjectur, die allerdings viel für sich hat, bleiben, wenn man den starken Grundbesitz, den die Landgrafen in Thüringen hatten, als Beweis für ihren einheimischen Ursprung anführt [1]). Das Dunkel, welches über den ersten Anfängen ihres Hauses schwebt,

1) Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 36.

wird sich vielmehr nie erhellen lassen, da jedes urkundliche Zeugniß fehlt, und die einzige Ueberlieferung, wie wir sie in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern vorfinden, lediglich auf mündlicher Tradition, die noch dazu absichtliche Entstellung bei der Niederschrift verräth, beruht und gar keine historischen Anhaltspunkte gibt. Wahrscheinlich, daß selbst dasjenige, was noch am ersten für einen historischen Kern der Sage sprechen könnte, ein Machwerk des Reinhardtsbrunner Mönches ist, dessen Phantasie, als es galt, den Stammvater der thüringischen Landgrafen zu ermitteln, bei dem Mangel an gleichzeitigen Aufzeichnungen — das Chronicon Sampetrinum kennt erst den zweiten Grafen, Ludwig den Springer — das Bild eines Ludwig mit dem Barte entworfen hat, welches, wenn man näher herantritt, ein Luftgebilde sich in Nebel auflöst. Mit um so größerem Mißtrauen müssen wir der Erzählung des Chronisten begegnen, als er, wie wir später noch mehrfach sehen werden, gewissenlos alles aufnahm, ja selbst erdichtete, wo es ihm zweckmäßig erschien. Wesentliche Unterstützung leistete ihm bei Erdichtung der Sage die schon früh in Reinhardtsbrunn gefälschte Urkunde, von welcher jene eigentlich nichts weiter als eine Illustration ist: eine Illustration, die so schlecht gelungen ist, daß sich die einzelnen Züge offenbar widersprechen.

Eine weitere Ausbildung hat die Tradition von den ersten Grafen in den späteren Chroniken erhalten. Dieselben lassen die Brüder von vornherein in Armuth leben und die Kaiserin Gisela um Unterstützung bitten; Hugo selbst führt die Tochter eines ehrbaren Mannes heim, die ihm viele Güter zubringt: Aenderungen, durch welche viele Widersprüche der Reinhardtsbrunner Tradition beseitigt werden [1]). Und doch können wir denselben keinen Glauben schenken, da wir nicht vergessen dürfen, daß jene Züge willkürlicher Fiction entstammen und somit keine Bedeutung haben, zumal diese Chroniken die Geschichtsbücher mittelbar ausschreiben und sonst keine originalen Elemente in sich bergen. Wie willkürlich z. B. Rothe verfuhr, zeigt die Aenderung der Worte »multum pecuniosi«, eine Eigenschaft, welche seine Vorlage, die Landgrafengeschichte, an dieser Stelle von

1) Ms. Goth. fol. 196ᵃ: die hatten nicht vil eigenschaft.

ihm wörtlich übersetzt, den Brüdern beilegt, in ein „flossen arm“[1]). Von Hugo selbst entwirft sich die Phantasie desselben ein Bild, wie es nur ein Gleichzeitiger hätte malen können. Ihm ist er ein großer, ernster, starker Mann, geschäftig, weise und wohlredend[2]). Ich hebe diese kleinen Züge absichtlich hervor, um zu zeigen, in wieweit Rothe noch von seinen Vorlagen abweicht, lediglich seine Phantasie als Quelle für sein Werk ausnutzt. Fingirten Reden und Ausschmückungen begegnen wir in jedem Capitel seiner Chronik. Zugleich charakterisiren aber auch diese Aenderungen die Sucht späterer Chronisten, die Sagen der Vorlage romantischer auszuputzen, als es die Vorgänger gethan. Sie scheuen sich nicht derselben ganz untreu zu werden, ja die Erzählung in das Gegentheil zu verkehren, wenn sie damit nur diese Sucht, romantisch zu schreiben, befriedigen können.

Die weiteren Erlebnisse und Schicksale des ersten Grafen von Thüringen sind ebenfalls in ein undurchsichtiges Dunkel gehüllt. Die Reinhardtsbrunner Tradition läßt ihn Wälder ausroden, Schlösser bauen u. a. Im Uebrigen erscheint er an Rang allen seinen Nachbarn gleich, nur daß er unter diesen eine angesehene Stellung einnimmt. Nach den beiden Landgrafengeschichten wird Ludwig auf Wunsch des Kaisers vom Erzbischof von Mainz zum Vicedominus erhoben[3]). Die sämmtlichen späteren, auf jener Quelle beruhenden Chroniken folgen der Angabe; Rothe, als letzter in der Reihe derer, welche diese Version vor sich haben, stellt ein ganzes Register von Functionen auf, welche der neue Vicedominus zu erfüllen gehabt habe[4]).

1) Rothe S. 251: Diesse hatte zwene maegen, die waren ouch von dem stamme vonn Frangreich, die waren etzwas vonn landen unde flossen arm. Hist. Eccard. S. 353, 29: villas emit quia pecuniosus.

2) Rothe S. 251: eynn geradir grosser ernster starcker man, geschefftig weisse unde wolredende.

3) Hist. Eccard. S. 353, 11. Pist. Cap. 11: Episcopus vero ad nutum Imperatoris ipsum in Thuringiam misit et eum Vicedominum et Vicarium per totam Thuringiam fecit.

4) Rothe S. 254. Die späteren thüringischen Chroniken lassen sich ein Breites über die Stellung Ludwig's mit dem Barte aus, ohne jedoch hierfür eine andere Quelle als ihre Phantasie und die Analogie späterer Verhältnisse für sich zu haben. Vergl. Sagittarius S. 340 ff.

Daß wir auf solche Zusätze gar nicht zu achten haben, beweist die Art der Entstehung derselben, da nämlich die Landgrafengeschichten unsere Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, welche diese Tradition nicht kennen, ausschreiben, auch an anderen Orten häufig kleinere Zusätze machen, die von den späteren deutschen Chroniken, welche den letzteren folgen, immer weiter ausgebildet werden.

Auf gleiche Weise haben wir die Tradition zu beurtheilen, nach der Ludwig eine edle Dame, Cäcilia von Sangerhausen, die ihm 7000 Hufen und reiche Schätze zubringt, als Gattin heimführt [1]). Wenn nun auch ihre Abkunft den Genealogen viel Kopfzerbrechen verursacht hat, so haben sie sich doch zu helfen gewußt, indem sie dieselbe, eine Tochter des Markgrafen Ludolf von Sachsen und Herrn von Braunschweig, Sohnes der Kaiserin Gisela, aus dem Hause der Herzöge von Sachsen abstammen lassen, um dadurch die Verwandtschaft Ludwig's mit dem fränkischen Herrscherhause zu stützen. Wenn diese nun aber durch den Nachweis der Unechtheit der Urkunde beseitigt ist, so entsteht die weitere Frage, wie man dazu gekommen, sie in dieser genealogischen Reihe unterzubringen. Da sehen wir wiederum, daß die größere Landgrafengeschichte durch einen zu dem Reinhardtsbrunner Bericht gemachten Zusatz, nach welchem Cäcilia dem Geschlechte der Herzöge von Sachsen angehört, die Veranlassung hierzu gegeben hat [2]). Auf deren Zusatz bauend erdichten uns die späteren Chroniken einen kleinen Roman. Cäcilie erscheint hier als eine Wittwe des Herzogs von Sachsen, die, weil wenig von ihrem Manne geliebt und deshalb verlassen, einem Kebsweib weichen muß. „Darum freien sie die Fürsten nicht" [3]). Jene gab der Herzog von Sachsen dem Ludwig zur Ehe. Ja, noch unterrichteter zeigen sich diese späteren Quellen, indem sie sogar das Alter der hohen Dame

---

1) Hist. Reinh. S. 5.

2) Hist. Eccard. S. 353, 48: De qua Cecilia, quae de semine Saxoniae fuit. Vergl. Sagittarius S. 322 ff.

3) Rothe S. 257. Ms. Goth. fol. 198: die hatte bie orme manne nicht gar ein gutis wort gehat darumbe das her sie kebiste unde hilt mit einer andern czue unde tath or unrecht also die meiste mennige sprach unde darumbe so frhetten sie doch die fursten nicht die gab der herczoge ven sachssen dissеme grafen lodbewige von doringen czu der ee.

bei ihrer Verheirathung auf noch nicht 30 Jahre angeben[1]). Johann Rothe findet daher Stoff genug, sich in Malereien und Schilderungen zu ergehen, nach denen der Herzog von Sachsen sogar „große vorderunge unde hulffe darzu geloubet"[2]). —

Gleich sagenhaft sind die Nachrichten über die letzten Lebensjahre und den Tod Ludwig's mit dem Barte. Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher berichten, daß derselbe um das Jahr 1055 gestorben und im Kloster Sanct Alban zu Mainz begraben sei[3]). Die größere Landgrafengeschichte geht einen Schritt weiter und fügt hinzu, Ludwig sei auf dem zur Königswahl Kaiser Heinrich's IV in Mainz veranstalteten Reichstage zugegen gewesen, wo ihn der Tod ereilte[4]). Da nun aber weder in diesem noch dem darauf folgenden Jahre 1056 ein Reichstag abgehalten wurde und Heinrich IV schon im Jahre 1054 in Aachen zum König gekrönt war, so erscheint eine solche Angabe als vollkommen irrig. Rothe ist sich dessen bewußt. Ludwig geht hier im Jahre 1056 zum Begräbniß des Kaisers Heinrich's III und stirbt auf der Rückreise zu Mainz[5]).

Um so durchsichtiger ist aber diese Erdichtung, als Rothe bereits vorher das Begräbniß Heinrich's III nach Ekkehard's Welt-

1) Ms. Goth. fol. 198: unde was nach nich 30 jar alt. Rothe S. 257: eyne stoltze sewberliche frawe von 30 jaren vol togunde unde guter seten.

2) Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 42, schließt aus Annalista Saxo 1085, der den Bischof Hamezo von Halberstadt zum »avunculus comitis de Thuringia« macht, daß Ersterer wohl ein Bruder Cäciliens gewesen sei. Wie unsicher eine derartige Vermuthung ist, ist leicht abzusehen.

3) Hist. Reinh. S. 7 f.: Anno Domini 1055 vel citra Lodewicus cum barba senior in senectute bona diem clausit extremum Idus Iunii et sepultus est Moguncie apud sanctum Albanum.

4) Hist. Eccard. S. 354, 2: ipse Ludovicus cum barba ad convocationem principum et comitum propter electionem regis Romanorum mortuus est et sepultus apud Sanctum Albanum extra muros.

5) Sagittarius S. 335 folgert als Ursache der Anwesenheit Ludwig's zu Mainz, er habe mit einer Anzahl Fürsten den Leichnam des Kaisers nach Speier begleitet, auf der Rückreise habe ihn zu Mainz der Tod ereilt. In dieser Combination wird er durch Spangenberg's Sächsische Chronik Cap. 175 bestärkt. Die Quelle hierfür ist dem Letzteren unsere Stelle bei Rothe S. 259 f.

chronik schildert[1]), zum zweiten Male[2]) ganz dieselben Worte gebraucht, nur daß er hier unter den vielen Cardinälen und Fürsten, welche bei der Bestattung zugegen waren, auch Ludwig mit dem Barte aufführt, die nähern Umstände seines Todes durch ganz gewöhnliche Ausschmückungen, Reue des Sterbenden über seine Sünden, Absolution u. a., Zusätze, welche lediglich der frommen Phantasie unseres Chronisten entstammen, etwas erweitert.

Auch den zweiten Grafen, Ludwig, mit dem Beinamen „der Springer", hat die Sage in ihre Obhut zu nehmen gewußt. Schon sein Geburts- und Tauftag am Tage des Evangelisten Johannes (am sechsten Mai) und am Tage der Enthauptung Johannes des Täufers (am neunundzwanzigsten August) lassen, wie Knochenhauer bemerkt[3]), deutlich das Bestreben durchblicken, den Grafen schon in der Wiege mit dem zu Ehren der heiligen Jungfrau und des Evangelisten Johannes gestifteten Kloster Reinhardtsbrunn in Verbindung zu bringen.

Aus dem kurzen Bericht der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher ist Rothe's Beschreibung des Familienfestes hervorgegangen, bei welchem, jedenfalls zur Erhöhung der Festfreude, die nächsten Nachbaren zur Kindtaufe geladen erscheinen[4]). Nach seiner Angabe waren zugegen der Herzog von Braunschweig, die Grafen Heinrich von Mühlberg, Günther von Käfernburg, Busso von Gleichen und viele andere Herren aus Thüringen, Hessen und Franken.

Wie ist nun unser Eisenacher Chronist zu diesen Namen gekommen? Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher und ihnen folgend auch Rothe führen unter den thüringischen Edlen, welche Ludwig mit dem Barte wohlgesinnt, seine Bestrebungen beförderten, Busso von Gleichen und Günther von Käfernburg an, deren Zahl Rothe auch da schon durch Heinrich von Mühlberg vermehrt[5]). Die Grafen

1) Ekkehard 1056: Corpus eius cum ingenti honorificentia tam apostolicus quam omnes regni primates Spirae iuxta patrem suum sepelierunt.

2) Rothe S. 205.

3) Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 46 Anm. 2. Hist. Reinh. S. 5.

4) Rothe S. 258.

5) Hist. Reinh. S. 4. Rothe S. 255.

von Käfernburg und Mühlberg spielen bei ihm überhaupt eine große Rolle; wo nur irgend ein Anlaß, ihre Theilnahme u. A. zu vermuthen, ihre Namen dienen dazu, seine Erzählung zu erweitern [1]). So auch hier. Wie natürlich bei einem solchen Tauffeste die nächsten Nachbarn nicht fehlen dürfen, sollte man da — so ist Rothe's Fiction — nicht auch den Onkel aus Braunschweig zu Gevatter geladen haben [2])?

Sagenhaft ist auch die spätere Geschichte Ludwig's des Springers. Er kommt eines Tages auf der Jagd in die Nähe der jetzigen Wartburg und gewinnt die Gegend so lieb, daß er hier eine Burg zu bauen beschließt. Da dieser Berg aber nicht zu seinem Territorium gehört, läßt er Erde auf seinem Gebiete ausgraben und auf die Spitze desselben tragen. Hierauf erwählt er sich zwölf Ritter, welche ihre Schwerter in die zuvor hinaufgetragene Erde steckend schwören, daß der Boden, auf dem sie ständen, zu Ludwig's Besitz gehöre. Auf diesem Fundamente erbaut er dann eine uneinnehmbare Burg. So die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher [3]).

Den ersten Anlaß zur Weiterbildung der Sage gibt wiederum die größere Landgrafengeschichte, indem sie den Besitz um die Wartburg den Edlen von Frankenstein und Mädelstein zuschreibt; diese erheben bei Beginn des Baues Einspruch, woraufhin Ludwig in der Nacht Erde auf den Berg schaffen läßt und seinen Besitztitel durch den Schwur der zwölf Ritter erhärtet [4]). Auch die Gothaer Handschrift kennt die so ausgebildete Sage, fügt jedoch hinzu, daß Ludwig in der Nähe seines Stammschlosses Schauenburg, wohl zum Schutze der Arbeiter, einen Thurm errichtet habe [5]). Weiter geht Rothe,

1) So führt Rothe S. 325, 347, 368, 447, 456, 474, 476, 516 die Herren von Käfernburg und Mühlberg handelnd ein, ohne daß er hierfür eine andere als die uns bekannten Quellen, denen diese Namen fremd sind, kennt.

2) Rothe S. 256: unde sie (Cecilie) was swestir tochter des herzogen von Brunsswigk. S. 258: toufte . . . seynen sson Lodewigen yn keigenwertigkeit des herzogen von Brunsswigk.

3) Hist. Reinh. S. 8 f.

4) Hist. Eccard. S. 357, 14. Die Hist. Pist. Cap. 14 berichtet den Bau der Wartburg mit wenigen Worten.

5) Ms. Goth. fol. 200.

bei dem Ludwig heimlich ein Haus und zwei Thürme, den einen nach vorn, den andern nach hinten aufbaut[1]).

Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher geben uns die Sage in der ungeschmücktesten Gestalt; die deutschen Chroniken malen die von der Landgrafengeschichte beigefügten kleinen Zusätze aus und verschönern somit die Erzählung.

Der Name Wartburg selbst soll, nach Rothe's Erklärung, von einem Ausrufe Ludwig's: „Warte, welch' ein Berg" herrühren. In welcher Weise aber Rothe den Ursprung von Namen ableitet, werden wir später noch beachten müssen.

Nicht weniger sagenhaft sind die späteren Lebensjahre Ludwig's des Springers. Im Jahre 1053 verlobt er sich mit einer Tochter des Herzogs Ulrich von Sachsen, trennt sich aber wieder von ihr[2]). Nach der größeren Landgrafengeschichte stirbt sie in demselben Jahre[3]). Bei Rothe leben beide Gatten in Unfrieden; Ludwig schickt die Herzogstochter, welche ihren Gemahl nicht für ebenbürtig hält, den Eltern heim, bei denen sie schmachvoll aufgenommen wird; in Folge dessen fängt sie zu kränkeln an und stirbt in demselben Jahre vor Gram[4]). Die kurze Notiz der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher ist nun aber schon deshalb unhaltbar, weil in dieser Zeit ein Herzog von Sachsen, Namens Ulrich, gar nicht existirte und damit löst sich auch die weitere Ausbildung der Erzählung, wie sie Rothe kennt, in den Nebel später Tradition auf[5]).

---

1) Rothe S. 265.

2) Hist. Reinh. S. 9.

3) Hist. Eccard. S. 357, 50: Anno Domini 1062 Lodewicus, Comes Thuringiae, primogenitus Ludewici cum barba, desponsavit sibi filiam Udalrici, Ducis Saxoniae, quam postea repudiavit et in primo anno mortua est.

4) Rothe S. 261.

5) Nach Wegele S. 9 Anm. 3 könnte man diese Stelle wohl für ein Mißverständniß halten, daraus entstanden, daß Graf Ulrich von Weimar die Tochter Ludwig's des Springers verstoßen hat.

Ekkehard Mon. Germ. S. VI S. 246:	Hist. Reinh. S. 9:
Moritur . . . . quidam de Saxonie principibus nomine Oudalricus, Ludewici comitis dudum gener, sed iam propter eiusdem filie repudium invisus.	Idem Lodewicus desponsavit sibi filiam Udalrici, cuiusdam ducis Saxonie, quam postea repudiavit.

Von Ludwig's zweiter Verheirathung weiß die Sage ebenfalls zu berichten. Ludwig war Adela, der Frau des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, in leidenschaftlicher Liebe ergeben. Von seiner Liebe bethört räth sie dem Thüringer, nach Beseitigung ihres Gemahls sie zum Weibe zu nehmen. Auf ihren Plan hin wird bei Scheipliz an der Unstrut auf dem Gebiete des Pfalzgrafen, während dieser des Bades pflegte, eine Jagd veranstaltet. Als nun die Jagdhörner ertönen, wirft er sich, von Adela durch Vorwürfe, daß er sich sein Eigenthumsrecht nehmen lasse, in Zorn gebracht, auf sein Roß, eilt dem Grafen Ludwig nach und fällt wehrlos in die Hände seiner Feinde. Ludwig selbst ermordet ihn und nimmt später die junge Wittwe zur Frau [1]).

Das Factum läßt sich, soviel man auch versucht hat, es zu leugnen, nicht hinwegstreiten, da eine gleichzeitige Quelle, das Chronicon Gozecense, die Ermordung des Pfalzgrafen im Jahre 1085 bestätigt, jedoch nicht wie die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher den Grafen selbst, sondern die Brüder Dietrich und Ulrich von Dedenleben und Reinhard von Reinstädt als Thäter nennt [2]). Wenn Rothe, welcher die Geschichte auf jede Weise ausschmückt, seiner Urquelle folgend, Ludwig der unmittelbaren Urheberschaft zeiht, so wird dieselbe modificirt in der Gothaer Handschrift, nach welcher Ludwig dem Pfalzgrafen einen Diener entgegen schickt, der ihn mit dem Wurfspieß durchsticht [3]).

Mag nun Ludwig der Thäter selbst oder nur der Anstifter sein, soviel erhellt daraus, daß man ihn der That zieh, zumal seine Vermählung mit der jungen, blühenden Wittwe genug Veranlassung zu dem Gerüchte geben mochte, er habe den Pfalzgrafen aus Liebe zu Adela ermordet.

Mit der Sage von der Ermordung Friedrich's hängt die von Ludwig's kühnem Sprung, durch welchen er den Beinamen „der

---

Da Ekkehard auch sonst von den Hist. Reinh. viel ausgeschrieben ist, so hat zweifellos diese Stelle ihren Ursprung daher.

1) Hist. Reinh. S. 9 f.

2) Mon. Germ. SS. 10, 146.

3) Ms. Goth. fol. 199b: Da schigkte her einen syner dyner der mit eyner gleueln dorch on stach.

Springer" erhalten habe, eng zusammen [1]). Die Verwandten des Ermordeten klagen bei dem Kaiser, Ludwig wird auf dem Giebichenstein zwei Jahre lang gefangen gesetzt, weiß sich aber krank zu stellen; indem er dadurch die Aufmerksamkeit seiner Wächter täuscht, rettet er sich durch einen kühnen Sprung in die am Giebichenstein vorüberfließende Saale und entkommt auf einem heimlich von seinem Diener bereit gehaltenen Rosse nach Sangerhausen, wo er Sanct Ulrich als Dank für seine Rettung die schon auf Giebichenstein gelobte Kirche baut.

Die Gothaer Handschrift und noch mehr Rothe findet in dieser Sage Stoff, sich in Malereien zu ergehen, die Erzählung nach allen Seiten hin auszuschmücken. Die erste Veranlassung zu Erweiterungen und Zusätzen gibt auch hier die größere Landgrafengeschichte. Hier ist es der Erzbischof von Bremen, Bruder des ermordeten Pfalzgrafen von Sachsen, welcher in Gemeinschaft mit den anderen Verwandten den Grafen Ludwig bei dem Kaiser anklagt [2]). Dem folgen die deutschen Chroniken, schmücken aber weiter aus [3]). Ludwig, angeblich bis zum Tode erkrankt, erbittet sich, daß man seinen Schreiber und Knecht vor ihn lasse, dem Ersteren dictirt er seinen letzten Willen, durch den Diener läßt er sein Pferd heimlich zur Flucht bereit halten. Das Leiden, wie es Ludwig fingirte, und die dasselbe begleitenden Umstände schildert Rothe mit solchen Details, als wenn er von ihm als Arzt consultirt wäre, ja den rettenden Sprung mitangesehen hätte [4]).

Doch auch diese Sage werden wir als Kind spät entstandener Tradition bezeichnen müssen, wenn wir bedenken, daß nach dem Zeugniß des gleichzeitig schreibenden Goseker Mönches der Sohn des ermor-

---

1) Hist. Reinh. S. 12 f.

2) Hist. Eccard. S. 357, 55: Anno Domini 1071 Archiepiscopus Bremensis, frater Frederici, Comitis Palatini Saxoniae, interfecti . . . . et alii cognati et amici super morte eius dolentes quaerelas regi Romanorum Heinrico . . . . offerunt. Auch die Hist. Pist. Cap. 15 kennt diesen Zusatz, den sie durch ihre gemeinschaftliche Vorlage mit der Eccard. gemein hat.

3) Ms. Goth. fol. 202.

4) Rothe S. 267.

deten Pfalzgrafen Friedrich erwachsen beim Kaiser Heinrich eine gerichtliche Entscheidung gegen seinen Stiefvater nachsuchte und nur durch diesen davon zurückgehalten wurde [1]), so daß demnach von einer Gefangensetzung durch den Kaiser gar nicht die Rede sein kann.

Ob die Sage einen historischen Hintergrund hat, und welches Factum ihr zu Grunde liegt, läßt sich bei der Mangelhaftigkeit späterer und dem Schweigen gleichzeitiger Quellen, wie das Chronicon Gozecense und Chronicon Sampetrinum, nicht beurtheilen. Erst spätere Chroniken des fünfzehnten Jahrhunderts kennen Ludwig's Beinamen „der Springer"; auch den mit den Ereignissen gleichzeitig geschriebenen Erfurter Annalen ist in ihrer ältesten Gestalt derselbe unbekannt; erst eine Abschrift, mit vielen Zusätzen, aus dem fünfzehnten Jahrhundert, wo die Sage also schon längst ausgebildet war, nennt Ludwig »saltator« [2]).

Unter den Versuchen, diesen Namen zu erklären, ist jedenfalls die originellste die Glosse einer späten deutschen Chronik: „Diesen his man den springer, dan er ubet sich mit springen" [3]).

Daß sich der Graf aber durch einen Sprung vom Giebichenstein in den Fluß hinab gerettet habe, wird jedem, welcher einmal am Saalestrande lustwandelnd nach der bekannten Bergschenke übergesetzt ist, wegen der localen Verhältnisse unmöglich erscheinen. Ludwig müßte sonst wirklich eine solche Springfertigkeit besessen haben, daß jene Glosse allerdings zu Recht bestände.

Vermuthen läßt sich, daß da Ludwig in den Kämpfen Kaiser Heinrich's IV mit Sachsen und Thüringen, wie wirklich geschah, in Gefangenschaft gerieth [4]), die Sage sich dieses Ereignisses bemächtigte und dasselbe romantisch ausbildete. Vielleicht, daß in Reinhardtsbrunn selbst diese Sage in der bestimmten Tendenz erfunden ist, die Kirche Sangerhausen, welche das Kloster im zwölften Jahrhundert

---

1) Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 54.

2) Vergl. meinen Aufsatz in den Forschungen zur deutschen Geschichte (1873) 13, 336 f. — Mon. Germ. SS. 16, 16: 1085 Edificatum est monasterium Reynhardisborn a Ludovico saltatore.

3) Thüringische Chronik bei Lepsius, Kleine Schriften 3, 241.

4) Chron. Samp. 1113.

erwarb, mit dem Stifter desselben in Verbindung zu bringen, mit der Erzählung vom kühnen Sprung, mit welcher die von der Erbauung der Kirche des heiligen Ulrich eng verwebt ist, auch seine anderweitigen Erwerbungen in den Sagenkreis des Klosters hineinzuziehen [1]). Auch nach einer anderen Seite hin hat die Sage den Bericht von der Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich durch Ludwig auszubeuten gewußt. Ludwig und seine Gemahlin Adela stiften das Kloster Reinhardtsbrunn. Was war natürlicher, als daß der phantasiereiche Mönch, der Verfasser der Geschichtsbücher, sein Kloster in den thüringischen Sagenkreis hineinzog, die Ranken der Sage auch über dieses wuchern ließ, das sammelte, was mündliche Tradition, Tradition oder Erfindung der Klosterbrüder ihm zuflüsterte? Um so willkommener war ihm, der die Geschicke seines Klosters mit denen des landgräflichen Hauses zu verketten sucht, die Sage von der Ermordung des Pfalzgrafen, um an sie eine Entstehungsgeschichte des ersteren anzuknüpfen, den Gründer des Klosters aber von jeder Schuld befreit und entsündigt darzustellen, indem er ihn aus frommen Motiven, aus Reue über die begangene That, das Kloster Reinhardtsbrunn bauen läßt.

Nach den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern [2]) war es seine Gemahlin, in welcher durch den Genuß von Fleischspeisen am Fasttage fromme Gedanken erwachen, und von ihr wird Ludwig bewogen, die Sünden durch fromme Werke zu büßen. Der nachmalige Bischof Harrand von Halberstadt und Gisilbert der nachherige erste Abt von Reinhardtsbrunn leiten den Grafen auf die Erbauung eines Klosters als besten Sühnemittels hin.

Die deutschen Chroniken haben diese Geschichte weiter ausgebildet und noch mehr zu individualisiren gesucht. Die Gothaer Handschrift und noch ausführlicher Rothe weiß von einer durch Ludwig veranstalteten Romfahrt zu berichten [3]). Graf Ludwig sei in Begleitung des Bischofs von Halberstadt nach Rom gepilgert und habe dort unter der Bedingung Vergebung seiner Sünden vom Papste

---

1) Vergl. Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 54.

2) Hist. Reinh. S. 15.

3) Ms. Goth. fol. 205b f. Rothe S. 251 f.

erlangt, daß er ein Kloster baue und als Mönch in dieses eintrete. Nach Rothe soll auch seine Gemahlin Nonne werden, nach der Gothaer Handschrift sogar ebenfalls ein Kloster bauen[1]).

Um so auffallender und absichtlicher erscheint die Erdichtung der Romfahrt, als die Worte der größeren Landgrafengeschichte »atque consilio Stephani papae« die Veranlassung zu dieser Erweiterung gegeben haben[2]). Obgleich dort nur gesagt wird, Ludwig habe versprochen, sich dem Ausspruche des Papstes und des Bischofs zu Halberstadt zu unterwerfen, so genügen doch diese wenigen Worte, daraus eine so weitschichtige Erzählung von der Romfahrt zu fingiren und uns eine Geschichte in ihrer ganzen Breite aufzutischen, der wir Glauben schenken würden, wäre uns nicht in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern und anderen, aus ihnen abgeleiteten Quellen die ursprüngliche Fassung der Sage erhalten.

Was die Motive zur Erbauung des Klosters anlangt, so werden dieselben um so unhaltbarer, je zweifelhafter der Bericht von der Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich erscheint. Dazu wird uns über Ursprung des Namens Reinhardtsbrunn ein Märchen erzählt, wie man, an den Namen anknüpfend und daraus deducirend, von so manchem Orte lange Zeit nach der Gründung sich ähnliche Geschichten erzählt. Nach einem Töpfer Reinhard und einem Brunnen, an welchem er wohnte und dann das Kloster erbaut wurde, erhielt dies seinen Namen. Hierzu kommt, die späte Erfindung der Gründungssage zu bezeugen, daß man den Namen des Klosters von Reinhardtsbrunn ableitend, sich dessen nicht einmal mehr bewußt war, daß derselbe vom Dörfchen Reinhardtsbrunn (Reginherisbrunno), dessen Grund und Boden das Kloster sein Fundament verdankt, auf dieses übertragen sei. Ja, man entsann sich damals nicht einmal

1) Ms. Goth. S. 205b: unde entpfing von deme babiste busse umb sine sunde unde der hieß on das her ein closter gote czu ern unßer liben frawen unde sente iohann deme euwangelisten der mit or under dem crucze stunt an deme guten fritage buwen solde unde vor sime ende ein monch darynne werden unde solde vor sines wibes sunde auch ein closter buwen da solde sie sich ingeben.

2) Hist. Eccard. S. 358, 33: atque consilio Stephani Papae nec non Halberstadensis Episcopi, quibus se promisit obedire in omnibus.

genau des Gründungsjahres, da, wie die Gründungsurkunde beweist, nicht 1085, sondern 1089 der Grundstein gelegt wurde [1]).

Um das Leben Ludwig's des Eiseren hat die Sage einen Kranz geflochten, der immer frisch bis in die neueste Zeit geblieben, selbst zu dramatischen Sujets gedient hat. Wir meinen die allbekannte Sage vom Schmied in der Ruhl [2]). Landgraf Ludwig verirrt sich auf der Jagd und wird dadurch gezwungen, bei einem Waldschmied zu übernachten, dem er sich als einen Jägerknecht des Landgrafen zu erkennen gibt. Während sich Ludwig in der Nacht unruhig auf seinem Lager herumwirft, hört er die Hammerschläge des Schmiedes, der seiner harten Arbeit oblag, wiederhallen, und dazwischen hindurch dringen Ausrufe desselben: „Landgraf, werde hart!" zu seinen Ohren, denen er einen Strom von Verwünschungen folgen läßt, alle dahin gehend, daß der Landgraf die Mißhandlungen seines Volkes von Seiten der Großen, ohne sie zu beseitigen, ruhig mitansehe. Sogleich steht Ludwig's Plan fest, den Adel zu demüthigen. Kurze Zeit darauf zwingt er die Widerspänstigen, den Pflug zu ziehen und den Acker zu pflügen, wovon derselbe noch heut zu Tage der Edelacker heißt. So in kurzen Zügen die Sage.

Man hat dieselbe der größeren Landgrafengeschichte als original zuschreiben wollen, sie ist jedoch aus äußeren und inneren Gründen den verlorenen Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern zuzuschreiben [3]) und uns nur nicht in den erhaltenen Fragmenten aufbewahrt ist. Von Ludwig's strenger Handhabung der Ordnung im Innern zeugt auch die andere Sage, daß er seine Großen gezwungen ihn auf ihren Schultern zu Grabe zu tragen; wirklich hätten sie, die ihren Herrn, nach Rothe's Worten, wie einen Teufel fürchteten, auch den darauf geschworenen Eid gehalten, aus Furcht, er könne, wie er ihnen

1) S. meine Arbeit über die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher S. 53. Vergl. Möller, Urkundl. Gesch. des Kl. Reinhardtsbrunn. Gotha 1843. S. 12 f.

2) Hist. Eccard. S. 379, 8.

3) S. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 29. Dadurch wird berichtigt Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 178. Anm. 1., welcher meint, daß die Sage vom Ruhlaer Schmied sich zuerst in der Thüringischen Chronik bei Lepsius finde. Vergl. Rothe S. 292. Ms. Goth. fol. 212.



früher einen ähnlichen Streich gespielt, auch jetzt wieder zum Leben erwachen [1]).

Wie weit die erwähnten Sagen Erfindung und welche historischen Momente ihnen zu Grunde liegen, wird sich mit Sicherheit nicht ermitteln lassen. Nach Analogie der anderen, vom Reinhardtsbrunner Mönch aus der mündlichen Tradition in seine Geschichtsbücher herübergenommenen Sagen wird man schließen können, daß die Hauptzuthaten, die Ausschmückungen auch dieser letzteren von ihm herrühren. Vielleicht, daß damals noch ein urkundliches Zeugniß vorhanden war. Man kannte oder meinte doch in späterer Zeit den Acker der Edeln zu kennen. Aus dem Worte deducirte der Volksmund und erfand auf diese Weise die Sage von der Züchtigung, wenn eben nicht dieselbe ihre Entstehung der dichtenden Feder des Reinhardtsbrunner Mönches verdankt, der bei Compilation seines Werkes mit ziemlicher Gewissenlosigkeit verfuhr, einer Gewissenlosigkeit, die bei einem Chronisten des vierzehnten Jahrhunderts nicht gerade befremdlich ist. Zudem hat er selbst einen recht eclatanten Beweis hierfür geliefert. Ihm, der eine Charakteristik von Kaiser Heinrich's IV Sohne, Konrad, aus Ekkehard's Weltchronik herübernimmt, nur mit Aenderung der Namen, sämmtliche Eigenschaften, geistige und körperliche, seinem Helden, dem Landgrafen Ludwig, der ihm nur aus weiter Ferne und aus der Tradition bekannt war, anpaßt, dem werden wir auch nicht Unrecht thun, wenn wir ihm andere Erdichtungen, wie wir ja schon bei ihm und seinen Zeitgenossen einige kennen gelernt, zuschreiben [2]).

Offenbar erfunden und deshalb auf eine historische Grundlage hin schwierig zu untersuchen ist die Sage von der lebendigen Mauer [3]). Kaiser Friedrich kommt im Jahre 1170 auf dem Rückzuge aus Polen nach Thüringen und besucht den Landgrafen Ludwig auf seiner Veste Neuenburg, woselbst er sich mehrere Tage aufhält. Bei Besichtigung der Gebäude gefällt ihm alles gar sehr; nur

---

1) Hist. Reinh. S. 37. Ms. Goth. fol. 216. Rothe S. 295.

2) Hist. Reinh. S. 37. Ekkeh. Chrn. S. 211. Vergl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 48 ff.

3) Hist. Reinh. S. 36. Ms. Goth. fol. 214. Rothe S. 294.

mißfällt ihm, daß der so uneinnehmbaren Burg eine feste und dauerhafte Mauer fehle. Ludwig verspricht aber in der nächsten Nacht eine solche zu bauen, wie er wohl nie eine festere gesehen habe. Als sich nun der Kaiser am frühen Morgen von seinem Lager erhebt, sieht er eine lebendige Mauer von tapferen Männern, mit Schwert und Schild dicht gedrängt. Als jener alle die Ministerialen, Ritter und Edlen der Herrschaft seines Schwagers unterthan sieht, gesteht er freudig ein, er habe nie eine herrlichere und bessere Mauer gesehen.

Diese Erzählung steht auf der Grenze von Geschichts- und Volkssage, der im Volke von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Tradition eines historisch nicht zu ermittelnden Factums. Es spiegelt sich in diesen Märchen die Sucht angenehmer Unterhaltung wieder, eine Beobachtung, die wir bei vielen Sagen der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher zu machen Gelegenheit haben, indem sie eben meist auf Erfindung basiren, häufig ohne jeglichen historischen Kern Ortsgründungen nachweisen, Wundergeschichten an das Licht bringen und anderes der Art weiterpflanzen sollen.

Wie müßig zum Theil Geschichten erfunden sind, zeigt, um nur ein Beispiel davon zu geben, die Erzählung des Reinhardtsbrunner Mönches, Heinrich der Erlauchte habe im Jahre 1262 nach Einnahme der Wartburg einen mächtigen Anhänger der Sophie von Brabant mittelst einer Wurfmaschine mehrmals nach Eisenach hineinschleudern lassen. Aber während der Qual rief er standhaften Sinnes: „das Thüringerland und die Wartburg gehören doch der Sophie von Brabant und ihrem Sohne Heinrich!“ Erst bei dem dritten Wurfe gab er, immer wieder diese Worte ausrufend, seinen Geist auf. Nicht mit Unrecht vergleicht man dieses Geschichtchen mit den bekannten sechzehn Versen, die ein frommer Mann in seinen Mußestunden für den Schieferdecker zu dichten sich gemüssigt sah, als Stoßgebet abzusingen, während er vom Dache fällt [1]).

Ein Beispiel genüge ferner, nachzuweisen, wie sich Sage und Geschichte eng zu paaren suchen, die geschichtlichen Momente sich aber nur als äußere Decoration und deshalb als erdichtet nachweisen

1) Hist. Reinh. S. 233. Zeitschr. für thür. Gesch. 3, 106.

lassen. Es ist dies die Entstehungssage der alten Veste Weißensee, wie sie uns die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher und nach ihnen die späteren Chronisten überliefern [1]).

Im Jahre 1168 war Landgraf Ludwig mit dem Kaiser zu Regensburg, wo der letztere einen Reichstag abhielt. Unterdessen beginnt die Landgräfin Jutta am weißen See, auf dem Gebiete des Grafen von Beichlingen, einen Baumgarten und eine Burg anzulegen. Da sie nun trotz jeder Einrede des Grafen vom Baue nicht absteht, so wendet sich der letztere mit seiner Klage an den noch in Regensburg weilenden Kaiser. Auf dessen Veranlassung schreibt Ludwig anscheinend erzürnt seiner Gemahlin, von ihrem Unternehmen abzulassen, heimlich ermuntert er sie jedoch, das Begonnene zu Ende zu führen. Auf diese Weise entstand die Burg Weißensee, welche die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher als uneinnehmbar schildern.

Wenn nun schon die Chronologie der Gründung höchst falsch und verwirrt, von den späteren Chronisten sehr verschieden angegeben wird, so erheben sich doch noch ernstlichere Bedenken, da in dem Jahre 1168, wo der kaiserliche Befehl ausgefertigt sein soll, zu Regensburg [2]) nachweislich kein Reichstag stattgefunden hat, sondern erst im Jahre 1174, wo der Landgraf († 1172) nicht mehr am Leben war. Dazu kommt, daß in der ältesten Urkunde der Stadt Weißensee vom Jahre 1198 ein gewisser Helmrich als magister fori de Weissensehe bezeichnet wird, wonach Weißensee schon im Jahre 1198 mit dem Marktrecht begabt und somit in dreißig Jahren als so schnell gewachsen erscheint, wie wir es wohl bei keiner Stadt des Mittelalters finden. Die Entwickelung desselben kann eben nicht so schnell fortgeschritten sein, zumal die topographische Lage des Ortes auch jetzt noch einer schnelleren Entfaltung entgegensteht [3]).

---

1) Hist. Reinh. S. 35. Rothe S. 293.

2) Lorenz (Zeitschr. für die österr. Gymn. 1872 S. 183) wundert sich darüber, daß es gar keinen Eindruck mache, daß der Text des sog. Chronicon Thur. Viennense, eines Reinhardtsbrunner Fragmentes, in der That von einem Reichstage, aber nicht zu Regensburg spreche und also den Fehler vermeide. Auch anderweitig läßt dasselbe, seiner Natur als Excerpt getreu, gleich den übrigen Fragmenten, Namen und Sätze aus.

3) Von Hagke, Urkundliche Nachrichten des Kaisers Weißensee 1867. S. 4.

Die ganze Erzählung illustrirt sich so recht als Sage, die ja an bestimmte Orte und Personen anzuknüpfen liebt, eine Erscheinung, der wir bei unseren Märchen am ersten nachgehen können. Besonders sucht die spätere thüringische Chronik aus Namen Facten zu machen. Es erinnert an die Etymologie von Reinhardtsbrunn, aus Reinhard und Brunn, wenn wir bei Rothe lesen, daß die von Ludwig mit dem Barte gegründete Schauenburg von einem Ausrufe des letzteren: „Nu schowe welch eyne burgk!“ den Namen Schowenburg erhielt [1]).

Nicht minder sagenhaft ist der Bericht vom Eintritte des Landgrafen Konrad in den deutschen Orden im Jahre 1232. Abt Ekkehard von Reinhardtsbrunn weigert sich, eine vom Erzbischof Siegfried zu Mainz auferlegte Steuer zu zahlen. Zu harter Bußübung in Erfurt verurtheilt, muß er die Vergebung des geistlichen Gerichts erflehen. Landgraf Konrad, hierüber erzürnt, dringt, mit dem Messer in der Hand, in das Sitzungszimmer ein und wird nur mit Mühe davon abgehalten, den Erzbischof zu ermorden. Mit Heeresmacht marschirt er hierauf in das Gebiet des Mainzers ein, belagert Fritzlar und zerstört die Vorstädte. Die Verspottung des thüringischen Heeres durch schamlose Dirnen veranlaßt den auf dem Rückzuge begriffenen Landgrafen zur Umkehr und Bestürmung von Fritzlar. Die Stadt fällt. Aus Reue über die hierbei von seinen Soldaten an den Heiligthümern begangenen Schandthaten, hören wir weiter, habe Konrad den Zehnten aus Hessen den Kanonikern von Fritzlar als Eigenthum zum Verkauf gegeben, er selbst sei »cooperante spiritu sancto« in den deutschen Orden eingetreten.

So, wie die Erzählung in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern vorliegt [2]), trägt sie einen durchaus sagenhaften Charakter an sich. Den eigentlichen Kriegsgrund haben wir, nach Anleitung des Chronicon Sampetrinum, in dem Streit um den Besitz von Heiligenberg zu suchen [3]).

---

1) Rothe S. 255.

2) Hist. Reinh. S. 213 f.

3) Chron. Samp. 1232: Hoc anno discordantibus archiepiscopo Magontino et Cunrado fratre lautgravii pro monte Heilegenberc in Hassia sito.

Neu ist das Motiv, Konrad habe reuevoll, vom heiligen Geiste veranlaßt, wegen der von seinen Soldaten verübten Frevel Verzeihung gesucht und sei dann in den Orden eingetreten, neu, weil die Vulgärtradition[1]) Konrad eines Tages einer feilen Dirne begegnen läßt, die sich, von ihm wegen ihres schändliches Gewerbes getadelt, mit bitterer Noth entschuldigt. Konrad sei deshalb, einen Vergleich mit seiner und des Weibes Lage anstellend, in sich gegangen, fromme Gedanken seien in ihm erwacht und durch die Stimme eines Unsichtbaren dazu veranlaßt, wäre er in den deutschen Orden eingetreten.

Wir sehen in beiden Berichten eine gewisse Aehnlichkeit. In beiden sind es schamlose Frauen, die ihn mittelbar zum Eintritt in den Orden bewegen. Welche Erzählung aber sagenhafter, das wird sich nicht entscheiden lassen. Jedenfalls erregte dies Ereigniß das größte Aufsehen und war vor allem dazu angethan, irgend welche frommen Beweggründe vermuthen zu lassen. Um so absichtlicher aber erscheint die Erdichtung, als unser Reinhardtsbrunner Compilator den Bericht des Chronicon Sampetrinum für die Geschichte des Feldzuges gegen Fritzlar zu Grunde legt, denselben ausschmückt, zerstückelt und die einzelnen Theile seiner Sage hineinpreßt, einer Tradition, die in Reinhardtsbrunn, welches jene ganz besonders berührt, leicht forterbte und, weil ganz besonders geeignet, den Landgrafen zu verherrlichen, miteingereiht wurde.

Spätere Chroniken[2]) bilden die Sage weiter aus. Landgraf Konrad ist gerade auf einem Ritt von der Neuenburg nach Wartburg zu seinem Bruder begriffen, als er durch Nachrichten seiner Diener von der Mißhandlung des Reinhardtsbrunner Abts erfährt. Dieser Zug, von der Landgrafengeschichte hinzugedichtet[3]), ist dann in die späteren deutschen Chroniken übergegangen. Nach der Gothaer Handschrift[4]) verbietet Konrad dem Abt, die ihm abgeforderte Summe

1) Vgl. Hartknoch, Dusburg, Chronicon Bor. III, 36. Frankfurt 1679. Pist. SS. 1, 1325 Anm. a.

2) Ms. Goth. fol. 245a Rothe S. 391.

3) Hist. Pist. Cap. 43. Hist. Eccard. S. 423: Quod videntes aliqui de familia Conradi Lantgravii sibi retulerunt.

4) Ms. Goth. fol. 245: Da hisch bisschoff siffrit von mentcze von dem

zu zahlen, um dadurch besser zu motiviren, weshalb sich Konrad später in den Streit einmischt. Hier stellt sogar dessen Bruder Heinrich ein Contingent Truppen zum Zug gegen Fritzlar, um, nach Rothe, auch seinerseits den Abt zu rächen. Bis auf einige unwesentliche Erweiterungen stimmt sodann die Erzählung von der Belagerung mit derjenigen der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher überein. Der Bericht der Letzteren von der Gefangennahme des Bischofs von Worms, mehrerer Kanoniker und von zweihundert Soldaten vor Fritzlar wird durch die Gothaer Handschrift dahin erweitert: dieselben lassen sich zu einem Fenster einer an der Stadtmauer liegenden Kemmenate an Seilen hinab und ergeben sich Konrad.

Die Landgrafengeschichte weiß noch Weiteres zu berichten. Konrad pilgert nach Rom, trifft in Schwaben Kaiser Friedrich, von welchem er mehrere Tage freundlich beherbergt wird. In Rom angelangt und vom Papste ehrenvoll aufgenommen, erhält er reumüthig Absolution und kehrt, nachdem er dort reichlich Almosen gespendet, dreiundzwanzig Tage lang den Armen mit eigenen Händen Speise gereicht, über seine Schwägerin Elisabeth mit dem Papste verhandelt und sich um ihre Heiligsprechung bemüht hat, nach Deutschland zurück, betet Tag und Nacht und wird später Deutschordensmeister. Der die Elisabeth betreffende Zusatz ist aus der Landgrafengeschichte nur in Rothe übergegangen, während er der Gothaer Handschrift ganz fremd ist. Den deutschen Chroniken zufolge pilgert Konrad nach Rom, bevor er die Schenkungen an Fritzlar macht; hingegen erholt er sich nach der Landgrafengeschichte erst dann Absolution, so daß bei den Ersteren Konrad's Handlungen unmittelbar vom Papste veranlaßt erscheinen. Nach ihnen soll Konrad auch die zerstörten Klöster wieder aufbauen, nach Rothe setzt er anstatt der schwarzen Mönche, welche vor dem Brande darin gewohnt, Thurmherren hinein, nach beiden baut er auch zur Sühne das Predigerkloster zu Eisenach. Nach einer deutschen, und zwar späten Lebens-

---

apte czu reynhartsborn eyne summa geldis . . . . das offenbarte der apt deme landtgrauen der vorboth om her solde syn nicht thun bie synen hulden wan syne eldern hetten deme bisschoffe keynen cinß da gestifft also vorhilt es der apt.

beschreibung der heiligen Elisabeth [1]) wird Konrad auf der Romfahrt eines Tages von einem Abte besucht, der ihm die Beichte abhören will. Konrad verfällt plötzlich in eine Vision und auf Befragen antwortet er dem Abte: vor Gericht geladen, sei er von dem Richter zu fünf Jahren Fegefeuer verurtheilt, doch seine Schwägerin Elisabeth habe herantretend Fürbitte gethan, worauf ihm denn alle Sünden vergeben worden.

Konrad's Reise nach Italien im Jahre 1234 ist urkundlich bezeugt [2]); doch ist nicht erwiesen, daß er, wie viele Neuere annehmen, um seine Absolution vom Papste zu erholen, dahin gepilgert sei, zumal unsere Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher davon gar nichts wissen und eine ziemlich gleichzeitig abgefaßte Schrift, der Libellus de dictis quattuor ancillarum S. Elisabethae [3]), darüber schweigt, nach ihr Konrad vielmehr im besten Einverständniß mit dem Papste lebt, der ihn sogar ehrenvoller, als sonst jemanden aufnimmt. Hier weilt Konrad lediglich deshalb in Italien, die Kanonisation seiner Schwägerin zu erwirken, speist Arme u. dgl.; zuletzt wird er mit Segenswünschen des geistlichen Vaters entlassen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Libellus, welcher im späteren Mittelalter sehr bekannt war, der Landgrafengeschichte vorgelegen hat, diese aber in ihrer Tendenz, das Fritzlarer Ereigniß auszuschmücken, die Reise Konrad's damit in Verbindung setzte und nur den Umstand, daß er die Canonisation der Elisabeth habe erwirken wollen, gelegentlich mitanführt.

Ein interessantes Beispiel dafür, wie schnell die thüringische Sagenbildung erfolgte, wie leichtgläubig von den Chronisten die Tradition aufgenommen und weitergebildet wurde, ist die Erzählung von der Flucht der Landgräfin Margarethe im Jahre 1270 [4]). Das

1) Die Handschrift befindet sich in demselben Sammelbande wie unsere Gothaer Handschrift; sie ist voll spät entstandener Wundergeschichten.

2) Huillard — Bréholles, Hist. dipl. Friderici secundi 4, 477.

3) Gedruckt bei Mencken, SS. 2, 2008—2034. Enthält die eidlichen Aussagen der vier Dienerinnen der Elisabeth. Sie waren schon dem Dietrich von Apolda bekannt, der sie in seiner Lebensbeschreibung der heiligen Elisabeth benutzte. Der Libellus ist jedoch ein Werk, in welches die Aussagen aber schon früh hineingearbeitet sind.

4) Vgl. Ztschr. f. thür. Gesch. 3, 99 ff. Grünhagen bezeichnet nicht scharf genug die Abhängigkeit der einzelnen Chroniken von einander.

Werk von Reinhardtsbrunn bietet uns das Original der Sage [1]). Aus ihm ging sie in die späteren Chroniken, jedoch mit einer je nachdem größeren oder kleineren Variante über. Margaretha, die Tochter Kaisers Friedrich II, war vermählt mit Landgraf Albrecht, hatte aber viel Unheil und Schmach zu erdulden, weil ihr Gemahl mit Kunigunde von Eisenberg, einer ihrer Hofdamen, in unerlaubtem Verhältnisse lebte. Darüber unwillig, beschloß Margaretha den Landgrafen heimlich zu verlassen, ließ sich auf den Rath ihrer Getreuen an Stricken und Tüchern von der Wartburg hinunter und nach Krayenberg geleiten, wo sie der Abt von Hersfeld ehrenvoll aufnahm und von da gen Frankfurt bringen ließ. Aber der Abt von Fulda nahm die Fürstin freundlich auf und führte sie mit großem Gefolge nach Frankfurt, dessen Bürger sie feierlichst einholten, sie reich beschenkten und bis zu ihrem Tode in Ehren hielten. Im Jahre 1270 starb Margaretha ruhig in Frankfurt. So die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher.

Die Landgrafengeschichte, welche die Letzteren ausschreibt, macht den Zusatz, Margaretha sei von ihrem Gemahl der Kunne wegen verfolgt, und sich so in Lebensgefahr sehend, habe sie, ihre beiden Kinder Dietrich und Friedrich küssend, die Wartburg verlassen [2]). Während sodann die kleinere Landgrafengeschichte im Berichte über den Tod der Landgräfin den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern folgt, läßt sie die größere aus übergroßer Traurigkeit sterben [3]): ein Zug, welcher neben anderen Zusätzen durch ihre Vermittelung in die deutschen Chroniken übergegangen ist, der aber um so weniger von Bedeutung, als er sicherlich keiner anderen Quelle als der Phantasie des Verfassers entstammt [4]).

---

1) Hist. Reinh. S. 239 ff.

2) Hist. Eccard. S. 437: Domina Margaretha uxor Lantgravii persecuta a marito propter unam de pedissequis nomine Kunne de Isenbergk concubinam usque ad mortem. Quod intelligens et in periculo mortis existens (Hist Pist. Cap. 64: et se in periculo mortis videns) deosculatis filiis suis et parvulis de nocte per fideles submissa est.

3) Hist. Eccard. S. 438: Sequenti anno prae nimia tristitia (Hist. Pist. feliciter) obiit et ibidem sepulta est.

4) Ms. Goth. fol. 256b: unde in deme andern jare da starb sie von

Ein interessanter Beleg dafür, wie schnell sich die Sage von der Flucht der Margaretha im Volksmunde ausbildete, wird uns in dem Werke des mehrere Decennien später schreibenden Siffridus Presbyter Missnensis überliefert [1]). Nach ihm hatte die Landgräfin ebenfalls Beleidigungen und Androhungen des Todes von ihrem Gemahle zu erdulden. Da die Landgrafengeschichte und Siffridus sonst unabhängig von einander sind [2]), so erhellt daraus, einerseits wie schnell die Ausbildung der Sage erfolgte, und andererseits, daß die Zusätze, welche die erstere macht, auf der Volkstradition basiren, denn daß die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, welche von einem Mordplane gar nichts wissen, die originale Ueberlieferung haben, wird durch die Cellischen Annalen, welche mit diesem Ereigniß ziemlich gleichzeitig abgefaßt sind [3]), bestätigt, da auch hier Margaretha ihren Gemahl wegen seines Verhältnisses zur Kunne verläßt.

Erst die deutschen Chroniken des fünfzehnten Jahrhunderts verschönern die Sage weiter; den kurzen originalen Bericht der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher bilden sie zum Roman aus. Nach der Gothaer Handschrift dingt der Landgraf Albrecht einen armen Eselstreiber, welcher mit seinen Eseln die Wartburger Küche mit Lebensmitteln versorgte, Margaretha zu erdrosseln. Dem Knechte wird die Sache aber Leid; nach 14 Tagen von dem Landgrafen endlich zur Vollführung der That gedrängt, geht er Nachts in das Schlafgemach seiner Herrin und entdeckt derselben das Vorhaben ihres Gemahls. Auf den Rath des Hofmeisters, eines Herrn von Vargula, beschließt sie, durch Flucht der Todesgefahr zu entgehen [4]).

---

grosseme jammere unde senen. Rothe S. 437: in dem andern jare dornoch starp sie vor leide unde wart alda begraben.

1) Pist. SS. 1, 1047: cum multas contumelias et comminationes etiam mortis a marito suo Landgravio Asberto indigne pertulisset.

2) Vgl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsb. S. 32 f.

3) Mon. Germ. SS. 16, 41—47: 1270 Margareta nobilis domina lantgravii Thuringie, filia Friderici imperatoris fugit die sancti Iohannis baptiste obiitque 6 Idus Augusti eodem anno. Die fortgesetzten Annalen bergen offenbar gleichzeitige Niederschriften. Vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsqu. S. 458. Potthast, Bibl. S. 138.

4) Ms. Goth. fol. 255^{b} f. Rothe S. 435 f.

Noch durch einen weiteren charakteristischen Zug unterscheidet sich die spätere Tradition von dem Reinhardtsbrunner Berichte. Wie bekannt, ist die gewöhnliche Ueberlieferung, Margaretha habe von ihren beiden Kindern Abschied genommen und dabei ihren zweiten Sohn Friedrich in die Wange gebissen, damit er an dies Scheiden denken solle.

Die erste Entwickelung dieses Zuges finden wir, wie oben berührt, in der Landgrafengeschichte, wo dieselbe ihre Söhne küßt und von der Wartburg entflieht [1]). Hier also begegnet ein Zusatz zur Reinhardtsbrunner Erzählung, die von der Abschiedsscene gar nichts und noch viel weniger von dem Bisse zu berichten weiß. Für Rothe ist dies Geschichtchen ein willkommener Fund, sich in Detailschilderungen zu ergehen, die Sage recht weit auszuspinnen.

Auch den weiteren Verlauf kennen nur die Landgrafengeschichte und die deutschen Chroniken. Albrecht läßt nämlich seinen Bruder Diezmann nach der Wartburg holen und offenbart ihm, daß seine Gemahlin mit einem Eseltreiber, ihrem Liebhaber ihm entlaufen sei; Diezmann nimmt, da er selbst keine Kinder hat, die beiden Söhne, um sie zu erziehen, mit sich. Nur in der Motivirung weicht die Gothaer Handschrift von der Landgrafengeschichte und Rothe ab, da sie Diezmann die Kinder deshalb zu sich nehmen läßt, um sie am Leben zu erhalten, aus Furcht, Albrecht werde dieselben tödten. Bei Rothe hingegen äußert er in einem Zwiegespräche mit seinem Bruder: „Ladt sie farin und senit uch dorumbe nicht unde thut mir die Kynder, sso gedencket ir diste mynner doran". — Die weitere Vollendung der Sage hat man der größeren Landgrafengeschichte zu danken. Hier dringt ein Gerücht von Margarethens Flucht zu Diezmann's Ohren [2]). Die Gothaer Handschrift übersetzt diese ihre Vorlage und

1) Grünhagen in der Zeitschr. f. thür. Gesch. 3, S. 108 meint, daß sich in dem deutschen, bei Schöttgen und Kreysig 1, 99 abgedruckten Chronicon Thuringiae die ersten Anfänge jener Sage von dem Bisse, aber nur in aller Kürze finde. Wie bereits S. 36 Anm. 1 erwähnt, ist diese Chronik aber abhängig von Ms. Goth. und Rothe und hat demnach für diese Frage keine Bedeutung.

2) Hist. Eccard. S. 438, 19: Theodericus, Marchio de Landisbergk .. audita fama fugaque dominae Margarethae de castro Wartbergk, et quod frater suus Albertus eam occidere propter concubinam voluit,

spricht unbestimmt von einer Verkündigung, welche ebensowohl durch das Gerücht zu Diezmann gedrungen sein kann, während Rothe die Uebersetzung dahin abändert: Albrecht habe seinem Bruder durch einen Boten Nachricht zukommen lassen. Wenn wir nun so die Entwickelung und Metamorphose der Sage von Margarethens Flucht bis auf Rothe verfolgen können und für ein aus der Volkstradition herübergenommenes Machwerk späterer Chronisterei erkennen müssen, so ist außerdem die ganze Erzählung voll innerer Widersprüche, die sogleich in die Augen leuchten. Dazu kommt, daß beide deutschen Chroniken die Söhne als noch in der Wiege liegend schildern, Rothe den einen „andirt halbin jare", den andern drei Jahre alt nennt [1]), während doch Friedrich, im Jahre 1257 geboren, damals dreizehn Jahre und Diezmann nicht ganz ein Jahr alt war, also der große Friedrich mit dem Säugling Diezmann in einer Wiege lagen.

Die Sage beruht auf Eisenacher Localtradition, welche die Landgrafengeschichte in ihrer ersten Entwickelung kennt, auf der dann die späteren Chronisten weiter bauen und in ihrer Sucht zu romantisiren, ein Märchen auftischen, das sich mit Hülfe unserer Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher in nichts auflöst.

Aehnliche Ausschmückungen finden sich für die Zeit der Kämpfe der beiden Söhne Friedrich und Diezmann mit ihrem Vater, dem Landgrafen Albrecht. In der gleichzeitig geschriebenen Erfurter Sanct Peterschronik ist uns die Ursache des im Jahre 1281 beginnenden Zwistes nicht überliefert [2]); nach dem Berichte eines Zeitgenossen [3])

timens ne etiam pueros suos propter eam occideret, venit Isenach, et petiit fratrem pro pueris et duxit eos secum ad terram suam et nutrivit eos fecitque eos Dominos terrae suae.

1) Ms. Goth. fol. 256a: da lagen ore kindere in eyner hotczin unde gesegnette die unde weynette bermlichen unde beyß den eynen fridbrichen in synen backen das her sere blutthe da wolde sie den andern auch gebissen habe. — Rothe S. 436: do yrer kynder zwe yn hotzin lagin von andirthalbin jare dyns unde das ander vonn dren jaren, unde vill uff den eldisten mit großem betrupnisse unde beiß on yn seynen backen vilnach durch und wolde den andern ouch also gebissen haben.

2) Chron. Samp. S. 117 f.

3) Nicolaï de Bibera Carmen satiricum abgeb. in Geschichtsqu. der Prov. Sachsen Bd. I V. 1309 ff.:

läßt sich aber vermuthen, daß Albrecht durch seine Verschwendungssucht und großen Schulden vor allem seinen Sohn Diezmann zum Widerstand und offenen Kampf trieb, wie dies auch aus Urkunden der Zeit offenbar hervorgeht.

Eine andere Veranlassung geben die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher in einer dem Chronicon Sampetrinum nachgebildeten Stelle[1]) an, die aber irrig und somit von keiner Bedeutung, desto bedeutungsvoller aber für die späteren Chroniken, welche jene ausschreiben, geworden ist. Nach ihnen und noch mehr nach der Landgrafengeschichte ist der Kampf ein Zug der Söhne, ihre mißhandelte Mutter zu rächen[2]). Dieser Zusatz geht in die deutschen Chroniken über und ist auch in den späteren Kämpfen das einzige Moment, welches die Söhne gegen ihren Vater in Harnisch jagt[3]).

Die deutschen Chroniken gehen noch weiter. Landgraf Albrecht verpfändete bekanntlich Thüringen an König Adolf, lediglich deshalb,

---

Auctori gwerre, domino sic dicite terre:
Tu cum sis princeps, noli bumbare deinceps.

Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige 1870 S. 84. Der Herausgeber Fischer hält den Nicolaus de Bibera für den Verfasser, während Weiland H. Z. 30, 180 einen Conradus de Gytene für denselben halten möchte.

1) Hist. Reinh. S. 442. Anm. 1.

2) Hist. Eccard. S. 442, 49 (Pist. Cap. 71): A. d. 1281 Grandis displicentia et discordia orta est inter Albertum Lantgravium Thuringiae et filios suos Fredericum et Titzmannum propter persecutionem matris mortuae (Pist. factam) propter concubinam Kunnam von Isenberg (P. Kunnen Ysenbergensem) loco eiusdem assumtam etiam vivente vera matre.

3) Während das Chron. Samp. zum J. 1280 nur Diezmann als Gegner seines Vaters, so folgen die Landgrafengeschichte und die deutschen Chroniken der zum Jahre 1270 nachgebildeten Stelle der Hist. Reinh. und bezeichnen auch Friedrich als im Kampfe stehend. — Ms. Goth. fol. 257b: Also die kindere landtgrauen Albrechtis etczwas mundig worden unde worn bie 16 jarn unde 17 landtgraue friddrich unde landtgrafe dittherich syn bruder da bedachten sie was or vater gethan hatthe orer mutther durch konnen von Yssenberg willen finer kebeffen unde worden deme vatere widder. — fol. 258a: da strafften on (Dietrich) etczliche darumbe, das her sich widder den vater also sere setczte da antworte her alles das her an myne brudere und an mir thut des vergesse ich wol abir des bisses den mir myne mutter sellige in mynen backen gebissen hat des kan ich also wenig vergesse also mir der narwe abegehit.

weil er sich in Folge seiner Verschwendungssucht in fortwährender Geldverlegenheit befand. Wie dort Rache um ihre mißhandelte Mutter die Söhne nicht ruhen läßt, so ist hier der Verkauf von Albrecht deshalb abgeschlossen, um seinem mit der berüchtigten Kunne von Eisenberg gezeugten natürlichen Sohn Apitz, wenn nicht das Land, so doch wenigstens das durch Verkauf desselben gelöste Geld zuzuwenden [1]).

Diese Erfindung der späteren Chroniken müssen wir um so mehr als höchst willkürlich bezeichnen, als dieselben gerade in der Zeit, von welcher wir sprechen, sehr unzuverlässig sind und sich hierfür auf den Zusatz der Landgrafengeschichte, als Quelle, stützen. Wie unzuverlässig und verwirrt jene sind, von Rothe, welcher am weitesten geht, ganz zu schweigen, beweisen einzelne Erdichtungen bei Gelegenheit des Berichts von Adolf's Feldzug gegen Thüringen. Hier wird Eisenach im Jahre 1294 von ihm eingenommen und nach der Belagerung von Kreuzburg auch Treffurt belagert, während doch ihre Vorlage, die Landgrafengeschichte, welche dem Chronicon Sampetrinum folgt, nichts davon weiß und die ersteren für diese Zeit keine andere Quelle als letztere kennen.

Noch weiter schmücken die späteren Chroniken diesen häuslichen Krieg aus. Albrecht bleibt dem Plane, seine Söhne zu Gunsten des Apitz zu enterben, treu. Da stirbt Kunne von Eisenberg im Jahre 1286, und im Jahre 1290 heirathet er Adelheid, die Wittwe Otto's, des Herrn von Lobeda-Arnshaug, welche ihm eine Tochter, Namens Elisabeth, mitbringt [2]).

Was thun die deutschen Chroniken? Nach ihnen sind dem Vater seine Söhne so verhaßt, daß er nur Rache halber sich zum dritten Male verheirathet, um Kinder zu zeugen und diesen dann das Land zu überlassen [3]).

---

1) Ms. Goth. fol. 259a: unde landtgraue Albrecht gerne das landt czu doringen hette bracht an apitczen . . . . da vil her in eynen syn das her das landt vorkauffte konnige adolfe unde fugitte das gelt konnen von yszenberg czu unde orme soene . . . .

2) Wegele, Friedrich der Freidige S. 98 f. 133 f. Hist. Reinh. S. 279. Hist. Eccard. S. 451. Rothe S. 496.

3) Ms. Goth. fol. 261a: Da was landtgraue Albrecht nach gehaß finen

Diesen Gedanken, welcher sich wie ein rother Faden durch die Erzählung von den Kämpfen der Söhne mit dem Vater hindurchzieht, zur Geltung zu bringen, lassen sie Kunne von Eisenberg erst im Jahre 1300 und ein halbes Jahr später ihren Sohn Apitz sterben[2]), während doch, wie erwähnt, die Erstere schon im Jahre 1286 und Apitz vielleicht erst im Jahre 1305 starb, jedenfalls aber noch Mitte des Jahres 1301 lebte. Erleichtert wurde ihnen die Erdichtung durch die Landgrafengeschichte[3]), da hier Albrecht kurz nach dem Tode der Kunne und ihres Sohnes im Jahre 1300 die dritte Ehe eingeht.

Nach den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern heirathet Friedrich, der älteste Sohn des Landgrafen Albrecht, seine Stiefschwester Adelheid, er feiert die Hochzeit zu Gotha und Abt Marquard zu Reinhardtsbrunn nimmt den Trauact vor[4]). Aus dieser Notiz macht die größere Landgrafengeschichte einen vollständigen Roman, wie er nicht besser sein kann[5]). Friedrich raubt die vierzehnjährige, sehr schöne Jungfrau, hält hierauf bei seiner Stiefmutter schriftlich um die Hand der Tochter an und feiert eine glänzende Hochzeit mit ihr in Gotha.

Dieser Ueberlieferung folgen die deutschen Chroniken, erweitern aber dieselbe durch einzelne kleine Ausschmückungen[6]). Hier geht Adelheid gerade zur Kirche, als sie ergriffen, auf einen Hengst gesetzt und entführt wird. Bei Rothe wandelt sie in einer Gesellschaft von Jungfrauen zum Gottesdienst; doch folgt er hierbei nicht der Gothaer

---

finden unde tichte daruf, wie das her sie von deme lande mochte brengen, das von ome on nicht uff er storbe unde frigitte eyne stoltze witwe.

1) Ms. Goth. 260b: Also man czalte nach cristi gebort 1297 jar da starb konne von ysenberg . . . unde kume obir eyn halbis jar dar nach or son landtgraue apetz. — Rothe S. 497: dornoch yn dem selben jare do starp lantgrave Apitz.

2) Hist. Eccard. S. 451, 3 (Pist. Cap. 80): A. d. 1300 mortua Kunna de Isenberg, concubina Alberti et filio suo Apetz . . . . Albertus . . . . duxit in uxorem Alheidem.

3) Hist. Reinh. S. 279.

4) Hist. Eccard. S. 451, 9.

5) Ms. Goth. fol. 261a f. Rothe S. 497 f.

Handschrift, sondern der größeren Landgrafengeschichte, welche von Entführung zu Pferde gar nichts weiß, aber gleich Rothe das Alter der Adelheid auf vierzehn Jahre angibt, während die deutschen Chroniken sie nur elf Jahre alt nennen.

Die späteren Kämpfe, die Belagerung der Wartburg durch König Albrecht sind in den deutschen Chroniken zum Theil so ausgeschmückt, daß wir den eigentlichen Sachverhalt nicht festzustellen vermöchten, wären uns nicht die Quellen, welche jenen zur Vorlage dienten, erhalten.

Es hat für uns kein Interesse, die Details zu verfolgen: der Hinweis genügt, daß sich Landgraf Albrecht im Jahre 1306, anstatt nach dem Vertrage von Fulda die Wartburg König Albrecht auszuliefern, um so enger mit seinen Söhnen liirte, wogegen die Eisenacher dieselbe einschließen und ihr die Zufuhr abschneiden.

Die deutschen Chroniken lassen die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen den Eisenachern zu Hülfe eilen und bei der Belagerung auf Befehl des Kaisers Unterstützung leisten [1]). Dieser Notiz müssen wir aber jede Berechtigung absprechen, da uns auch sonst die Unglaubwürdigkeit dieser späteren Chronisten bekannt ist und die Zusätze derselben lediglich der Phantasie, als einzigen Quelle, entsprungen sind.

Ebenso verhält es sich mit dem Bericht von der Gefangennahme des als Feldhauptmann von König Albrecht nach Thüringen geschickten Grafen von Weilnau, welcher bei einem Ausfall aus der Wartburg gefangen genommen und dort gefangen gehalten wird [2]).

Nach den deutschen Chroniken stirbt er hier Hungers und wird zu den Predigern begraben [3]). Diese Erdichtung ist aber un-

---

1) Ms. Goth. fol. 262b: unde die von erforte unde die von molhusen unde die von northussen da lagen mete daruffe von des konnigis bethe unde geheiße wegen. — Rothe S. 510.

2) Hist. Reinh. S. 290: Idem (dictus de Wilnowe) igitur nobilis . . . circumventus et in Wartperg captivus est deductus.

3) Hist. Eccard. S. 452, 33 (Pist. Cap. 81): nobilem de Wilnowe . . . cepitet in vinculis in Wartpergk coniecit, ubi mortuus est et sepultus est in conventu fratrum Praedicatorum Isenacensium. Dem folgend und diesen Bericht ausmalend lassen Ms. Goth. fol. 263a und Rothe 514 den Grafen Hungers sterben.

haltbar, da urkundlich feststeht, daß sich der Graf später losgekauft und der Markgraf Friedrich laut des Vertrags zur Tilgung der von seinem Bruder Diezmann hinterlassenen Schulden u. a. auch an den von Weilnau weist [1]).

Derselben Zeit gehört folgende Sage der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher an. Markgraf Friedrich kommt mit seiner Frau während der Belagerung auf die Wartburg. Dort gebiert ihm diese eine Tochter, welche von Abt Hermann zu Reinhardtsbrunn getauft wird. Später läßt er im Dunkel der Nacht seine Frau, Tochter und Begleiterinnen von Jägern auf Umwegen heimlich nach Tenneberg geleiten, um sie vor der einbrechenden Noth auf Wartburg zu schützen und in Sicherheit zu bringen [2]).

Nach der Landgrafengeschichte führt Friedrich in Begleitung seiner Frau und der Amme das Kind nach Tenneberg, wo es vom Abte getauft wird [3]). Hierauf baut Rothe — die anderen deutschen Chroniken haben diese Sage nicht aufgenommen — und erdichtet uns ein Märchen, wie wir es nicht schöner denken können [4]). Friedrich setzt das achttägige Kind mit Gesinde und Amme des Nachts auf zwölf Pferde. Als der Zug nach Sanct Johannisthal in den Wald gelangt, werden die Eisenacher Vorposten ihrer gewahr, melden es nach der Stadt, worauf die Bürger den Fliehenden nach Tenneberg nachjagen. Da fängt das Kind sehr zu schreien an und Friedrich heißt auf Rath der Amme dasselbe tränken, mit den Worten: „Meine Tochter soll um dieser Jagd willen keine Entbehrungen erdulden, und sollte es das Thüringerland kosten!" Während der Hunger des Kindes gestillt wird, setzt er sich mit den Seinigen zur Wehr. Hierauf gelangen sie in toller Jagd, die Eisenacher hinter ihnen her, nach Tenneberg, wo das Kind vom Abte zu Reinhardtsbrunn getauft wird, der dann das letztere mit der Amme bei sich behält.

---

1) Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige S. 283 Anm. 1.

2) Hist. Reinh. S. 294.

3) Hist. Eccard. 452, 24: quam (Elisabeth) cum nutrice de nocte duxit in Tenebergk. Die Hist. Pist. kennt die Sage nicht.

4) Rothe S. 512.

Gleich sagenhaft ist der Bericht von der Schlacht bei Lucka in den deutschen Chroniken ausgeschmückt [1]). Sie folgen der Landgrafengeschichte, welche etwas erweitert, verbinden damit aber die wohl aus der Volkstradition entnommene Sage, nach welcher der Streit so heftig war, daß die Schwaben die todten Rosse aufschnitten und in dieselben hineinkrochen [2]). Daher sei das Sprüchwort gekommen: „es geht dir so wie den Schwaben vor Lucka".

Auf den Sagenkreis des heiligen Ludwig und der heiligen Elisabeth gehen wir hier nicht ein, da die betreffenden Sagen culturhistorisch zwar höchst interessant sind, doch eigentlich der Legende angehören, Wundergeschichten und anderes mehr für den Kreis der Erbauung Berechnete enthalten und sonst für die Historie wenig Interessantes bieten. Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher sind voll davon, da gerade die Lebensbeschreibung des heiligen Ludwig, von seinem Hof- und Reisecaplan Berthold verfaßt, in diese eingereiht, einen sehr großen Theil der Chronik ausmacht, der um so werthvoller für uns ist, als diese Biographie sonst in ihrem Originaltexte verloren sein würde [3]). Auf diesen Reinhardtsbrunner Aufzeichnungen beruhen die Erweiterungen der späteren deutschen Chroniken, welche die einzelnen Legenden weiter ausbildend und ausschmückend sich immer mehr in das Sagenhafte verlieren.

Diese Ausführungen genügen, den Gang und die Entwickelung der thüringischen Sagengeschichte nachzuweisen. Es bedurfte nur einiger weniger Beispiele, um zu zeigen, wie der Wust von Sagen die thüringische Geschichte zu erdrücken gesucht, ja, ihr so nachhaltig geschadet hat, daß selbst neuere Historiker sich nicht scheuten, ihre Darstellungen mit Fabeln und Märchen, vielleicht nur einem gewissen Leserkreise zu Liebe, auszustaffiren und selbst die zum Theil nach damaligen Hülfsmitteln kritischen Forschungen eines Guden und Sagittarius illusorisch zu machen.

Kritik der älteren thüringischen Geschichte ist Kritik der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher. Es war deshalb besonders nöthig,

---

1) Ms. Goth. fol. 263ª f. Rothe S. 516 f.

2) Hist. Eccard. S. 453, 1. Pist. Cap. 82.

3) Vgl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 35 ff.

darauf aufmerksam zu machen, welche Fundgrube für Erforschung thüringischer Geschichte wir gerade in ihnen besitzen, zumal sie eben nachweislich die Urquelle der späteren thüringischen Geschichtsquellen, uns die Handhabe leiht, die Genesis und Metamorphose der einzelnen Sagen zu verfolgen. Um so wichtiger aber ist es, darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nicht gleichzeitige Aufzeichnungen in sich bergen, sondern eine Compilation des vierzehnten Jahrhunderts sind, wo man die beträchtlichen Lücken, welche sich bei Darstellung einer thüringischen Landgrafengeschichte zeigten, durch Sagen und Märchen zu verdecken und somit die Geschichte zu fälschen versuchte. Kannte man auch theilweise die Fragmente der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, so fehlte man doch immer darin, daß man die Sagen als den betreffenden Ereignissen, die sie berühren, sehr nahe stehend betrachtete, daher ihnen zu viel Glauben beimaß und zu wenig berücksichtigte, daß die Tendenz der Chronik nur eine Glorification des thüringischen Herrscherhauses sei.

Weiter ist es aber besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß die späteren Chroniken höchst unzuverlässig, voll Fabeln sind, nichts Originales in sich bergen und somit keine Bedeutung haben. Und deshalb müssen wir um so eher den Wust späterer Chronisterei über Bord werfen, da sie systematisch darauf ausgeht, die Sagen der Vorlage noch sagenhafter auszuschmücken. Wie ja überhaupt die Sage näher mit der Romantik als mit der Historie verwandt ist, so ist sie ein Kind der Zeit, das unter anderen Auspicien geboren, unter anderen Auspicien heranreift, umgekehrt, nicht reifere Züge annimmt, sondern die kindlichen immer mehr ausbildet, stets das Streben zeigt, sich von der ursprünglichen Wahrheit zu entfernen.

Dies finden wir recht eigentlich bei den thüringischen Sagen bestätigt. So wunderlieblich sie klingen, so gern wir ihren Tönen lauschen, die uns in eine andere Welt versetzen, in der man gläubig eher das Uebernatürliche, Gefällige, Unterhaltende annahm und verbreitete und somit auch das Natürliche zum Sagenhaften verkehrte, so ist es doch unsere Pflicht, mit der alten Tradition zu brechen, die Ranken der Sage, welche üppig wuchernd die thüringische Geschichte zu ersticken suchten, mit kritischer Sichel hinwegzuschneiden.

IV.

Heinrich IV von Frankreich und die katholische Kirche.

Von

M. Philippson.

F. T. Perrens, L'Église et l'État en France sous le règne de Henri IV et la Régence de Marie de Médicis. T. I et II. Paris 1872, Durand et Pedone-Lauriel.

Die eifrige Bewegung, welche, von Mignet angeregt, die jüngere Generation der französischen Historiker zur sorgfältigen Erforschung und kritischen Ausnutzung der reichen handschriftlichen Schätze in den Bibliotheken und Archiven, zumal den Pariser, führt, hat nach allen Seiten hin die erfreulichsten Ergebnisse erzielt. Durch eine Reihe tüchtiger und gewissenhafter Specialarbeiten sind unsere Kenntnisse von der Geschichte des französischen Mittelalters beträchtlich bereichert, modificirt und aufgeklärt worden. Die traditionellen, zum großen Theile unrichtigen und oberflächlichen Anschauungen von der Epoche der Religionskriege und dem Zeitalter Ludwig's XIV haben vor genauen, gründlichen und kritischen Arbeiten den Platz räumen müssen. Kein Theil der neuern Geschichte Frankreichs aber war in dem Maße unter der Herrschaft einer vielfach irrigen Ueberlieferung geblieben, wie die Regierungszeit Heinrich's IV.; nirgends hatte die fable convenue eine größere Rolle gespielt. Die Gründe sind unschwer zu erkennen. Auf der einen Seite hatte gerade die Popularität Heinrich's IV dazu beigetragen, die wahren Umrisse seiner Persön-

[illegible] zu verwischen und ein durchaus falsches Bild von ihm zu erzeugen; auf der andern beherrschten die umständlichen und durch die Stellung des Verfassers sowie die zahlreichen beigefügten Actenstücke scheinbar so zuverlässigen Memoiren Sully's völlig die Auffassung und Darstellung dieses Königs und seiner Staatsverwaltung.

Auch hier haben neuere Forschungen endlich eine Besserung geschaffen und dazu beigetragen, über den ersten und wohl bedeutendsten der bourbonischen Könige ein besseres Licht zu verbreiten. Poirson hat in seiner trefflichen Histoire du règne de Henri IV besonders die Geschichte der innern Verwaltung und der geistigen Zustände unter jenem Fürsten mit ebenso viel Umsicht und Geschicklichkeit wie umfassendstem Fleiße — wenn auch mit zu großer Voreingenommenheit für seinen Helden — behandelt. Perrens hat diesen Zeiten dann eine Reihe von Specialarbeiten gewidmet, auf die ich sogleich zurückkommen werde.

Nun läßt sich freilich nicht verkennen, daß allen diesen Werken ein Grundmangel anhaftet, der ihren Werth öfters beträchtlich vermindert: die Ueberschätzung von Sully's Memoiren, den Sages et Royales Oeconomies d'Etat, wie ihr sonderbarer Titel lautet. Poirson's Darstellung der äußern Politik Frankreichs ist aus diesem Grunde völlig unbrauchbar. Wolowski vertheidigt energisch den ganzen Umfang des fabelhaften „großen Planes" Heinrich's im Jahre 1610[1]). Perrens selbst huldigt vollständig der Autorität von Sully's Aufzeichnungen[2]). Unter den neueren Franzosen ist es allein Bazin, der bekannte Geschichtschreiber Ludwig's XIII und Mazarin's, welcher in der Vorrede zu der Ausgabe der Oeconomies d'Etat in der großen Memoirensammlung von Michaud und Poujoulat (Serie II Band II. Notice p. XV) den Werth der Sully'schen Aufzeichnungen auf das richtige Maß zurückgeführt hat. Das wesentlichste Verdienst um diesen Gegenstand aber hat sich Moritz Ritter erworben durch eine scharfsinnige und gründliche Abhandlung „Die Memoiren Sully's und der große Plan Heinrich's IV" (Abh. der baier. Akad. d. W. III C. XI Bd. III Abth.).

---

1) Compte-rendu de l'Acad. des sciences mor. et polit. 54 (1860), 29 ff.

2) Eloge de Sully, Ac. française, Séance du 23. Nov. 1871, p. 83, 91 f., 101.

Indessen der Schade, welchen die Ueberschätzung der Sully'schen Memoiren anzurichten im Stande ist, wird doch wesentlich vermindert durch die umfangreiche Benutzung anderweitigen Materials von Seiten der neuern französischen Historiker, obwohl dadurch deren blindes Vertrauen auf jene noch unbegreiflicher wird. Besonders sind die Arbeiten von Perrens hier verdienstlich. Schon vor mehreren Jahren veröffentlichte er, ausschließlich aus handschriftlichen Quellen schöpfend, die Geschichte der langen Unterhandlungen, die zu der spanisch-französischen Doppelheirath des Jahres 1615 führten [1]). Hauptsächlich dieselben Documente, die Depeschen des in den Jahren 1608 bis 1615 in Paris residirenden Nuntius Ubaldini und Breves', des französischen Botschafters in Rom während derselben Periode, sind es, auf welche sich Perrens in seinem neuesten Werke über „Kirche und Staat unter Heinrich IV und Maria von Medici" stützt.

Die Ergebnisse von Perrens' Studien über das Verhältniß Heinrich's IV zur katholischen Kirche sind vielfach neue und merkwürdige; aber da seine Hauptquellen erst in den letzten Regierungsjahren dieses Königs zu fließen beginnen, so können jene doch nicht anders als mangelhaft sein, und es dürfte deshalb keine nutzlose Aufgabe sein, wenn ich, indem ich sie darlegte, sie zugleich zu ergänzen und zu erweitern versuchte, hauptsächlich auf Grund einiger anderweitigen bis jetzt noch wenig oder gar nicht benutzten Quellen. Auch bietet diese Untersuchung von selbst manchen interessanten Vergleichungspunkt mit heutigen Ereignissen und Zuständen. Es waren zum großen Theile dieselben streitigen Grenzgebiete des Staates und der Kirche, der National- und der Universalkirche, um welche es sich auch in der Gegenwart handelt. Nur daß der Begründer der bourbonischen Monarchie von ganz anderen, freieren und selbstbewußteren Anschauungen den kirchlichen Anmaßungen gegenüber erfüllt war, als seine Enkel heut zu Tage. Trotz der höchst eigenthümlichen Schwierigkeiten seiner Lage gerade in religiöser Beziehung wußte Heinrich IV die Unabhängigkeit des Staates und der gallicanischen Kirche gegen die ultramontanen Uebergriffe trefflich zu wahren.

---

1) Les Mariages espagnoles sous le règne de Henri IV et la régence de Marie de Médicis. Paris 1869, Didier.

Als der Tod Heinrich's III dem Könige von Navarra die Krone von Frankreich verschaffte, war er, der rückfällige Ketzer, von Papst Sixtus V unter den schärfsten Ausdrücken mit dem Kirchenbann belegt. Wenn Heinrich IV zu seiner Vertheidigung darauf aufmerksam machte, daß es unter allen Bekenntnissen tüchtige und ehrenhafte Leute geben könne, oder die Gemeinsamkeit der Grundlehren aller christlichen Confessionen erwies (Juni 1585): so konnten solche Gründe in Rom und bei dessen zelotischen Anhängern um so weniger Eindruck machen, als gerade damals die Unumschränktheit der päpstlichen Gewalt auf geistlichem und weltlichem Gebiete mit einer Schärfe und einem Nachdruck verkündet wurde, an welche man seit zwei Jahrhunderten nicht mehr gewöhnt war. Die englischen Priester Allen und Parsons — beide in Rom hoch angesehen — bezeichneten es als eine Pflicht jeder Nation, ihren Fürsten, wenn der Papst ihn verworfen, gewaltsam zu vertreiben. Der römische Kirchenlehrer Alexander Besantius behauptete sogar in seinem Werke De immunitate ecclesiastica, daß dem Papste durch Gott die unmittelbare Herrschaft über die ganze Welt verliehen sei, daß er als allgewaltiger Statthalter Christi nicht allein die Gesetze der weltlichen Obrigkeiten für ungültig erklären, sondern auch selbst bürgerliche Gesetze nach Belieben ertheilen dürfe. Ein so eifriger Infallibilist und Klerikaler, wie Cardinal Bellarmin, sah sein Buch De Summi Pontificis potestate (1586) auf den Index gesetzt, weil er behauptete, der Papst habe nur indirect — nicht unmittelbar — Gewalt über die Fürsten und den Staat, er dürfe jene nicht der Regel nach, sondern nur in außerordentlichen Fällen absetzen. Diese Lehre erschien Sixtus dem Fünften noch nicht weitgehend genug!

Und das waren nicht etwa leere Ansprüche, die von keiner Macht vertheidigt worden wären. Vielmehr suchten die französischen Ultramontanen, in der Ligue mit den feudalen und den demokratischen Gegnern des Königthums vereint, dieselben in vollem Umfange zu verwirklichen. Die Liguisten gingen sogar noch weiter. Der Pfarrer Boucher, der Führer der Pariser Liguisten, erklärte (De iusta Henrici III abdicatione, 1589): selbst wenn der Papst einen excommunicirten König freispräche, dürften ihn seine Unterthanen nicht

als ihren Beherrscher anerkennen, da die Absolution zwar die Schuldbarkeit, nicht aber die Strafe des Verbrechens aufhebe.

Während man in Rom so unerträgliche Ansprüche aufstellte und sie in Frankreich mit dem glühendsten Eifer verfocht, befand die französische Kirche selbst sich in gänzlicher Zerrüttung. Heinrich IV fand bei seiner Thronbesteigung den hohen Klerus in tiefem Verfalle. Von vierzehn Erzbisthümern war die Hälfte nicht besetzt; einige darunter waren seit vierzig oder fünfzig Jahren ohne Inhaber gewesen. Von fast hundert Bisthümern waren dreißig bis vierzig vacant, viele andere von unwürdigen Personen auf unkanonische Weise eingenommen und verwaltet. Noch schlimmer stand es um die Abteien. Nur in 25 Diöcesen gab es schon 120 Abteien, wo der Abt entweder nicht vorhanden oder doch ein Laie war, der sich um nichts als die Beitreibung seiner Einkünfte bekümmerte. Die Stellen der Aebtissinnen in den Frauenklöstern waren großentheils mit den Töchtern, Verwandten und Freundinnen der königlichen Maitressen besetzt. Die zu den Pfarreien gehörigen Ländereien waren vielfach von Laien in Besitz genommen, die Zehnten im Tumulte der Bürgerkriege nicht bezahlt. Die Kirchen waren zum großen Theile von den Hugenotten geplündert, verwüstet oder selbst ganz zerstört [1]. Die Könige hatten kein Bedenken getragen, den Bischöfen und Aebten gegen ihren Willen aus der Zahl der dem Monarchen besonders vertrauten Geistlichen Coadjutoren zu setzen. Nach königlichem Gutbefinden wurden den Benefizien willkürlich Pensionen auferlegt, und diese Pensionen konnten von deren Nutznießern sogar verkauft und vererbt werden. Immer allgemeiner übten große Herren den Mißbrauch der Confidenzen aus, d. h. sie verschafften Geistlichen Pfründen unter der Bedingung, daß sie ihnen den größten Theil der Einkünfte überließen und das Amt auf Verlangen jeder Zeit an eine andere ihnen von dem Gönner bezeichnete Person abträten. Es wurden mit den kirchlichen Patronaten, die auf diese Weise einträglich gemacht waren, Verkauf, Schenkungen, Vererbungen wie mit jeder andern

1) Reden des Bischofs von Mans vor dem Könige, 24. Januar und 18. Mai 1596, Recueil général des affaires du Clergé de France (Paris 1636. 4) 1, 184 f. 198 f. 620.

Waare vorgenommen. Selbst protestantische große Herren, die bei dem Könige von Einfluß waren, durften solche Confidenzen austheilen. Es ging überhaupt höchst unordentlich bei den Ernennungen zu Beneficien her, die dem Ersten, der sich darum bewarb, preisgegeben zu werden pflegten, ohne irgend eine gründliche Prüfung, wie sie sonst bei selbst geringen staatlichen Angelegenheiten angewendet werden mußte. Man gönnte dem Klerus wenig den ruhigen Genuß seiner Einkünfte. Die Juristen, in ihrer damals schon drei Jahrhunderte alten Abneigung gegen die Geistlichkeit, fanden keinen Grund zu schlecht, um dieselbe finanziell zu bedrücken und zu Gunsten des Staates auszubeuten. Die persönliche Steuerfreiheit der Kleriker wurde durchaus nicht gewahrt [1]).

Wenn nun Heinrich IV sowohl sein eigenes Verhältniß zur Kirche als die französische Kirche selbst ordnen wollte, fand er sich von den mannigfachsten Schwierigkeiten behindert. Es trug gerade nicht dazu bei, ihm den Weg zu ebenen, daß selbst den Gemäßigteren seine Religiosität überhaupt verdächtig war, daß sie sich wiederholten, er sei ebenso wenig protestantisch, wie die Guisen katholisch (Thou, De vita sua, lib. III), d. h. ihm sei die Religion nur Sache des Interesses.

Während, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, Frankreich in zwei Religionsparteien gespalten war, welche, beiderseits von dem grimmigsten Fanatismus beseelt, einander auf Tod und Leben bekämpften, bildete sich allmählich, von den Zeitgenossen wohl bemerkt und auf das Härteste angefeindet, ein Kreis von Männern, die, sei es aus religiöser Gleichgültigkeit, sei es aus wahrer Humanität, duldsamere und gerechtere Ideen zu hegen begannen. Gerade

1) MS. Verhandlungen des Klerus in den Generalständen des Jahres 1614, 19., 22. November, 5., 12., 13. December; Manuscr. gall. der königl. Bibliothek zu Berlin, Fol. Bd. XIX (ohne Seitenzahlen). Da diese Klagen als seit langer Zeit begründet dargestellt werden, während der Regierung Heinrich's IV selbst aber nach dem eigenen (unten anzuführenden) Zeugnisse des Klerus meist in Wegfall gekommen waren, beziehen sie sich ohne Zweifel ebenso auf den dieser Regierung vorhergehenden Zeitraum wie auf die ihr folgenden vier Jahre. Vgl. Relazione di Pietro Duodo (1598) al Senato venez. p. 88 f. (Alberi, Appendice).

die Greuel des Bürgerkrieges verstärkten diese kleine Schaar auserlesener Geister. Immer zahlreichere Gelehrte folgten den Spuren des Juristen Bodin, der zuerst die Gleichberechtigung aller Religionsparteien, auch der nichtchristlichen, verfochten hatte. Der Philologe Casaubonus wie der Historiker Johann de Serres, beide Calvinisten, bemühten sich, die Wiedervereinigung der alten und der neuen Lehre herbeizuführen. Aber auch Katholiken kamen in solchen Gesinnungen den Protestanten entgegen. Der Parlamentsrath Ribier veröffentlichte im Mai 1607 einen Discours au Roy, in welchem Heinrich ernstlich ermahnt wurde, den Versuch der Wiedervereinigung beider Religionen zu machen [1]). De Thou's freisinnige und versöhnliche Ansichten sind allzu bekannt, als daß auf dieselben noch besonders aufmerksam gemacht werden müßte. Peter de l'Estoile, dessen Régistre-Journal wir die Kenntniß des öffentlichen und des intimen Lebens jener Zeit zum guten Theile zu verdanken haben, sieht das äußere Bekenntniß als etwas durchaus Gleichgültiges an. Selbst ein Bischof, Fenoillet von Montpellier, betrachtete die Gewissensfreiheit als ein Recht und die Toleranz als eine Pflicht. Auch praktische Staatsmänner lebten ganz in diesen Ansichten, wie der Staatssecretär Philipp Forget von Fresnes, wie ganz besonders Sully, jener Hugenott, welcher den König stets dazu gedrängt hatte, Paris mit einer Messe zu erkaufen, welcher sich später als einer der ergebensten Freunde der Jesuiten erwies [2]).

Der Unbefangenste, ja der Indifferenteste in diesem Kreise — und solche Leute pflegte er gern in seine Umgebung zu ziehen und gegen die Anfeindungen von protestantischer Seite sowohl wie von katholischer zu schützen — war Heinrich IV selbst. Als Protestant geboren, hatte er mit charakteristischer Leichtigkeit drei Mal die Religion gewechselt. Die Unterweisung, die seinem letzten Uebertritte zur katholischen Religion vorherging, war eine kecke Komödie; der Kanzler lud u. a. den Bischof von Chartres zu derselben ein mit der Bemerkung: „er könne ruhig kommen, ohne sich in theologische Unkosten zu versetzen". Ein einziger Vormittag umfaßt die Unter-

---

1) L'Estoile 4, 50 (ed. Petitot).

2) Joural inédit de Henry IV (Paris 1862) S. 102.

haltbar, da urkundlich feststeht, daß sich der Graf später losgekauft und der Markgraf Friedrich laut des Vertrags zur Tilgung der von seinem Bruder Diezmann hinterlassenen Schulden u. a. auch an den von Weilnau weist [1]).

Derselben Zeit gehört folgende Sage der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher an. Markgraf Friedrich kommt mit seiner Frau während der Belagerung auf die Wartburg. Dort gebiert ihm diese eine Tochter, welche von Abt Hermann zu Reinhardtsbrunn getauft wird. Später läßt er im Dunkel der Nacht seine Frau, Tochter und Begleiterinnen von Jägern auf Umwegen heimlich nach Tenneberg geleiten, um sie vor der einbrechenden Noth auf Wartburg zu schützen und in Sicherheit zu bringen [2]).

Nach der Landgrafengeschichte führt Friedrich in Begleitung seiner Frau und der Amme das Kind nach Tenneberg, wo es vom Abte getauft wird [3]). Hierauf baut Rothe — die anderen deutschen Chroniken haben diese Sage nicht aufgenommen — und erdichtet uns ein Märchen, wie wir es nicht schöner denken können [4]). Friedrich setzt das achttägige Kind mit Gesinde und Amme des Nachts auf zwölf Pferde. Als der Zug nach Sanct Johannisthal in den Wald gelangt, werden die Eisenacher Vorposten ihrer gewahr, melden es nach der Stadt, worauf die Bürger den Fliehenden nach Tenneberg nachjagen. Da fängt das Kind sehr zu schreien an und Friedrich heißt auf Rath der Amme dasselbe tränken, mit den Worten: „Meine Tochter soll um dieser Jagd willen keine Entbehrungen erdulden, und sollte es das Thüringerland kosten!“ Während der Hunger des Kindes gestillt wird, setzt er sich mit den Seinigen zur Wehr. Hierauf gelangen sie in toller Jagd, die Eisenacher hinter ihnen her, nach Tenneberg, wo das Kind vom Abte zu Reinhardtsbrunn getauft wird, der dann das letztere mit der Amme bei sich behält.

---

1) Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige S. 283 Anm. 1.

2) Hist. Reinh. S. 294.

3) Hist. Eccard. 452, 24: quam (Elisabeth) cum nutrice de nocte duxit in Tenebergk. Die Hist. Pist. kennt die Sage nicht.

4) Rothe S. 512.

Gleich sagenhaft ist der Bericht von der Schlacht bei Lucka in den deutschen Chroniken ausgeschmückt [1]). Sie folgen der Landgrafengeschichte, welche etwas erweitert, verbinden damit aber die wohl aus der Volkstradition entnommene Sage, nach welcher der Streit so heftig war, daß die Schwaben die todten Rosse aufschnitten und in dieselben hineinkrochen [2]). Daher sei das Sprüchwort gekommen: „es geht dir so wie den Schwaben vor Lucka".

Auf den Sagenkreis des heiligen Ludwig und der heiligen Elisabeth gehen wir hier nicht ein, da die betreffenden Sagen culturhistorisch zwar höchst interessant sind, doch eigentlich der Legende angehören, Wundergeschichten und anderes mehr für den Kreis der Erbauung Berechnete enthalten und sonst für die Historie wenig Interessantes bieten. Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher sind voll davon, da gerade die Lebensbeschreibung des heiligen Ludwig, von seinem Hof- und Reisecaplan Berthold verfaßt, in diese eingereiht, einen sehr großen Theil der Chronik ausmacht, der um so werthvoller für uns ist, als diese Biographie sonst in ihrem Originaltexte verloren sein würde [3]). Auf diesen Reinhardtsbrunner Aufzeichnungen beruhen die Erweiterungen der späteren deutschen Chroniken, welche die einzelnen Legenden weiter ausbildend und ausschmückend sich immer mehr in das Sagenhafte verlieren.

Diese Ausführungen genügen, den Gang und die Entwickelung der thüringischen Sagengeschichte nachzuweisen. Es bedurfte nur einiger weniger Beispiele, um zu zeigen, wie der Wust von Sagen die thüringische Geschichte zu erdrücken gesucht, ja, ihr so nachhaltig geschadet hat, daß selbst neuere Historiker sich nicht scheuten, ihre Darstellungen mit Fabeln und Märchen, vielleicht nur einem gewissen Leserkreise zu Liebe, auszustaffiren und selbst die zum Theil nach damaligen Hülfsmitteln kritischen Forschungen eines Guden und Sagittarius illusorisch zu machen.

Kritik der älteren thüringischen Geschichte ist Kritik der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher. Es war deshalb besonders nöthig,

1) Ms. Goth. fol. 263ª f. Rothe S. 516 f.

2) Hist. Eccard. S. 453, 1. Pist. Cap. 82.

3) Vgl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 35 ff.

darauf aufmerksam zu machen, welche Fundgrube für Erforschung thüringischer Geschichte wir gerade in ihnen besitzen, zumal sie eben nachweislich die Urquelle der späteren thüringischen Geschichtsquellen, uns die Handhabe leiht, die Genesis und Metamorphose der einzelnen Sagen zu verfolgen. Um so nöthiger aber ist es, darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nicht gleichzeitige Aufzeichnungen in sich bergen, sondern eine Compilation des vierzehnten Jahrhunderts sind, wo man die beträchtlichen Lücken, welche sich bei Darstellung einer thüringischen Landgrafengeschichte zeigten, durch Sagen und Märchen zu verdecken und somit die Geschichte zu fälschen versuchte. Kannte man auch theilweise die Fragmente der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, so fehlte man doch immer darin, daß man die Sagen als den betreffenden Ereignissen, die sie berühren, sehr nahe stehend betrachtete, daher ihnen zu viel Glauben beimaß und zu wenig berücksichtigte, daß die Tendenz der Chronik nur eine Glorification des thüringischen Herrscherhauses sei.

Weiter ist es aber besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß die späteren Chroniken höchst unzuverlässig, voll Fabeln sind, nichts Originales in sich bergen und somit keine Bedeutung haben. Und deshalb müssen wir um so eher den Wust späterer Chronisterei über Bord werfen, da sie systematisch darauf ausgeht, die Sagen der Vorlage noch sagenhafter auszuschmücken. Wie ja überhaupt die Sage näher mit der Romantik als mit der Historie verwandt ist, so ist sie ein Kind der Zeit, das unter anderen Auspicien geboren, unter anderen Auspicien heranreift, umgekehrt, nicht reifere Züge annimmt, sondern die kindlichen immer mehr ausbildet, stets das Streben zeigt, sich von der ursprünglichen Wahrheit zu entfernen.

Dies finden wir recht eigentlich bei den thüringischen Sagen bestätigt. So wunderlieblich sie klingen, so gern wir ihren Tönen lauschen, die uns in eine andere Welt versetzen, in der man gläubig eher das Uebernatürliche, Gefällige, Unterhaltende annahm und verbreitete und somit auch das Natürliche zum Sagenhaften verkehrte, so ist es doch unsere Pflicht, mit der alten Tradition zu brechen, die Ranken der Sage, welche üppig wuchernd die thüringische Geschichte zu erdrücken suchten, mit kritischer Sichel hinwegzuschneiden.

IV.

Heinrich IV von Frankreich und die katholische Kirche.

Von

M. Philippson.

F. T. Perrens, L'Église et l'État en France sous le règne de Henri IV et la Régence de Marie de Médicis. T. I et II. Paris 1872, Durand et Pedone-Lauriel.

Die eifrige Bewegung, welche, von Mignet angeregt, die jüngere Generation der französischen Historiker zur sorgfältigen Erforschung und kritischen Ausnutzung der reichen handschriftlichen Schätze in den Bibliotheken und Archiven, zumal den Pariser, führt, hat nach allen Seiten hin die erfreulichsten Ergebnisse erzielt. Durch eine Reihe tüchtiger und gewissenhafter Specialarbeiten sind unsere Kenntnisse von der Geschichte des französischen Mittelalters beträchtlich bereichert, modificirt und aufgeklärt worden. Die traditionellen, zum großen Theile unrichtigen und oberflächlichen Anschauungen von der Epoche der Religionskriege und dem Zeitalter Ludwig's XIV haben vor genauen, gründlichen und kritischen Arbeiten den Platz räumen müssen. Kein Theil der neuern Geschichte Frankreichs aber war in dem Maße unter der Herrschaft einer vielfach irrigen Ueberlieferung geblieben, wie die Regierungszeit Heinrich's IV.; nirgends hatte die fable convenue eine größere Rolle gespielt. Die Gründe sind unschwer zu erkennen. Auf der einen Seite hatte gerade die Popularität Heinrich's IV dazu beigetragen, die wahren Umrisse seiner Persön-

lichkeit zu verwischen und ein durchaus falsches Bild von ihm zu erzeugen; auf der andern beherrschten die umständlichen und durch die Stellung des Verfassers sowie die zahlreichen beigefügten Actenstücke scheinbar so zuverlässigen Memoiren Sully's völlig die Auffassung und Darstellung dieses Königs und seiner Staatsverwaltung.

Auch hier haben neuere Forschungen endlich eine Besserung geschaffen und dazu beigetragen, über den ersten und wohl bedeutendsten der bourbonischen Könige ein helleres Licht zu verbreiten. Poirson hat in seiner trefflichen Histoire du règne de Henri IV besonders die Geschichte der innern Verwaltung und der geistigen Zustände unter jenem Fürsten mit ebenso viel Umsicht und Geschicklichkeit wie umfassendstem Fleiße — wenn auch mit zu großer Voreingenommenheit für seinen Helden — behandelt. Perrens hat diesen Zeiten dann eine Reihe von Specialarbeiten gewidmet, auf die ich sogleich zurückkommen werde.

Nun läßt sich freilich nicht verkennen, daß allen diesen Werken ein Grundmangel anhaftet, der ihren Werth öfters beträchtlich vermindert: die Ueberschätzung von Sully's Memoiren, den Sages et Royales Oeconomies d'Etat, wie ihr sonderbarer Titel lautet. Poirson's Darstellung der äußern Politik Frankreichs ist aus diesem Grunde völlig unbrauchbar. Wolowski vertheidigt energisch den ganzen Umfang des fabelhaften „großen Planes" Heinrich's im Jahre 1610[1]). Perrens selbst huldigt vollständig der Autorität von Sully's Aufzeichnungen[2]). Unter den neueren Franzosen ist es allein Bazin, der bekannte Geschichtschreiber Ludwig's XIII und Mazarin's, welcher in der Vorrede zu der Ausgabe der Oeconomies d'Etat in der großen Memoirensammlung von Michaud und Poujoulat (Serie II Band II, Notice p. XV) den Werth der Sully'schen Aufzeichnungen auf das richtige Maß zurückgeführt hat. Das wesentlichste Verdienst um diesen Gegenstand aber hat sich Moritz Ritter erworben durch eine scharfsinnige und gründliche Abhandlung „Die Memoiren Sully's und der große Plan Heinrich's IV" (Abh. der baier. Akad. d. W. III C. XI Bd. III Abth.).

1) Compte-rendu de l'Acad. des sciences mor. et polit. 54 (1860), 29 ff.

2) Eloge de Sully, Ac. française, Séance du 23. Nov. 1871, p. 83, 91 f., 101.

Indessen der Schade, welchen die Ueberschätzung der Sully'schen Memoiren anzurichten im Stande ist, wird doch wesentlich vermindert durch die umfangreiche Benutzung anderweitigen Materials von Seiten der neuern französischen Historiker, obwohl dadurch deren blindes Vertrauen auf jene noch unbegreiflicher wird. Besonders sind die Arbeiten von Perrens hier verdienstlich. Schon vor mehreren Jahren veröffentlichte er, ausschließlich aus handschriftlichen Quellen schöpfend, die Geschichte der langen Unterhandlungen, die zu der spanisch-französischen Doppelheirath des Jahres 1615 führten [1]). Hauptsächlich dieselben Documente, die Depeschen des in den Jahren 1608 bis 1615 in Paris residirenden Nuntius Ubaldini und Breves', des französischen Botschafters in Rom während derselben Periode, sind es, auf welche sich Perrens in seinem neuesten Werke über „Kirche und Staat unter Heinrich IV und Maria von Medici" stützt.

Die Ergebnisse von Perrens' Studien über das Verhältniß Heinrich's IV zur katholischen Kirche sind vielfach neue und merkwürdige; aber da seine Hauptquellen erst in den letzten Regierungsjahren dieses Königs zu fließen beginnen, so können jene doch nicht anders als mangelhaft sein, und es dürfte deshalb keine nutzlose Aufgabe sein, wenn ich, indem ich sie darlegte, sie zugleich zu ergänzen und zu erweitern versuchte, hauptsächlich auf Grund einiger anderweitigen bis jetzt noch wenig oder gar nicht benutzten Quellen. Auch bietet diese Untersuchung von selbst manchen interessanten Vergleichungspunkt mit heutigen Ereignissen und Zuständen. Es waren zum großen Theile dieselben streitigen Grenzgebiete des Staates und der Kirche, der National- und der Universalkirche, um welche es sich auch in der Gegenwart handelt. Nur daß der Begründer der bourbonischen Monarchie von ganz anderen, freieren und selbstbewußteren Anschauungen den kirchlichen Anmaßungen gegenüber erfüllt war, als seine Enkel heut zu Tage. Trotz der höchst eigenthümlichen Schwierigkeiten seiner Lage gerade in religiöser Beziehung wußte Heinrich IV die Unabhängigkeit des Staates und der gallicanischen Kirche gegen die ultramontanen Uebergriffe trefflich zu wahren.

---

1) Les Mariages espagnoles sous le règne de Henri IV et la régence de Marie de Médicis. Paris 1869, Didier.

Als der Tod Heinrich's III dem Könige von Navarra die Krone von Frankreich verschaffte, war er, der rückfällige Ketzer, von Papst Sixtus V unter den schärfsten Ausdrücken mit dem Kirchenbann belegt. Wenn Heinrich IV zu seiner Vertheidigung darauf aufmerksam machte, daß es unter allen Bekenntnissen tüchtige und ehrenhafte Leute geben könne, oder die Gemeinsamkeit der Grundlehren aller christlichen Confessionen erwies (Juni 1585): so konnten solche Gründe in Rom und bei dessen zelotischen Anhängern um so weniger Eindruck machen, als gerade damals die Unumschränktheit der päpstlichen Gewalt auf geistlichem und weltlichem Gebiete mit einer Schärfe und einem Nachdruck verkündet wurde, an welche man seit zwei Jahrhunderten nicht mehr gewöhnt war. Die englischen Priester Allen und Parsons — beide in Rom hoch angesehen — bezeichneten es als eine Pflicht jeder Nation, ihren Fürsten, wenn der Papst ihn verworfen, gewaltsam zu vertreiben. Der römische Kirchenlehrer Alexander Besantius behauptete sogar in seinem Werke De immunitate ecclesiastica, daß dem Papste durch Gott die unmittelbare Herrschaft über die ganze Welt verliehen sei, daß er als allgewaltiger Statthalter Christi nicht allein die Gesetze der weltlichen Obrigkeiten für ungültig erklären, sondern auch selbst bürgerliche Gesetze nach Belieben ertheilen dürfe. Ein so eifriger Infallibilist und Klerikaler, wie Cardinal Bellarmin, sah sein Buch De Summi Pontificis potestate (1586) auf den Index gesetzt, weil er behauptete, der Papst habe nur indirect — nicht unmittelbar — Gewalt über die Fürsten und den Staat, er dürfe jene nicht der Regel nach, sondern nur in außerordentlichen Fällen absetzen. Diese Lehre erschien Sixtus dem Fünften noch nicht weitgehend genug!

Und das waren nicht etwa leere Ansprüche, die von keiner Macht vertheidigt worden wären. Vielmehr suchten die französischen Ultramontanen, in der Ligue mit den feudalen und den demokratischen Gegnern des Königthums vereint, dieselben in vollem Umfange zu verwirklichen. Die Liguisten gingen sogar noch weiter. Der Pfarrer Boucher, der Führer der Pariser Liguisten, erklärte (De iusta Henrici III abdicatione, 1589): selbst wenn der Papst einen excommunicirten König freispräche, dürften ihn seine Unterthanen nicht

als ihren Beherrscher anerkennen, da die Absolution zwar die Schuldbarkeit, nicht aber die Strafe des Verbrechens aufhebe.

Während man in Rom so unerträgliche Ansprüche aufstellte und sie in Frankreich mit dem glühendsten Eifer verfocht, befand die französische Kirche selbst sich in gänzlicher Zerrüttung. Heinrich IV fand bei seiner Thronbesteigung den hohen Klerus in tiefem Verfalle. Von vierzehn Erzbisthümern war die Hälfte nicht besetzt; einige darunter waren seit vierzig oder fünfzig Jahren ohne Inhaber gewesen. Von fast hundert Bisthümern waren dreißig bis vierzig vacant, viele andere von unwürdigen Personen auf unkanonische Weise eingenommen und verwaltet. Noch schlimmer stand es um die Abteien. Nur in 25 Diöcesen gab es schon 120 Abteien, wo der Abt entweder nicht vorhanden oder doch ein Laie war, der sich um nichts als die Beitreibung seiner Einkünfte bekümmerte. Die Stellen der Aebtissinnen in den Frauenklöstern waren großentheils mit den Töchtern, Verwandten und Freundinnen der königlichen Maitressen besetzt. Die zu den Pfarreien gehörigen Ländereien waren vielfach von Laien in Besitz genommen, die Zehnten im Tumulte der Bürgerkriege nicht bezahlt. Die Kirchen waren zum großen Theile von den Hugenotten geplündert, verwüstet oder selbst ganz zerstört [1]). Die Könige hatten kein Bedenken getragen, den Bischöfen und Aebten gegen ihren Willen aus der Zahl der dem Monarchen besonders vertrauten Geistlichen Coadjutoren zu setzen. Nach königlichem Gutbefinden wurden den Benefizien willkürlich Pensionen auferlegt, und diese Pensionen konnten von deren Nutznießern sogar verkauft und vererbt werden. Immer allgemeiner übten große Herren den Mißbrauch der Confidenzen aus, d. h. sie verschafften Geistlichen Pfründen unter der Bedingung, daß sie ihnen den größten Theil der Einkünfte überließen und das Amt auf Verlangen jeder Zeit an eine andere ihnen von dem Gönner bezeichnete Person abträten. Es wurden mit den kirchlichen Patronaten, die auf diese Weise einträglich gemacht waren, Verkauf, Schenkungen, Vererbungen wie mit jeder andern

1) Reden des Bischofs von Mans vor dem Könige, 24. Januar und 18. Mai 1596, Recueil général des affaires du Clergé de France (Paris 1636. 4) 1, 184 f. 198 f. 620.

Waare vorgenommen. Selbst protestantische große Herren, die bei dem Könige von Einfluß waren, durften solche Confidenzen austheilen. Es ging überhaupt höchst unordentlich bei den Ernennungen zu Beneficien her, die dem Ersten, der sich darum bewarb, preisgegeben zu werden pflegten, ohne irgend eine gründliche Prüfung, wie sie sonst bei selbst geringen staatlichen Angelegenheiten angewendet werden mußte. Man gönnte dem Klerus wenig den ruhigen Genuß seiner Einkünfte. Die Juristen, in ihrer damals schon drei Jahrhunderte alten Abneigung gegen die Geistlichkeit, fanden keinen Grund zu schlecht, um dieselbe finanziell zu bedrücken und zu Gunsten des Staates auszubeuten. Die persönliche Steuerfreiheit der Kleriker wurde durchaus nicht gewahrt[1]).

Wenn nun Heinrich IV sowohl sein eigenes Verhältniß zur Kirche als die französische Kirche selbst ordnen wollte, fand er sich von den mannigfachsten Schwierigkeiten behindert. Es trug gerade nicht dazu bei, ihm den Weg zu ebenen, daß selbst den Gemäßigteren seine Religiosität überhaupt verdächtig war, daß sie sich wiederholten, er sei ebenso wenig protestantisch, wie die Guisen katholisch (Thou, De vita sua, lib. III), d. h. ihm sei die Religion nur Sache des Interesses.

Während, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, Frankreich in zwei Religionsparteien gespalten war, welche, beiderseits von dem grimmigsten Fanatismus beseelt, einander auf Tod und Leben bekämpften, bildete sich allmählich, von den Zeitgenossen wohl bemerkt und auf das Härteste angefeindet, ein Kreis von Männern, die, sei es aus religiöser Gleichgültigkeit, sei es aus wahrer Humanität, duldsamere und gerechtere Ideen zu hegen begannen. Gerade

1) MS. Verhandlungen des Klerus in den Generalständen des Jahres 1614, 19., 22. November, 5., 12., 13. December; Manuscr. gall. der königl. Bibliothek zu Berlin, Fol. Bd. XIX (ohne Seitenzahlen). Da diese Klagen als seit langer Zeit begründet dargestellt werden, während der Regierung Heinrich's IV selbst aber nach dem eigenen (unten anzuführenden) Zeugnisse des Klerus meist in Wegfall gekommen waren, beziehen sie sich ohne Zweifel ebenso auf den dieser Regierung vorhergehenden Zeitraum wie auf die ihr folgenden vier Jahre. Vgl. Relazione di Pietro Duodo (1598) al Senato venez. p. 88 f. (Alberi, Appendice).

die Greuel des Bürgerkrieges verstärkten diese kleine Schaar auserlesener Geister. Immer zahlreichere Gelehrte folgten den Spuren des Juristen Bodin, der zuerst die Gleichberechtigung aller Religionsparteien, auch der nichtchristlichen, verfochten hatte. Der Philologe Casaubonus wie der Historiker Johann de Serres, beide Calvinisten, bemühten sich, die Wiedervereinigung der alten und der neuen Lehre herbeizuführen. Aber auch Katholiken kamen in solchen Gesinnungen den Protestanten entgegen. Der Parlamentsrath Ribier veröffentlichte im Mai 1607 einen Discours au Roy, in welchem Heinrich ernstlich ermahnt wurde, den Versuch der Wiedervereinigung beider Religionen zu machen [1]). De Thou's freisinnige und versöhnliche Ansichten sind allzu bekannt, als daß auf dieselben noch besonders aufmerksam gemacht werden müßte. Peter de l'Estoile, dessen Régistre-Journal wir die Kenntniß des öffentlichen und des intimen Lebens jener Zeit zum guten Theile zu verdanken haben, sieht das äußere Bekenntniß als etwas durchaus Gleichgültiges an. Selbst ein Bischof, Fenoillet von Montpellier, betrachtete die Gewissensfreiheit als ein Recht und die Toleranz als eine Pflicht. Auch praktische Staatsmänner lebten ganz in diesen Ansichten, wie der Staatssecretär Philipp Forget von Fresnes, wie ganz besonders Sully, jener Hugenott, welcher den König stets dazu gedrängt hatte, Paris mit einer Messe zu erkaufen, welcher sich später als einer der ergebensten Freunde der Jesuiten erwies [2]).

Der Unbefangenste, ja der Indifferenteste in diesem Kreise — und solche Leute pflegte er gern in seine Umgebung zu ziehen und gegen die Anfeindungen von protestantischer Seite sowohl wie von katholischer zu schützen — war Heinrich IV selbst. Als Protestant geboren, hatte er mit charakteristischer Leichtigkeit drei Mal die Religion gewechselt. Die Unterweisung, die seinem letzten Uebertritte zur katholischen Religion vorherging, war eine kecke Komödie; der Kanzler lud u. a. den Bischof von Chartres zu derselben ein mit der Bemerkung: „er könne ruhig kommen, ohne sich in theologische Unkosten zu versetzen". Ein einziger Vormittag umfaßt die Unter-

---

1) L'Estoile 4, 50 (ed. Petitot).

2) Joural inédit de Henry IV (Paris 1862) S. 102.

weisung, die Bekehrung, die Abbitte, die Pönitenz und die Absolvirung des Königs — der noch eben der englischen Monarchin und seinen hugenottischen Freunden feierlichst versichert hatte, er werde nie wirklich zur Abschwörung schreiten. Während dann Heinrich sich fernerhin als getreuen Gläubigen der Kirche, als gehorsamen Sohn des Papstes zu erweisen sucht, betheuert er — im Jahre 1603 — einem protestantischen Fürsten: im Grunde sei er von Herz und Seele Reformirter und hoffe das vor seinem Tode noch zu bethätigen. So paßte er den Ausdruck seiner religiösen Ueberzeugungen stets genau seinen politischen Interessen an. Als im Jahre 1606 die Venetianer kirchlicher — nicht etwa bloß politischer — Differenzen wegen in Streit mit dem Papste lagen und es zu offenem Kampfe kommen zu müssen schien, erwählten jene den Grafen Vaudemont zu ihrem General. Dieser fühlte über das Anerbieten Gewissensskrupel und fragte darüber den König Heinrich um Rath; aber derselbe antwortete ihm, er möge ruhig annehmen und die Rechtfertigung vor Gott den Venetianern überlassen [1]). Man sieht, daß von einer ausgeprägten confessionellen Ueberzeugung bei Heinrich IV nicht die Rede sein kann, und da er sie dennoch, je nach Bedürfniß, mit den keckften Versicherungen betheuerte, dürfen wir wohl an seiner Religiosität überhaupt Zweifel hegen. Deshalb betrachtete er die Religionsparteien seines Reiches so wohl als des übrigen Abendlandes rein vom kühlsten politischen Standpunkte aus; nur sein und Frankreichs Interesse war es, das ihn in seinem Verfahren denselben gegenüber leitete. Wahrlich nicht Dankbarkeit veranlaßte ihn, seinen ehemaligen Glaubensgenossen in Frankreich selbst Duldsamkeit, im Auslande Unterstützung zu gewähren — entfernte er doch seine frühesten und treuesten Freunde, wie Du Plessis und Aubigné, weil sie eifrige Calvinisten waren, rücksichtslos von seiner Person und behandelte sie auf das Kränkendste — sondern er meinte in einem solchen Verfahren den einzigen Weg zu finden, um Ruhe und Frieden in seinem Reiche zu begründen und dem Letzteren zum Siege über den gehaßten Nebenbuhler, Spanien, den Hort des ausschließlichen und aggressiven Katholicismus, zu verhelfen.

1) MS. Depesche Irraraga's, Paris 24. Juni 1606 (National-Archive in Paris).

Er vielleicht zuerst unter allen Staatslenkern faßte den folgenreichen Gedanken: die Staatsbürger der verschiedenen Confessionen friedlich und gleichberechtigt neben einander leben zu lassen, aber unter der Bedingung, daß sie sich dem Staate völlig unterordneten, daß die Confession als solche nicht eine selbstständige politische Macht im Staate zu sein beanspruchte. Das führte er den Hugenotten gegenüber im Edicte von Nantes und in seinem spätern Verfahren durch. Sie wurden zu allen Aemtern zugelassen — im Jahre 1601 gab es schon fünf protestantische Räthe am Pariser Parlamente [1]), der Finanzminister (Sully) und zwei Marschälle (Bouillon und Lesdiguieres) waren Reformirte — selbst kirchliche Beneficien wurden zum Lohne für geleistete Dienste Hugenotten zur Nutznießung übertragen, zum großen Kummer aller eifrigen Katholiken [2]); sie durften an fast allen Orten des Reiches frei ihren Gottesdienst üben, ihre Bekenntniß- und selbst ihre polemischen Schriften ungestört drucken und verbreiten. Aber ihre furchtbare politische Organisation wurde zerstört; ihre politischen Versammlungen wurden beschränkt; die Sicherheitsplätze wurden ihnen immer nur interimistisch auf wenige Jahre belassen. Wie viele Kämpfe hatte Heinrich mit ihnen darüber zu bestehen!

Waren die Hugenotten schon schwer auf einen solchen Standpunkt zu führen, der in der That zu hoch für die allgemeinen Anschauungen der damaligen Zeit war, so mußte die mächtigere Organisation der katholischen Kirche begreiflicher Weise noch größere Schwierigkeiten erregen. Allein auch hier schreckte der König vor dem Kampfe nicht zurück, um der Ordnung und der staatlichen Macht den Sieg zu verschaffen. Freilich hatte er Rom gegenüber eine mächtige katholische Partei in Frankreich selbst auf seiner Seite: die Anhänger der gallicanischen Kirchenfreiheiten.

I.

Eine Zeit lang durch die Ligue in den Hintergrund gedrängt, erhielt die gallicanische Partei gerade durch deren Excesse und durch die übermäßigen Ansprüche Roms auf das höchste Richteramt auch

1) Journ. inédit de H. IV. 224 f.

2) Fontenay-Mareuil 94 (ed Petitot).

in weltlichen Dingen wieder Anstoß und Leben. Das Pariser Parlament weigerte sich schon im Jahre 1585, die Excommunicationsbulle Sixtus' V gegen Heinrich von Navarra und Heinrich von Condé einzuregistriren, denn die königlichen Prinzen von Frankreich ständen nicht unter der Gerichtsbarkeit des h. Stuhles; Peter von Belloy ließ bei dieser Gelegenheit unter dem Titel „Katholische Apologie gegen die Libelle der Liguisten" eine umfassende und gelehrte Vertheidigung der gallicanischen Grundsätze erscheinen. Je eifriger die Ligue, je zahlreicher die Vertheidiger der päpstlichen Weltherrschaft wurden, um so mehr wuchs auch die gallicanische Reaction gegen diese Richtungen. Auf die Excommunication Heinrich's III antworteten die Gallicaner, indem sie zuerst das Dogma von der Unverletzlichkeit der königlichen Person, von dem fürstlichen Gottesgnadenthum in seiner prägnanten Bedeutung aufstellten. Sie gaben zu, der Papst könne den König aus der Zahl der Gläubigen ausschließen: aber das habe nicht den mindesten Einfluß auf das Gebiet des bürgerlichen und des staatlichen Rechtes. Wenn auch in der Folge die alten Verfechter des Gallicanismus, die Sorbonne und die Parlamente, zu den Ultramontanen — wie man jetzt sagen würde — übergingen: sie konnten auf die Länge ihre Tradition doch nicht verleugnen, und bald sah man einen Theil des Toulouser Parlamentes sich für den Gallicanismus erklären, ja die größere Hälfte des Pariser Parlamentes sich zu dem neuen ketzerischen Könige Heinrich IV nach Tours und Chalons begeben (1589). Dieser königlich gesinnte Zweig des Pariser Parlamentes ließ die Excommunicationsbullen Sixtus' V und Gregor's XIV gegen Heinrich IV durch Henkers Hand verbrennen, als „nichtig, mißbräuchlich, voll Aergerniß und Betrug, aufrührerisch und gegen die heiligen Decretalien, Concile, Rechte und Freiheiten der gallicanischen Kirche ertheilt". Während der niedere Klerus in den Städten ebenso wie die untern Volksclassen, aus denen er meist hervorgegangen war, auf Seiten der Ligue verblieb, folgten die Bischöfe, meist von Adel, dem Beispiele dieses Standes: von den 118 Bischöfen des Königreiches traten allmählich hundert zu Heinrich IV über. Einer der vornehmsten dieser Prälaten, Reinald von Beaune, Erzbischof von Bourges, wagte in einer Versammlung hoher Geistlichen öffentlich den Vorschlag, einen

Patriarchen der französischen Nationalkirche einzusetzen. Der begüterte und gebildetere Mittelstand war gleichfalls gänzlich im königlichen Interesse.

Alle diese Elemente zusammen machten eine mächtige Partei aus, die nur guter und angesehener Führung bedurfte, um die Gegner, welche an Zahl vielleicht stärker, aber an Bildung, Einsicht, Wohlstand und selbst kriegerischer Tüchtigkeit weit schwächer waren, zu überwinden. In der That beschloß Heinrich IV, der Führer dieser Partei zu werden; freilich vermochte er dies nur, indem er zum Katholicismus übertrat.

Wie gesagt, es handelte sich für ihn hierbei nicht um die eigentlich religiöse Frage; zwei Monate hatte er sich ausbedungen, um sich während derselben im katholischen Glauben zu unterrichten — er verwandte sie zur Belagerung einer Festung, um dann, wie er scherzend seiner Maitresse Gabriele von Estrees schrieb, den „gefährlichen Sprung" zu machen. Vielmehr war es der politische Gesichtspunkt, der ihn noch zögern und seine Schritte sorgfältig abwägen ließ. Er mußte jetzt von vorn herein Stellung zu Rom nehmen. Ließ er zu, daß man seine Bekehrung und seine Absolution durch den Papst zur Vorbedingung seiner königlichen Würde machte, so gestand er damit das Recht des Papstes zu, Könige ab- und einzusetzen, so war es mit der Unabhängigkeit der französischen Krone vorbei. Das war der Standpunkt, den die eifrigen Liguisten und welchen auf der Conferenz loyaler und liguistischer Prälaten zu Suresnes besonders Peter Espinac, der Erzbischof von Lyon, verfochten. Man sieht, es handelte sich um eine Frage, die schon seit mehr als einem halben Jahrtausend die europäische Menschheit bewegt hatte. Aber Heinrich war durchaus nicht gewillt, der römisch-liguistischen Anschauungsweise beizutreten; die Unabhängigkeit seiner Krone, das durch Philipp den Schönen erkämpfte Erbtheil seiner Vorgänger, wollte er um keinen Preis aufgeben. Lieber brach er noch einmal mit der Ligue und ließ sich nichts desto weniger von den ihm anhänglichen Bischöfen, am 25. Juli 1593, in den Schoß der Kirche aufnehmen. Er wußte wohl, daß auf dem Terrain, auf das er jetzt den Streit verlegt hatte, derselbe kein langer und bitterer mehr sein werde, daß die ungeheure Mehrheit der Franzosen nicht verblendet

genug sei, um ihre Güter und ihr Leben, den Frieden und das Wohl des Vaterlandes für die päpstliche Suprematie hinzugeben.

Mit der Lösung, welche Heinrich hatte eintreten lassen, war zugleich eine andere sehr wichtige Frage entschieden: ob die französischen Bischöfe das Recht hatten, einen vom Papste Excommunicirten zu absolviren? Die Liguisten verneinten dies; der päpstliche Legat, der Cardinal von Piacenza, verdammte eine solche Ansicht ausdrücklich in seiner Erklärung vom 23. Juli 1593. Aber Heinrich IV pflichtete ihr bei mit der ungeheuren Mehrheit des französischen Episkopats, der damals noch nicht gelernt hatte, seine Unabhängigkeit und sein Gewissen dem römischen Machtspruche zu opfern: indem beide Theile den Papst keineswegs um seine Einwilligung angingen, sondern ihm nur — und zwar fast einen Monat später (9. und 18. August) — das Geschehene kurz anzeigten und ihn unter respectvollen Versicherungen ihrer Unterwürfigkeit um günstige Aufnahme ihres Vorgehens baten [1]). Damit hatte Heinrich sich auf den Standpunkt des Gallicanismus begeben, und die zahlreichen Uebertritte von Provinzen, Städten und Großen zu seiner Partei innerhalb der nächsten Monate bewiesen, daß diese Richtung unter den Leiden des von der Ligue verlängerten Bürgerkrieges immer mehr Anhänger fand.

Heinrich blieb seinem Verfahren treu, indem er zwar den Herzog von Nevers zum Papste sandte, aber nur mit dem Auftrage, demselben im Namen des Königs diejenige sehr oberflächliche [2]) Obedienz zu leisten, welche Heinrich als allerchristlichster König ihm schulde. Damit war ausgesprochen, daß er sich als katholischer Herrscher betrachte, ohne zu glauben, daß er dazu irgendwie der päpstlichen Absolution bedürfe. Allein hier traf der König auf hartnäckigen Widerstand. So milde Papst Clemens VIII auch persönlich

---

1) Lettres missives de Henri IV. 4, 10. — Lettres du Cdl. d'Ossat (Amsterdam 1708) 1, 248 f. — Freilich hatte Heinrich IV dem Papste den von ihm beabsichtigten Schritt durch den Herrn von Gondy vorher angezeigt. Lettres miss. 3, 782 ff. 8, 485 (30., 31. Mai 1593).

2) Relaz. di Pietro Duodo (1589) S. 119.

gesinnt war, so wenig er den Vorwurf verdiente, „er sei ein Spanier“, so wollte er doch nicht seine Vorgänger desavouiren, indem er zugestand, daß ein einfacher Bischof eine feierlich von mehrern Päpsten verhängte und von ihren Legaten wiederholte Excommunication aufheben könne. Trotz der Bitten und Drohungen Nevers' versagte der Papst in vollem Consistorium Heinrich von Bearn, wie er den König nannte, jede Anerkennung als König von Frankreich, indem er so dessen Unterthanen zu fortgesetzter Rebellion aufforderte (15. Januar 1594). So streng katholisch auch der Herzog von Nevers war, fühlte er doch jetzt als Gallicaner und Anhänger seines Königs. Ehe er Rom verließ, reichte er dem Papste eine Denkschrift voll bitterer Vorwürfe und Drohungen ein. Clemens VIII dagegen äußerte unverhohlen seine Abneigung und sein Mißtrauen gegen den französischen Monarchen.

So schien es zu endgültigem Bruche zwischen dem Könige und dem Papste gekommen zu sein. Aber nicht Heinrich verlor am meisten dabei. Ohne Zweifel wurde durch die Hartnäckigkeit des Papstes die gänzliche Besiegung der Ligue noch etwas aufgehalten; aber sie war bei der zunehmenden Schwäche der Letzteren doch nur eine Frage der Zeit. Im Ganzen konnte der König seine Sache als gewonnen betrachten, mochte der Papst ihn anerkennen oder nicht. Er war in den Schoß der Kirche feierlich aufgenommen und geweiht worden: kurz es ging ihm nichts ab, was zu den kirchlichen Erfordernissen für den Besitz der Krone gehörte. Er ernannte zu den Bisthümern und Abteien. In viel ungünstigerer Lage war der Papst. Auf Antrag des Generalprocurators des Königs verbot das Parlament, sich wegen irgend eines kirchlichen Beneficiums nach Rom zu wenden; vielmehr sollte die Bestätigung und Einsetzung in ein solches von den französischen Erzbischöfen und Bischöfen oder, wenn diese sich weigern würden, vom Parlamente vollzogen werden. Das wurde streng ausgeführt. So blieb der Papst aus dem „allerchristlichsten“ Reiche ausgeschlossen: er mußte fürchten, daß, wenn er nicht bald mit Heinrich IV sich aussöhnte, die französische Kirche sich völlig unabhängig von Rom constituiren werde. Ueberdies mußte der Papst besorgen, gänzlich in die Dienstbarkeit der Spanier zu kommen, die ihren Einfluß in Rom bereits mit vieler Anmaßung geltend

machten und den Papst offen bedrohten, wenn er sich einem ihnen unangenehmen Monarchen freundlich zeigte[1]).

So wünschte Clemens VIII im Grunde ängstlich eine Möglichkeit herbei, die Verhandlungen mit Heinrich mit mehr Aussicht auf Erfolg, als bisher, wieder anzuknüpfen. Zum Vortheil Beider fand er einen ausgezeichneten Vermittler an einem rechtsgelehrten Kleriker von niedriger Herkunft, aber großem diplomatischen Talente, Arnold von Ossat, der als Agent der Königin-Wittwe Luise sich in Rom aufhielt. Ossat vermittelte eine Aufforderung des Papstes an den König, einen neuen Gesandten nach Rom zu schicken; Heinrich entsandte Jacob Davy du Perron, Bischof von Evreux, einen ehrgeizigen, gelehrten und beredten Prälaten, der im Verein mit Ossat das Einverständniß zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht herbeiführen sollte. Aber Heinrich IV war darum nicht gewillt, dem Papste irgend welche wesentlichen Opfer seiner Anschauungen und Zwecke zu bringen. Die Gesandten sollten dem Papste die Einführung der Beschlüsse von Trient in Frankreich, die Herstellung des katholischen Gottesdienstes an denjenigen französischen Orten, wo er bisher verboten war, und die Erziehung des jungen Prinzen von Condé, damals präsumptiven Thronerben, in der katholischen Religion versprechen: aber nichts weiter. Zwei Punkte mußten dem Papste vorzüglich am Herzen liegen: die Vernichtung des Ketzerthums in Frankreich und die Anerkennung des päpstlichen Supremats im Weltlichen. In beiden Punkten wurde den Gesandten größte Festigkeit zu unumgänglicher Pflicht gemacht. Jede Aufforderung oder gar Bedingung von Seiten des Papstes, daß der König die bestehenden Toleranzedicte widerrufen und den Hugenotten den Krieg machen oder auch nur sich von seinen ketzerischen Verbündeten in Deutschland und den Niederlanden trennen müßte, sollten sie rückhaltlos ablehnen; nicht minder jedes Verlangen einer Rehabilitation des Königs durch den Papst — durch welche es den Anschein gewinnen könnte, als sei Heinrich bisher durch die päpstlichen Censuren regierungsunfähig gewesen — vermeiden und, wenn der Papst ihnen ein solches unterschieben sollte, es zurückweisen als unverträglich mit der

1) Relaz. di Paolo Paruta (1595) S. 382. 385. 429.

Würde und Unabhängigkeit der Krone. Ja, sie sollten mit keiner Silbe andeuten und sich auf keine Erklärung darüber einlassen, daß der König etwa die ihm durch seine Bischöfe ertheilte Absolution als rechtlich nicht vollkommen genügend betrachte. Sondern sie sollten des Papstes Absolution für den König bedingungslos erbitten „zur völligen Beruhigung seiner Seele und allgemeinen Befriedigung seiner Unterthanen". Man sieht, Heinrich wollte ebenso die Unabhängigkeit der französischen Kirche wie der weltlichen Gewalt wahren. Würde man in Rom Schwierigkeiten machen, so hatten die Gesandten dem Papste in bestimmte Aussicht zu stellen, daß der König, dem langjährigen und wiederholten Ersuchen seiner Parlamente und sonstigen Beamten gemäß, ein bleibendes Reglement für die Besetzung kirchlicher Würden ohne jede Rücksicht auf Rom geben werde (Mai 1595 [1]).

In Rom war man über das lange Ausbleiben Du Perron's in zunehmender Unbehaglichkeit; das Gefühl, daß man bei dem gegenwärtigen Zustande viel mehr zu verlieren habe, als der König, machte sich immer drückender geltend. Der Präsident der Rota, Serafin, welcher vom Papste sehr geschätzt wurde, sagte ihm: „Heiliger Vater, Clemens VII hat England verloren, weil er sich zu sehr beeilte, Heinrich VIII zu excommuniciren, und Clemens VIII wird Frankreich verlieren, weil er zu sehr zögert, Heinrich IV zu absolviren." Man fürchtete schon, Heinrich werde die Sendung ganz unterlassen, und war in der größten Verlegenheit, was dann zu thun? In solcher Lage und Stimmung war die Curie nicht geeignet, sich — als Du Perron endlich anlangte — den festen und principiellen Beschlüssen des Königs zu widersetzen. Nach gewöhnlicher römischer Praxis in solchen üblen Fällen war der Papst zufrieden, die Form zu retten, indem er in allem Wesentlichen den Wünschen Heinrich's entsprach. Keine Verpflichtung in Betreff der Hugenotten wurde dem Könige auferlegt, nur frommer Lebenswandel, Ausstattung von Klöstern, gewisse religiöse Ceremonien, Rückführung der katholischen Kirche in das Fürstenthum Bearn, katholische Erziehung des Prinzen von Condé ihm zur Pflicht gemacht. Die Veröffentlichung der Concilienbeschlüsse

1) Instruction an Du Perron, 9. Mai 1595.

von Trient versprach der König nur in so weit, als sie die Ruhe des Reiches nicht stören würden: eine Klausel, deren Unbestimmtheit Heinrich sich später trefflich zu Nutzen gemacht hat. Der schwierigste Punkt war der in Betreff der frühern Absolution des Königs. Hier meinte der Papst nicht weichen, die Vorrechte des heil. Stuhls nicht opfern zu dürfen: und ebenso wenig wollte der König nachgeben. Man traf endlich den Ausweg, daß freilich die Absolution durch die Bischöfe als minus recte et rite facta bezeichnet, aber nicht als an sich ungültig erklärt und durch die stillschweigende Anerkennung aller seitdem vollzogenen königlichen Acte, auch auf kirchlichem Gebiete, doch gewissermaßen ratificirt wurde. Also der h. Stuhl hatte den von ihm bisher verfochtenen Grundsatz gewahrt, aber die Abweichung nicht verworfen. Von dem Einflusse der Excommunication und der Absolution auf die weltlichen Rechte des Königthums kein Wort[1])! Nach solchen Zugeständnissen bewilligte dann der König gern die pomphaften und anspruchsvollen Formen der Curie: daß Clemens VIII zu ihm sprach wie ein Vater und Richter zu einem reuigen Sünder, daß er die Schultern der französischen Procuratoren mit einer Ruthe so leicht berührte, „als ob eine Fliege über die Kleider liefe".

Die Vortheile in der Form waren auf des Papstes, die reellen aber auf des Königs Seite, der ohne irgend ein beträchtlicheres Opfer die unzweifelhafte Anerkennung seiner Katholicität von der höchsten kirchlichen Stelle erhielt. Dadurch war er theilweise in eine ganz neue Lage gekommen. Ausgesöhnt, im Frieden mit Rom, hatte er sich nun zu fragen, welche Stellung er in Zukunft dem Papste gegenüber einzunehmen beabsichtigte? Dem praktischen Geiste Heinrich's IV. fiel die Antwort darauf nicht schwer. Freundschaft mit dem Papste, Begünstigung der Kirchlichkeit im Innern Frankreichs und in seiner eigenen Umgebung in so weit, als es ohne directe Schädigung der Hugenotten, ohne Beeinträchtigung der weltlichen Unabhängigkeit der Krone und ohne Verletzung der politischen Interessen nach außen hin geschehen konnte. Kam das kirchlich-katholische Interesse mit einer

---

1) Alle die Absolution betreffenden Actenstücke, zumal die Absolutionsbulle vom 17. September 1595, in den Lettres et Négociations de Du Perron (Paris 1633) 1, 286 ff.

der letzten drei Bedingungen in Conflict, so mußte es ausnahmslos weichen.

Am wenigsten hielt der König mit Worten zurück. Nach Empfang der Absolutionsbulle, welche in ganz Frankreich mit Tedeum, Artilleriesalven und Freudenfeuern gefeiert werden mußte, versprach er dem Papste, „ihm künftig seinen Degen und sein Leben zu widmen". Er bat Clemens VIII., „ihn unter seinen Schutz zu nehmen", zu erlauben, daß er dem h. Stuhle von allen seinen Handlungen Rechenschaft gebe. Es ist wahr, daß Heinrich dabei nicht stehen blieb. Mit Ausnahme Sully's, dessen Gleichgültigkeit in religiösen Dingen bekannt war, und den man katholischerseits noch gewinnen zu können glaubte, umgab der König sich ausschließlich mit alten Liguisten — Villeroy und Jeannin, Mayenne und Sillery — und machte sie zu den Männern seines intimsten Vertrauens. In alle Aemter wurden mit Vorliebe Katholiken gesetzt; die Reformirten wurden genöthigt, die Heiligenbilder und Processionen zu grüßen [1]). Man war gewiß, dem Könige zu gefallen, wenn man sich eifrig kirchlich bewies. Der Uebertritt vom Calvinismus zum alten Glauben wurde begünstigt, mit Lob und Aemtern belohnt. Mit der größten Pünktlichkeit hörte Heinrich jeden Tag die Messe. Der Papst, welcher zuerst besorgt gewesen war, „je nachdem der König sich benehme, werde die Absolution ihm — dem Papste — zum höchsten Ruhm oder zum größten Tadel gereichen", war jetzt glücklich, „diese größte Angelegenheit des h. Stuhles seit mehreren Jahrhunderten" so erfolgreich beendet zu haben. Allein darum war Heinrich doch nicht gewillt, sich von Seiten der Curie irgend etwas bieten zu lassen, was der Würde und den Rechten der Krone zuwiderlief. Er legte die Absolutionsbulle in sein geheimes Archiv, so daß sie von Niemandem gesehen wurde, als eine Sache, die nur sein eigenes Gewissen berührte und ohne jede öffentliche Wirksamkeit sei. Die Ernennung einiger Cardinäle, ohne daß man auch seine Vorschläge dazu eingeholt hatte, und zumal die Beförderung eines liguistischen Zeloten zum Cardinalat brachten ihn so in Zorn, daß der Papst ihn förmlich um Verzeihung zu bitten sich veranlaßt sah [2]). Die nochmalige Abschwörung der Häresie in die Hände des

1) Benoist, Hist. de l'Edit de Nantes 1, 118 ff.

2) Dep. Offat's vom 15. Aug. 1596. — Relaz. di Pietro Duodo S. 132.

Legaten, den Clemens im Jahre 1596 nach Frankreich schickte, verweigerte der König auf das Bestimmteste, nicht ohne dabei ausdrücklich auf seine Abschwörung in St. Denis zu verweisen und damit dieselbe noch ein Mal für gültig zu erklären. Am deutlichsten aber mußte die Ertheilung des Edictes von Nantes (April 1598) dem Papste erweisen, daß Heinrich IV. sich nicht in das Fahrwasser der kirchlichen Reactionspolitik werde leiten lassen.

Man kann sich leicht denken, in welcher Weise dieses Edict vom Papste aufgenommen wurde. Kaum hatte Clemens VIII. von demselben gehört, als er dem französischen Botschafter sowie Ossat, der in Rom verblieben war, bittere Vorwürfe machte: gerade Heinrich IV. hätte sich mehr als jeder andere Herrscher hüten sollen, solche schädlichen und verderblichen Maßregeln zu treffen [1]). Indessen für das Erste legte der Papst auf seine Beschwerden und Forderungen über diesen Gegenstand keinen Nachdruck, und zwar aus mehreren Gründen. Einmal wußte er, daß das Pariser Parlament und der französische Klerus alles aufboten, um das Edict nicht gesetzlich perfect werden zu lassen. Zweitens war der Papst gerade durch die Vereinigung des im vorigen Jahre von ihm eroberten Herzogthums Ferrara mit dem Kirchenstaate beschäftigt und durfte deshalb den König von Frankreich nicht herausfordern. Drittens endlich war ihm der Schiedsspruch in der französisch-savoyischen Streitsache wegen Saluzzo übertragen worden, und er scheute sich davor, irgend parteiisch gegen Heinrich zu erscheinen.

Allein bald mußte der Papst erleben, daß Heinrich den Widerstand des Klerus und des Parlamentes gegen jenes Edict mit dem größten Nachdruck brach; am 15. Februar 1599 wurde es in die Register des Pariser Parlaments eingetragen und damit für den gesammten Norden und die Mitte Frankreichs rechtskräftig gemacht. Aufrührerische Predigten sowie Anstiftung von Mirakeln und Teufelserscheinungen [2]) wurden durch Gefängnißstrafen und Verbote, die Kanzel fürder zu betreten, unterdrückt. Der König beschwerte sich

1) Dep. Ossat's vom 31. October 1598.

2) Discours veritable sur le fait de Marthe Brossier de Romorantin. Paris 1599.

sogar beim Papste über die Keckheit der Prediger und zwang ihn, derselben zu steuern, da Heinrich sonst mit der weltlichen Gewalt gegen jene verfahren zu wollen erklärte [1]).

Zu dieser ärgerlichen Angelegenheit kam noch eine andere, die den Papst bitter kränkte: die Vermählung der Schwester des Königs, Katharina, einer hartnäckigen Protestantin, mit dem ältesten Sohne des Herzogs von Lothringen, dem Herzoge von Bar, ohne daß zuvor für diesen der nothwendige Dispens des Papstes eingeholt worden wäre. Jetzt kannte der Zorn des sonst so friedlichen Clemens VIII. keine Grenzen mehr. Den französischen Vertretern hielt er (27. März 1599) eine donnernde Strafrede: dies sei das verwünschteste Edict,

---

1) Bei Gelegenheit dieser Erwähnung des Edicts von Nantes theile ich aus einem Manuscripte der Bibliothèque de Bourgogne in Brüssel (Nr. 10741): Remarques sur l'estat de la France, welches unmittelbar nach dem Tode Heinrich's IV abgefaßt ist, ein Verzeichniß der reformirten Kirchen in Frankreich mit. Die Summe stimmt ziemlich genau mit der von Ranke (Französ. Gesch. 2, 57) für das Ende des 16. Jahrhunderts gebrachten Angabe von rund 750 reformirten Kirchen. Es lautet:

En l'Isle de France, Picardie et Champagne il y en a	88
En Bourgogne	11
En Lyonnois	4
Orleans et Berry	3
Anjou et Touraine	21
Hault Languedoc	96
Bas Languedoc	116
Vivaretz et Vellay	32
Forest	2
Basse Guyenne	83
Poictou	50
Xaintonge	51
Daulphiné et Provence	94
Normandye	59
Bretagne	14

Also zusammen 760. Man sieht, in wie starker Weise die Provinzen südlich von der Loire überwiegen; besonders aber Languedoc und Niederguyenne und die kleinen Districte Poitou und Xaintonge erscheinen als die Hauptburgen des französischen Calvinismus.

das sich denken lasse; gewähre es doch — was die schlimmste Sache in der Welt sei — einem jeden Freiheit des Gewissens [1])! So stellte selbst ein milder Papst sich in schroffen Gegensatz zu den humanen Anschauungen eines einsichtigen Monarchen. Und zwar sei dieses Edict gegeben in einer Zeit des Friedens nach innen und außen, wo der König nicht die mindeste Nöthigung dazu gehabt. Und ferner der Eifer des Königs, dieses verruchte Edict frommem Widerstande zum Trotze durchzuführen! Wenn von Maßregeln zum Nutzen der katholischen Religion die Rede sei, wie von der Einführung des Concils von Trient, wie kalt benehme sich da Se. Majestät! Es sei das eine besondere Schande für ihn, der gegen die Ansicht der größten und mächtigsten christlichen Fürsten — er meinte Philipp II. und Rudolf II. — den König einst absolvirt habe; aber er könne den Sprung über den Graben auch wieder zurückthun und den König von Neuem excommuniciren. Auch begnügte der Papst sich nicht, seinen Zorn in Worten zu äußern; er weigerte sich entschieden, die Uebertragung des Erzbisthums Sens auf den bisherigen Erzbischof von Bourges zu ratificiren, jenen Reinald von Beaune, der einst Patriarch der gallicanischen Kirche hatte werden wollen [2]).

Heinrich IV. war nicht der Mann, sich durch diesen Grimm des Papstes einschüchtern zu lassen. Er wußte wohl, daß Clemens VIII. es nicht bis zu einem Zerwürfniß mit Frankreich kommen lassen würde, zumal derselbe sich dann den Spaniern hätte in die Arme werfen müssen, gegen welche Clemens, je älter er wurde, eine desto lebhaftere Abneigung empfand. Auch kam die Angelegenheit der Rückberufung der Jesuiten nach Frankreich hinzu, welche dem Papste sehr am Herzen lag. Ja, in Frankreich glaubte man zu wissen, daß der Papst nur so laut gegen das Edict geeifert habe, um den Spaniern jeden Vorwand zu nehmen, ihn selbst der Lauheit und der geheimen Begünstigung der Ketzer anzuklagen [3]). Der König ließ zuerst eine

1) Dep. Ossat's vom 28. März 1599: il voioit un Edit le plus maudit qui se pouvoit imaginer (ce sont ses mots . . .) par lequel Edit etoit permise liberté de conscience à tout chacun, qui etoit la pire chose du monde.

2) Dep. Ossat's vom 25. März.

3) Benoist, Hist. de l'Edit de Nantes 1, 279 ff.

beträchtliche Zeit verstreichen, während deren nur seine Gesandten in Rom ihn wiederholt wegen der Vermählung seiner Schwester und besonders wegen des Edictes von Nantes rechtfertigten, er selbst durch Rückführung der katholischen Religion in sein souveränes Fürstenthum Bearn und durch Wiederherstellung der beiden dortigen Bisthümer seine Kirchlichkeit bethätigte. Dann erst schrieb er dem Papste so devot, als ob es gar keine Schwierigkeiten zwischen ihnen gegeben hätte, verhieß das Edict von Nantes zum Besten der katholischen Religion zu wenden und brachte schließlich die ihre Wirkung nie verfehlende Lockspeise der Verkündigung des Concils von Trient und der Rückberufung der Jesuiten vor[1]). Leider, mußte d'Ossat dem Papste zur Erläuterung bemerken, leider erlaube der drohende Zwist mit dem Herzoge von Savoyen augenblicklich noch nicht, diese gemeinschaftlichen Wünsche des Papstes und des Königs zur Ausführung zu bringen.

Clemens VIII. erkannte seine Machtlosigkeit und schwieg. Nie hat er mehr des Edicts von Nantes Erwähnung gethan. Im Gegentheil veranlaßte ihn seine Abneigung gegen die Spanier, sich dem französischen Könige immer freundlicher und geneigter zu erweisen. Mit den Spaniern hatte er es durch die Absolution Heinrich's gründlich verdorben, und so war er ohne Wahl auf die französische Freundschaft angewiesen[2]). Schon im December 1599 erfüllte der Papst den dringenden Wunsch Heinrich's, ihn von seiner sittenlosen und unfruchtbaren Gemahlin Margarethe von Valois zu scheiden. Nicht minder unterstützte er die Bewerbung des Königs um die Hand Mariens von Medici. Die Siege, die Heinrich IV. über Savoyen erfocht (1600), erhöhten begreiflicher Weise die Freundschaft für ihn am römischen Hofe noch mehr. Man war im besten Einvernehmen. Der König bot nach der Geburt seines ältesten Sohnes Ludwig (27. Sept. 1601) dem Papste die Pathenschaft bei demselben an, und der Papst nahm das mit großer Freude auf und sandte seinem Pathenkinde durch den apostolischen Kämmerer Barbarini seinen

1) Brief des Königs an den Papst, 6. November 1599; Lettres Missives 6, 183 f.

2) Relaz. di Giov. Dolfin (1598), Alberi 2. 4, 472.

Segen und reiche Geschenke. Das sei endlich, meinte der Papst, eine gute Lehre, die Se. Majestät den Ketzern gebe, und eine Erklärung seiner Frömmigkeit und Ergebenheit für den h. Stuhl und die katholische Religion vor der ganzen Welt.

Man sieht, Worte und Formen sparte der König nicht, um sich als guten Katholiken zu erweisen. Er trug auch kein Bedenken, durch solche Darlegungen selbst die Reformirten auf das Bitterste zu beleidigen: wußte er doch, daß sie zu sehr auf seinen Schutz angewiesen seien, um wegen bloßer Aeußerlichkeiten sich gegen ihn zu erheben. Durch listige und unaufrichtige Veranstaltungen fügte er es, daß Du Plessis-Mornay, der literarische Vorkämpfer der Hugenotten, in einem Religionsgespräche von dem schon erwähnten Bischof Du Perron von Evreux gänzlich besiegt wurde. Heinrich stempelte dann diese Komödie zu einem Staatsereignisse und gab den Katholiken das Signal, den Ausgang derselben als einen glänzenden Sieg ihrer Kirche zu verkündigen, zu nicht geringer Kränkung des wackeren Du Plessis und aller Reformirten. „Die Diöcese Evreux, schrieb Heinrich damals an Epernon, hat die von Saumur (Du Plessis war Gouverneur dieses protestantischen Sicherheitsplatzes) besiegt. . . . Wahrlich, das ist einer der größten Erfolge für die Kirche Gottes, der seit lange eingetreten.“ Durch das ganze Königreich wurde wegen dieses Ereignisses das Tedeum gesungen; zahlreiche Spottverse entstanden gegen die Hugenotten und zumal Du Plessis selbst. Sein Gegner veröffentlichte die Acten dieser Conferenz sofort, und Ossat übersetzte sie in das Italienische, in welcher Form sie auch in Rom und zumal dem Papste selbst große Freude erregten [1]).

Heinrich IV that alle diese Schritte sicherlich nicht aus wahrer und aufrichtiger Hinneigung zum Katholicismus, der ihm ja nicht mehr am Herzen lag, als irgend eine andere Form positiver Religion, sondern nur aus den Erfordernissen seiner Lage heraus. Er, der rückfällige Ketzer, hatte seine Aufnahme in die Kirche vom Papste mehr durch Trotz und Drohung als durch Bitten und Demüthigung erlangt. Nach außen war er mit allen Ketzern Europa's, den Eng-

---

1) Lettr. Miss. 5, 231. Suppl. 771. — Journ. inéd. 143 ff. — Lettr. et Neg. de Du Perron 1, 184.

ländern, Niederländern, deutschen und schweizerischen Protestanten, Graubündnern, ja noch mehr, mit den Türken in Allianz gegen den Kaiser und den spanischen König, die Vorkämpfer des Katholicismus. Im Inneren hatte er, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach seinen Staat zu einem paritätischen gemacht. Um so mehr mußte ihm daran liegen, den Schein eines guten und gehorsamen Katholiken, eines treuen Sohnes der Kirche durch Demonstrationen zu erlangen, die im Grunde jedes thatsächlichen Inhaltes entbehrten. Unter diesem Deckmantel konnte er um so ungestörter seine von allen kirchlichen Rücksichten freien Pläne verfolgen, ohne deshalb die gefährliche Feindschaft des heiligen Stuhles und damit den Unwillen des eifrig katholischen Theiles seiner eigenen Unterthanen fürchten zu müssen.

Indem Heinrich ferner das Mönchswesen begünstigte und die Kirche seines Staates in guter Ordnung hielt, nahm er vielmehr den Papst immer stärker für sich ein. Mit Eifersucht und Grimm sahen die Spanier, wie das beständige Bestreben des französischen Königs, sich mit kleinen und großen Mitteln, doch stets ohne beträchtliche Opfer seinerseits, den römischen Hof zu gewinnen, von Erfolg war, wie der Papst diese Bemühungen des ehemaligen Hugenotten über Gebühr würdigte. Die päpstlichen Nuntien in Frankreich zeigten sich von der Höflichkeit und Zuvorkommenheit des Königs entzückt. Offat hatte sich bei dem Papste in hohe Gunst gesetzt, und die Cardinäle nahmen gern die Pensionen und Geschenke an, die man ihnen von Paris aus zustellte. Spanien dagegen wurde immer verhaßter in Rom trotz der streng kirchlichen Politik seiner Lenker, weil man einsah, daß auch diese zum guten Theil nur der unersättlichen Ländergier Spanien's dienen sollte. Man warf seinen Abgesandten in das Gesicht: Fanno sempre cosi questi Spagnuoli, tengono li huomini in suspenso e ci fanno alambicare il cervello senza proposito [1]).

Dieses gute Verhältniß des französischen Königs zu dem Papste und den Cardinälen wurde um so wichtiger, da die zunehmende

1) MS. Dep. Richardot's an den Erzherz. Albrecht, 31. März 1601, 5. Januar 1602; Arch. du Royaume in Brüssel.

Kränklichkeit Clemens' VIII seit dem Herbste 1604 die Eventualität einer neuen Papstwahl näher brachte. Von Seiten Frankreich's sowohl wie Spanien's wurden die größten Anstrengungen gemacht, um die Cardinäle zur Erhebung eines der einen oder wiederum der andern der beiden Kronen genehmen Candidaten zu gewinnen. Am 3. März 1605 starb dann in der That Clemens VIII, wegen seiner Milde und Versöhnlichkeit selbst von den Protestanten bedauert. Zwei Tage, ehe die Cardinäle am 14. März in das Conclave eintraten, schreibt der belgische Geschäftsträger, ein Spanier, Pedro de Toledo, ganz verzweifelt an den Erzherzog Albrecht nach Brüssel, es sei keine Hoffnung auf eine den Spaniern günstige Wahl. Die fünf französischen, die venetianischen und alle mit Spanien unzufriedenen Cardinäle — und das seien nicht wenige — seien zur Erhebung eines französisch gesinnten Papstes entschlossen [1]). Der Ausgang des Conclave rechtfertigte diese Befürchtungen vollständig. Der Cardinal von Florenz, Alessandro de'Medici, welchen Heinrich IV von vorn herein empfohlen, Philipp III aber namentlich ausgeschlossen hatte, wurde auf Vorschag des französischen Cardinals Joyeuse und trotz des Protestes des Protectors von Spanien, des Cardinals D'Avila, als Leo XI auf den päpstlichen Thron erhoben (1. April 1605). So hatte innerhalb des höchsten Collegiums der römischen Kirche der frühere Ketzer Heinrich IV den „katholischen" König besiegt, der gewohnt war, ihn als einen von Gott verworfenen Ungläubigen, sich dagegen als vorzüglichsten Verfechter des wahren Glaubens zu betrachten. Die Freude in Frankreich war allgemein; Heinrich IV glaubte nun des Papstes sicher zu sein und ließ diese Wahl nicht nur durch das übliche Tedeum sondern auch durch Illumination, Kanonensalven und Freudenfeuer feiern.

Allein der Jubel dauerte nicht lange; Leo XI starb bereits am siebenundzwanzigsten Tage seines Pontificats. So günstig für Frankreich, wie das vorige, fiel nun das neue Conclave nicht aus. Vielmehr kam durch einen Compromiß die Wahl eines Mannes zu

1) MS. Dep. vom 12. März 1605: No se puede esperar ninguen buen suzeso. Francia tiene cinco Cardenales nacionales y todos los Venecianos y los malcontentos d'España que no son pocos pretenden a Varonio, o a Florencia, o Verona. (Brüssel.)

Stande, der sich bisher den politischen Parteien ziemlich fern gehalten hatte, des Cardinals Camillo Borghese. Aber im Ganzen konnte der französische König immerhin auch mit diesem neuen Papste, Paul V, zufrieden sein. Derselbe stammte aus einer französisch gesinnten Familie aus Siena; er hatte die Auflösung der Ehe Heinrich's mit Margarethe begünstigt, selbst den Hugenotten gegenüber sich nicht allzu schroff gezeigt. Ein halbes Jahrhundert hindurch hatten die Spanier stets ihre Schützlinge auf den spanischen Thron gebracht; jetzt mochte Heinrich IV mit Recht ausrufen: „Gott sei gelobt, die französischen Cardinäle haben bewiesen, daß ich in Rom und im Conclave einige Macht besitze!“ Und diese zu erwerben war ihm gelungen, ohne daß er in irgend einer Angelegenheit die Macht der Krone oder den Frieden des Staates den Wünschen des Papstthums geopfert hätte.

Wirklich sprach der neue Papst sich bald auf das Günstigste für den König aus; so freundlich war diesem seine Gesinnung, daß er selbst die den Hugenotten vom Könige zugestandene Verlängerung des Besitzes ihrer Sicherheitsplätze auf weitere vier Jahre durchaus nicht übel nahm, sondern sich begnügte zu sagen: er habe ein solches Vertrauen auf des Königs Neigung und Eifer für das Beste der katholischen Religion, daß er sicher sei, jener werde zur gehörigen Zeit schon das Rechte thun [1]).

Paul V war übrigens durchaus keine milde und nachgiebige Natur, wie Clemens VIII; ganz im Gegentheile war er hart, entschlossen, herrschbegierig, von der höchsten Meinung in Betreff seiner Autorität erfüllt [2]). Bald kam das recht deutlich zum Vorschein in dem hartnäckigen Streite, der zwischen ihm und Venedig ausbrach. Die Vermittelung dieses Streites wußte Heinrich IV den Spaniern völlig aus den Händen zu nehmen und ihn schließlich so zu schlichten, daß er sich dadurch die Gunst des Papstes und der Venetianer in gleichem Maße und das größte Ansehen in Italien und Europa

---

1) Depesche Du Perron's vom 7. Septbr. 1605. A. a. O. 2, 772 ff.

2) Herr Perrens würde gut gethan haben, sich in der Charakterisirung Paul's V nicht so ausschließlich auf die, noch dazu einander oft widersprechenden Schilderungen eines so intoleranten Gallicaners, wie Breves, zu stützen.

überhaupt erwarb. Aber da diese Angelegenheit für Frankreich rein politischer und nicht kirchlicher Natur war, so haben wir hier keine weitere Veranlassung, näher auf dieselbe einzugehen. Es genüge, wenn erwähnt wird, daß Heinrich ohne jede Bedenklichkeit die Venetianer veranlaßte, in ihrem Staate der Curie einen Theil derjenigen kirchlichen Freiheiten aufzuopfern, die er für den seinen stets behauptet hatte.

Die nächsten Jahre verflossen in friedlichem Verhältnisse zwischen dem h. Stuhle und Heinrich IV, da jener sich wegen der in der venetianischen Angelegenheit geleisteten Dienste dem französischen Könige sehr dankbar zeigte. Allein auf die Länge konnten hier die Mittel nicht mehr ausreichen, mit welchen der König die Gunst des gutmüthigen Clemens sich bewahrt hatte. Es konnte der Friede nicht bestehen zwischen einem religiös frei denkenden, die Gewissensfreiheit beschützenden Monarchen und einem streng kirchlichen, von seiner Würde durchaus eingenommenen Papste — wie Paul V — der mit Begier jede Gelegenheit ergriff, um die Wucht der ihm anvertrauten kirchlichen Waffen zu erweisen. Zuerst brach der Streit um einiger Bücher willen aus.

In Frankreich herrschte fast vollständige Preßfreiheit; natürlich keine gesetzliche — indem Schriftsteller und Drucker vielmehr ganz unter dem Belieben des Königs und seines Generalprocurators standen — aber factische. Man mochte gegen den König, seine Minister oder die Religion schreiben: Heinrich IV war viel zu sehr Gascogner, um ein offenes Wort übel aufzunehmen. Die fremden Gesandten staunten, wie frei man in Frankreich über alles sprechen und schreiben dürfe. Der h. Stuhl aber war empfindlicher. Wenn Spöttereien über die Jesuiten erschienen, wenn die Protestanten in ihren Werken den Papst als Antichrist bezeichneten, so mußte der Nuntius in Paris, Ubaldini, sich beschweren. Aber am meisten entrüstet war man in Rom — und in der That waren das die gefährlichsten Gegner — über die Gallicaner, die, sonst gute Katholiken, den kirchlichen Absolutismus und die weltlichen Herrschaftsgelüste der Curie bekämpften. Stimmte doch (im Mai 1608) Paul V vollständig zu, wenn man ihm darstellte: „die Secte der Staatskatholiken (Politiker) sei die schlimmste Ketzerei, die jemals existirt habe, und beein-

trächtige am meisten die Autorität der Kirche!"[1]) Daraus erklären sich der Grimm und die Hartnäckigkeit, mit welchen der Papst im Sommer 1609 auf die Verfolgung des Verfassers und des Druckers einer „Abhandlung über die Rechte und Freiheiten der gallicanischen Kirche" drang. Aber er hatte mit allem dem wenig Erfolg. Den Protestanten schützte das Edict von Nantes, den Gallicaner die oftmalige Billigung der gallicanischen Anschauungen durch Sorbonne und Parlament. Versprach man wirklich einmal dem Nuntius Genugthuung, so blieb es bei leeren Worten. Als auf eine Schmähschrift des Jesuiten Gaultier der reformirte Prediger Du Moulin eine mit scharfen Ausfällen gegen den Katholicismus gewürzte Antwort gab, so verbot der König deren Verkauf auf der Straße; aber die Ausführung dieser Anordnung wurde so lange verzögert, bis jeder, dem daran gelegen war, sich mit dem Buche hatte versehen können.

Indeß alle diese Bücherkämpfe verschwanden vor einem Streite, der über eine Publication Jacob's I von England: Triplici nodo triplex cuneus seu apologia pro iuramento fidelitatis, ausbrach, in welcher dieser Monarch durch gelehrte Gründe den Supremat der Päpste bekämpfte und die Rechtmäßigkeit des von ihm gegen die englischen Katholiken beobachteten Verfahrens vertheidigte. Heinrich IV sah alle die Unannehmlichkeiten voraus, die aus dieser Streitschrift eines gekrönten Pedanten entstehen mußten. Er drückte sich mit ziemlich unverblümter Mißbilligung gegenüber dem englischen Könige aus, der ihm sein Buch zugesandt hatte (27. Juni 1609). Aber noch weniger konnte er den Maßregeln zustimmen, welche der Papst gegen die Schrift Jacob's traf. Nicht allein daß er, dem Rathe Heinrich's zuwider, durch heftige Antworten den Streit verbittern ließ: er verlangte auch, daß in ganz Frankreich der Triplex cuneus verboten werde. Im ersten Augenblicke der Ueberraschung hatte der König dies bewilligt; aber bald hob er das Verbot wieder

1) Bleda, Coronica de los Moros en España S. 971 f. (bei seiner eigenen Audienz bei Paul V): en Francia . . . la secta de los Politicos, que era la mas contraria heregia que jamas huuo, y que mas derogaua a la autoridad de la Iglesia.

auf, welches jetzt nur dazu diente, den Absatz des Werkes zu fördern. Heinrich hatte sich überzeugt, daß der Papst nur deshalb so scharf auftrete, um bei dieser Gelegenheit eine Verdammung der ihm tief verhaßten gallicanischen Grundsätze — die in dem Buche Jacob's implicite mit vertheidigt waren — aussprechen zu können und von der Staatsgewalt bestätigt zu erhalten. Das war aber ein Punkt, in welchem Heinrich nicht nachzugeben entschlossen war. Endlich suchte dieser nach einem Mittel, mit Jacob und dem h. Stuhle zugleich friedlich auseinander zu kommen. Die officielle Ueberreichung des Triplex cuneus machte gewissermaßen eine officielle Antwort nöthig, und mit dieser wurde der gelehrte und weltkluge Generalvikar der Dominikaner in Frankreich, Nicolaus Coëffeteau, beauftragt. Dieser löste seine Aufgabe ganz den Absichten des Königs entsprechend, indem er von gemäßigtem Standpunkte aus und mit höflichen und angemessenen Worten die Darlegungen Jacob's zu widerlegen suchte. Damit beruhigten sich alle Betheiligten; Heinrich hatte in correcter Weise im Innern seine freisinnige Praxis in Bezug auf Bücher und nach außen den Frieden mit zwei unter einander unversöhnlichen Gegnern aufrecht erhalten.

Dieser Streit war kaum beigelegt, als der kampfbegierige Papst einen neuen heraufbeschwor, in welchem es sich im Grunde abermals um den Gegensatz des Ultramontanismus und des Gallicanismus handelte. Ein Versuch, von der Sorbonne selbst den Widerruf der gallicanischen Ansichten zu erlangen, war an der Wachsamkeit und Entschlossenheit ihres Syndikus Richer gescheitert. So mußte der Papst sein Ziel auf gewaltsame Weise zu erreichen suchen. Im November 1609 ließ er die Inquisition ein Edict veröffentlichen [1]), durch welches eine Anzahl Bücher, unter ihnen besonders die Historia sui temporis des Parlamentspräsidenten De Thou, die Reden des Generaladvocaten Anton Arnauld gegen die Jesuiten, ja der Wortlaut des Urtheils des Parlamentes gegen Chastel wegen ketzerischer d. h. gallicanischer Grundsätze verurtheilt und verboten wurden.

Das Parlament, ganz Paris gerieth über diesen unerhört

1) Es ist vom 9. November; Merc. franç. 1, 376 r. und v.

kühnen Schritt in größte Aufregung. Das heilige Officium wagte es also, einen feierlichen Beschluß des ersten und höchsten Gerichtshofes in Frankreich als ketzerisch zu verdammen! Das Parlament war schon bereit, zu entsprechender Antwort jenes Edict für „mißbräuchlich und den Canones zuwiderlaufend“ zu erklären, dann es öffentlich durch Henkers Hand zerreißen und verbrennen zu lassen: als der König sich vermittelnd dazwischen legte, um einen förmlichen Bruch zu verhüten. Er gebot einerseits dem Parlamente Aufschub jeder Maßregel in dieser Angelegenheit, verlangte aber andererseits vom Papste Genugthuung für die ihm und seinem Reiche angethane Schmach. Nach langen Verhandlungen fand man einen Ausweg. Das frühere Edict der Inquisition wurde zwar nicht geradezu zurückgenommen; aber es wurde ein neues erlassen, in welchem die anderen in dem früheren erwähnten Schriften abermals aufgeführt, die Reden des Generaladvocaten und das Urtheil gegen Chastel jedoch ausgelassen wurden. Das Werk des trefflichen Thou, für das, als ein privates, der König nicht hatte eintreten wollen — schon bei dessen erstem Erscheinen im Jahre 1604 hatte der Nuntius sich darüber, nicht ohne Erfolg, bei Heinrich beschwert [1]) — blieb auf dem Index. Es versteht sich, daß diesem Verbot in Frankreich selbst nicht die mindeste rechtliche Wirkung zugestanden wurde.

So hatte Heinrich noch einmal seinen doppelten Zweck erreicht: sich den guten Willen des Papstes zu wahren und damit die eifrigen Katholiken im Zaume zu halten, und doch nichts von der Unabhängigkeit seiner Krone und von der nationalen Freiheit der französischen Kirche aufzugeben. Indeß mit Recht können wir fragen: wäre diese kluge und gewandt durchgeführte Politik auch noch möglich geblieben, wenn Heinrich IV seine Absicht hätte verwirklichen können, in Verbindung mit den deutschen Protestanten der steigenden Macht des Hauses Oesterreich in Deutschland und damit der anwachsenden Gegenreformation in jenem Lande ein Ende zu machen? Es läßt sich nicht verkennen, daß der Nuntius Ubaldini in den ersten Monaten des Jahres 1610 immer mehr auf die Seite der Spanier tritt, wie er auch über das plötzliche und ergreifende Hinscheiden

1) Lettr. miss. Suppl. 902.

eines so bedeutenden Herrschers nicht ein Wort des Bedauerns findet. Ich denke, der Erfolg hätte darüber entschieden, ob die Curie ihre bisherige, für Frankreich wohlwollende Neutralität bewahrt oder ihre Blitze gegen den Verbündeten der Ketzer geschleudert hätte. Wie dem aber auch sei, bis zu seinem Tode hatte Heinrich die Zwecke seiner Politik dem römischen Stuhle gegenüber erreicht. Er hatte Clemens VIII zum Freunde, Paul V wenigstens nicht zum Feinde gehabt, und war doch in religiös-politischer Beziehung freier und kühner aufgetreten, als irgend ein anderer katholischer Fürst Europas.

II.

Nicht minder unabhängig und selbstbewußt, als dem Papste, stellte Heinrich IV sich dem Klerus seines eigenen Reiches gegenüber; die Unabhängigkeit der weltlichen Macht, das Oberaufsichtsrecht des Staates hat er ihm auf keinem Punkte geopfert. Kein anderer, als der König, durfte und sollte nach seiner Auffassung der höchste und endgültig entscheidende Herr in Frankreich sein.

Bei dem Regierungsantritte Heinrich's IV zerfiel der französische Klerus, dieser mächtige und reiche Stand — der erste und angesehenste des Reiches! — in die einander bitter befehdenden Parteien der Liguisten und der Politiker, welche wir jetzt etwa als die der ultramontanen und der liberalen Katholiken bezeichnen würden. Allein gerade die Siege Heinrich's IV entfernten diese Spaltung, indem sie den liguistischen Theil der Geistlichkeit zur Unterwerfung und zum Widerruf der früher von ihm ausgesprochenen Grundsätze zwangen. Der entschlossenste Führer der Ligue, der Erzbischof Peter Espinac von Lyon, der intimste Freund Heinrich's von Guise, war einer der ersten, die capitulirten, durch ein Schreiben vom 13. März 1594. Dann unterwarf sich die Sorbonne, bisher die eifrige Vertheidigerin der ärgsten Excesse der Ligue. Sie erwählte am 31. März 1594 einen treuen Anhänger des Königs, dessen Leibarzt Jacob von Amboise, zu ihrem Rector. Am 22. April schwor dann die ganze Universität dem Könige Treue, indem sie offen und einstimmig erklärte, Heinrich IV sei rechtmäßiger und wahrer König von Frankreich und Navarra, selbst ohne die Absolution des Papstes. Damit hatte das theologische Hauptquartier der Ligue sich in das

gallicanische Lager begeben. Der Triumphruf des Letztern war die kleine, aber kühne, gelehrte und scharfsinnige Abhandlung von Peter Pithou: „Die Freiheiten der gallicanischen Kirche, gewidmet dem König Heinrich IV“ [1]). Darin wurde die Macht über alles Weltliche in Frankreich dem Papste ganz abgesprochen und selbst in Bezug auf das Geistliche dieselbe außerordentlich beschränkt. Zweiundzwanzig Bischöfe, die Reste der ultramontanen Partei, griffen Pithou's Buch auf das Heftigste an und bezeichneten es als ketzerisch; indeß sie wagten doch nicht, dasselbe förmlich zu verdammen, und sonst wurde es mit dem größten Beifall aufgenommen, eifrig gelesen, commentirt, erweitert, in unzähligen Auflagen erneuert. Die von Pithou vertheidigte Richtung, vom Könige begünstigt, erhielt innerhalb der Geistlichkeit völlig das Uebergewicht.

Indeß das war für das Königthum ein Sieg von zweifelhaftem Werthe; denn damit war die Einigkeit innerhalb des katholischen hohen Klerus hergestellt, und so innerlich gekräftigt begann derselbe bald, fordernd und verlangend dem Königthume gegenüber aufzutreten. Seine Begehren waren vom Beginn bis zum Ende von Heinrich's Regierung hauptsächlich zwei: die Wiederherstellung der Wahlfreiheit der Capitel und die Verkündigung der Beschlüsse des trienter Conciles. Es sind dies zwei sehr wichtige Punkte, über welche bisher alle Geschichtschreiber Heinrich's IV und selbst Perrens — der doch in seinem neuesten Werke ausschließlich dessen kirchliche Politik behandelt — fast ganz hinweggegangen sind, und so halte ich es für angemessen, gerade sie hier eingehender zu besprechen, zumal die dabei in Rede stehenden Fragen noch jetzt ihre Bedeutsamkeit nicht verloren haben.

Theils um seine eigene Macht über die französische Kirche zu vergrößern, theils um den Papst Leo X seinen politischen Plänen geneigt zu machen, hatte Franz I mit demselben am 19. December 1516 ein Concordat geschlossen, das die Selbstständigkeit dieser Kirche zu Gunsten beider Herrscher beträchtlich abschwächte. Es ist wahr, daß Franz, indem er die Autorität des Papstes stärkte und erweiterte, doch sich den Löwenantheil der Beute sicherte. Die freie Wahl

1) Les libertés de l'Eglise gallicane dédiées au roi Henri IV. 1594.

der Capitel zu den Prälaturen wurde vernichtet; der König erhielt das Ernennungs-, der Papst das Bestätigungsrecht, das er in verneinendem Sinne jedoch nur bei kanonisch unfähigen Personen ausüben durfte (§ 3). Die Annaten, also die Einkünfte des ersten Jahres von neu besetzten Beneficien, wurden dem Papste gelassen. Die pragmatische Sanction Karl's IV, die große Unabhängigkeitscharte der gallicanischen Kirche, wurde vernichtet. Für pecuniäre Vortheile und für die Wiederholung der schon von Ludwig XI im Jahre 1461 ausgesprochenen Verwerfung der Konstanzer und Basler Concilbeschlüsse hatte der Papst dem Könige durch das Ernennungsrecht zu den großen kirchlichen Aemtern die französische Kirche preisgegeben.

Die Durchführung des Concordats hatte Franz dem Ersten große Anstrengungen gekostet. Der Widerstand des hohen Klerus war zwar, da Papst und König einig, leicht gebrochen worden; aber die Parlamente, durch die Einrichtungen des Aemterkaufes und der Unabsetzbarkeit mit großer Unabhängigkeit ausgerüstet, hatten sich zähe widersetzt. Nur der Drohung des Königs, sie als Rebellen zu behandeln, wichen die Pariser Parlamentsräthe und registrirten das Concordat im März 1518; allein mit dem ausdrücklichsten Proteste und der Erklärung, Processe ausschließlich nach der pragmatischen Sanction und nicht nach dem Concordate beurtheilen zu wollen. Nun neuer Widerstand der durch solchen Beschluß ermuthigten Geistlichkeit, welcher nur durch Gefängniß- und andere Strafen gebrochen werden konnte. Mit dem Parlamente aber vermochte der König schließlich nicht anders fertig zu werden, als indem er ihm die Erkenntniß in allen kirchlichen Angelegenheiten entzog, um sie seinem großen Rathe zu übertragen (1527).

Noch immer, nach fast hundert Jahren, hatte weder Parlament noch Klerus die pragmatische Sanction vergessen können. Als nun nach Heinrich's Thronbesteigung ein zunächst ketzerischer König zu den hohen kirchlichen Würden Frankreich's zu ernennen hatte, als dann Heinrich — er selbst gestand es ein — aus Unkenntniß der Personen zum Theil sehr unpassende Wahlen traf[1]), so erwachte im Klerus

1) Auch er gab Anfangs noch Abteien verdienten Kriegsleuten zur Belohnung: so im Jahre 1595 den Priorat St. Hilaire bei Marmoustier dem

wieder immer lebhafter der Wunsch nach Herstellung der Wahlfreiheit der Capitel.

Bereits im Jahre 1593 erschien in diesem Sinne eine Schrift (De sacrarum electionum iure et necessitate. Paris.) von dem Benedictiner Genebrard — keineswegs, wie Perrens meint, die letzte Lebensäußerung einer verendenden Partei, sondern die Parole für den gesammten Klerus.

Das sehen wir schon aus den Beschwerden und Anliegen, welche die Generalversammlung des französischen Klerus in Paris dem Könige am 24. Januar 1596 durch den Mund des Bischofs von Le Mans vermittelte. Hier ist eine der Hauptforderungen, „es möge ihm gefallen, der Kirche die Wahlen zurückzugeben, um die vacanten wählbaren Beneficien durch kanonische Wahl in Gemäßheit der heiligen Decrete und des alten Gebrauches des Königreiches mit fähigen und genügenden Personen zu besetzen, und sogleich mit den augenblicklich vacanten zu beginnen" [1]).

Allein Heinrich IV war wenig geneigt, ein ihm auf legitime Weise überkommenes Recht der Krone aus freien Stücken aufzugeben. Er hatte zu viel Uebles von Seiten des Klerus erlitten, als daß er eines so trefflichen Mittels, denselben in Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu erhalten, sich entledigt hätte. Schon seine feste Absicht, den religiösen Frieden unter seinen Unterthanen herzustellen, mußte ihn veranlassen, die Besetzung der bischöflichen Stühle durch gemäßigte und versöhnliche Männer zu sichern. So hatte das Verlangen des Klerus durchaus keinen Erfolg. Zwei und ein halbes Jahr später, im September 1598, wiederholt dieser seine Bitte durch den Erzbischof von Tours, Franz von La Guesle: „Nehmen Sie die Ansicht Ihres großen Ahnen und Vorfahren, des Gründers Ihres königlichen Hauses (Ludwig's IX) an, der sich niemals mit der Verantwortlichkeit der Ernennungen zu den Beneficien belasten wollte. Wurde doch diese selbe Meinung bestätigt und gebilligt von Ihrem Parlamente, welches die pragmatische Sanction — soweit sie die

---

Herrn de la Chastaigneraye, Lettres miss. 8, 562; eine andere Abtei dem Herrn v. Rocquelaure, das. 572.

1) Recueil général des affaires du Clergé 1, 189.

Wahlen zu den Beneficien betrifft — ansah als Schutzwehr des kanonischen Rechtes und der Ehrbarkeit der Kirche und als Bollwerk gegen die Mißbräuche, die, seitdem sie zum Unglück abgeschafft worden ist, sich in jene eingeschlichen haben". Indeß dieses Mal lautete die Antwort des Königs ganz entmuthigend. „Ich bin nicht Urheber der Ernennungen", sagte er unter anderem. „Ihr habt mich an meine Pflicht gemahnt, ich mahne Euch an Eure. Wir wollen gut handeln, Ihr und ich; geht nur auf einem Wege und ich auf einem andern: und wenn wir uns begegnen, wird jenes bald geschehen".

Solcher Bescheid stimmte die Hoffnungen der Prälaten auf Wiedererlangung der alten Unabhängigkeit sehr herunter, und da der König, nachdem er sich mit den Verdienstlicheren unter den Geistlichen erst besser bekannt gemacht hatte, mit dem ihm innewohnenden Takte treffliche Ernennungen vornahm, so lauteten die Forderungen des Klerus, als er nach langer siebenjähriger Pause im Jahre 1605 wieder zusammentrat, schon viel bescheidener und milder. Die Deputirten erbitten von des Königs Güte, die sie höchlichst preisen, freilich noch immer die Rückgabe der Wahlfreiheit; aber sie lassen sich doch bereits darauf ein, daß er dieselbe noch verschieben dürfe, und gehen ihn in diesem Falle nur an, nach wie vor recht würdige Prälaten zu ernennen. Der König benutzt dieses Zugeständniß geschickt, um ihnen jede Hoffnung auf Aenderung des gegenwärtigen Standes der Dinge abzuschneiden. „Was die Wahlen betrifft", so erwiderte er ihnen am 5. December 1605, „so seht Ihr, wie ich damit verfahre. Ich bin stolz darauf, diejenigen, die ich eingesetzt habe, von denen der Vergangenheit so verschieden zu sehen; der Bericht, welchen Ihr mir davon gemacht habt, verdoppelt mir nur den Muth, in der Zukunft immer besser zu verfahren". Da blieb freilich wenig Hoffnung, die pragmatische Sanction wieder hergestellt zu sehen.

Nicht anders war es auf der letzten Versammlung des Klerus zur Zeit Heinrich's IV, im Jahre 1608. Noch einmal klagte die Geistlichkeit, „daß ihr das Wahlrecht genommen, so die Mauer, welche das Heiligthum eingehegt, gebrochen, das heilige Salböl des Stiftzeltes ausgeschüttet sei"; aber sie konnte doch nicht umhin zuzugestehen, die Ernennungen Heinrich's seien so glücklich, „daß

die Kirche Se. Majestät segne und sich freue, von ihm so viele schöne Lichter erhalten zu haben" [1]).

Forderungen, die so milde ausgedrückt und von solchen und ähnlichen Verherrlichungen des Bestehenden begleitet waren, hatten natürlich keine Aussicht, bei Heinrich IV, dem Interesse der monarchischen Gewalt gegenüber, die mindeste Berücksichtigung zu finden. Nichts lag ihm ferner, als seine Autorität zu verringern, da er vielmehr entschlossen war, mit Benutzung des durch die Bürgerkriege im französischen Volke erzeugten Friedensbedürfnisses, das Centralisationswerk seiner Vorgänger auf das Kräftigste wieder aufzunehmen.

Die Anschauung Heinrich's in diesem Punkte machte allmählich unter den Prälaten selbst Fortschritte. Die Festigkeit des Königs auf der einen Seite, die gedeihlichen und erfreulichen Zustände, die durch sein Verfahren in der französischen Kirche geschaffen wurden, auf der andern bewirkten, daß jetzt zum ersten Male ein beträchtlicher Theil des französischen Klerus sich mit dem Concordate aussöhnte. Während der Regentschaft Mariens von Medici kam die Geistlichkeit sofort wieder auf ihre Forderung der Rückgabe der Wahlen zurück (1614); allein es fand sich doch eine größere Zahl von Prälaten, welche dieser Petition widersprachen, indem sie anführten: die Wahlen seien nur bei der „Unschuld, Reinheit und Unbescholtenheit der Sitten" in der alten christlichen Kirche möglich gewesen, seien es aber nicht mehr bei der wachsenden Verderbniß der Sitten, wo sie vielmehr nur üble Folgen haben würden" [2]).

Noch schroffer trafen die Ansichten des Königs und der Geistlichkeit bei der zweiten Forderung derselben, auf Verkündigung der Beschlüsse des Trienter Conciles, gegen einander, auf welche sich schon die frühern Könige nie hatten einlassen wollen. Der ultramontane, sich so starr gegen jedes Zugeständniß in Lehre und Leben abschließende Geist dieses Conciles war Heinrich IV auf das Aeußerste zuwider, allen seinen Gefühlen und Anschauungen entgegengesetzt.

---

1) Rec. général 1, 217. 240. 258 f. 649. 656. — Lettr. Miss. 6, 565.

2) MS. Verhandlungen der Geistlichen Kammer der Generalstände, 5. December 1614; Manuscr. gall. fol. XIX der königl. Bibliothek zu Berlin.

Er fürchtete mit Recht aus der Einführung desselben eine Stärkung der päpstlichen Gewalt in Frankreich und vor allem auch die Wiederaufregung der Feindschaft zwischen den beiden Religionsparteien. Eine Schrift von Stephan Pasquier (Récherches de la France, Paris 1596, besonders Buch III Cap. 34) macht uns mit den Einwürfen der eifrigen Gallicaner gegen dieses Concil bekannt; Heinrich IV schloß sich ihnen ohne Zweifel vollständig an. Es setzt die Gewalt der Päpste über die Concilien; es verwirft die Controle, welche die weltliche Gerichtsbarkeit über die geistliche vermittelst der appels comme d'abus geübt hatte; es dehnt die geistliche Gerichtsbarkeit weiter aus; es unterwirft das Armen- und das Schulwesen den Bischöfen; es verleiht den geistlichen Richtern die Macht, körperliche und Vermögensstrafen zu verhängen; es befiehlt den Bischöfen, die directen Kirchencensuren des Papstes zu verkünden, während dieser in Frankreich doch, mit Ausnahme weniger ausdrücklich genannter Sachen, nur als Cassationsinstanz von den Urtheilen der Bischöfe gilt; es betrachtet endlich die Bischöfe als Delegirte des päpstlichen Stuhles und beeinträchtigt so die selbstständige Bedeutung derselben und zumal der Erzbischöfe und Primaten. Man sieht, es sind zum großen Theile dieselben Streitpunkte, die auch noch die heutige Welt bewegen und spalten. Alle diese Gründe gegen das Concil wogen schwer genug. Freilich hatte Heinrich vor seiner Absolution durch den Papst versprechen müssen, das Concil von Trient in Frankreich zu verkünden und befolgen zu lassen, aber — wie wir uns erinnern — mit dem vieldeutigen Vorbehalte „der Dinge, die sich nicht ausführen ließen, ohne die Ruhe des Königreiches zu stören". Der König hatte Du Perron und d'Ossat ausdrücklich befohlen, sich in Betreff dieses ganzen Punktes nicht bestimmt zu binden. Um den Vorbehalt zu erlangen, hatten die beiden Gesandten „Blut und Wasser schwitzen" müssen; mehr hatten sie nicht durchsetzen können; doch meinten sie, diese Klausel genüge vollkommen zu allen Ausflüchten. Sie war auch in die Absolutionsbulle mit aufgenommen worden. Außerdem — und das war vielleicht noch wichtiger — war kein Termin bestimmt worden, bis zu welchem die Verkündigung des Tridentinums stattfinden müsse.

Auf diese beiden Umstände beschloß der König sich bei seinem

Widerstande gegen jenes Concil zu stützen. Freilich die hohe Geistlichkeit, auch ihre sonst gallicanisch gesinnte Mehrheit, wünschte dringend dessen Einführung; denn was ihr auch durch dasselbe an Unabhängigkeit dem Papste gegenüber genommen wurde, sie erhielt es reichlich wieder durch Verstärkung ihrer Macht über den niederen Klerus und die Laienwelt. Begreiflich, daß auch der Papst bei jeder passenden Gelegenheit in den König drang, sein Versprechen endlich auszuführen, zumal zum Gegengewichte gegen das Edict von Nantes; nichts, meinte Ossat, werde den Papst dem Könige mehr verpflichten. Von Zeit zu Zeit machte dieser auch dem Papste Hoffnung, endlich werde er zu der gewünschten Publication schreiten; ja er stellte schon die Bedingungen derselben auf: aber im Grunde war das alles Täuschung, nur darauf berechnet, den h. Vater in guter Laune zu erhalten. Heinrich fand in seinem Widerstande die Zustimmung aller Gerichtshöfe und aller einsichtigen Staatsmänner. „Die Feinde unserer Ruhe", schreibt Fresne=Canaye, der französische Gesandte in Venedig, „ermüden nicht, die Veröffentlichung dieses Conciles mit allen Arten von Kunststücken zu betreiben. So ist es auch gut, alle Arten von Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um dieselbe zu verhindern. Die gallicanischen Freiheiten sind unentbehrlich zur Bewahrung jedweden Staates". Und das Pariser Parlament vernichtete alle Entscheidungen des im Jahre 1596 nach Frankreich gesandten Legaten, die sich auf die Beschlüsse des Tridentinums gründeten[1]).

Freilich war der hohe Klerus in dieser Machtfrage ungemein hartnäckig. Im Jahre 1596 tritt er mit vollem Applomb auf, da der König sich in der Absolutionsfrage so eifrig kirchlich gezeigt hatte. „Die andern Königreiche", erklärten die Sprecher der Geistlichkeit, „und Provinzen der Christenheit haben das Concil angenommen und werden nach seinen Anordnungen regiert, und dieses Königreich, welches vor den andern das allerchristlichste heißt, hat sie noch nicht empfangen! Es scheint, daß dies — wenigstens zum Theil — Ursache jener großen Unglücksfälle ist, die es betroffen haben". Der König möge gestatten, daß die Bischöfe das Concil in ihren Diöcesen verkündeten, und den Richtern befehlen, sich danach zu richten.

1) Relaz. di Pietro Duodo 121.

Widerspreche in dessen Satzungen etwas der königlichen Autorität oder den gallicanischen Freiheiten, so wolle man den Papst angehen, die betreffenden Bestimmungen für Frankreich außer Kraft zu setzen. Noch dringender machte es die Versammlung des Klerus im Sept. 1598. Sie faßte die Sache vom pathetischen Standpunkte auf: „Gerechtigkeit, Sire, für diese gallicanische Kirche, ehemals so blühend, jetzt arm, niedergeworfen, elend, betrübt, kummervoll, zertreten, unterdrückt, fast zu Grunde gerichtet im Geistlichen wie im Weltlichen". Als einziges Heilmittel erflehen sie „sehr demüthig von Sr. Majestät, daß das h. Concil von Trient im Königreiche aufgenommen und verkündet werde, da seine Bestimmungen in jener erlauchten und gelehrten Versammlung ohne Zweifel vom h. Geiste dictirt worden"; abermals mit dem Versprechen, alle der königlichen Machtvollkommenheit oder der gallicanischen Freiheit zuwiderlaufenden Anordnungen auf eine oder die andere Weise außer Kraft zu setzen. Allein dem Könige widerstrebten nicht sowohl einzelne Satzungen des Concils, als vielmehr dessen ganzer Geist und dessen ganze Richtung. Er erwähnte in seiner Antwort des Concils gar nicht; er beschränkte sich darauf, zu versprechen, er wolle die Kirche wieder herstellen: aber das müsse „Schritt für Schritt" geschehen, auch Paris sei nicht in einem Tage erbaut. Indessen in verhüllter Form wies er doch die verlangte Publication zurück, indem er sagte: „Ich werde mit Gottes Hülfe so handeln, daß die Kirche sich ebenso befinden wird, wie vor hundert Jahren": also vor dem Trienter Concile! In der Unterhaltung mit einzelnen Klerikern ging der König weiter. „Nichts hindert Sie", antwortete er auf ihre Vorstellung, „praktisch die heiligen Decrete und kanonischen Constitutionen, die in jenem Concile enthalten sind, zur Besserung der Sitten und der kirchlichen Disciplin auszuführen". Es war das ebenso, als wenn er ihnen bei der Bitte um Rückgabe der Wahlfreiheit, damit die Simonie aufhöre, erwiderte, die Geistlichkeit möge nur sich selbst bessern, dann werde die Simonie von selbst aufhören.

Es kostete Heinrich wenig, dem Cardinal Aldobrandini, dem in Rom allmächtigen Nepoten des Papstes, welcher zur Einsegnung seiner Vermählung mit Marie von Medici nach Frankreich gekommen war, die Einführung des Concils auf das Bestimmteste zu verheißen.

Bald fand er neue Ausflüchte; er behauptete, an seinem Parlamente bemerke er unüberwindlichen Widerwillen dagegen — er, der den Widerspruch der Parlamente gegen das Edict von Nantes so gut zu brechen verstanden hatte.

So war die Angelegenheit noch keinen Schritt weiter gekommen, als die Abgeordneten des Klerus sich im Jahre 1605 von neuem versammelten. Sie waren ungemein aufgebracht über diese Verzögerung. „Sire", sprach in ihrem Namen der Erzbischof von Vienne, „eine der unzweifelhaftesten Ursachen der Zerrüttung, die in unserm Stande herrscht, ist die Verzögerung der so hoch nothwendigen Veröffentlichung des Conciles von Trient, die so oft gefordert und noch nicht vollführt ist. Wie? soll unser Frankreich allein wie im Schisma sein, im Ungehorsam gegen so heilige Anordnungen, gegen Beschlüsse, die zweifellos der heilige Geist geleitet hat!" Die Prälaten schreckten selbst vor einer frommen Unwahrheit nicht zurück. Sie behaupteten, die französischen Gesandten hätten einst bei jenem Concile den Gehorsam der französischen Könige gelobt, während vielmehr auf ausdrücklichen Befehl Katharinens von Medici die Gesandten das Schlußprotokoll am 3. December 1563 nicht mit unterschrieben, Karl IX und seine Mutter damals sich auf das Bestimmteste geweigert hatten, die in Trient gefaßten Beschlüsse anzuerkennen [1]).

Heinrich blieb ihnen auch die Antwort nicht schuldig. „Ihr habt mir vom Concile gesprochen", sagte er, „ich habe dessen Veröffentlichung gewünscht und wünsche sie noch; aber wie Ihr gesagt habt, die Rücksichten der Welt bekämpfen oft die des Himmels". Das war noch ganz gemäßigt; allein nach einigen andern Bemerkungen begann der König, seinem Grimm über die anmaßende und heftige Sprache des Klerus Luft zu machen. „Ich will Euch jetzt ein Wort als Vater sagen. Ich nehme Anstoß an der Dauer Eurer Versammlung und an der Menge Eurer Deputirten. Man versammelt so eine große Menge von Personen, wenn man Lust hat, nichts Tüchtiges zu Stande zu bringen. Seht zu, abzukürzen,

1) Wie frühzeitig diese Lüge versucht worden ist, ergibt sich aus dem Schlusse von Prospero d'Arco's Bericht an den Kaiser vom 1. Januar 1564; s. Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient S. 650.

oder ich selbst werde Euch dazu zwingen. Es gibt Leute unter Euch, die hier gut leben wollen auf Kosten der armen Pfarrer und hier wirthschaften, um zu Hause größere Ersparnisse zu machen. Ich werde mich mit den armen Pfarrern verbinden und mit den ehrlichsten Leuten in Eurer Gesellschaft (und es gibt ihrer eine gute Zahl), um der Länge der Zeit, die Ihr hier schon verbringt, abzuhelfen; ich werde der Treiber sein"[1]).

Von einem Monarchen, der es wagte, Cardinälen und Bischöfen gegenüber eine so unverblümte Sprache zu reden, ließ sich für die Herrschaftsgelüste Roms sowohl als der französischen Kirche selbst wenig erwarten. Trug doch Heinrich kein Bedenken, sich als „Vater" dieser ehrwürdigen Väter der Kirche zu bezeichnen.

Allein so leicht gab der Klerus seine Ansprüche nicht auf. Mit der Beharrlichkeit, welche die Bestrebungen der kirchlichen Parteien zu bezeichnen pflegt, erschien er im Jahre 1608 von neuem mit dem Hinweise auf das Tridentinum vor dem Könige, allerdings unter vorsichtigeren Formen. Nachdem er den König mit Lobsprüchen überhäuft, fuhr er fort: obwohl er seine diesbezüglichen Remonstrationen bis jetzt fruchtlos gesehen, erhoffe er doch jetzt von des Königs Frömmigkeit eine Begünstigung seiner gerechten Bitten um endliche Anerkennung eines allgemeinen, ökumenischen, vom Geiste Gottes erfüllten Concils. Der König wolle doch nicht den ungenähten Rock Christi zertrennen, einen Schnitt in seinen mystischen Körper machen, noch einmal den Schleier des Tempels in der Mitte zerrissen sehen!

Solche mystisch-hyperbolischen Gründe vermochten begreiflicher Weise auf den nüchternen Heinrich IV durchaus keinen Eindruck

1) Nach dem Recueil général; die officiöse Verstümmelung dieser Rede im Mercure françois (ed. Paris 1619. 1, 97 ff.) ist eingestandener Maßen (S. 99 r.) tendenziös. — Daß Heinrich's Anschuldigungen übrigens nicht ganz unbegründet waren, ersieht man aus der gleichzeitigen Relation des Venetianers Pietro Priuli (Barozzi e Berchet 2. 1, 256): jedes Mitglied der Versammlung erhielt täglich bis sechs Goldthaler, was dem Klerus täglich eine Gesammtausgabe von 330 Thalern verursachte. Da nun die Versammlung acht Monate saß, so hatte die französische Geistlichkeit für diesen Zweck etwa 80,500 Goldthaler, an Metallwerth gleich 174,400 preuß. Thaler, auszugeben.

machen. Hätte die Geistlichkeit ihm eine bedeutende Subsidie gewährt, so würde er vielleicht eher bereit gewesen sein, ihren Bitten zu willfahren. Indeß unter diesen Umständen war die Antwort des Königs kategorischer, als je zuvor. Er behauptete, seine Procuratoren wären mit der Zusage der Veröffentlichung des Concils über seine Intentionen hinausgegangen. Sei das Tridentinum erst angenommen, so werde die natürliche Folge die Einführung der Inquisition sein. Die letzten Könige, welche keine Verpflichtungen gegen die Hugenotten gehabt, hätten dieses Concil nie anerkennen wollen; so habe er noch weniger Lust, dadurch den Frieden des Reiches zu stören. Und dabei blieb die Angelegenheit, so lange Heinrich IV lebte; so dringend auch die Päpste die Einführung desselben empfahlen, das Concil von Trient war von dem französischen Reiche ausgeschlossen [1]).

Damit hat nicht in weltlicher Beziehung allein, sondern innerhalb gewisser Grenzen auch in geistlicher der König sich als Oberherrn der französischen Geistlichkeit hingestellt. Wenn er selbst einem ökumenischen Concile gegenüber sein Vetorecht so energisch geltend machte; wenn während der Zeit seines Streites mit dem Papste sein Großer Rath und seine Parlamente anstandslos die neu ernannten Prälaten bestätigten und in ihre Bisthümer und Abteien einwiesen; wenn das Parlament der Provence den Erzbischof Genebrard von Aix durch Urtheil vom 26. Januar 1596 seiner Würde entsetzen konnte; so sieht man, wie tief damals der Staat in die „innern" Angelegenheiten der Kirche eingriff, wie falsch es ist, ähnliche und mildere Dinge jetzt als unerhörte Vergewaltigungen der Kirche zu bezeichnen. — Einen ganz besondern Kummer verursachte den Geistlichen die Institution des appel comme d'abus, vermöge deren man von jedem Spruche eines geistlichen Gerichtshofes an das Parlament der betreffenden Provinz oder an den Großen Rath des Königs Berufung einlegen konnte. Nach einem vergeblichen Versuche im Jahre 1605 suchte der Klerus noch 1608 die Beseitigung dieser Einrichtung herbeizuführen, in-

1) Recueil général des affaires du Clergé 1, 181 f. 213 ff. 234. 255 f. 656. — Procès-verbaux du Clergé 1, 163. — Lettres d'Ossat 5, 23* (Brief des Königs vom 20. Jan. 1601). — Lettr. Miss. 6, 565. — Benoist 1, 451. — Instruction an den Nuntius in Frankreich 1604. H. Lämmer, Zur Kirchengesch. des 16. u. 17. Jahrh. S. 123 ff.

deß, wie man leicht voraussetzen kann, ohne Erfolg. Denn bei der Thronbesteigung Ludwig's XIII beschwert er sich über dieselbe als eine nothwendige Ursache gänzlichen Unterganges der Kirchendisciplin. Mit welchem Nachdrucke die Gerichtshöfe zur Zeit Heinrich's IV den appel comme d'abus handhabten, beweist ein Fall aus dem Jahre 1601. Ein Priester der Diöcese Aix hatte für eine unnatürliche Vergehung von dem erzbischöflichen Gerichte eine nur geringe Strafe erhalten; auf den Appell der Eltern zog das Parlament der Provence die Sache vor sein Forum und ließ den Geistlichen hinrichten. Als darauf der Erzbischof, Paul Huraud de l'Hopital, diejenigen Räthe, welche das Urtheil gefällt hatten, namentlich mit dem Kirchenbanne belegte und sich weigerte, denselben aufzuheben: zog das Parlament die gesammten weltlichen Einkünfte des Erzbischofs ein. Dieses Zwangsmittel hatte den erwünschten Erfolg: binnen einem Monate nahm der Erzbischof die Excommunication zurück [1]).

Ihren Anspruch auf Einführung des Trienter Conciles gab übrigens die Geistlichkeit noch nicht auf. In den Generalständen des Jahres 1614 war vielmehr dieser Gegenstand der erste ihrer Verhandlungen. Sie beschloß einstimmig (7. November 1614), die Verkündigung seiner Beschlüsse von dem jungen Könige und der Königin-Mutter zu verlangen. So schien die ultramontane Partei innerhalb der französischen Geistlichkeit völlig das Feld zu behaupten; als am nächsten Tage die Gegenpartei, meist aus den Abgesandten des niederen Klerus und der Capitel bestehend, sich ermannte und der Anerkennung des Tridentinums die Klausel hinzuzufügen vorschlug: „ohne Präjudiz der Freiheiten der gallicanischen Kirche und der Befreiungen, der Gerichtsbarkeiten und andern Vorrechte der Kathedral- und Collegialkirchen und sonstigen geistlichen Personen des Königreiches". Darüber entspann sich nun eine heftige Debatte;

1) Abrégé de Mezerai 6, 249 f. — Einen zweiten, allerdings weniger prägnanten Fall der Ausübung des appel comme d'abus führt aus dem Jahre 1599 Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche S. 502 an. — Artikel 2 des königlichen Decrets vom December 1606 sucht den Mißbrauch dieser Appellationen zu verhindern, indem er sie sonst in der überkommenen Weise bestätigt und das Verfahren bei denselben neu ordnet. Recueil général des anciennes lois françaises 15, 304 f.

denn die Mehrheit der Bischöfe, welche ihre eigene Unabhängigkeit von der weltlichen Macht und die Herrschaft über den Klerus, die das Tridentinum ihnen verhieß, gern mit der durch dasselbe gleichfalls herbeigeführten Abhängigkeit von dem Papstthume erkauften, wünschte entweder diese Klauseln — unter dem Vorwande, sie seien selbstverständlich — zu beseitigen oder sie doch erst nach der Annahme des Concils dem Papste in Form einer Bitte vorzulegen. Allein schließlich drang die gallicanische Partei trotz der Bischöfe durch; es wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, die Publication des Tridentinums nur nach starken, von dem Papste im voraus ausdrücklich zu billigenden Beschränkungen zu Gunsten der Kronrechte, des Friedens und der Ruhe des Staates und der Freiheiten und Immunitäten der gallicanischen Kirche zu verlangen [1]). Es war gewissermaßen die kirchliche Politik Heinrich's IV, die noch nachträglich triumphirte. Uebrigens scheiterte schließlich der ganze Versuch an dem unbeugsamen Widerstande des dritten Standes. Das Tridentinum blieb für Frankreich auch fernerhin unverbindlich.

III.

So kräftig in allen Angelegenheiten von politischer Wichtigkeit Heinrich IV den staatlichen Standpunkt gegenüber dem geistlichen wahrte, so war er doch andererseits geneigt, in allen minder einflußreichen Dingen dem Papste zu Gefallen zu sein und sich selbst, ohne Opfer seinerseits, den Namen eines guten und eifrigen Katholiken zu verschaffen, um sich in der Gunst der großen Mehrheit seiner Unterthanen zu befestigen. Dies bethätigte er in der Förderung der geistlichen Orden und zumal der Jesuiten.

Die Jesuiten waren in Frankreich allen einflußreichen Ele-

1) MS. Verhandlungen des Klerus 1614 (Berlin). Die Petition an den König und die Königin-Regentin lautete: Le Roy sera tres humblement supplié d'ordonner que le Saint Concile de Trante soit publié et gardé en son Royaume, si tost apres qu'il aura pleu a sa Sainteté d'aggréer que ladicte publication soit faicte sans préiudice des droicts de sa Maiesté et de sa Couronne, paix, repos, et tranquillité de son Estat, des franchises, libertez, et immunitez de l'Eglise gallicane, des priuileges, exemptions et Iurisdictions des Chapitres des Eglises Cathedralles, collegialles, monasteres, et autres Communautez dignitez et personnes Ecclesiastiques de ce Royaume.

menten des Staatsorganismus verhaßt: den Rechtsgelehrten wegen ihres Ultramontanismus oder, wie man damals sagte, Romanismus; der Universität als gefährliche Concurrenten im Lehrfache; der übrigen Geistlichkeit wegen der streng abgeschlossenen Selbstständigkeit des Ordens und wegen der Geschicklichkeit, mit welcher er die frommen Gemüther unter den Laien an sich zu fesseln wußte [1]). Alle Gebildetere und Aufgeklärtere, welchen die Ruhe des Staates am Herzen lag, waren überdies gegen einen Orden gestimmt, dessen Casuisten mit seltener Einstimmigkeit — noch jüngst so berühmte Mitglieder wie Mariana und Suarez — die Berechtigung des Königsmordes verfochten, ja schon eine bis in das Einzelnste entwickelte Theorie über diese bedenkliche Materie ausgearbeitet hatten. Leider gaben sie dieser Theorie auch praktische Folge. Varade, der Rector der Jesuiten in Paris, veranlaßte (1594) einen Fährmann, Barriere, zu einem Attentate auf den soeben von der Hauptstadt anerkannten König. Bei einem neuen Mordversuche gegen Heinrich, dem Chastel's im December desselben Jahres, fand sich, daß der Meuchler ein Schüler der Jesuiten war, daß diese den Tyrannenmord als die edelste und verdienstlichste Handlung zu preisen pflegten. Man hielt in ihrem Colleg in Paris eine Haussuchung und fand dort Schriften, welche direct die Ermordung Heinrich's IV, selbst nach seiner Bekehrung zum Katholicismus, anempfahlen. Mit Freuden benutzte das Parlament von Paris diese Vorgänge gegen die gehaßten Gegner. Einer der Jesuiten wurde hingerichtet, alle andere nicht nur aus Paris, sondern aus dem ganzen Sprengel des Pariser Parlamentes verbannt. Die Parlamente von Rouen, Dijon und Grenoble folgten diesem Beispiele, während in den übrigen Theilen des Reiches — freilich nur einem Drittel desselben — die Jesuiten ungestört verblieben (Januar 1595).

Man hätte erwarten sollen, daß nunmehr die Jesuiten überall eine verdoppelte Feindseligkeit gegen Heinrich erwiesen hätten; indeß es fand — wenige hitzköpfige Scribenten ausgenommen — gerade das Gegentheil Statt. Daß die wenigen Väter, die in einigen Theilen des Reiches zurückgeblieben waren, sich demüthig, unter-

1) Ein Beispiel von der Feindseligkeit des Weltklerus gegen die Jesuiten findet man Lettr. miss. Suppl. 915 (7. März 1605).

würfig und royalistisch benahmen, läßt sich leicht erklären; allein auch außerhalb Frankreichs begannen die klugen Väter, sich als eifrige und ergebene Freunde des französischen Königs zu zeigen und auf alle Weise ihn sich zu verpflichten. Unähnlich den heutigen wußten damals die Jesuiten auch zur rechten Zeit nachgibig zu sein. Der Pater Richeome, der „französische Cicero", wie die Gesellschaft ihn stolz nannte, veröffentlichte eine „sehr demüthige Vorstellung an den allerchristlichsten König", in der er die Vertheidigung der Jesuiten mit solcher Bescheidenheit und Geschicklichkeit führte, daß König und Publicum davon entzückt waren. Und so auch thatsächlich. Der Cardinal Toledo, der sogar ein spanischer Jesuit war, benutzte seinen großen Einfluß bei Clemens VIII, um ihn der Absolution des Königs günstig zu stimmen[1]). Er zeigte sich den Interessen Frankreichs so ergeben, daß nach seinem Tode im Jahre 1596 in Paris und Rouen ihm große Leichenfeierlichkeiten gehalten wurden.

Clemens VIII war von Beginn an sehr betrübt über die Austreibung eines Ordens gewesen, den man als die zuverlässigste Miliz des Papstthumes betrachtete. Er beschwerte sich unaufhörlich darüber bei d'Ossat, der zunächst den Auftrag hatte, die Maßnahme des Parlaments als völlig gerechtfertigt und mit dem Willen des Königs übereinstimmend zu vertheidigen. Ja, man bediente sich dieser Angelegenheit, einen Druck auf die Entschließungen des Papstes auszuüben, indem man ihm gewissermaßen die Hauptschuld beilegte, weil er den Frieden zwischen der Krone Frankreich und dem heiligen Stuhle noch nicht wieder hergestellt habe. Auch in den nächsten zwei Jahren konnte der Papst auf wiederholtes Einschreiten zum Besten der Jesuiten keine günstigere Antwort erhalten, als: die Dinge seien noch nicht reif. Im Gegentheil schärfte im August 1597 das Parlament seinen Ausweisungsbeschluß noch einmal auf das Entschiedenste ein. Im nächsten Jahre wurde ein Seneschall, der die Jesuiten in seinem Bezirke geduldet hatte, streng bestraft, noch einmal verboten, ihre Schulen im Auslande zu besuchen. Der König selbst äußerte sich über sie noch immer in ungünstiger Weise, die einstweilen wenig Aussicht gab, daß er sie wieder in Gnaden annehmen werde (Früh-

1) Relaz. di Paolo Paruta 427.

jahr 1598[1]). Allein der Papst ließ sich nicht entmuthigen. Er sah, eine wie hohe Meinung Heinrich IV von der Macht und dem Einflusse des Jesuitenordens hatte, und gerade hieraus glaubte er Hoffnung auf die Herstellung des Friedens zwischen der Gesellschaft und dem Könige schöpfen zu dürfen. Er bat Heinrich um einen Paß für den Brescianer Jesuiten Lorenz Maggio, einen feinen und gewandten Mann, welcher die Interessen des Ordens bei dem Könige vertreten sollte.

Der Papst hatte sich nicht getäuscht; er traf jetzt bei Heinrich IV auf einen den Jesuiten sehr günstigen Boden. Die Abneigung gegen den Orden hatte sich inzwischen abgekühlt; aber die Besorgniß und Achtung vor dessen Macht war geblieben. Der König fürchtete dessen Gegnerschaft und hoffte, wenn er die einflußreichen und weltklugen Väter für sich gewinne, dieselben zu seinen Zwecken zu verwenden. Außerdem leisteten die Jesuiten in den Provinzen, wo sie offen, und an den Orten, wo sie heimlich geblieben waren, im niederen und hohen Unterrichte gute Dienste, zumal solche, die, ihrer ganzen Methode gemäß, recht deutlich in die Augen fielen. In zahlreichen Städten verlangte man von den Parlamenten, die Wiedereröffnung der Jesuitenschulen zu gestatten. Endlich wollte der König auf eine für ihn billige Art einen glänzenden Beweis seiner entschiedenen Katholicität geben. Dazu begünstigte alles am Hofe, was fromm war oder erscheinen wollte, die Jesuiten. So der Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten Villeroy, so der neuernannte Kanzler Bellievre. Aber am eifrigsten und erfolgreichsten wirkte für sie der Generalpostmeister Wilhelm Fouquet de la Varenne, ein Mann von geringer Herkunft, der sich durch die niedrigen Künste eines Kupplers bei dem Könige in Gunst gesetzt hatte und nun an dem mächtigen und gewandten Orden einen Rückhalt für sich und seine Söhne, die er zum Theil in dem geistlichen Stande untergebracht hatte, erwerben wollte. Man sieht, diese Persönlichkeit

1) Aubery, Hist. du Card. de Joyeuse, 299. — Instruction des Königs an den Herzog von Luxemburg-Piney, franz. Gesandten in Rom, vom 4. Mai 1598: Au reste continuez à rabattre doucement les poursuites des jesuites pour leur restablissement en mon royaulme. Lettr. miss. Suppl. 705.

empfahl sich weder durch ihren allgemeinen moralischen Werth noch in dem besondern Falle durch die Reinheit ihrer Motive. Allein da La Varenne das engste persönliche Vertrauen seines Herrn besaß, so benutzten die Jesuiten ihn mit Freuden.

Heinrich ließ also nach dem Wunsche des Papstes den Vater Maggio zu sich kommen (Sommer 1599) und gab demselben die besten Aussichten auf Rückführung der Gesellschaft Jesu nach Frankreich. Indeß es stellten sich der augenblicklichen Verwirklichung der königlichen Zusagen noch schwere Bedenken entgegen. Heinrich wollte weder das Parlament kränken noch dessen Autorität mindern durch Aufhebung eines Urtheils desselben, das erst wenige Jahre der Gültigkeit zählte. Das Verhältniß zu Spanien war ein so unsicheres und gereiztes, daß der Kampf mit demselben jeden Augenblick wieder ausbrechen konnte, und deshalb mußte man die Hugenotten schonen, die in den Jesuiten ihre entschlossensten und gefährlichsten Feinde sahen. Dieselbe Rücksicht hatte Heinrich auf Elisabeth von England zu nehmen, die sich bei ihm der Wiederaufnahme der Jesuiten mit aller Macht widersetzte. Daher fortwährende Zögerungen des Königs, welche die Jesuiten und ihre Freunde bisweilen ungeduldig machten. „Sire", sagte einst Maggio zu ihm, „Eure Majestät ist langsamer als die Frauen, die ihre Frucht nur neun Monate tragen". „Mein Vater", antwortete der allezeit schlagfertige Heinrich, „die Könige werden auch schwerer entbunden" [1]). Conferenzen von Vertrauensmännern betreffs der Jesuitenfrage führten, obwohl Heinrich selbst sich an ihnen betheiligte, zu keinem Ergebnisse. Besonders der Generaladvocat Servin machte sich durch seine heftige Opposition gegen die Jesuiten bemerkbar. Schriften wurden veröffentlicht — zumal von Stephan Pasquier [2]) — welche die Grundsätze und die Verfahrnngsweise der Jesuiten auf das Heftigste angriffen.

Die Umstände waren also einstweilen den Jesuiten noch nicht günstig; allein daß sie schließlich ihren Zweck erreichen würden, konnte um so weniger zweifelhaft sein, als der Papst dem Könige wiederholte Dienste leistete, welche Heinrich mit irgend einem Beweise der Dankbarkeit und Ergebenheit zu erwiedern nicht umhin konnte. Es

1) De Thou, l. 123. 132.

2) Le Catéchisme des Jésuites, Villefranche (d. h. Paris) 1602. 8.

ist schon erwähnt worden, daß am Ende des Jahres 1600 des Papstes Nepot, der Cardinal Aldobrandini, nachdem er den französisch-savoyischen Frieden vermittelt hatte, nach Frankreich kam, um hier die Vermählung des Königs mit der Medicäerin einzusegnen. Die Trennung seiner Ehe mit Margarethe und seine Wiederverheirathung hatten Heinrich IV sehr am Herzen gelegen; kein Wunder, daß Aldobrandini die Gelegenheit benutzte, um vom König — neben der Verkündigung des Concils von Trient — ganz besonders die Rückführung der Jesuiten zu verlangen. Indeß er fand wider Vermuthen den König schwierig. Die Ursache war, daß derselbe erfahren, wie in den letzten Jahren einige Jesuiten es gewagt hatten, ohne königliche Erlaubniß in mehreren Städten, im Einverständniß mit den Einwohnern, Collegien zu eröffnen, und Heinrich war viel zu eifersüchtig auf seine Autorität, als daß solche Anmaßung ihm nicht die Erinnerung an frühere Wunden erneuert hätte [1]). Es kamen dann noch einige andere Aergernisse von Seiten einzelner Jesuiten hinzu, um den König kühler in dieser Angelegenheit zu stimmen. Selbst Ossat, bisher der eifrige Vertheidiger der Jesuiten, erklärte, sich nicht mehr mit deren Sache beschäftigen zu wollen.

So verstrichen noch zwei weitere Jahre, ohne daß dieselbe den mindesten Fortgang genommen hätte. Inzwischen verloren aber die Gründe, die ihrer günstigen Erledigung bisher im Wege gestanden hatten, immer mehr an Gewicht. Der Parlamentsbeschluß war nunmehr fast ein Decennium alt und konnte abgeschafft werden, ohne jene Behörde zu beleidigen und herabzusetzen. Der Friede mit Spanien befestigte sich, die Nachfolge des Königs war durch die Geburt eines legitimen Sohnes im September 1601 gesichert, und so brauchte man auf den guten oder üblen Willen der Hugenotten weniger Rücksicht zu nehmen. Elisabeth von England, die eifrige und einflußreiche Gegnerin der Jesuiten, starb. Es versteht sich, daß auch inzwischen der päpstliche Nuntius in Paris, ferner Villeroy, Bellievre und La Varenne nach Kräften auf den König zu Gunsten der Väter einwirkten. Auf einer Reise nach Metz (Frühjahr 1603) wurden durch

1) Der König von Ossat, 20. Januar, 1. Mai 1601. Lettr. d'Ossat 5, 23* f. 43* f.

Vermittelung La Varenne's dem Könige vier Abgesandte der Jesuiten vorgeführt, die ihn in demüthig lobpreisender Rede um die Zulassung des Ordens in Frankreich baten. Der König nahm sie mit überraschender Freundlichkeit auf und ermächtigte einige Väter, ihn in Paris aufzusuchen und mit ihm über die endliche Verwirklichung ihrer Wünsche zu unterhandeln.

Die Jesuiten benutzten die günstige Wendung, welche so die Dinge für sie nahmen, mit staunenswerther Geschicklichkeit. Der „französische Cicero" Richeome veröffentlichte nicht weniger als drei Werke dicht nacheinander, die theils die Jesuiten zu rechtfertigen theils ihre Gegner lächerlich zu machen beabsichtigten [1]). Wichtiger war ein beträchtlicher Dienst, den sie dem Könige leisteten, indem sie sich am römischen Hofe auf das Aeußerste bemühten, den päpstlichen Dispens für die Vermählung des Herzogs von Bar mit der protestantischen Schwester des Königs zu erwirken [2]). Im Juni 1603 langten der Erlaubniß des Königs gemäß, einige Jesuiten in Paris an. Zumal Vater Cotton, ein fein gebildeter und kluger Mann, wußte durch liebenswürdiges und allseits versöhnliches Benehmen bald die Gunst des Königs zu erlangen. Es wurde ihm sogar, dem Parlamentsedicte zuwider, gestattet öffentlich zu predigen und dies benutzte er, um die Zuhörer durch Friedfertigkeit nicht minder als einschmeichelnde Beredtsamkeit zu gewinnen [3]).

Indeß so geneigt sich auch Heinrich der Wiederaufnahme des Ordens, der ihm die beruhigendsten Versicherungen in Betreff seines zukünftigen Verhaltens aussprach, erwies, so war doch von einer blinden Hingabe seinerseits nicht die Rede. Der schlaue und zähe Bearner stellte dem Orden vielmehr Bedingungen, die ihn gänzlich der Aufsicht und Controle des Staates unterordneten und den Welt-

---

1) La chasse du renard Pasquier, Villefranche (d. h. Paris), 1602. 8. — Idololatria hugonotica seu Luthero-Calvinistca (sic), Mainz 1603. 8. — Le Pelerin de la Lorette, Voeu à la glorieuse Vierge Marie pour Monseigneur le Dauphin, Bordeaux 1604. 8.

2) Depesche Offat's vom 14. Juli 1603. 5, 278.

3) P. Cayet, Chr. sept. 276 (ed. Michaud). — Supplém. à l'Estoile, 351 ff. — Dupleix, Henry le Grand, 347. — Sully, ch. 129 p. 526 (ed. Michaud).

klerus vor seiner gefährlichen Concurrenz sicherten. Den Jesuiten mißfielen diese Bedindungen höchlichst, und sie boten in Rom und Paris alle Mittel auf, um eine Beseitigung oder doch Milderung derselben zu erlangen: indeß Heinrich blieb hierin unerschütterlich.

Im September 1603, zu Rouen, erschien das Edict, welches die Jesuiten nur in diejenigen Städte, wo sie früher Niederlassungen gehabt, und in einige andere ausdrücklich genannte zurückführte. Neue Convente durften die Jesuiten nur mit Einwilligung des Königs gründen; nur geborene Franzosen sollten in Frankreich dem Orden angehören; jeder Jesuit mußte dem Könige und dem ganzen Lande (also auch mit Einbegriff der Hugenotten) Treue und Friedfertigkeit schwören; Erbschaften durften sie nicht annehmen, ferner ohne Genehmigung des Königs keine Schenkungen erhalten, keinen Kauf abschließen. Seelsorge durften sie in dem Sprengel des Parlaments von Paris gar nicht, in den übrigen Theilen des Reiches nur mit Einwilligung des zuständigen Bischofs ausüben, dessen kirchlicher Jurisdiction sie unterworfen sein sollten.

Ohne Zweifel hatte der König sich auf einen vielseitigen und hartnäckigen Widerstand gegen dieses Edict gefaßt gemacht; aber derselbe war doch weniger ernstlich, als man hätte fürchten sollen. Der Widerwille der gebildeten Stände der Hauptstadt gegen die Jesuiten sprach sich in zahlreichen Satiren und Spottversen aus; selbst in einer Posse wurden sie verhöhnt. Die Hugenotten blieben stumm; sie wußten, daß sie in dieser Angelegenheit doch nichts bei dem Könige erreichen würden, und so wollten sie sich die Beschämung ersparen, ihren gehaßten Feinden gegenüber eine Niederlage zu erleiden. Die eigenthümlichste Rolle hatte der Hugenott Rosny — der spätere Herzog von Sully — gespielt, welcher, um sich bei dem Könige den Schein der Unparteilichkeit zu geben und dessen Neigung zu schmeicheln, von Anfang an die Jesuiten begünstigt hatte [1]). Die Universität begnügte sich, in Betreff des Unterrichtes der Jesuiten Bedingungen zu stellen, die nicht beachtet wurden. Das Parlament griff zu seinem üblichen Mittel der Verzögerung und des Remonstrirens; indeß da es den König fest sah, gab es nach: am 2. Januar 1604 wurde das Edict

1) Journ. inédit 102.

in die Register des Pariser Parlamentes eingetragen und erhielt dadurch Gesetzeskraft. Das Volk aber wunderte sich, in der Hofkirche einen Jesuiten predigen zu hören, dessen Gefährten man noch vor wenigen Jahren am Galgen gesehen hatte!

Die Jesuiten ertrugen einstweilen mit Geduld die ihnen auferlegten Beschränkungen, deren Beseitigung sie von der Zeit erwarteten: die Hauptsache war ihnen, wieder legale Existenz in Frankreich zu haben. Sie zeigten sich auch nach Kräften bemüht, die Gunst des Königs zu verdienen. Sie drückten ein Auge zu in Betreff seiner und des Hofes Ausschweifungen, des sonst gewöhnlichen Gegenstandes für den Eifer der Hofprediger; sie lehrten überall den passivsten Gehorsam gegen den König. Bei einer zweiten Auflage von Mariana's berüchtigtem Buche De rege et regis institutione ermächtigte der Jesuitengeneral Aquaviva die französische Provincialcongregation des Ordens, dasselbe zu verdammen, und verbot ferner den Jesuiten überhaupt, Abhandlungen über die Beziehungen zwischen Fürst und Volk zu veröffentlichen.

Da die Gesellschaft sich so bereitwillig zeigte, sich mit Heinrich auf den besten Fuß zu setzen, so nahm der König nun die schon längst gehegte Absicht ernstlich auf, sich mit dem klugen und einflußreichen Orden förmlich zu verbünden. Die Städte, welche sich weigerten, Jesuiten aufzunehmen, wurden dazu, ja zu Schenkungen an dieselben, gezwungen. Selbst in das bisher so eifrig protestantische Bearn, aus welchem die Jesuiten noch 1598 mit des Königs eigener Zustimmung von neuem verbannt worden waren, wurden sie im Jahre 1608 wieder eingeführt [1]). Ihr Unterricht wurde mit Privilegien begabt, wie nur die Universität sie besaß. In La Fleche erhielten die Jesuiten das königliche Schloß geschenkt, in dessen — also nun ihrer — Kapelle das Herz des Königs und seiner Gemahlin beigesetzt werden sollte. Die Pyramide, die zum Gedächtniß ihrer Vergehungen und ihrer Austreibung an der Stelle von Chastel's Hause aufgerichtet worden war, wurde nunmehr niedergerissen. Den einschmeichelnden und gewandten Cotton nahm der König zum Beichtvater, da er mit Recht hoffte, von demselben in Bezug auf

1) Mercure françois 1, 230 r.

religiöse und moralische Pflichten nicht allzu streng behandelt zu werden; keinen wichtigen Beschluß faßte er mehr, ohne den Rath dieses Jesuiten eingeholt zu haben.

Allein der gute Wille des Königs beschränkte sich nicht auf die Jesuiten; sondern alle Mönchsorden, welche irgend einen nützlichen Zweck verfolgten, sahen sich von Heinrich begünstigt, der damit ein Wiederaufleben der Partei der Ligue gegen sich unmöglich machen wollte. Ueberhaupt wurde die Frömmigkeit guter Ton an einem Hofe, an dem ein freigeistiger König ehemaligen Liguisten das Staatsruder anvertraute und eine in spanischer Bigotterie aufgewachsene Königin dem Klerus den größten Eifer widmete. Paris und die Provinzialstädte füllten sich mit den Mönchsklöstern aller Regeln und Farben. Gegen Ende von Heinrich's Regierung war der französische Klerus in ganz anderer Zahl und Blüthe, als in deren Beginn. Alle Vacanzen wurden schnell ausgefüllt. Man zählte fünfzehn Erzbischöfe, 99 Bischöfe; rechnete man dazu die damals in Frankreich residirenden Bischöfe in partibus, so stieg die Gesammtzahl der französischen Erzbischöfe und Bischöfe auf 136. Ihnen waren an Pfarrern und Pfarrvicaren 80,000 Weltgeistliche untergeben. Die Abbés veranschlagte man auf 5000, die Stiftsherren, Sänger und Chorkinder, auf 19,000. Rentirte Mönche gab es 35,600, Bettelmönche 13,500, reformirte Bettelmönche 33,000: zusammen 82,100 Mönche. Außerdem glaubte man 500 Einsiedler zählen zu dürfen. Die Gesammtzahl der Geistlichen belief sich demnach auf 186,736. Die Zahl der Nonnen wurde auf rund 80,000 geschätzt. Eine mächtige Körperschaft von zusammen etwa 267,000 Seelen, so daß auf je fünfundsechzig Franzosen oder — rechnen wir die Protestanten ab — auf je siebenundfünzig französische Katholiken bereits ein Kleriker kam![1]) Noch mehr. Das Recht der Regalien d. h. der Einziehung der Einkünfte reichsunmittelbarer Bisthümer und Abteien während ihrer Vacanz zu Gunsten der königlichen Kammer war seit den Zeiten Philipp's des Schönen in Folge mißbräuchlicher Deutung des Ausdruckes „Regalien" auf alle französischen Bisthü-

1) Le nombre des Ecclesiastiques de France (c. 1605). Archives Curieuses 1. 14, 431 ff.

mer ausgedehnt worden. Schon längst hatte die Geistlichkeit dagegen protestirt; seit der Regierung Heinrich's IV, seit dem Jahre 1596, strengten mehrere Bischöfe Processe wider die Ausdehnung des Regalienrechtes auf ihre Diöcesen an: aber mit ungünstigem Erfolge. Da nahm der König selbst sich jener Bischöfe an und verfügte durch Edict vom December 1606 die Nichteinziehung der Regalien von den seit Alters davon exempten Kirchen. Indeß das Parlament, in seiner altererbten Feindschaft gegen die weltliche Macht der Kirche, wußte den Willen des Königs im Großen und Ganzen bis zu dessen Tode zu vereiteln [1]). Wenn Heinrich hier eine nicht ganz unbedeutende Einnahmequelle freiwillig aufgab, so gewann er doch durch dieses Zugeständniß die Gunst der Bischöfe — deren Gewalt über die niedere Geistlichkeit er, wie wir sogleich sehen werden, selbst vermehrte — ohne seinen eigenen Einfluß auf die französische Kirche dadurch zu mindern. Und konnte nicht ein Herrscher, der in einem Jahre eine reine Mehreinnahme von 18 Millionen Livres erzielte, auf eine solche Revenüe von höchstens 30—50,000 Livres jährlich (denn es handelte sich ja nur um die exempten Bisthümer und Abteien) verzichten? Die principielle Bedeutung der Regalienfrage scheint dem Könige entgangen zu sein.

Ueber diese Begünstigung des Klerus vergaß der König jedoch nicht das tiefe Bedürfniß nach Reformirung dieses Standes, der während der Unruhen und der Zügellosigkeit der Bürgerkriege arg entartet war. Mit dieser mehr ideellen Forderung verband sich in dem praktischen Geiste des Königs dann sofort die Absicht, die straffere Disciplinirung der Geistlichkeit zu benutzen, um dieselbe der Beeinflussung durch die königliche Gewalt directer zu unterwerfen. Das hauptsächlichste Mittel zu beidem war das Verbot der Commenden, d. h. der Verleihung von kirchlichen Pfründen an Laien, ja selbst an Hugenotten, die dann die kirchlichen Pflichten durch unwissende und des Ehrgefühls bare Geistliche, welche die mindeste Besoldung gefordert hatten, verwalten ließen. Dadurch war der nie-

1) Ueber diesen, von Perrens so gut wie gar nicht erwähnten Punkt findet man eine eingehende Darstellung bei G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich (Halle 1873, Buchhandlung des Waisenhauses) S. 130—136.

jährlich einen bedeutenden Fond zur Belohnung und zum Unterhalte derjenigen protestantischen Geistlichen, die sich zum Katholicismus bekehren würden, auswerfen. Heinrich IV sah, wie erwähnt, eine Minderung des Calvinismus, in dem er unter den einmal bestehenden Verhältnissen eine Schwächung Frankreichs erblickte, nicht ungern; aber die Staatsmittel zu Bekehrungszwecken zu verwenden, lag ihm fern. Er veranlaßte also den Papst zu einem Breve an die französische Geistlichkeit, durch welches dieselbe zur Herstellung eines solchen Fonds aus ihren eigenen Mitteln veranlaßt wurde. Zu ihrer unangenehmen Ueberraschung mußte sie selbst nun jährlich zehntausend Goldthaler zu diesem Zwecke aufbringen [1]).

Noch entschiedener wahrte bei thätlichen Uebergriffen der hitzigen katholischen Partei der König seine Unparteilichkeit, den Frieden des Reiches und den Wortlaut seiner Edicte. Ueberall wußte er energisch die Ruhe seiner protestantischen Unterthanen zu schützen, indem er so das Programm befolgte, das er schon im Jahre 1598 öffentlich ausgesprochen hatte: „Der beste Dienst, den ich von meinen vornehmsten Dienern erwarten kann, ist, alle meine Unterthanen, von der einen so gut wie von der anderen Religion, zu guter Eintracht und Friedfertigkeit zu verbinden" [2]). Gegen einige fanatische Menschen aus dem Pariser Pöbel, welche die aus ihrem Bethause in Ablon zurückkehrenden Reformirten belästigt hatten, wurde zu wiederholten Malen mit Gefängniß und Auspeitschung streng vorgegangen. Einige Jahre nach diesen Vorfällen (1606) verlegte der König sogar, gegen das Edict, das Bethaus der Reformirten in die unmittelbare Nähe von Paris, nach Charenton, trotz der Vorstellungen, die ihm die Katholiken dagegen thaten. Da hetzte der Klerus den Pöbel auf, der an dem Antonsthore viele der aus der Predigt zurückkehrenden Hugenotten mißhandelte, so daß diese sich nur noch bewaffnet zum Gottesdienste zu begeben getrauten. Sofort erschien Heinrich in Paris, bestrafte so weit möglich die Uebelthäter und setzte an den

---

1) Lettres de Du Perron 2, 1234 ff. — Benoist, Hist. de l'Ed. de Nantes 1, 451.

2) An den Statthalter in Languedoc, 13. Januar 1598. Lettr. miss. Suppl. 694.

Weg nach Charenton einen Galgen, welcher die Lust zur Wiederholung solcher Streiche gründlich benahm. Außerdem drohte er, wenn die Anfeindung der Hugenotten in Charenton noch fortgesetzt werden sollte, ihnen in Paris selbst ein Bethaus einzuräumen [1]. Spanien zog aus diesen Angelegenheiten den erwünschten Vorwand zu Anklagen Heinrich's IV bei dem Papste, die indessen gänzlich erfolglos blieben [2]. Ein Versuch des Nuntius Ubaldini, den König zur Einführung der Inquisition in Frankreich zu bewegen, scheiterte vollständig (Januar 1608). Kein Wunder, daß Heinrich es mit den hitzigsten klerikalen Eiferern auf das Neue verdarb. Es gab — zumal im Süden — Geistliche, welche bei dem Gottesdienste das Gebet für den König wegließen; es gab sogar Meßbücher, in welchen dieses Gebet nicht abgedruckt war. Erst im Jahre 1606 machte ein Befehl des Parlamentes von Toulouse diesen beiden Uebelständen ein Ende.

Freilich war es unmöglich zu verhindern, daß nicht doch hier und da der Fanatismus gegen die Hugenotten in Predigten, Parlamentsbeschlüssen oder Volksaufläufen zum Ausbruche kam; aber im Großen und Ganzen wußte Heinrich die getreue Bewahrung des Edicts von Nantes im gesammten Königreiche zu erzwingen. Als das Parlament von Rouen es wagte, aus eigener Machtvollkommenheit dem Edicte für seinen Sprengel beschränkende Bestimmungen hinzuzufügen, erklärte der König sie für nichtig und verbot solches Vorgehen für die Zukunft. Einer der schlimmsten und gewaltthätigsten Gegner der Hugenotten war der Cardinal von Sourdis. Franz von Escubleau von Sourdis hatte es seiner Verwandtschaft mit der schönen Gabriele von Estrees und den Intriguen seiner Mutter, welche die Maitresse des Kanzlers von Chiverny gewesen war, zu verdanken, daß er mit siebzehn Jahren Erzbischof von Bordeaux und Cardinal wurde (1599). Selten hatten die elendesten Rücksichten hohe Ehren einem Unwürdigeren übertragen. Sourdis war nicht ohne Begabung,

1) MS. Depeschen Ayala's vom 6. Sept. und Simon's vom 14. Dec. 1606 an Erzherzog Albrecht. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, C. 189.

2) MS. Consulta des span. Staatsrathes vom 26. September 1606. Pap. von Simancas.

aber anmaßend, rücksichtslos, grausam. Im Jahre 1602 hatte er es gewagt, wegen einer geringen Streitsache den ersten und noch einen andern Präsidenten des Parlamentes von Bordeaux in Gegenwart einer großen Menschenmenge unter den feierlichsten Formen zu excommuniciren: ein Handel, aus dem er, von dem Papste und dem Könige in gleicher Weise verlassen, mit Schimpf hervorgegangen war. Der gute Ossat äußerte bei dieser Gelegenheit seine trostlose Ansicht über den Charakter seines Collegen. Ebenso hatte Sourdis sofort nach Antritt seines Amtes begonnen, sich gegen die Protestanten mit großer Keckheit zu benehmen, so daß Unruhen in der Guyenne darüber auszubrechen drohten. Ueberall stiftete er Unfrieden zwischen den katholischen und den calvinistischen Bürgern, ließ Männer und Weiber, die ihm seiner Meinung nach nicht genügende Ehrfurcht bezeugten, mißhandeln, Leichname Reformirter ausgraben u. s. w. Ferner hatten die Hugenotten sich über den Grafen von St. Pol, einen Prinzen von Geblüt, zu beschweren, der sie aus ihrem Tempel in Caumont vertrieben und diesen in einen Pferdestall verwandelt hatte. Der König verschaffte in allen diesen Dingen seinen protestantischen Unterthanen völlige Genugthuung; es ist wahr, daß sie trotzig gedroht hatten, sich andernfalls selbst Recht zu schaffen, und daß in Poitou sich zu diesem Zwecke bereits 400 Hugenotten zusammen gethan hatten [1]).

Auf allen Gebieten hatte Heinrich IV seine kirchliche Politik erfolgreich durchgeführt; nur mit den Jesuiten hatte er sich gründlich verrechnet. Er sollte sich noch davon überzeugen, daß auf die Länge ein freundliches Verhältniß zu diesem Orden nur möglich ist, wenn man sich ihm und seinen Zwecken völlig unterwirft.

Die Begünstigung, die Heinrich zunächst den Jesuiten nach ihrer Rückberufung angedeihen ließ, war eine so lebhafte, daß sie nur aus

1) MS. Instructionen der Generaldeputirten der französischen Reformirten, 1601. Manuscr gall. fol. vol. XXI p. 48 (Kgl. Bibl. zu Berlin). — MS. Dep. Cardenas'. Paris 29. Nov. 1609. Pap. von Simancas. — Der König an Villeroy, 15. März 1602. Lettr. Miss. 5, 554 f.; 7, 705 (11. Mai 1609). — Ossat an Villeroy, 15. April 1602; L. d'O. 5, 102 ff. — Thou, l. 129. — Estoile, August 1609.

der Besorgniß zu erklären ist, welche er vor den Dolchen der Gesellschaft hegte. Daß seit der Rückberufung und Erhöhung des Ordens in Frankreich kein Mordversuch auf ihn gemacht worden war, schrieb er der Zufriedenheit der Jesuiten mit ihm zu. Und dieses Königs Art war es einmal, mehr zur Gewinnung seiner Feinde als zur Belohnung seiner Freunde zu thun. Cotton, sein jesuitischer Beichtvater, wurde zum Leiter der Erziehung des jungen Dauphin Ludwig ernannt. Ja, noch mehr, der König nahm förmlich die Rolle eines officiellen Protectors der Jesuiten auf sich. Er kündigte das im November 1607 dem Generalcapitel der Jesuiten in Rom an, indem er sich berief auf „die besondere Liebe, die wir für Euern Orden hegen", da ja „das Wohlergehen Eurer Gesellschaft für uns unzertrennbar verbunden ist mit dem der Kirche". Dies war keine unfruchtbare Redensart; denn gleichzeitig wies er den in Rom residirenden französischen Cardinal Givry an, vorkommenden Falles die Jesuiten bei dem Papste zu unterstützen. Die Gnade des Königs äußerte sich denn auch durch immer neue Thatsachen. Noch im Jahre 1607 erwirkte er den Jesuiten vom Sultan die Erlaubniß, eine Niederlassung in Constantinopel zu gründen, der er fortdauernd seinen Schutz zu Theil werden ließ. Im nächsten Frühjahre versicherte er den General der Jesuiten noch einmal auf das Feierlichste seiner großen Zuneigung für den Orden und erwies diesem zwei neue Gnaden: er versprach, trotz des Widerspruches der Universität, die Schule der Jesuiten in Paris wieder zu errichten, und auch ausländischen Jesuiten die Niederlassung in Frankreich zu gestatten, wenn sie nur zuvor bei ihm angemeldet seien. So erfuhren die Jesuiten, daß sie nicht mit Unrecht darauf gezählt hatten, alle die einschränkenden Klauseln des Edicts vom Jahre 1603 eine nach der andern verschwinden zu sehen. Dem Bisthume und der Stadt Caen wurden im Jahre 1608 die Jesuiten, die sie nicht gewollt, aufgedrängt. Die Bischöfe wurden zu Gunsten der Häuser und Schulen der Jesuiten in Contribution gesetzt. Indeß die Krönung dieser eigenthümlichen Heuchelei Heinrich's, die ihm die Furcht eingegeben, war doch, daß er, der Freidenker, der Religionsspötter, welcher dreimal unbedenklich convertirt hatte, dem Papste im Juli 1609 die Kanonisation Ignaz von Loyola's und Franz Xaver's dringend empfahl und an das

Herz legte. Man weiß kaum, ob man solche Handlungen mehr als lächerlich oder als widerwärtig bezeichnen soll[1]).

Die Jesuiten waren nicht Leute, die sich bei Versprechungen beruhigten; sondern sie hielten auch mit Eifer darauf, daß dieselben ausgeführt wurden. So lagen sie den König ununterbrochen an, daß er die soeben erwähnte, dem Jesuitengenerale gethane Verheißung, ihre Schule in Paris wieder eröffnen zu lassen, ausführe. Schon im Jahre 1606 hatten sie ihr Collége de Clermont in Paris wieder beziehen dürfen, jedoch unter der Bedingung, keinen Unterricht zu ertheilen. Aber den beständigen Mahnungen von Seiten der Jesuiten, zumal Cotton's, vermochte der König nicht zu widerstehen. Am 12. October 1609 ertheilte er ihnen durch Edict die Erlaubniß, im Colleg Clermont Theologie zu lehren. Damit waren die schlimmsten Befürchtungen der theologischen Facultät der Pariser Universität erfüllt. Allein wenn die Jesuiten mit dem Patent des Königs den Sieg errungen zu haben meinten, so waren sie im Irrthume. Gegen sie erhob sich der unerschrockene Edmund Richer.

Richer, geboren zu Chource in der Champagne, hatte trotz größter Noth seine Studien in Paris vollendet und war Professor an der Sorbonne geworden. Zunächst wurde er, mit heftigem Temperamente ausgestattet, eifriger Anhänger der Ligue und gab im Jahre 1591 eine Schrift zur Vertheidung des Jacob Clement heraus. Indeß der Anblick der von der Ligue verursachten Greuel brachte ihn auf andere Ideen, und nun ward er ebenso entschiedener Freund des Gallicanismus, in dem allein er fürder die Rettung Frankreichs sah. In diesem Sinne hatte er zur Vertreibung der Jesuiten im Jahre 1595 mitgewirkt, in diesem Sinne die Veröffentlichung der Werke Gerson's vorbereitet und trotz heftiger Anfeindungen von Seiten der päpstlichen Legaten und des Cardinals Bellarmin im Jahre 1607 vollendet. Ein Jahr später wurde er Syndicus der Sorbonne, und als solcher betrachtete er es als seine Hauptaufgabe,

---

1) Briefe Heinrich's IV vom 28. November 1607 und Juli 1609 bei Crétineau-Joly, Hist. de la Compagnie de Jésus (3. Aufl.) 3, 152. 4, 368. — Briefe desselben von 1607 s. d., 10. April, 10. Oct. 1608, 13. Juni 1609, 6. April 1610. Lettr. Miss. 7, 426. 514. 612. 723. 8, (Suppl.) 972.

die päpstliche Partei und deren stärkste Verfechter, die Jesuiten, zu bekämpfen. Keine These durfte in der theologischen Facultät vertheidigt werden, die irgend an die römischen Auffassungen erinnerte. Auch jetzt leitete Richer mit Kraft und Beredsamkeit den Widerstand der Sorbonne gegen die Ansprüche der Jesuiten, die er allerdings mit mehr Leidenschaft als Wahrheit aller möglichen Frevel und Umsturzgedanken beschuldigte.

Die drei andern Facultäten, die gleicher Weise die gefährliche Concurrenz der Jesuiten fürchteten, machten gemeinsame Sache mit der theologischen; alle vier gingen den König und das Parlament um Abstellung ihrer Beschwerde an. Nicht mit Unrecht führten sie an, in Paris fehle es nicht an Professoren, weshalb der Orden sich hier einschliche, anstatt in die Provinzen zu gehen, wo es an denselben mangle? Auch der Cardinal du Perron unterstützte sie. Trotzdem würden sie wahrscheinlich den Jesuiten unterlegen sein, wenn nicht der König zu dieser Zeit in dem bevorstehenden großen Kampfe gegen Oesterreich und Spanien des Beistandes der Hugenotten und der patriotisch-gallicanischen Partei dringend bedurft hätte. So gab er zu, daß das Parlament das Patent nicht einregistrirte, ohne es freilich darum zurückzuziehen. Die Sache blieb in der Schwebe; vorläufig durften die Jesuiten ihre Lehrthätigkeit nicht beginnen.

Hätte der König länger gelebt, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach der frühere Kriegszustand zwischen ihm und den Jesuiten sich wieder erneuert haben. Denn wegen des bevorstehenden Kampfes um die Clevesche Erbschaft, in welchem Heinrich IV so ganz auf Seiten der Ketzer gegen den rechtgläubigen Kaiser und dessen nicht minder orthodoxe Verbündete, die Spanier, stand, drohten die kirchlichen Eiferer, die er bisher so sorgfältig geschont hatte, unheilbar mit ihm zu zerfallen. Die zelotischen Prediger begannen von neuem gegen die Reformirten, gegen alle, welche dieselben duldeten, ja in ganz unverhüllten Ausdrücken gegen den König selbst zu donnern. Sogar die Gegenwart des Letzteren konnte diese Prediger nicht zügeln, unter denen sich einige Jesuiten besonders hervorthaten. Einer der hitzigsten unter diesen Jesuiten, der Vater Gontier, wagte es, auf die Aufforderung des Königs, er möge für ihn beten, zu erwiedern:

„Wie, Sire, könnten wir für Sie beten, da Sie in ein Land voll von Ketzern gehen wollen, um die Handvoll Katholiken, die es dort noch gibt, auszurotten?"

Heinrich schien geneigt, diese Kriegserklärung seitens der ultramontanen Partei aufzunehmen und zu erwiedern; seine treuesten Diener und die allgemeine Stimme des Volkes ermahnten ihn dazu. Freilich, das schon an Gontier ertheilte Gebot, nicht ferner die Kanzel zu besteigen, nahm er wieder zurück. Aber außer in ihrem Streite mit der Universität erlitten die Jesuiten noch in einer andern Angelegenheit eine Niederlage. Sie hatten dringend gewünscht, einen von ihnen bekehrten und ganz gewonnenen früheren Hugenotten, Badouere, als Gesandten des Königs an die possedirenden Fürsten nach Cleve abgesandt zu sehen; Cotton hatte seinen ganzen Einfluß dafür aufgeboten; schon war Badouere ernannt und mit dem Reisegelde versehen: als die Minister Heinrich's alles wieder rückgängig machten, zum größten Kummer der Jesuiten [1]).

Ohne Zweifel würde das Mißverhältniß zwischen König und Jesuiten sich schnell verschlimmert haben, wenn Heinrich länger gelebt und seine, den katholischen Interessen allerdings keineswegs vortheilhaften Pläne zur Ausführung gebracht haben würde. Eine solche Feindseligkeit lag gewissermaßen in der Luft, und es war natürlich, daß die allgemeine Stimme des Volkes die Jesuiten als die Mitschuldigen Ravaillac's bezeichnete bei der Ermordung eines Fürsten, der mit den Unirten von Schwäbisch-Hall sich verbündet hatte und im Begriffe stand, die reichen niederrheinischen Länder der Cleveschen Erbschaft zwei protestantischen Bewerbern zu verschaffen.

Sein frühzeitiger Tod verhinderte Heinrich IV, wie in jeder andern so auch in seiner kirchlichen Politik das letzte und gewichtigste Wort zu sprechen. Eine umfassende, mannigfaltige und wohl überdachte Entwickelung wurde gerade in dem Augenblicke abgeschnitten, in dem sie zu der entscheidenden Krisis gediehen war; die gesammten Bestrebungen des Königs wurden gerade da unterbrochen, als sie ihrem geduldig und behutsam vorbereiteten Ziele ganz nahe gekommen waren. Insofern ist es auch unmöglich, ein genügendes Urtheil über

---

1) Estoile, December 1609, Januar und Juni 1610.

das Verfahren Heinrich's IV der katholischen Kirche gegenüber zu fällen. Indessen das dürfen wir sagen: bis zu seinem letzten Momente hatte er — mit geringen Ausnahmen — auch hier seine Zwecke verwirklicht. Er war noch im Frieden mit dem Papste und der ungeheuren Mehrheit seiner altgläubigen Unterthanen, als er schon die Uebermacht des „katholischen" Staates par excellence, Spaniens, gebrochen hatte, als er auf dem Punkte stand, mit Hülfe der Ketzer und selbst der Türken den entscheidenden Schlag gegen das so treu der Kirche ergebene Haus Habsburg zu führen. Er hatte es verstanden, nicht nur seine unkirchliche Vergangenheit, sondern auch sein fortdauernd unkirchliches Verfahren und seine unkirchlichen Pläne für die Zukunft vergeben und vergessen zu machen. Dies erreicht zu haben, ist sicher ein Beweis unübertroffener staatsmännischer und diplomatischer Geschicklichkeit.

V.

Johannes von Geissel,

Cardinal und Erzbischof von Köln.

Cardinal von Geissel, Bischof zu Speier und Erzbischof zu Köln, im Leben und Wirken. Sammt Urkundenbuch. Von Dr. F. X. Remling. VIII und 467 S. 8. Speier 1873, F. Kleeberger.

Wenige Menschen verbinden solche Gegensätze in sich und finden in Folge dessen so verschiedene Beurtheilungen, wie der verstorbene Erzbischof von Köln. Lebenslustig bis zur Grenze des Erlaubten und dann wieder streng kirchlich nach mittelalterlichem Schnitt, reich und fein gebildet, belesen in den verschiedensten Gattungen der Literatur, am meisten in der belletristischen, und dann wieder mit Anschauungen behaftet, die nahezu abergläubisch sind, mitunter liberal im besten Sinne dieses Wortes und auch wieder von allen Prätensionen eines hierarchischen Ultramontanismus erfüllt, echt menschlich fühlend, freundlich und theilnehmend gegen Jedermann und dann wieder herrschsüchtig und hart wie der herzloseste Despot hat er angezogen und abgestoßen, Freunde und Feinde sich erworben in großer Zahl. Letztere hatte er namentlich unter den ihm untergebenen Geistlichen, die er mit einem selbst bei Bischöfen seltenen Despotismus behandelte. Ohne seinen Ueberzeugungen im Wesentlichen etwas zu vergeben, wußte er dagegen durch eine feine, einschmeichelnde Form, durch freundliches Entgegenkommen, durch eine einnehmende, überraschende Aufrichtigkeit, die mitunter wohl mehr Schein als Wahr-

heit war, die Gunst der Höheren und Höchsten zu gewinnen. Was einem noch so klugen und gewandten Diplomaten unter den heutigen Verhältnissen kaum mehr möglich wäre, gelang ihm unter der Regierung Friedrich Wilhelm's IV: von Berlin und Rom wurden ihm die höchsten Auszeichnungen zu Theil; die Kette des schwarzen Adlerordens trug er auf dem Mantel des römischen Cardinals.

Die richtige parteilose Beurtheilung eines solchen Mannes ist nicht leicht. Manche, die den liberalen Zug seines Charakters, die moderne, vielseitige Bildung seines Geistes zur Grundlage der Beurtheilung machten, haben ihm den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit, der Heuchelei nicht erspart. Freilich, diplomatisch war er angelegt, diplomatisch hat er gehandelt. Aber wenn er in der feinen Form weltmännischer Bildung mittelalterliche Frömmigkeit, Begeisterung für die Kirche, Hingebung an den römischen Stuhl zur Schau trug, so waren ihm das nicht bloß Mittel zum Zweck. Dichterisch begabt, war er Romantiker durch und durch. Und so konnte er denn nicht bloß öffentlich ohne Heuchelei noch wenige Wochen vor seinem Tode mit großem Pomp im Dome zu Köln das Jubiläum der Uebertragung der vermeintlichen Dreikönigsreliquien feiern, sondern auch in Privatbriefen von seinem Schutzengel oder dem Engel Raphael schreiben, die ihn auf Reisen vor Unfällen beschützt. Wie dies gerade bei romantischer Anlage und Richtung oft begegnet, bei aller Begabung war er ein oberflächlicher und nicht eben scharfer Kopf. Eine schöne Redewendung, ein geistvoller Einfall beseitigte ihm die schwierigsten Bedenken. Dabei bleibt es wahr, daß er mit aufrichtiger Liebe zu seiner Kirche einen maßlosen Ehrgeiz, eine Herrschsucht verband, die sich selbst auf einem königlichen Throne kaum würde befriedigt gefühlt haben. Daß beide Gefühle nicht miteinander in Widerstreit geriethen, davor hatte ein gnädiges Geschick ihn in seltener Weise bewahrt, indem es ihm beschieden wurde, seine Kirche in seiner eigenen Person geehrt zu sehen. Charakteristisch dürften in dieser Hinsicht die Worte sein, die er über seine Betheiligung am Capitel des schwarzen Adlerordens in einem vertraulichen Briefe niederschrieb, den er über die zahlreichen ihm bei der Krönungsfeierlichkeit zu Königsberg widerfahrenen Auszeichnungen an den Bischof von Speier richtete. Nachdem er die Großherzoge, Kron-

prinzen u. s. w. aufgezählt, mit denen er in jenem Capitel zusammensaß, fährt er fort: „ich hatte Zeit genug, mehrmals innerlich zu denken, welch ein weiter und wunderbarer Weg es sei von dem Hause des Nicolaus Geissel zu Gimmeldingen bis nach Königsberg in das Schloß, in den prachtvollen Capitelsaal und auf den Sitz in einer solchen europäischen Tafelrunde. Deus haec fecit, illi soli gloria! Dabei freute ich mich aber, daß in dem Gimmeldinger Prinzen seine höhere Mutter, die katholische Kirche, einen solchen Ehrenplatz einnahm". Zur richtigen Würdigung der in dem Charakter des Cardinals hervortretenden Widersprüche, muß man ferner bedenken, daß der Weg des Prinzen von Gimmeldingen bis nach Königsberg in das Schloß nicht weiter war, als der aus den Salons hoher protestantischer Beamten zu Speier, in denen der junge, lebensfrohe Canonicus den Damen Romane vorlas oder Liebesgedichte declamirte, bis vor den Reliquienschrein der drei Könige im Kölner Dom, wohin er im steifen Gewande des römischen Cardinals seinen letzten Ausgang that. Ohne eine der beiden entgegengesetzten Richtungen seines Charakters in irgend einer Periode des Lebens völlig zu verleugnen, hat er doch die liberale in der Jugend vorzugsweise gepflegt, während er mit dem höheren Alter, oder besser mit steigender Würde zusehens an ultramontaner Sinnesweise wuchs. In der ersten Zeit seines Aufenthalts in Köln streuten feindliche Zungen in Süddeutschland Gerüchte aus, der stattliche Coadjutor werde demnächst protestantisch werden und eine preußische Prinzessin heirathen. Und als er auf der ersten Reise nach Köln die Grenze der Diözese berührte, machten die Frommen in Coblenz ihn darauf aufmerksam, daß seine weltliche Kleidung bei den orthodoxen Rheinländern Anstoß erregen könne. Nachdem er Cardinal geworden, sah man ihn nie mehr anders als in der correctesten Uniform eines römischen Monsignore.

Die Lebensbeschreibung dieses persönlich und noch weit mehr durch seine Stellung hervorragenden Mannes auf Grund aller vorhandenen Materialien aus der Feder eines kundigen und fähigen Schriftstellers wäre ebenso werthvoll als interessant. In Ermangelung einer solchen müssen wir uns mit der eben erschienenen von F. X. Remling schon begnügen, durch welche der Verstorbene ein-

seitig, im ultramontanen Sinne verherrlicht und in Folge der mangelhaften Befähigung des Verfassers mehr nur in seiner äußeren Thätigkeit als nach seiner ganzen Bedeutung, seinem inneren Wesen erschöpfend und würdig geschildert wird. Mit Vorliebe berichtet der Biograph von den vielen Festlichkeiten namentlich in Köln, deren Mittelpunkt der Verstorbene war, von den „reichbesetzten Tafeln", Böllerschüssen und Festmusik, während er weit Wichtigeres, psychologisch wie kirchengeschichtlich Interessantes übergeht. Gleichwohl bietet er einzelnes bis dahin unbekanntes Material; der mit der Geschichte der Kölner Diöcese einigermaßen Vertraute kann außerdem noch Manches zwischen den Zeilen lesen.

Johann Geissel erblickte am 5. Februar 1796 zu Gimmeldingen in der baierischen Pfalz das Licht der Welt, als Sohn eines armen Winzers. Theils von Geistlichen privat, theils auf der lateinischen Schule zu Neustadt unterrichtet, trat er, 18 Jahre alt, an dem Lyceum in Mainz in die Klasse der Rhetorik ein. Durch Ertheilung von Privatunterricht bestritt er die Kosten seines dortigen Aufenthaltes. Durch die Kriegsereignisse damaliger Zeit in der Fortsetzung seiner Studien wiederholt gestört, ward er 1815 in das Mainzer Klericalseminar aufgenommen, um unter Liebermann's Leitung Theologie zu studiren. 1818 von dem Bischof Colmar zu Mainz zum Priester geweiht, ward er kurze Zeit als Kaplan und Pfarrverweser zu Hambach, sodann als Lycealprofessor in Speier angestellt. In dieser Stellung machte er die Bekanntschaft des Regierungspräsidenten von Stichaner, in dessen Abendgesellschaften er eine hervorragende Rolle spielte. „Diese Pflege des geselligen Lebens", bemerkt der Biograph S. 18 in zarter, zurückhaltender Weise, „dieses Vertiefen in die belletristische Tagesliteratur und die mannigfaltigen poetischen Versuche und Ausarbeitungen scheinen anfänglich unserm Professor manche Stunde zur weitern Vervollkommnung seines theologischen Wissens geraubt und eifrigeres Eingreifen in pastorelle Thätigkeit neben seinem Lehramt beeinträchtigt zu haben". Durch den Einfluß jenes vielvermögenden Freundes ward Geissel bei der Wiederherstellung des Speierer Domcapitels von der baierischen Regierung, erst 26 Jahre alt, zum Canonicus ernannt. Seine Ernennung als die eines Liberalen, Regierungsfreundlichen, kirchlich

Lauen stieß anfangs in Rom auf Widerspruch, wurde aber dann vermittelst eines Compromisses durchgesetzt, durch den sein Nachfolger auf dem Speierer Stuhle, Nicolaus Weiß, kirchlicher Seits mit ihm in das Capitel berufen wurde. „Die Lebensanschauungen und Charaktere“ dieser beiden späteren Freunde, meint Remling S. 22 schüchtern, seien damals noch verschieden gewesen. Bereits 1836 erhielt der strebsame und gewandte Canonicus seine Ernennung zum Domdechanten. Diese Zeit war die schönste und genußreichste seines Lebens. Manche poetische Ergüsse, gedruckt und ungedruckt, verdanken seinen damaligen gesellschaftlichen Beziehungen ihre Entstehung. „Diese heiteren Poesien“, sagt Remling S. 27, „stammen größtentheils aus den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Speier und tragen oft ein gegensätzliches Gepräge zu dem Ernste der hohen Stellung, die ihm die Vorsehung später gegen eigenes Sinnen und Streben überwiesen hatte“. Daneben beschäftigte sich Geissel auch mit Verwaltungsgeschäften und ernsterer Schriftstellerei. Als Frucht letzterer Thätigkeit sind namentlich zu nennen die größere Monographie „der Kaiserdom zu Speier (1826—28)“, und „die Schlacht von Hasenbühl und das Königskreuz bei Göllheim (1836)“. Auf Grund dieser Arbeiten wurde Geissel 1837, damals bereits Bischof von Speier, zum correspondirenden Mitgliede der Münchener Akademie der Wissenschaften ernannt.

Den bischöflichen Stuhl von Speier sollte Geissel nicht lange, von 1837—1841, einnehmen. Während dieser Zeit verstand er es, die Gewogenheit des Königs Ludwig sich in besonderer Weise zu erwerben und im Einverständniß mit dem bekannten Minister Abel Manches in der Diöcese seinem Wunsche gemäß neu zu ordnen. Namentlich gelang es ihm, in Speier ein Knabenconvict zu errichten, und damit einen Wunsch erfüllt zu sehen, der damals schon andeutete, wohin sein Streben zielte. Andererseits hütete er sich wohl gegen den ausdrücklichen Willen seines Monarchen, oder gar gegen Staatsgesetze zu verstoßen. Nachdem in Köln bereits der Conflict zwischen Kirchen- und Staatsgewalt wegen der gemischten Ehen in der bedauerlichsten Weise ausgebrochen war, erließ Geissel in Speier unter dem 25. Februar 1839 eine Verfügung, durch welche er im Widerspruch zu den Maximen der römischen Curie den Regierungs-

erlaß auch kirchlich sanctionirte, daß die Eltern vor und nach Eingehung der Ehe nach Belieben die Religion ihrer Kinder bestimmen und frühere Vereinbarungen auch wieder aufheben könnten. In einem Erlaß vom 13. April 1840 hieß es dann freilich schon schärfer, daß gemischte Ehen ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung nur mit besonderer bischöflicher Genehmigung eingesegnet werden dürften. Während Geissel so in seiner eigenen Diöcese, so gut es gehen mochte, zwischen der Scylla römischer und der Charybdis Münchener Ungnade durchzuschiffen suchte, äußerte er sich in einem Briefe vom 28. Januar 1838 an den Nuntius in München über die Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August von Köln in der schärfsten Weise. Er ahnte wohl noch nicht, daß er dazu ausersehen sein werde, den Streit zwischen Kirche und Staat in Preußen wieder schlichten zu helfen. König Ludwig glaubte zuerst in ihm den Mann zu erkennen, der mit Klugheit und Gewandtheit die verwickelten schwierigen Verhältnisse in der Rheinprovinz wieder in das Gleiche zu bringen im Stande sein werde. Er empfahl Geissel zu diesem Zwecke Friedrich Wilhelm IV, der inzwischen den Thron bestiegen hatte. Nach vielen Verhandlungen zwischen Berlin, Rom, dem zu Münster in freiwilliger Verbannung lebenden Erzbischof von Köln und Geissel in Speier gelang es, Letzteren 1841 als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge nach Köln zu bringen. In jenem vielbesprochenen, folgenreichen Kampfe war der Sieg, äußerlich wenigstens, vollständig auf Seiten der Kirchengewalt. Indessen hatte auch die römische Curie nicht, wie Clemens August und die eigentliche Zelotenpartei es verlangten, von der preußischen Regierung restitutio in integrum gefordert, d. h. die Wiedereinsetzung des entfernten Erzbischofs und die Zurücknahme aller kirchlich mißbilligten Schritte, sondern war auf jenen diplomatischen Ausgleich eingegangen, wonach das Geschehene vergessen und die Leitung der Kölner Kirche anderen Händen anvertraut werden sollte. Clemens August hat sich mit diesem Verfahren der römischen Curie bis zu seinem Lebensende nicht aussöhnen können, und die bitterste Pille, welche der neue Coadjutor während seines langen öffentlichen Lebens zu schlucken bekam, ist wohl seine erste Begegnung mit dem verbannten Erzbischof in Münster gewesen.

Am Abend des 3. März 1842 langte Geissel in aller Stille in Köln an. Seine Lage war keineswegs beneidenswerth. Unter völlig fremden Menschen, vielfach mit Mißtrauen empfangen und selbst wieder ohne rechtes Vertrauen sowohl gegen die Behörden als gegen seinen Klerus, in ganz neuen, unbekannten und zudem gestörten Verhältnissen, mußte er sich einsam, ohne Trost und Stütze fühlen. Noch mehrere Jahre nachher ergeht er sich süddeutschen Freunden gegenüber in Klagen über seine Heimathlosigkeit in Köln. Seine amtliche Stellung war übrigens so schwierig nicht, als sie schien. Die Regierung machte ihm alle Concessionen, die er wünschte, nur um den vollen Frieden mit der Kirche wieder herzustellen. Dazu kam, daß der König, selbst ein Romantiker, Herrn von Geissel sehr bald persönlich geneigt wurde und mit dessen romantisch-hierarchischen Bestrebungen sympathisirte. Daß bei Dombaufesten in Köln der König unter freiem Himmel, wenn der Erzbischof redete, sein Haupt entblößte, daß er ihn bei solchen Gelegenheiten zu seiner Rechten gehen ließ und dergleichen, war keine ungewöhnliche Erscheinung. Es hatte sich darum auch sehr bald des ohnehin zum Herrschen geneigten Erzbischofs das Gefühl bemächtigt, als ob er überhaupt keine staatliche Gewalt über sich habe, oder höchstens dem Könige selbst unmittelbar untergeben sei. Absolut herrschen und unbedingt unterworfen sein, das waren die beiden Begriffe, die seine Verwaltungsmethode bestimmten, und auf denen sich seine Rechtsanschauungen über Staats- und Kirchenwesen aufbauten. Wie unklar und haltlos er über die Staats-Souveränetät dachte, zeigt sein Befehl, daß die ihm untergebenen Geistlichen, welche als Staatsbeamte den Eid auf die Verfassung zu leisten hatten, denselben nur unter dem Vorbehalte schwören durften: unbeschadet der Rechte und der Freiheit der Kirche. Die Regierung war schwach genug, von solchen Vorbehalten bloß keine Notiz zu nehmen. Ueberhaupt faßte Geissel nach dem Jahre 1848 das Verhältniß zwischen Kirche und Staat mehr und mehr im curialistischen Sinne von einer Ueberordnung jener über diesen. Und dabei äußerte er in einem Briefe aus dem Jahre 1851 seine Zufriedenheit mit den Zuständen in Preußen. „Nur bezüglich der Schule“, schreibt er, „hängen wir noch in der Luft. Der große Schulmeister-Staat führt noch den großen

General-Birkenscepter ausschließlich und vertheilt und prismatisirt das Lehr- und Unterrichtslicht nach staatspädagogischem Ermessen". Allein trotz aller Herrschgelüste hat er es zur correcten Jesuitenlehre auf diesem Gebiete nie gebracht. Bei der Feier seiner Erhebung zum Cardinal brachte er folgenden der römischen Doctrin von den beiden im Papst als in ihrer Spitze auslaufenden Gewalten widersprechenden Toast: „Zwei Mächte sind es, welche die menschlichen Geschicke regeln; die eine ordnet, die andere heiligt; die eine schützt, die andere stützt. Sie bauen sich in ihren obersten Spitzen auf in den Personen des Papstes und des Königs. Für beide haben wir die Segnung (?), daß Gott sie erhalten möge, und wenn je, so fordere ich heute meine verehrten Gäste auf" u. s. w.

Daß also Herr von Geissel, namentlich im Anfange seines Regiments, zur Stiftung des Friedens herbeigerufen, bei der Regierung alles durchzusetzen vermochte, was er wünschte, dürfte verständlich sein. Sofort war sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die katholisch-theologische Facultät zu Bonn und das Priesterseminar zu Köln vom Hermesianismns zu „reinigen". Nicht bloß war dies in dem ihm allein unterstellten Seminar ein leichtes Werk, sondern auch an der Bonner Universität. Die beiden Professoren, die ihm nicht zu Willen waren, wurden auf seinen Antrag ohne weitere Umstände quiescirt und aller ihrer Würden und Rechte beraubt, mit Ausnahme ihrer Gehaltsbezüge. Darüber, daß die Regierung diese ihre Beamten auf sein Geheiß nicht völlig absetzte, hat Herr von Geissel sich oft bitterlich beschwert. Noch in einem in den fünfziger Jahren nach Rom geschickten Bericht über die Diöcese führt er Klage über die preußische Regierung, daß er die Theologieprofessoren an der Bonner Universität nicht nach Belieben an- und absetzen könne, und daß den beiden quiescirten Hermesianern noch immer ihre Gehalte ausbezahlt würden. Seinem Wunsche gemäß wurde Dieringer, den er von Freiburg in das Speierer Seminar berufen, zum Professor der Dogmatik in Bonn ernannt, und Martin, der jetzige Bischof von Paderborn, mit der Leitung des theologischen Convicts betraut. Durch diese ihm völlig gefügigen Werkzeuge verdrängte er rasch die der Verwaltung des Grafen Spiegel und der Hermes'schen Schule entstammende mildere Sinnesweise unter den Geistlichen und bahnte

einer fanatischen und ultramontanen Erziehung seines künftigen Klerus den Weg. Nach Martin's Abgange setzte er in Berlin die Ernennung eines Mannes durch, der sich durch unbedingte Ergebenheit gegen ihn und seine Tendenzen ihm zu empfehlen schien, der bis zur Stunde als preußischer Staatsbeamter in einer der Universität annexen Anstalt einen principiell staatsfeindlichen Klerus erzieht. Um das Kölner Priesterseminar zu regeneriren, berief der neue Erzbischof einen westfälischen Pfarrer, Namens Westhoff, der in Rom bei den Jesuiten gebildet, als deren Vorläufer und Wegebereiter nach Deutschland entsendet wurde. Derselbe zeichnete sich durch eine Art ländlicher Ungeschliffenheit, Mangel an der gewöhnlichen gesellschaftlichen Bildung, um nicht zu sagen durch Rohheit des Geistes und des Gemüthes aus. Der Geist, in dem er den angehenden Geistlichen die letzte Politur verlieh, läßt sich mit Worten schwer beschreiben. Die Doctrinen aber, die er vortrug, waren ganz die der römischen Jesuiten. Die vaticanischen Dogmen nebst der Theorie von der Unterwerfung der Staaten unter den Papst, das alles, was gegenwärtig die ganze Ordnung unseres öffentlichen Lebens bedroht, wurde in den dumpfen, düsteren Räumen des Kölner Priesterseminars schon seit dem Beginn der fünfziger Jahre unter der Aegide des mit dem schwarzen Adlerorden geschmückten Herrn von Geissel ungestört und sicher vorgetragen. Und obgleich das Verbot, in Rom Theologie zu studiren, 1852 vom Cultusminister erneuert ward, stellte einige Jahre später der Erzbischof einen unreifen, in Rom jesuitisch geschulten jungen Geistlichen als Seminarlehrer an, der an wildem, staatsfeindlichem Zelotismus den alternden Westhoff weit überbot und noch gegenwärtig unbehindert die rheinische Geistlichkeit „erzieht". Wir denken zu gut von dem verstorbenen Erzbischof, als daß wir nicht meinen sollten, hätte er die Zustände in den geistlichen Bildungsanstalten seiner Diöcese gekannt, er würde Abhülfe getroffen haben. Aber er kümmerte sich nicht darum. Selbst sein Priesterseminar in Köln hat er in späterer Zeit Jahre lang nur das eine oder andere Mal betreten; für die angehenden Geistlichen war er unnahbar in seiner Würde. Die Bedeutung einer gründlich wissenschaftlichen und tief religiösen Bildung begriff er nicht. Nur nach außen mußte alles in Ordnung sein; das Erste und das

letzte, was er forderte, war knechtische Unterwerfung. In diesem Geiste ließ er den Kölner Klerus Decennien lang erziehen.

Zwei Jahre nach dem Tode Clemens August's, nach Geissel's definitiver Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl brach das Revolutionsjahr 1848 an. Damals leistete die Geistlichkeit dem Staate treue Dienste. Aber sie war es auch, die aus dem damaligen Freiheitssturm die reichste Beute nach Hause trug. Der Erzbischof von Köln erfaßte rasch die Situation. Nicht bloß trieb er als Mitglied der Nationalversammlung in Berlin hierarchische Hauspolitik; er versammelte auch die deutschen Bischöfe in Würzburg und stellte mit diesen Anträge an die Staatsregierungen, in denen völlige Unabhängigkeit der Kirchenbehörden in kirchlichen Dingen gefordert ward. Alle Beschränkung, alle Aufsicht Seitens des Staates, wie sie bis dahin überall bestanden, sollte abgeschafft, die Eheabschließung und die Schule lediglich der Kirche überwiesen werden. Im Wesentlichen gingen die Wünsche der Kirchenfürsten in Erfüllung, namentlich in Preußen. Nicht eigentlich um die Verdienste des deutschen Episkopats anzuerkennen, wie es hieß, sondern um die gute Gesinnung des Herrn von Geissel zu belohnen, ernannte der Papst diesen 1850 zum Cardinal. Man fürchtete nämlich in Rom von der Würzburger Bischofsversammlung nichts Geringeres, als daß der Erzbischof von Köln, die demokratische Erhebung auf das kirchliche Gebiet übertragend, die deutsche Kirche vom Papst losreißen und sich selbst als Primas an die Spitze stellen wolle. So ängstlich ist man dort um die Alleinherrschaft besorgt, daß man sich selbst eines Herrn von Geissel noch nicht sicher wähnte. Und so erschien denn in der Gestalt des Cardinalshutes in Köln die päpstliche Freude über die tröstliche Enttäuschung. Im Jahr 1857 unternahm der Cardinal seine erste und letzte Romfahrt, um sich feierlich in das h. Collegium aufnehmen zu lassen. Am 13. August 1862 feierte er mit großem Pomp sein 25jähriges Bischofsjubiläum und damit den Schluß seiner glänzenden Laufbahn. Zwei Jahre nachher, am 8. September schied er aus diesem Leben nach langen heftigen Leiden in Folge von Magenkrebs.

Werfen wir einen Rückblick auf seine vieljährige Wirksamkeit in Köln, so stellte es sich immer klarer heraus, daß er ein willenloses Werkzeug in der Hand der römischen Curie war. Nur wußte

er schlauer als die meisten seiner Collegen die Willfährigkeit gegen die Staatsregierung mit dem unbedingten Gehorsam gegen Rom zu vereinigen. Wäre er indeß je in die Alternative gebracht worden, mit dem Einen oder Anderen zu brechen, so kann man nicht zweifeln, daß der Cardinal in ihm über den Unterthan, der Ultramontane über den Deutschen würde gesiegt haben. Aber die Gegensätze und Widersprüche zuzudecken, die Conflicte äußerlich und scheinbar zu beseitigen, Katastrophen hinauszuschieben: darin war er ein Meister. Nach außen stets freimüthig, und wenn es sein mußte, selbst freisinnig scheinend wirkte er, theils von dem fortschreitenden Ultramontanismus weiter getragen, theils von dem Netze kirchlicher Würden stets fester umsponnen, immer mehr im Sinne der römischen Politik. An die Reinigung der geistlichen Bildungsanstalten von liberalen Elementen schloß sich bald die Errichtung zweier Knabenseminare an, welche die Kinder von der Elementarschule empfangen, und mit ultramontanen Scheuklappen versehen, „unbefleckt" den theologischen Schulen überliefern sollten. Klöster beiderlei Geschlechts vermehrten sich in der Diözese in erschreckendem Maße. Die Jesuiten siedelten sich unter der Aegide des Erzbischofs an mehreren Orten an und hatten keinen eifrigern Vertheidiger als ihn. Das dankten sie ihm denn auch von Herzen, indem sie, seine leicht erkennbare, größte Schwäche benutzend, nicht müde wurden, ihm Huldigungen darzubringen in Prosa und Poesie. Nur unter Vertrauten klagte er über die drückende Aufsicht, die sie über alle seine Handlungen führten; wegen ihrer Denunciationen in Rom wagte er es nicht einmal, den ihm gegenüber allzu selbstbewußt auftretenden Seminarpräses Westhoff zu entfernen. Priesterexercitien und Volksmissionen waren an der Tagesordnung. Und wehe dem Geistlichen, der sich der Theilnahme an diesen freiwilligen frommen Uebungen, über die man genaue Listen führte, zu entziehen suchte. Als man in Rom 1854 das neue Dogma von der unbefleckten Empfängniß verkündete, war der Cardinal der Erste, der begeistert seine Zustimmung zu erkennen gab. Mit auffallendem Pomp ward dies Ereigniß unter seiner persönlichen Betheiligung in Köln und analog in der ganzen Diöcese gefeiert. Er selbst dichtete einen lateinischen Hymnus darauf nach mittelalterlichem Muster. Den Glanzpunkt seiner Amtsführung aber erblickte er selbst in dem von ihm

berufenen Kölner Provinzialconcil vom Jahre 1860. Der ganze seit dem Mittelalter bestehende steife Apparat von Formen, Ceremonien und Gebeten für die Abhaltung von Synoden ward in Bewegung gesetzt, nur um die Regierung des ersten Cardinals auf dem Kölner Stuhl denkwürdig zu machen auch durch ein solches, in Köln so lange nicht mehr erlebtes Ereigniß. Die Sprache der Verhandlungen war natürlich die lateinische. Die Jesuiten dominirten. Vieles ward von dem Jesuiten Wilmers geradezu dictirt. Die Einstimmigkeit der versammelten Väter schien wunderbar. Und als nach vielem Singen, Räuchern und Glockenläuten das Ganze vorüber war, und denkende Männer sich fragten, ob denn in dem kindischen Spiel auch einiger Ernst verborgen liege, meinte man allgemein, das Wichtigste daran seien die zahllosen Verbeugungen vor dem Metropoliten gewesen. Und dennoch lag mehr Ernst darin, als dieser selbst ahnte. Den Ernst brachten die Jesuiten hinein. In den zwecklosen, weil nichts Neues enthaltenden dogmatischen Auseinandersetzungen der sog. Concils-Decrete, welche formell und materiell das Gepräge der jesuitischen Schule an sich trugen, fand sich auch die Aeußerung, daß die Entscheidungen des Papstes irreformabel, also nach kirchlichem Begriff unfehlbar seien. Auf dem vaticanischen Concil hat man sich wie auf andere unter dem Einfluß der Jesuiten gehaltene Provinzialsynoden, so auch auf die Kölner berufen zum Beweise dafür, daß jene Lehre allenthalben in der Kirche verbreitet sei.

So hat der Cardinal wissentlich und unwissentlich, direct und indirect mitgeholfen, an dem Netz zu spinnen, mit welchem die Jesuitenpartei in Rom Kirche und Staaten zu umgarnen gedachte. Die bedauerlichen Conflicte, welche wir jetzt erleben, wurden durch den Geist seiner Verwaltung vorbereitet. Die Männer, welche am leidenschaftlichsten sich gegen den Staat erhitzen, sind seine Creaturen. Nicht ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, nicht tiefe und reine Religiosität, nicht Selbstständigkeit und Stärke des Charakters galten ihm als Empfehlungen zu Stellen von hervorragendem Einfluß; nur durch willenlose Unterwürfigkeit, durch knechtische Gesinnung vermochte Jemand bei ihm etwas zu erreichen. Bei der stark auf das Aeußerliche gerichteten Sinnesweise des Erzbischofs gab höchstens noch eine stattliche Erscheinung, ein imponirendes Auftreten den

Ausschlag. Welche Früchte ein solches Verfahren, verbunden mit der oben geschilderten Erziehungsweise des Klerus für den Charakter der Geistlichkeit tragen mußte, liegt auf der Hand. Hierarchischer Hochmuth, Verachtung gegen die weltlichen Behörden, Feindschaft gegen das moderne Staatswesen, Mangel an nationalem Sinne und andererseits in demselben Maße verstandes- und willenlose Ergebenheit gegen die kirchliche Autorität, Mangel an Bildung, von gediegener, umfassender Gelehrsamkeit nicht zu reden, Charakterlosigkeit unter der Maske des Gehorsams, Ultramontanismus in kirchlicher wie politischer Beziehung: das mußte das Gepräge sein, welches Herr von Geissel seinem Klerus gab. Er rühmte sich wiederholt seiner ihm treu ergebenen Geistlichkeit. Die Thatsachen von heute beweisen, daß er nicht Unrecht hatte. Die Erbschaft, welche Herr Melchers antrat, hat sich bewährt.

VI.

Eine Gedächtnißrede

bei Eröffnung der vierzehnten Plenarversammlung der historischen Commission

gehalten von

Leopold von Ranke.

Maurer. Raumer. Liebig. Stälin.

Im vorigen Jahre, hochverehrte Herren, war ich verhindert, in Ihrer Gesellschaft, die mir über Alles werth ist, zu erscheinen. Indem wir uns jetzt wieder zusammen finden, nehme ich zwei höchst empfindliche Lücken wahr. Wir haben durch den Tod zwei Mitglieder verloren, die, Jeder in seiner Art, unersetzlich sind, unseren Senior, den Staatsrath von Maurer, und den Oberbibliothekar von Stälin, die beide an unseren Arbeiten den lebendigsten Antheil nahmen. Außerhalb unserer Gesellschaft haben die Studien der deutschen Geschichte ihren Nestor verloren, den hochbejahrten, hochverdienten Friedrich von Raumer.

Darf ich nach alter Sitte den trefflichen Verstorbenen ein Wort der Erinnerung widmen, so fällt mir vor Allem auf, daß Maurer und Raumer einen Charakterzug gemein haben, der für das Leben der Gelehrten unserer Tage überhaupt bezeichnend ist. Sie verbanden Beide den Dienst im Staate mit dem Dienste in der Literatur und der gelehrten Welt. Man könnte wohl fragen, inwiefern eine solche Verbindung nach beiden Seiten hin ersprießlich ist. Denn wie leicht reißt der Staat die Gelehrten in die Bestrebungen, die das Staats-

leben in jedem gegebenen Momente bedingen, mit sich fort. Und wie oft hat man andererseits den Gelehrten nachgesagt, daß sie durch einen gewissen dem Stande inhärirenden Pedantismus für die Geschäfte eher hemmend als förderlich seien. Aber gewiß: der Staat kann des stabilen Elementes nicht entbehren, welches die Wissenschaft, die Erfahrungen aller Jahrhunderte combinirend, ihm darbietet, und die Männer der Wissenschaft bedürfen der Anregung, die aus der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten hervorgeht. Hat man doch oft gesagt, nur der könne Geschichte schreiben, der selbst an den öffentlichen Geschäften mitgewirkt habe. Ich bin nicht ganz dieser Meinung. Denn da doch untergeordnete Angelegenheiten den Gegenstand der eigentlichen Geschichtschreibung nicht bilden, so würde man zu der Behauptung gedrängt, daß nur ein allwaltender Minister oder Fürst, der auf seine Zeit einen entscheidenden Einfluß ausübt, auch die Geschichte derselben schreiben könne. Abgesehen davon, daß man dies nicht erwarten darf, liegt doch in dem Gedanken, wenn ich nicht irre, ein innerer Widerspruch; denn ein leitender Staatsmann wird die Geschichte allein von seinem Gesichtspunkt schreiben können, der nothwendig einseitig sein muß, während die Pflicht des Geschichtschreibers eine allseitige Würdigung der verschiedenen Standpunkte fordert. Man würde nicht über Memoiren hinauskommen, wie sie etwa von Cardinal Richelieu mehr oder minder authentisch übrig sind. Die Aufgabe der Geschichte ist es dagegen, einseitigen Standpunkt zu überwinden; denn nur in der Wechselwirkung des Entgegengesetzten bewegt sich das Leben des Menschengeschlechts.

Ich halte inne, über diese große Frage mich weiter auszusprechen; hier ist nur von der Verbindung der Thätigkeit im Staate und in der Wissenschaft die Rede, welche in der Natur unserer Staatsverwaltung und unserer Gelehrsamkeit, unserer Bildung überhaupt begründet ist. Nur Wenigen aber wird der Beruf zu Theil, nach beiden Seiten hin unmittelbar eingreifend zu arbeiten, wie den beiden Männern, deren Gedächtniß ich eben berührte. Sie haben an den Staatsgeschäften selbst Antheil genommen und bedeutende wissenschaftliche Werke hinterlassen.

Maurer wurde durch die Jurisprudenz, in der er seine

wissenschaftliche Basis hatte, in die wichtigsten Stellungen geführt. Er hat die Rechtsverwaltung eines neu zu organisirenden Landes nach wissenschaftlichen Principien eingerichtet; er war einmal Staatsminister, und ist im Reichsrath von Baiern bis auf den letzten Augenblick thätig gewesen. Aber die Geschäfte haben ihm doch so viel Muße gelassen, daß er den deutschen Rechtsinstitutionen einen sehr umfassenden und eingehenden Fleiß widmete, wie seine Studien über die Markenverfassung, die Frohnhöfe, Bauernhöfe, der Dorfverfassung überhaupt und des Städtewesens beweisen. Man könnte, denke ich, die Grundsätze bezeichnen, welche seine literarischen Arbeiten mit seinen Staatsgeschäften verbanden. Es sind die Grundsätze eines gemäßigten, aber doch unzweifelhaften Liberalismus.

Friedrich von Raumer machte seine eigentliche Schule in der Administration des preußischen Staates. Er war bei der Domänenverwaltung und bei den Finanzen als Regierungsrath beschäftigt, in den Zeiten, wo der Staat in einer Krisis begriffen war. Er stand eine Zeit lang dem Staatskanzler von Hardenberg sehr nahe und liebte zu erzählen, wie er mit demselben des Abends durch die Straßen von Berlin gewandert war in vertraulichem Gespräch. Aber wie er schon während dieser Thätigkeit Zeit zu literarischen Arbeiten gefunden hatte und ihn überhaupt nichts mehr auszeichnete, als eine nach allen Seiten hin gerichtete Wißbegierde, so verließ er nach einigen Jahren den Dienst der Verwaltung, um sich der Lehrthätigkeit zu widmen, die, durch unaufhörliche Reisen unterbrochen, ihn doch nicht verhinderte, an Allem Theil zu nehmen, was nah und fern sich regte. Er war keine Natur, die etwa Friedrich Wilhelm IV, dem er einst als Kronprinzen Vorlesungen gehalten hat, befriedigen konnte. Für diesen war er zu sehr von den Bewegungen der Zeit, die man als Fortschritt bezeichnete, und den in der damaligen Büreaukratie herrschenden Bestrebungen eingenommen. Aber dieser sein auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens gerichteter Sinn ist für seine geschichtlichen Arbeiten von Bedeutung geworden. Raumer trug die Kategorien des Staatslebens, unter denen es dem wissenschaftlich gebildeten Beamten erscheint, und die Fragen, die sich daran knüpfen, in seine Forschungen über das 12. und 13. Jahrhundert über. Der Organisation der

Verwaltung, den Abgaben, Regalien, Zöllen, den persönlichen Verhältnissen eines Jeden vom Leibeigenen bis zum Kaiser, den Gestaltungen des Rechts in den freien Corporationen, vornehmlich auch in der Kirche, sowie den damit zusammenhängenden Erscheinungen in der Literatur widmete er eine eingehende Aufmerksamkeit. Er hatte vollkommen Recht, wenn er sich von der Aufnahme der Alterthümer in sein historisches Werk durch diejenigen nicht abhalten ließ, welche nicht einmal vollständig richtig in Erinnerung brachten, daß die alte classische Historiographie kein Beispiel davon aufweise. Denn dadurch unterscheidet sich die moderne Historiographie von der Form, welche die alte Geschichtschreibung unerreichbar ausgebildet hat, daß sie alle Elemente des Lebens, die zu der universalen Entwickelung mitwirken, zusammenzufassen und zur Anschauung zu bringen sucht. Raumer hatte diesen Zweck in seiner Durcharbeitung der Urkunden und schriftlichen Denkmale von vorn herein vor Augen. Er beschränkte sich, um nicht das Verschiedenartige zu vermischen, auf das seinen Gegenstand bildende Jahrhundert, wobei er zugleich eine gewisse Vielseitigkeit erreichten konnte, indem er deutsche Verhältnisse und italienische zusammenfaßte. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen, die überall auf gediegener Forschung beruht, hat das nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst, daß sie der deutschen Nation eine der größten Epochen ihrer Vergangenheit in lebendige Erinnerung brachte. Für den Leser wird sie doppelt anziehend, da sich die strenge Einheit des deutschen Lebens mit den mannigfaltigen Regungen der damaligen Welt überhaupt, vornehmlich in den Kreuzzügen durchsetzt. Alle Persönlichkeiten bekommen dadurch ihre eigenthümliche Färbung, wie sie sich zu den Kreuzzugsbestrebungen, in denen sich der Geist der Epoche manifestirte, verhielten. Raumer suchte die ganze Zeit zu umfassen. Vielleicht am besten gelungen sind ihm die Abschnitte, die sich mit Kaiser Friedrich II beschäftigen, dessen Staatsverwaltung sich in einer seinen eigenen Begriffen analogen Richtung bewegt.

Wenn das andere größere Werk von Raumer, die Geschichte Europa's seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, keinen dem ersten vergleichbaren Erfolg gehabt hat, so liegt das hauptsächlich daran, daß der Stoff, unermeßlich wie er ist, und noch tieferer Ergründung

bedürftig, zu umfassend war, um mit einem Male durchgearbeitet werden zu können. Das Beste, was Raumer in späteren Zeiten für die Geschichte geleistet, ist in seinen Auszügen aus den Handschriften der Pariser Bibliothek und in seinen Mittheilungen aus den Londoner Archiven zu suchen, die ihm in Folge seiner Theilnahme an der englischen Reform eröffnet wurden. Er verband unermüdlichen Fleiß in den Studien der Vergangenheit mit dem offensten Sinne für die Gegenwart. Auch er gehört dem gemäßigten Liberalismus an, ohne gerade einer Theorie oder einem bestimmten System zu huldigen. Aber während Maurer sich dem Staate, dem er angehörte, mit Hingebung anschloß, bewegte sich Raumer gern in Opposition gegen die jeweiligen Richtungen des preußischen Staatslebens, die seinen Ideen widersprachen. Was er in jedem Momente dachte, sagte er gerade heraus, ohne Ueberhebung, aber auch ohne Zurückhaltung, und ließ es drucken.

Maurer hatte den Vorzug und das Glück, noch in seinen letzten Jahren die großen Werke, deren ich oben gedachte, zu Stande zu bringen. Der erste Band seiner Städteverfassung erschien 1869, der letzte 1871; sie zeigen Alle eine sehr ausgebreitete Kenntniß des Gegenstandes nicht allein, sondern auch der gesammten Literatur, die sich auf denselben bezieht. Er genoß noch die Anerkennung, die ihm diese bedeutende Arbeit verschaffte; bald darauf ist er gestorben. Um unsere Commission hat sich Maurer wesentliche Verdienste erworben, namentlich bei dem Absterben ihres Stifters, des Königs Maximilian, und dem Uebergang zu ihrem neuen Protector, König Ludwig II.

Gedenken wir dieser Zeiten, überhaupt des Zusammenhangs der historischen Commission mit den wissenschaftlichen Instituten von Baiern; so erhebt sich in uns die Erinnerung an den Mann, welcher damals der bairischen Akademie der Wissenschaften, der auch wir aggregirt sind, vorstand: Justus von Liebig. Liebig hatte durch eine besondere Verkettung der Umstände seine immer auf das Praktische gerichteten chemischen Studien in Paris vollendet, wo ihm das Laboratorium von Gay-Lussac geöffnet wurde, nicht ohne das Fürwort Humboldt's. Er gedachte gern dieser Periode seines Lebens und vereinigte sich mit mir in dem Wunsch, daß ein solcher Mittelpunkt für die allgemeine Wissenschaft, wie er sich dort

unabhängig von den politischen Tendenzen gebildet hatte, durch die Wechselfälle der Politik und des Kriegs nicht zerstört werden möge, wie das leider in Folge der Aggression, mit der uns Frankreich heimsuchte, und der siegreichen Rückwirkung dagegen, welche dort die nationalen Antipathien im hohen Grade aufregt, befürchtet werden kann. Denn die Wissenschaft ist ein Gemeingut der Welt und weiß von keiner Nationalität.

In diesem Sinne hatte sich Liebig gebildet. Jedermann kennt die Verdienste, die er sich um die Wissenschaft der organischen Chemie und die Anwendung derselben auf Physiologie und Agricultur erworben hat. Er sah den Fortschritt der Wissenschaft nicht allein in Experimenten, sondern in freier Beobachtung. Er erzählte wohl, daß ihn der Anblick eines mit seinen Wurzeln einen Felsen umklammernden Baumes zuerst von der Lehre abgebracht habe, welche die Pflanzen aus dem Humus sich nähren läßt. Er richtete die Aufmerksamkeit vielmehr auf die anorganischen Nahrungsbestandtheile der Pflanze aus dem Boden und der Atmosphäre. Er hat dadurch nicht allein für die Wissenschaft selbst, sondern für die Agricultur einen neuen Anstoß gegeben, der um so mächtiger einwirkte, da er mit dem Fortgang der Oekonomie von bloß localen zu universalen Beziehungen zusammentraf. Liebig vereinigte die drei Momente, die dem gelehrten Leben eine allgemeine Bedeutung sichern: er war ein Entdecker in seiner Wissenschaft, ein vortrefflicher Lehrer und wußte wie kein Anderer durch seine Studien dem Vaterlande und der Menschheit überhaupt Nutzen und Förderung zu leisten. Es ist ein sehr empfindlicher Verlust für Deutschland und besonders für München, daß er nicht mehr unter uns ist. An unserer Commission nahm er immer vielen Antheil; er erschien wohl selbst einmal in unserer Versammlung.

Indem ich Liebig's gedenke, tritt mir noch eine andere Erinnerung vor die Seele an einen Mann, freilich nicht von dieser hohen wissenschaftlichen Bedeutung, dem aber an der Begründung unserer Vereinigung ein gewisser Antheil zuzuschreiben ist: ich meine Wilhelm von Dönniges.

Unter den Anwesenden, die ich mit Freuden neben mir sehe, erinnern sich zwei des kräftigen, muthigen, das Schwierigste für erreichbar haltenden, energischen Dönniges als ihres Commilitonen. In

der deutschen Geschichte hat er sich durch die Entdeckung der Acten Heinrich's VII in Turin und ihre Herausgabe ein gutes Andenken gestiftet. Doch waren diese Studien nicht sein eigenster Beruf. Er hatte das Glück in die Nähe des damaligen Kronprinzen von Baiern, späteren Königs Maximilian II, berufen zu werden, dessen gleichsam angeborene Tendenz es war, sein Baiern mit dem Fortschritte der allgemeinen deutschen Wissenschaft in noch nähere Beziehung zu setzen, als eine solche bereits bestand, und an seiner Stelle für diese selbst mit königlicher Munificenz zu wirken z. B. bei der Berufung Liebig's. Dönniges leistete dem König in diesen Bestrebungen eifrige Dienste. Auch er ist uns vor kurzem durch den Tod entrissen worden.

Wie viel unmittelbarer aber hat uns der Tod des Mannes betroffen, den ich gleich im Eingang nannte, und der uns Allen noch leibhaftig vor Augen steht: Christoph Friedrich von Stälin. Von Anfang an gehörte er der Commission an, bis auf das letzte Jahr hat er in ihren Sitzungen nie gefehlt; mit ganzer Seele, mit dem vollen Gewicht seiner Einsicht nahm er an unsern Arbeiten Theil. So eben empfing ich einen Brief seines Sohnes, in dem es heißt, die Verbindung Stälin's mit der Commission sei immer ein Lichtblick in seinem Leben gewesen. Es ist wahr, er gehörte ganz seinem engeren Vaterlande an; das Werk seines Lebens ist die würtembergische Geschichte, von der noch nach seinem Tode der letzte Halbband erschienen ist. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß unter allen Provinzialgeschichten, die wir in Deutschland besitzen, die würtembergische von Stälin den Preis verdient. Stälin vertiefte sich in jede Epoche und ihre Besonderheiten; seine localen Forschungen hatten immer die allgemeinsten Beziehungen. Von vornherein die Ueberreste der römischen Zeit, ihre Straßen, Inscriptionen, ihre Einrichtungen auf dem deutschen Boden überhaupt und das Dekumatenland. Darauf in der Zeit der Karolinger und der Kammerboten das Entstehen der Gaue, die städtischen Ansiedlungen und Alles, was das deutsche Leben begründet hat; hierauf das alte National-Herzogthum, das in Schwaben eine besonders starke Repräsentation besaß. Dann die aufkommenden Herrengeschlechter, unter denen die Grafen eine hervorragende Stellung einnehmen. Von hohem urkundlichem Werth

ist gerade diese Untersuchung im zweiten Bande. Im dritten erscheinen dann die allgemeinen Entzweiungen und Fehdschaften der Herren unter einander, besonders Graf Eberhard des Erlauchten, ihre Beziehungen zu den Kaisern, die Landfriedensschlüsse, bis dann zuletzt ein neues Herzogthum Würtemberg sich bildet, dessen Entwickelung und Geschichte immer in engster Beziehung zu den Reichsangelegenheiten den Gegenstand des vierten Bandes bildet. Stälin hat noch Herzog Christoph, wohl den bedeutendsten aller dieser Fürsten schildern können. Er hat in ihm einen Typus deutscher Fürstlichkeit des 16. Jahrhunderts aufgestellt: Christoph's streng religiöse, aber gesellige, einen gewissen Lebensgenuß nicht verschmähende Sinnesweise, die doch mit einem unermüdlichen Fleiße, der das Größte und das Kleinste umfaßte, gepaart war. Auch minder Mächtige hatten etwas zu bedeuten, da Niemand übermächtig war, selbst der Kaiser nicht. Zu den besonderen Gaben Christoph's gehörte die der Vermittelung, die eben den behäbigen, sittlich reinen, auf die Behauptung der Religion und aller Rechte bedachten, wohlwollenden und populären Charakter des Fürstenthums in jener Zeit ausdrückt.

Christoph Friedrich Stälin war eine echt schwäbische Natur, kräftig und klug, ein Gelehrter, der doch ein gutes Urtheil über die Dinge der Welt besaß, öffentlich zurückhaltend und schweigsam, im persönlichen Verkehr mittheilend und belehrend. Als Forscher ist er durch die Genauigkeit und Zuverlässigkeit seiner Angaben unübertroffen, und sein Wissen war ihm immer gegenwärtig. Dadurch wurde er für unsere Arbeiten, an denen er sich mit unermüdlichem Eifer betheiligte, unschätzbar. Ihm vor Allen, der uns so nahe angehörte und uns erst vor einigen Monaten entrissen worden ist, gebührt unser wehmüthiges Andenken.

Literaturbericht.

Corpus inscriptionum Atticarum consilio et auctoritate Academiae regiae Borussicae editum. Vol. I. Inscriptiones Atticae Euclidis anno vetustiores ed. Ad. Kirchhoff. 243 S. Berolini 1873, ap. G. Reimerum.

Die römische Geschichtsforschung ist seit langem gewöhnt neben dem literarischen Quellenmaterial in gleichem Maaße auch das urkundliche zu berücksichtigen. Anders steht es auf dem Gebiete der griechischen Geschichte. Man darf es ohne Scheu aussprechen, das umfangreiche Material, welches Böckh im Corpus inscriptionum Graecarum aufgehäuft hatte, ist für die griechische Geschichte nie ausgebeutet worden. Der Umstand, daß einige Inschriften in den Anmerkungen der Geschichtsbücher eine Art von Ehrenstelle einzunehmen pflegen, ändert an dieser Thatsache nichts. Nur für das Demosthenische Zeitalter ist bisher eine gleichmäßige Benutzung des beiderseitigen Quellenmaterials durchgeführt worden. Die Erkenntniß, daß auch die griechischen Inschriften in erster Linie historische Urkunden, nicht philologische Texte sind, ist noch immer wenig verbreitet.

Es ist daher zu wünschen, daß die neue Sammlung der attischen Inschriften, deren erster Band jetzt vorliegt, nicht abermals unbenutzt gelassen werde. Seit dem Erscheinen des Böckh'schen Corpus war namentlich die Zahl der attischen Inschriften so angewachsen, daß eine neue Sammlung derselben nach besser beglaubigten Abschriften als die bisher vorliegenden ein dringendes Bedürfniß war [1]). Eine auf Urkunden

1) Während das Corpus inscriptionum im Ganzen 1050 attische Inschriften enthält, kennt man heut zu Tage allein gegen 8000 attische Grabinschriften.

basirte Geschichte Athens wenigstens in den Hauptperioden darf schon heute als ein erreichbares Ziel betrachtet werden, da die Fundstätten noch längst nicht erschöpft sind.

Die attischen Inschriften reichen bis in den Schluß des 7. und den Anfang des 6. Jahrhunderts zurück, also ungefähr in diejenige Zeit, da Athen zuerst eine geschichtliche Bedeutung gewann. Daß in Zukunft noch ältere Stücke zum Vorschein kommen werden, ist nicht eben wahrscheinlich; auch die einzige Urkunde, die ihrer Entstehung nach noch dem 7. Jahrhundert angehört, die Trümmer der Blutgesetze Drakon's (n. 61), ist uns nur in einer späteren Ausfertigung aus den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges erhalten. Die übrigen Monumente, welche nach dem Charakter der Schrift für älter zu halten sind als die Perserkriege, sind privater Natur, Verse und Grabschriften. Dies ist jedoch nur Zufall; denn daß während des 6. Jahrhunderts öffentliche Aufzeichnungen bereits üblich waren, ist, auch ganz abgesehen von der Solonischen Gesetzgebung, nicht zu bezweifeln. Das Verbannungsdecret der Pisistratiden las noch Thukydides auf der Burg zu Athen — der älteste griechische Historiker, welcher die Inschriften mit Bewußtsein als authentische Urkunden gegenüber der literarischen und mündlichen Tradition benutzt hat — und die zunehmenden Beziehungen Athens zu fremden Staaten unter den Tyrannen haben gewiß ebenso zu schriftlichen Fixirungen geführt, wie die Verfassungsveränderungen nach dem Sturze der Tyrannis. Manches mag allerdings durch die persische Invasion zerstört worden sein, ähnlich wie der gallische Brand die römischen Archive großentheils vernichtete; ein Beispiel einer späteren Restauration bieten die Reste des Siegesdenkmals aus den Kriegen mit Böotien und Chalkis n. 334. Auf die Perserkriege selbst bezieht sich die Weihinschrift n. 333, die nach des Herausgebers Vermuthung auf der Basis des Standbildes der Athene Promachos auf der Burg stand. Auch die Festsetzungen über die Heiligthümer und die Festfeier in Eleusis n. 1 werden doch wohl in diese Zeit zu setzen sein, da Eleusis von den Persern verwüstet worden war.

Die große Masse der mitgetheilten Inschriften fällt in die Zeit nach dem großen nationalen Kriege. Für die wissenschaftliche Benutzung der Sammlung als Urkundenbuch wäre unzweifelhaft die rein chronologische Anordnung die zweckmäßigste gewesen; da diese nicht durchzuführen

war, ist die übliche Eintheilung in Beschlüsse des Raths und Volks (n. 1 ff.), Rechnungsablagen der Finanzbehörden (n. 117 ff.), Weih- und Grabschriften gewählt (n. 332 ff. n. 432 ff.); dazu kommen noch einige Grenzsteine. Historische Documente im engeren Sinne sind die Stücke der beiden ersten Klassen, ferner unter den Grabschriften die Verzeichnisse der auf den Schlachtfeldern Gefallenen. Neue Stücke enthält die Sammlung nur wenige, darunter keines von hervorragender Bedeutung. Der Fortschritt liegt in der Sammlung selbst, in der Herstellung und chronologischen Bestimmung der einzelnen Monumente, und der Vereinigung der zusammengehörigen Fragmente, welche meist auf sorgfältiger Untersuchung der Originale beruht. Dagegen muß es als ein Mangel bezeichnet werden, daß die Texte nicht auf einer nach sorgfältiger Vergleichung aller früheren Copien angefertigten Abschrift beruhen, und daß die in London befindlichen Originale nicht neu verglichen worden sind; letzteres wäre trotz der in der Vorrede geltend gemachten Schwierigkeiten gewiß zu erreichen gewesen, wenn Jemand zu diesem Zwecke an Ort und Stelle geschickt worden wäre.

Seit den Perserkriegen war Athen als Haupt des Seebundes der herrschende Staat auf dem ägeischen Meere. Diese Stellung beruhte außer auf der Tüchtigkeit seiner Bürger vor allem auf seiner vortrefflichen Finanzverwaltung. Die öffentlichen Urkunden des 5. Jahrhunderts beziehen sich demgemäß vorzugsweise auf die auswärtigen Beziehungen des Staates namentlich zu den Mitgliedern des Bundes und auf die Finanzen; jedoch treten seit der sicilischen Katastrophe die ersteren zurück gegen die Verfassungsverhältnisse. Zu den wichtigsten Stücken der ganzen Sammlung gehört unstreitig der auf den Anschluß von Erythrä an den Seebund bezügliche Volksbeschluß n. 9, dessen Herstellung durch den neuen Herausgeber wesentlich gefördert worden ist; das Original ist leider verloren. Dieser Anschluß, welcher einige Zeit nach der Stiftung des Bundes erfolgt sein muß, war nach Ausweis der Urkunde verbunden mit einer Verfassungsveränderung in demokratischem Sinne, welche unter der Autorität der athenischen Volksversammlung und selbst unter der Leitung eines athenischen Phrurarchen in das Werk gesetzt wurde; die Gegenpartei — Erythrä scheint bis dahin unter Tyrannen gestanden zu haben — hatte schon vorher das Gebiet räumen müssen. Daß sich in anderen kleinasiatischen Städten der Anschluß an Athen unter ähnlichen

Bedingungen vollzog, beweist das kleine auf Kolophon bezügliche Fragment n. 13. Dieses gebietende Auftreten Athens und die Anwesenheit athenischer Garnisonen machen es allein begreiflich, daß die persischen Satrapen keinen Versuch gemacht haben, gestützt auf ihre Anhänger unter den Bürgern der griechischen Städte selbst sich der kleinasiatischen Küste von neuem zu bemächtigen. In der Urkunde werden zwar überall neben den Athenern die getreuen Bundesgenossen erwähnt; aber die beschließende Versammlung ist die athenische, nicht die Synode von Delos. Die Geschichte der Pentekontaetie läßt sich in Ermangelung einer ausführlichen Darstellung nur aus den gleichzeitigen Urkunden wieder herstellen.

Die Entwickelung des Bundes von Olp. 81, 3 bis Olp. 89, 4 erläutern die Tributurkunden (n. 226 ff. 37), die der Specialuntersuchung noch lange Stoff bieten werden und überhaupt als der Kern der Sammlung anzusehen sind, da sie sich in beinahe ununterbrochener Folge über eine Reihe von Jahren erstrecken. Die am Schlusse des Bandes beigefügte, von Kiepert gezeichnete Karte (tabula civitatum societatis Deliae) gibt ein anschauliches Bild der damaligen Machtsphäre Athens; als Ergänzung dazu sind die später erschienenen Untersuchungen Kirchhoff's „Ueber die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen" (Abh. der Berl. Akad. 1873 S. 1 ff.) anzusehen. Unter den nichthellenischen Staaten, zu denen Athen in Beziehung stand, tritt bezeichnend in den Urkunden Makedonien hervor, welches sich hundert Jahre später als einen furchtbarern Feind der griechischen Unabhängigkeit erweisen sollte, als das persische Reich gewesen war. Die gegen Athen perfide aber vom national-makedonischen Standpunkt aus correcte Politik Perdikkas' II, des Vorläufers Philipp's II, welche im Ganzen bereits von Abel in seiner vortrefflichen Darstellung der ältern makedonischen Geschichte richtig gezeichnet worden ist, wird namentlich durch die auf die athenische Bundesstadt Methone bezüglichen Volksbeschlüsse n. 40 beleuchtet. Es geht daraus hervor, daß der König, unbekümmert um die bestehenden Verträge kein Mittel unversucht ließ, um die griechischen Städte an der Ostküste von Makedonien in seine Gewalt zu bekommen. Ein offener Krieg lag jedoch weder im Interesse des makedonischen Fürsten noch der Athener; eine um so größere Rolle spielen die diplomatischen Verhandlungen; Gesandtschaften gehen hin und her. Aus den Methonäischen und anderen Volksbeschlüssen geht übrigens hervor, daß beim Ausbruche des pelo-

ponnesischen Krieges eine Anzahl von Bundesstädten den Athenern verschuldet waren, weil sie seit Jahren mit den Bundessteuern in Rückstand waren, was nicht eben für eine strenge Praxis Seitens des Bundesoberhauptes in der Beitreibung dieser Steuern während des vorhergehenden Zeitraums spricht. Aus der Vertragsurkunde n. 42, welche vom Herausgeber Olymp. 89, 2 gesetzt wird, lernen wir verschiedene bisher unbekannte Mitglieder der makedonischen Königsfamilie kennen, die den Eid auf den Vertrag geleistet hatten; am Schlusse waren offenbar die Vasallenfürsten in Obermakedonien genannt [1]).

Unsere Kenntniß der Geschichte des athenischen Schatzes fließt fast ausschließlich aus den Inschriften. Die Verlegung des Bundesschatzes nach Athen (Ol. 81, 3), die erste Erhöhung der Bundessteuern (Ol. 85, 2) und die Organisation des Staatsschatzes auf der Burg (Ol. 86, 2), ferner die Verdoppelung der Steuern (Ol. 88, 4) stehen in engster Beziehung zu der auswärtigen Politik und Geschichte Athens. Die neue Schätzung im letzten Jahre der 88. Olympiade, worüber die Urkunde n. 37 [2]) vorliegt, machte es möglich, daß nach dem Frieden des Nikias die während des zehnjährigen Krieges von der Burg entlehnten Gelder nebst den aufgelaufenen Zinsen restituirt werden konnten (s. die Zinsrechnungen n. 273). Auf diese Rückzahlung bezieht sich offenbar die Angabe des Andokides, daß nach jenem Frieden wieder die Summe von 7000 Talenten auf der Burg angesammelt worden sei; die erhaltenen Zinsrechnungen führen in der That auf die gleiche Summe. Dieser glänzende Stand der Finanzen aber, welcher sich von der Verdoppelung der Tribute herschreibt, war es wiederum, der die sicilische Expedition möglich machte; der Zusammenhang ist unverkennbar. Der Geschichtsschreiber des peloponnesischen Krieges erwähnt diese finanziellen Verhältnisse und ihre Bedeutung für die folgenden politischen Ereignisse mit keinem Wort: eine unleugbare Lücke in seiner Darstellung, die sich aber aus dem Gange der Ereignisse und der Art der Entstehung seines Werkes wohl erklärt.

Die auf den sicilischen Feldzug bezüglichen Documente (n. 55 n. 180 ff. in der 2. Hälfte) sind in ihrem jetzigen Zustande mehr ge-

1) Fr. d gehört wahrscheinlich nicht in diese Reihe.

2) Auch das kleine Fragment n. 543 gehört zu dieser Urkunde.

eignet, bereits Bekanntes zu bestätigen als Neues zu lehren; sie beweisen die Genauigkeit des Thukydideischen Berichtes. Dasselbe gilt von den Abrechnungen über den Erlös aus den confiscirten und versteigerten Gütern der im Hermokopidenproceß Verurtheilten (n. 274 ff.). Durch den Ausgang der Expedition nach Sicilien wurde die äußere Machtstellung Athens erschüttert, die Finanzen ruinirt, die Verfassung selbst gefährdet. Auf die Wiederherstellung der letzteren nach dem Sturze der Vierhundert beziehen sich die Volksbeschlüsse n. 57. 59. 61 aus den Jahren Ol. 92, 2—4. Die zunehmende Finanznoth läßt sich in den Rechnungsurkunden stufenweise verfolgen. Ol. 92, 1 wird zuerst der Reservefonds von 1000 Talenten angegriffen, welcher im ersten Kriegsjahre, wohl auf Perikles' Veranlassung, gestiftet worden war (n. 184. 185); zwei Jahre später Ol. 92, 3 sind auch diese Bestände erschöpft, und man ist auf die laufenden Einnahmen angewiesen (n. 188). Diese flossen Anfangs in Folge der von Alkibiades im Hellespont davongetragenen Siege so reichlich, daß man daran denken konnte, den Bau des Erechtheions auf der Burg fortzusetzen (n. 322—324, vergl. n. 60); aber bereits Ol. 93, 2/3 ist es dahin gekommen, daß man genöthigt ist, die goldenen und silbernen Weihgeschenke auf der Burg einzuschmelzen (n. 140 S. 69). Der Staat war am Rande des Abgrundes angekommen; über die Katastrophe und die Herrschaft der Dreißig gibt uns keine Urkunde Auskunft.

Der erste Band der Sammlung reicht bis zum Jahre 403 v. Chr., in welchem die Demokratie wieder hergestellt und zugleich das jonische Alphabet in den officiellen Gebrauch eingeführt wurde. Es ist dadurch für die vorhergehende Zeit ein fester Rahmen geschaffen worden, in welchen sich spätere Funde, die nicht ausbleiben werden, mit Leichtigkeit werden einfügen lassen. U. K.

Puntschart, Die Entwickelung des grundgesetzlichen Civilrechts der Römer. X u. 451 S. 8. Erlangen 1872, Deichert.

Nach der in diesem Werke durchgeführten Meinung des Verfassers hat von Alters her in Rom eine „custodia legum", „legum interpretendarum potestas" als ein besonderes staatsrechtliches Institut bestanden, dessen Inhaber in der Form der Auslegung des „grundgesetzlichen Civilrechts", der Volksgesetze, sachlich neues Recht mit bindender Kraft zu setzen befugt war. In der Hand der Könige war jene potestas

mit der Gerichtsbarkeit verbunden; mit Einführung der Republik ging sie auf die Pontifices über, während die Gerichtsbarkeit den magistratus zufiel, bis endlich die lex Aebutia, welche Verf. in das Jahr 465 u. c. setzt, dieselbe als „ius edicendi summum“ oder „iurisdictio“ in besonderem Sinne (S. 98 ff.) den Prätoren übertrug. Die historische Bedeutung dieses vielbesprochenen Gesetzes liegt also nur darin, daß die Prätoren jetzt die Befugniß erhielten, „im Interesse der Civilrechtspflege das gesetzliche Civilrecht zu interpretiren, und in der Form und mit der Kraft des Edicts (edicendo) zu verbessern (corrigere) und zu ergänzen (supplere)“ (S. 131. 133). Die gleichzeitige lex Silia aber verlieh den Prätoren die Befugniß, die streitenden Parteien zum Abschluß von sponsiones praeiudiciales zu zwingen. Nur durch dieses Mittel war es ihnen möglich, die neu gesetzten Rechte gerichtlich verfolgbar zu machen, da es nicht in ihrer Macht lag, die einmal grundgesetzlich feststehenden legis actiones zu beseitigen. Die sponsio praeiudicialis steht also als gesetzliches Organ der iudicia legitima mit der Begründung des prätorischen Rechts in untrennbarem Zusammenhang (S. 196). — Die zweite Hälfte des Buchs ist dem Nachweise der Gestaltung der pontificischen Actionen und ihrer „Adaptirung“ durch den Prätor gewidmet.

Man wird dem Verfasser das Zeugniß nicht versagen, daß er das Quellenmaterial sorgfältig benutzt hat. Aber seine schwerfällige Darstellung erspart auch dem Leser keine von all den Mühen, welche ihm selbst seine Untersuchungen gekostet haben. Daß seine Ergebnisse neues Licht über den dunkeln, uns nur in fragmentarischen und dürftigen Notizen überlieferten Entwicklungsgang verbreiten, kann kaum gesagt werden, ohne daß wir darum den Werth mancher Specialuntersuchungen bestreiten wollen. Bei dem Stande unserer Quellen ist es unvermeidlich, daß jeder Versuch einer Gesammt-Darstellung den Charakter des Willkürlichen und Subjectiven an sich trägt; wie im Kaleidoskop geben die dürftigen Fragmente der Ueberlieferung, je nach dem sie zusammengestellt und verschoben werden, ein immer neues Bild. Zwingende Beweise gibt uns auch der Verfasser nicht und daß seine bestreitbaren Combinationen uns etwa den Uebergang von den Legis Actiones zum Formular-Proceß verständlicher machten, können wir nicht finden. Dagegen werden einzelne Untersuchungen dem Historiker und Philologen Interesse bieten.

Stzg.

Dr. Wilhelm Dabis, Abriß der römischen und christlichen Zeitrechnung. 68 S. 8. u. 1 Tafel. Berlin, Verlag von S. Calvary & Co.

Wir halten es für Pflicht, in der Historischen Zeitschrift ein literarisches Skandalstück nicht ungerügt zu lassen. Der Text des oben genannten Abrisses der Chronologie ist nämlich, wie schon Steindorff in den Gött. Gel. Anzeigen, 1873, Stück 36 nachgewiesen hat, von vorn bis hinten abgeschrieben, und zwar entstammt der erste Theil bis S. 39 wörtlich einem Collegienhefte von Jaffé über römische und mittelalterliche Chronologie [1]; die letzten vier Seiten des Textes aber sind mit den nöthig erscheinenden Kürzungen aus Ideler's Handbuch der Chronologie entnommen. Doch auch in dem von Jaffé abgeschriebenen Theile zeigen sich Kürzungen so sinnentstellender Natur, daß es fast scheinen will, der Verfasser habe ein fremdes Collegienheft einfach abgeschrieben, ohne durch eigene, sonstige Kenntnisse in den Stand gesetzt zu sein, die sich darin zeigenden Lücken auszufüllen. So auf S. 24, wo in § 17 die christliche (Ferien-)Bezeichnung der Wochentage weggefallen ist, und dennoch in dem klein Gedruckten von den „christlichen Benennungen" und von „der Verdrängung der heidnischen Namen durch dieselben" die Rede ist. Ebenso ist S. 33 der saltus lunae gar nicht erwähnt, den der Verfasser, wenn wir ihn überhaupt so nennen dürfen, auch gar nicht zu kennen scheint; denn sonst hätte er nicht S. 53 in die übrigens ganz richtige Bedanische Epaktentafel zu Num. aur. 1, statt der durch den saltus lunae verursachten Angabe 0, die Zahl 29 hinein ballhornisirt. Unsinn entsteht auch durch eine solche Lücke auf S. 37, wo Z. 15 v. o. das Wesen der Indictio Graeca hätte erklärt werden müssen, da ja sonst das Reichskammergericht ganz unschuldiger Weise in den Verdacht geräth, nach der Indictions-Epoche vom 1. September gerechnet zu haben. Diesem gegenüber will ich den Umstand nur kurz erwähnen, daß das Wenige, was im Jaffé'schen Theile — um mich kurz auszudrücken — Eigenthum des Herausgebers ist, meist falsch ist. So z. B. S. 27 die beiden Anmerkungen; denn Translationen der Vigilien sowie der Feste selbst, deren letztere sich aber aus der Passionszeit noch weit mehr anführen lassen, kommen nur rituell, nicht aber — oder doch nur in äußerst seltenen Ausnahmen — in Datirungen zur Anwendung.

1) Auch dem Referenten liegt dieses Heft aus eigener Feder und vollständig vor.

Zweimal verleitete, soweit mir nachweisbar, den Verfasser das falsche Verständniß von Mommsen's römischer Chronologie, die er hie und da zu Rathe gezogen zu haben scheint, zu Irrthümern: S. 12, wo es heißt, die Spaltung der Pontifices sei erst „Nonis Februariis" bekannt gemacht worden, während Jaffé direct „Kalendis Februariis", Mommsen (S. 43) aber umschreibend dafür „bei der Abrufung der betreffenden Nonen" sagt. Das andere Mal lernen wir S. 20, daß Piso im Jahre 631 (Druckfehler für 621) zuerst das Gründungsjahr Roms berechnet habe, während Mommsen (S. 191) nur sagt, Piso, Consul 621, habe dieses gethan. Zahlreiche andere Druckfehler, die wohl theils Hörfehler des Collegiennachschreibers sind, verunstalten noch das kleine Buch. So z. B. S. 8, Z. 12 v. o. 305 statt 205, Z. 6 v. u. 304 statt 354; S. 18 Z. 6 v. u. Amor 3, 27 statt 3, 6, 27; S. 23. Z. 6 v. u. III, S. 534 statt IV, 435; S. 34, Z. 7 v. u. 557 statt 457 u. a. m. Wenden wir uns nun zu den Tafeln, so ist auf S. 46 ein zweimal vorkommender Fehler zu verbessern, der auch auf die grammatikalischen Kenntnisse des Verfassers im Lateinischen ein eigenthümliches Licht wirft: Miserere mihi statt mei. S. 49—63 habe ich einer Durchsicht nicht unterworfen; nur auf S. 62 fand ich zufällig beim Jahre 1810 im neuen Stil den Fehler April 25 statt 22. Was das Heiligenverzeichniß S. 64—67 anlangt, so ist das Princip, einzig das Missale romanum zu Grunde zu legen, gänzlich verkehrt; denn theils fehlen diesem, und demzufolge auch dem Verzeichnisse des Verfassers, selbst die wichtigsten deutschen Heiligen gänzlich (wie Afra, Briccius, Burchard, Gereon, Kilian, Rupert und Walpurgis), theils sind ja im Missale romanum viele und gerade für Datirungen deutscher Urkunden wichtige Heilige zu anderen Tagen angesetzt, als sie im Mittelalter in Geltung sind, oder sind durch gleichnamige modernere Heilige verdrängt. Ich nenne nur die wichtigsten dieser Art (mit Beifügung des mittelalterlichen Datums zur Vergleichung): Ambrosius ep. (4. Mai); Antonius abb. (17. Januar); Bonifacius ep. (5. Juli); Dominicus conf. (5. August); Elisabeth vid. (19. November); Gertrudis v. (17. März); Hedwigis vid. (15. October); Iohannes Chrysostomus (27. Januar); Margaretha v. (12. 13. 15. Juli); Matthaeus ev. (21. September, wohl nur aus Versehen zum 21. November angesetzt); Philippus et Iacobus app. (1. Mai); Thomas ep. (29. De-

cember)[1]; Vitalis m. (28. April). Sämmtliche vorstehende Heilige gibt auch das Dabis'sche Verzeichniß zu andern Tagen an, es würde also zu den gröbsten Irrthümern verleiten. Wahrlich wenn man auch nur irgend ein neueres deutsches Urkundenbuch mit Verständniß einmal durchgesehen oder sonst benutzt hat, dann kann man ein solches Heiligenverzeichniß nicht mehr drucken lassen! Ueber die hinten angehängte Tafel der **fasti calendares** gehe ich hinweg: sie hat Steindorff (a. a. O.) schon genügend gerichtet.

Ich denke nach dem Gesagten wird jeder mit mir übereinstimmen: in schlechtere Hände konnte Jaffé nicht fallen! Ob aber eine erneute Edition des Jaffé'schen Textes, wie Steindorff sie vorschlägt, für den Fall, daß der Herausgeber die Stirn haben sollte, sein Plagiat abzuleugnen, von dem gehofften Erfolge sein wird, lasse ich dahingestellt sein. Sollte sie indeß unternommen werden, so würde auch Referent, wie wohl jeder andere Jaffé'sche Schüler, mit Freuden seine Hand dazu bieten[2]. H. Grotefend.

Dr. Fr. Görres in Düsseldorf, Ueber die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild. Forschungen z. d. G. 12, 591—618. — Kritische Untersuchungen über den Aufstand und das Martyrium des westgothischen Königsohnes Hermenegild. Zeitschrift für die historische Theologie 1873. 1, 1—109. — Zur Geschichte des Königs Leovigild. Forschungen 13, 634—646.

Die erste Abhandlung ruht auf einem fleißigen und sorgfältigen Studium der Quellen und berichtigt manche Einzelheit. So weist G. z. B. die vielbesprochene Theodosia, die angebliche Mutter des Her-

1) Dieses Datum war Dabis bekannt; denn er hat es selbst S. 28 als wichtiges Fest angeführt, wogegen der Apostel Thomas fehlt.

2) Vorstehende Recension befand sich bereits in unseren Händen, als im Literarischen Centralblatt vom 25. October d. J. (n. 43 S. 374) H. Reimer (Firma: Weidmann'sche Buchhandlung) eine Erklärung veröffentlichte, in welcher er mittheilt, als Jaffé's Erbe, „dem der Verstorbene seinen wissenschaftlichen Nachlaß vermacht hat", habe er nach Feststellung des oben besprochenen Sachverhalts die Angelegenheit zu weiterer Verfolgung dem Staatsanwalt übergeben. „Zugleich mache ich die Anzeige, daß dieser Vorfall mich bestimmt hat, die Vorlesungen des Professor Jaffé über römische und christlich-mittelalterliche Chronologie zum Abdruck zu bringen, sobald das Originalmanuscript, das zu den Akten eingereicht werden mußte, wieder in meinen Besitz gelangt ist". D. R.

menegild und Reccared, zu den erdichteten Namen. Nur ließ sich diese Untersuchung schärfer führen und kürzen, wie denn überhaupt manche überflüssige Wendung wegfallen konnte, z. B. in dem Abschnitt S. 602 Mitte bis 607. Auch mußte schärfer hervorgehoben werden, was wir nicht wissen, z. B. ob Leovigild seine Erhebung ertrotzte oder einem freien Entschluß seines Bruders verdankte. In der Zeitbestimmung der Kriege Leovigild's kommt G. mehrfach zu anderen Resultaten, als Dahn in dem betreffenden Abschnitt seiner „Könige der Germanen".

Auch die zweite Abhandlung läßt den Fleiß und die Genauigkeit des Vfs. erkennen; namentlich einige chronologische Untersuchungen und die Feststellung des Sinnes, in welchem factio und respublica gebraucht sind, zeugen dafür. Nur verleitet das Streben, die Beweggründe der handelnden Personen aufzudecken oder doch eine zusammenhängende Erzählung zu geben, auch wenn uns aus mehreren Jahren nur die eine oder andere kurzgefaßte Nachricht überliefert ist, den Verfasser zu mancher vergeblichen Arbeit. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Note 110 S. 40 und die Polemik gegen Basnage S. 30. Nr. 6. Die Erzählung wünschte ich knapper, die Kritik hier und da übersichtlicher. Zu eifrig spricht G. von der Hinterlist des Leovigild. Selbst wenn man Gregor von Tours folgt, so hat er seinem rebellischen Sohne nur Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sehr lehrreich ist der Schluß, welcher zeigt, wie Hermenegild, den selbst seine eifrig katholischen Zeitgenossen wie Isidor, Gregor von Tours, nur als Rebellen schildern, erst von den Späteren als Märtyrer gepriesen wurde, bis Philipp II 1586 seine Kanonisation bewirkte. Der dritte Aufsatz sucht namentlich die Ergebnisse des neuen, auch oben in Heller's Aufsatz bereits mehrfach erwähnten Werkes von Al. Heiss, Description générale des Monnaies des rois Wisigoths d'Espagne (Paris 1872) für die Geschichte Leovigild's zu verwerthen.

— fm. —

Les Annales de Saint-Bertin et de Saint-Vaast suivies de fragments d'une chronique inédite, publiées avec des annotations et les variantes des manuscrits, pour la société de l'histoire de France par l'abbé C. Dehaines, archiviste du Nord. XVIII u. 472 S. 8. Paris 1871, M. V. Jules Renouard.

Bald nach dem Erscheinen dieser neuen Ausgabe der Annalen von St. Bertin und St. Vaast sprach G. Monod in der Revue critique

1872 Nr. 16 ein vernichtendes Urtheil über die in ihr befolgte Methode der Textconstruction. Ihm schloß sich 1873 im 1. Stück der Göttinger gelehrten Anzeigen Waitz an, dem es denn auch zu danken, daß Fragen, die Monod noch nicht ganz erledigt hatte, definitiv abgethan wurden. So erkennen wir, daß das Manuscript Douai 753, das von Herrn Dehaisnes als die ungetrübteste Quelle der Ueberlieferung angesehen worden ist, diesen Vorzug durchaus nicht verdient, daß es im Gegentheil an vielen Stellen interpolirt ist. Ich würde es nicht der Mühe werth halten, in diesen Blättern noch einmal auf diese Ausgabe zurückzukommen, wenn ich nicht einerseits eine gewisse Mitschuld an dieser neuen Ausgabe hätte, andererseits aber doch wiederum auf die Douaier Handschrift und ihren so höchst interessanten Inhalt aufmerksam machen möchte. — Im Jahre 1868 stieß ich in der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel auch auf die Handschrift 15835, und erkannte in ihr das Exemplar der Annales Vedastini, das einst dem Abbé Leboeuf vorgelegen. Am Schluß findet sich die Inschrift Liber S. Bertini abb. et confes. und o deus inmense || templum rege Blandiniense. Am Anfang finden sich, wie dies schon Waitz angemerkt, die Annales Laurissenses minores, die Dehaisnes S. VIII noch mit dem alten Titel Annales Francorum Lambeciani nennt. Genaueres Studium dieser Handschrift führte zu dem Ergebniß, daß der in ihr enthaltene Text der Annales Vedastini beinahe buchstäblich genau, bis auf die meisten Fehler und namentlich auch bis auf einzelne Lücken für ausgelassene Worte, mit dem in der Hdss. Brüssel 6439—6451 (aus der bekanntlich Pertz in M. G. SS. 2, 196 f. den Neudruck veranstaltete) stimmte. Es ergab sich auf das Bestimmteste, daß jene (15835) die Vorlage dieser gewesen, und wie man wieder aus dieser zurückschließen konnte, daß jene im gegenwärtigen Zustande nur Bruchstück eines großen Ganzen ist, wie es noch heute in 6439—6451 vorliegt, und dessen Inhalt von Dehaisnes S. III richtig angegeben ist. — Ich gab bald darauf Herrn Peigné-Delacourt Nachricht von meinem Funde (vgl. dessen Les Normans dans le Noyonnais, Noyon 1868. S. 92), und noch in demselben Jahre Herrn Dehaisnes selbst, als ich mich in der Stadtbibliothek zu Douai mit Handschrift 753 beschäftigte. Damals rieth ich ihm auch, womöglich diese Compilatio Vedastina drucken zu lassen; bald fand ich denn auch in dem Annuaire de la société pour l'histoire de France

1869 den Beschluß dieser gelehrten Gesellschaft, Herrn Dehaisnes die Neuausgabe der Annales Bertiniani und Vedastini zu übertragen, mit dem Zusatz, daß ich mit auf die Wichtigkeit einer solchen aufmerksam gemacht. — Dies ist mein Antheil an der Sache; ich erlaube mir noch einmal zu bemerken, daß ich vor allem eine Ausgabe der Compilatio Vedastina im Sinne gehabt habe. Lohnend genug wäre dieselbe; denn aus den wenigen Fragmenten, die Dehaisnes S. 361—404 mittheilt, kann man sich doch kein deutliches Bild machen. Leider sind auch meine Aufzeichnungen mangelhaft und mein Gedächtniß in Bezug auf Einzelnes nicht mehr ganz sicher. Doch kann ich immer noch mehr geben als Dehaisnes S. X und XI. — Hdschr. Douai 753 s. XI in. in klein Quart, Linien scharf mit dem Griffel vorgezogen. Jetzt noch 18 Quaternionen erhalten, da in der Mitte mehrere verloren sind. Auf dem vorderen Deckelblatt steht von einer Hand des 16. Jahrhunderts: Liber monasterii Marchianensis. Acht verschiedene Hände lassen sich nachweisen, die mit den einzelnen Quaternionen wechseln. Es liegt uns also hier schon eine Abschrift eines ganzen Werkes vor. Der Verfasser schrieb im Kloster St. Vaast zu Arras, wie deutlich aus a. 881 (Dehaisnes S. 306. 307) hervorgeht: Nortmanni vero cum infinita multitudine monasterium nostrum ingressi, während die anderen Handschriften lesen monasterium Sithdiu; auch bezeichnet er den heiligen Vedastus sehr häufig mit patronus noster, pater noster, senior noster u. s. w. Nach dem Prolog (Dehaisnes S. 361) beginnt die eigentliche Chronik, die zuerst ganz auf der Isidor's beruht. Die Geschichte Italiens nimmt der Compilator aus Eutrop. Von Christus an setzt er mit rother Farbe an den Rand fortlaufend die Jahre Christi; auch werden von hier an die Zusätze reichlicher; als seine Quellen nennt er Beda (den er S. Augustinus nennt) Orosius, historia Marcelli consulis [sic] (so citirt er fälschlich die Notitia provinciarum Galliae, die also in dem ihm vorliegenden Manuscript mit der Chronik des Marcellinus comes verbunden war, wie schon Monod bemerkte), Gregor, Fredegar sammt Fortsetzungen. Da er diese nur bis 741 benutzt (Dehaisnes S. X), so erhellt, daß ihm ein Gregor vorgelegen, wo Buch IX und X in eins zusammengezogen sind, und wo als zehntes Buch Fredegar mit einem Theil seiner Fortsetzungen (vergl. über diese die Ausgabe des Gregor von Tours von Flaccius Illyricus) gegeben ist. Ferner sind benutzt: Gesta regum Fran-

corum, Historia tripartita, Gesta pontificum Remensium (Flodoard?), libri Artenses (vgl. Monod a. a. O. S. 244), vita S. Vedasti. Dazu kommen noch die Chronik des Eusebius, der Liber pontificalis des Agnellus, und einiges andere unbekannte chronicalische Material. Er geht endlich in eine Geschichte der Kaiser über. Bei Justin dem Jüngeren aber, mit dem Jahre 686, verläßt er diese Anordnung und zählt ganz annalistisch nach Jahren Christi. (Vgl. was Waitz a. a. O. S. 9 über die Annales Laurissenses minores sagt. Eine vierte Handschrift ist wohl Valenciennes Nr. 330bis, ehemals T. 4. 16. Vgl. Archiv 8, 441; Mangeart, Catalogue des Manuscrits de Valenciennes S. 339. 340). Nach dem Jahre 725 findet sich das Rubrum: Beda sacerdos hucusque chronicam suam contexuit. Der folgende Theil geht sodann bis 741. Ueber den Zusammenhang des ganzen Abschnittes mit den Ann. Mettenses vergl. Breysig, Karl Martell S. 115. Von 741 an schreibt der Compilator die Ann. Bertiniani aus, anfangs kürzend, von 816 an genauer. Zusätze machte er hier wenige, die dann die Aebte seines Klosters betreffen. Bei 807 fügt er bei der Erwähnung des Klosterbrandes Verse Alcuin's hinzu, bei 788: Odacrum patrem Balduini comitis Flandrensium (cf. Ann. Elnon. minores ad a. 862, SS. 5, 19; Annales Blandinienses ad a. 862, SS. 5, 24) u. s. w. Nach den Worten des Jahres 844: iamdudum grandia moliens ist ein Quaternio ausgefallen; die folgende Seite hat die von ganz anderer Hand geschriebene Notiz über die Translation des heiligen Amatus nach Douai im Jahre 870, mitgetheilt von Deshaines S. 400 f. (Es wäre da wohl angezeigt gewesen, die Provenienz dieser Stelle genauer zu erforschen; wörtlich gleichlautende, aber reichhaltigere und mit dem Jahr 876 versehene Auszüge aus einer Historia ecclesiae B. Mariae Duacensis quae nunc S. Amati dicitur, finden sich nämlich auch bei Jacques de Guise, XIII c. 49 [ed. Fortia 9, 210] vgl. Archiv 9, 352). Auf der folgenden Seite beginnen ohne weitere Ueberschrift die Annalen von St. Vaast. Am Schluß der Handschrift finden sich Notizen über den Ursprung der Franken und die Uebertragung von Reliquien nach Marchiennes im Jahre 1172, die erst im zwölften Jahrhundert geschrieben sind.

Schon die Beschaffenheit des Werkes, wie sie sich aus der genauen Erforschung der Handschrift selbst ergibt, hätte den Herausgeber vorsichtig machen müssen. Das Ganze ist und bleibt eine Compilation. Für

den Haupttheil muß dem Compilator eine Handschrift vorgelegen haben, die enthielt: Eutrop, Marcellin, die Provinzen von Gallien, Gregor-Fredegar mit theilweiser Fortsetzung, Annalen von St. Bertin, Annales Laurissenses minores und Annalen von St. Vaast. Also eine Handschrift, die dem Inhalte nach Brüssel 6439—6451 entspricht, wahrscheinlich sogar die Vorlage dieser, von der, wie oben gesagt, in Brüssel 15835 ein Bruchstück erhalten. Möglichenfalls kann auch St. Omer 706 benutzt sein. (Ueber deren Inhalt vgl. Archiv 8, 414.) Doch läßt sich das nach dem mir vorliegenden Material nicht entscheiden. Für die Textkritik der Ann. Bertin. ist also Folgendes festzuhalten: B (St. Omer) und L (Brüssel 6439) sind entweder aus einer Quelle abgeschrieben, oder L aus B (wie Bethmann Archiv 8, 501 annahm, was ich jedoch entschieden bezweifle). V (Douai) geht auf eine von diesen oder auf die Vorlage selbst zurück; alle seine Lesarten haben nur secundären Werth, die sämmtlichen Zusätze sind auszusondern. Ich bemerke übrigens, daß Herr Dehaisnes L nicht für diesen Theil verglichen hat; wenigstens gibt er keine Variante. Für die Annales Vedastini stellt sich das Verhältniß nun so: Hauptquelle für den Text ist O (Brüssel 15835), L ist Abschrift dieser, also weiter nicht zu benutzen, V tritt auch hier wieder, unter denselben Bedingungen wie vorhin, in die zweite Linie zurück.

Somit bin auch ich leider gezwungen, über diese neue Ausgabe ein ungünstiges Urtheil zu fällen. Ich bemerke noch, daß B und O ganz mangelhaft collationirt sind, was ich eigentlich nicht erwartet hätte. La rapacité et la barbarie des hommes du nord (S. XVIII), die während des Druckes Herrn Dehaisnes und Frankreich beunruhigten, mögen daran viele Schuld tragen, alle jedoch nicht. Ich persönlich habe die Erfahrung gemacht, daß der Herausgeber im Handschriftenlesen wohl geübt ist, und ich weiß auch von anderer Seite, daß der commissaire responsable der Société im Manuscript Manches verändert hat, worüber sich Herr Dehaisnes bitter beklagt haben soll. Doch trotzdem ist es leider nicht wegzuleugnen, er hat hier keine glänzende Probe seiner kritischen Fähigkeiten abgelegt. Und das bedauere ich der Sache und des sonst trefflichen Mannes wegen.

W. Arndt.

Potthast, Regesta pontificum Romanorum inde ab a. 1198 ad a. 1304. Fasciculi 1—3. Berolini 1873, de Decker [1]).

Die Erkenntniß des unendlichen Nutzens, welchen das mit mustergültiger Genauigkeit gearbeitete Regestenwerk Jaffé's der Geschichtswissenschaft gebracht, war ohne Zweifel der Grund, welcher die Berliner Akademie veranlaßte, als Preisaufgabe die Bearbeitung der Papstregesten von Innocenz III bis zum Beginne des Avignoner Exils zu stellen: eine Aufgabe, vor deren Umfang wohl mancher zurückgeschreckt ist. Ihr hat sich nun der durch seine Ausgabe des Heinrich von Herford und insbesondere durch die eine ungewöhnliche Arbeitskraft verrathende Bibliotheca historica in den historischen Kreisen des In- und Auslandes wohlbekannte Verfasser mit Erfolg unterzogen. Bereits drei Lieferungen des auf zehn berechneten Werkes, also fast ein Drittel des Ganzen, liegen gedruckt vor, die Regesten des größten der Päpste, Innocenz III, vollständig (5316 Nummern) und die seines Nachfolgers bis zum Februar 1217 (143 Nummern) umfassend.

Eine Vergleichung des hier Geleisteten mit der Arbeit Jaffé's, eine Untersuchung darüber, ob wir hier, wie man berechtigt schiene zu erwarten, die Vorzüge des Jaffé'schen Werkes wiederfinden, scheint kaum abzuweisen. Fassen wir aber die ungleich größere Masse und Vielseitigkeit des zu bewältigenden Stoffes, die ungleich geringere Vertheilung desselben auf verschiedene historische Persönlichkeiten ins Auge, bedenken wir, daß ein großer Theil der hier in Regestenform sich darstellenden geschichtlichen Epoche der historischen Einzelforschungen noch gründlich entbehrt, so müssen wir uns billiger Weise in unseren Ansprüchen bescheiden und mit der Akademie demjenigen den Preis unseres Dankes zuerkennen, der den Muth gefunden, sich dieser Riesenaufgabe zu unterziehen. Muß doch jeder, der sich mit mittelalterlicher Geschichtsforschung beschäftigt, das ungemein Verdienstliche solcher Arbeiten wie der Bibliotheca, der Geschichtsquellen von Lorenz, trotz aller im Einzelnen empfundenen Mängel anerkennen. Der Versuch, überhaupt zuerst den spröden Stoff in Formen zu gießen, muß der Kritik ihre schärfsten Waffen entwinden.

Die äußere Einrichtung des Potthast'schen Werkes ist im Großen und Ganzen der von Jaffé ähnlich. Abgewichen ist von der dort ge-

1) Vgl. über Heft 1 Winkelmann, Göttingische gelehrte Anzeigen 1873 n. 28, über Heft 2 u. 3 ebend. n. 43. D. R.

gebenen Norm nur in einem wichtigen Falle: die unechten Stücke sind in den chronologischen Rahmen der echten eingereiht, nur mit eigener Nummerirung (römischen Ziffern) und einem vorgesetzten Kreuze versehen. Wir können dies Verfahren, welches den Vorgang von Böhmer und Stumpf für sich hat, bei einem Nachschlagebuch nur billigen: so werden am ersten Versehen nach beiden Seiten hin für den Gebrauch unschädlich gemacht. Im Uebrigen war der Verf. in jeder Richtung bestrebt, sein Werk für die Benutzung so bequem wie möglich zu machen: Sterne vor den Nummern deuten an, daß das betreffende Stück nur im Auszuge erhalten ist, Verschiedenheit der Typen kennzeichnen den Unterschied zwischen Text und Bemerkung, zwei Verticalstriche den Anfang eines Citates. Die unter falschem oder verschiedenem Datum gehenden Stücke sind zwei Male, das eine Mal ohne Nummer aufgeführt, ebenso diejenigen Stücke, welche einem gleichnamigen Papste fälschlich zugeschrieben sind. Kommt der betr. Papst in dem Werke überhaupt nicht vor, so ist dies in einer Anmerkung geschehen, z. B. S. 13. 39. Vielleicht hat hier der Verf. etwas zu viel gethan; man hat hier und auch sonst öfter das Gefühl, daß er zu sehr für Anfänger und Dilettanten arbeite; auch mangelt es manchmal an der strengen Durchführung des aufgestellten Princips. Warum hat z. B. 5089 eine Nummer, da sie doch in ähnlichen zweifellosen Fällen weggeblieben ist? Dieselbe Ausstellung trifft zum Theil die Citate: hier hätte bei so oft citirten Werken, wie Baluze und Brequigny, viel präciser gekürzt werden können und gleichmäßiger citirt werden müssen. Die Ziffer des Buches und der Nummer des Registrums Innocenz III durfte durchweg nicht fehlen. Diese fehlen aber durchgängig bei den Citaten aus Brequigny; Baluze wird anfänglich citirt: Innoc. Ep. ed. Baluze I. 87. n. 161; später allerdings: Innoc. Ep. lib. 5. n. 20 ed. Baluze I. 620. Da das Registrum meistens nach Büchern und Nummern citirt wird, so liegt das Unangenehme dieser systemlosen Citirweise auf der Hand: man hat nicht sofort die Fähigkeit die Identität eines Stückes festzustellen. Es ist daher dringend zu wünschen, daß der Verf. am Ende des Buches eine Vergleichungstabelle der Registernummern und seiner Nummern gebe, erstere dabei voranstelle. Um so nöthiger ist dies, da er bei Einreihung undatirter Stücke des Registrum vielfach ganz ohne ersichtlichen Grund von dessen Ordnung abgewichen ist, seine Zettel nach Ausrangirung der

anderwärts datirten Stücke wie es scheint zusammengeworfen und es dem Zufall überlassen hat, wohin die einzelnen Stücke geriethen. Man vergleiche z. B. S. 450—459, wo die Nummern Theiner's 1—211 in gewissen Absätzen durch einander wirbeln; 20 davon sind ausgeschieden und anderweit untergebracht; ich konnte mich anfänglich des Verdachts nicht erwehren, daß einige verloren gegangen seien; doch habe ich sie alle wiedergefunden.

Dies führt uns zu dem Wichtigsten eines Regestenwerkes, der Chronologie. Ihre Bestimmung ist hier, wenn irgendwo, ungemein schwierig in Folge der Masse undatirter oder mangelhaft datirter Stücke. Die Ordnung im Registrum gibt, wie bekannt, auch keine sicheren Anhaltspunkte, doch mußte an ihr, faute de mieux, festgehalten werden, was wir schon oben berührten. Da ist es denn vor allem zu beklagen, daß dem Verfasser der grundlegende Aufsatz von Delisle in der Bibliothèque de l'école des chartes 4. série, tome 4 entgangen ist, was um so verwunderlicher erscheint, als er den Aufsatz desselben Gelehrten im 3. Bande (wie S. 13 zeigt) wohl gekannt hat. Die hieraus und aus anderen Gründen folgenden chronologischen Mängel aufzuzählen, übersteigt die mir vorgesetzte Aufgabe. Man muß die Regesten Innocenz' III an der Hand des Delisle'schen Aufsatzes controliren und ergänzen. Doch mit Vorsicht: denn eine genaue Vergleichung des dem Verf. bekannten Aufsatzes im 3. Bande der Bibliothèque ergibt, daß Delisle keineswegs unfehlbar und daß Potthast's Einordnung bei etwa 18 Stücken die richtigere ist. Es liegt auf der Hand, daß längerer Gebrauch des Buches auf manche chronologischen Mängel wird stoßen lassen, die dem Verf. eines Regestenwerkes von diesem Umfange nicht zum schweren Vorwurfe zu machen sind. Wohl aber scheint der Anspruch an denselben gerechtfertigt, daß er uns allemal da, wo er von der herkömmlichen Ordnung oder der des Registrum abgewichen ist, wo undatirte Stücke unter bestimmtem Datum eingereiht sind, Gründe dafür angebe. Es sei denn, daß dieselben wie z. B. bei Nr. 4973. 4974. 5015. 5049 in die Augen springen. Mehrfach ist es auch geschehen, vielfach aber auch nicht. So sieht man z. B. durchaus nicht ein, weßhalb 5058 an dieser Stelle steht, weßhalb 1947 und 1948 gerade zum 20. Febr. 1203 stehen, weßhalb 2134 gerade zwischen den 20. und 25. Februar 1204 fallen soll. Auf ähnliche Beispiele stoßen wir fast auf jeder Seite. Mit ähnlicher, ich

möchte sagen, täuschender Sicherheit verfährt der Verf. auch anderwärts. Warum sind z. B. S. 440 ff. die Auszüge aus den Decretalen zu 1198—1215 gesetzt und nicht 1198—1216 Juli 16? Aus dem Delisle'schen Aufsatz wäre auch zu ersehen gewesen, daß der annus pontificatus der einzige zuverlässige chronologische Anhalt zur Bestimmung des Jahres in den Bullen Innocenz III ist, und der Verf. hätte demgemäß manches verwundernde sic oder ! bei falschen Indictionen oder Incarnationsjahren sparen können.

Ueber die Vollständigkeit des Verzeichnisses mag ich mir kein Urtheil erlauben; am allerwenigsten bei einem Regestenwerke kann der Kritik zugemuthet werden, die Arbeit nachzumachen. Ideale Vollständigkeit steht ja hier überhaupt nicht im Bereiche der menschlichen Möglichkeit; über Mängel, selbst größeren Umfanges sollte der billig denkende Kritiker wegsehen, der sich erinnert, wie leicht durch den zufälligen Verlust einiger Zettel ein ärgerlicher Ausfall entstehen kann. Auch hier ist es zu beklagen daß der obenerwähnte Delisle'sche Aufsatz, der werthvolle Beiträge geliefert hätte, dem Verf. entgangen ist. Böhmer's Acta imp. selecta scheinen ihm erst später in die Hand gekommen zu sein, sie erscheinen erst mit Nr. 4213, und 4278a zeigt, daß diese Nummer später eingeschoben ist, welche übrigens der Verf., abweichend von Ficker, richtig zu 1216 einordnet. Wie wir hören, beabsichtigt derselbe die im Laufe des Druckes ihm bekannt werdenden Ergänzungen in Zettelform nachdrucken zu lassen, damit sie die Besitzer des Buches auf der betreffenden Seite einkleben können; es erscheint daher die Aufforderung an alle Fachgenossen wohl nicht ungerechtfertigt, nach Kräften die nachträglichen Bemühungen des Verf. nach Vollständigkeit zu unterstützen.

In der Abfassung des Regests ist der Verf. nicht immer glücklich; mehr Präcision und Kürze nach dem Vorgange von Jaffé war geboten. Phrasen, wie in terra peregrinationis „ubi steterunt pedes domini" (20. 350), „ut ipse qui pro nobis factus est homo" (207), „ad terram quam Iesus Christus proprio sanguine comparavit" (349) excommunicatur „pulsatis campanis et candelis accensis" (2106. 2442) u. dgl. mehr waren unbedingt wegzulassen. Verwunderlich ist jedenfalls die Fassung von 1103 und 2284, den Regesten zweier Antwortschreiben des Papstes, in welchen die Schreiben, denen die Antwort gilt, des Längeren ausgeführt, diese selbst aber nur durch das Wort respondet

angedeutet ist. Die Aufzählung der einer geistlichen Stiftung bestätigten Güter war sicher nicht erforderlich, und der Verf. hat sie auch in den meisten Fällen unterdrückt; ohne jeden Nutzen scheint uns aber eine Zusammenziehung, wie sie z. B. 2770 zu treffen ist, wo fünf Güter aufgezählt, die übrigen aber in einem „etc.“ zusammengefaßt sind. Anderwärts thut der Verf. wieder zu wenig, so z. B. Nr. 2. Niemals wird es doch Jemand in den Sinn kommen, einem geliebten Freunde nur eine Einleitung zu einem Briefe zu schreiben: „Du bist der Erste, an den ich nach meiner Erwählung schreiben will“. Denn diese Worte sind nach Nr. 2 der Inhalt des Schreibens des Papstes an den König von Frankreich, dem er, wenn wir den Brief selbst nachlesen, deßhalb zuerst schreibt, um ihn zu bitten, die römische Kirche ebenso wie sein Vater zu verehren und zu unterstützen. Geradezu unrichtig aufgefaßt ist z. B. Nr. 21. Nicht die Cardinäle haben colligationes mit den Bischöfen und Consuln Tusciens gemacht, welche dem Nutzen der Kirche widerstreben, sondern diese unter sich. Die Cardinäle hatten mit ihnen nur einen tractatus (d. h. Verhandlung und ist nicht identisch mit colligatio). Hier hätte nicht fehlen dürfen die Mahnung des Papstes, daß die Tuscier keine Einung eingehen dürften, nisi salvo per omnia iure pariter et auctoritate Romanae sedis, sowie daß die Cardinäle den Vortheil der römischen Kirche wahrnehmen sollen. Manche andere Unzuträglichkeiten und Fehler sind entstanden aus dem leidigen Wechsel der dritten und ersten Person, welchen freilich auch schon Jaffé, nur mit größerer Vorsicht, angewandt hat; lebhaft erinnert derselbe an die Lectüre der halsbrechenden Kammerberichte unserer Reporter, welche von der directen in die indirecte Rede und umgekehrt umspringend, das Sprachgefühl grausam maltraitiren. Ich verweise z. B. auf die geradezu geschmacklose Fassung von Nr. 39; schlimmer noch steht es mit Nr. 82, nach welchem Regest wir nur glauben können, daß der Papst, und nicht Konrad von Spoleto, gewisse Städte ausgeliefert. Eine systematischere, mehr durchdachte Behandlung dieser ganzen Seite der Arbeit wäre wohl zu wünschen gewesen; doch heben wir gern hervor, daß die berührte Schwäche vorzüglich den Anfang des Werkes trifft.

Der Verf. hat außer der Verzeichnung der Actenstücke mehrfach auch die Schriftsteller zur Aufklärung des Itinerars, gewiß mit Recht, herangezogen, ferner für das Vorleben der Päpste, sowie für ihren Tod und

ihre Charakteristik diese Art von Quellen nutzbar gemacht. Ob in letzterer Beziehung bei Innocenz III nicht zu viel geschehen ist, möchten wir doch zu bedenken geben. Denn erschöpfend ist da (S. 460. 461) das Verzeichniß der Quellen doch nicht und ebenso wenig systematisch. Eine solche Zusammenstellung lohnt sich doch nur dann, wenn Zweifel betreffs eines Todestages obwalten, was hier durchaus nicht der Fall ist. Bei der Behandlung des Vorlebens von Honorius III vermissen wir im Gegensatz hierzu jegliches Quellencitat, wodurch das Ganze geradezu werthlos wird. Bei der Behandlung des Lateranconcils vom Jahre 1215, wo uns auch eine Menge Quellen vorgeführt werden, wäre doch darauf hinzuweisen gewesen, daß einer ganzen Anzahl derselben ein kurzes Protocoll der Synode zu Grunde liegt, welches Winkelmann (Gesch. Kaiser Friedrich's II 1) zu reconstruiren versucht hat. Im Uebrigen ist die Behandlung des Concils nur zu loben. Der Verf. hat die Mühe nicht gescheut, die Kanones desselben auf die Titel der verschiedenen Decretalensammlungen zurückzuführen: ein Verfahren, dem wir auch bei unzähligen anderen Actenstücken begegnen, und durch welches Potthast sich gerechten Anspruch auf den Dank der Kirchenrechtsforscher erworben hat.

Ferner hat der Verf. es auf sich genommen, die Namen der geistlichen und weltlichen Würdenträger, welche in den päpstlichen Briefen entweder gar nicht oder nur mit den Anfangsbuchstaben erscheinen, in Klammern zu ergänzen. Wir sind der Ansicht, daß es dem Werthe des Buches nicht den geringsten Eintrag gethan hätte, wenn dies unterblieben wäre, da wir nicht verlangen, daß die Regesten der Päpste zugleich ein Onomasticon seien; noch dazu ist auch hier ein ziemlich systemloses Arbeiten zu bemerken. Der König von Ungarn heißt z. B. 1844 und 1848 Henricus, 2015, 2016. 2284 Emmericus, 2280. 2282 Hemericus; 2040 ist von vieren nur der Name eines Bischofs ergänzt, erst 2042 finden wir auch die drei anderen. Daß bei dieser gar nicht zur Aufgabe gehörigen Erschwerung der Arbeit natürlich auch Fehler gröbster Art mit unterlaufen müssen, zeigt z. B. Nr. 3081, wo Innocenz III nach dem Verf. an Leupold Erzbischof von Mainz schreibt, der, gegen Sifrid II den Anhänger des Papstes erwählt, von diesem niemals anerkannt worden ist. Wem ist damit genutzt? Der, welcher zu wissenschaftlichen Studien des Buches bedarf, wird die Namen schon selbst herausfinden, und bei dilettirenden Alterthumsforschern stiftet das Falsche ent-

schieden mehr Schaden, als das Richtige Nutzen. Dasselbe gilt von der allerdings ziemlich sporadisch auftretenden Erklärung von Ortsnamen. Daß z. B. die 1977. 2072 erklärten Ortsnamen höchstens nur den deutschen Lokalforscher interessiren, leuchtet doch ein, und dieser weiß dieselben sicher auch ohnedies schon auf ihre heutigen Namen zurückzuführen; mit größerem Rechte kann derselbe vielleicht eine Erklärung von Querinensis episcopus in 2766 fordern, oder erwarten, daß ihm Pigavia schon zu 327 und nicht erst zu 533 erklärt, oder daß ihm 2812 eine bestimmte Erklärung und keine zweifelnde geboten werde. — Aehnlich verhält es sich mit anderen Anmerkungen des Verfassers: wozu 231 die Todestage zweier österreichischen Herzoge notirt sind, ist uns nicht ersichtlich; ebensowenig weßhalb 27 auf Otto Sanblas. cap. 41 verwiesen oder 5263 alle möglichen modernen dänischen Geschichtschreiber citirt werden. All dergleichen mußte, wenn der Verf. seine Aufgabe nicht ganz anders faßte, als die ganze Anlage seines Werkes zu erkennen gibt, unterbleiben.

Die Regesten Innocenz' III beschließt ein Verzeichniß der Cardinäle, welche seine Privilegien unterzeichneten. Indem der Vf. so von Jaffé's Anordnung abweicht, hat er es durchweg ermöglicht, die Nummern, in welchen die Candinäle vorkommen, vorzuführen: gewiß eine dankenswerthe Einrichtung. Den Cardinälen schließen sich die Ausfertiger der päpstlichen Actenstücke an. Hier ist es wieder zu bedauern, daß der Verf. den Delisle'schen Aufsatz nicht kannte. Sonst würde er hier schwerlich eine eigene Abtheilung für die Notare eröffnet haben, welche er selbst noch dadurch illusorisch macht, daß er Rainald I nicht mit hereinnimmt. Er würde ferner dann nicht den Iohannes S. R. E. subdiaconus et notarius und den Iohannes S. Mariae in Via lata card. S. R. E. cancellarius getrennt haben, da sie doch Eine Person sind, und vielleicht hätte er dann auch bemerkt, daß sein zum 24. Februar 1209 erscheinender Guilelmus notarius überhaupt kein Notar Innocenz' III, sondern eine historisch durchaus dunkele Persönlichkeit ist, welche eine Originalurkunde dieses Papstes am Ende des 13. Jahrhunderts transsumirt hat. Zu tilgen ist ferner das zu Ende des Notars Johannes stehende Datum: 1209. Aug. 2. n. 3789, welche Nummer übrigens richtig auch unter Iohannes S. Mariae in Cosmidin diac. card. erscheint; die beiden Drucke geben nämlich diesen letzteren Titel.

Doch genug der Einzelheiten! Mögen vielleicht auch noch schwerer

wiegende Mängel des Werkes zu Tage treten, als wir sie bemerkt haben, so freuen wir uns doch, daß Potthast es gewagt hat, uns die Actenstücke des Papstthums in der Zeit seiner unbestrittenen Weltsuprematie gesammelt vorzuführen, und sind dessen sicher, daß jeder Benutzer des Buches manche Verstöße desselben gern verschmerzt, angesichts des Nutzens, welchen ihm dasselbe bringt. Ein großer Theil der ersteren wird für den Gebrauch jedenfalls auch dadurch beseitigt und der Nutzen ungemein erhöht werden, wenn der Verf. sein Vorhaben ausführt und am Schlusse ein Register der bemerkenswertheren Orte und Personen zufügt. Die äußere Ausstattung des Werkes macht der Königlichen Geheimen Oberhofbuchdruckerei alle Ehre, besonders ist das Papier von einer in Deutschland leider seltenen Güte. Auf die Correctur hat der Verf. eine staunenswerthe Sorgfalt verwandt, sodaß uns nur sehr wenige Druckfehler aufgestoßen sind [1]. L. W.

Johannis de Komorowo Tractatus chronice fratrum minorum obseruancie a tempore Constanciensis concilii et specialiter de prouincia Polonie. Herausgegeben von Heinrich Zeißberg. 129 S. 8. Wien 1873, K. Gerold's Sohn. (Aus dem Archiv f. österr. Gesch. Band 49 abgedruckt.)

Die Geschichte der mönchischen Orden des Mittelalters ist im Ganzen von der neueren Forschung bitter vernachlässigt, da die wissenschaftliche Thätigkeit der Orden selbst seit der Josephinischen Zeit über-

1) Im Anschluß an das Potthast'sche Buch sei hier aufmerksam gemacht auf die uns während der Drucklegung zugekommenen Aufsätze von Rocquain in dem Juli- und Augusthefte des Journal des savants (1873), Lettres d'Innocent III, welcher von einer Besprechung der Delisle'schen Arbeit, des Hurter'schen Buches und der französischen Uebersetzung des Janus ausgehend, einen lichtvollen, vielfach auf selbständigem Studium beruhenden Essai geliefert hat. Die Kanzleiverhältnisse, das Formale der Actenemission, die Register werden an der Hand der Delisle'schen Forschung unter steter Ergänzung aus den Briefen selbst vorgeführt; im Augusthefte werden die Geschäfte der Curie, welche zu den Briefen Veranlassung gaben, in Gruppen vorgeführt, zunächst die der geistlichen Verwaltung. Ein klares Bild der colossalen bis in's Einzelne gehenden Thätigkeit des päpstlichen Stuhles wird entrollt und auch die Schlüsse zu ziehen nicht unterlassen, welche sich aus derselben für die Stellung der Bischöfe zum Papste ergeben haben. Die Publication ungedruckter Briefe Innocenz' III von Delisle in der vierten Lieferung des gegenwärtigen Jahrganges der Bibliothèque de l'école des chartes ist uns leider noch nicht zu Gesicht gekommen.

haupt abgestorben, der Aufschwung der Gelehrsamkeit aber mehr von den nationalen und localen Trieben geleitet worden ist. Als Ref. bei der Publication der Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano der ältesten Geschichtschreibung dieses Bettelordens nachzuforschen versuchte, überraschte ihn die öde Brache dieses Gebietes, das Gestrüpp von Irrthümern und Confusionen. Doch fanden sich überall Spuren, daß es neben der Hagiographie des Ordens einst eine bedeutende Zahl von Geschichtswerken gegeben, welche die einzelnen Provinzen desselben in ihren Schicksalen zum Gegenstand hatten. Schon Wadding, dem großen Sammler und Verwirrer der minoritischen Geschichtsquellen, waren jene Einzelwerke nur noch theilweise bekannt, und seitdem sind sie in auffälliger Weise verschollen. Es mag hier gestattet sein, auf die Spur eines für die deutsche Geschichte jedenfalls nicht unwichtigen Manuscriptes hinzudeuten, auf die Ref. erst kürzlich gerathen. Es heißt bei Affò, Vita di frate Elia. Ediz. 2. Parma 1819 (die Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt dieses, wie es scheint, seltene Buch) S. 4: Nell' Archivio del Convento di Sant' Isidoro de' Minori Osservanti Ibernesi di Roma trovasi un Chronicon parvum Fratrum Minorum appartenente a cose succedute per lo più in Alemagna, ove si narra, che tra coloro, i quali da Frate Elia, mentr' era Vicario di San Francesco, furono mandati colà dietro Fra Giordano dalle Valle di Spoleti, e Fra Cesario da Spira, annoveraronsi ancora alcuni Predicatori di Lombardia, e Fra Tommaso de Celano, che l'anonimo Cronista chiama espressamente: fratrem Thomam de Zelchio vel Celana, qui antiquam Legendam Sancti Francisci postea conscripsit (Note: Questo Codice sta nell' Armadio V n. 50, e le citate parole si leggono alla pag. 10). Das ist nicht eine Handschrift des Jordanus, wohl aber höchst wahrscheinlich die des Balduin von Braunschweig, die Wadding für sein Werk benutzt (vergl. meine Abhandlung S. 445. 446. 526 Note 44). Möchte dieser werthvolle Schatz gefunden und gehoben werden!

Einen anderen Ausläufer jener Literatur hat ein gütiges Geschick in die Hand eines besonders berufenen Herausgebers geführt: die lateinische Chronik der polnischen Ordensprovinz vom Bruder Johannes von Komorowo (Komorowski), der zuletzt (um 1518), dem Convente seines Ordens zu Krakau vorstand, ein stattliches, bisher selbst dem Namen

nach unbekanntes Werk, überließ der Besitzer, der russische Senator Herr Hube, 1865 Herrn Dr. Wilhelm Arndt und dieser Herrn Professor Heinrich Zeißberg zur Benutzung. Sie liegt nun vor nebst einer gelehrten und gründlichen Einleitung des Herausgebers, in welcher über die Handschrift, zweifellos eine Copie, über die Lebensumstände des Verfassers, Composition und Abfassungszeit seiner Chronik und andern Werke desselben Mannes Rechenschaft gegeben wird. Der Herausgeber weist allerdings eine zweite, wie es scheint, bessere Handschrift der Chronik nach, die sich in der Zaluski'schen Bibliothek befand und vermuthlich mit ihr nach Petersburg geschafft worden; er glaubte indeß die Edition nach der vorliegenden Abschrift nicht verzögern zu sollen, so sehr die Mängel derselben aus den zahlreichen Frage- und Ausrufungszeichen, ja aus ungelösten Abbreviaturen hervorgehen, die nun den Text mitunter zum rechten Uebungsobject für den Scharfsinn machen. Dennoch kann man sich nur freuen, daß die Schrift dem literarischen Verkehr nun doch zugänglich geworden, zumal da sie wiederum vielfach auf anderes bisher gleichfalls unbekanntes Quellenmaterial hinweist, zu dessen Findung und Veröffentlichung sie den Anstoß geben mag.

Unser Autor, selbst ein eifriger Observant, will erzählen (S. 19) von der Reformation der Observanten, ihrer Trennung von den Conventualen und von der Anpflanzung der polnischen Provinz. So ist seine Schrift nicht nur „für die Geschicke des Ordens in Polen die originellste der bisher bekannten Quellen", sie ist zugleich ein wichtiges Denkmal der eigenthümlichen Kämpfe innerhalb des Minoritenordens, die, fast noch bei Lebzeiten des h. Franciscus beginnend, bis zur Reformation fortgedauert haben. Die Quellen des Verfassers für die ältere Zeit sind dürftig; bemerkenswerth aber ist daß er Jordanus von Giano benutzte und zwar ein Stück weiter, als dieser bisher bekannt geworden, wir meinen bis aliter fuit ordinatum S. 23 Z. 21. Mit einem Sprunge, den der Mangel an Nachrichten dem Autor aufnöthigte, kommt er dann in die Zeit der Observantenhändel. Was er etwa seit 1370 von allgemeiner Geschichte bringt, ist aus bekannten Büchern wie der Summa hist. des h. Antoninus von Florenz oder Rolevinck's Fasciculus temporum entnommen. Seine Nachrichten aus der Ordensgeschichte ruhen zwar auf einem guten urkundlichen Material; dieses aber ist uns in den meisten Fällen besser und vollständiger bei Wadding überliefert.

Der eigentliche Werth der Chronik beginnt mit den Zeiten des Johannes von Capistrano: nun werden die Berichte eine wichtige Parallele zu denen Wadding's. Den Zusammenhang zwischen Wadding und unserer Chronik hat der Herausgeber kritisch erörtert und das Mittelglied nachgewiesen, durch welches Wadding die Nachrichten Komorowski's bezogen. Genau und nach der Zeitfolge erzählt werden die Gründungen der Observantenhäuser an diesem und jenem Orte Polens, und besonders gern werden hervorragende Glieder des Ordens gefeiert, wobei freilich in den meisten Fällen gewisse traditionell gewordene Mönchsgeschichten wiederkehren, aber auch die ewigen Zänkereien innerhalb der Körperschaft nicht verhehlt werden. — In laufenden Noten hat der Herausgeber die parallelen Nachrichten Gonzaga's, Wadding's und Anderer nachgewiesen; sehr aber hätten wir ihm gedankt, wenn er öfter durch Erläuterung der polnischen Namen Solchen zu Hülfe gekommen wäre, denen auf diesem Gebiete nicht die reichen Kenntnisse zu Gebote stehen wie ihm selbst. In der Lesung der schwierigen und oft recht unaufmerksam gefertigten Handschrift stimmen wir mit dem Herausgeber nicht stets überein. S. 23 Z. 10 v. u. möchten wir principali (capite) lesen, S. 104 Z. 14 conventu, S. 124 Z. 11 curias, die weiter unten villae genannt werden. S. 44 Z. 18 finden wir pelli sue nicht zu beanstanden. S. 100 Z. 23 ist offenbar von dem Liber conformitatum des Bartholomäus Pisanus die Rede. G. Voigt.

Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation. Von Gotthard Lechler, der Theologie Doctor und ordentlichem Professor in Leipzig. Band I (XXII. 743 S.) Band II (VIII. 654 S.) Leipzig 1873, Friedrich Fleischer. London, Williams u. Norgate [1]).

Der Verfasser dieses stattlichen, der theologischen Facultät der Georgia Augusta gewidmeten Buchs, das sich schon durch Papier, Druck, Einband und ein in Deutschland leider noch immer nicht als unerläßlich betrachtetes Register auszeichnet, darf es mit Recht das „Werk seines Lebens“ nennen, das er nicht nur seinen Landsleuten, sondern auch der Fremde, zumal England und Böhmen darbringt. Vor einem Menschenalter war er in Cambridge zuerst auf das damals noch ungedruckte Werk des Reginald Pecock gestoßen, der im 15. Jahrhundert früh rationalistisch zwischen die Orthodoxie und das Lollardenthum getreten war,

1) Vgl. Gaß, Hilgenfeld's Ztschr. f. wissensch. Theol. 17. Jahrg., H. 1, S. 137 ff. D. R.

hatte dann aber nach und nach umfassende kirchenhistorische Studien auf Wiclif, seine Stellung in der Geschichte der Theologie und seine weit über das eigene Zeitalter hinausgehende Wirksamkeit gerichtet. Auf die Abhandlung: Wiclif und die Lollarden in Niedner's Zeitschrift für die historische Theologie 1853 und 1854 folgte: Wiclif als Vorläufer der Reformation, eine in Leipzig 1859 gehaltene Antrittsvorlesung, gleichsam Keim und Idee des vorliegenden Werks im Kleinen. Zwei Programme über Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln, 1867 und über Kirchenstaat und Opposition gegen den päpstlichen Absolutismus im Anfang des 14. Jahrhunderts 1870 waren die Früchte nahe verwandter Studien. Von wesentlicher Bedeutung aber ist die Untersuchung der aus den hussitischen Spolien stammenden wiclifitischen Handschriften in Wien geworden, weil dadurch vor Allem der Masse der lateinischen Werke des Reformators auf den Grund gegangen werden konnte. Der zum ersten Mal von Lechler herausgegebene Tractatus de officio pastorali 1863 und seine nach den besten Manuscripten besorgte Neuausgabe eines Hauptwerks, des Trialogus cum supplemento Trialogi, Oxford 1869 sind sehr wichtige Beiträge zur Sichtung eines weit verzweigten Schriftthums. In dieser Weise vorbereitet und gestützt auf die neuesten Publicationen in England, besonders auf die von dem verstorbenen Kirchenhistoriker Shirley angeregte, von der Universität Oxford durch Thomas Arnold veranstalteten Ausgabe der englisch geschriebenen Werke Wiclif's nahm der Verfasser die Arbeit in die Hand, vor der nunmehr alles auf diesem Felde, zumal in England Geleistete wird zurückstehen müssen.

Sie ist nach dem größten Maßstabe angelegt, indem sie von den Anfängen des Christenthums ausgeht und die evangelisch antiklericale Bewegung bis zu ihrem Siege durch Martin Luther verfolgt. Als der „Knotenpunkt in der gesammten Vorgeschichte der Reformation" aber wird Johann von Wiclif betrachtet. Daher denn eine eingehende Darstellung aller eigenartigen, von der Verbildung der Lehre durch Scholastik und Papstthum abweichenden Erscheinungen während der vorhergehenden Jahrhunderte, aus welcher die Capitel besonders hervorgehoben zu werden verdienen, welche von den Conflicten zwischen Kirche und Staat im 13. und 14. Jahrhundert, von dem Wachsthum und der Bedeutung der Nationalität gegenüber dem curialen Universalismus, insbesondere auch des nationalen Staatsrechts in England, von der Ent-

artung des Kirchenthums zur Zeit des Avignonesischen Exils handeln. Hieran schließt sich dann in einem zweiten Buche Wiclif's Lebens- und Bildungsgang, unstreitig der durch gediegene und selbstständige Arbeit bedeutendste Theil des Werks. Lechler macht es durch positive Beweise sehr wahrscheinlich, daß der in Oxford als Mitglied von Merton College, als Custos von Baliol und Warden von Canterbury Hall erscheinende Johannes de Wiclif ein und dieselbe Person gewesen, die nach einander diese Stellungen inne hatte, und nicht ein allerdings nachweisbarer Namensvetter war. Sehr energisch werden die fortschreitenden Wandlungen in der Auffassung und Lehre Wiclif's, die Stadien seines Kampfs wider die Mißbräuche Roms und der Klerisei unterschieden. Der Irrthum aller früheren Biographen, mit Ausnahme des tüchtigen Shirley, daß Wiclif gleich zu Anfang mit den Bettelmönchen angebunden habe, ist nun wohl ein für alle Mal abgethan. Es waren die alten aristokratischen Orden und der Episkopat, die ihn zuerst in Rom zu belangen suchten. Bis er seinen Angriff auf die Sacramentslehre eröffnete, scheint er vielmehr mit Franciscanern und Dominicanern auf leidlichem Fuß gestanden zu haben (1, 585). Auch waren bisher, besonders von dem verdienstvollen Robert Vaughan vorzüglich nur die englischen Predigten Wiclif's berücksichtigt worden, die vorwiegend in die letzte pfarramtliche Zeit zu Lutterworth fallen, wogegen aus den lateinischen sich ganz besonders seine Beziehungen zu den Zeitverhältnissen und, da sie mehrfach bei akademischen Anlässen gehalten wurden, zu der Universität herausstellen. Was auch seit John Lewis (1720) von Landsleuten Wiclif's gethan ist: eine eingehende dogmatische Würdigung desselben durch Darstellung seines realistischen Scholasticismus und seines ganzen theologischen Lehrbegriffs hatte man in England nicht unternommen und dem deutschen Gelehrten überlassen, durch den nun die Bekämpfung von Bilderdienst und Heiligsprechung, Wallfahrt und Todtenmesse, Cölibat und Meßopfer sowie des Episcopats und des Papstthums selber in ihrer Wechselwirkung mit den positiven Sätzen „die Heilige Schrift ist Gottes Gesetz und das Pfarramt ist der Mittelpunkt des ganzen Kirchendienstes“ erst inneren Zusammenhang gewinnen. Daß Wiclif sich in diesen Stücken entschieden lossagen und dennoch im Jahre 1384 auf seiner Pfarre eines natürlichen Todes sterben konnte, war denn freilich nur unter der Einwirkung des päpstlichen Schisma und der romfeindlichen Strömung am Hofe Richard's II

möglich. Mit den Nachwirkungen Wiclif's befaßt sich das dritte Buch, der ganze zweite Band, dessen Inhalt hier nur angegeben werden kann: die Geschichte des Lollardenthums zunächst bis 1417, dann aber auch Johann Hus und die hussitische Bewegung, doch vorzüglich auf Grund neuerer Arbeiten, Palacky's und C. Hoefler's, darauf die Epigonen Wiclif's in England und deren Antheil an der Ermöglichung der Reformation im 16. Jahrhundert und endlich die Kirche auf dem Continent von 1419—1517. Es ergibt sich schon aus der Structur des Werks, wie der Oxforder Theologe gleichsam in das Centrum eines Jahrtausends gestellt wird. Ob nun darin nicht zu weit gegangen ist, das zu entscheiden muß Dogmatikern von Fach überlassen werden. Nicht nur Kunstkritiker, sondern gute und historisch geschulte Protestanten können sich mit der Gruppirung am Lutherdenkmal in Worms nicht einverstanden erklären. Es will daher auch den Referenten bedünken, als ob der Verfasser den von ihm nach manchen Richtungen erst erschlossenen Gelehrten und Reformer des späteren Mittelalters zu gewaltsam an sich selber heranzieht und die eigene pectorale Ueberzeugung des gläubigen Lutheraners auf den scholastisch gerüsteten, verstandesscharfen Kämpfer des 14. Jahrhunderts überträgt, dem doch außer der humanistischen Einwirkung noch gar manches Andere abging, was Zeitalter, Nationalität und Persönlichkeit Luther gewährten. Indem Wiclif mit dem Klericalismus seiner Zeit brach, konnte er gar nicht anders als sich an den h. Augustinus als an einen Rettungsanker anklammern. Andererseits aber ist es gewiß wahr, daß er, als es sich in dem großen Kampfe gegen hierarchischen Hochmuth auch zu seinen Tagen in erster Linie um Machtfragen handelte, die Reform unerträglicher Schäden in der Kirche nur durch den Staat mit Hülfe evangelisch gesinnter Männer ausgeführt wissen wollte. Mit vollem Recht legt der Verfasser ein großes Gewicht auf die Abendmahlslehre Wiclif's, und doch ist es ihm nicht gelungen weder die nüchtern verstandesmäßige Auslegung des Engländers von der Beimischung unklarer Begriffe frei zu machen noch, woran ihm 1, 643 so viel liegt, auch den Leser zu überzeugen, daß Wiclif's Deutung dem Luther'schen Lehrbegriff „ungleich näher" als dem Zwingli'schen, ja, selbst dem Calvinischen stehe. Auch in einem anderen Punkte geht die panegyrische Huldigung zu weit. Es gibt sicherlich keinen Beweis, daß Wiclif persönlich irgendwie an der großen Bauernerhebung des Jahres

1381 schuld gewesen wäre. Aber die mittelbaren Beziehungen können doch nicht so, wie es 1, 662 geschieht, bei Seite geschoben werden. In seiner Lehre von der Berechtigung alles Amtes durch die subjective Würdigkeit, die von den Reisepredigern unter das Volk hinausgetragen und von den Lollarden durch mehrere Generationen fest gehalten wurde, liegt doch ein Anstoß zu der Tendenz, die Gleichheit aller Menschen zu statuiren, der Keim zu einem staatsfeindlichen Princip.

Die politische Seite hätte überhaupt wohl mehr, als es geschieht, betont werden können, schon weil die Objectivität der Darstellung dadurch gewonnen haben würde. Wie neben Bischof Grosseteste der Graf Simon von Montfort, der doch der kirchlichen Bewegung seiner Tage so nahe stand, gar nicht berührt wird, so verschwindet König Heinrich V, dessen für das Abendland beinah maßgebende Orthodoxie sich namentlich während des Konstanzer Concils hervorthut, viel zu sehr. Gerade die Lancastersche Politik aber trachtete am heftigsten darnach, den Wiclifismus und das Hussitenthum zu gleicher Zeit mit Stumpf und Stil auszutilgen. Auch wäre eine Untersuchung über die Herkunft und keineswegs zweifellose Glaubwürdigkeit der vielen Einzelnheiten in John Foxe's Acts and Monuments of Martyrs, aus denen die Darstellung der Lollardenverfolgungen im zweiten Bande hauptsächlich schöpft, sehr erwünscht gewesen. Zu den akademischen Verhältnissen in Oxford hätten die von Anstey 1868 herausgegebenen Munimenta Academica benutzt werden sollen. Englische Leser besonders werden zu rügen haben 1, 15 Rev. Forshall statt Rev. Josia Forshall, 1, 43 Wilhelm von Newborough statt Newbury, der bekannte Geschichtschreiber aus dem 12. Jahrhundert Willelmus Neubrigensis, 1, 21 Vicegraf statt Sheriff von London. Das Gentlemen's Magazine ist nicht inzwischen eingegangen 1, 296, sondern lebt fort, freilich sehr heruntergekommen.

Am Wenigsten befriedigen gewisse sprachliche und literarische Erläuterungen. Ueber den Satz 1, 246, daß in Yorkshire wie in Northumberland, Westmoreland und Cumberland sich das altsächsische Element reiner und ungemischter erhalten habe als im Süden Englands, werden Kenner der Sprachgeschichte nur lächeln können. Eben dort hat es niemals Sachsen gegeben und wurde seit der germanischen Einwanderung nur anglisch, d. h. northumbrischer Dialekt gesprochen. Zu 1, 432 muß bemerkt werden, daß die große biblische Dichtung, „betitelt Para-



phrase“ (!), uns nur in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts und in einem wesentlich südlichen Dialekt erhalten und erst im 17. Jahrhundert durch Franz Junius dem Caedmon von Whitby, der nach Baeda im 7. Jahrh. und in Nordengland dichtete, beigelegt worden ist. Etwas später auf S. 433 widerspricht sich der Verfasser selber, wenn er trotz der Menge angelsächsisch, oder wie man jetzt besser sagt altenglisch biblischer Literatur der „grundsätzlichen Ungunst der Normannen“ ihren Untergang zuschreibt. Für die sehr lehrreichen Untersuchungen zur Geschichte früherer Bibelübersetzungen und deren Verhältniß zu dem großen Werke Wiclif's und John Purvey's hätten mehrere Publicationen der Early English Text Society nicht übersehen werden dürfen. Statt der stets kritiklosen Editionen des Herrn Thomas Wright standen namentlich die mustergültigen Ausgaben von Skeat, insonderheit des Crede und die Vision of Piers the Plowman so wie Prosaschriften des Rolle von Hampole zu Gebote. Es würde dann 1, 246 nicht von einem Wiederauftauchen des Stabreims um die Mitte des 14. Jahrhunders die Rede sein, da er bis dahin nie verschwunden war. Mit Hülfe dieser Materialien würde der Verfasser auch hinsichtlich der Perioden der englischen Sprache und selbst der Bedeutung der Wiclif'schen Bibelübersetzung den tüchtigeren Gelehrten der Gegenwart beipflichten. Denn seit der großen Ausgabe jener Uebersetzung durch Forshall und Madden im Jahre 1850 sind wir in diesen Studien doch entschieden weiter gekommen. Eine größere Vertrautheit mit ihren neuesten Resultaten hätte den Verfasser vor einigen Mißgriffen bewahrt. Mit Recht spricht auch er Chaucer die sogenannte den Handschriften der Canterbury Tales oft einverleibte Plowman's Tale ab 2, 55. Aber sehr wahrscheinlich rührt auch die Uebersetzung des Roman de la Rose nicht von ihm her. Die köstliche Schilderung des Pfarrers im Prolog zu den Canterbury Tales hätte 1, 409 nicht nach Fiedler's lederner Verdeutschung von 1844, sondern in W. Hertzberg's geistvoller Uebersetzung von 1867 wiedergegeben werden müssen. Ganz schief endlich lautet das Urtheil 1, 453: „Man stellt zwar gewöhnlich nicht Wiclif, sondern Gottfried Chaucer, den Vater der englischen Dichtung, als den ersten Vertreter des mittelenglischen Schriftthums dar. Aber mit viel mehr Recht wird von neueren Sprachforschern (?) Wiclif's Prosa in seiner Bibel als Führer im Mittelenglischen anerkannt“. Der Verfasser vergißt völlig, daß Wiclif seinen

northumbrisch gefärbten Dialekt schrieb, der niemals gleich der Sprache Luther's und der zu König Jacob's I Zeit revidirten englischen Bibel national sein konnte, und daß von Chaucer, durch den und mit dem eben die englische Sprache fertig wurde und der auf ihrem gesammten Gebiet nur dem einzigen Shakspere nachsteht, auch verschiedene Prosa-Werke vorhanden und gedruckt sind. Zur Bestätigung diene folgendes Citat aus einem trefflichen, kürzlich in zweiter Auflage erschienenen Historikern wie Linguisten gleich sehr erwünschten Werke: The Philology of the English Tongue by John Earle (Oxford, at the Clarendon Press 1873) p. 70: Piers Plowman is in a dialect; Wiclif's Bible Version is in a dialect; but Chaucer and Gower write in a speech which is thenceforward recognised as The English Language, and which before their time is hardly found. R. P.

Franz von Sickingen. Nach meistens ungedruckten Quellen von Dr. H. Ulmann, ordentlichem Professor der Geschichte an der Universität Dorpat. X. 410 S. Leipzig 1872, S. Hirzel[1]).

Es ist zumeist eine Folge des gesandtschaftlichen Verkehrs, daß uns über die Staatsmänner der neueren Geschichte Relationen zu Gebote stehen, welche urtheilsfähige, objective Beobachter zu Verfasser haben. Sie geben dem Historiker sichere Anhaltspunkte für die Charakterzeichnung. Bei Gestalten wie Franz von Sickingen entrathen wir solcher Stützen. Ein enthusiastischer Freund oder ein erboster Widersacher, aber kein unparteiischer Mund pflegt über sie das Wort zu nehmen. Und nimmer wird es gelingen, den letzten deutschen Ritter so eindringend zu erfassen, so lebenstreu vorzuführen, wie einen mediceischen Papst oder einen habsburgischen Kaiser.

Was nach Art der Quellen von einem Biographen Sickingen's irgend zu erwarten stand, hat Ulmann vollauf geleistet. Mit besonnener Kritik weist er hier übertriebenes Lob, dort ungerechten Tadel ab und hält sich an den Kern der Sache. Seiner Gesammtauffassung ist unbedingt beizupflichten. Ueber die innere Geschichte des Ritters, seine Herkunft, seinen Lebensgang empfangen wir zum ersten Male völlig verlässige Nachrichten. Viel alter Schutt wird weggeräumt und auf solider Basis ein Neubau aufgerichtet. Das Hauptgewicht des Buches ruht indeß, wie billig, auf Sickingen's politischer Thätigkeit. Um sie in helles

1) Vgl. A. Stern, Göttingische gelehrte Anzeigen 1873 n. 16. D. R.

Licht zu setzen, erörtert der Verf. die sociale und politische Lage des damaligen Ritterthums. Namentlich die letztere wird eingehend beleuchtet. Kein Moment bleibt unbeachtet. Die Ritter-, Kreis- und Reichstage fallen in den Rahmen der Betrachtung. Den umfangreichen archivalischen Stoff, welchen Ulmann verarbeitet, habe ich theilweise selber unter den Händen gehabt. Sein Geschick bei der Auswahl, seine Sorgfalt bei der Wiedergabe muß ich durchweg anerkennen. Niemals weiß er mehr, als in den Acten geschrieben steht. Ueberall ist sein Blick auf das Wesentliche gerichtet und überall die Grenze zwischen der allgemein historischen und biographischen Darstellung richtig eingehalten. Wo sich der Verf. zu allgemeinen Sätzen und Parallelen erhebt, ist er nicht immer glücklich. — Ueber eine Reihe von Einzelheiten ließe sich mit Ulmann rechten. So über den praktischen Werth des Reichsregiments, das ja kaum seine Beisitzer zu unterhalten verstand, während der gegnerische schwäbische Bund über siegreiche Truppen gebot; über das Verhältniß Luther's zu den Reichsrittern, wovon ich an anderer Stelle ausführlich zu handeln gedenke. Bemerken will ich nur, daß ein bedeutsames Schreiben Luther's an Hutten erhalten ist, worin er von Sickingen sagt: se plus confidentiae erga illum gerere, maioremque in eo spem habere, quam habeat in ullo sub coelo principe. Es ist bei Cochlaeus, de actis et scriptis Martini Lutheri, Parisiis 1565, fol. 86^{b} excerpirt und fällt ohne allen Zweifel in den Sommer 1520. Dann sei mir verstattet, ein merkwürdiges Bruchstück aus einem Briefe Hutten's mitzutheilen, das über den Glapion-Armstorf'schen Besuch auf der Ebernburg Aufschluß gibt. Adressat ist wohl Spalatin. Der mag nach seiner Gewohnheit für Kurfürst Friedrich von Sachsen die Uebersetzung gefertigt haben.

†

Aus Hutten's brief. (A. Cod. Chart. Goth. 1289. 1.)

Her Paul von Armsdorf und der beichtvater haben vil merer und ander meynung mit mir gehandelt, dan ich gemeynt.

Haben über mich nichts geclagt, dann als solt ich in meynem schreiben an kay. Mayt. ir kay. Mayt. nit ere genug geben haben.

Darzu hab ich geantwort, mich hab darzu bewegt der billich zcorn, welle aber hinfur dess baß gewar nemen, sovil mir muglich, und mich dess, so es seiner Mayt. geliebt, messigen.

Auch haben sie geclagt, das ich des Babsts geschickten also handel ꝛc.

Hab ich geantwort, des Babsts geschickten sollen sich der botschafften freyheit und privilegien nit gebrauchen, die sich nit als botschafft, sonder als kuntschaffter halten, und die alle bose und ungerechte sachen und anschlege treyben. Mich hab auch bewegt, das kay. Mayt. so verechtlich gehalten werd und das man dermassen die freyheit Teutscher Nation beschwere ꝛc.

Was weiter darauf gehandelt ist, darf ich nit vermelden, dann ich habs also zu verhalden zugesagt.

Wisß, das wir auch hoffnung haben in doctor Luthers sachen; den bitten wir itzo hieher zu erfordern gestaten. Der Franciscus bitt auch ich mit vleis darumb. Sie haltens dafür, er werds auch leichtlich erlangen.

Ich schreib dem kayser und bitt, mein vorigs schreiben gnediglich zu vernemen, dann ich habs unterteniger meinung gethan. Das haben mir die freund geraten, die es dafür halten, mein sach soll dardurch besser werden.

Ich wolt, das du wüstest, was gehandelt were. Dess hett ich mich je nit versehen, sie betriegen mich dann.

Inwendig zweyen tagen wellen wir wissen, ob wir dorfen doctor Martinus hieher erfordern. Darnach wellen wir dir disß anzeigen und Inen erfordern.

Dat. Dinstag nach Quasimodogeniti (9. April 1521).

Bald nach Erscheinen des Ulmann'schen Buches vernahm ich mit großem Befremden, es existire ein stattlicher Codex aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, betitelt: „Frantz von Sickingen geschicht". Ich schloß auf eine verschollene Handschrift der reizenden Flersheimer Chronik. Aber diese Vermuthung sollte sich nicht bewahrheiten. Vielmehr fanden sich lediglich die langathmigen Ausschreiben vom Samstag nach Bartholomäus des Jahres 1515 und vom Mittwoch nach Invocavit des Jahres 1517, die in der Wormser Fehde ergangen sind. Der Codextitel lautet: „Frantz von Sickingen geschicht, so Anno 1517 geschehen. Der Statt Wormbs warhafftig bericht der boßhafftigen arglistigen geschwinden Empörungen und ufleuff der rebellischen Bürger, auch der unrechtlichen unbefugten vehden, so Frantz, der sich nennet vonn Sickingen, wider die uhralte, bey dem h. Römischen Reich wolhergebrachte Statt Wormbs unbefugter weiß vorgenohmen, unndt waß sich darunter begeben, auch letztlich mit den Rebellen unnd Ihme Franz von Sickingen deßwegen ge-

endet hat. Allen denen so sich Ihrer ordentlichen Obrigkeit widersezen, zue einer wahrnunge". Voran stehen die Namen der 28 rebellischen Wormser Bürger. Papierhdsch. in 4. im Besitz des Herrn Rath Mays in Heidelberg. Die Schreiben lagen Ulmann im Frankfurter Stadtarchiv vor und was er über ihre Benutzung durch den Wormser Chronisten Zorn bemerkt, kann ich nur bestätigen. Nun erhalte ich aus Dorpat die Nachricht, eine Handschrift der Flersheimer Chronik komme in Würzburg zum Vorschein. Für den höchst wünschenswerthen Fall einer baldigen Herausgabe, notire ich, daß der Autor in Heidelberg studirte. Heidelb. Matrikelbücher: „Philippus de flerschheyn 18. Oct. 1495". O. Waltz.

Das Leben des Generals von Scharnhorst. Nach größtentheils bisher unbenutzten Quellen dargestellt von Georg Heinrich Klippel. Bd. 1—3. Leipzig 1869—71, F. A. Brockhaus.

Auf die großen Mängel dieser Biographie hat Ref. wiederholt im Literarischen Centralblatt hingewiesen (s. Jahrgang 1869. Sp. 1140 und 1872 Sp. 381), und er würde jetzt, nachdem Jahre seit ihrem Erscheinen verflossen sind, nicht noch einmal das Wort ergreifen, wenn sich nicht inzwischen neue Gesichtspunkte für die Beurtheilung ergeben hätten. Es war Klippel gelungen, einer stattlichen Zahl werthvoller, bisher unbekannter Briefe und Actenstücke habhaft zu werden; sie allein sicherten dem wüsten Buche unter den historischen Forschern einen Leserkreis und dem Autor ein bescheidenes Maß von Anerkennung. Ich bedauere, dasselbe noch herabmindern zu müssen, nachdem ich die von Klippel benutzten Acten des großen Generalstabes eingesehen habe. Sie sind unvollständig verwerthet und nicht einmal richtig gelesen worden. Der Brief des Prinzen Wilhelm bei Klippel 3, 395 ist nicht vom 23. December, sondern vom 13. Juni datirt; die Worte „Ihr Freund" vor der Unterschrift hat der Autor fortgelassen. In dem Briefe des Königs 3, 520 fehlen die Namen Corswant und Zawadzky; 3, 357 ist zu lesen „isolement" statt „emolument", „neuen" statt „andern", „nach wie vor" statt „noch viel eher", und die angeblich unleserlichen Worte sind ganz deutlich und lauten: „excl. der Gardes du Corps 60 Esquadrons". 3, 671 muß „Eingebornen" in „Einzelnen" verbessert, in der folgenden Zeile vor „durch": „gerade" ergänzt werden. 3, 676 lies „Luck" statt „Lüx"; 3, 691 „Schuler von Senden" statt „Schöler von Sanden"; 3, 713 „resignirt" statt „abgeht"; 3, 715 „1500" statt

„500"; 3, 734 „17. Mai" statt „7. Mai"; 3, 735 „einigen" statt „wenigen", „Policei" statt „Pläne"; 3, 736 „Charlotte" statt „Caroline" u. s. w. Der Forscher muß sich also der unerfreulichen Arbeit unterziehen, sämmtliche Abdrücke Klippel's noch einmal mit den Originalen zu vergleichen. M. L.

Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Bd. XIX—XXV. Hamburg 1870—72, O. Meißner. Leipzig 1872—73, Duncker u. Humblot.

Seitdem in diesen Blättern (21, 428 ff.) zuletzt des Staatsarchivs und speciell des zu demselben erschienenen Generalregisters rühmende Erwähnung geschehen, seit dem Jahre 1869, hat das von Ludwig Karl Aegidi und Alfred Klauhold begründete Unternehmen eifrigsten Fortgang gewonnen, aber auch manche Veränderungen erlitten. Mit dem Jahre 1872 ist der Verlag des Werks aus den Händen von Otto Meißner in Hamburg an die obengenannte Leipziger Firma übergegangen; gleichzeitig hat in der Redaction ein Wechsel stattgefunden, in Folge dessen der letzterschienene, 25. Band H. von Kremer-Auenrode und Ph. Hirsch als Herausgeber nennt, neben den Namen der ursprünglichen Begründer. Unter diesen äußeren Veränderungen scheint aber der innere Werth der Sammlung nicht gelitten zu haben. Die von den ursprünglichen Herausgebern selbst redigirten Jahrgänge 1861—71 enthalten das reichste Material zur Geschichte der Zeitfragen, insbesondere der deutschen Verfassungsentwickelung, der italienischen, orientalischen Frage, der englisch-amerikanischen Differenzen, bis in dem letzten Abschnitt dieser Periode der deutsch-französische Krieg selbstverständlich, wie er alles politische Interesse auf sich concentrirte, so auch den gesammten Raum des Archivs in Anspruch nimmt und den 19., 20. und 21. Band fast ausschließlich füllt. Es ist der Sammlung nachzurühmen, daß sie dabei von dem überreichen Material mit großem Geschick das Wichtigste auszuwählen wußte, und daß sie so ein vollständiges Bild der diplomatischen Geschichte einer Zeit liefert, in welcher freilich naturgemäß die diplomatische hinter der militärischen Geschichte, die Actenstücke hinter den Telegrammen vom Kriegsschauplatze an dramatischem Interesse zurückstehen müssen. Nicht aber an Interesse überhaupt. Dafür braucht nur auf die umfangreichen Auszüge verwiesen zu werden, die im 21. Bande aus Benedetti's Buch: Ma mission en Prusse, gegeben sind und die diese Entstehung des

Kriegs so zu sagen psychologisch erklären, in anderer Richtung auf die Beilage zum Jahrgang 1870: „Actenstücke in Bezug auf Handel und Schifffahrt während des deutsch-französischen Krieges. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer zu Hamburg".

Nach Abschluß der Kriegsgeschichte war der neuen Redaction, die mittlerweile eingetreten war, vom Jahre 1872 ab die Aufgabe gestellt, nachzuholen, was inzwischen auf anderen Gebieten von hervorragender Bedeutung sich ereignet hatte. Der 22. Band bringt demgemäß verschiedene inzwischen abgeschlossene Staatsverträge, die Verhandlungen über den englisch-französischen Handelsvertrag, den Entwurf einer revidirten Verfassung der Schweiz, vor Allem aber die amerikanische Klageschrift in der Alabamafrage. Hieran schließt sich der zuletzt erschienene, dem 24. vorausgeeilte 25. Band. Er gibt ein Bild der Gesammtverhandlungen vor dem Genfer Schiedsgericht, von dem ersten erfolgreichen Versuche also, die Formen und die leidenschaftslose Ruhe eines geordneten Rechtsverfahrens auf einen völkerrechtlichen Streitfall zu übertragen. Daran schließt sich die durch das Verdict des deutschen Kaisers erledigte San Juanfrage an, und weiter bringt derselbe Band die Verhandlungen im Schooße der französischen Nationalversammlung, welche zum Sturze Thiers' und zur Wahl Mac Mahon's führten, mehrere Thronreden aus jüngster Zeit, und schließlich als wichtigste Documente des Tages den Briefwechsel zwischen Papst Pius und Kaiser Wilhelm mit dem italienischen Originaltexte des ersteren Schreibens.

Während aber das Staatsarchiv so bestrebt ist, auf allen Gebieten der Zeitgeschichte, soweit es ihm räumlich und zeitlich überhaupt möglich ist — dasselbe erscheint bekanntlich in meist monatlich ausgegebenen Heften — auf dem Laufenden zu bleiben, will es andererseits die hervorragendste Frage der Gegenwart, die kirchliche, in systematisch-historischer Darstellung behandeln. Der schon erschienene 23. und der für diesen Zweck reservirte 24. Band sollen ein in sich abgeschlossenes Gesammtbild der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert geben und erscheinen daher auch im Separatabdruck als selbstständiges Werk des Mitherausgebers, H. von Kremer-Auenrode. Der vorliegende 23. Band beginnt mit den französischen Cultusgesetzen vom Jahre 1802 und schließt daran die Concordate, Bullen und Religionsedicte für Italien, Baiern, Preußen, die oberrheinische Kirchenprovinz, die Niederlande,

Belgien, Oesterreich u. s. w. Den Actenstücken sind ausführliche historische Notizen beigegeben, und so erhält der Leser eine vollständige Uebersicht über die Entwickelung dieser Beziehungen. Er sieht, wie zu Anfang des Jahrhunderts die Staaten darin wetteiferten, der katholischen Kirche, der mächtigen Bundesgenossin im Kampfe gegen das eben besiegte revolutionäre Frankreich, die freieste Machtentfaltung zu gewähren, wie aber gegenüber den wachsenden kirchlichen Ansprüchen der Trieb der Selbsterhaltung einen dieser Staaten nach dem anderen zwang, darin Beschränkungen und Modificationen eintreten zu lassen, wie daraus kleine und dann große Differenzen entstanden, Streitfälle und Compromisse, bis schließlich der heiße Kampf entbrannte, der augenblicklich wieder wie im Mittelalter die Welt in zwei Lager spaltet. Den Beginn dieses so schweren Kampfes der katholischen Kirche gegen den modernen Staat und die moderne Gesellschaft bezeichnet der Syllabus vom 8. December 1864, mit welchem der 23. Band abschließt; die Fortsetzung desselben durch das Vaticanische Concil hindurch bis zu den neuesten Vorgängen auf deutschem Boden soll der 24. Band erzählen, dem deshalb mit lebhaftem Interesse entgegengesehen werden darf.

Man sieht, das Staatsarchiv will neben Vollständigkeit und Schnelligkeit seiner Mittheilungen auch gründlichste Behandlung des Stoffes erzielen, es will diesen Stoff seinen Lesern, wo es möglich ist, ohne allzusehr hinter den Ereignissen zurückzubleiben, gesichtet und verarbeitet zuführen. Die früheren Herausgeber, deren Namen auf dem Titelblatte wohl als Bürgschaft dafür betrachtet werden dürfen, daß sie auch ferner dem Unternehmen ihren Antheil und ihre Unterstützung zu erhalten gewillt sind, haben es vortrefflich verstanden, diese beiden Gesichtspunkte zu vereinigen. Möge dies den neuen Herausgebern in nicht geringerem Maaße gelingen und das Staatsarchiv so den ehrenvollen Platz behaupten, den es sich während seines nun 12jährigen Bestehens in der publicistischen Literatur erworben hat.

Riksraadet och Fältmarskalken Grefve Fredrik Axel von Fersens Historiska Skrifter, utgifna af R. M. Klinckowström. 8de och sista Delen. Stockholm 1872.

Ein Supplementband zu Fersen's Denkwürdigkeiten, der erst später gefundene Aufzeichnungen über Schwedens Theilnahme am siebenjährigen Kriege bis zum März 1760 liefert. Im Jahre 1760 verließ Fersen

das Heer in Pommern, wo man ihm im Jahre 1759 den Oberbefehl angeboten hatte, den er jedoch ablehnte. Da in diesem Bande der fachmännisch militärische Standpunkt sehr hervortritt, ist er weniger allgemein lesbar, als die übrigen Abschnitte des Buches, über dessen Bedeutung im Ganzen einige Worte gestattet sein mögen. Fersen's Memoiren erstrecken sich über die Zeit von 1718—89; lebhafter als irgend ein anderes Buch vergegenwärtigen sie das damalige Schweden. Daß der Staatsmann, Parteiführer und Aristokrat seine Erinnerungen nicht mit der Unparteilichkeit erzählt, die wir bei dem Historiker fordern, aber so selten finden, und daß sein Gedächtniß sich in manchen Details geirrt, ist nicht überraschend. In Schweden hat das Werk, dessen erster Band 1867 erschien, da es den heutigen politischen und historischen Sym- und Antipathien wenig entsprach, wohl im Ganzen nur mäßiges Gefallen erregt. Speciell ist es von dem Historiker C. G. Malmström auf das Schärfste angegriffen worden in Svensk tidskrift för literatur, politik och ekonomi, utgifven af H. Forsell, 1871; hier werden viele Details der beiden ersten Theile als durch officielle Documente widerlegt bezeichnet. Der Herausgeber der Memoiren hat im Vorworte zum achten Bande replicirt; einige der besagten Irrthümer sucht er als Druck- und Schreibfehler zu charakterisiren; entschieden aber wendet er sich in der Erwiderung namentlich gegen die vermeintliche Untrüglichkeit officieller Documente überhaupt und diejenigen der betreffenden Zeit schwedischer Geschichte speciell. „Diese Quellen," sagt er, „enthalten oft viel Erdichtetes, sind bisweilen künstlich componirt, um das Publikum hinter das Licht zu führen". Graf Fersen berichtet, daß der Reichstagsbeschluß von 1778 beinahe verfälscht worden wäre, und daß des Bauernstandes Protokolle und Expeditionen am Reichstage von 1789 von den Secretairen des Standes verfälscht wurden. Protocolle des Adels von demselben Reichstage sind auch unzuverlässig. Der Herausgeber besitzt einen Tag für Tag von zwei Augenzeugen niedergeschriebenen Bericht über das im Ritterhause am Reichstag 1789 Geschehene, welcher von den später gedruckten Protokollen bedeutend abweicht. „Dem, der an öffentlichen Verhandlungen Theil genommen, dürfte es bekannt genug sein, daß es mitunter des Protokollführers oder Expeditionsconcipisten wenig beneidenswerthes Loos wird, die Motive der Beschlüsse schriftlich abzufassen. Wie viel schwieriger war dies damals, als es keine Stenographen gab." Aus dem (unvollendeten)

eigenen Werke Malmström's über schwedische Geschichte 1718—72 citirt der Herausgeber verschiedene Beispiele des Verschweigens und der Fälschung in den Documenten. „Bei den Verhandlungen im Ritterhause über das Jagdrecht, berichtet M. z. B., fielen so scharfe Worte, daß das Protokoll hernach umgeändert wurde". Bei dem Bericht über den Feldzug 1742 in Finland zeigt M., daß „die Protokolle des Kriegsconseils die Verhandlungen, die Beschlüsse und Reden vielfach unrichtig wiedergegeben haben". c.

Minnen ur Sveriges Nyare Historia. Samlade och Utgifna af B. von Schinkel. 11 Delen, Carl Johan och hans Tid, 1823—28. Författad af J. A. C. Hellstenius. Stockholm 1872, Samson & Wallin.

Wer über schwedische Verhältnisse dieses Jahrhunderts, wie der letzten Jahrzehende des vorigen, detaillirtere Auskunft sucht, wird sich vorzüglich an das Schinkel'sche Werk wenden müssen. Der vorliegende elfte Band geht bis 1828; das Buch soll bis zu der Zeit des Todes Karl Johann's geführt werden. Der Natur der Sache nach kann der elfte Band nur weniges von allgemeinerem Interesse liefern: ein Schicksal, das auch die folgenden Bände theilen dürften. Ueber den für Schweden ärgerlichen „Schiffshandel", den Versuch, alte Kriegsschiffe an die aufrührerischen spanisch-amerikanischen Colonien zu verkaufen, der in Folge russischer Drohungen aufgegeben werden mußte, liefert Cap. 4 ausführlichen Bericht. Mehrfach tritt hier die persönliche Action Karl Johann's hervor; nicht minder ist dies bei den Zänkereien mit den Norwegern, besonders über die Feier des Constitutions-Tages (17. Mai) der Fall: eine Frage, welche den König beinahe dazu getrieben hätte, die Constitution Norwegens mit Gewalt aufzuheben; vgl. S. 276 und 277. c.

Historisk Tidsskrift udgivet af den Norske historiske Forening. 2det Bind. Christiania 1872.

Außer kleineren Notizen enthält dieser Band Aufzeichnungen des Professors L. St. Platou über norwegische Begebenheiten 1814, dann drei Abhandlungen von L. Daae. In der ersten derselben widerlegt D. die Erzählungen dänischer Historiker, daß die Neigung König Friedrichs II zu einem Fräulein Hardenberg die Ursache seiner langen Ehelosigkeit gewesen sei; die zweite beschäftigt sich mit dem Norweger Christopher Throndssön Rustung, dessen 1571 im Jülichschen als Mörder hingerichteten Sohn Enno und Tochter Anna, „der Schottenfrau"; die letztere behandelt

einige Bagatell-Fragen der Lebensgeschichte Holberg's. Wichtig ist die Arbeit von J. E. Sars über die Eroberung Norwegens durch Harald Schönhaar und die Abschaffung des „Odal", des norwegischen Allodial-Stammgüter-Rechts. Die Heimskringla und Egilssaga berichten, daß Harald (c. 870) „sich alles Odal aneignete und die Odalmänner zu seinen Pächtern machte", daß dann 60 Jahre später sein Sohn „Hakon den Bauern das Odal wiedergegeben". Maurer nahm im 14. Bd. der Germania an, dieser Bericht sei so zu verstehen, Harald habe bei der Eroberung den Bauern eine colossale Brandschatzung auferlegt, deren Zahlung durch Verpfändung des Bodens sichergestellt wurde; Hakon habe sich dann durch Erlaß der noch nicht vollzogenen Zahlung und durch Auslieferung des Pfandes das Königthum erkauft. Er beruft sich für diese Ansicht darauf, daß Aehnliches auf den Orkney's geschehen sein soll. Aber die Aehnlichkeit ist zu schwach. H. nahm das Odal dort eben nicht und Einer konnte da für Alle zahlen! Warum zahlte Niemand in Norwegen? Nicht ohne Grund hebt Sars hervor, daß die gerade von Maurer gegen den Bericht der Sagas geltend gemachten Bedenken durch seine Deutung desselben nicht beseitigt werden. So kommt S. zu dem Resultat, es habe unter Harald eine Landes-Confiscation weder in der einen noch in der andern Form Statt gefunden; aus der angeführten Nachricht sei nur zu folgern, Harald habe sich größere Macht als seine Vorgänger, etwa die eines fränkischen Herrschers jener Zeit, angemaßt und dadurch das Souveränetätsgefühl der Odalmänner beleidigt. Verwirkung des Odal habe er nur in einzelnen Fällen als Strafe verhängt; außerdem habe er unbedingte Verpflichtung zum Kriegsdienst auch im Angriffskrieg gefordert, die gesammte Nation in das specielle Treuverhältniß des Gefolges gestellt und zuerst feste Steuern auferlegt. Diese letzteren Behauptungen scheinen mir von dem Verf. durchaus nicht erwiesen zu sein; vor allem aber provocirt er bestimmtesten Widerspruch dadurch, daß er trotz der von ihm dargelegten und von mir vollkommen getheilten Ansicht, eine Confiscation des Odal durch Harald habe nicht stattgefunden, doch die Glaubwürdigkeit der Sagas, welche eine solche berichten, zu retten unternimmt, daß er weiter sich abmüht, die Nachricht von der Restitution des Odal durch Hakon, in gewissem, freilich dem Wortlaut des Berichts entschieden nicht entsprechendem Sinn, als historisch festzuhalten. Der Verfasser scheint mir hier gegen die sichersten Principien historischer

Kritik zu verstoßen. Widersprüche aller Art können bei seinem Verfahren nicht ausbleiben. Die beiden Gründe, welche Maurer besonders gegen die Annahme einer Confiscation alles Odals in Norwegen durch Harald geltend macht, scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. M. weist darauf hin, wie unwahrscheinlich es sei, daß Harald auch in dem ihm erblich überkommenen Theil Norwegens alles Odal eingezogen habe, und sicher wird dies Niemand für wahrscheinlich halten; vielleicht aber ließe sich hier sagen, wenn unsere Quellen sich so gewaltig widersprechen können, daß sie gleichzeitig das Odal aufgehoben sein und Processe über das Odal führen lassen (s. Sars S. 104 f. und H. Z. 28, 92), so können sie sich auch darin irren, daß sie die Aufhebung des Odal auch auf den geerbten, nicht eroberten Theil Norwegens erstrecken. Wenn weiter M. darauf aufmerksam macht, daß eine solche Maßregel Harald's unvereinbar sei mit der Popularität, welche er nach Aussage der isländischen Sagas genossen, so ist nicht zu übersehen, daß für letzteren Punkt eben die Sagas ungültige Zeugen sind. Sie liefern isländische Traditionen, nach Bedürfnissen der isländischen Erzählungskunst ausgeschmückt und dramatisirt und auf das Stärkste von den Sym- und Antipathien am norwegischen Hofe beeinflußt, den ja Skalden, Sagaerzähler und Sagaschreiber besuchten. Natürlich war Harald's Andenken populär bei seinem eigenen Geschlechte und dessen Günstlingen; die Meinung norwegischer Bauern hatte in den Sagas kein Organ. Diese beiden Bedenken gegen die Nachricht von der Confiscation würden uns daher nicht hindern, ihr Glauben zu schenken, wäre sie uns glaubwürdig überliefert. Indeß gerade unsere Andeutungen haben, hoffe ich, gezeigt, daß davon das Gegentheil der Fall, daß unsere Quellen nichts weniger als zuverlässig sind. Es scheint mir demnach nichts Anderes übrig zu bleiben als einzuräumen, daß wir über diesen Punkt nichts wissen und nach der Natur unserer Quellen nichts wissen können, daß sich der Sachverhalt schlechterdings nicht aufklären läßt, daß man die Bedeutung, Anwendbarkeit und Glaubwürdigkeit isländischer Berichte, speciell der Egla und der ersten Hälfte der Heimskringla, noch immer viel zu hoch anschlägt, obschon man in Norwegen, und noch mehr in Deutschland, hinter den überschwänglichen Ideen dänischer und isländischer Gelehrter doch um ein Bedeutendes zurückbleibt. Uebrigens gelten die beiden genannten Quellen in dieser Frage bloß als eine; denn sie sind eben hierin von einander nicht un-

abhängig: vielleicht benutzte die Heimskringla eine ältere Egla, unsere Egla aber wieder die Heimskringla.

Als besondere Beilage zu diesem Bande ist eine Arbeit Y. Nielsen's über den Kanzler J. Aagessön Bjelke veröffentlicht; sie liefert Aufschlüsse über verschiedene Verhältnisse in der norwegischen Geschichte des 17. Jahrh.

c.

Rer. Brit. medii aevi Scriptores. (S. H. Z. 29, 198 ff.)

1) Memorials of the Reign of king Henry VI. Official Correspondence of Thomas Bekynton, Secretary to King Henry VI, and Bishop of Bath and Wells. Edited by George Williams, B. D. 8. 2 vols. (I. CCXI. 295. II. 401) London 1872 Longman.

Originale Briefsammlungen gewähren in England früher und öfter als anderswo eine ausgibige Quelle für die Geschichte des im Ganzen so schwer nahbaren fünfzehnten Jahrhunderts. Die Paston Letters, aus der Hinterlassenschaft einer in Norfolk ansässigen Familie, deren Echtheit außer Frage steht, sind ganz kürzlich, 1872, mit mehr Kritik als bisher und wesentlich vervollständigt neu herausgegeben worden, aber doch keineswegs einzig in ihrer Art. Das beweist namentlich auch die vorliegende Sammlung, die von einem Manne stammt, über dessen öffentliche Thätigkeit das Eine oder Andere fest stand, die aber erst inmitten der Zeitgeschichte volles Licht gewinnt durch die liebevolle Bearbeitung der Documente und weitreichende Forschungen, welche ihr der Herausgeber gewidmet hat. Längst kannte man Thomas Bekynton; aber bedeutende Lücken und Fehler schleppten sich in den biographischen Notizen fort. Erst um 1390, und nicht, wie Sir Harris Nicolas annahm, schon 1385, ist er in Beckington, einem Dorfe in Somersetshire, geboren. Er war nach einander Zögling von Winchester und von New College in Oxford, den berühmten Stiftungen des Bischofs William of Wykham, durch welche recht eigentlich den Hallen und Bursen der englischen Universitäten dauernd ihr monastisches Gepräge aufgedrückt worden ist. Niemals hat Thomas die dort empfangene Bildung verleugnet und Zeit Lebens jenen beiden Instituten warme Anhänglichkeit bewahrt. Niemals aber stieg er, wie irrthümlich behauptet wurde, zur Würde eines Kanzlers von Oxford auf; dagegen nahm er seit 1420 die Stellung eines Kanzlers beim Herzoge Humphrey von Gloucester, dem humanistisch angehauchten Bruder Heinrich's V, ein, und erhielt als solcher seine ersten kirchlichen

Pfründen, insonderheit das Archidiakonat von Buckinghamshire. Seit 1423 erscheint er als Dechant des obersten Gerichtshofs des Erzbischofs von Canterbury und war demnach Jurist. Im Jahre 1432 war er Mitglied einer Sendung an den Dauphin, während es sich nicht bestätigt, daß er 1435 an dem Congreß zu Arras Theil genommen habe, über den freilich ein Bericht in der Sammlung begegnet. Zu einem Gespräch mit Deputirten der Franzosen und Burgunder begleitete er im Sommer 1439 den Cardinal Beaufort nach Calais (vergl. Gesch. von England 5, 251), nachdem er kurz zuvor zum Secretär Heinrich's VI ernannt worden war: eine Stelle, die ihn vollends in die Mitte der Geschäfte zweier Königreiche brachte. So finden wir ihn denn fortan in brieflichem Verkehr mit den Procuratoren seines Herrn in Rom, mit den päpstlichen Sammlern, welche England besuchen, mit Biondo von Forli, dem Secretär Eugen's IV. Im Jahre 1442 ist er neben den beiden Rittern Sir Robert Roos und Sir Edward Hull auf einer Mission nach Bordeaux Brautwerber beim Grafen Johann IV von Armagnac. Das von einem Begleiter geführte, für die verzweifelten Zustände der englischen Herrschaft in Guyenne sehr lehrreiche Tagebuch ist hier 2, 177 ff. zum ersten Mal aus dem Original in einer Handschrift des Ashmole Museum in Oxford abgedruckt. Der Text ist lateinisch, in den die Schreiben Heinrich's VI und die Berichte seiner Gesandten englisch, und die Schreiben Armagnac's und seines Kanzlers Batuta französisch eingefügt sind. Eine von Sir Harris Nicolas 1828 herausgegebene Uebersetzung konnte ich in der Geschichte von England 5, 273 ff. benutzen. Eine französische Uebersetzung von Brunet erschien 1842. Sehr viele, namentlich topographische Einzelheiten wurden aber erst aufgeklärt durch Ribadieu, Histoire de la Conquête de Guyenne par les Français, Bordeaux 1866 und durch das noch später erschienene bekannte Werk von Francisque Michel, Histoire du Commerce des Anglais à Bordeaux. Bald nach seiner Rückkehr von der erfolglosen Sendung im Frühling 1443 erscheint Thomas als Geheimsiegelbewahrer. Mittlerweile trugen auch die Bemühungen seiner an der Curie weilenden Freunde, durch die er die unerläßlichen Bestechungen vortrefflich anzubringen wußte, ihre Frucht. Da hatte er 12 goldene und 99 silberne Ringe auf einmal überschickt (1, 226), ein Stück englischen Tuchs in Florenz scharlach färben lassen und an seinen Mann

gebracht (1, 229. 241.) Vom 28. Mai 1442 datirt ein an ihn gerichtetes gnädiges Handschreiben des Papstes selber. Nach dem Tode des Erzbischofs Chicheley von Canterbury wurde er im April 1443 zum Bischof von Salisbury nominirt. Aber seine Wünsche standen auf Bath und Wells, das Bisthum seiner heimathlichen Grafschaft. In einem Briefe des Königs wurden daher dem Procurator die voreiligen Einzahlungen verwiesen, während Thomas selber sich dringend an Secretär und Kammerherr des Papstes sowie an den Ritter Angelo Gattola wandte. Am 13. October endlich wurde er in der That in der alten Stiftskirche von Eton zum Bischof von Bath und Wells consecrirt, um am selben Tage seine erste Messe in pontificalibus in der noch im Bau befindlichen neuen Kirche zu lesen. Indeß blieb er auch fernerhin in der Regierung bei Hofe thätig. Ein Streit wegen der von ihm beanspruchten bischöflichen Rechte mit dem Abt Nicolaus Frome von Glastonbury, der ältesten Abtei des Reichs, ist das Wichtigste, was wir über Administration seines Sprengels aus den hinterlassenen Papieren erfahren (1, 258 ff. 2, 338 ff). In vertrautem Verkehr verblieb er insonderheit mit einem jüngeren Freunde Thomas Chaundler, der nach einander Vorstand des Winchester und des New College in Oxford, Kanzler der Diöcese Wells und Kanzler von Oxford war. Mehrere Briefe des Letzteren, die zum Theil jene Erziehungsanstalten und die Wissenschaft betreffen, hat der Herausgeber einer Handschrift des Trinity College in Cambridge 2, 311 ff., eine Verherrlichung William's of Wykham in Dialogform aus der Feder Chaundler's, jedoch wesentlich zum Preise von Wells, seiner Kathedrale, seinem Palast, seinem Bischof einer Handschrift des New College in Oxford 2, 321 ff. entnommen. Endlich begegnet der Bischof in Correspondenz mit dem Herzog Edmund von Somerset und dem Dr. William Millington, dem ersten Provost des King's College in Cambridge, an dessen Stiftung wie an der der Schule von Eton Bischof Thomas als Hauptrathgeber des geistesschwachen Heinrich's VI so nahe betheiligt gewesen. Die Correspondenz mit Letzterem 2, 157 ff. hatte Williams schon 1858 in den Mittheilungen der Cambridger Antiquarischen Gesellschaft edirt. Uebrigens war Bischof Bekynton ein energischer, kunstsinniger Mann, der bedeutende Bauten in Wells in Angriff nahm und in seinem Testament zu löblichen Zwecken zahlreiche Legate stiftete. Er starb erst am 14.

Januar 1465 nach dem Sturze seines Herrn und unter dem ersten York Eduard IV.

Der Herausgeber hält sich an eine Wiedergabe des originalen Copialbuchs, welches der Bischof führen ließ und welches heute in der erzbischöflichen Bibliothek in Lambeth aufbewahrt wird. Er zieht, wie schon erwähnt, aus einigen anderen Handschriften verwandte Materien hervor. Da aber die Documente ohne durchgehende chronologische Ordnung copirt wurden und sich nur locker nach Materien gruppiren, hat Williams sowohl diese in der Einleitung sehr ausführlich erläutert als behufs der chronologischen Concordanz treffliche Regesten vorausgeschickt. Die Noten, Beilagen, linguistischen, biographischen und allgemeinen Verzeichnisse sind in philologisch und historisch-kritischer Beziehung mit seltener Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gearbeitet, so daß der vielschichtige Stoff zu voller Geltung kommt.

Es ist indeß nicht leicht von der fast universalen Bedeutung der 313 Nummern dieser Sammlung eine Vorstellung zu geben; ich muß mich daher mit einer Hindeutung auf das Hauptsächliche begnügen. Mehrere Stücke sind früheren Ursprungs und haben nicht einmal nähere Beziehung zu der Hauptmasse. Das älteste Document, ein Brief Richard's II an den Kaiser Manuel Palaeologus, worin er den Streit mit den vornehmen Opponenten seiner Herrschaft als Entschuldigung vorschützt, daß er ihm zunächst keine Hülfe gewähren könne, muß dem Jahre 1398 angehören, 1, 285. Datirt aus Nürnberg vom 24. September 1399 ist ein Schreiben des Königs Wenzel an seinen Schwager Richard II, an den er noch einen Gesandten abfertigt, nachdem er bereits von der Erhebung unter Heinrich von Lancaster vernommen hat, 1, 287. Psychologisch höchst merkwürdig erscheint ein Brief des Beichtvaters Philipp Repingdon an seinen Herrn Heinrich IV vom 4. Mai 1401, ein ernster Zuspruch, nachdem die guten Absichten der usurpatorischen Regierung fast als gescheitert zu betrachten sind (1, 151). Eine ganze Reihe Documente betreffen die zu Anfang des Jahrh. gemachten Versuche die Kirchenspaltung zu heben. Wir finden hier Briefe von Peter d'Ailly und Jean Gerson an Papst Benedict XIII 18. Juli 1415, von Papst Alexander V an die Universität Paris 6. August 1409, den Cardinälen 17. Mai 1410, Johann XXIII 9. Juni 1410, 3. Mai 1413, 12. December 1413, 6. December 1414, Martin V 29. Juli 1418, Kaiser Sigismund aus Aachen 27. März

1414 an dieselbe, Paris an Sigismund 10. Februar 1428, Karl VI von Frankreich an alle Getreuen den Frieden in der Kirche und im Lande wieder aufzurichten 1407 und 1418, 2, 106 ff. Die Artikel eines förmlichen Bundesvertrags zwischen den beiden Brüdern den Herzogen von Bedford und Gloucester, Regenten von Frankreich und England während der Minderjährigkeit Heinrich's VI, waren bisher völlig unbekannt. Das Wesen des Letzteren, Herzogs Humphrey, erhellt aus einem von ihm an Papst Martin V gerichteten Brief. Viel Interessantes erfahren wir über die Universität Oxford. Nach einem Beschluß derselben vom 11. März 1411 soll alljährlich ein Hochamt gehalten werden zum Danke für den Prinzen von Wales, nachmaligen Heinrich V, weil er die Universität mit Erzbischof Arundel von Canterbury ausgesöhnt hat, 1, 276. Die Universität wendet sich an den Regenten Humphrey wider die Irrlehren eines ihrer Mitglieder, die Juristenfacultät an Erzbischof Chicheley gegen die Ueberhebung der Mediciner 2, 248. 253. Unter den vier in dieser Angelegenheit Deputirten befindet sich auch der Doctor der Rechte Thomas Bekenton, der bei einer anderen Gelegenheit, 1, 116, dem Abt John Wheathamsted von St. Albans seine schlechte Latinität verweist. Im Jahre 1443 verlangt Heinrich VI von der Universität, daß sie einen der päpstlichen Agenten, den Catalanen Vincent Clement, zum Doctor der Theologie creire, indem er den Entwurf des Senatsbeschlusses ohne Weiteres beilegt, 1, 223. Der Herausgeber, der trefflich in der Geschichte der Entwickelung des monastischen Collegialsystems bewandert ist, druckt in der Beilage die seit 1440 der Lieblingsstiftung des Königs, der Schule von Eton, ertheilten päpstlichen Bullen aus den im Archive derselben bewahrten Originalen ab. Heinrich VI war unermüdlich, dem Papste immer neue Privilegien und Indulgenzen abzunöthigen, 2, 270 ff.

Höchst bedeutend ist Alles, was auf das Baseler Concil und die Herstellung des Friedens und der Einheit in der Christenheit Bezug hat. Ein Schreiben der Universität Paris an die von Oxford vom 18. Juni 1432 zeigt beide Hochschulen noch auf Seiten der Kirchenversammlung, 2, 104. Instructionen an die englischen Botschafter in Basel vom Jahre 1434 betonen die Eintracht mit dem Kaiser, also die Politik, zu der sich schon Heinrich V mit Sigismund verband. Hoffnungsvoll werden Johann der Paläologe und sein Patriarch bei ihrem Erscheinen im Abend-

lande mit Anschreiben Heinrich's VI begrüßt, 2, 77 ff. Ein Brief desselben an Eugen IV vom 3. October 1439 verspricht die in Florenz anscheinend vollzogene Hebung des Schisma zwischen Ost und West durch öffentliche Danksagung in beiden Reichen feiern zu lassen 2, 49. Sogar bis auf eine Einigung mit der Kirche Abessiniens erstrecken sich diese Speculationen 2, 327 ff. Um so lauter werden die Klagen über das Zerwürfniß zwischen dem Papste und dem Baseler Concil. Sie bilden das Thema zahlreicher Schreiben an den kaiserlichen Hof, an Sigismund (1437, 83), besonders aber an Friedrich III. In einem Briefe des Letzteren, Wien Juni 27, 1440, wird der Abt Alan vom Schottenkloster St. Jacob zu Regensburg empfohlen 2, 57. Der eigentliche Mittelsmann ist der Kurfürst von Köln, Dietrich II, Graf von Mörs, mit dem eine Menge Briefe getauscht werden über den Tod Sigismund's, die Wahlen Albrecht's II und Friedrich's III, den bedrohten Kirchenfrieden, den Mainzer Reichstag von 1441, die Stellung zu Burgund. Alle Botschafter nach Rom und Wien gehen über Köln. Mit Bischof Heinrich von Münster, gleichfalls einem Grafen von Mörs, steht der König nicht minder freundlich. Er ersucht ihn den in Cloppenburg festgehaltenen Heinrich Vorrat, Bürgermeister von Danzig, der als Bevollmächtigter des Hochmeisters von Preußen und der Hansestädte in England gewesen, nobis sincere dilectus et de nostra singulari gratia iam dudum ad gestandum et deferendum regale nostrum insigne seu divisam de collera per nos admissus, in Freiheit zu setzen, 2, 216 (vgl. Rymer's Foedera 10, 656). 657. 666. Von anderen Reichsfürsten begegnen in der Correspondenz Herzog Anton von Geldern und Jülich, den man als Bundesgenossen gegen Burgund festzuhalten wünscht, und Kurfürst Friedrich II von Sachsen, an den im Jahre 1440 derselbe Botschafter gerichtet wird wie an König Friedrich, 1, 104. 105. Vier Schreiben vom Jahre 1439 und 1440 sind an den Pfalzgrafen Ludwig IV adressirt und betreffen die Mitgift Blanca's, der einst mit Pfalzgraf Ludwig II vermählten Tochter Heinrich's IV, welche die englische Krone noch immer nicht vollständig hat auszahlen können. Sehr passend hat Williams die über seine kurze durch frühen Tod getrennte Ehe zwischen Heinrich IV, König Ruprecht und seinem Sohne Ludwig II gewechselten, in der Universitätsbibliothek zu Leipzig aufbewahrten Briefe in den Beilagen abdrucken lassen, 2, 366 ff.

Schließlich sei noch hingewiesen auf verschiedene nicht minder interessante Materien. Im Jahre 1441 betrieb Heinrich VI die Kanonisation Aelfred's des Großen 1, 118. Er wie schon sein Oheim der Herzog von Bedford befaßten sich eifrig mit Errichtung einer Universität in Caen, 1, 123. Ein Schreiben an den Dogen Francesco Foscari betheuert die alten Handelsfreiheiten der Venetianer in Bezug auf die Wolle nicht schädigen zu wollen. Mit Alfons V von Portugal handelt es sich um englische Piraten, 1, 190. Von einem böhmischen Edelmann Johann Burian von Gutenstein wird, allerdings vergeblich, die Auslieferung des von ihm in Nürnberg ergriffenen englischen Irrlehrers Peter Peyne, alias Clerc, begehrt 1, 187. Mit König Jacob II von Schottland findet 1456 eine heftige Correspondenz über die englische Obergewalt statt, woran sich Herzog Richard von York bereits in einem englisch geschriebenen Briefe betheiligt 2, 139 ff. Sodann haben sich Schreiben des Papstes Calixtus III aus Anlaß des Falls von Constantinopel an König Ladislaus von Ungarn und Johann Hunyadi, so wie ein Brief dieses an den Papst über seinen Sieg bei Belgrad 1456 hierhin verirrt, 2, 146 ff. Höchst anziehend ist 1, 289 die Klageschrift des Bischofs von Bayeux, eines humanistisch gebildeten Italieners Zano von Castiglione, an Herzog Humphrey von Gloucester über den verzweifelten Zustand der Normandie. Bei seiner Einsicht, bei seiner ciceronianischen Gelehrsamkeit, bei der Abscheu vor dem Gedächtniß Johann's ohne Land beschwört er ihn für die Rettung dieser Provinz zu sorgen. Endlich verdienen die Schreiben Heinrich's VI an den Großmeister der Johanniter Jean de Lastic vom Jahre 1440 (1, 78 ff.) hervorgehoben zu werden, in denen es sich um Restitution der alten Kriegswürde des Turcopolier, officium Tricopleriatus, quod ad inclitam nationem nostram Anglicanam pertinere dinoscitur, und um Uebertragung derselben an den jüngst gewählten, in Rhodos befindlichen Prior für England Robert Botyll handelt. Man sieht, welche reiche Auswahl bisher meist unzugänglicher Documente und wahrhaft mustergültig edirt in diesen beiden Bänden geboten wird.

2) Matthaei Parisiensis, Monachi Sancti Albani, Chronica maiora. Edited by Henry Richards Luard, M. A. Vol. I. The Creation to A. D. 1066. (LXXXV. 542) 8. London 1872, Longman.

Endlich soll eine den Ansprüchen historischer Kritik genügende Aus-

gabe des best bekannten Autors des englischen Mittelalters zu Stande kommen, der bisher trotz zahlreicher Editionen und Uebersetzungen noch lange nicht vollständig im Druck erschienen ist. Der gelehrte Herausgeber, aus mehreren trefflichen Bänden in der Reihe der Scriptores längst vortheilhaft bekannt, verweist in einer dem Text vorausgeschickten Untersuchung wegen des Lebens des Matthaeus Paris auf die von Madden besorgte Ausgabe der Historia Anglorum, wegen des Scriptorium im Kloster von Sanct Albans auf Hardy's Descriptive Catalogue vol. III, auf zwei Gelehrte, die, wie schon in der H. Z. 29, 200 ff. hervorgehoben, sich freilich über die paläographische Frage wegen Unterbringung des gewaltigen handschriftlichen Materials nicht haben einigen können. Beim Erscheinen des ersten Bandes der Chronica maiora handelt es sich nun wesentlich um die Frage nach dem Verfasser des ganzen hier zuerst vollständig publicirten Abschnitts bis 1066. Da derselbe bisher sogar in den vorzüglichsten Handschriften nicht hinreichend untersucht worden, gelangt der Herausgeber zu Resultaten, die sowohl von Madden als von Hardy abweichen. Er stellt zwei Codices der Corpus Christi Bibliothek (A und B) an die Spitze, in denen die Chronik von einer oder zwei Händen des 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1195 herabgeführt wird, von wo an diejenige Hand beginnt, welche man gewöhnlich als die des Matthaeus selber bezeichnet. Aber auch in die vorhergehende Masse sind zu verschiedenen Zeiten von mehreren Händen, welche den Typus der Schreibstube von St. Albans an sich tragen, Abänderungen und Zuthaten in dem Text, ganze Insertionen und wechselweise Verweisungen z. B. zwischen den Jahren 622 und 1236 vorgenommen worden, wahrscheinlich doch auf Angabe des berühmten Historikers selber. Daß aber jene Codices nicht das Original sein können, geht aus zahlreichen Schnitzern hervor, wie sie nur einem Abschreiber zur Last fallen. Zwei Copien in der Cotton'schen und Harley'schen Sammlung (C und D) dienen zur Controle. Ferner aber hat Luard nicht unterlassen die vielen unter Matthaeus von Westminster's Namen gehenden Handschriften, namentlich das Ms. Chetham, so wie die beiden dem Roger von Wendover angehörenden Manuscripte zur Vergleichung heranziehen. Da ergibt sich denn, daß A, jedoch nur mit den ersten Correcturen und Zuthaten, dem Schreiber von Ms. Chetham vorgelegen, der auch viele jener Schnitzer gedankenlos copirte. Coxe's Ausgabe Wendover's beginnt

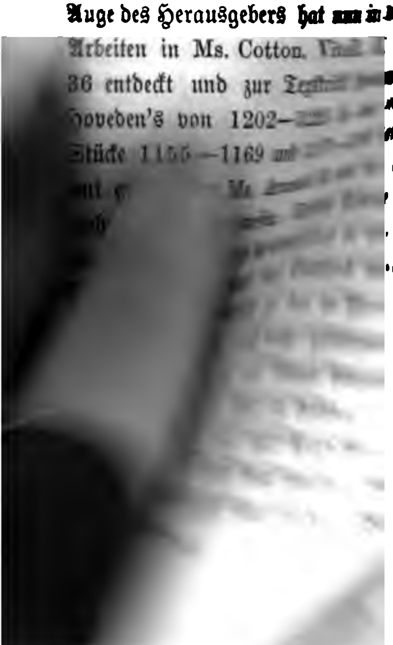
erst mit 449. Eine Vergleichung der Handschriften Wendover's, W, aber mit A führt zu dem Resultat, daß W bis 231 p. Ch. voller, von 231 —1012 mit A im Ganzen harmonirt, von 1012—1065 aber kürzer als A ist. A kann daher unmöglich eine Copie von W sein. Beiden muß vielmehr eine früher in St. Albans verfaßte Chronik vorgelegen haben, die durch A und W gleich sehr in den Schatten gestellt wurde. Der Compilator dieser weltchronistischen Arbeit, der nach Luard's Vermuthung auch mit dem Autor der Vita Offae eine und dieselbe Person sein mag, kann nicht lange zuvor geschrieben haben. Unter seinen Quellen befinden sich solche, die heute verloren sind. Er benutzte jedoch das ganze Material sehr flüchtig und unkritisch, so daß er in Wahrheit als „Verwirrer der Geschichte" erscheint, wie Lappenberg noch irrthümlich den Matthaeus von Westminster nennt. Luard verzichtet darauf den Namen dieses Compilators, der Beiden, Roger von Wendover und Matthaeus Paris, vorgelegen, entdecken zu wollen, hat aber S. XXXV ff. eine merkwürdige Liste der von ihm ausgeschriebenen Quellen zusammengestellt und im Texte selber sehr sorgfältig die einzelnen Stücke angemerkt. Für die vorchristliche Zeit sind Ado von Vienne, Peter Comestor, Hugo von St. Victor, vor- und nachher die Weltchroniken Sigeberts von Gembloux, Marianus Scotus und der ältere Freculph benutzt. Die englischen Autoren bis auf seine Zeit herab sind natürlich zahlreich vertreten. Man erhält überhaupt eine gute Vorstellung von der ansehnlichen Bibliothek, die im Kloster von St. Albans zur Hand gewesen sein muß. Zur Kritik ergibt sich dabei Allerlei. Noch war ein Exemplar der alten northumbrischen Annalen vorhanden, die im Simeon von Durham stecken. Der Herausgeber vermuthet sogar das Dasein ähnlicher Annalen von Kent. Aber sollte es dort wirklich mehr gegeben haben, als die betreffenden, auf Canterbury zurückweisenden Stücke der angelsächsischen Chronik? Von dieser stand entweder die Peterborough Handschrift oder ein dieser nahe verwandtes Exemplar zur Verfügung. Wie der Compilator ein vielfach unwissender Mensch war, so verstand er auch das alte Englisch nur sehr mangelhaft. Auf eine Liste seiner Irrthümer überhaupt folgen die besonderen Mißverständnisse des Angelsächsischen. Auch was er den von ihm benutzten Quellen hinzugefügt hat, wird von dem fleißigen Herausgeber in der Einleitung wie in den Noten hervorgehoben. Endlich dienen die paläographischen Hülfsmittel, um die von Matthaeus Paris

herrührenden Correcturen, welche hinreichend beweisen, daß er nicht der Autor der Compilation war, so wie seine Zuthaten, die im Text durch größeren Druck ausgezeichnet sind, hervorzuheben. Bis zum Jahre 1066 hat demnach das Werk wenig historischen, und vorwiegend nur literarischen Werth. Dem Bande sind in Facsimile beigegeben die bekannte Zeichnung aus Ms. Brit. Mus. Reg. XIV C. 7, der Bruder Matthaeus Paris auf den Knien vor der Jungfrau mit dem Kinde, und ein Blatt aus der ersten Corpus Christi Handschrift, welches eine Insertion des Matthaeus Paris mit einem Auszuge aus Rabanus Maurus enthält.

3) Memoriale Fratris Walteri de Coventria. The Historical Recollections of Walter of Coventry. Edited by William Stubbs. Vol. I. (XLVIII. 464). 8. London 1872, Longman.

Ein hinsichtlich seiner Herkunft noch vielfach dunkles und im Druck nicht zugängliches Geschichtswerk, das ich einst nur in einer aus dem achtzehnten Jahrhundert stammenden Abschrift Ms. Harl. 689 benutzen konnte, (vgl. Gesch. von England 3, 872), verdiente längst gründlich untersucht und je nach dem Ergebniß auch herausgegeben zu werden. Man darf zufrieden sein, daß sich ein Forscher wie Stubbs, der Herausgeber des sogenannten Benedict von Peterborough und des Roger van Hoveden, der Aufgabe unterzogen hat. Leland wurde zuerst mit dem Manuscript bekannt, welches eine gleichzeitige Aufschrift als Memoriale Fratris Walteri de Coventria bezeichnete, sah, wie es aus lauter bekannten Substanzen zusammengesetzt war bis auf die Jahre 11[illegible] 1177, da ihm die dem Benedict zugeschriebene Historie nicht unter[illegible] [illegible]gekommen war, und den Abschnitt von 1201—1225, den [illegible] [illegible]chzeitigen Autor vindicirte. Das Manuscript, das dur[illegible] [illegible] in [illegible]
Bibliothek des Corpus Christi Collegium [illegible]
ist einheitlich zu Ende des 13. oder [illegible]
geschrieben und auch dadurch bem[illegible]
Ziffern durcheinander gebrau[illegible]
zu verschiedenen Zeiten [illegible]
fest, daß als letztes [illegible]
vorkommt, daß [illegible]
vor dem [illegible]
Ferner, [illegible]
meinte, [illegible]

seinen Auszügen und Collectaneen kaum hundert [illegible]
eigenen hinzugethan hat. Ueber die Person dieses Ver[illegible]
vermuthen, daß er in Coventry zu Hause war, höchst [illegible]
York schrieb und vielleicht als Mönch der dortigen [illegible]
hörte. Sein Werk, wenig mehr als bloße Handarbeit, [illegible]
sehr ungleichen Partien. In der ersten sind geograph[illegible]
England und Irland, über die Succession der Könige [illegible]
Eduard I, zuletzt mit Eduard's Manifest von Schottland [illegible]
harmonirend, über den Charakter dieses Fürsten, über [illegible]
von York aus nachweisbaren Vorlagen, über verschieden[illegible]
und endlich die Prophezeiungen Merlin's und der Sibylle [illegible]
bei Bartholomäus Cotton, Peter Langtoft u. [illegible]
sammengestoppelt. Schon hieraus ergibt sich [illegible]
ein Zeitgenosse der ersten Kämpfe um die Magna [illegible]
Eduard's I war. Viel länger und wichtige[illegible]
1002—1225, der Reihe nach eine etwa[illegible]
Florenz von Worcester, Heinrich von [illegible]
nedict, Roger von Hoveden und einer [illegible]
Offenbar aber hatte Walter jene [illegible]
eine Compilation aus ihnen, der er [illegible]
Auge des Herausgebers hat man in [illegible]



[illegible] Arbeiten in Ms. Cotton. [illegible]
36 entdeckt und zur [illegible]
Hoveden's von 1202—[illegible]
Stücke 1155—1169 [illegible]

[illegible] Siegs [illegible] er noch ei[illegible]. So stehet [illegible] von St. Alban[illegible] [illegible]chen Gildekauf[illegible] [illegible] Lappenberg [illegible]hen ist.

4) Chronica monasterii S. Albani. Registrum Abbatiae Iohannis Whethamstede, Abbatis Monasterii S. Albani, iterum susceptae. Edited by H. T. Riley, M. A. Vol. I (XLVIII. 480). 8. London 1872, Longman.

Die außerordentliche Menge historischen Materials, das aus einem einzigen großen Stifte stammt, ist noch immer nicht erschöpft. Zu der bändereichen Reihe von St. Albaner Chroniken, deren Herausgabe die Sammlung Herrn Riley verdankt, kommt jetzt ein Werk, das bisher nur in verstümmelter, fast unkenntlicher Gestalt zugänglich gewesen. Es steckt in Ms. Arundel 3, im Heroldsamt, wurde irrig Robert Blakeney zugeschrieben, der um 1515 Caplan des Klosters war, während die Handschrift mindestens vierzig Jahre älter ist, und eben so irrig dem John Whethamstede, der zweimal seit 1420 und 1451 die Abtwürde bekleidete. Am letzteren Fehlgriff war Thomas Hearne schuld, der 1732 seiner Ausgabe Otterbourne's beträchtliche Auszüge aus dem Manuscript unter der Bezeichnung Iohannis Whethamstede Chronicon hinzugefügt hatte, was in dem gedruckten Verzeichniß der Arundel-Handschriften vom Jahre 1829 und auch in meiner Geschichte von England 5, 691 wiederholt wurde. Hearne hatte nämlich gewisse Klagen über Krankheit, hohes Alter und Erblinden, die zweimal 1458 und 1461 verzeichnet werden (1, 322. 420 ed. Riley), auf den Autor bezogen, dessen Autograph in der Handschrift vorliegt. Allein die fest und schön in den steilen Lettern der Zeit geschriebenen Columnen können unmöglich das Werk eines kranken und blinden Mannes sein. Ferner macht der Schreiber arge orthographische Verstöße, die es nicht minder unmöglich dem literarisch gebildeten Abte zur Last zu legen. Endlich fehlt es nicht an Partien, die nur nach dessen Tod geschrieben sein können: Lobpreisungen Whethamstede's im Vergleich zu seinen Vorgängern und schlimme Vorwürfe gegen den Archidiakon Wilhelm von Walingford, der doch der vornehmste Beamte Whethamstede's war und später selber Abt wurde. Es stellt sich vielmehr heraus, daß das Werk, wie es in diesem ersten Bande endlich vollständig edirt ist, wesentlich auf zwei heute verlorenen Registranden der zweiten Regierung Whethamstede's begründet ist, einem größeren, in welchem der Abt das siebente Jahr mit Klagen über sein Befinden abschloß (1, 322), worauf er ein neues, kleineres Buch anlegte, in welchem er das zehnte Jahr ähnlich beendete (1, 420). Er starb erst 1465, worauf Wilhelm Albon in der

Abtei succedirte, dessen Nachfolger dann 1476 der in dem Werk noch mitgenommene Wilhelm von Walingford wurde. Vor letzterem Jahre nun muß die Compilation aus jenen beiden Registranden und nach anderen das Kloster betreffenden und interessirenden Materialien zusammengeschrieben worden sein. Ganze Abschnitte sind mit Litigationen, Geldgeschäften, Beschwerden angefüllt, die recht deutlich machen, wie dringend nöthig eine Reform dieser Institute wurde. Kaum einer der Mönche besucht noch die Universität oder nimmt sich des Predigtamtes an. Mehrere sind ausgetreten und suchen um Wiederaufnahme nach. Einer hinterläßt Weib und Kinder, denen aus dem Eigenthum, das er wider die Regel besitzt, nach seinem Tode eine kleine Versorgung zugeworfen wird. Viel wichtiger indeß sind die Mittheilungen zur Geschichte der Rosenkriege, auf die sich auch Hearne's Auszüge wesentlich beschränkten. Sie betreffen die erste Schlacht bei St. Albans 1455, als Localbericht von großem Werth, 1, 159, das gleich hernach in Westminster gehaltene Parlament, auf welchem das Andenken Humphrey's von Gloucester restituirt, dem Herzoge von York Indemnität ertheilt und sein Gegner, der Herzog von Somerset, auch im Tode noch beschimpft wurde, S. 178, Parlamentsbeschlüsse vom Jahre 1456, durch welche die von Heinrich VI vollzogenen Schenkungen garantirt wurden, S. 247, die übelberathenen Pacificationsversuche dieses Königs im Jahre 1458, S. 295, seinen Besuch in St. Albans im folgenden Jahre S. 323, die Siege des Grafen Warwick auf dem Meere über Spanier und Genuesen, S. 330, die neue Erhebung der Partei York und die Maßregeln des Parlaments von Coventry wider sie S. 336, die bewaffnete Rückkehr York's, Warwick's, Salisbury's und ihr Sieg bei Northampton 1460 S. 367, Niederlage und Untergang des Herzogs von York bei Wakefield durch die Königin Margareta, die zweite Schlacht bei St. Albans 1461, Erhebung Eduard's IV und dessen Einsetzung als rechtmäßigen Erben der Krone durch das Westminster Parlament vom 4. September 1461 in Folge des Siegs bei Ferybridge (Towton), S. 382 ff. Dazwischen laufen aber noch eine Anzahl Documente unter, die nicht ohne Bedeutung sind. So stehen S. 231 die Urkunden über einen Besitzerwerb des Abts von St. Alban in der Stadt London, durch welchen er Nachbar der deutschen Gildekaufleute wurde. Sie sind aus anderen Copien abgedruckt von Lappenberg in den Stahlhofsurkunden S. 86 ff., was Riley unbekannt geblieben ist.

Von einem Priester aus Ungarn, welcher 1457 St. Albans besuchte, stammen drei seltsame Briefe des Sultans von Aegypten an den Papst, des Papstes Calixtus III an den Sultan und eines Dominicanerbruders an den Papst, S. 268. Ferner findet sich S. 279 ein Beitrag zur Geschichte Reginald's Pecock, des Bischofs von Chichester, welcher der Ketzerei angeklagt zum Widerruf genöthigt wurde, und über den Besuch des als päpstlichen Legaten England bereisenden Bischofs von Urbino. Der Herausgeber hat eine Collation mit Hearne's Auszügen, dessen erklärende Noten und einige andere der Klostergeschichte angehörende Actenstücke in den Beilagen mitgetheilt. R. P.

Calendar of State Papers, Domestic Series, of the reign of Charles I 1638—39 preserved in her Majesty's public record office. Edited by John Bruce, Esq. and William Douglas Hamilton, Esq. XLI und 730 S. London 1871.

Mit Freuden begrüßen wir den rüstigen Fortschritt, welchen die große Sammlung der Englischen State Papers macht. Indem das schwierige Werk, gleichzeitig an verschiedenen Punkten angefaßt, in verschiedenen Sectionen fortgeführt wird, werden von Jahr zu Jahr die Lücken zwischen den gesonderten Editionen kleiner, wächst die Sicherheit, das vornehmlich im Central-Archiv des Reiches aufbewahrte urkundliche Material für beinahe zwei Jahrhunderte der inneren und äußeren Geschichte des Landes in Regestenform mit einer Güte und Vollständigkeit durch den Druck zugänglich gemacht zu sehen, welche diese Sammlung zum Range der Mustergültigkeit erheben.

Der vorliegende Band, Vol. XIII der Domestic Series der Regierung Karl's I, trägt noch den Namen von John Bruce, dem man die Edition der zwölf voraufgegangenen verdankt, auf seinem Titelblatt; aber daneben tritt der Name von W. D. Hamilton auf, rühmlich bekannt durch seine Herausgabe der Original papers illustrative of the life and writings of John Milton (Camden-Society 1859), in dessen Hände nunmehr nach dem beklagenswerthen Verlust des verdienten Collegen die Fortsetzung des Werkes übergegangen ist. Von W. D. Hamilton rührt gleichfalls die ausführliche Vorrede, in welcher mancher wichtige Punkt bereits hervorgehoben wird, auf den in Folge der Herausgabe neues Licht fällt. So verschiedenartig die Elemente sind, aus denen, wie die vorigen, so auch dieser Band sich zusammensetzt, — Privatbriefe, Petitionen, Ver-

ordnungen des Council, Berichte an dasselbe, Rechnungen, königliche Instructionen, Copien politischer Tractate, Auszüge aus den Acten der high commission, Verhörsprotokolle und Listen aller Art, — so ungleichartig ist der allgemeine historische Werth des Mitgetheilten. Dennoch ist es nicht möglich, selbst für die kurze Spanne von sieben Monaten, von Anfang September 1638 bis Ende März 1639, welche der Band umfaßt, Alles hervorzuheben, was auf allgemeines geschichtliches Interesse Anspruch machen kann, sondern man muß sich mit wenigen Andeutungen begnügen.

Die große politische Frage, an deren wachsende Bedeutung diese urkundlichen Mittheilungen vor Allem gemahnen, ist der Streit Karl's I mit den Schotten. Man erhält ein deutliches Bild von der zunehmenden Spannung, von der Organisirung des schottischen Widerstandes unter dem Banner des Covenant, von der Zweideutigkeit der verspäteten königlichen Zugeständnisse, zugleich aber von der Unzulänglichkeit der königlichen Rüstungen, verglichen mit der frischen Energie, welche die Schotten aufwenden konnten. Wenn „James Wemys, Master-Gunner of England" sich über die Mangelhaftigkeit der königl. Artillerie beklagt (S. 448), wenn der Secretär des Lord Admirals vertrauliche Mittheilungen über die Schwierigkeiten macht, die sich bei der Aushebung und Erhaltung der Truppen zeigen (S. 361. vgl. 377), so spricht die ganze presbyterianische Siegeszuversicht aus den Ermahnungen des bibelfesten M. R. Craig, die er an seinen unpatriotischen Bruder richtet (S. 453) und aus seinen Francis Lord Stewart gemachten Mittheilungen: „We are busy here preaching, praying and drilling, and if his Majesty and his subjects in England come thither, they will find a harder welcome now than before, unless that we be made quit of the bishops." (S. 453). Auch wird uns das briefliche Zeugniß des Francis Botwright über die von ihm behauptete Muthlosigkeit der Schotten (S. 447) an dieser Auffassung nicht irre machen. Der Genannte, welcher sich damals in Schottland aufhielt, scheint sich um die dortigen kriegerischen Vorbereitungen weniger als um andere friedlichere Dinge bekümmert zu haben. Das sollte man wenigstens aus seinen für den Royalisten der damaligen Zeit recht bezeichnenden Worten schließen: „The best things that I can find here are wine and oysters. For handsome women here are none that I can find in Scotland; therefore I would I had some of your and Mr. Batey's acquaintance here, and that you had some of our

Scotch lasses there in their places". Auch darüber kann kein Zweifel sein, wie wenig dem König die Sympathien der Nation bei seinen kriegerischen Vorbereitungen zur Seite standen, und wie geringen Eindruck bei der Masse seine Proclamation „an seine geliebten Unterthanen" machte, durch welche er diese über die „aufrührischen Praktiken und verrätherischen Absichten einiger Schotten" aufzuklären suchte (S. 507). In dieser Beziehung gewinnt der S. 632 auszüglich mitgetheilte anonyme Brief ein eignes Interesse. Indem der Schreiber, ganz nach constitutionellem Schema, alle Vorwürfe gegen die Rathgeber des Königs richtet, führt er diesem doch das Beispiel Ahab's vor Augen und erklärt mit dürren Worten, man sei nicht Willens gegen die Schotten zu fechten. Er schließt mit den nicht mißzuverstehenden Worten: „Desierin your Hines to pardon my pen, Cary Laude to the Scots and hang up Ren". (Eine Erklärung des „Ren", doch wohl „Matthew Wren bishop of Ely", Seitens des Herausgebers wäre nicht überflüssig gewesen.) Eine ähnliche schwüle Stimmung bekundet das S. 89 mitgetheilte Aktenstück, das zufällig seinen Weg in die Hand des Francis Lord Cottington und von da in die Hand des Secretärs Windebank gefunden hat. Es enthält eine bei aller Kürze drastische, vermuthlich einer schottischen Feder entflossene Schilderung der vorrevolutionären Zustände Englands. Nicht minder beachtenswerth erscheint die an das Council gerichtete Vorstellung von Lord Mayor und Aldermen Londons: „For supply of soldiers and sending men to the plantations beyond seas without lawful press certain persons called „Spiritts", by lewd subtilities, entice away youth against the consent of their friends, whereby great tumults are raised within the city. Pray the Lords to direct some course for suppressing them by proclamation or otherwise" (S. 270). Auch die S. 213, 591 ꝛc. mitgetheilten Anklage- resp. Verhörs-Protokolle geben eine lebhafte Anschauung von dem verbissenen Grimm vornehmlich der mittleren Volksschichten, welcher sich mit puritanischer Zähigkeit gegen die Gewaltmaßregeln des Laud'schen Kirchen-Regiments wandte. Alle die mannichfachen Fragen, deren sich immer die hochgehende Leidenschaft da zu bemächtigen weiß, wo die Verflechtung des bürgerlichen und kirchlichen Gebietes die Handhabe dazu bietet, bis herab zur Angelegenheit der Beerdigung nach orthodoxem Schema (217), finden in diesen Blättern der englischen Geschichte ihre Stelle.

Je weniger die royalistischen Führer troß allen in Bewegung gesetzten illegalen Mitteln ihren Kräften für den bevorstehenden Kampf trauen konnten, desto eifriger waren sie in den Versuchen, ihre adligen Gesinnungsgenossen zur Ableistung der persönlichen Kriegspflicht und die Geistlichkeit sowie die juristischen Corporationen zur Zahlung reicher Subsidien zu bewegen. Indeß so manches Zeugniß der Geneigtheit zur Erfüllung der alten Feudal-Verpflichtung wir zu verzeichnen haben, so lehrt die vorliegende Publication uns doch auch an mehr als einem Beispiel, wie wenig dies letzte in Thätigkeit gesetzte Mittel überall verfing: „Many of the Lords have absolutely refused either person or purse" wird am 14. Februar 1639 gemeldet (S. 466). Charles Earl of Nottingham betheuert seine Loyalität, bittet aber „mit blutendem Herzen", durch Krankheit und schlechte Vermögens-Umstände bedrängt, zu verzeihen, daß er dem Aufgebot des Königs nicht folge (S. 431). William Lord Maynard beruft sich auf seine durch 28 Jahre fortgesetzten Leistungen, auf die Beisteuer von 900 L. im Laufe der letzten drei Jahre und bietet 400 weitere L. als Loskauf-Summe an (S. 446. 451). Henry Lord Abergavenny schreibt: „it is heaven's will to make me decrepit, both in my limbs and fortune, for I am so far from being able to follow the steps of my ancestors or of his Majesty's other subjects as God knows with what difficulty and perplexity I am fain to maintain myself and poor family" (S. 435). Das Resultat der Antworten der Lords auf das an sie ergangene Ausschreiben findet sich in der Summe von „254 Pferden, 7400 L." angegeben (S. 516), in einer Weise ausgedrückt („254 horses certain, 7400 L."), die doch noch nicht zu der Annahme des Herausgebers (Pref. XXI) zwingt, es sei damit nur die Zahlung im angegebenen Geldwerth anstatt der Ableistung der persönlichen Heeresfolge gemeint.

Es sind nicht bloß die Fragen der äußeren und inneren Politik, die Vorbereitung zum Kriege mit den Schotten, die Verfolgung der Puritaner, die Angelegenheit des nur mühsam einzutreibenden Schiffsgeldes, welche in diesem Bande auf das Neue in helles Licht gesetzt werden; auch die Geschichte des Handels, der Sitten, selbst der Kunst und Literatur des damaligen England erfährt manchen beachtenswerthen Beitrag. Die zahlreichen, meistens in Form von Petitionen vorkommenden Notizen über die Ausübung einiger Gewerbe z. B. der Wirthe, Bierbrauer (S. 251),

Weber (S. 298), Fischhändler (S. 390), Kaufleute (S. 245), Maurer (S. 36) werden dem National-Oekonomen gute Winke geben können über die Richtung von Handel und Manufactur und die Conflicte, die das bestehende System mit sich brachte. Ein Privatbrief (S. 525) zeigt uns den Engländer auf Reisen, entzückt von seinem Aufenthalt in Rom und von der Aufnahme, die er beim Cardinal Barberini gefunden hat. Andere briefliche Plaudereien, vom Herausgeber schon in der Vorrede notirt, beleuchten das Straßen- und Gesellschaftsleben des damaligen London (S. 342. 621). Von den großen Künstlern der Zeit läßt sich Inigo Jones in diesen Blättern bei mehrfachen Arbeiten verfolgen (s. d. Register); Vandyke als Gläubiger des Königs wird einige Male (S. 165. 502) genannt; S. 196 wird eine Liste von 24 Gemälden von seiner Hand mit Angabe der Preise erwähnt, welche die Feder des Königs bedeutend reducirt hat. Man sollte statt des Regests den wörtlichen Abdruck wünschen, obschon das Actenstück bei Carpenter, Pictorial Notices of Vandyke (in der mir vorliegenden französischen Uebersetzung von Hymans S. 67) bereits gedruckt ist. Rubens erhält, wie wir S. 603 erfahren, eine goldene Kette „weighing 82½ ounces“. Von den zeitgenössischen Dichtern werden Davenant und Waller erwähnt. Was den Ersten betrifft, so findet sich nur S. 604 ein kurzes Regest über die ihm gewährte Erlaubniß, ein Theater zu errichten. Dagegen wird unsre Kenntniß Waller's durch Mittheilung eines an Lady Dorothy Sidney (Waller's „Sacharissa“) gerichteten Gedichtes erweitert (Pref. p. XXXV), welches sich mit den Conway papers in das Archiv verirrt hat und vorher völlig unbekannt war. An Waller's Autorschaft kann man nicht zweifeln; das Gedicht ist ganz in seiner Manier gehalten, und der Herausgeber versichert uns zudem, daß ein Vergleich mit den geringen unzweifelhaft echten Proben von Waller's Hand auch dies Ms. als Autograph erweise. Indem er im Vorwort das Leben Waller's recapitulirt, theilt er den graciösen an Lucy Sidney gerichteten Brief des Dichters mit, der sich in mehreren Ausgaben seiner Werke schon abgedruckt findet.

Diese Andeutungen mögen genügen, um von dem Reichthum der vorliegenden Publication eine Anschauung zu geben. Man kann nur wünschen, daß mit der in England wie bei uns immer massiger werdenden Veröffentlichung von Roh-Material die Benutzung und Durcharbeitung für die Darstellung Hand in Hand gehe. Alfred Stern.

De Staat der Vereenigde Nederlanden in de jaren zijner Wording 1572—1594, door Dr. P. L. Muller. Haarlem 1872, Erven F. Bohn.

Ein talentvoller Schüler Fruin's, in weiterem Sinne Ranke's, nach dessen Beispiel er sich zu richten bestrebt, indem er schreibt „nur sagen zu wollen was geschehen sei", hat sich Müller zur Aufgabe gesetzt, in diesem stattlichen Bande die Geschichte des Entstehens der aristokratischen Republik der vereinten niederländischen Provinzen zu schildern. Nach einer kurzen Einleitung beginnt er seine Erzählung mit dem Jahre 1572, in welchem die beiden Provinzen Holland und Seeland sich zum Widerstande gegen den allgemeinen Landvogt zusammenschlossen, und schließt mit dem Jahre 1594 ab, in welchem der neue Staat zu Stande gekommen war, „kräftig", wie M. sagt, „durch die Energie des niederländischen Volkes, aber schwach durch seine innere Constitution; nicht so schwach jedoch, daß er nicht zwei Jahrhunderte lang unter denselben Formen hätte fortleben können". Nach Treitschke's Aufsätzen über die Republik der vereinigten Niederlande ist es kaum noch nöthig, deutschen Lesern ausführlich darzulegen, von wie großem Interesse es ist, diesen Staat in seiner eigenthümlichen Existenz, zu betrachten, wie eben deßhalb M.'s Arbeit Beachtung auch außerhalb der Niederlande verdient. Wir lernen ein Amalgam ohne Regelmaß von gegenseitig unabhängigen Provinzen kennen: jede Provinz für sich ein Verein von Städten und Districten, deren jede ihre eigenen Rechte besaß. Eine innere Staatsrevolution war bloß in Holland und Seeland vor sich gegangen; in den anderen Provinzen war die mittelalterliche Landeseinrichtung erhalten ohne den Landesherrn, dessen Gewalt an die Provinzialstaaten gekommen war. So trug die Umwälzung einen ganz conservativen Charakter; nur in den kirchlichen Zuständen war sie wirklich Revolution gewesen. Und dieser Charakter führte zu den sonderbarsten Anomalien, indem z. B. der Statthalter seiner früheren Würde gemäß, die landesherrliche Gewalt ausübte, kraft eines ihm entweder von den Provinzial- oder von den Generalstaaten ertheilten Mandats, und erstere, obgleich durch ihre Usurpation der Landesgewalt selber Souverän, dennoch in dieser inneren Angelegenheit, die Gemeinschaft der Generalstaaten, die sogenannte Generalität, über sich anerkannten. Im Jahre 1593 wurden letztere zu einer permanenten Vereinigung, in deren Hände die allgemeine Regierung gelangte, und die den sogenannten Staatsrath zu einer Art Kriegs-

ministerium, wie die Admiralität es für die Marine war, herabsetzte. Diese allgemeine Regierung galt aber bloß den gemeinschaftlichen Interessen, in allem Anderem waren die einzelnen Provinzen souverän. Wie mit den Provinzen stand es auch mit den städtischen Regierungen, unter denen die Bürger oder Einwohner gerade wie früher unter dem Landesherrn lebten; nur in ihrem industriellen Betriebe waren letztere stets frei, wenn sie ihrerseits nur die „Herren" in Frieden regieren ließen. Ihr industrielles Interesse wurde stets im Auge behalten; unter Mitwirkung der Regierung entwickelte sich der Unternehmungsgeist des Volkes in immer bedeutenderem Maaße; obgleich auch die Lasten immer stiegen, wurden sie ohne Murren bezahlt.

Wer sich indessen von den ärgerlichen Mißbräuchen überzeugen will, zu denen die anormale Staatseinrichtung führen mußte, an denen sie kränkeln und am Ende untergehen sollte, braucht nur die kürzlich erschienene Arbeit zur Hand zu nehmen:

Contracten van Correspondentie en andere bijdragen tot de geschiedenis van het ambtsbejag in de Republiek der Vereenigde Nederlanden, met eene inleiding door Jhr. Mr. J. de Witte van Citters. s'Gravenhage 1873, Mart. Nijhoff.

Aus diesem Buche, bei dem der Verfasser die Papiere seiner eigenen Familie, eines seeländischen Adelsgeschlechts, zu Grunde legte, lernt man, wie die regierenden Geschlechter in den verschiedenen niederländischen Provinzen sich allmählich vereinten zum Zwecke politischer Bevorzugung ihrer selbst und ihrer Freunde. Wir sehen, wie die Regierungspersonen sich gewöhnen, unter einander Contracte zu schließen, bei denen jeder Betheiligte das Recht erhielt, wenn die Reihe — die tourbeurt wie man es nannte — an ihn kam, entweder sich selbst oder einen von ihm gewählten Mann zu bestimmen, auf den sich dann die Stimmen der Mehrzahl richteten. Die Aemter, zu denen man erwählt werden konnte, wurden in verschiedene Klassen abgetheilt, und umfaßten die Mitgliederschaft der Generalstaaten oder des Staatsrathes nicht weniger als die niedrigsten Stellen, eines Todtengräbers z. B. oder Trauermantel-Vermiethers; letztere natürlich nur damit man sie irgend einem Bedienten oder dessen Anverwandten schenken oder verkaufen konnte. So wurde in Friesland sogar das Amt eines Geschichtschreibers der Provinz einmal bei tourbeurt verschenkt, und ernannte dann der Betheiligte — ein

Mitglied der deputirten Staaten — sich selbst, ohne sich je nur die mindeste Mühe zu geben, irgend etwas in seinem geschäftlichen Amte zu leisten. Das Aergerlichste war, daß man bei dieser Correspondenz, wie sie genannt wurde, sich immer noch, als Magistratsperson oder Regierungsmitglied, des Amtseids getröstete, „mit Niemandem je in seinem oder eines Anderen Interesse communicirt, sich berathen, oder zuvor geredet zu haben". Daher erlaubte sich denn auch ein Mitglied der Delfischen Municipalität vorzuschlagen, jene Worte, da sie unpraktikabel wären, auszumerzen; es wurde jedoch beschlossen sie einfach stehen zu lassen, um jeder Gefahr einer schändlichen Corruption zu entgehen. Wirklich blieb auch der Mißbrauch die ganze Dauer der Republik hindurch bestehen, bei den Städten und in den Provinzen, für sich und unter einander, sowie bei den Admiralitäten, im Staatsrathe, bei der ostindischen Gesellschaft und in den Kirchenrathen, und erst der Zusammenbruch der gesammten alten Ordnung in der Revolution vom Jahre 1795 machte auch ihm von selbst ein Ende. v. Vl.

Chronique de Robert de Torigni, abbé du Mont-Saint-Michel, suivie de divers opuscules historiques de cet auteur et de plusieurs religieux de la même abbaye, le tout publié d'après les manuscrits originaux par Léopold Delisle. Tome I. LXXI und 369 S. Rouen 1872, A. Le Brument.

Dies ist die zwölfte Ausgabe der bekannten Chronik des Abtes Roberts von Mont St. Michel, und obschon Bethmann in den Monumenta Germaniae SS. VI bereits einen mit Hülfe des Autographs hergestellten ausgezeichneten Text gegeben hat, so können wir dem hochverdienten Herausgeber nur dankbar sein, daß er sich entschlossen eine Jugendarbeit wieder aufzunehmen und für die Société de l'histoire de Normandie diesen Beitrag zu liefern. Freilich liegt uns die Arbeit noch nicht abgeschlossen vor; erst der zweite Theil wird die Einleitung über das Leben und die Werke Robert's, sowie den Schluß der Chronik, die bereits hier versprochenen anderen Beiträge der Mönche von St. Michel und die Auctaria Savigneiense, Lirense, Fiscannense, Valvassense bringen. Für jetzt erhalten wir nur in der Einleitung die Beschreibungen der achtzehn bekannten Handschriften des Robert und einer des Heinrich von Huntingdon, namentlich ausführlich von solchen, die Delisle selbst benutzen konnte. Ich mache auch auf die interessante Notiz in der

Hdschr. Paris Lat. 14663 aufmerksam (S. XXXII), die bekanntlich auch eine Abschrift des Nithard und des Flodoard aus Hdschr. Paris Lat. 9768 enthält, vor dem Beginn des Letzteren: Non plus reperi de ista cronica, quam habui de monasterio Sancti Maglorii Parisiensis etc., woraus ersichtlich, daß die Nithardhandschrift wirklich aus St. Magloire in Paris stammt, wie der erste Herausgeber, Peter Pithou, ohne Quellenangabe berichtet. — Mit Hülfe dieser Handschriften weist Delisle (S. LIV) drei verschiedene Redactionen des Werks nach und macht das Verhältniß durch einen beigegebenen Stammbaum sehr klar. Näheres dürfen wir wohl darüber im zweiten Theil erwarten. Für den Text selbst hat der Herausg. wie auch Bethmann die Handschrift von Avranches 159, das Autograph der dritten Redaction zu Grunde gelegt; eine Vergleichung mit dem Text in den Monumenta ergibt, wie genau beide Herausgeber verfahren sind; nur kann ich es nicht gutheißen, wenn Delisle stillschweigend für e, das am Ende des zwölften Jahrhunderts in Nordfrankreich durchweg für den Diphtongen ae angewandt wird, diesen setzt. Weiter hat Delisle, nach dem kurzen Schlußwort S. LXVI, darnach gestrebt, den ursprünglichen Text der ersten und der zweiten Recension, in sofern er von dem der dritten abwich, in den Noten zu geben: was Bethmann nicht regelmäßig durchgeführt hatte. Auch hat er genau die Quellen angegeben, aus denen Robert schöpfte, die Chronologie fixirt, und zahlreiche historische Noten hinzugefügt. Wie bequem es aber doch immerhin ist, wenn wir gleich durch Petitdruck auf Entlehntes aufmerksam gemacht werden, das zeigt am Besten die Ausgabe dieses Schriftstellers in den Monumenta, während wir bei Delisle erst stets unter dem Text suchen müssen. Im Ganzen müssen wir die neue Ausgabe, die doch in der ersten Linie für die engeren Landsleute des Herausgebers bestimmt ist, mit Freuden begrüßen; freilich war ja von Delisle von vorneherein nur Ausgezeichnetes zu erwarten. Möge also bald der zweite Theil nachfolgen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch auf die anderen von der Société de l'histoire de Normandie in letzter Zeit veröffentlichten Schriften aufmerksam zu machen: Chronique de Pierre Cochon, Actes Normands de la chambre des Comptes sous Philippe de Valois und Histoire générale de l'abbaye du Mont-Saint-Michel. Die Ausstattung ist bei allen eine splendide, das schöne holländische Papier namentlich ver-

dient hervorgehoben zu werden. Wenn doch unsere Provinzialgeschichtvereine hierin sowohl wie in der Auswahl der Stoffe sich einmal die französischen Publicationen zum Muster nehmen wollten! W. A.

Fr. Heinrich Reusch, Luis de Leon und die spanische Inquisition. VIII, 124 S. 8. Bonn 1873, Ed. Weber.

In der vorliegenden Schrift, welche der Verfasser seinem Lehrer Döllinger gewidmet hat, ist uns nicht etwa eine neue Monographie über Frai Luis de Leon geboten, was man nach dem, zu allgemein gehaltenen, Titel erwarten könnte. Das Mißliche desselben hat Reusch sehr wohl gefühlt, wenn er im Vorworte das muthmaßliche Urtheil für gerechtfertigt erklärt: „der an die Spitze gestellte Vortrag sei nur eine kurze Skizze, die demselben beigefügten Untersuchungen nur Vorarbeiten". Vielleicht hätte daher der Verfasser, unter Verweisung des Vortrages in einen Anhang, richtiger seine Schrift ähnlich betitelt, wie er den Hauptabschnitt (S. 20—118) überschrieben: „Geschichtliche und literarhistorische Untersuchungen über Luis de Leon und seine Zeit". In diesem bietet er uns eine werthvolle Gabe. Gewiß ist der Augustinermönch, mit dem es seine Arbeit zu thun hat, eine interessante Erscheinung; gar Manches vereinigt sich, ihm einen eigenthümlichen Stempel aufzudrücken: seine mystische Tiefe (man denke nur an Leon's drei Bücher de los nombres de Cristo), sein dichterischer Schwung, seine freimüthige Offenheit und dabei — denn er war ein treuer Sohn seiner spanischen Kirche — eine das eigene Selbst preisgebende Unterwürfigkeit gegen das heilige Officium, in welcher Ticknor (Gesch. der schönen Literatur in Spanien 1, 473) mit Recht das betrübende Vorzeichen des Verfalles und Sinkens „des gebrochenen Volksgeistes" erblickt.

Ueber eine Reihe von Punkten, die für das Leben und die Schriften dieses Mannes von Wichtigkeit sind, liefern uns Reusch's kritische Untersuchungen neue Aufschlüsse; sie bekunden gleich sehr die Gelehrsamkeit wie die Sorgfalt und Besonnenheit des Verfassers. So ist es ihm gelungen, an nicht wenigen Stellen Ungenauigkeiten und Irrthümer seiner Vorgänger zu berichtigen. Solche Berichtigungen muß sich nicht nur Ticknor gefallen lassen, sondern auch Wilkens, dessen 1866 erschienene Biographie des Luis de Leon früher in diesen Blättern (20, 445) besprochen wurde; wir sehen, daß bei Letzterem überdies hin und wieder eine tadelnswerthe Verallgemeinerung oder auch eine poetische Aus-

schmückung mit untergelaufen ist. Mit besonderem Eifer hat Reusch die 1813 zu Valladolid aufgefundenen Acten des Leon'schen Inquisitions-Processes (sie sind bekanntlich im 10. und 11. Bande des Documentos inéditos 1847 abgedruckt) für seinen Zweck verwerthet; aber auch sonst hat er ein reichhaltiges Material herangezogen, wodurch namentlich mehrere der in den Proceß verwickelten Personen in ein helleres Licht gesetzt sind. Unbekannt scheint dem Verfasser, der S. 21 f. selbst die kleineren Arbeiten über Leon vollständig aufführt, nur Paul Rousselot, Les Mystiques Espagnols (Paris 1867; vergl. S. 214—307 die drei Capitel V, VI, VII: Louis de Léon: Son procès. Le Théologien et le Philosophe. Le Poète) geblieben zu sein. Freilich hatte sich dieser (der übrigens seinerseits nicht einmal Willens kennt) ein ganz anderes Ziel gesteckt als Reusch und in kritischer Beziehung nichts geleistet. Nur zwei Notizen Rousselot's S. 256 hätten von unserem Verfasser (S. 25 und 28) verwendet werden können. Die von Reusch ebenfalls außer Acht gelassene Studie von Guardia (in der Revue germanique vom 1. Januar 1863) ist mir nur dem Namen nach bekannt geworden. Noch hätte ich gewünscht, daß der Verfasser, der einige Male zur näheren Illustration des Leon'schen Processes das Inquisitions-Verfahren gegen Bartolomé de Carranza in Parallele stellt, in derselben Richtung die von Ed. Böhmer musterhaft bearbeiteten, hochinteressanten Acten des vier Decennien früher gegen den Frai Franzisco Ortiz angestrengten Processes ausgebeutet hätte. (Vgl. Böhmer's in diesen Blättern 15, 449 besprochene Schrift: Hernandez und Frai Franzisco Ortiz. Leipzig 1865.) Doch wir haben alle Ursache, dem Verfasser für das von ihm Dargebotene dankbar zu sein. Niemand, der sich mit der kirchlichen Geschichte Spaniens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beschäftigt, wird seine kritischen Studien unberücksichtigt lassen dürfen.

Th. Brieger.

Unter den Novitäten der historischen Literatur Ungarns verdienen besondere Beobachtung die 1870—73 erschienenen Publicationen der ungarischen Akademie der Wissenschaften in Pesth.

a) Das Geschichtsarchiv (történelmi tár) enthält: 1) im 15. u. 16. Bde. Stephan Vitnyédi's Briefe (Vitnyédi István levelei) 1652—1664. Herausg. von Andreas Fabó, corr. Mitgl. der ung. Akad. d. W.

Der Name St. Vitnyedi's, den sein Zeit- und Glaubensgenosse,

Graf Niklas Bethlen, nachmals Kanzler Siebenbürgens, in seiner Autobiographie (Gróf Bethlen Miklós önéletirása 1858 h. v. Szalay 1, 324) den „berühmten Sachwalter und Vordermann" des Lutherthums nennt, ist mit der Geschichte der politisch-confessionellen Krisen Ungarns, von 1656—1670, eng verwachsen. Am 20. December 1612 geboren als Sohn des Hofrichters der Magnatenfamilie Nádasdi, bis 1638 Privatsecretär Franz Nádasdi's, dann Notar der Stadt Oedenburg, Landtagsabgeordneter dieses Municipiums, 1647 Obersteuereinnehmer des gleichnamigen Comitates, 1648 Deputirter der Stadt Güns, 1655 in gleicher Eigenschaft von der Oedenburger Gespanschaft entsendet, besaß er Bildung, persönliche Verbindungen, Wohlhabenheit und Talent zum politischen Agitator in einem solchen Maaße, daß er eine der bedeutendsten Rollen im öffentlichen Leben Ungarns zu spielen vermochte. Seit 1619 ward überdies seine Familie geadelt, und wir finden seinem Namen das Prädicat Musay beigefügt. In weitverzweigten Beziehungen mit allen hervorragenden Persönlichkeiten Ungarns, ja auch mit dem protestantischen Auslande, an dessen Hochschulen er seine Söhne und unbemittelten Schützlinge bilden ließ, war er der eifrigste Schürer der Opposition gegen das „deutsche" Regiment des Wiener Hofes, der wärmste Verehrer des 1664 gestorbenen Banus N. Zrinyi und der Heißsporn unter den Agenten der bekannten Magnatenverschwörung. Ihrem verhängnißvollen Ausgange entzog ihn noch rechtzeitig der Tod (13. Febr. 1670). Drei Tage später ließ die Regierung seine Correspondenz in Beschlag nehmen. Fabó hat 449 Briefe Vitnyédi's aus der Zeit von 1652—1664 mit anerkennungswerther Sorgfalt veröffentlicht, einer Sorgfalt, die auch andern akademischen Publicationen Ungarns sehr ersprießlich wäre. Größere Bedeutung gewinnen diese Schreiben erst mit dem Jahre 1656. Der Haupttheil derselben ist an N. Zrinyi gerichtet, viele andere an Zichy, Stefan Tökölyi, an die Gebrüder Keczer, an Jonas Medeyánszky, den siebenbürgischen Botschafter, einzelne auch an Peter Zrinyi, Franz Nádasdi, Palatin Vesselényi, an den Tübinger Professor Schwarz. Für die Geschichte der polnischen Unternehmung Georg Rákóczy's II, für die ungarische Landtagsgeschichte, die Haltung des Protestantismus, den Türkenkrieg, vor Allem aber für die Charakteristik der leitenden Persönlichkeiten, des Lagers der Opposition, der

Regierungsmänner, Montecuculi's, den Bitnyédi gründlich haßt, erhalten wir hier wichtige Aufschlüsse.

2) Ladislaus Rédei's geschichtlicher Nachlaß (Rédei Laszlo tört. maradványai) 1658—1663 h. v. J. Nagy. 270 S. 8. XVII. Bd. 1871.

Schon im ersten Bande des tört. tár S. 224 f. war eine Anzeige des Itinerars dieses siebenbürgischen Magnaten abgedruckt, welcher den bedeutenderen Persönlichkeiten der bewegten Jahre 1655—1663 angehört. Er war als Sohn Franz Rédei's, welcher für kurze Zeit, nach Georg Rakoczy's II Absetzung, 1658 auf den Fürstenstuhl erhoben wurde um denselben bald wieder freiwillig zu räumen, 1636 geboren, 1657—58, bei der Invasion Rakoczy's nach Polen, in hervorragender Dienststellung gegenwärtig, 1660 von dem Fürsten Achaz Barcsai zum Reichsfeldhauptmann ausersehen, 1661 Oberkapitän der drei Széklerstühle und, wenn wir Johann Bethlen Glauben schenken, von der Pforte einmal als Candidat der Fürstenwürde in das Auge gefaßt. Bereits 1663 schloß er sein Leben. Er hinterließ ein Tagebuch, in welchem sich ein kurzes, nicht uninteressantes Itinerar z. J. 1655—58, eine Skizze der Merkwürdigkeiten Wiens, Tyrnau's, Warschau's, die Aufzählung des fürstlichen Dienstgefolges bei dem polnischen Heereszuge vorfindet; sodann vermischte Aufzeichnungen: moralische Sentenzen, Kriegsregeln und eine interessante politische Satire aus dem J. 1658, die offenbar nur in das Magyarische übertragen ist, unter dem Titel: „Die Passionsgeschichte des französischen Königes"; sie behandelt Frankreichs mißlungenen Versuch, die Kaiserwahl Leopold I zu kreuzen. Auch einem Gebete der in tartarischen Gefangenschaft befindlichen Siebenbürger und einem langen Klageliede derselben, das Redei verfaßte, begegnen wir in der Sammlung, die fast ausschließlich nur Stücke in magyarischer Sprache enthält. Ihr Hauptwerth ruht jedoch in Redei's Briefsammlung aus den Jahren 1658—1662. Ueber die Angelegenheiten Siebenbürgens, die Eroberung Großwardeins durch die Türken, das Verhalten der österreichischen Generale Heister und Montecuculi, auf welchen Redei schlecht zu sprechen, die Landtagsbeschlüsse zu Preßburg, die Opposition gegen die Regierungstruppen, das Verhalten des Wiener Hofes zu Apafi, werden uns hier sehr gehaltvolle Aufklärungen geboten. Zu den wichtigsten Stücken gehört ein von R. in ungarischer Uebersetzung mitgetheilter Bericht des österreichischen Botschafters in Constantinopel, aus d. J. 1662, welcher die entschiedene Kriegslust der

Pforte und ihre günstige Lage beleuchtet; überall könne man hören, dieser Kriegszug werde dem französischen Könige für die Gewinnung des Reiches und der deutschen Krone sehr ersprießlich sein. In lateinischer Originalfassung findet sich derselbe Bericht im 4. Bande des török magyarkori államokmánytár S. 51—56.

3) Das Urkundenbuch des fürstlichen Zweiges der Familie Kemény (a Kemény család fejedelmi agának okmánytára) 1538—1722. Herausg. von Karl Szathmáry. XVIII. Bd. 198 S. 8.

Eine Sammlung, die an innerem Werthe die vorhergehende überragt. Dieselbe enthält (lateinisch) die gerichtliche Aussage Johann Kemény's von Gyerömonostor, als Abgeordneten der Siebenbürger, vom 10. Mai 1553, vor dem Oedenburger Untersuchungsgerichte, in dem Monstreprocesse über die Schuldfrage des ermordeten Cardinalbischofs Martinuzzi; ferner Actenstücke und Correspondenzen aus der Zeit Isabella's und ihres Sohnes Johann Sigmund Zápolya, in der Rudolfinischen Epoche (1600/1604). Den Haupttheil (S. 37 bis 168) bilden Correspondenzen des Berühmtesten der Kemény, nämlich Johann's, des vertrauten Rathes und Feldherrn, 1661—62 Fürsten Siebenbürgens. Sie liefern einen höchst willkommenen Commentar zur Autobiographie dieses Mannes, (herausg. von Rumy, Monum. II, III und Szalay, Tört. eml. I) und fallen in die Zeit von 1629—1662. Für die Geschichte Georg Rakoczy's II sind sie unentbehrlich. Die meisten Stücke sind in ungarischer, einzelne in lateinischer Sprache abgefaßt. Zuletzt sind einzelne Stücke aus den Jahren 1692, 1708—1711 und die am 17. Januar 1722 zu Wien dem Kaiser überreichten Gravamina der Protestanten beider Bekenntnisse, sammt der kurzen, freundlichen Vertröstung Karl's VI (in lateinischer Sprache) mitgetheilt.

4) Regelung der Waarenpreise oder Preistarife (áruczikkek szabályzata) aus den Jahren 1627 und 1706 von Joh. Nagy. XVIII. Bd. S. 201—273.

Eine willkommene Veröffentlichung gesetzlicher Regelungen der Preise von Waaren verschiedener Art, gewerblicher Erzeugnisse, Arbeitslöhne u. s. w., deren eine vom Fürsten Gabriel Bethlen auf dem Weißenburger Tage vom 24. Oct. 1627, die andere von Franz Rakoczy II, 1706 den 21. Juli zu Rimaszombat sanctionirt wurde. Hiemit erhält die noch kümmerlich bestellte Literatur der ungarischen Preisverhältnisse und ihrer geschichtlichen Bewegung eine gern gesehene Bereicher-

ung. Nur hätte sich der Herausgeber nicht mit dem bloßen Abdrucke der Satzungen begnügen sollen. Hiemit ist zu vergleichen, was Gyurikovits im tudomanyos gyüjtemény 1835 I. 81—101 und Lugossy im uj magyar muzeum 1857, S. 455—462, in ähnlicher Richtung veröffentlichte. Das Vorwort enthält eine gute Uebersicht der bisher gefundenen Spuren und der Publicationen von Quellenmaterial ähnlicher Art. Dagegen hätte Nagy die eigene Publication mundgerechter und zweckdienlicher machen sollen. Immerhin läßt sich ein ungefähres Bild der gewerblichen, kaufmännischen, Preis- und Lohn-Verhältnisse zweier Zeiträume aus dem Gebotenen gewinnen und auf solchem Wege ein Material für eine Aufgabe sammeln, zu dereu Lösung namentlich Engel, Schwartner, Bredeczky, Fessler und W. Horváth bereits Manches gethan haben.

b) Staatsarchiv der türkisch-ungarischen Epoche (török-magyarkori állam okmànytàr), herausgegeben von Aaron Szilády und Alex. Szilágyi. Bis jetzt 5 Bde. 8.

1863 erschienen von denselben Herausgebern zwei Bände des Urkundenbuches zur Geschichte der von den Türken beherrschten Gegenden Ungarns (okmánytár a hòdoltság történetéhez Magyarországon, als Theil der „Geschichtsdenkmale des türkisch-ungarischen Zeitalters“ : török-Magyarkori türdénelmi emlékek). Daran schlossen sich, als 3.—7. Bd. dieser „Geschichtsdenkmale“, auch als Ganzes für sich der 1—5. Bd. des török magyarkori államokmánytár. In diesen, 1869—1871, erschienenen 5 Bänden „des Staatsarchivs aus der türkisch-ungarischen Epoche“ werden uns vorzugsweise die Correspondenzen der siebenbürgischen Fürsten, von Gabriel Bethlen bis Michael Apafi I, mit der Pforte, der kaiserlich österreichischen Regierung, ungarischen Staatsmännern, kaiserlichen Feldherrn u. s. w. geboten. Von besonderm Interesse sind die Weisungen der siebenbürgischen Fürsten an ihre Geschäftsträger bei den Paschas von Ofen, den Großvezieren, den Sultanen u. s. w. Auch die Correspondenzen mit den Hospodaren der Moldau und Wallachei erscheinen reich bedacht. Die Sprache der Correspondenzen und Actenstücke ist meist ungarisch [1]), da auch die türkischen verdolmetscht sich finden. Der letzt-

1) Es fehlt nicht an zahlreichen lateinischen Stücken, so aus der kaiserlichen Kanzlei, seitens der ausländischen z. B. der polnischen, französischen Diplomatie und umgekehrt an so abgefaßten Zuschriften an diese Kreise.

erschienene 5. (7.) Band (534 S. stark) umfaßt die Zeit vom Frühjahre 1671—1678 (Sommer) und ist für die Geschichte der Beziehungen Siebenbürgen-Ungarns zur Pforte, der inneren Bewegungen im Karpatenlande von Wichtigkeit. Leider fehlt es auch hier an zweckdienlichen Erläuterungen des massenhaften Materiales. Diese Publication, deren Abschluß und ein genaues umfassendes Register höchst wünschenswerth erscheinen, berührt sich mit dem Diplomatarium Alvinczianum (Alvinczi Péter ormánytára), das 1870 A. Szilagyi im Auftrage der Akademie in 2 Bdn. (XIV. XV. Bd. der Monum. Hung. hist. — m. történ. emlékek) herausgab. Hier finden wir für die Zeit von 1685—1688 durch den Sammeleifer des damaligen Protonotars, Peter Alvinczi († 1700), eines politisch thätigen und einflußreichen Mannes, alle Aktenstücke gesammelt, die sich auf das Verhalten Siebenbürgens zur Pforte und namentlich zur kaiserlichen Regierung beziehen. Szilagyi hat dieser Sammlung eine gut geschriebene Einleitung über die Lebensrolle Alvinczi's vorangeschickt und durch entsprechende Regesten und Inhaltsrepertorien die Benutzung wesentlich erleichtert. Krones.

Dr. Isidor Szaraniewicz, Die Hypatios-Chronik als Quellen-Beitrag zur österreichischen Geschichte. Lemberg 1872, Karl Wild.

Die vorbezeichnete russische Chronik enthält eine ganze Reihe für die deutsche und polnische Geschichte höchst interessanter Notizen, auf welche aufmerksam gemacht zu werden uns um so willkommener sein kann, je weniger die in russischer Sprache geschriebene Chronik einem größeren Kreise zugänglich ist. Allerdings hat man bereits seit geraumer Zeit von vielen dieser Aufzeichnungen Kenntniß; schon vor 40 Jahren hat Palacky in seiner Schrift über den Mongoleneinfall die damals noch ungedruckten Wolyner Jahrbücher benutzt; für die schlesisch-polnische Geschichte sind die einschlagenden Notizen z. B. über Peter Wlast, über die Beraubung eines russischen Fürsten in Neumarkt 1240/41, über den oberschlesischen Feldzug König Daniels 1253 2c. hauptsächlich durch Mosbach's freundliche Vermittelung längst mitgetheilt und z. B. in des Referenten schlesische Regesten (sowie auch in schlesische Ortsgeschichten z. B. Weltzel's von Ratibor, Kleiber's von Leobschütz) aufgenommen, und kritisch besprochen worden. Nichts destoweniger bleibt eine Zusammenstellung der aus jener Chronik für die deutsch-polnische Geschichte zu gewinnenden Nachrichten eine dankenswerthe Leistung. Was die Ausführung betrifft,

so kann sich Referent freilich nur ganz und gar den augenscheinlich von einem sehr sachkundigen Beurtheiler herrührenden Bemerkungen anschließen, welche die Besprechung der Schrift im Literarischen Centralblatt 1872 n. 52 enthält; die vielen Ausstellungen, zu denen die Arbeit Veranlassung giebt, sind hier in sehr milder Form zur Sprache gebracht. In der That ist von einer Charakterisirung der Quelle, nach Handschrift, Herkunft, Entstehungszeit u. s. w. gar keine Rede; um die Frage, was vor ihm für die Kritik einzelner Stellen der Chronik geschehen ist, scheint sich Szaraniewicz wenig bekümmert zu haben. Hätte er wenigstens von den beiden oben schon angeführten Werken Kenntniß genommen, er würde über die Stadt Sereda (S. 93 Anm. 445) schnell in das Klare gekommen sein, ebenso wie über die Ortsnamen Hlubyczycz und Osoboloh bei dem Zuge von 1253 und hätte eine eingehendere Kritik des russischen Berichtes vorgefunden, als er sie auf Grund einer Vergleichung mit dem so viel späteren Dlugosz bietet (S. 79). Und hätte der Verfasser, bevor er es unternahm, über schlesische Verhältnisse zu schreiben, etwa Stenzel's schlesische Geschichte zur Hand genommen, es wäre ihm nicht widerfahren, auf Grund des ganz unerhörten Factums, daß „die meisten schlesischen Herzöge 1289—1291 sich unter die Hoheit der schlesischen Krone stellten", weitere Combinationen zu bauen.

Grünhagen.

Heinrich Zeißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1873, S. Hirzel.

„Ne frustra panem Polonicum manducarem" lautet das der Vorrede zu der polnischen Chronik des sogenannten Martinus Gallus entlehnte äußerst bescheidene Motto der vorstehenden, von der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig gekrönten Preisschrift. Was den Verfasser anbetrifft, so zweifeln wir nicht, daß ihm das Innsbrucker und jetzt das Wiener Brot besser mundet, als einst das polnische; die Polen aber mögen es aufrichtig bedauern durch die Polonisirung der Lemberger Hochschule einen Historiker eingebüßt zu haben, der für die ältere polnische Geschichte so viel geleistet hat, wie kaum Einer der Ihren: ganz besondern Dank schulden sie ihm speziell für das vorliegende Werk, eine im hohen Maße gründliche und eingehende Darstellung der polnischen Historiographie von der ältesten Zeit bis ins XVI. Jahrhundert. Nicht minder willkommen wird dem deutschen Historiker ein Buch sein, so ge-

eignet auf einem den Wenigsten bekannten Gebiete trefflich zu orientiren. Das umfangreiche Werk, ein Zeugniß bewunderungswürdigen Fleißes, gibt mehr, als die Jablonowski'sche Gesellschaft eigentlich verlangte, welche bereit war, mit einer Verarbeitung des vorhandenen Stoffes vorlieb zu nehmen, während Zeißberg vielfach die Resultate selbständiger Einzelforschungen wie z. B. in den Abschnitten über Vinc. Kadlubek, die polnischen Humanisten und auch in dem so sehr ausführlichen über Dlugosz zu bieten vermocht hat.

Die sehr behutsam abgewogene und durchgängig milde Art der Beurtheilung wird man, obwohl sie hier und da die Schärfe der Charakteristik beeinträchtigt, doch kaum tadeln können, gerade in solchem internationalen Werke. Sie wird viel dazu beitragen, dem Werke in Polen Eingang und Kredit zu verschaffen, und auch für uns erhöht gerade sie noch den Eindruck großer Zuverlässigkeit, den das ganze Buch machen muß. Freilich kommen unter der Masse von Detailforschung die allgemeinen Gesichtspunkte nicht überall genug zur Geltung, und die Darstellung würde durch eine größere Anlehnung an die politische Geschichte wohl gewonnen haben; auch wird man vielfach ein scharfes Hervorheben der für den praktischen Gebrauch als Geschichtsquellen in den verschiedenen Zeiträumen besonders in Frage kommenden Werke vermissen.

Daß die schlesischen Chronisten der älteren Zeit Aufnahme gefunden haben, erscheint durchaus gerechtfertigt; für die letzten Zeiten des Mittelalters kann das Princip dagegen fraglich erscheinen, und für Martin von Bolkenhayn und Eschenloer ist doch wohl in einer Darstellung der polnischen Geschichtsschreibung kaum ein Platz zu finden. Uebrigens legt sonst gerade die schlesische Partie ein glänzendes Zeugniß ab für die umsichtige Gründlichkeit des Verfassers, die auch dem Kleinsten seinen Platz anzuweisen bestrebt ist; nur einige wenige Bemerkungen mögen hier dem Referenten gestattet sein. Zu S. 271 dürfte hervorgehoben werden, daß es Stenzel war, der die Unechtheit der von Dlugosz angeführten älteren Breslauer Bischöfe erkannt und nachgewiesen hat, und daß von den späteren ebensowohl wie Magnus, dessen irrthümliche Einreihung der Verfasser auf Seite 137 berichtet, auch Franko, den er an mehreren Stellen unbedenklich anführt, auszuscheiden ist. Referent glaubt dies in der dem ersten Heft der schlesischen Regesten angehängten Abhandlung überzeugend nachgewiesen zu haben. Was die von Mosbach edirte Cronica

Petri anbetrifft (S. 111), so bekennt Referent, unter Verweisung auf seine Ausführungen in der Zeitschrift für schlesische Geschichte 12, 77 ff., daß er sehr geneigt ist, in derselben, wie Mosbach will, eine im Wesentlichen getreue Reproduction der alten Chronik des 13. Jahrhunderts zu finden.

Von dem Fleiße des Verfassers dürfen wir jetzt, wo sich ihm in Wien eine Fülle unerschöpften Materials darbietet, noch manche schöne Leistung erwarten; daß er sich ganz zur polnischen Geschichte hinwendet, ist wohl nicht vorauszusehen; doch wird sich Gelegenheit genug bieten, die erlangte Herrschaft über das weite Gebiet der mittelalterlichen polnischen Historiogrophie zu verwerthen. Grünhagen.

J. Caro, Liber Cancellariae Stanislai Ciołek. Ein Formelbuch der polnischen Königskanzlei aus der Zeit der hussitischen Bewegung. 227 S. 8. Wien 1871, K. Gerold's Sohn.

Vorliegende Publication ist ohne Zweifel einer der wichtigsten Beiträge zur Geschichte Polens im 15. Jahrhundert. Sich über den Inhalt derselben des Weiteren zu verbreiten, hieße wohl so viel, als die polnische Geschichte der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts schreiben; denn es gibt aus dieser Zeit kaum ein wichtigeres Ereigniß derselben, für welches diese Sammlung nicht Aufschlüsse darböte. Nicht mit dem Inhalte der Publication will sich daher Ref. hier beschäftigen, sondern mit der Art und Weise der Herausgabe. Was den Text der hier abgedruckten Urkunden und Briefe anbetrifft, so schien er dem Ref. durchaus correct und sorgfältig wiedergegeben; in dieser Ansicht bestärkt ihn die im Literarischen Centralblatt 1873 n. 14 abgedruckte Anzeige, deren Verfasser das von Caro benutzte Manuscript selbst in Augenschein nehmen konnte. Das hier gegebene Verzeichniß ziemlich geringfügiger Irrthümer und Lesefehler ließe sich wohl noch durch einige vermehren (so ist z. B. in der Schlußzeile des Documents n. CXVI ohne Zweifel statt: In cuius rei testimonio sig(nificamus) zu lesen: In cuius rei testimonium sigilla nostra; so S. 25 in der Note statt Bekhensi zu lesen Biecensi, statt meduzezensi zu lesen medzirzecensi u. s. w.); im Allgemeinen aber ist die Correctheit des Textes sehr anzuerkennen, und dies um so mehr, da die Königsberger Handschrift von Abkürzungen wimmelt und, wie verlautet, äußerst unleserlich geschrieben ist. Das Hauptverdienst des Herausgebers beruht jedoch darauf, daß er die sehr häufig weggelassene Datirung mit großem Geschick ergänzt hat, was nur einem so

gründlichen Kenner der polnischen Geschichte dieser Zeit, wie Caro gelingen konnte. Diese Ergänzung hat hier und da große Schwierigkeiten dargeboten; in Folge dessen sind die beigefügten Noten bisweilen bis zur Ausdehnung förmlicher Excurse angewachsen. Weniger befriedigt ist Ref. durch die Einleitung. Vor Allem scheint ihm die Beschreibung der Handschrift unzureichend, zumal der Herausgeber auf sie seine Meinung basirt, daß die Handschrift von Stanislaw Ciolek stamme, „der das vorliegende Formelbuch angelegt hat“. Daß dem so ist, soll aus dem Titel folgen; aber dieser Titel ist doch augenscheinlich ein bedeutend späterer Zusatz und zwar von einer mit den Verhältnissen keineswegs bekannten Person, wie schon daraus ersichtlich, daß Ciolek hier Kanzler von Posen genannt wird, was er nie war, und daß der Titel Liber cancellarye etc. sich augenscheinlich auf alle Urkunden der Handschrift erstreckt, trotzdem dieselben zum größten Theil aus einer Zeit stammen, wo Ciolek längst nicht mehr Vicekanzler war. Ferner beruft sich Caro für seine Ansicht auf den Inhalt der Handschrift. Dieser zerfällt nämlich nach ihm in drei Theile: 1) in den Liber cancellariae des Stanislaw Ciolek (Blatt 1—102), weiter in eine Sammlnng, welche „eine Masse an die polnische Königskanzelei gekommene und von ihr ausgegangene Briefe nebst den Urkunden Albert Malski's und vier Indulgenzbriefen umfaßt“ (Bl. 103—177), und 3) in ein wirkliches Formulare consistorii. Aber ist diese Eintheilung nicht ganz willkürlich und nur zu dem Zwecke gemacht, um die Handschrift als Formelbuch Ciolek's charakterisiren zu können? Zwischen dem ersten und zweiten Theile des Herausgebers vermag Ref. durchaus keinen Unterschied zu entdecken; dieser wie jener enthält „eine Masse an die polnische Königskanzelei gekommene und von ihr ausgegebene Briefe“, wir finden also hier keinen ersten und zweiten Theil,. sondern einfach eine Sammlung von Urkunden, die mit Blatt 1 beginnt und mit Blatt 177 schließt und Documente enthält, die sowohl aus Ciolek's Zeit, als aus einer späteren stammen. Schon hieraus scheint zu folgen, daß die Handschrift kein von Ciolek angelegtes Formelbuch ist, sondern eine von einer unbekannten Persönlichkeit veranstaltete Sammlung. Wäre sie ein Formelbuch Ciolek's, in welches er die an die Königskanzlei gekommenen und von ihr ausgegangenen Briefe entweder selbst eingeschrieben hat oder einschreiben ließ, so müßte doch unter den Briefschaften wenigstens einigermaßen eine chronologische

Ordnung herrschen; diese fehlt aber hier, wie aus Caro's Publication ersichtlich, ganz und gar. Der von Caro gewählte Titel Ciołek's Formelbuch erscheint danach dem Ref. nicht statthaft; jedenfalls ist von dem Herausg. seine Ansicht nicht erwiesen. Er hat nicht angegeben, was für ein Unterschied zwischen seinem ersten und zweiten Theile herrscht, ob beide von einer oder von verschiedenen Händen geschrieben sind, ob sein „zweiter" Theil einen besonderen Titel, eine besondere Aufschrift trägt oder irgend ein Merkmal, welches andeutet, daß hier ein heterogener Theil beginnt [1]). Weiter behauptet Caro, König Wladislaw sei dem Ciołek sehr gewogen gewesen; als Beweis soll ein Satz einer Urkunde dienen (S. 6). Dies Citat aber dürfte wenig Beweiskraft haben; der betreffende Satz scheint uns nichts Anderes zu sein, als eine Phrase, wie sie ähnlich in fast allen Verleihungsurkunden sich wiederholen; es ist schwerlich gerechtfertigt aus ihrem Vorkommen in Urkunden des Königs einen Schluß auf die wirkliche Gesinnung des Königs zu ziehen, da solche Urkunden von der Kanzlei redigirt und oft vom Könige gar nicht gelesen wurden. Noch weniger haltbar dürfte sein, wenn C. dann fortfährt: „Der Grund der königlichen Zuneigung war aber nicht bloß Ciołek's Geschäftsgewandtheit, sondern mehr noch, scheint es, seine üppige, lebensfrohe, wollüstige Natur und sein poetisches Talent (S. 7)". Aber woher wissen wir, daß Wladislaw an den schmutzigen Versen C.'s oder vielleicht gar an dessen nichtswürdiger Flugschrift gegen Elisabeth Gefallen gefunden? Ref. möchte nicht eine Zuneigung des Königs wohl aber eine Zuneigung der Kanzlei annehmen. Auf S. 8 wird dann gesagt, Ciołek sei nach seiner Verbannung vom königlichen Hofe (als er die Schmähschrift gegen die verstorbene Königin Elisabeth veröffentlicht) in Kurzem zurückgerufen worden und zum Vicekanzler des Reiches ernannt. „Es scheint, heißt es weiter, daß dies Ende 1421 oder Anfang 1422 erfolgte. Für uns ist dies ein besonders wichtiger Zeitpunkt; denn die Schriftstücke unseres Formelbuches sind fast sämmtlich mit einigen wenigen Ausnahmen aus den Jahren 1422 bis 1428: das ist aus der Zeit, da Ciołek Vicekanzler war". Aber erstens sind die Schriftstücke nicht „fast sämmtlich" aus den Jahren 1422 bis 1428; von 122

1) Vgl. meine ausführlicheren Erörterungen über diese Frage, wie über die ganze vorliegende Schrift in dem in Lemberg erscheinenden Przewodnik naukowy i literaki, Jahrg. 1873, S. 640 ff.

hier abgedruckten Nummern gehören vielmehr nur drei sicher in das Jahr 1422, eine bedeutendere Anzahl in die vorhergehenden Jahre und eine Masse in die Jahre nach 1428 (d. h. nach dem Zeitpunkt, wo Ciolek aufhört Vicekanzler zu sein); denn, wie wir gezeigt, die Blätter 103—177 sind nur eine Forsetzung des vorhergehenden und nicht ein besonderer Theil, wie der Herausgeber will. Zweitens wurde Ciolek weder Ende 1421, noch Anfang 1422 Vicekanzler, sondern erst in der Mitte des Jahres 1423, wahrscheinlich entweder am 17. Juni d. J. oder unmittelbar darauf. Dies zeigen unzweifelhaft mehrere Urkunden: Cod. dipl. Polon. 1, 300. 2, 826. Raczynski, Cod. dipl. Lith. 302; vor Allem aber die vom Ref. publicirten Akta grodzkie i ziemskie 2, n. 42. 43. 92. 95. Zum Schluß möchte ich noch die vom Herausgeber gelieferte Biographie Ciolek's durch ein interessantes Datum ergänzen. Als Ciolek die Schmähschrift gegen die am 12. Mai 1420 verstorbene Königin Elisabeth veröffentlicht, wurde er bekanntlich vom Hofe verbannt. Wo verbrachte er die Zeit bis zu seiner Rückberufung? Caro gibt hierauf keine Antwort. Aus Zeißberg, Aeltestes Matrikelbuch der Universität Krakau S. 42 ersehen wir aber, daß Ciolek sich damals nach Krakau begab und sich hier unter dem Rectorat des Jacob Zaborowski im Wintersemester 1420, also nach dem 16. Oct., unter die Scholaren der Universität einschreiben ließ. Wie Zeißberg mittheilt, wurde er in das Matrikelbuch „sehr sorgfältig eingetragen mit Fingerzeig: Dominus Stanislaus palatini prepositus Sandomiriensis". Der Fingerzeig kann spätere Zuthat sein; die sorgfältige Eintragung aber ist ursprünglich und galt meiner Meinung nach nicht dem Wojewodensohn, denn solche waren viele auf der Universität und wurden doch nicht sorgfältig eingetragen, auch nicht dem Sandomirer Probst, denn auch an solchen Würdenträgern mangelte es nicht, sondern gerade dem vertriebenen Verfasser der Schmähschrift, dem eifrigen Handlanger der Kanzlei. Diese sorgfältige Eintragung des Ciolek, verbunden mit einem anderen Umstande, der verächtlichen Eintraguug und späteren Ausstreichung der Elisabeth in dem Verzeichniß der Wohlthäter der Universität (Zeißberg, Matrikelbuch S. 3: Item pro quadam Elisabeth; vgl. darüber auch meine Recension im Przewodnik und die neueste Arbeit über die Königin Elisabeth: Kantecki, Elżbieta trzecia żona Jagiełły im Przewodnik Jahrg. 1873 S. 799 ff.) charakterisiren, irre ich nicht, die

Stellung, welche die Universität Krakau in der Angelegenheit von Elisabeth Pilecka eingenommen. X. Liske.

Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego. Tom VII. (Jahrbücher der Posener Gesellsch. der Wissenschaftsfreunde. Bd. 7.) 257 S. 8. Posen 1872. Selbstverlag. (Vgl. über die früheren Bände der Jahrbücher H. Z. 18, 409. 25, 430).

Der siebente Band der Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde enthält folgende geschichtliche Arbeiten: 1) Ueber die ältesten Grabmäler polnischer Könige (S. 1—33) von K. B. Hoffmann. Der wissenschaftliche Werth dieser Abhandlung ist kein bedeutender; des Neuen ist hier nur sehr wenig zu finden. — 2) Bericht über die Preisaufgabe des Grafen Cieszkowski von A. Moßbach (S. 129—176). Im Jahre 1857 hat Graf A. Cieszkowski der Gesellschaft die Summe von 1000 Thalern zur Disposition gestellt, damit dieselbe als Prämi für die beste „Geschichte der Bauern und ihrer ökonomischen Verhältni in dem ehemaligen Polen" verwandt würde. In Folge dessen kündi die Gesellschaft am 1. Juli 1858 diese Aufgabe an; zwei Termine al liefen ab, ohne daß eine Lösung eingereicht wurde. Nach einer neu Ankündigung der Gesellschaft, daß sie die Aufgabe als gelöst ansehe würde, wenn die eingereichten Arbeiten auch nicht das ganze Feld de gestellten Themas bewältigen sollten, wurden drei Arbeiten eingeliefer und von diesen diejenige des bekannten polnischen Schriftstellers W. A. Maciejowski gekrönt. Das Werk ist bisher nicht veröffentlicht; in dem obige Aufsatze Moßbach's liegt uns nur der Bericht über dasselbe vor. Derselbe ist mit großer Sorgfalt und Sachkenntniß abgefaßt; gerade deßhal fällt es uns nach seiner Lecture schwer zu begreifen, wie die Arbeit Maciejowski's des Preises für würdig erachtet werden konnte. Denn nach Moßbach's Darlegung finden sich in ihr so unzählige schwarze Punkte und dunkle Seiten, das Material ist so unzureichend erschöpft, die Kenntniß der Verhältnisse und Zustände der Nachbarstaaten so unerhört mangelhaft, daß wir befürchten müssen, daß die Publication des Werkes durchaus keinen Nutzen der Wissenschaft bringen werde. Das, was Ref. hier nur andeuten kann, hat er an anderer Stelle eingehender motivirt [1]. — 3) Thadäus Kosciuszko, zwei Abschnitte aus seinem Leben 1796—1798 und 1814—1817 von Leon Wegner (S. 177—225). Ref. sprach schon

1) Przewodnik naukowy i literacki. Jahrgang 1873, Bd. 1 S. 489 u. ff.

früher in dieser Zeitschrift die Klage aus, daß die polnische Literatur bisher keine den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Biographie Kosciuszko's besitze. Die hier veröffentlichten „zwei Abschnitte" hatten in ihm die Hoffnung erweckt, endlich habe sich Jemand gefunden, der diese keineswegs leichte Aufgabe mit glücklichem Erfolge würde lösen können. Die „zwei Abschnitte" bekunden, daß Wegner wirklich das Zeug dazu hatte in der polnischen Literatur jene Lücke auf eine würdige Weise auszufüllen. Leider aber ist der Verfasser in der Mitte dieses Jahres verstorben, und so ist nun wieder die Hoffnung geschwunden, daß Kosciuszko bald einen ihm gewachsenen Biographen finden werde. X. L.

Vierzehnte Plenar-Versammlung

der

historischen Commission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Bericht des Secretariats.

München im October 1873. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission wurde in den Tagen vom 20. bis 30. Oct. abgehalten. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen außer dem Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath von Ranke aus Berlin, die Professoren Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, von Sybel aus Bonn, Waitz aus Göttingen, Wegele aus Würzburg und Weizsäcker aus Straßburg an den Verhandlungen Antheil; von den einheimischen Mitgliedern betheiligten sich der Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften, Reichsrath von Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, die Professoren Cornelius und Kluckhohn, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr von Liliencron, Reichsarchivdirector von Löher, Reichsarchivrath Muffat und der ständige Secretär der Commission Geheimrath von Giesebrecht.

Der Vorsitzende gedachte in der Rede [1]), mit welcher er die Versammlung eröffnete, der großen Verluste, welche die deutsche Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren durch das Abscheiden Georg Ludwig's

---

1) S. dieselbe oben S. 149 ff.

von Maurer und Friedrich's von Raumer erlitten hat, indem er Beide in ihrer politischen und literarischen Thätigkeit charakterisirte. Worte dankbarer Erinnerung widmete er Justus von Liebig und Wilhelm von Dönniges, die sich um die Begründung der Commission besondere Verdienste erworben hatten, und schloß mit einer eingehenden Würdigung Christoph Friedrich's von Stälin, dessen kürzlich erfolgter Tod in der Commission, zu deren thätigsten Mitgliedern er zählte, eine schwer auszufüllende Lücke gelassen hat.

Ueber die Geschäfte des abgelaufenen Jahres erstattete darauf der Secretär den statutenmäßigen Bericht. Es sind abermals für die Zwecke der Commission zahlreiche Archive und Bibliotheken durchforscht worden, und sind diese Arbeiten von den hiesigen und auswärtigen Behörden mit derselben Zuvorkommenheit und Liberalität unterstützt worden, welche die Commission schon so oft dankbar anzuerkennen hatte. Alle Unternehmungen sind in ununterbrochenem Fortgang, und die Hemmnisse, welche einzelne Publicationen durch die Arbeitseinstellung in den Druckereien erfuhren, jetzt beseitigt. Trotz jener Hemmnisse haben seit der vorjährigen Plenarversammlung im Druck vollendet und dem Buchhandel übergeben werden können:

1) Geschichte der Wissenschaften. Bd. XIII. Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibnitz von Dr. Eduard Zeller.
2) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. X. Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg. Bd. IV.
3) Briefe und Acten zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus. Bd. I. Beiträge zur Reichsgeschichte 1545—1551. Bearbeitet von August von Druffel.
4) Baierisches Wörterbuch von J. Andreas Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. Karl Frommann. Lieferung VIII und IX.
5) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XIII.

Weit vorgeschritten sind im Druck, so daß baldige Publication zu erwarten steht, folgende Werke:

1) Deutsche Reichstagsacten. Band II, herausgegeben von Professor J. Weizsäcker.

2) Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. II, bearbeitet von Professor M. Ritter in Bonn.
3) Geschichte der Wissenschaften. Bd. X. Abth. 2. Die zweite Hälfte der Geschichte der Chemie in der neuern Zeit vom Geheimen Hofrath H. Kopp in Heidelberg.
4) Die Recesse und andere Acten der Hansetage von 1256—1430. Bd. III, herausgegeben von Dr. K. Koppmann in Hamburg.
5) Jahrbücher der deutschen Geschichte. Die Geschichte Kaiser Heinrich's III, bearbeitet von Professor E. Steindorff in Göttingen. Erster Band.

Die Berichte, welche von den Leitern der einzelnen Unternehmungen im Verlaufe der Verhandlungen erstattet wurden, gaben von dem Fortschritt der Arbeiten nach allen Seiten erwünschte Kunde.

Die Geschichte der Wissenschaften wird zunächst eine sehr erfreuliche Erweiterung erhalten, da die Geschichte der Nationalökonomie vom Geheimen Rath W. Roscher in Leipzig jetzt der Presse übergeben werden kann.

Von der großen unter Professor Hegel's Leitung veranstalteten Sammlung der deutschen Stadtchroniken hatte der Druck des fünften Bandes der Nürnberger Geschichten, gleich dem vierten von Professor von Kern in Freiburg bearbeitet, schon vor längerer Zeit begonnen, mußte aber wegen schwerer Erkrankung des Bearbeiters unterbrochen werden. Auf diesen Band werden zwei Bände Kölnischer Chroniken folgen, von denen der erste, von Dr. H. Cardauns und Dr. C. Schröder bearbeitet, im nächsten Jahre gedruckt werden soll. Wenn die seit langer Zeit erwartete neue Ausgabe der Lübeckischen Chroniken noch immer nicht der Presse übergeben werden konnte, so liegt der Grund in den vielen Amtsgeschäften des Herausgebers, Professor Mantels in Lübeck, doch ist zu hoffen, daß ihm die Muße zum Abschluß seiner Arbeit jetzt gewährt werden wird.

Dem im Druck fast vollendeten zweiten Band der deutschen Reichstagsacten wird sich der dritte alsbald anschließen; derselbe wird die Anfänge König Ruprecht's betreffen, auf dessen spätere Zeiten sich der vierte Band beziehen wird. Die Arbeiten für die Regierungen Kaiser Sigmund's und Albrecht's II sind durch Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen so weit gediehen, daß auch der Druck der Acten dieser Periode

für die nächsten Jahre in Aussicht genommen werden kann. Inzwischen werden durch Dr. Fr. Ebrard in Straßburg die Vorarbeiten für die Acten in der Zeit Kaiser Friedrich's III gemacht, um sich künftig unmittelbar an den Abdruck der Acten Albrecht's II anzuschließen. Nach den Mittheilungen des Leiters dieser großen Unternehmung, Professor J. Weizsäcker, stehen dem rascheren Fortgange desselben keine Hindernisse mehr im Wege.

Die Sammlung der Hanserecesse ist durch die von Dr. K. Koppmann im vorigen Spätjahre unternommene Reise nach den russischen Ostseeprovinzen erheblich bereichert worden; augenblicklich befindet sich Dr. Koppmann auf einer archivalischen Reise in den Niederlanden. Die Bearbeitung des vorhandenen Materials wird ununterbrochen fortgesetzt und wird sich an den Druck des dritten Bandes sogleich der des vierten anschließen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden demnächst um mehrere Bände vermehrt werden. Von der Geschichte Ludwig's des Frommen, bearbeitet von Dr. B. Simson in Berlin, hat der Druck des ersten Bandes begonnen. Der Schlußband der Geschichte Heinrich's II, bearbeitet von Dr. H. Breßlau in Berlin, ist zum größern Theil vollendet und wird bald dem Druck übergeben werden können. Die Geschichte der Regierungen Lothar's und Konrad's III hat Dr. W. Bernhardi in Berlin übernommen. Zu besonderer Freude gereicht es der Commission, daß Professor Dümmler die durch den Tod Rud. Köpke's unterbrochenen Arbeiten für die Geschichte Otto's des Großen wieder aufgenommen hat und der Bearbeitung dieser wichtigen Periode für die Jahrbücher zunächst seine Kraft widmen wird.

Auch die Arbeiten für die Wittelsbachsche Correspondenz sind wieder nach allen Seiten gefördert worden. Für die ältere pfälzische Abtheilung ist Dr. Fr. von Bezold unter Beihülfe des Professors Kluckhohn thätig gewesen und hat aus dem hiesigen Staatsarchiv und der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek bereits ein sehr reiches Material für die Correspondenz Johann Kasimir's gewonnen. Für die ältere baierische Abtheilung, welche unter Leitung des Reichsarchivdirectors von Löher steht, wird Herr Dr. A. von Druffel die begonnenen Arbeiten ohne Unterbrechung fortsetzen. Für den zweiten Band, welcher die Beiträge zur Reichsgeschichte 1552—1555 enthalten soll, liegt das Material reich-

lichst vor und wird von demnächst zu unternehmenden archivalischen Reisen noch weitere Ausbeute erwartet. Inzwischen haben sich zahlreiche Nachträge zum ersten Bande theils aus den hiesigen Archiven, theils durch Nachforschungen in Trient und Cassel ergeben; auch haben wegen des Umfangs, welchen der erste Band gewonnen hat, die früher für einen Anhang dieses Bandes bestimmten größeren Actenstücke, Protocolle, Memoires u. s. w., vorläufig zurückgelegt werden müssen. Es ist die Absicht, diese Ergänzungen im dritten Bande mit den gleichartigen Stücken für die Zeit von 1552 bis 1555 zu publiciren, und wird der Druck der ersten Abtheilung dieses Bandes schon im nächsten Jahre erfolgen können. Die Arbeiten der älteren pfälzischen Abtheilung, von Professor Cornelius geleitet, sind durch Veränderungen der amtlichen Thätigkeit des Professors M. Ritter mehrfach beeinträchtigt worden; doch sind die Arbeiten für den dritten Band soweit gefördert, daß der Druck desselben fast unmittelbar nach Vollendung des zweiten Bandes wird beginnen können. Die dem Dr. Baumann übertragenen Arbeiten sind durch dessen Berufung an das fürstliche Fürstenbergische Archiv zu Donaueschingen unterbrochen worden. Für die jüngere baierische Abtheilung, ebenfalls von Professor Cornelius geleitet, war Dr. F. Stieve auch in diesem Jahre unausgesetzt thätig. Das bereits angesammelte Material wurde vermehrt und geordnet; nach Ausführung einiger archivalischen Reisen soll der erste Band dieser Abtheilung zum Druck fertig gestellt werden.

Die Hoffnung, mit dem Register die große Sammlnng der deutschen Weisthümer schon in diesem Jahre abzuschließen, hat sich nicht erfüllt. Zur Richtigstellung der Texte mußten mehrere Reisen unternommen werden, welche die Vollendung aufhielten. Doch ist gegründete Aussicht vorhanden, daß der Druck des Registerbandes, von Professor R. Schröder in Würzburg unter Mitwirkung des Professors Birlinger in Bonn bearbeitet, im nächsten Jahre ausgeführt werden und damit dieses Unternehmen zum Abschluß gelangen wird. Auch die neue Ausgabe des Schmeller'schen Wörterbuchs wird voraussichtlich im nächsten Jahre vollendet werden können.

In der Redaction der Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte" ist durch Stälin's Tod eine Lücke entstanden, welche durch Professor Dümmler ausgefüllt wurde. Die Redaction wird demnach in Zukunft aus den Professoren Waitz, Wegele und Dümmler bestehen.

Der Druck des ersten Bandes der allgemeinen deutschen Biographie wurde im Anfange dieses Jahres begonnen, mußte aber theils wegen der Arbeitseinstellung in der Druckerei, theils wegen einer schweren Erkrankung des Redacteurs, Freiherrn von Liliencron, bald unterbrochen werden. Diese Unterbrechung war insofern dem Unternehmen förderlich, als noch einmal das ebenso umfangreiche wie schwierige Werk nach allen Seiten hin in reifliche Erwägung gezogen werden konnte. Es stellte sich dabei heraus, daß die bisher dem Redacteur aufliegende Geschäftslast eine übermäßige sei, und es trat deshalb nach dem Beschluß der Commission Professor Wegele in die Redaction ein, um die der politischen Geschichte angehörigen Artikel zu redigiren.

Je weiter sich die Unternehmungen der Commission ausgedehnt haben, desto mehr mußte sich ihr das Bedürfniß aufdrängen, sich nach den schweren Verlusten, die sie in letzter Zeit zu beklagen hatte, wieder von Neuem zu ergänzen. In der vorgeschriebenen Weise wurden deshalb mehrere deutsche Geschichtsforscher von anerkannten Verdiensten gewählt und Seiner Majestät dem Könige zur Ernennung zu Mitgliedern der Commission in Vorschlag gebracht.

Bekanntlich werden im Augenblick über die zukünftige Leitung der Monumenta Germaniae historica Verhandlungen gepflogen. Die Direction derselben wird, welche Gestalt sie auch gewinnen mag, vielfach auf ein Zusammenwirken mit der historischen Commission sich hingewiesen sehen, deren Aufgaben zwar zum Theil andere sind, sich aber auch vielfach mit denen berühren, welche jener Direction gestellt werden müssen. Auch in diesem Betracht stellt sich der Fortbestand der Commission, welche so viele und so große Interessen der deutschen Geschichtswissenschaft vertritt, über die ihr zunächst gesetzte Frist hinaus als höchst wünschenswerth dar, und die Commission selbst glaubte der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß es an den Mitteln nicht fehlen werde, um der Schöpfung König Maximilian's II, welche seines königlichen Sohnes Huld und Freigebigkeit gepflegt und die sich bisher für die deutsche Wissenschaft so segensreich erwiesen hat, dauernden Bestand zu sichern.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

VII.

Zur deutschen wissenschaftlichen Literatur über die Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Friedrich Kapp.

Verfassung und Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. H. von Holst, a. o. Professor an der Universität Straßburg. I Theil: Staatensouveränetät und Sclaverei. XI. 436 S. Düsseldorf, Julius Buddeus. Newyork, E. Steiger. 1873.

Die deutsche Literatur ist nicht arm an Werken über die Geschichte und politischen Zustände der Vereinigten Staaten; allein die große Mehrzahl von ihnen ist nicht zu hart beurtheilt, wenn man wünscht, sie wären nie geschrieben worden. In nur wenigen dieser Schriften begegnet man der geistigen Durchdringung des reichen Stoffes, der geschichtlichen realistischen Auffassung der Dinge; desto ungebührlicher aber spreizt sich in ihnen die hohle Phrase, die zum Ekel wiederholte kritiklose Verherrlichung der Vergangenheit und Gegenwart der Union, die Apotheose von der Zukunft „des jungen Riesen".

Während wir sonst in der Würdigung und Kenntniß des Auslandes bedeutende Fortschritte gemacht haben, ist unsere Literatur, soweit sie das amerikanische Leben behandelt, sogar entschieden zurückgeschritten. Im vorigen Jahrhundert hatten wir doch noch einzelne gute Reisebeschreibungen, getreue Berichte über Thatsächliches,

wirklich Gesehenes und Erlebtes. Es seien hier beispielsweise nur erwähnt Schlözer's „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen", die eine Fülle interessanten Stoffes bieten und noch heute eine wahre Schatzkammer für die Kenntniß amerikanischer Zustände, namentlich zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges, bilden, des Hamburger Ebeling Beiträge zur amerikanischen Geschichte und Geographie, die Reisen des Schwaben Gottlieb Mittelberger und des Anspacher Arztes Schöpf, sowie endlich des bekannten Militärschriftstellers Dietr. H. von Bülow: „Der Freistaat von Nordamerika in seinem neuesten Zustand" (Berlin 1797, 2 Bde.), welche durch den Reichthum der mitgetheilten Beobachtungen in allen jene Zeit betreffenden Dingen auch für uns noch eine reiche Quelle der Belehrung sind. Laufen in diesen Werken auch manche Irrthümer mit unter, finden sich hie und da schiefe Urtheile und falsche Schlußfolgerungen, so ist doch die Berichterstattung ehrlich und wahr; namentlich aber findet man in ihnen nicht jene heut zu Tage so gern sich spreizende Sucht nach geistreichen Antithesen, tiefsinnig sein sollenden, aber meist verlogenen oder wenigstens unwahren Betrachtungen, und ebenso wenig jene noch widerlichere Zukunftsmusik und Conjectural-Politik, welche ihre Kartenhäuser bis in die fernste Zukunft hinein erbaut.

Erst in unserem Jahrhundert wurde die bisherige objective Darstellung von der subjectiven Stimmung und Tendenz verdrängt. Während der französischen Revolution und der in ihrem Gefolge auftretenden Kriege hatte das continentale Europa an andere, näher liegende Dinge zu denken, als amerikanische Zustände zu studiren. Vor jenem gewaltigen Ereigniß war die Republik eine Staatsform wie jede andere, ja nicht einmal eine besondere Form, sondern überhaupt nur die Bezeichnung für den Staat.

Es ist bekannt, daß ein so starrer Autokrat, wie Friedrich Wilhelm I von Preußen, ein Mal beabsichtigte, abzudanken und den Rest seines Lebens im republikanischen Holland zu verbringen, weil dort ein reicher Bürgerstand herrsche, mit welchem es sich am Besten leben lasse. Noch heute kann man in Preußen Dutzende von öffentlichen, unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm II errichteten Gebäuden sehen, welche laut officieller Inschrift reipublicae, d. h. dem öffentlichen Gemeinwesen, dem Staate überhaupt gewidmet

sind. Deutsche Fürsten und Grafen dienten der Republik Holland und Venedig; verschiedene hessische Landgrafen waren holländische Generale. Das lateinische Respublica ist eben gleichbedeutend mit dem englischen common wealth; der Begriff des Königthums steht nicht im feindlichen Gegensatz dazu.

Nach der französischen Revolution aber galt die Republik in den Augen der Regierenden und der großen Mehrheit der Regierten, denen noch das Ça ira in den Ohren gellte und der rothe Schrecken in den Gliedern steckte, als furchtbare Drohung, als ein die bürgerliche Ordnung in Frage stellendes Uebel. Weil nun die amerikanische Union der Form nach eine Republik war, so mußte sie, so schloß man gedankenlos weiter, ebenso gefährlich und verabscheuungswürdig sein als ihre europäische Namensschwester, so mußte ihr unbedingt der Krieg auf Tod und Leben erklärt werden.

Diese geschichts- und geistlose Auffassung der regierenden Gewalten und ihrer Anhänger bestimmte natürlich andererseits die Stellung der deutschen Liberalen und Radicalen zu den Vereinigten Staaten. Wo jene schwarz sahen, da sahen diese weiß, wo jene verdammten, da verherrlichten diese, wo jene sich zurückgestoßen fühlten, da fühlten diese sich angezogen. Die Gegner der damaligen Reaction kannten Land und Leute jenseits des Oceans zwar nur in den verschwommensten Umrissen, hatten vielleicht eine oberflächliche Erzählung des Unabhängigkeitskrieges gelesen und höchstens von Washington gehört; allein da sie in der Union keines der Uebel entdeckten, unter welchen sie daheim nur zu sehr litten, so schlossen sie auf einen demokratischen Musterstaat, welcher politische Freiheit und sociale Gleichheit in vollstem Maße verwirklichte. Daß die Vereinigten Staaten von denselben feindlichen Gegensätzen bewegt wurden, wie die übrige civilisirte Welt, daß namentlich der Kampf zwischen Aristokratie und Demokratie hier ebenso erbittert, wenn nicht erbitterter als in Deutschland, daß er höchstens unter anderem Namen und Aushängeschild geführt wurde: diese einfache Wahrheit vermochten die an die Außenseite der Dinge sich haltenden Gegner, Liberale und Conservative, nicht zu erkennen; dazu fehlte ihnen die Unbefangenheit des Blicks und vor Allem das geschichtliche Studium. Natürlich hat die richtige Erkenntniß der amerikanischen Zustände unter diesem Mangel

bis auf den heutigen Tag unsäglich gelitten; erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, den richtigen Maßstab zu finden. Ein kurzer Rückblick auf die hervorragenden Erscheinungen unserer Literatur, soweit sie amerikanische Verhältnisse bespricht, wird den näheren Beweis dafür liefern. Gleich nach Beendigung der Freiheitskriege machte sich dieser tendenziöse Zug in den noch spärlichen deutschen Werken über die Vereinigten Staaten (bei uns kurzweg Amerika genannt) breit. In Folge des großen Hungerjahres 1817 richteten sich die Blicke der Armen und Gedrückten sowohl als der Philanthropen nach Amerika. Es bildeten sich Auswanderungsvereine in der Schweiz, in Süddeutschland und der Rheinprovinz. Hans von Gagern und die ihm befreundeten Kreise empfahlen die Auswanderung als eines der geeignetsten Mittel zur Abwehr der Noth. Gagern's Vetter, Fürstenwerther, besuchte auf dessen Veranlassung die damaligen Auswanderungshäfen sowie Amerika und berichtete in einer Broschüre über seine Reise. Gall's Reisebeschreibung aus dem Jahre 1819 lieferte in dieser Beziehung das treueste Bild der überspannten Hoffnungen und katzenjämmerlichen Entnüchterung. Andererseits prägte sich der bornirte Metternich'sche Haß gegen jede freie Regierungsform, gegen jeden freien Gedanken in der an sich ziemlich unbedeutenden Schrift eines jungen Göttinger Gelehrten aus, in des Dr. Johann Georg Hülsemann: Geschichte der Demokratie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika[1]), Göttingen 1823. Dieser Mann hat wenigstens einige der ihm damals zugänglichen Quellen gelesen; allein er fand darin nur das, was er suchte. „Nicht eine umfassende Uebersicht der Ereignisse, des Ursprungs und der Entwickelung der Vereinigten Staaten" wollte er geben, sondern nur diejenigen Thatsachen und Grundsätze hervorheben, welche für das Verhältniß der herrschenden europäischen Politik zu den in Nordamerika geltenden Principien bezeichnend sind. Dieser herrschenden (Metternich'schen) Politik ist natürlich das Streben der Vereinigten

1) Es heißt Vereinigte Staaten von Amerika, nicht Nord-Amerika, wie man in Deutschland gewöhnlich irrthümlich sagt. Die Gründer der Union faßten gleich den ganzen Continent in das Auge und zogen von Anfang an ihre Großmachtstellung antecipirend deßhalb Amerika dem nur einmal vorübergehend gebrauchten Nordamerika vor.

Staaten entschieden feindselig. Die Intervention in Spanien fand damals statt und die Monroe-Doctrin bereitete sich vor. Also stand es nach Herrn Hülsemann „im schneidenden Widerspruch gegen Alles, worauf unsere jetzige Civilisation beruht". Lafayette und die Liberalen wollten nach ihm alle religiös-politischen Institutionen vernichten, und das steigende Uebergewicht der demokratischen Partei in Amerika gab in seinen Augen den Revolutionären in Europa einen sicheren Stützpunkt. So schildert der Verfasser denn auch, um seiner willkürlichen Tendenz gerecht zu werden, die Gründer der Republik, maßvolle Männer wie Washington, Adams, Hamilton, Madison u. A. wie die Robespierre und Danton; seine kranke Phantasie erblickt in der bloßen Existenz der Vereinigten Staaten eine unmittelbare Gefahr für den Umsturz der europäischen Throne.

Nichts lag aber jenen amerikanischen Staatsmännern und ihren nächsten Nachfolgern ferner, als eine republikanische Propaganda; sie waren zufrieden, wenn man sie in Ruhe ließ. Es ist ihr unsterbliches Verdienst, daß sie Maß zu halten verstanden, und daß sie, um das Hauptziel, die Unabhängigkeit zu sichern, sich auf die allernothwendigsten Reformen beschränkten. Sie ließen deßhalb Alles bestehen, wie es stand, politische Eintheilung und Verwaltung, Recht und Rechtsprechung; sie nahmen nur die Aenderung vor, daß sie den Congreß an die Stelle des Königs von England und die Staatsregierungen an die Stelle der Colonialregierungen setzten. Sonst blieb Alles beim Alten. An eine Republik im Gegensatz zur Monarchie dachte keiner jener amerikanischen Patrioten. Die Mehrzahl von ihnen hing sogar mit einer gewissen Sentimentalität am englischen Königthum, wie sie sich denn auch nicht gegen dieses, sondern gegen die corrupte englische Administration und deren Unterdrückungsmaßregeln erhoben hatten. Die neue Staatsform war ihnen ziemlich gleichgültig; sie stützten das neue Werk auf das Verständniß ihres Volkes, welches die Monarchie nur vom Hörensagen kannte. Die Königslosigkeit ergab sich ganz von selbst. Nichts ist darum geschichtlich auch weniger gerechtfertigt, als die in Europa ziemlich allgemein verbreitete Annahme, als ob die weisen amerikanischen Männer jener Zeit sich über die beste Staatsform mit einander berathen und nach einem sorgfältig angestellten Vergleiche als letztes

Resultat endlich für die Republik entschieden hätten. Die Washington und Hamilton, Madison und Jay forderten ihre Mitbürger nicht auf, eine Republik zu gründen, sie wählten überhaupt nicht zwischen zwei verschiedenen Regierungsformen; sie besorgten vielmehr nur die Maschinerie für die Regierungsform, welche die amerikanische Gesellschaft, von colonialen individuellen Anfängen ausgehend, aus sich heraus erzeugt hatte. Sie hatten gar keine Wahl und ereiferten sich weder für die Republik noch gegen die Monarchie; dagegen nahmen sie einfach die vorhandenen Materialien und stellten damit ein politisches Gebäude her, wie es das Gemeinwesen verlangte. Diese Männer fanden bereits republikanische Einrichtungen vor und gründeten darauf so viel Republikanismus, als die Sitten, Anschauungen und Ideen ihrer Zeit gestatteten, d. h. eine Republik mit beschränktem Stimmrecht, mit einer von den Notabeln der betreffenden Ortschaften und Bezirke geleiteten Verwaltung und mit Duldung der Sclaverei. Ihre Republik entsprach dem modernen Ideal wenig, ja stand im directen Widerspruch zu der durch den Umschwung der Sitten, Anschauungen und materiellen Lage bedingten heutigen Republik mit der Forderung allgemeiner menschlicher Gleichheit und Gleichberechtigung, des allgemeinen Stimmrechts und der von politischen Faiseurs geleiteten Verwaltung. Es ist deßhalb auch schwer, in den zeitgenössischen Schriften jener Periode eine befriedigende Erklärung über den Proceß zu finden, mittelst dessen die republikanische Regierungsform in den Vereinigten Staaten zur Annahme gelangte. Thomas Jefferson, der radicalste unter den „Vätern der Republik", welcher den französischen Revolutionären nahe stand und seine Gegner (gegen besseres Wissen) dem Volke gerne als verkappte Royalisten denuncirte, schrieb einige Jahre vor seinem Tode seine Memoiren und erzählte darin den Antheil, welchen er an der Unabhängigkeitserklärung, dem Revolutionskriege und den ihm folgenden Ereignissen gehabt hatte. In diesem Werke kommt das Wort Republik auch nicht ein einziges Mal vor.

Alles das hätte Herr Hülsemann wissen können; allein es entsprach seiner Tendenz nicht. Und gerade wegen dieser belohnte Metternich den geistlosen Pamphletisten sofort mit einer Anstellung im österreichischen diplomatischen Dienste und machte ihn zuletzt zum

Ministerresidenten in Washington, wo er unbekannt und ungenannt bis an sein Ende vegetirte. Die politischen Berichte dieses Musterdiplomaten bestanden darin, daß er, in den letzten Jahren wenigstens, seiner Regierung die Wochenausgabe der Newyorker Staatszeitung einschickte, eines der geistlosesten und reactionärsten Blätter der Vereinigten Staaten. In weiteren Kreisen wurde Hülsemann nur einmal genannt in Folge eines ebenso unverschämten als lächerlichen Briefes, den Daniel Webster als Staatssecretär in Sachen der ungarischen Flüchtlinge 1850 an ihn schrieb.

Die erste sachliche Untersuchung über amerikanische Verfassungsverhältnisse stellte Robert Mohl 1824 an. Die verdienstvolle Arbeit, die unter dem Titel veröffentlicht wurde: „Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Erste Abtheilung: Verfassungsrecht", Stuttgart und Tübingen 1824. XX und 423 S. 8. (die zweite Abtheilung, Verwaltungsrecht, ist nicht erschienen) bildet einen wohlthuenden Gegensatz zu den ihr voraufgegangenen und den ihr nachfolgenden tendenziösen Schriften.

Mohl hält sich überall streng an seinen Gegenstand und untersucht an der Hand der damals noch sehr mangelhaften Literatur ernst und erschöpfend die Verfassung des jungen Bundesstaates. Vieles, was damals noch als kühnes Experiment erschien, hat sich seitdem als lebensfähig und kräftig erwiesen; Anderes, das viel versprechend und berechtigt auftrat, ist seitdem verkrüppelt und verwelkt. Der damals noch sehr junge Verfasser betrachtet die Vereinigten Staaten mit einer vielleicht zu jugendlichen Begeisterung, welche relativ dem damaligen Bund und dem politischen Elend Deutschlands gegenüber nur zu erklärlich war; er sucht den oft unmöglichen Nachweis zu führen und hält den Versuch für geglückt, daß die Theorie des Bundesstaates überall in den Vereinigten Staaten von der Praxis verwirklicht werde, während dies nur theilweise richtig ist, daß sie die wissenschaftlich längst ausgebildeten Principien über den Staat, die Theilung seiner verschiedenen Gewalten, seiner Rechte und Pflichten am folgerichtigsten ausgeführt und von Bürgerkrieg, Raub und Mord unbefleckt erhalten hätten. Andererseits dagegen verleugnet Mohl nirgends den scharfen politischen Blick, der in das Wesen der Dinge eindringt. So legt er das Hauptgewicht seiner Untersuchung

auf das Verhältniß, die Abgrenzung der Machtsphäre des Bundes zu seinen Gliedern; er sieht die Möglichkeit seiner Trennung und Auflösung voraus, erkennt die große staatsmännische Bedeutung Hamilton's an und gibt eine gelungene Kritik der Montesquieu'schen Drei-Gewalten-Theorie. An anderen Stellen merkt man, daß dem Verfasser die lebendige Anschauung der Dinge fehlt, so z. B. bei dem, was er über die Stellung der Aristokratie sagt, oder wo er, trotz des 1821 abgeschlossenen Missouri-Compromisses die Regierung dafür lobt, daß sie die Sclaverei beschränke. Allein trotz dieser Mängel ist das Mohl'sche Werk eine für seine Zeit ganz vortreffliche Leistung.

Wenn auch seiner Entstehung nach ein volles Menschenalter jünger, so gehört doch sachlich der 1855 im ersten Bande der „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" S. 509—599 veröffentlichte Aufsatz desselben Verfassers: „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika", hierher, weßhalb er sich denn auch gleich hier der obigen Besprechung anschließen möge. Diese Arbeit ist bis auf die Holst'sche die beste, welche in deutscher Sprache über amerikanisches Verfassungsrecht geschrieben ist; klar, elegant und in erschöpfender Kürze entwickelt und kritisirt sie die leitenden Grundsätze der amerikanischen Constitution. Mohl erklärt die Frage, ob in den Vereinigten Staaten die Errichtung eines starken Bundesstaates gelungen sei, für gelöst; denn sie hätten durchgeführt: 1) die Repräsentativ-Demokratie, 2) die Bildung eines Gesammtwillens und einheitlichen Handelns mittelst eines Bundesstaates, welcher den Lehren der Theorie so nahe sei, als in menschlichen Dingen überhaupt Ausführung und Vorschrift stehen können, 3) Ablösung des Staates von der Kirche, bei welcher Frage M. übrigens die Gefahren nicht verkennt, welche der Union Seitens der katholischen Kirche drohen, und endlich 4) strenge Auslegung und Einhaltung des gesetzlichen Buchstabens, sowie des Rechtsschutzes und der negativen persönlichen Freiheit des Einzelnen. Dabei hat der Verfasser ein feines Auge für Mängel, Inconsequenzen und Halbheiten. Während er überall in gesundem Realismus auf die Sitten, Anschauungen und Bedürfnisse des Volkes zurückgeht, läßt er sich durch einzelne Sätze der Unabhängigkeitserklärung oder philosopische Postulate über das Wesen des amerikanischen Bundesstaats nicht blenden,

welchen er nicht im Sinne allgemeiner Gleichheit und Gleichberechtigung, sondern, wie bereits bemerkt, in der Verwirklichung der repräsentativen Demokratie auffaßt. Er gelangt ganz folgerichtig zu dem Schlusse, daß dem Bundesstaate nicht durch monarchische Richtungen, sondern durch Ueberstürzung des demokratischen Geistes, durch Ausartung der Demokratie in eine gewaltthätige Massenherrschaft Gefahr drohe, und erblickt den Schwerpunkt der amerikanischen Politik in dem Kampfe zwischen der Stärkung der Centralgewalt und dem eifersüchtigen Particularismus der Gliederstaaten. Schon damals erkannte er in dem von ihm einsichtig gewürdigten Uebel der Sclaverei die Richtung auf Schwächung der Centralgewalt und den Keim künftiger schwerer Verwicklungen. Sein Urtheil über den „Federalist", über Jefferson's und Calhoun's verderblichen Einfluß auf die amerikanische Politik ist durch die nachfolgenden Ereignisse als durchaus richtig bestätigt worden. Kurz Mohl's kleine Arbeit ist eine wahre Perle der staatsrechtlichen Literatur und verdient, bis auf die Gegenwart fortgeführt, um so mehr einen neuen Abdruck, als das dort verhandelte Thema durch seine jetzt innigen Beziehungen zur deutschen Politik inzwischen eine große praktische Bedeutung gewonnen hat.

Um uns jedoch zu den zwanziger Jahren zurück zu wenden, so gehört Franz Lieber, der bald nach Mohl auftrat und schon 1827 nach den Vereinigten Staaten kam, nicht hierher, weil er von Anfang an nur Englisch schrieb. Die amerikanische Literatur verdankt ihm manche werthvolle Arbeit über die Constitution und Verfassungsfragen.

Mit dem vorübergehenden und kurzen Siege der liberalen Ideen im Jahre 1830, mit der ihm bald darauf folgenden Reaction und der in deren Gefolge sich entwickelnden größeren Auswanderung trat auch die Union in ausgedehntere Beziehungen zu Deutschland als bisher; allein unsere Literatur hat durch diese Erweiterung unserer Interessen wenig oder gar nichts gewonnen. Unter den Flüchtlingen befanden sich einzelne geistig bedeutende Männer wie die Gebrüder Follenius, Gustav Körner u. A. Indessen hatten sie entweder genug zu thun, um sich in die neuen Verhältnisse einzuarbeiten, oder sie wandten sich dem englisch-amerikanischen Leben ausschließlich zu, oder sie waren im Gegensatze zur heimischen Misere solche blinde

Bewunderer alles Amerikanischen, daß sie sich zu einer kritischen Betrachtung des neuen Lebens nicht zu erheben vermochten. Meistens Farmer waren sie auf die engsten Kreise beschränkt; was sie von der Außenwelt, vom großen politischen Leben hörten, gelangte erst durch zweite und dritte Hand, meistens entstellt oder aus dem innern Zusammenhang gerissen, an sie. Die kurze Zeit zu Anfang der dreißiger Jahre in Heidelberg veröffentlichte Zeitschrift, „Das Westland" (von Körner, Engelmann u. A. geschrieben), erhebt sich im Ganzen nicht über das Niveau der gewöhnlichen Auswanderungsliteratur; höhere politische Aufgaben lagen ihr vollständig fern. Wenn man hier von einem politischen Standpunkt sprechen darf, so war für die Deutsch-Amerikaner und ihre deutschen Gesinnungsgenossen bis in die Mitte der fünfziger Jahre die Anschauung und Auffassung der Rotteck'schen Weltgeschichte maßgebend, wie sie in wahrhaft rührender Naivetät noch vor kaum einem Dutzend Jahren Jacob Venedey in seinen Lebensbeschreibungen Washington's und Franklin's widerspiegelte.

War die verschrobene Auffassung amerikanischer Verhältnisse schon seit Anfang der zwanziger Jahre durch die Cooper'sche Indianer-Romantik genährt worden, so erhielt sie im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre neue Nahrung durch die Romane von Sealsfield. Der Einfluß dieses bedeutenden Dichters auf seine Zeitgenossen ist viel tiefer gewesen als man heut zu Tage in Deutschland weiß; namentlich hat er auf die damals studirende Jugend wahrhaft berauschend gewirkt; Hunderte aus den gebildetsten Ständen sind durch ihn zur Auswanderung veranlaßt worden. Diese glänzenden Lebensbilder, diese großartig angelegten und ausgeführten Charaktere, wie Nathan, Morton u. A. sind an sich durchaus wahr gezeichnet und kaum übertrieben; allein die Perspective, in welcher sie der Leser erblickt, ist falsch, einseitig und verrückt — und gerade deßhalb wirken sie vielleicht so mächtig auf die Phantasie. Wer konnte ahnen, und welcher Deutsche, der Sealsfield las, hätte die Mittel gehabt, zu ahnen, daß diese südliche Gesellschaft voll Uebermuth und Lebenslust, voll Energie und Wagehalsigkeit auf einem Vulkane tanzte, daß sie auf der schrecklichsten Form menschlicher Knechtschaft, auf der Negersclaverei sich aufbaute, und daß dieser Vulkan kaum ein Menschen-

alter später seine schrecklichen Flammen und Feuer ausspeien würde? Diese verführerischen Schilderungen Sealsfield's (und seiner untergeordneten Nachahmer, wie z. B. Gerstäcker's, der, wie neulich eine schlesische Zeitung sagte, „in seinen Schriften wahr ist, soweit das Dichtergeschäft es irgend erlaubte"), hatten aber für ihre zahlreichen deutschen Bewunderer die schlimme Folge, daß sie den Blick für die Wirklichkeit trübten und daß sie, weil man künstlerisch und gemüthlich durch sie befriedigt war, ein ernstes Studium der amerikanischen Verhältnisse verhinderten. Was diese deutschen Amerikomanen drüben nicht sahen, was sie nicht in der europäischen Form dort sahen, das existirte einfach für sie nicht. Weil es dort keine äußeren Titel und Auszeichnungen für den Adel gab, so wähnten sie ihn einfach in den Vereinigten Staaten nicht vorhanden, und doch hat es, mit vielleicht einziger Ausnahme der römischen Patricier, kaum in der Geschichte eine exclusivere, stolzere, herrschsüchtigere und, setzen wir gleich hinzu, politisch fähigere Aristokratie gegeben als die südlichen Pflanzer. Allerdings konnte ein unzufriedener Auswanderer oder ein Radicaler, der daheim die Faust in der Tasche ballte, in sämmtlichen Staaten der Union so viel gegen Fürsten und Könige schreiben und sprechen, als er Lust hatte; aber wehe ihm, wenn er sich hätte beikommen lassen, in irgend einer südlichen Stadt ein Wort gegen die Sclaverei zu sprechen oder zu schreiben; denn dann wäre ihm das Theeren und Federn, wenn nicht gar das Aufgehängtwerden am ersten besten Baume sicher gewesen. Und ähnliche kitzliche Themata gab es auch und gibt es noch im Norden, für welche die Rede- und Preßfreiheit keinen Schutz gewährte, ganz abgesehen davon, daß die nördlichen Bedienten nur zu gern die schmutzige Arbeit der südlichen Herren thaten und Alles, was diesen unbequem oder gar widerwärtig war, zuvorkommend unterdrückten.

Aus dieser Periode ist nur ein deutsches Buch zu verzeichnen, welches in den Kern der Sache eindringt und deßhalb besonders ehrende Anerkennung verdient. Es ist dies N. H. Julius' zweibändiges Werk: „Nordamerika's sittliche Zustände, nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1834, 1835 und 1836. Leipzig 1839, F. A. Brockhaus". Wenn die eigentliche Absicht des Verfassers bei seiner Reise auch in erster Linie auf das Studium amerikanischer Verbrechen

und Strafen ging (namentlich Gefängnißwesen), so konnte er diese doch erst richtig verstehen und schildern, nachdem er zuerst die allgemeine geschichtliche, staatliche und sittliche Lage des Landes ergründet und erkannt hatte. So enthält denn der erste Band die Beobachtungen Julius' auf diesem Gebiete, welches für den vorliegenden Zweck ausschließlich in Betracht kommt. Der Verfasser trat an seine Aufgabe heran als ein Mann, der die deutsche Geschichte von Jugend an gründlich kannte und englisches Leben und Wesen an Ort und Stelle kennen gelernt hatte. Er beurtheilt die Vereinigten Staaten, die jüngste germanische Nation, die Tochter, wie er sich einmal ausdrückt, der Mutter England und die Enkelin der Großmutter Deutschland, viel gründlicher und treffender als die ihm voraufgehenden Reisenden; namentlich findet er überall die einigenden und unterscheidenden Merkmale schnell heraus. Zur Zeit, als sich Julius in den Vereinigten Staaten aufhielt, standen die Nullificationsversuche Calhoun's und Süd-Carolina's im Vordergrund des politischen Interesses. So wurde er denn auch sofort mitten in die Sclavereiagitation eingeführt, die er mit klarem Blick als die größte Gefahr für das Land erkannte und schilderte. Er verweist dabei auf die schrecklichen Folgen der Durchführung der Lehre von den Staatenrechten im Gegensatz zu den Bundesrechten und führt die sittliche, besitzthümliche und politische Bedeutung der Sclavenfrage näher aus, die seitdem schneller und gründlicher, als er damals zu hoffen wagte, durch die Niederlage der Sclavenhalter gelöst worden ist. Julius charakterisirt als der erste europäische Reisende ganz vortrefflich den verhängnißvollen Gegensatz zwischen Norden und Süden, den z. B. der ziemlich zu derselben Zeit die Vereinigten Staaten bereisende Franzose Tocqueville durchaus nicht genug würdigte, wie denn noch heute unseres Landsmanns Werk als einer der besten, unbefangensten und sachlichsten Beiträge zur Kenntniß dieses Landes seine volle Bedeutung hat. Deßhalb ist in den eigentlich politischen Tagesfragen seine Arbeit, wenn auch weniger genannt, dem berühmtesten europäischen Buche über die Vereinigten Staaten vorzuziehen, nämlich A. de Tocqueville's, De la Démocratie en Amérique. Es ist hier nicht der Ort, dieses über die ganze Welt verbreitete Werk ausführlich zu besprechen; allein der mächtige Ein-

fluß, den es überall, auch in Deutschland ausgeübt hat, erfordert, daß es wenigstens in ein paar Sätzen charakterisirt werde. Bei aller Hochachtung, welche man dem Charakter und den späteren Leistungen des Verfassers auf dem Gebiete der französischen Geschichte schuldet, verdient T.'s Démocratie doch den großen Ruf nicht, welchen ihm namentlich die Amerikaner gemacht haben. Sie erheben das Werk in den Himmel, weil der Verfasser überall den socialen und politischen Erscheinungen den günstigsten Sinn unterlegt und amerikanische Sitten und Institutionen mit einem Nimbus umgibt, von welchem die Amerikaner bis dahin selbst nicht die mindeste Ahnung gehabt hatten. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß T. die amerikanische Geschichte und Entwickelung nie eingehend studirt hat und daß sein Urtheil sich meistens auf Hörensagen stützt. Schiefer aber noch als diese Unkenntniß wirkte die Absicht, welche den Verfasser bei seiner Arbeit leitete. Er schrieb eine Tendenzschrift zur Belehrung und Warnung der Franzosen; „er sah in Amerika mehr als Amerika; er suchte dort ein Bild der Demokratie selbst, ihrer Neigungen und ihres Charakters, ihrer Vorurtheile und ihrer Leidenschaften". Mit solchen Absichten muß die Objectivität des Urtheils nothwendig in Conflict gerathen. T. hatte zudem das Unglück, als „distinguished foreigner" angekündigt und eingeführt zu werden. Als solcher fiel er in die Hände derer, deren Interesse es war, ihm die Dinge nicht in dem Lichte zu zeigen, in welchem sie dem unbefangenen, nicht absichtlich irregeleiteten Reisenden erscheinen. Namentlich lag den südlichen Pflanzern daran, ihm die verderblichen Folgen der Sclaverei für Land und Leute möglichst zu verbergen; desto eifriger discutirten sie mit ihrem Gaste principielle Fragen, in deren correcter Begründung die demokratischen Sclavenhalter die Bewunderung des europäischen „Grünen" erregten. In der Gesellschaft dieser Herren konnte T. gar nicht sehen, selbst wenn er noch so sehr gewollt hätte. An verschiedenen Stellen seines Buches spricht er ihnen gläubig nach, daß die Union denjenigen Staat, welcher sich von ihr trennen wolle, nicht daran verhindern könne, ja daß sie gegebenen Falls es auch nicht einmal wagen werde. Wo er mehr sich selbst überlassen ist, wie z. B. im Norden, blickt er dagegen klarer, und bei der Kürze seines Aufenthalts in den Vereinigten

Staaten ist es zu bewundern, daß er in so vielen Beziehungen den Geist des Volkes richtig erkannt und manche vortreffliche Beobachtung gemacht hat. Dagegen verführt ihn anderer Seits sein Hang zu voreiliger Generalisirung oft zu Schlüssen, die angesichts der Thatsachen sich geradezu komisch ausnehmen, so z. B. wenn er den damals noch neuen Satz der siegreichen demokratischen Partei: „dem Sieger gehört die Beute" (d. h. alle öffentlichen Anstellungen) aus der Constitution rechtfertigt und theoretisch begründet. Ueberhaupt sieht er mehr, was in der Verfassung geschrieben steht, als was im Leben sich oft gegen die Absicht ihrer Urheber entwickelt. Den absichtlichen Zweideutigkeiten und Dunkelheiten dieses Documents schiebt er stets den günstigsten Sinn unter. Von der Begrenzung des Verhältnisses der Centralgewalt zu den Einzelstaaten, der allerwichtigsten Frage in jedem Bundesstaate, hat er kaum eine Ahnung; sonst würde er nicht so leicht darüber hinweggehen. Die auch schon zur Zeit seines Besuches den Angelpunkt der amerikanischen Politik bildende Sclavenfrage erkennt er gar nicht in ihrer Tragweite. Zwar spricht er, ziemlich oberflächlich, von ihr in einem Capitel seines Buches; aber er stellt die in den nördlichen Staaten längst auf dem Aussterbeetat stehende Sclaverei auf dieselbe Stufe mit der Sclaverei der Südstaaten, wo sie eine die Grundlage der Republik unterwühlende sociale und politische Macht ausübt, und überschätzt andererseits wieder die Bedeutung ephemerer Sicherheitsventile, wie z. B. der amerikanischen Colonisationsgesellschaft, welche sich der Süden im eigenen Interesse schaffte. Sehr viele Sätze und Behauptungen T.'s sind bereits durch die sociale und geschichtliche Entwickelung der Vereinigten Staaten widerlegt; überhaupt ist es mißlich, aus theilweise schwankenden Voraussetzungen allgemeine Schlüsse zu ziehen. Als Tocqueville vor mehr als vierzig Jahren Amerika besuchte, stand die Union im Verhältniß zur Gegenwart noch in ihrem idyllischen Alter. Dampf, Telegraphen, mächtige Geld-Corporationen und Fabriken hatten den Continent und die Gesellschaft noch nicht revolutionirt. Die „egalité des conditions" war aber damals in ungleich höherem Grade vorhanden als heut zu Tage, wo sie mehr äußerlich als innerlich ist.

Ein dem Tocqueville'schen in seinen Zielen und seiner Durch-

führung gleich bedeutendes Werk hat die deutsche Literatur gleichwohl bis auf die jüngste Gegenwart nicht aufzuweisen. In die vierziger Jahre fallen allerdings einige nennenswerthe in den Kreis dieser Besprechung gehörende Schriften, wie z. B. Friedrich von Raumer's: „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika" (statt Amerika). Zwei Theile. Leipzig 1845, Resultate einer Reise, welche gute Schilderungen und manche gelungene politische, dabei auch viele oberflächliche Ausführungen und Parallelen enthalten, indessen trotz manchen, für den deutschen Leser werthvollen Materials kaum die gewöhnliche Reisebeschreibung überragen. Raumer ist aber ein Classiker im Gegensatz zu den Reisenden der fünfziger Jahre, welche Dinge als vorhanden beschreiben, die in Wirklichkeit nicht existiren, welche nicht einmal erzählen können und ihre Unbekanntschaft mit dem Thatsächlichen hinter hochtönenden, aber inhaltslosen Phrasen verbergen. In dieser Beziehung stehen die fünf Bände „Reisen in Nordamerika in den Jahren 1852 und 1853 von Dr Moritz Wagner und Dr. Carl Scherzer" (Leipzig 1854 ff.) als bis jetzt unerreichte Muster der schlechtesten Art der Reisebeschreibung da. Der folgende Passus ist auf gutes Glück aus einer Masse ähnlicher herausgerissen. Herr Wagner, unfähig zu beobachten und Thatsächliches zu berichten, ergeht sich dafür in hohlen Phantasien und Redensarten über die leere Furcht oder Hoffnung, ob der „Titan", die Vereinigten Staaten nämlich, durch militärische Mittel seinen Einfluß auf Europa ausüben werde. Der Leser möge bedenken, daß hier von der Regierung des Präsidenten Pierce die Rede ist, des armseligsten — poor Pierce! — den die Union überhaupt gehabt hat. „Wenn alles Verdecken und Anschwärzen nichts hilft, heißt es wörtlich S. 30 im ersten Bande, und der atlantische Titan, von dem mancher ferne dunkle Erdfleck das wärmende und leuchtende Element zu empfangen hofft, immer furchtbarer über die Wasserwüste blickt — man denke, poor Pierce! — wäre es da wenigstens nicht rathsam, jeden Verkehr mit ihm abzubrechen? Sollte man nicht eine chinesische Mauer um das europäische Festland ziehen und die Auswanderung nach Amerika geradezu verbieten? Das würde in der That höchst zweckmäßig scheinen, wenn es nur politisch auch ausführbar wäre. Um mit offener Gewalt der Union zu trotzen,

dazu ist diese bereits zu mächtig. Am allerwenigsten wäre es in diesem Augenblick rathsam — unter poor Pierce! —, wo Poseidon-Pierce aus seines Vorgängers schüchterner Hand das Sternenbanner mit dem Dreizack in die kühne demokratische Faust genommen und feierlichst erklärt hat, jeder Bürger der Vereinigten Staaten möge eingedenk sein, daß auf dem Capitol zu Washington der Mann wohne, bereit und stark, jede Unbill gegen Amerika zu rächen". Diese Probe möge für den Geist oder vielmehr den Mangel an Geist des Ganzen genügen! Carl Andrée sucht es den Herren Wagner und Scherzer an Phantasie hier und da gleich zu thun; auch sind in seinem „Nordamerika in geographischen und geschichtlichen Umrissen" seine Urtheile so schief wie möglich, namentlich in der Geschichte der politischen Parteien, wo seine Quellen sehr trübe fließen; allein er gibt doch fleißig zusammengetragenes Material und manche interessante Thatsache.

Eine gründliche geschichtliche Arbeit dagegen ist Talvj's „Geschichte der Colonisation von Neu-England von 1607—1692, Leipzig 1847". Die vortreffliche Verfasserin (Therese Robinson, geb. Jacob) muthet vielleicht hie und da dem deutschen Leser etwas zu viel zu; ihre Darstellung ist häufig zu wenig übersichtlich, zu monoton und ausführlich. Sie behandelt untergeordnete Partien mit derselben Sorgfalt wie die hervorragendsten und bedeutendsten Ereignisse; sie versucht es zu wenig, den Charakter einer Periode in einem wirksamen Gesammtbilde zusammen zu fassen; es fehlt ihr die Energie der Darstellung. Geist und Inhalt des Buches jedoch sind gleich vortrefflich. Wenn das deutsche Publikum daraus nur die Belehrung gewonnen hat, daß und warum die Neu-England-Staaten trotz strenger Sabbatgesetze und Hexenprocesse der Kopf und das Herz der Union sind, daß diese ohne sie gar nicht die stolze Stellung in der Völkerfamilie einnehmen würde, deren sie sich erfreut, so verdankt es der Verfasserin sehr viel. Frau Robinson war eine jener begabten und strebsamen Naturen, die zur Vermittlerrolle zwischen zwei Nationen wie geschaffen sind. Begeisterte Liebe für die Heimath, unbefangene Würdigung der großen Vorzüge und Bedeutung des Landes ihrer Wahl, eine freie und gründliche Bildung, reiche Erfahrung und eine besondere Vorliebe für die Geschichte vereinigten sich in

ihr, sich politische und historische Vorgänge durch gründliche Studien zu eigen zu machen und Anderen die Resultate dieser Studien mitzutheilen. So entstand auch diese Geschichte der Colonisation während eines langjährigen Aufenthalts der Verfasserin in Neu-England und Newyork, wie ihr die deutsche Literatur denn auch auf anderen Gebieten des amerikanischen Lebens viele werthvolle Arbeiten verdankt, die zu dessen richtiger Würdigung nicht wenig beitragen.

Eine gleichfalls auf gründliches Quellenstudium sich stützende Arbeit ist Eduard Reimann's „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika (lies Amerika) im Uebergange vom Staatenbunde zum Bundesstaat", 1855. Der Verfasser enthält sich jeder eingehenden Kritik und principiellen Erörterung, dagegen gibt er übersichtlich und klar den Inhalt der ihm zugänglich gewesenen Quellen wieder und bietet damit einen lehrreichen Leitfaden für diejenigen, welche sich über den eigentlichen Thatbestand unterrichten wollen. Juristische Schärfe in der Definirung der Grundbegriffe darf man dagegen hier nicht suchen.

Die in Folge der Revolution von 1848 nach Amerika geschleuderten zahlreichen gebildeten Deutschen betrachteten die amerikanischen Dinge denn doch mit kritischerem Auge als ihre politischen Vorgänger und ihre Landsleute daheim. Eine wenn auch noch so kurze Betheiligung am politischen Leben hatte den Blick dieser Flüchtlinge geschärft; sie lebten sich bald in die neuen Verhältnisse ein und betheiligten sich mit großem Erfolg an der amerikanischen Politik. Die republikanische Partei hätte ohne die deutschen Achtundvierziger nicht sobald gesiegt, welche in den Vereinigten Staaten sowohl als in Deutschland durch Wort und Schrift für eine bessere Würdigung der amerikanischen politischen und socialen Zustände wirkten. Es ist nicht zuviel gesagt, daß die regelmäßigen politischen Berichte, welche die Augsburger Allgemeine, Kölnische, Weser-, National- und andere deutsche Zeitungen während der fünfziger und sechziger Jahre aus den Vereinigten Staaten brachten, viel zur Berichtigung und Erweiterung des deutschen Urtheils über dieses Land beitrugen und daß diese Berichte sich an Reichhaltigkeit der Thatsachen, wie Verständniß der politischen Situation mit der Presse jedes anderen Landes kühn vergleichen konnten. Referent glaubt sich innerhalb der

Grenzen sachlicher Berichterstattung zu halten, wenn er hier seine „Sclavenfrage in den Vereinigten Staaten", Göttingen 1854 und seine „Geschichte der Sclaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika", Hamburg 1861 erwähnt. In bewußtem Gegensatz zu jenem hohlen Idealismus, der sich amerikanisches Leben und Geschichte mit seiner lahmen Tendenzscheere zurechtschneidet, nimmt diese Arbeit einen durchaus realistischen Standpunkt ein und sucht, indem sie die treibenden Kräfte des amerikanischen Lebens aus sich selbst heraus erklärt und kritisirt, den Schlüssel zum richtigen Verständniß der damaligen Politik zu bieten. Da die geschichtlichen Ereignisse, welche unmittelbar nach der Veröffentlichung dieses Werkes eintraten, der in ihm vertretenen Auffassung nur zu sehr Recht gegeben haben, so bedarf diese hier keiner näheren Begründung [1]).

Ueber den amerikanischen Bürgerkrieg (1861—1865) lieferten der 10., 12., 15., 16. und 18. Band der Preußischen Jahrbücher aus der Feder des braven Hauptmanns Königer einige vortreffliche militärische Artikel, die übrigens zugleich auch von richtigem Verständniß der politischen Lage zeugten. Dieselbe Zeitschrift brachte ebenfalls, in ihrem 17. Bande, eine Reihe von politisch-ökonomischen Essays von Schmoller über die Vereinigten Staaten, welche sich durch reiches Material, dessen wissenschaftliche Verarbeitung und realistische Auffassung auszeichnen. An selbstständigen Werken über jene wichtige Epoche dagegen ist die deutsche Literatur sehr arm. Abgesehen von E. Sander's rein militärischer Darstellung, welche übrigens sehr unvollständig und wenig übersichtlich ist, da der Verfasser seinen Stoff nicht beherrscht, so wäre hier höchstens H. Blankenburg's „Die

1) Außerdem sind von Kapp folgende auf dem Studium von Originalquellen beruhende historische Schriften erschienen: 1) Das Leben des amerikanischen Generals F. W. von Steuben. Berlin 1858. (Vgl. H. Z. 2, 504.) — 2) Das Leben des Generals Johann Kalb. Stuttgart 1872. (Vgl. H. Z. 11, 373). — 3) Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika. Berlin 1864. (Vgl. H. Z. 12, 475). — 4) Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. Bd. I. Leipzig 1868. (Vgl. H. Z. 21, 424). — 5) Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten. Leipzig 1871. (Vgl. H. Z. 26, 440). Die sub 1) und 2) genannten Werke hat der Verfasser auch englisch in Newyork herausgegeben. D. R.

inneren Kämpfe der nordamerikanischen Union bis zur Präsidentenwahl von 1868", Leipzig 1869 zu nennen. Der Verfasser hatte sich durch sein Werk über den Krieg des Jahres 1806 einen geachteten Namen gemacht, hat diesen aber durch seine ebengenannte Schrift über Amerika keineswegs befestigt. Was eine Recension im 24. Bande der Historischen Zeitschrift S. 437 ff. über ihn sagt, kann jeder unparteiische Beurtheiler auf das Wort unterschreiben. Man sieht Herrn Bl. mit dem Rothstift in der Hand und nach dem Inhaltsregister flüchtig und oberflächlich arbeiten. Oft hat er sich nicht die Mühe gegeben, ein paar Seiten weiter zu lesen, denn sonst hätte er die Irrthümer selbst corrigiren können, die er bei mangelnder Kenntniß der Thatsachen eben begangen hatte, wogegen andererseits nicht verkannt werden soll, daß er oft in den leitenden Grundgedanken mit überraschender Schärfe das Richtige traf.

Der vor einigen Jahren von C. F. Neumann zuerst unternommene Versuch einer ausführlichen Geschichte der Vereinigten Staaten (3 Bände 1863—66) entspricht durchaus nicht den Anforderungen, welche die Kritik an ein derartiges Werk zu stellen berechtigt ist. Sein Hauptvorzug besteht in einer aufrichtigen Wärme der Empfindung und in freiheitlicher Begeisterung; seine größte Schwäche dagegen liegt in der absoluten Kritiklosigkeit, in der Benutzung unzuverlässiger Quellen und in der oberflächlichen Consultirung der besseren Gewährsmänner. Einen wissenschaftlichen Werth hat deßhalb die Neumann'sche Arbeit trotz ihrer guten Absichten nicht. Ist es an sich schon mißlich, bis auf die Gegenwart die Geschichte eines Landes fortzuführen, dessen Entwickelung seit den letzten fünfzig Jahren gerade in ihren wichtigsten politischen Phasen noch so sehr im Dunkeln liegt, daß selbst Hildreth nur bis zum Missouri-Compromiß vorzugehen wagte und Bancroft sogar schon mit dem Jahre 1789 abschließen will, so kann diese schwierige Aufgabe noch viel weniger von einem Fremden gelöst werden, der Land und Leute nicht aus eigener Anschauung kennt, und am allerwenigsten von einem Idealisten wie Neumann, der nicht bloß die Geschichte der Vereinigten Staaten schreiben, sondern in ihr ein Lehrbuch für alle anderen Nationen liefern will. Natürlich schlagen die nackten Thatsachen dieser krankhaften Tendenz auf Schritt und Tritt in das Gesicht. Von

dem amerikanischen Verfassungsrecht hat der Verfasser keine Ahnung, ja er weiß nicht einmal officielle Documente zu lesen, indem er oft das Wichtigste darin übersieht oder auf den Kopf stellt. Von den zahlreichen Entscheidungen des Oberbundesgerichts ist ihm nichts bekannt, folglich konnte er weder sie, noch die Gutachten der Generalstaatsanwälte benutzen. Ob er Kent, Story, den Föderalisten und Curtis' Geschichte der Constitution, die er häufig anführt, wirklich studirt hat, ist bei der Urtheilslosigkeit N.'s in diesen Fragen mehr als zweifelhaft. Da er selbst nicht klar sieht, so kann natürlich auch seine Darstellung nicht klar sein; ja an sich ganz klare Partien, wie z. B. die Verhandlungen über das Missouri-Compromiß, werden von ihm verwirrt. In der politischen Geschichte kommen eben so viel schwere Verstöße vor. Theils sind seine Quellen unzuverlässig, wie z. B. bei der Geschichte Neu-Englands, wo ihm Elliott Autorität ist, oder bei Jackson, den er nach der Schilderung eines Romanziers wie Parton charakterisirt. Elliott ist für die amerikanische Geschichte eine ebenso gute Quelle wie Kohlrausch oder Nösselt's Töchterschulenlehrbuch für die deutsche, und Parton steht auf seinem Gebiete höchstens einige Procente höher als auf dem ihrigen Louise Mühlbach. Völlig unzuverlässig und geradezu in die Irre führend wird aber Neumann in seiner Erzählung der neuesten Geschichte. In Ermangelung zuverlässiger Quellen stützt er sich mehrfach auf die schlechtesten, absichtlich gefälschten, wie z. B. die Buchanan'schen Botschaften in der Kansas-Frage, welche das directe Gegentheil von dem besagen, was beabsichtigt war und wirklich geschah. Bei Besprechung der auswärtigen Politik wirkt es angesichts der offenkundigsten Thatsachen und späteren Enthüllungen geradezu komisch, wenn die Administrationen von Pierce und Buchanan, der willenlosesten Werkzeuge der Sclavenhalter, als Vorkämpfer für Freiheit und Menschenrechte gepriesen werden. Jeden Falls aber ist es ein höchst oberflächliches Urtheil, wenn den Amerikanern in ihrer selbstgefälligen Mißachtung der europäischen Revolution von 1848 Recht gegeben wird, weil diese nicht in einem einzigen Anlaufe ihr Ziel erreichte. Wer zwei Menschenalter brauchte, um mit der Sclaverei fertig zu werden, der hat kein Recht über die mißglückten Freiheitsbestrebungen anderer Völker hochmüthig die Nase zu rümpfen. Wahrhaft überraschend

aber ist es, wenn Herr Neumann zwei der gewissenlosesten „politicians“, die Gebrüder Blair als Männer der ehrlichsten Ueberzeugung und Gesinnungstreue preist, wenn er sie seinen deutschen Lesern als nacheiferungswürdige Muster aufstellt. Kurz überall fehlt dem Verfasser die lebendige Anschauung der Dinge und Personen und das politische Urtheil, er sieht überall nur durch die Brille seiner Vorurtheile, und wenn man ihn widerlegen wollte, so müßte man ein ebenso dickes Buch schreiben wie das seinige. Dieses ist auf dem Gebiete der Geschichte, was auf dem Felde der erzählenden Dichtung die Erzählungen des Verfassers der Ostereier oder Franz Hoffmann's sind.

Auch Löher's „Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika“ (Cincinnati 1847 und Göttingen 1855) ist mehr Dichtung als Wahrheit und, wenn überhaupt, mit der allergrößten Vorsicht zu benutzen; die Hauptfehler des Verfassers wurzeln aber in seinem einseitigen Patriotismus, der Alles, was in Amerika gut ist, als deutsches Eigenthum zu reclamiren sucht. Sein „Land und Leute in der alten und neuen Welt“ (Göttingen 1855—1858, 3 Bde.) enthält dagegen manche gelungene Schilderung des landschaftlichen sowohl als des politischen Amerika und gehört zu den besten Reisebeschreibungen über dieses Land.

Von wirklich politischer Einsicht und fleißigem Studium, welches letztere übrigens auch Neumann nicht abgesprochen werden soll, zeugen die beiden Werke des Züricher Professors J. Rüttimann. Sein „Kirche und Staat in Nordamerika“, Zürich 1871, gibt in den Hauptzügen eine richtige Darstellung dieses Verhältnisses nach den Quellen, welche dem Verfasser zugänglich gewesen sind. Es ist zu bedauern, daß ihm die eigene Anschauung an Ort und Stelle abgeht; denn sonst würde er sich vor der Behauptung gehütet haben, daß die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten befriedigend durchgeführt sei, noch würde er die unrichtige Bemerkung machen, daß sich dort bis jetzt das Bedürfniß noch nicht gezeigt habe, specielle Anordnungen gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt zu treffen. Die Machtlosigkeit des Staates gegen einen derartigen Mißbrauch ist leider nicht seit gestern ein Gegenstand der ernstesten Besorgniß der denkenden Amerikaner; allein es kann dieselbe nicht

aus den Gesetzesparagraphen erkannt werden. Die lebendige Entwickelung, die „Logik der Thatsachen" hat die Gesetze weit hinter sich gelassen; man kann sich deßhalb auch aus der bloß actenmäßigen Darlegung des Verhältnisses kein rechtes Bild von der eigentlichen Lage der Dinge machen. Die absolute Trennung von Staat und Kirche kann nur aus der amerikanischen Geschichte verstanden werden. Zur Zeit seiner Aufstellung war dieser Grundsatz ein glücklicher Compromiß zwischen den verschiedenen Secten, zwischen den Ansprüchen des theokratischen und Episkopalsystems. Als solcher bezeichnet er einen großen Fortschritt, aber noch lange keine endgültige Lösung, namentlich der katholischen Kirche gegenüber, geschweige denn der Weisheit letzten Schluß, als welchen unsere Demokraten ihn auffassen. Wenn Rüttimann bedacht hätte, daß die Machtlosigkeit der verschiedenen Bekenntnisse und Secten sich im vorigen Jahrhundert innerhalb der jetzigen Vereinigten Staaten so ziemlich das Gleichgewicht hielt, daß 1785 z. B. die Zahl der sämmtlichen Katholiken kaum 30,000, also nicht einmal ein Procent der Gesammtbevölkerung betrug, daß sie in Maryland, wo sie am stärksten vertreten waren, nur 7—8 Priester hatten und höchstens ein Zehntel der Gesammtheit der Einwohner ausmachten, wenn er ferner erwogen hätte, daß von 1790—1870 die Zahl der Gesammtbevölkerung sich verzehnfacht, die der Katholiken vertausendfacht hat, so daß die letzteren heut zu Tage 5,079,000 Seelen mit 5057 Kirchen oder Kapellen nebst 4456 von den Bischöfen und dem Papste abhängigen Priestern zählen, daß diese fünf Millionen aber nach dem Willen ihrer Priester politisch wie die Puppen tanzen und wie e i n Mann stimmen, so würde er sich gewiß gehütet haben, obige Behauptungen aufzustellen. In dem jetzigen consolidirten Zustande der amerikanischen Gesellschaft und bei der Zersplitterung der protestantischen Bekenntnisse und Secten erkennt man diese Seitens des Katholicismus bedrohlicher werdende Gefahr sehr gut; allein man wagt noch nicht, sie direct zu bekämpfen. Alle Parteien müssen mit ihr rechnen, da das katholische Votum in vielen wichtigen Staaten entscheidend ist. Amerika macht keine Ausnahme von der Regel: Religionsfreiheit und souveränes Priesterthum können nicht neben einander bestehen. Sein erster großer geschichtlicher Conflict war der Kampf um die

Schwarzen; sein nächster, viel schrecklicherer wird der Kampf der Schwarzen gegen die Staatsgewalt sein, und er wird um so schrecklicher werden, je länger man dem jetzt schon argen Uebel Zeit gönnt zu wachsen und zu erstarken. Die amerikanischen Staaten sind schon jetzt ohnmächtig gegen die katholischen Priester; die Eröffnung der Feindseligkeiten hängt lediglich von diesen ab. Kurz, in dieser Beziehung können wir von den Vereinigten Staaten nur lernen, wie wir es nicht zu machen haben. Von allen diesen Dingen hat der Verf. keine Ahnung; seine Arbeit ist deßhalb höchstens als Referat zu gebrauchen.

Rüttimann's zweites und größeres Werk: „Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz", (I. Theil: Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege. 1867; II. Theil, erste Abtheilung: die Bundesstaatsgewalt 1872) gibt im Titel seinen Inhalt und Zweck an. Der Plan ist gut und bis jetzt systematisch durchgeführt; die einzelnen Bestimmungen sind fleißig und übersichtlich zusammengetragen, kurz die äußere Anordnung verdient unbedingtes Lob. Der Verfasser enthält sich fast immer eines selbstständigen Urtheils und gibt lieber historische Illustrationen statt einer geschichtlich-genetischen Darstellung. Leider kennt er aber, wie früher bereits Holst in diesen Blättern (29, 487 ff.) nachgewiesen hat, die Geschichte der Vereinigten Staaten zu wenig, als daß er nicht auf Schritt und Tritt in die größten Irrthümer fiele; er hat keinen festen Boden unter den Füßen. Nicht daß er es an Fleiß hätte fehlen lassen; aber er schöpft nirgend aus erster Quelle, weßhalb denn auch zahlreiche Mißverständnisse unvermeidlich sind. Ein Autor, wie Neumann, auf welchen sich Rüttimann sehr viel bezieht, hat abgesehen davon, daß er selbst von dritter oder vierter Hand lebt, gar keinen Begriff von Verfassungsrecht; ja selbst bedeutende Historiker wie Bancroft reichen hier nicht aus. Bei einem so gewissenhaften Schriftsteller wie Rüttimann tragen wohl in erster Linie unsere Bibliotheken die Schuld. Es ist ein wahrer Hohn auf den so vielfach gerühmten wissenschaftlichen Sinn und Geist der deutschen Universitäten, wenn man sich die amerikanische Abtheilung ihrer Bibliotheken etwas näher ansieht. Zu Anfang des Jahrhunderts mag es gerechtfertigt gewesen sein, sich ein paar

Staaten ist es zu bewundern, daß er in so vielen Beziehungen den Geist des Volkes richtig erkannt und manche vortreffliche Beobachtung gemacht hat. Dagegen verführt ihn anderer Seits sein Hang zu voreiliger Generalisirung oft zu Schlüssen, die angesichts der Thatsachen sich geradezu komisch ausnehmen, so z. B. wenn er den damals noch neuen Satz der siegreichen demokratischen Partei: „dem Sieger gehört die Beute" (d. h. alle öffentlichen Anstellungen) aus der Constitution rechtfertigt und theoretisch begründet. Ueberhaupt sieht er mehr, was in der Verfassung geschrieben steht, als was im Leben sich oft gegen die Absicht ihrer Urheber entwickelt. Den absichtlichen Zweideutigkeiten und Dunkelheiten dieses Documents schiebt er stets den günstigsten Sinn unter. Von der Begrenzung des Verhältnisses der Centralgewalt zu den Einzelstaaten, der allerwichtigsten Frage in jedem Bundesstaate, hat er kaum eine Ahnung; sonst würde er nicht so leicht darüber hinweggehen. Die auch schon zur Zeit seines Besuches den Angelpunkt der amerikanischen Politik bildende Sclavenfrage erkennt er gar nicht in ihrer Tragweite. Zwar spricht er, ziemlich oberflächlich, von ihr in einem Capitel seines Buches; aber er stellt die in den nördlichen Staaten längst auf dem Aussterbeetat stehende Sclaverei auf dieselbe Stufe mit der Sclaverei der Südstaaten, wo sie eine die Grundlage der Republik unterwühlende sociale und politische Macht ausübt, und überschätzt andererseits wieder die Bedeutung ephemerer Sicherheitsventile, wie z. B. der amerikanischen Colonisationsgesellschaft, welche sich der Süden im eigenen Interesse schaffte. Sehr viele Sätze und Behauptungen T.'s sind bereits durch die sociale und geschichtliche Entwickelung der Vereinigten Staaten widerlegt; überhaupt ist es mißlich, aus theilweise schwankenden Voraussetzungen allgemeine Schlüsse zu ziehen. Als Tocqueville vor mehr als vierzig Jahren Amerika besuchte, stand die Union im Verhältniß zur Gegenwart noch in ihrem idyllischen Alter. Dampf, Telegraphen, mächtige Geld-Corporationen und Fabriken hatten den Continent und die Gesellschaft noch nicht revolutionirt. Die „egalité des conditions" war aber damals in ungleich höherem Grade vorhanden als heut zu Tage, wo sie mehr äußerlich als innerlich ist.

Ein dem Tocqueville'schen in seinen Zielen und seiner Durch-

führung gleich bedeutendes Werk hat die deutsche Literatur gleichwohl bis auf die jüngste Gegenwart nicht aufzuweisen. In die vierziger Jahre fallen allerdings einige nennenswerthe in den Kreis dieser Besprechung gehörende Schriften, wie z. B. Friedrich von Raumer's: „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika" (statt Amerika). Zwei Theile. Leipzig 1845, Resultate einer Reise, welche gute Schilderungen und manche gelungene politische, dabei auch viele oberflächliche Ausführungen und Parallelen enthalten, indessen trotz manchen, für den deutschen Leser werthvollen Materials kaum die gewöhnliche Reisebeschreibung überragen. Raumer ist aber ein Classiker im Gegensatz zu den Reisenden der fünfziger Jahre, welche Dinge als vorhanden beschreiben, die in Wirklichkeit nicht existiren, welche nicht einmal erzählen können und ihre Unbekanntschaft mit dem Thatsächlichen hinter hochtönenden, aber inhaltslosen Phrasen verbergen. In dieser Beziehung stehen die fünf Bände „Reisen in Nordamerika in den Jahren 1852 und 1853 von Dr Moritz Wagner und Dr. Carl Scherzer" (Leipzig 1854 ff.) als bis jetzt unerreichte Muster der schlechtesten Art der Reisebeschreibung da. Der folgende Passus ist auf gutes Glück aus einer Masse ähnlicher herausgerissen. Herr Wagner, unfähig zu beobachten und Thatsächliches zu berichten, ergeht sich dafür in hohlen Phantasien und Redensarten über die leere Furcht oder Hoffnung, ob der „Titan", die Vereinigten Staaten nämlich, durch militärische Mittel seinen Einfluß auf Europa ausüben werde. Der Leser möge bedenken, daß hier von der Regierung des Präsidenten Pierce die Rede ist, des armseligsten — poor Pierce! — den die Union überhaupt gehabt hat. „Wenn alles Verdecken und Anschwärzen nichts hilft, heißt es wörtlich S. 30 im ersten Bande, und der atlantische Titan, von dem mancher ferne dunkle Erdfleck das wärmende und leuchtende Element zu empfangen hofft, immer furchtbarer über die Wasserwüste blickt — man denke, poor Pierce! — wäre es da wenigstens nicht rathsam, jeden Verkehr mit ihm abzubrechen? Sollte man nicht eine chinesische Mauer um das europäische Festland ziehen und die Auswanderung nach Amerika geradezu verbieten? Das würde in der That höchst zweckmäßig scheinen, wenn es nur politisch auch ausführbar wäre. Um mit offener Gewalt der Union zu trotzen,

dazu ist diese bereits zu mächtig. Am allerwenigsten wäre es in diesem Augenblick rathsam — unter poor Pierce! —, wo Poseidon-Pierce aus seines Vorgängers schüchterner Hand das Sternenbanner mit dem Dreizack in die kühne demokratische Faust genommen und feierlichst erklärt hat, jeder Bürger der Vereinigten Staaten möge eingedenk sein, daß auf dem Capitol zu Washington der Mann wohne, bereit und stark, jede Unbill gegen Amerika zu rächen". Diese Probe möge für den Geist oder vielmehr den Mangel an Geist des Ganzen genügen! Carl Andrée sucht es den Herren Wagner und Scherzer an Phantasie hier und da gleich zu thun; auch sind in seinem „Nordamerika in geographischen und geschichtlichen Umrissen" seine Urtheile so schief wie möglich, namentlich in der Geschichte der politischen Parteien, wo seine Quellen sehr trübe fließen; allein er gibt doch fleißig zusammengetragenes Material und manche interessante Thatsache.

Eine gründliche geschichtliche Arbeit dagegen ist Talvj's „Geschichte der Colonisation von Neu-England von 1607—1692, Leipzig 1847". Die vortreffliche Verfasserin (Therese Robinson, geb. Jacob) muthet vielleicht hie und da dem deutschen Leser etwas zu viel zu; ihre Darstellung ist häufig zu wenig übersichtlich, zu monoton und ausführlich. Sie behandelt untergeordnete Partien mit derselben Sorgfalt wie die hervorragendsten und bedeutendsten Ereignisse; sie versteht es zu wenig, den Charakter einer Periode in einem wirksamen Gesammtbilde zusammen zu fassen; es fehlt ihr die Energie der Darstellung. Geist und Inhalt des Buches jedoch sind gleich vortrefflich. Wenn das deutsche Publikum daraus nur die Belehrung gewonnen hat, daß und warum die Neu-England-Staaten trotz strenger Sabbatgesetze und Hexenprocesse der Kopf und das Herz der Union sind, daß diese ohne sie gar nicht die stolze Stellung in der Völkerfamilie einnehmen würde, deren sie sich erfreut, so verdankt es der Verfasserin sehr viel. Frau Robinson war eine jener begabten und strebsamen Naturen, die zur Vermittlerrolle zwischen zwei Nationen wie geschaffen sind. Begeisterte Liebe für die Heimath, unbefangene Würdigung der großen Vorzüge und Bedeutung des Landes ihrer Wahl, eine freie und gründliche Bildung, reiche Erfahrung und eine besondere Vorliebe für die Geschichte vereinigten sich in

ihr, sich politische und historische Vorgänge durch gründliche Studien zu eigen zu machen und Anderen die Resultate dieser Studien mitzutheilen. So entstand auch diese Geschichte der Colonisation während eines langjährigen Aufenthalts der Verfasserin in Neu-England und Newyork, wie ihr die deutsche Literatur denn auch auf anderen Gebieten des amerikanischen Lebens viele werthvolle Arbeiten verdankt, die zu dessen richtiger Würdigung nicht wenig beitragen.

Eine gleichfalls auf gründliches Quellenstudium sich stützende Arbeit ist Eduard Reimann's „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika (lies Amerika) im Uebergange vom Staatenbunde zum Bundesstaat", 1855. Der Verfasser enthält sich jeder eingehenden Kritik und principiellen Erörterung, dagegen gibt er übersichtlich und klar den Inhalt der ihm zugänglich gewesenen Quellen wieder und bietet damit einen lehrreichen Leitfaden für diejenigen, welche sich über den eigentlichen Thatbestand unterrichten wollen. Juristische Schärfe in der Definirung der Grundbegriffe darf man dagegen hier nicht suchen.

Die in Folge der Revolution von 1848 nach Amerika geschleuderten zahlreichen gebildeten Deutschen betrachteten die amerikanischen Dinge denn doch mit kritischerem Auge als ihre politischen Vorgänger und ihre Landsleute daheim. Eine wenn auch noch so kurze Betheiligung am politischen Leben hatte den Blick dieser Flüchtlinge geschärft; sie lebten sich bald in die neuen Verhältnisse ein und betheiligten sich mit großem Erfolg an der amerikanischen Politik. Die republikanische Partei hätte ohne die deutschen Achtundvierziger nicht sobald gesiegt, welche in den Vereinigten Staaten sowohl als in Deutschland durch Wort und Schrift für eine bessere Würdigung der amerikanischen politischen und socialen Zustände wirkten. Es ist nicht zuviel gesagt, daß die regelmäßigen politischen Berichte, welche die Augsburger Allgemeine, Kölnische, Weser-, National- und andere deutsche Zeitungen während der fünfziger und sechziger Jahre aus den Vereinigten Staaten brachten, viel zur Berichtigung und Erweiterung des deutschen Urtheils über dieses Land beitrugen und daß diese Berichte sich an Reichhaltigkeit der Thatsachen, wie Verständniß der politischen Situation mit der Presse jedes anderen Landes kühn vergleichen konnten. Referent glaubt sich innerhalb der

Grenzen sachlicher Berichterstattung zu halten, wenn er hier seine „Sclavenfrage in den Vereinigten Staaten", Göttingen 1854 und seine „Geschichte der Sclaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika", Hamburg 1861 erwähnt. In bewußtem Gegensatz zu jenem hohlen Idealismus, der sich amerikanisches Leben und Geschichte mit seiner lahmen Tendenzscheere zurechtschneidet, nimmt diese Arbeit einen durchaus realistischen Standpunkt ein und sucht, indem sie die treibenden Kräfte des amerikanischen Lebens aus sich selbst heraus erklärt und kritisirt, den Schlüssel zum richtigen Verständniß der damaligen Politik zu bieten. Da die geschichtlichen Ereignisse, welche unmittelbar nach der Veröffentlichung dieses Werkes eintraten, der in ihm vertretenen Auffassung nur zu sehr Recht gegeben haben, so bedarf diese hier keiner näheren Begründung [1]).

Ueber den amerikanischen Bürgerkrieg (1861—1865) lieferten der 10., 12., 15., 16. und 18. Band der Preußischen Jahrbücher aus der Feder des braven Hauptmanns Königer einige vortreffliche militärische Artikel, die übrigens zugleich auch von richtigem Verständniß der politischen Lage zeugten. Dieselbe Zeitschrift brachte ebenfalls, in ihrem 17. Bande, eine Reihe von politisch-ökonomischen Essays von Schmoller über die Vereinigten Staaten, welche sich durch reiches Material, dessen wissenschaftliche Verarbeitung und realistische Auffassung auszeichnen. An selbstständigen Werken über jene wichtige Epoche dagegen ist die deutsche Literatur sehr arm. Abgesehen von C. Sander's rein militärischer Darstellung, welche übrigens sehr unvollständig und wenig übersichtlich ist, da der Verfasser seinen Stoff nicht beherrscht, so wäre hier höchstens H. Blankenburg's „Die

1) Außerdem sind von Kapp folgende auf dem Studium von Originalquellen beruhende historische Schriften erschienen: 1) Das Leben des amerikanischen Generals F. W. von Steuben. Berlin 1858. (Vgl. H. Z. 2, 504.) — 2) Das Leben des Generals Johann Kalb. Stuttgart 1672. (Vgl. H. Z. 11, 373). — 3) Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika. Berlin 1864. (Vgl. H. Z. 12, 475). — 4) Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. Bd. I. Leipzig 1868. (Vgl. H. Z. 21, 424). — 5) Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten. Leipzig 1871. (Vgl. H. Z. 26, 440). Die sub 1) und 2) genannten Werke hat der Verfasser auch englisch in Newyork herausgegeben. D. R.

inneren Kämpfe der nordamerikanischen Union bis zur Präsidentenwahl von 1868", Leipzig 1869 zu nennen. Der Verfasser hatte sich durch sein Werk über den Krieg des Jahres 1806 einen geachteten Namen gemacht, hat diesen aber durch seine ebengenannte Schrift über Amerika keineswegs befestigt. Was eine Recension im 24. Bande der Historischen Zeitschrift S. 437 ff. über ihn sagt, kann jeder unparteiische Beurtheiler auf das Wort unterschreiben. Man sieht Herrn Bl. mit dem Rothstift in der Hand und nach dem Inhaltsregister flüchtig und oberflächlich arbeiten. Oft hat er sich nicht die Mühe gegeben, ein paar Seiten weiter zu lesen, denn sonst hätte er die Irrthümer selbst corrigiren können, die er bei mangelnder Kenntniß der Thatsachen eben begangen hatte, wogegen andererseits nicht verkannt werden soll, daß er oft in den leitenden Grundgedanken mit überraschender Schärfe das Richtige traf.

Der vor einigen Jahren von C. F. Neumann zuerst unternommene Versuch einer ausführlichen Geschichte der Vereinigten Staaten (3 Bände 1863—66) entspricht durchaus nicht den Anforderungen, welche die Kritik an ein derartiges Werk zu stellen berechtigt ist. Sein Hauptvorzug besteht in einer aufrichtigen Wärme der Empfindung und in freiheitlicher Begeisterung; seine größte Schwäche dagegen liegt in der absoluten Kritiklosigkeit, in der Benutzung unzuverlässiger Quellen und in der oberflächlichen Consultirung der besseren Gewährsmänner. Einen wissenschaftlichen Werth hat deßhalb die Neumann'sche Arbeit trotz ihrer guten Absichten nicht. Ist es an sich schon mißlich, bis auf die Gegenwart die Geschichte eines Landes fortzuführen, dessen Entwickelung seit den letzten fünfzig Jahren gerade in ihren wichtigsten politischen Phasen noch so sehr im Dunkeln liegt, daß selbst Hildreth nur bis zum Missouri-Compromiß vorzugehen wagte und Bancroft sogar schon mit dem Jahre 1789 abschließen will, so kann diese schwierige Aufgabe noch viel weniger von einem Fremden gelöst werden, der Land und Leute nicht aus eigener Anschauung kennt, und am allerwenigsten von einem Idealisten wie Neumann, der nicht bloß die Geschichte der Vereinigten Staaten schreiben, sondern in ihr ein Lehrbuch für alle anderen Nationen liefern will. Natürlich schlagen die nackten Thatsachen dieser krankhaften Tendenz auf Schritt und Tritt in das Gesicht. Von

dem amerikanischen Verfassungsrecht hat der Verfasser keine Ahnung, ja er weiß nicht einmal officielle Documente zu lesen, indem er oft das Wichtigste darin übersieht oder auf den Kopf stellt. Von den zahlreichen Entscheidungen des Oberbundesgerichts ist ihm nichts bekannt, folglich konnte er weder sie, noch die Gutachten der Generalstaatsanwälte benutzen. Ob er Kent, Story, den Föderalisten und Curtis' Geschichte der Constitution, die er häufig anführt, wirklich studirt hat, ist bei der Urtheilslosigkeit N.'s in diesen Fragen mehr als zweifelhaft. Da er selbst nicht klar sieht, so kann natürlich auch seine Darstellung nicht klar sein; ja an sich ganz klare Partien, wie z. B. die Verhandlungen über das Missouri-Compromiß, werden von ihm verwirrt. In der politischen Geschichte kommen eben so viel schwere Verstöße vor. Theils sind seine Quellen unzuverlässig, wie z. B. bei der Geschichte Neu-Englands, wo ihm Elliott Autorität ist, oder bei Jackson, den er nach der Schilderung eines Romanziers wie Parton charakterisirt. Elliott ist für die amerikanische Geschichte eine ebenso gute Quelle wie Kohlrausch oder Nösselt's Töchterschulenlehrbuch für die deutsche, und Parton steht auf seinem Gebiete höchstens einige Procente höher als auf dem ihrigen Louise Mühlbach. Völlig unzuverlässig und geradezu in die Irre führend wird aber Neumann in seiner Erzählung der neuesten Geschichte. In Ermangelung zuverlässiger Quellen stützt er sich mehrfach auf die schlechtesten, absichtlich gefälschten, wie z. B. die Buchanan'schen Botschaften in der Kansas-Frage, welche das directe Gegentheil von dem besagen, was beabsichtigt war und wirklich geschah. Bei Besprechung der auswärtigen Politik wirkt es angesichts der offenkundigsten Thatsachen und späteren Enthüllungen geradezu komisch, wenn die Administrationen von Pierce und Buchanan, der willenlosesten Werkzeuge der Sclavenhalter, als Vorkämpfer für Freiheit und Menschenrechte gepriesen werden. Jeden Falls aber ist es ein höchst oberflächliches Urtheil, wenn den Amerikanern in ihrer selbstgefälligen Mißachtung der europäischen Revolution von 1848 Recht gegeben wird, weil diese nicht in einem einzigen Anlaufe ihr Ziel erreichte. Wer zwei Menschenalter brauchte, um mit der Sclaverei fertig zu werden, der hat kein Recht über die mißglückten Freiheitsbestrebungen anderer Völker hochmüthig die Nase zu rümpfen. Wahrhaft überraschend

aber ist es, wenn Herr Neumann zwei der gewissenlosesten „politicians“, die Gebrüder Blair als Männer der ehrlichsten Ueberzeugung und Gesinnungstreue preist, wenn er sie seinen deutschen Lesern als nacheiferungswürdige Muster aufstellt. Kurz überall fehlt dem Verfasser die lebendige Anschauung der Dinge und Personen und das politische Urtheil, er sieht überall nur durch die Brille seiner Vorurtheile, und wenn man ihn widerlegen wollte, so müßte man ein ebenso dickes Buch schreiben wie das seinige. Dieses ist auf dem Gebiete der Geschichte, was auf dem Felde der erzählenden Dichtung die Erzählungen des Verfassers der Ostereier oder Franz Hoffmann's sind.

Auch Löher's „Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika“ (Cincinnati 1847 und Göttingen 1855) ist mehr Dichtung als Wahrheit und, wenn überhaupt, mit der allergrößten Vorsicht zu benutzen; die Hauptfehler des Verfassers wurzeln aber in seinem einseitigen Patriotismus, der Alles, was in Amerika gut ist, als deutsches Eigenthum zu reclamiren sucht. Sein „Land und Leute in der alten und neuen Welt“ (Göttingen 1855—1858, 3 Bde.) enthält dagegen manche gelungene Schilderung des landschaftlichen sowohl als des politischen Amerika und gehört zu den besten Reisebeschreibungen über dieses Land.

Von wirklich politischer Einsicht und fleißigem Studium, welches letztere übrigens auch Neumann nicht abgesprochen werden soll, zeugen die beiden Werke des Züricher Professors J. Rüttimann. Sein „Kirche und Staat in Nordamerika“, Zürich 1871, gibt in den Hauptzügen eine richtige Darstellung dieses Verhältnisses nach den Quellen, welche dem Verfasser zugänglich gewesen sind. Es ist zu bedauern, daß ihm die eigene Anschauung an Ort und Stelle abgeht; denn sonst würde er sich vor der Behauptung gehütet haben, daß die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten befriedigend durchgeführt sei, noch würde er die unrichtige Bemerkung machen, daß sich dort bis jetzt das Bedürfniß noch nicht gezeigt habe, specielle Anordnungen gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt zu treffen. Die Machtlosigkeit des Staates gegen einen derartigen Mißbrauch ist leider nicht seit gestern ein Gegenstand der ernstesten Besorgniß der denkenden Amerikaner; allein es kann dieselbe nicht

aus den Gesetzesparagraphen erkannt werden. Die lebendige Entwickelung, die „Logik der Thatsachen“ hat die Gesetze weit hinter sich gelassen; man kann sich deßhalb auch aus der bloß actenmäßigen Darlegung des Verhältnisses kein rechtes Bild von der eigentlichen Lage der Dinge machen. Die absolute Trennung von Staat und Kirche kann nur aus der amerikanischen Geschichte verstanden werden. Zur Zeit seiner Aufstellung war dieser Grundsatz ein glücklicher Compromiß zwischen den verschiedenen Secten, zwischen den Ansprüchen des theokratischen und Episkopalsystems. Als solcher bezeichnet er einen großen Fortschritt, aber noch lange keine endgültige Lösung, namentlich der katholischen Kirche gegenüber, geschweige denn der Weisheit letzten Schluß, als welchen unsere Demokraten ihn auffassen. Wenn Rüttimann bedacht hätte, daß die Machtlosigkeit der verschiedenen Bekenntnisse und Secten sich im vorigen Jahrhundert innerhalb der jetzigen Vereinigten Staaten so ziemlich das Gleichgewicht hielt, daß 1785 z. B. die Zahl der sämmtlichen Katholiken kaum 30,000, also nicht einmal ein Procent der Gesammtbevölkerung betrug, daß sie in Maryland, wo sie am stärksten vertreten waren, nur 7—8 Priester hatten und höchstens ein Zehntel der Gesammtheit der Einwohner ausmachten, wenn er ferner erwogen hätte, daß von 1790—1870 die Zahl der Gesammtbevölkerung sich verzehnfacht, die der Katholiken vertausendfacht hat, so daß die letzteren heut zu Tage 5,079,000 Seelen mit 5057 Kirchen oder Kapellen nebst 4456 von den Bischöfen und dem Papste abhängigen Priestern zählen, daß diese fünf Millionen aber nach dem Willen ihrer Priester politisch wie die Puppen tanzen und wie ein Mann stimmen, so würde er sich gewiß gehütet haben, obige Behauptungen aufzustellen. In dem jetzigen consolidirten Zustande der amerikanischen Gesellschaft und bei der Zersplitterung der protestantischen Bekenntnisse und Secten erkennt man diese Seitens des Katholicismus bedrohlicher werdende Gefahr sehr gut; allein man wagt noch nicht, sie direct zu bekämpfen. Alle Parteien müssen mit ihr rechnen, da das katholische Votum in vielen wichtigen Staaten entscheidend ist. Amerika macht keine Ausnahme von der Regel: Religionsfreiheit und souveränes Priesterthum können nicht neben einander bestehen. Sein erster großer geschichtlicher Conflict war der Kampf um die

Schwarzen; sein nächster, viel schrecklicherer wird der Kampf der Schwarzen gegen die Staatsgewalt sein, und er wird um so schrecklicher werden, je länger man dem jetzt schon argen Uebel Zeit gönnt zu wachsen und zu erstarken. Die amerikanischen Staaten sind schon jetzt ohnmächtig gegen die katholischen Priester; die Eröffnung der Feindseligkeiten hängt lediglich von diesen ab. Kurz, in dieser Beziehung können wir von den Vereinigten Staaten nur lernen, wie wir es nicht zu machen haben. Von allen diesen Dingen hat der Verf. keine Ahnung; seine Arbeit ist deßhalb höchstens als Referat zu gebrauchen.

Rüttimann's zweites und größeres Werk: „Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz", (I. Theil: Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege. 1867; II. Theil, erste Abtheilung: die Bundesstaatsgewalt 1872) gibt im Titel seinen Inhalt und Zweck an. Der Plan ist gut und bis jetzt systematisch durchgeführt; die einzelnen Bestimmungen sind fleißig und übersichtlich zusammengetragen, kurz die äußere Anordnung verdient unbedingtes Lob. Der Verfasser enthält sich fast immer eines selbstständigen Urtheils und gibt lieber historische Illustrationen statt einer geschichtlich-genetischen Darstellung. Leider kennt er aber, wie früher bereits Holst in diesen Blättern (29, 487 ff.) nachgewiesen hat, die Geschichte der Vereinigten Staaten zu wenig, als daß er nicht auf Schritt und Tritt in die größten Irrthümer fiele; er hat keinen festen Boden unter den Füßen. Nicht daß er es an Fleiß hätte fehlen lassen; aber er schöpft nirgend aus erster Quelle, weßhalb denn auch zahlreiche Mißverständnisse unvermeidlich sind. Ein Autor, wie Neumann, auf welchen sich Rüttimann sehr viel bezieht, hat abgesehen davon, daß er selbst von dritter oder vierter Hand lebt, gar keinen Begriff von Verfassungsrecht; ja selbst bedeutende Historiker wie Bancroft reichen hier nicht aus. Bei einem so gewissenhaften Schriftsteller wie Rüttimann tragen wohl in erster Linie unsere Bibliotheken die Schuld. Es ist ein wahrer Hohn auf den so vielfach gerühmten wissenschaftlichen Sinn und Geist der deutschen Universitäten, wenn man sich die amerikanische Abtheilung ihrer Bibliotheken etwas näher ansieht. Zu Anfang des Jahrhunderts mag es gerechtfertigt gewesen sein, sich ein paar

Dutzend Bücher über die Vereinigten Staaten zu verschaffen und diese Americana zu nennen; heut zu Tage dagegen ist es ein Mangel an Einsicht und eine empfindliche Lücke, wenn man die amerikanische politische und staatsrechtliche Literatur so ungebührlich vernachlässigt. Dem Referenten ist der Bestand der Berliner, Münchener und Göttinger Bibliotheken an amerikanischen Werken bekannt; ihre Armseligkeit auf diesem Gebiet übersteigt alle Grenzen. Gewöhnliche juristische Compendien wie Kent's Commentaries finden sich da entweder gar nicht oder in den ältesten Auflagen; an Quellenschriften wie die American Archives, die vollständigen Congreßverhandlungen, die Leben und Werke berühmter Staatsmänner oder gar die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ist natürlich gar nicht zu denken. Die Sammlung des Vorhandenen macht den Eindruck, als ob es von einem Pedellen auf gut Glück bei einem Trödler oder Antiquar aufgekauft worden wäre. In den zwanziger bis vierziger Jahren war T. Walker's „Introduction to American Law“ für unsere Gelehrten die einzige Quelle des amerikanischen Verfassungsrechts, welches dort auf 222 Seiten (4. Auflage, Boston 1860) behandelt wird. Das Werk ist in seiner Art ganz vortrefflich, der Verfasser ein klarer, scharfer Denker und tüchtiger Jurist, seine Darstellung sogar elegant und fesselnd; allein es verhält sich zu dem ausführlichen Commentar von Kent wie etwa die Institutionen Marezoll's zu Windscheid's Pandekten. Der eigentliche Grund der Beliebtheit Walker's war seine Billigkeit. Für Kent wollten oder konnten die deutschen Bibliotheken keine 25 Thaler ausgeben; Walker dagegen kostete nur 5 Thaler. An solcher Misere scheiterte bei uns die Bekanntschaft mit dem großen Kent; dieses eine Beispiel diene für hundert andere. Wenn es auch von den kleinen Universitäten nicht zu verlangen ist, so sollten doch die größeren für ihre Bibliotheken ein paar tausend Thaler zur Anschaffung der unumgänglich nothwendigen amerikanischen Literatur auswerfen; die Vervollständigung läßt sich später mit ein paar hundert Thalern per Jahr leicht bewirken.

Um jedoch zu unserem Gegenstande zurück zu kehren, so bezeichnet einen sehr bedeutenden Fortschritt über alle seine Vorgänger hinaus der Verfasser des Werkes, welches den Anstoß zu diesem

Artikel gegeben hat. Dr. Hermann von Holst, ein geborener Livländer und jetzt Professor an der Universität Straßburg, hatte sich von Anfang seiner akademischen Laufbahn an, in Dorpat und Heidelberg dem Studium der Geschichte gewidmet und bereits vor mehreren Jahren durch eine Monographie über Ludwig XIV und eine Broschüre über die Folgen des Attentates vom 4. April 1866 auf den Kaiser Alexander II vortheilhaft bekannt gemacht. Aus Häusser's Schule hervorgegangen verbindet er mit deren wissenschaftlicher Methode soliden Fleiß, nüchternen Forschersinn und eine realistische Auffassung der Geschichte, namentlich aber für die gegenwärtige Aufgabe den Vorzug, daß er fünf Jahre (1867—1872) in den Vereinigten Staaten gelebt, also auch den Vortheil gehabt hat, aus persönlicher Anschauung mit dem Geist des Volkes und seiner Institutionen bekannt zu werden. Als er seine Aufgabe begann, beabsichtigte er nur, das gegenwärtige politische und social-politische Leben der Vereinigten Staaten zu schildern. Im Verlaufe seiner Arbeiten drängte sich ihm aber die Ueberzeugung auf, daß er von einer breiteren historischen Basis ausgehen müsse. Von der durch seine Studien gewonnenen Ueberzeugung geleitet, daß eine eingehende Kenntniß der Geschichte der inneren Politik eine absolute Vorbedingung für ein wirkliches Verständniß der actuellen Zustände in den Vereinigten Staaten, und daß eine gewisse Kenntniß des Verfassungsrechts ebenso unbedingt dazu erforderlich ist, entschied sich der Verfasser schließlich dafür, drei gesonderte Arbeiten zu schreiben, welche einerseits in sich abgeschlossen sind und andererseits zusammen ein Ganzes bilden sollen, dem er den Titel „Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika“ gegeben. Der erste Theil behandelt die innere Geschichte der Vereinigten Staaten, so weit sie für die Entwickelung und das Verständniß des Verfassungsrechts und der Demokratie von Belang ist. Der zweite Theil soll das Verfassungsrecht enthalten und der dritte Theil die actuellen politischen und social-politischen Zustände besprechen. Der vorliegende erste Theil enthält in zwölf Capiteln, unter der obigen Beschränkung, die erste Abtheilung der inneren Geschichte: Von der Entstehung der Union bis zum Compromiß von 1833, so daß die zweite Abtheilung des ersten Theiles

erst die innere Geschichte bis auf die Gegenwart fortführen und damit die Verfassungsgeschichte schließen wird.

Man sieht aus diesem Plane, daß sich der Verfasser eine große und schwere Aufgabe gestellt hat; allein der von ihm gewählte Weg ist der einzig richtige und zu einem befriedigenden Ziele führende. Man hat in Deutschland keinen Begriff von den Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit in den Vereinigten Staaten überhaupt und speciell in einer Stadt, wie Newyork, dem Wohnorte des Verfassers, in den Weg stellen. Die wissenschaftlichen Bibliotheken sind, um hier nur ein Beispiel anzuführen, meistens nur von 10 Uhr Morgens bis zum Sonnenuntergang geöffnet, so daß ein Mann, der während des Tages nicht volle 24 Stunden frei hat, sie so gut wie gar nicht benutzen kann und sich mit großen Kosten die bedeutendsten Werke selbst anschaffen muß. Bei den theuren Preisen der amerikanischen Bücher ist eine Baarauslage von tausend und mehr Dollars erforderlich, ehe überhaupt nur eine Arbeit von der Weite des Vorwurfs der Holst'schen in Angriff genommen werden kann.

Der Verfasser hat sich überall in die ihm bisher fremde, technische Seite des amerikanischen Rechts hineingelesen und gewissenhaft in den Anmerkungen zum Texte die Beweise für seine Darstellung und Ansichten beigebracht, ja die Quellen sogar wörtlich angeführt, wo besonders schwierige Stellen es ihm zu verlangen schienen, so daß jeder unbefangene Leser sich selbst sein Urtheil bilden kann.

Weder in der deutschen noch in irgend einer fremden, auch in der amerikanischen staatsrechtlichen Literatur, selbst Story und Kent nicht ausgenommen, welche sich mehr auf eine stricte Erläuterung und Erklärung der geschriebenen Verfassung beschränken und deren absichtliche Dunkelheiten und Halbheiten meistens nicht sehen wollen oder können, existirt ein Werk von der Bedeutung des Holst'schen. Nach dem Geiste des vorliegenden ersten Bandes zu urtheilen, unterliegt die gleichgediegene Fortsetzung keinem Zweifel; denn die eigentliche Grundlage des Werkes, die Verfassungsgeschichte, bildet den schwierigsten Theil der Arbeit, während das Verfassungsrecht, sowie die Schilderung der gegenwärtigen politischen und social-politischen Zustände der Union sich als nothwendige Schlußfolgerungen aus den

im ersten Bande richtig erkannten und klar gestellten Prämissen ergeben.

Nicht zu billigen dagegen und geradezu fehlerhaft ist theilweise die äußere Ordnung des Stoffes. So wenig man in gelehrten Handbüchern heut zu Tage von dem allgemeinen und speciellen Theile einer Wissenschaft noch handeln darf, so ungerechtfertigt schließt sich im vorliegenden Werke die Sclavenfrage an die politische und Verfassungs-Geschichte an. Die Capitel 7, 8 und theilweise 9 hätten vielmehr in die ihnen voraufgehende Darstellung verwoben sein müssen. In der vom Verfasser beliebten Reihenfolge sind sie aus dem Zusammenhange, aus der politischen Entwickelung gerissen, welche man ohne die Sclavenfrage nicht gründlich verstehen kann, zumal diese sich schon 1790 ganz ungestüm in den Vordergrund drängte und, wie S. 78 ganz richtig bemerkt wird, schon damals in nuce auf den ganzen siebenzigjährigen Streit, auf seine constitutionelle Tragweite hinwies. Die Geschichte der Sclaverei läuft parallel mit den übrigen Verfassungsfragen, bestimmt diese zum Theil und wird von ihnen wieder mitbestimmt. Sie aus dem Zusammenhang zu reißen, ist ein Act der Willkür, der namentlich auch die Uebersicht der Thatsachen erschwert.

So richtig auch der Verfasser die Bedeutung der Baumwollencultur auffaßt (S. 304 ff.), so müßte dieser wichtige Punkt nach Ansicht des Referenten doch sachlich und räumlich mehr in den Vordergrund gestellt werden, da er schon von Anfang des Jahrhunderts an den wirthschaftlichen Aufschwung des Südens und dessen Stellung im Bunde bestimmt. Mit jedem Ballen Baumwolle, den er mehr zieht, wächst auch seine politische Bedeutung und Anmaßung. Der Verfasser gibt uns zwar das Resultat; aber er schildert uns nicht klar genug die materielle Basis des Processes, dessen genaue Kenntniß zum richtigen Verständniß des politischen Auftretens des Südens unentbehrlich ist. Im Uebrigen ist die pragmatische Darstellung der Geschichte der Sclaverei ganz vortrefflich und viel gründlicher und eingehender als bei seinem einzigen Vorgänger auf diesem Gebiete, bei dem Referenten, gegeben. Dieser beabsichtigte mehr ein politisches Handbuch für die Wahlen zu schreiben: es kam ihm in erster Linie darauf an, dem bis dahin in dieser wichtigen Frage absichtlich irre

geleiteten deutschen Stimmgeber und Leser ihre große politische Bedeutung klar zu machen und zum politischen Sturz der südlichen Aristokratie beizutragen. Holst hat sich ganz auf denselben politischen Standpunkt gestellt; dagegen hat er aber die interessante Frage gelehrter erforscht und wissenschaftlich vertieft, sowie andererseits manche Irrthümer vermieden, welche den ersten Versuchen auf einem bisher neuen Gebiete nur zu leicht passiren.

Die Sclaverei hat seit 1865 an praktischer Bedeutung verloren, so daß ein Rückblick auf ihr allmähliches Wachsen und die rapide Zuspitzung des Conflicts zum blutigen Kriege nur gelegentlich geboten erscheint. Indessen ist es unerläßlich und im höchsten Grade belehrend, dem Verfasser in seiner Entwickelung der Constitution zu folgen und auf dieser Grundlage das so lange durch Schönredner, Demagogen und Doctrinäre entstellte Bild, von seinen willkürlichen Zuthaten befreit, dem Leser in geschichtlicher Treue zu zeigen.

Die amerikanischen Colonien waren bis zum Ausbruch der Revolution einander in ihrem bisherigen Entwickelungsgange so gut wie fremd geblieben. Zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen politischen Conjuncturen gegründet, in ihren religiösen und staatlichen Anschauungen vielfach von entgegengesetzten Voraussetzungen ausgehend, bei großer räumlicher Ausdehnung, schlechten Verbindungsmitteln und dünner Bevölkerung des regen Verkehrs entbehrend, wurden sie zum gemeinsamen Widerstand gegen England nur durch die im Laufe der Jahre gereifte Erkenntniß vereinigt, daß dieses mit seinen Beschränkungen und Anmaßungen alle Colonien gleichmäßig bedrohe.

Der auf Veranlassung von Massachusetts am 4. September 1774 in Philadelphia zusammengetretene Congreß der Delegirten der einzelnen Colonien gab diesem Gefühle des unbedingt nothwendigen Zusammenhaltens gegen den gemeinschaftlichen Feind zuerst Ausdruck und Gestalt. Diese neue revolutionäre Körperschaft übte die souveräne Gewalt aus, deren Befugnisse und Ausdehnung durch die dringendsten Bedürfnisse der öffentlichen Angelegenheiten bedingt wurden und ihrer Natur nach vorzugsweise nationale waren, während die Ordnung der inneren Angelegenheiten mehr den bestehenden Localbehörden überlassen blieb. Die Colonien bestanden in dieser

ihrer Eigenschaft fort, bis in der berühmten Unabhängigkeitserklä-
rung vom 4. Juli 1776 die Repräsentanten der Vereinigten Staaten,
„im Namen des guten Volkes dieser Colonien", feierlich diese ver-
einigten Colonien für freie und unabhängige Staaten erklärten. Die
Union ist also kraft der Revolution an Stelle des Königs von Eng-
land getreten und, dessen Souveränetät auf sich übertragend, älter
als die Staaten, ja deren Schöpfer. Namentlich kann nicht Nach-
druck genug auf den Umstand gelegt werden, daß die Verwandlung
der Colonien in selbstständige Staaten nicht auf Grund einer au-
tonomen Handlung der einzelnen Colonien, sondern lediglich durch
die Repräsentanten der Vereinigten Staaten, d. h. den revolutionären
Congreß im Namen des gesammten Volkes erfolgt ist. Jede Colonie
ist mithin auch nur insofern und soweit ein Staat geworden, als sie
den Vereinigten Staaten angehört und als ihre Bevölkerung einen Theil
des Volkes bildet. Es trafen nicht die dreizehn Colonien, als drei-
zehn gesonderte und von einander unabhängige politische Gemein-
wesen eine Uebereinkunft, die Bande, durch welche jede von ihnen
an das gemeinschaftliche Mutterland geknüpft war, zu gleicher Zeit zu
zerreißen und dies in einem gemeinschaftlichen Manifeste der Welt zu
verkünden, sondern „das eine Volk" der vereinigten Colonien löste
seine politische Verbindung mit dem englischen Volke und erklärte,
hinfort das eine vollkommen selbstständige Volk der Vereinigten
Staaten bilden zu wollen. Die Unabhängigkeitserklärung schuf nicht
dreizehn souveräne Staaten; sondern die Abgeordneten des Volkes
erklärten, daß die bisherigen englischen Colonien mit dem 4. Juli
1776 als ein souveräner Staat, der sich den Namen Vereinigte
Staaten von Amerika (nicht Nordamerika, wie Holst sagt) beigelegt,
in die völkerrechtliche Staatenfamilie eingetreten seien. Politische
und staatsrechtliche Theorien hatten, wie schon Eingangs näher ent-
wickelt, mit dieser Entwickelung der Ereignisse nichts zu thun; sie
war die naturgemäße Frucht der gegebenen Verhältnisse und stand
als vollendete Thatsache da, ehe irgend Jemand an die rechtlichen
Consequenzen gedacht hatte, die einst aus dieser Thatsache gezogen
werden konnten. Aber vom ersten Augenblick an zeigte es sich
deutlich, daß die Masse des Volkes, wie die Führer der Bewegung

nahezu einstimmig sich auf das Aeußerste gegen die praktische Durchführung dieser rechtlichen Consequenzen sträuben würden.

Hatte die Revolution ein amerikanisches Volk geschaffen, so erforderten selbstverständlich Recht und Billigkeit, daß in dem Congresse nicht die ehemaligen Colonien als solche vertreten seien, sondern die Bevölkerung derselben als ein Theil des Volkes. Patrick Henry wies auf diese Nothwendigkeit als eine unabweisbare Forderung der Logik und die einzig richtige Politik hin; er erklärte alle früheren Unterscheidungen für niedergeworfen und ganz Amerika in eine Masse zusammengeschweißt. Der Congreß aber konnte sich nicht entschließen, sogleich eine entschiedene Stellung in dieser Frage einzunehmen. Er beschloß am 6. September 1774, daß jede Colonie oder Provinz eine Stimme haben solle, da er keine Materialien besitze, nach welchen das Gewicht jeder Colonie bestimmt werden könne. Henry's Auffassung wurde somit indirect als principiell richtig anerkannt, während man thatsächlich vorerst das entgegengesetzte Princip adoptirte und geflissentlich jede bestimmte Erklärung darüber vermied, wofür man sich endgültig entscheiden würde. Jene endlose Reihe von Compromissen war damit eröffnet, durch welche die Amerikaner versucht haben, Schwierigkeiten, die bezwungen werden mußten, ohne Anstrengung bei Seite zu schieben, indem sie Beschlüsse ausklügelten und protokollirten, aus denen sich je nach Belieben Ja oder Nein heraus lesen ließ.

Wenn sich die kämpfenden Colonien auch gegen den gemeinsamen Feind fest aneinander schlossen, so waren sie doch in ihren gegenseitigen Beziehungen in einem ebenso kurzsichtigen als engherzigen Particularismus befangen wie je zuvor. Dieser wurde denn auch maßgebend, nachdem der Rausch der ersten Begeisterung verflogen war, und sobald das Sonderinteresse der Einzelstaaten in den geringsten scheinbaren oder wirklichen Conflict mit dem allgemeinen Interesse gerieth. Die Forderungen der Vernunft ließen sich nun einmal schlechterdings weder mit den Wünschen, noch mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang bringen. Nur Alexander Hamilton, vielleicht weil er kein geborener Amerikaner war, stellte sich von Anfang an bewußt auf den nationalen Standpunkt; fast alle seine Zeitgenossen waren sich dagegen nicht klar über den Begriff

Staat und Regierung und suchten aus Dreizehn Eins werden, dabei aber doch die Eins Dreizehn bleiben zu lassen (S. 14). Es ist zu bedauern, daß Holst nicht den Charakter dieses bedeutendsten aller amerikanischen Staatsmänner, in einigen so kräftigen und ähnlichen Strichen gezeichnet hat, wie es ihm bei Madison, Clay und Calhoun so vortrefflich gelungen ist. Allerdings tritt das bisher von der Parteien Haß nur zu verwirrte Bild dieses politischen Genies zum ersten Mal klar und wahr aus dem Rahmen des vorliegenden Werkes hervor; indessen wäre es namentlich den deutschen Lesern gegenüber geboten gewesen, auch die Vergangenheit und das allmähliche Reifen dieses außergewöhnlichen Mannes sowie sein tragisches Ende wenigstens zu skizziren, damit sie einen Totaleindruck von Hamilton erhalten hätten.

Bei dem in Folge dieser Unklarheit bedingten Mangel einer principiellen Basis bestimmten die divergirenden Interessen die Politik des Congresses, und je mehr die Verwirrung in den Theorien zunahm, desto mehr wurden die Sonderinteressen maßgebend, desto mehr wurde die Macht der Centralgewalt beschnitten, wenn nicht ganz negirt. Es ist von der größten Wichtigkeit für das Verständniß der amerikanischen Geschichte, sich diesen von vorn herein herrschenden Zwiespalt klar zu machen. Während am 10. Juni 1776 der auch in die Unabhängigkeitserklärung übergegangene Grundsatz ausgesprochen wurde, daß „diese vereinigten Colonien freie und unabhängige Staaten" sind, wurde gleich am folgenden Tage ein Ausschuß gewählt, der den Plan einer Conföderation entwerfen sollte. Daß die von diesem Ausschuß ausgearbeiteten und am 15. Novbr. 1777 vom Congreß angenommenen Conföderationsartikel eine ganz verschiedene Basis von derjenigen schufen, auf welcher die Vereinigten Colonien seit länger denn einem Jahre als unabhängiges staatliches Gemeinwesen gestanden hatten, daß sie namentlich vom Congreß den Legislaturen der Einzelstaaten zur Annahme empfohlen wurden, wodurch die letzteren sich ohne ihr Zuthun plötzlich zur höchsten souveränen Macht des Landes erhoben sahen, dieser Widerspruch fiel weder damals, noch im Laufe der nächsten Jahre einem der Betheiligten auf. Ja, während in den bisherigen Entwürfen der Artikel bezüglich der Union dem über die reservirten Rechte der Colonien,

resp. Staaten vorausging, wurde in den Beschlüssen vom 15. November 1777 die Ordnung umgekehrt und ausdrücklich erklärt, daß jeder Staat seine Souveränetät behalten solle, die thatsächlich nie existirt hatte. Bekanntlich wurden die Conföderationsartikel erst am 1. Mai 1781 das Gesetz des Landes. Mit Recht hebt Holst hervor, daß diese Einräumung einer factisch nicht einmal vorhanden gewesenen Berechtigung an die Einzelstaaten das Samenkorn gewesen, aus welchem alle inneren Kämpfe erwuchsen, welche die Union bis auf die jüngste Gegenwart zerrüttet haben, indem sie den Vertretern des particularistischen Standpunkts den Rechtsboden gab, von welchem aus sie operiren konnten. Dem Congreß war somit alle wirkliche Macht genommen, der im Entstehen begriffene Staat aber auf den Weg der Auflösung gedrängt. Die Souveränetät der Union war eine Abstraction, die Souveränetät der Staaten aber das in dem Bewußtsein des Volkes wurzelnde, ursprünglichere Verhältniß. Die vortreffliche Ausführung des Verfassers über diese Fragen findet sich S. 17—26 und verdient deßhalb die besondere Aufmerksamkeit des deutschen Politikers, weil sie zugleich manche scharfe Waffe gegen die Anmaßungen einiger kleinerer deutschen Bundesstaaten gegen das deutsche Reich liefert.

Der Auflösungsproceß entwickelte sich noch schneller, als selbst die schwarzsehendsten Warner vorausgesagt hatten. Die Angst vor Verleihung einer Gewalt, die möglicher Weise auf Kosten der Freiheit mißbraucht werden konnte, die Abneigung gegen jede Autorität, das Mißtrauen gegen jede Regierung erzeugten die Ohnmacht des Congresses und eine furchtbare Anarchie. Bald trieben die Einzelstaaten selbstständige Politik, welche sehr häufig der des Nachbarn direct entgegengesetzt war, der eine schädigte den Handel des anderen, bald stand Interesse feindlich gegen Interesse. Man erkannte endlich, daß man bei einer verzweifelten Krise angekommen sei. Die Legislatur von Virginien that den ersten Schritt zur Besserung, indem sie die übrigen Staaten zur Beschickung eines Convents einlud, zur Berathung darüber, „in wie weit ein einheitliches System in ihren commerciellen Verhältnissen für ihr gemeinsames Interesse nothwendig sein dürfte“. Dieser Convent trat im September 1786 in Annapolis zusammen, wurde aber nur von fünf Staaten beschickt.

Die Abgeordneten dieser fünf Staaten empfahlen die Berufung eines allgemeinen Convents, welcher, im Mai 1787 in Philadelphia eröffnet, die Angehörigen sämmtlicher Staaten zu seinen Mitgliedern zählte und die gegenwärtige Constitution annahm. Sie spiegelt alle Schwankungen einer unklaren politischen Auffassung wieder und gibt deßhalb ganz entgegengesetzten Auffassungen Raum. Man kann ebenso wohl den Staatenbund als den Bundesstaat aus ihr ableiten. Erst der Sieg des Nordens über den Süden hat die mehr als 75 Jahre alte Streitfrage im Sinne des organischen Bundesstaates entschieden. Es ist Holst's nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst, zuerst aus den Quellen unwiderleglich nachgewiesen zu haben, daß diese Constitution nicht, wie amerikanische Selbstüberhebung so gern von ihr rühmt, das meisterhafte Product eines erhabenen Patriotismus, einer göttlichen Erleuchtung und einer ruhigen Weisheit gewesen, sondern daß sie in schwerem, oft aussichtslosem Kampfe zwischen feindlichen, meistens engherzigen Interessen „durch die zermalmende Nothwendigkeit einem widerstrebenden Volke abgerungen ist". Weder Story noch Kent haben diesen Proceß erkannt oder erkennen wollen; nur John Quincy Adams hat kurz darauf hingewiesen; der deutsche Forscher aber hat ihn in jeder Phase verfolgt und den actenmäßigen Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht geführt. Hoffentlich wird man auch in Deutschland „das einzig in der Geschichte dastehende Ereigniß" in Zukunft mit den Augen Holst's ansehen und würdigen.

Kaum war die Verfassung in Kraft getreten, so änderte sich das Bild in überraschender Weise. Zwei ihrer Ziele sich klar bewußte Parteien traten einander gegenüber. Den Föderalisten unter Führung von Hamilton, denen die Annahme der Constitution zu danken war, fiel die Aufgabe zu, sie nunmehr auch zu verwirklichen. Hamilton, dessen Einfluß auf Washington, den ersten Präsidenten, stetig wuchs, that das in einer Weise, welche ganz dem Sinne entsprach, in welchem er und seine Freunde die Ratification der Verfassung befürwortet hatten. Das Ueberwiegen der particularistischen Tendenzen war groß genug, um von Anfang an die stärksten Beweise für die Behauptung zu liefern, daß diese Verfassung das Geringste sei, was den realen Verhältnissen und der Denkweise des

Volkes zum Trotz die Union zusammen zu halten vermöge. Der leitende Grundgedanke seiner Politik war daher, die Anfänge realer nationaler Interessen so schnell und kräftig zu entwickeln, als es die der Bundesregierung in der Constitution verliehenen Befugnisse irgend gestatteten. Je mehr die Misere unter den Conföderationsartikeln durch den Erfolg dieser Politik zur glänzenden Folie der Verfassung wurde, desto mehr leuchtete es den von Jefferson geführten Antiföderalisten ein, daß sie nur unter dem Banner der Constitution dem nationalen Ineinanderleben und Verwachsen mit Erfolg Widerstand leisten konnten. So ging denn die Kanonisirung der Verfassung von ihren ursprünglichen Gegnern aus; dieser plumpe politische Kniff wurde aber leider von dem Volke nicht erkannt und seinem Verdienste entsprechend gewürdigt. Alles, was danach angethan war, die durch die Verfassung gebotenen Möglichkeiten zu verwirklichen, wurde fortan im Namen der Verfassung bekämpft. Ihre Gegner wiesen ihr einen Schrein im Hauptaltare des Tempels der Freiheit an und klagten dafür desto schamloser ihre Urheber an, beständig und aus Princip gegen sie zu conspiriren. So konnte es kommen, daß Hamilton den Massen bald als der Inbegriff alles Schlechten, als Verschwörer gegen die republikanischen Freiheiten und als Monarchist galt, während Jefferson, bei welchem es zweifelhaft ist, wo der Demagoge aufhört und wo der Staatsmann anfängt, sich selbst mit dem demokratischen Heiligenschein umgab. Das Volk lernte den wahren Werth der Verfassung durch die Maßnahmen würdigen, durch die ihre Urheber sie, gegenüber dem von den Vertretern einer bloßen Conföderation vereinbarten Gesetzesbuchstaben, zum wirkenden Gesetz des entstehenden staatlichen Organismus zu machen suchten. Von den Denuncianten des Verfassungsentwurfes wie aller jener Maßnahmen ließ es sich aber überreden, daß es in der Verfassung ein schlechthin mustergültiges Meisterwerk habe, das ihm die glänzendste Zukunft sichere und der ganzen Welt als Leuchte auf dem Wege zur Freiheit dienen werde. Mangel an politischem und sittlichem Muth ließ nach und nach Alle, die nach politischen Ehren trachteten, in diese demagogischen Lobgesänge einstimmen, bis sie in dem Volksbewußtsein zu einer unbestrittenen und unbestreitbaren Wahrheit wurden, die jeder Amerikaner schon mit

der Muttermilch einsog. „Die Führer hatten dem großen Haufen die Götzen gesetzt, und der große Haufen zwang die Führer, niederzufallen und anzubeten".

Die Parteibildung vollzog sich auf dem Boden von Hamilton's Finanzpolitik. Gleich von Anfang an zeigte sich dabei eine, auch zur Zeit wohl bemerkte Tendenz zu geographischer Gruppirung. Der Grund dazu lag zum Theil darin, daß die Finanzgesetze den Gegensatz zwischen den Ackerbau- und Handels-Interessen zum Ausdruck brachten. Die Handelsinteressen bedurften in viel höherem Grade als der Ackerbau einer starken Centralgewalt, und das hat viel dazu beigetragen, den Süden vom ersten Augenblick an zum Hauptsitz des Particularismus zu machen. Das Gesetz über die Fundirung der Bundesschuld veranlaßte die Legislatur von Virginien zu einer Denkschrift an den Congreß, die in so drohendem Tone gehalten war, daß sie Hamilton das prophetische Wort entlockte: „Das ist das erste Symptom eines Geistes, der getödtet werden muß, oder die Constitution tödten wird". Dieser Geist offenbarte sich auch schon jetzt in Verbindung mit der Sclavenfrage, an der er so groß gezogen wurde, daß schließlich die beiden Hälften der Union einen vierjährigen Bürgerkrieg um jene Alternative führten.

Von noch größerer Bedeutung ist es, daß dieser selbe Geist mit jedem Jahre immer dreister an das Licht zu treten wagte. So bald man nicht mehr in jedem Augenblick des Hereinbrechens der Anarchie gewärtig sein mußte, erlangten die particularistischen Tendenzen wieder die Oberhand. Selbst viele der eifrigsten Befürworter der Verfassung waren jetzt mit gleicher Energie bestrebt, durch tiftelnde Interpretation sie nach Möglichkeit abzuschwächen. Holst illustrirt das eingehend an dem Beispiele Madison's und bringt zum ersten Male einen erschöpfenden actenmäßigen Beweis dafür bei, daß Madison's Ansichten über die Natur des Verhältnisses der Staaten zur Union im Convente zu Philadelphia und während des Kampfes um die Ratification der Verfassung in directem Widerspruch mit den später von ihm verfochtenen Doctrinen stehen. Da Madison's Charakter die Annahme nicht rechtfertigt, daß dieses aus unreinen persönlichen Motiven geschehen, so ist es sehr bezeichnend sowohl für die Reaction in der Stimmung eines bedeutenden Theiles

der Bevölkerung als für die verschiedene Interpretation, welche der Wortlaut der Constitution gestattet.

Von besonderem Interesse ist die Manifestation jenes zersetzenden Geistes in dem sogenannten Whisky-Aufstand in Pennsylvanien, obwohl er, in gewissem Lichte betrachtet, nur ein Sturm im Wasserglase war. Gerade in der Frivolität seiner Ursachen und in der geringen Zahl der Aufständischen liegt aber zum Theil seine Bedeutung. Es gibt das Maß für die nationale Consolidirung der Union ab, daß überhaupt die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die Regierung dem Sturme gewachsen sei und daß drei Jahre darüber vergingen, bis die vier westlichen Bezirke von Pennsylvanien zum Gehorsam gebracht waren. Die wirkliche Gefahr lag in der Stellung der Masse des Volkes zu der Frage, ob den Bundesgesetzen unter allen Umständen Gehorsam verschafft werden müsse, d. h. ob es in Wahrheit Bundesgesetze geben solle. Wie sehr das in der That eine offene Frage war, geht daraus hervor, daß die Opposition im Cabinet wie im Congreß — diese im Geheimen von Jefferson angespornt — sich alle Mühe gab, die Antwort Nein! lauten zu lassen. Ein Theil der Opposition war bereits zur ganz gemeinen Demagogie herabgesunken; die eigentlichen Schürer des Aufstandes waren hervorragende Politiker. Sie suchten sich erst zurückzuziehen, als ihnen die Wellen über den Köpfen zusammen zu schlagen begannen.

Die Opposition hatte schon lange durch die Presse und durch „demokratische Gesellschaften" die radicalen Lehren der französischen Revolution ausgestreut; die Saat war nur zu üppig aufgekeimt. Die Opposition erschrak aber und lenkte ein, als hier und da der große Haufe die Lehren so buchstäblich zu nehmen anfing, daß z. B. ungehindertes Distilliren als „natürliches Recht" in Anspruch genommen wurde (S. 84). Das hauptsächlichste Agitationsmittel blieb jedoch ein zur Hälfte bewußt demagogisches, und Jefferson gab die Parole aus. Dieser machte sich wie bereits angedeutet, anfänglich einer bewußten Lüge schuldig, wenn er Hamilton und seine Freunde anklagte, daß sie die Aufrichtung einer Monarchie anstrebten; aber der nur zum Theil fingirte Rausch, in den Jefferson und seine Gesinnungsgenossen versetzt worden waren, ließ sie zuletzt selbst bis auf

einen gewissen Grad an die Lüge glauben. Namentlich aber bewährte sich der Masse gegenüber „die monarchische Faction“ zu sehr als Stich- und Schlagwort. Darum wurde es mit allen Consequenzen, die sich irgend aus ihm ziehen ließen, im ausgedehntesten Maße nutzbar gemacht. Holst sagt mit Recht am Schlusse seiner Schilderung dieser Periode (S. 119): „Den tiefer blickenden Beobachtern entging es freilich nicht, daß jene Fragen (der äußeren Politik) in Wahrheit nur die zufällig gebotenen Anhaltspunkte für die allmähliche Herausbildung der wesentlichen, in den realen inneren Verhältnissen begründeten Differenzen waren“. Die Fragen der äußeren Politik führten denn auch die Veranlassung dazu herbei, daß 1798 und 1799 die particularistische Lehre von der Staatensouveränetät in einer bestimmten verfassungsrechtlichen Formel präcisirt wurde.

Der drohende Bruch mit Frankreich ließ es der föderalistischen Majorität im Congreß nothwendig erscheinen, die Bundesregierung durch die sogenannten Fremden- und Aufruhr-Gesetze gegen die Anfeindungen ihrer Gegner im Innern sicher zu stellen. Diese Gesetze wurden von den Anti-Föderalisten als verfassungswidrig denuncirt und erweckten bei den Radicaleren sogar Gedanken der Trennung. Jefferson rieth aus Klugheitsgründen davon ab, diesen letzten Schritt sofort zu thun. Es sei für jetzt hinreichend, „die Principien deutlich aufzustellen, so daß wir in Zukunft auf diesem Grunde stehen bleiben können, die Sache aber in solchem Zuge zu lassen, daß wir uns nicht absolut binden, sie bis zum Aeußersten zu treiben, und doch frei sind, sie so weit zu treiben, als die Ereignisse es klug erscheinen lassen werden“. Diese „Principien nun wurden in den sogenannten Virginia- und Kentucky-Resolutionen niedergelegt, von denen jene Madison und diese — was erst nach langen Jahren bekannt wurde — Jefferson zum Verfasser hatten. Erstere gipfelte in dem Satze, daß die Bundesregierung aus einem „Vertrag“ hervorgegangen sei, dessen „Parteien“ die Staaten sind, und daß daher die Staaten, wenn die Bundesregierung sich Usurpationen zu Schulden kommen lasse, „das Recht haben und in Pflicht gehalten seien, sich in das Mittel zu legen“. Die Resolutionen der Legislatur von Kentucky vermieden diese nach Madison's eigenem Geständniß absichtliche Vagheit. Sie gingen von derselben Vertragstheorie aus

und erklärten, „daß wenn immer die Bundesregierung sich Gewalten anmaßt, ihre Handlungen nicht bindend, ungültig und ohne Kraft sind; daß jeder Staat diesem Vertrage als Staat und ungetheilter Parte beitrat, während seine Mit-Staaten in Bezug auf ihn den anderen Parten bilden, daß die durch diesen Vertrag geschaffene Regierung nicht zum ausschließlichen oder letzten Richter über die Ausdehnung der ihr übertragenen Gewalten gemacht worden ist, sondern daß, wie in allen anderen Fällen eines Vertrags zwischen Gewalten, die keinen gemeinschaftlichen Richter haben, jeder Parte ein gleiches Recht hat, für sich selbst zu richten, sowohl was die Vertragsverletzungen als was die Weise und das Maß der Abhülfe anlangt". Jefferson hatte in seinem Entwurf die Weise und das Maß der Abhülfe angegeben: die „Nullification" des fraglichen Bundesgesetzes durch die souveränen Parten, welche dieses für eine Usurpation hielten. Die Legislatur von Kentucky strich für jetzt noch dieses Wort, nahm es aber in ihre, sonst im Wesentlichen gleichen Resolutionen vom folgenden Jahre auf.

War die in diesen Resolutionen enthaltene verfassungsrechtliche Doctrin begründet, so war die Constitution wohl im Einzelnen von den Conföderations-Artikeln verschieden, aber das Wesen des staatlichen Charakters der Union war unverändert geblieben: sie war nach wie vor ein Staatenbund vom lockersten Gefüge; eine Bundesregierung gab es dann nicht, denn die Gesetzesherrschaft war im Princip aufgehoben.

Unmittelbare praktische Folgen hatten die Resolutionen nicht, da die übrigen Staaten den in denselben niedergelegten Principien ihre Zustimmung versagten. Aber die anerkannten Führer der Anti-Föderalisten hatten ihre Auffassung von der Constitution und dem durch sie geschaffenen Bunde ad acta gegeben, und dort blieben ihre Erklärungen unwiderrufen und unvergessen liegen. Die inneren Kämpfe währten fort, und ihr Charakter blieb derselbe. Der Umschwung in den Parteiverhältnissen veranlaßte nur auf beiden Seiten eine Frontveränderung.

Um die Herrschaft der Föderalisten war es durch die Fremden- und Aufruhrgesetze geschehen. Adams' Politik gegenüber Frankreich führte zu Zwistigkeiten innerhalb der Partei, welche schließlich den

vollständigen Bruch zwischen dem Präsidenten und den Anhängern Hamilton's bewirkten. Die Föderalisten verdarben es vollends dadurch, daß sie — Hamilton's entschiedenem Rathe zum Trotz — auf den Buchstaben der Verfassung gestützt, aber ihrem Geiste zuwider, Aaron Burr statt Jefferson auf den Präsidentenstuhl zu heben suchten.

Der Wechsel in der Partei-Herrschaft bedeutete jedoch keineswegs den unbedingten Sieg der Staatenrechtslehre. Die Anti-Föderalisten, die den Namen Republikaner angenommen hatten, zeigten vom ersten Augenblick an ein ganz klares Verständniß dafür, daß sich mit jenen Doctrinen vortrefflich Opposition machen, aber nicht regieren lasse. Der Wechsel in ihrer Stellung trat äußerlich schnell ein. So lange es noch zweifelhaft war, welchen Ausgang die Intriguen der Föderalisten mit Burr nehmen würden, hatten sie zur Durchkreuzung derselben Maßnahmen in Vorschlag gebracht, die sich in keiner Weise durch den Buchstaben der Verfassung rechtfertigen ließen; die buchstäbliche Interpretation derselben war aber vorgeblich das A und O ihres politischen Glaubensbekenntnisses. Sogar mit dem Gedanken an eventuelle Secession beschäftigten sie sich so ernstlich, daß mit den erforderlichen Falles nöthigen Vorbereitungen begonnen wurde. Jetzt, da sie im Besitze der Macht waren und dieselbe ihnen voraussichtlich lange Zeit bleiben würde, war bei ihnen selbstverständlich nicht mehr von Nullification und Secession die Rede. Der Verfassungsbuchstaben mußte den Forderungen der Staatsklugheit weichen. Die Föderalisten dagegen, die den Verlust der Macht von einer systematischen Befehdung ihrer Interessen gefolgt zu sehen befürchteten, eigneten sich die Staatenrechtslehre der Gegner an und waren so rasch wie diese mit Trennungsdrohungen bei der Hand. Jefferson erklärte den Ankauf des Louisiana-Gebietes ausdrücklich für verfassungswidrig und schloß den Kauf doch ohne Zögern ab. Die Föderalisten hingegen — mit Ausnahme von Hamilton — verschlossen sich engherzig gegen seine, in diesem Falle weitblickende und wahrhaft nationale Politik. Der Particularismus Neu-Englands hatte nur Augen für den Machtzuwachs, den der Süden und der mit gleicher Eifersucht von ihm angesehene Westen erfuhren, und für das Uebergewicht, welches das Ackerbauinteresse dadurch erhalten

müsse. Die Constitution wurde für thatsächlich zerrissen erklärt und wiederum mit dem gesinnungslosen Burr eine Intrigue angesponnen, die eventuell die Bildung eines Sonderbundes der sieben nördlichen Staaten in das Auge faßte. Hamilton erstickte diese Intrigue im Keime und fiel dafür 1804 von Burr's Hand im Duell. Sein Tod besiegelte den Untergang der föderalistischen Partei und lockerte ihrem Particularismus wirklich die Zügel, während die unvernünftige Politik der Republikaner ihn immer heftiger anspornte.

Frankreichs und Englands zunehmende Nichtachtung der neutralen Rechte ließ den Vereinigten Staaten nur die Wahl zwischen Repressalien und dem Verzicht auf ihren überseeischen Handel. Die Administrationspartei entschloß sich, wie sie meinte, zu durchgreifenden Repressalien; thatsächlich aber opferte sie den überseeischen Handel. Seit der Revolution hatte man der Ansicht gelebt, daß der Abbruch jeglichen Handelsverkehrs ein höchst einfaches und ganz unfehlbares Abwehrmittel gegen jede Unbill der europäischen Mächte sei. Als man es jetzt auch mit Handelsbeschränkungen versuchte, lernten die handeltreibenden Neu-England-Staaten natürlich bald das Verkehrte jener Ansicht verstehen. Die Administrationspartei dagegen schloß aus der Erfolglosigkeit der Maßregel, daß sie die Handelssperre nicht scharf genug gemacht habe. Die Erbitterung der Neu-England-Staaten war daher beständig im Steigen; je hoffnungsloser sie in der Minorität waren, desto mehr stützten sie sich auf die Staatenrechtslehre.

Als die Politik der Republikaner endlich dahin geführt hatte, daß Madison unter dem Druck einiger jungen Heißsporne aus dem Westen und Süden den Congreß auffordern mußte, England den Krieg zu erklären, nahmen die Führer der Majorität in den Neu-England-Staaten ihre Stellung dahin, daß sie die Administration nur so weit in dem Kriege unterstützen wollten, als sie absolut durch das Gesetz dazu verpflichtet seien; diesem Programm blieben sie bis zuletzt treu. Weder Niederlagen, noch Triumphe verwandelten den Parteikrieg in einen Nationalkrieg: die Parteien waren schärfer als seit Jahren geographisch geschieden. Die Republikaner klagten [illegible]swegen die Föderalisten der Neu-England-Staaten des „moralischen [illegible]ochverraths“ an, brandmarkten sie als „Feinde der Republik“,

die sich selbst als Monarchisten bekannt hätten, und ihre „Absicht“ nicht verhehlten, „eine Revolution zu versuchen“. Die Föderalisten dagegen beschuldigten die Republikaner, daß sie aus Haß gegen England die Union zur Vasallin Frankreichs herabgewürdigt hätten und zur Befriedigung ihrer Feindschaft gegen das Handelsinteresse und zur Sicherung ihrer Herrschaft die Constitution unter die Füße träten. Klagen und Gegenklagen sind bisher fast nur vom extremen Parteistandpunkte aus beurtheilt worden. Holst hat zum ersten Male diese wie jene auf das dem Thatbestand entsprechende Maß zurückgeführt. Namentlich gilt das von der Hartforder Convention, in der die Opposition der Neu-England-Staaten gipfelte und durch den Abschluß des Friedens zu einem plötzlichen Ende kam. Der Charakter des Kampfes und seine verfassungsrechtliche Bedeutung ist kurz und schlagend in den folgenden Sätzen dargelegt. „Haß gegen England und Vorliebe für Frankreich ließ den dominirenden Süden in der Frage der Verletzung neutraler Rechte die Schuld der kriegführenden Mächte nicht mit gleicher Waage wägen. Unverständniß der Gesetze, die das wirthschaftliche Leben beherrschen, trieb ihn in eine Politik der Abwehr, die thatsächlich eine rücksichtslose Angriffspolitik gegen die commerciellen Interessen des eigenen Landes war. Lang gehegte Vorurtheile gegen die commerciellen Interessen und gegen die vorwiegend commerciellen Staaten und Verkennen der inneren Verquickung dieser Interessen mit den sonstigen wirthschaftlichen Interessen des gesammten Landes ließ ihn sich immer tiefer in die unselige Politik verrennen, bis Parteiinteresse die Umkehr unmöglich machte. Völlig unvorbereitet für den Krieg mußte die Partei die Kriegspolitik adoptiren, die ihr einige ehrgeizige Führer dictirten. Der declarirte Zweck des Krieges war die Vindication der Rechte, deren Verletzung vorzüglich die Interessen der commerciellen Staaten schädigte. Diese aber redeten sich ein, die herrschende Partei habe von Anfang an unter falscher Maske die commerciellen Interessen bekämpfen wollen, erwarteten von dem Kriege mit England nur eine Verschlimmerung der Uebel und verdammten die Weise der Kriegführung als die Krönung einer verwerflichen, von sectionellem Geiste erfüllten Politik. Je fester diese Ueberzeugung wurde, desto nachdrücklicher reagirten sie, indem sie selbst dem Streite eine immer

schärfere sectionelle Zuspitzung gaben. Sie fochten den Kampf nicht als eine nationale Partei, sondern als eine geographisch abgeschlossene Section, deren Wohlfahrt auf dem Handel beruhe und deren Opposition daher ein Ankämpfen gegen den Ruin sei, weil die übrige Union dieses Interesse systematisch, vielleicht sogar principiell befehde. Demgemäß beschränkten sie sich auch nicht darauf, als Staaten ihre Vorstellungen zu machen und ihre Proteste zu erheben, sondern sie strebten eine förmliche Verbindung unter einander an, die sie zum Bunde im Bunde gemacht haben würde. Und alle diese Schritte wurden nicht durch das eiserne Gesetz der Nothwendigkeit gerechtfertigt, sondern kraft der Souveränetät der Staaten wird in den Worten der Begründer der Gegenpartei und der Urheber ihres Glaubensbekenntnisses ein Ultimatum vorbehalten. Ultra-Föderalisten und Ultra-Republikaner waren sich in einem verfassungsrechtlichen Grundsatze begegnet, dessen logische Consequenz die Abhängigkeit des Bestandes der Union von dem freien Belieben jedes einzelnen Staates war".

Die ostensiblen Zwecke des Krieges waren durchweg nicht erreicht worden, aber trotzdem gingen die Republikaner gestärkt aus ihm hervor. Der Krieg war bis zuletzt nicht vollständig zu einem Nationalkrieg geworden, aber das nationale Gefühl und das Bewußtsein von der auf realen Interessen ruhenden staatlichen Zusammengehörigkeit war doch durch ihn in hohem Grade gestärkt worden. Die Republikaner übertrieben, wenn sie den Neu-England-Staaten vorwarfen, daß sie den Abschluß eines Separatfriedens oder die Kündigung der Union geplant hätten. Die Haltung der Föderalisten war aber doch in solchem Grade unnational gewesen, daß das Fortbestehen der Partei unmöglich geworden war.

Hier bricht der Verfasser ab, um die Geschichte der Sclavenfrage in den folgenden Capiteln nachzuholen. Den wesentlichsten Unterschied zwischen den Conföderations-Artikeln und der Constitution in dieser Beziehung findet er darin, daß jene zwar den Staaten keinerlei Schranken hinsichtlich der Sclaverei gezogen, aber andererseits der Union auch keinerlei Verpflichtungen auferlegt hatten. Daß die Constitution dieses that, bezeichnet er als den wunden Punkt Sclaverei-Compromisses. Die Sclaverei war nicht zu einer

Bundesinstitution gemacht und die Verfassung enthielt nicht, wie später behauptet wurde, eine förmliche „Garantie" derselben; aber sie war auch nicht bloß, wie in den Constitutions-Artikeln, stillschweigend anerkannt. Es waren vielmehr drei Bestimmungen von der größten Wichtigkeit zu Gunsten der Sclaverei in das Grundgesetz des Bundes aufgenommen und, ganz abgesehen von dem Inhalte dieser Bestimmungen, der Sclaverei dadurch ein mächtiger Pfeiler zur Stütze untergeschoben. Das Princip war um der Union willen verhandelt worden; darum sah man sich bei jeder neuen Forderung, welche der Sclavokratie von ihrem Selbsterhaltungstriebe dictirt wurde, abermals vor die Alternative gestellt, nachzugeben und sich damit um einen weiteren Schritt von dem richtigen Princip zu entfernen, oder die Union zu gefährden. Die Erhaltung des status quo war unmöglich. Die im folgenden Capitel behandelte Geschichte der Sclavenfrage von 1789 bis zum Missouri-Compromiß liefert im Einzelnen den Beweis für diese Behauptungen. Ehe Holst dann zur Besprechung des Missouri-Compromisses übergeht, constatirt er die „Ununterdrückbarkeit" des aus der Sclaverei hervorgehenden Conflictes zwischen dem Norden und Süden. „Leichter", sagt er S. 295, „hätten Luther und seine Gegner ihrem Uebereinkommen treu bleiben und der begonnenen Reformation durch Schweigen ein Ziel gesetzt werden können, als in den Vereinigten Staaten der Widerstreit zwischen den freien und sclavenhaltenden Staaten durch Ignoriren an stetiger Verschärfung bis zum unheilbaren Bruch verhindert werden konnte. Selbst wenn der Gegensatz nur ein sittlicher und politischer gewesen wäre, hätte er weder versöhnt noch vermittelt werden können, einfach weil er ein principieller war. Allein er war außerdem auch wirthschaftlicher Natur und das war in so fern von größerer Bedeutung, als er früher und directer die praktische Politik beeinflussen mußte".

Nach näherer Ausführung und Begründung des letzten Satzes weist Holst darauf hin, daß in Folge der rascheren Bevölkerungszunahme im Norden und der Verfassungsbestimmungen über die Vertretung im Repräsentantenhause das politische Gleichgewicht zwischen Norden und Süden nur erhalten werden konnte, wenn dieser sich die gleiche Zahl von Staaten und damit die gleiche Zahl

von Senatoren sicherte. Das gibt den Schlüssel zu dem Missouri-Streit. Verfassungsrechtlich war derselbe zunächst dadurch von großer Bedeutung, daß der Süden dem Congreß ohne jede Einschränkung das Recht abstritt, die Aufnahme eines Territoriums als Staat in die Union an irgend welche Bedingungen zu knüpfen. Begründet wurde diese Ansicht durch die Natur des Bundes, d. h. durch die Staatensouveränetät. Eine Fraction meinte, es sei zwecklos, dem Territorium eine Bedingung aufzubürden, weil der souveräne Staat nicht an dieselbe gebunden sein würde. Die Gegner versuchten den Einwand in verschiedener Weise zu widerlegen; aber nicht Einer von ihnen wies den erhobenen Anspruch klar und bestimmt als in directem Widerspruch mit der Suprematie der Bundesgesetze stehend zurück. Der Ausgang des Kampfes ist bekannt. Seine wesentlichste Bedeutung lag darin, daß die Theilung der Union in zwei Sectionen, die bisher nur Thatsache gewesen, gesetzlich fixirt wurde. In der inneren Politik konnte keine Frage von cardinaler Bedeutung auftauchen, in die der Gegensatz der beiden wirthschaftlichen Systeme nicht mehr oder minder hineinspielte, und in allen solchen Fragen stand die gesetzgebende Gewalt, nicht mehr nur vor einem Complex von Staaten, sondern vor zwei geographisch geschiedenen Staatengruppen. Die beiden Gruppen mußten sich stetig mehr consolidiren, und je mehr sie sich consolidirten, desto mehr verlor die Missouri-Linie ihren imaginären Charakter. Erst jetzt gab es im vollsten Sinne des Wortes einen freien Norden und einen sclavenhaltenden Süden.

Einen Umschwung in den Parteiverhältnissen hatte das Missouri-Compromiß nicht zur Folge. Die Demokraten blieben im unbestrittenen Besitz der Herrschaft, und das Volk, ermattet von der heftigen Erregung der letzten Jahre, überließ die Politik den Politikern vom Fach. Erst nach und nach wurde der Parteikampf durch wirthschaftliche Fragen — Nationalbank, innere Verbesserung, Tarif — wieder in lebhaften Fluß gebracht. Der Anfang des Streites über diese Fragen datirt weit hinter diese Periode zurück. Ihr Ursprung lag nicht in der Sclaverei; aber sie war es, die — unter vollständiger Verschiebung der Parteistellung einiger der bedeutendsten Führer (Calhoun, Webster) — den allmählichen Zusammenfall der Parteien mit den geographischen Sectionen bewirkte.

Die Staatenrechtler stellten in allen den drei genannten Streitpunkten die Verfassungsfrage, trieben aber in den ersten beiden ihre Opposition nicht so weit, daß sie ernstere Befürchtungen erweckt hätten. Der Tarif dagegen gab ihrer extremen Fraction unter der Führung von Calhoun die Veranlassung, die Lehre von der Staatensouveränetät in allen ihren Theilen und bis zu ihren letzten Consequenzen auszubilden und den ersten energischen Versuch ihrer praktischen Anwendung zu machen.

Ehe es dahin kam, gaben die Debatten über die Beschickung des nach Panama berufenen Congresses der amerikanischen Staaten Gelegenheit, die ganze ungeheuerliche Höhe kennen zu lernen, zu der das Sclavenhalterinteresse bereits seine Ansprüche geschraubt hatte. Clay, der als Staatssecretär an der Spitze des Cabinets des jüngeren Adams stand, hatte von einem amerikanischen Völkerbunde geträumt, der gegenüber dem europäischen Fürstenbunde der heiligen Allianz der ganzen Welt ein Freiheitshort sein sollte. Statt dessen wurde die Welt mit dem rückhaltslos abgelegten Glaubensbekenntniß der Sclavokratie beglückt, das die Sclavenhalterinteressen zum Ausgangs-, Mittel- und Zielpunkt der nationalen Politik des einzig wirklich in das Gewicht fallenden Freistaates machte.

Ein anderes, verfassungsrechtlich viel bedeutsameres Zwischenspiel war der Streit des Staates Georgia mit der Bundesregierung wegen der innerhalb seiner Grenzen angesessenen Indianer. Kraft seiner „Souveränetät" trat Georgia Bundesverträge unter die Füße, verweigerte den Entscheidungen des Oberbundesgerichtes Gehorsam, fügte der Nichtachtung der Bundesautorität noch den frechsten Hohn hinzu und behielt — zuletzt indirect von Präsident Jackson unterstützt — vollständig den Sieg. Zum ersten Mal war damit die in den Kentucky-Resolutionen niedergelegte Doctrin der Staatenrechtler in vollem Maße zur Ausführung gekommen.

Dieser Erfolg trug das Seinige dazu bei, Süd-Carolina zu ermuthigen, den Tarifstreit zu einer entscheidenden Krisis zu bringen. Ehe es zu Thaten überging, entwickelte Calhoun in einer Reihe von sorgfältig ausgearbeiteten Denkschriften die Lehre von der Staatensouveränetät, sie historisch, verfassungsrechtlich und politisch begründend. Er tritt dabei nicht nur in manchen wesentlichen Punkten

mit seiner eigenen politischen Vergangenheit in schroffen Widerspruch; sondern auch in den Denkschriften selbst zeigt sich ein bedeutendes Fortschreiten. Gewisse deutsche Particularisten, wie Dr. Max Seydel, thäten wohl daran, diesen Passus sorgfältig in Holst's Werk nachzulesen. Es würde dann jedenfalls in ihren Schriften weniger deutlich zu Tage treten, daß sie ihren Meister nur halb studirt. Und vielleicht würden sie auch einsehen lernen, daß es dem deutschen Volk zu viel zumuthen heißt, diese Verfassungs-rechtslehre als mustergültig anzunehmen, da ihr Entwickelungsgang gleichen Schritt mit der durch die Sclaverei veranlaßten Zerklüftung der Union hält, da sie nur die theoretische Formel für den thatsächlichen Zersetzungsproceß enthält, da sie, wie Holst es in einem Worte ganz vortrefflich ausdrückt, lediglich „die Systematisirung der Anarchie" ist.

Um Calhoun und seine Wirksamkeit richtig zu verstehen, muß scharf im Auge behalten werden, daß, wie Holst sagt, die Verfassung und ihre Entstehungsgeschichte ihm nur formell die Grundlage für die Entwickelung der Staatenrechtslehre abgab, und daß bei ihm wie bei dem ganzen Volke ihre Entwickelung nicht einer aprioristisch concipirten Doctrin entsprang. Und ferner darf nicht übersehen werden, daß es ihm nie in den Sinn kam, etwas Neues aufstellen zu wollen. „Er wollte lediglich die ganze Bahn vom ersten Ausgangspunkt bis zu dem nicht nur schon oft von Anderen bezeichneten, sondern auch schon erreichten Endziel, Markstein für Markstein haarscharf abstecken, damit hinfort keine Lücke hinein und damit das Ende fortdisputirt werden könne". Die Schriften, in denen er die Lösung dieser Aufgabe versuchte, bilden das große Mittelglied der langen Kette von praktischen Commentaren zur Constitution, deren Anfang die Virginia- und Kentucky-Resolutionen und deren Ende der vierjährige Bürgerkrieg war.

Referent muß sich daran genügen lassen, auf diese Punkte aufmerksam gemacht zu haben. Die Begründung des Nullificationsrechtes im Einzelnen zu geben, gebricht es an Raum; auch ist hier nicht der Ort dazu. Es erübrigt nur noch zu erwähnen, daß Calhoun — was oft übersehen und von einigen der vielen unberufenen Geschichtspfuscher der Vereinigten Staaten, wie z. B. Horace Greeley, direct geleugnet worden ist — in der letzten dieser Denkschriften über

das Nullificationsrecht hinausgeht und das Secessionsrecht in Anspruch nimmt. Jenes aber ist ihm ein Recht innerhalb des Verfassungsvertrages, während dieses die Kündigung desselben kraft der unveräußerten und ihrem Wesen nach unveräußerbaren Souveränetät des Staates ist. Damit hat die Frage von dem Verhältniß der Staaten zu der Bundesregierung und zum Bunde auf dieser Seite in der Theorie ihren definitiven Abschluß erhalten. Alles, was die Staatenrechtler später noch vorgebracht haben, sind nur Wiederholungen oder genauere Ausführungen einzelner Sätze der Calhoun'schen Beweisführung.

Die Schilderung des Versuches von Süd-Carolina, das Nullificationsrecht gegenüber den Tarifgesetzen thatsächlich auszuüben, schließt die erste Abtheilung des ersten Bandes des Werkes ab. Wesentliche neue Thatsachen bringt die Darstellung nicht; aber es ist — namentlich durch sorgfältige Berücksichtigung der Daten — sicherer festgestellt, als es bisher geschehen, daß Calhoun nicht durch die Furcht zum Nachgeben bestimmt wurde, als Hochverräther von Henkershand zu sterben, sondern daß schon vor dem Zusammentritt des Congresses alle Parteien — Nullification, Majorität des Congresses und Jackson — fest entschlossen waren, wenn irgend möglich einen Vergleich zu schließen. Holst sagt von den Debatten im Congreß: „Es war nicht ein Bühnenstreit zum Amüsement des Publikums und nicht ein Weibergezänk aus eitel Rechthaberei, aber vom ersten Augenblick an trug er das Gepräge eines Streites, der nicht im Begriff steht zu culminiren, sondern soeben glücklich über seinen Culminationspunkt hinausgelangt ist".

Dieses zweite große „Compromiß" Clay's wurde dem Lande kaum weniger verhängnißvoll als das erste. Süd-Carolina hatte nicht Alles erhalten, was es anfänglich gefordert; aber die Union hatte viel verloren und nichts gewonnen. Clay meinte, das Schutzzollsystem habe einen neuen „Pachtvertrag" auf neun Jahre erhalten. Das war richtig, wenngleich die Pachtbedingungen sehr viel ungünstiger waren als bisher. Mit demselben Rechte ließ sich aber auch sagen, daß die unionistische Verfassungspartei nur einen neuen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit bewilligt bekommen habe. Die Entscheidung der principiellen Frage war vertagt worden, und diese Ver-

tagung hatte die Bundesregierung von Süd-Carolina erkauft. John Quincy Adams hatte dem Hause warnend zugerufen, daß die Frucht einer solchen Prämie für Auflehnung gegen das Gesetz unfehlbar die Auflösung der Union sein müsse. Als Thatsachen das zu bewahrheiten begannen, bekannten auch die unbedingtesten Bewunderer Jackson's, daß der Carolinier ihm den Sieg entrungen.

Es war ein furchtbarer Sieg. Die Ueberwundenen sind entsetzlich für die durch eigene Schuld erlittene Niederlage gezüchtigt worden, und die Ueberwinder sind von den Folgen des fluchvollen Sieges zerschmettert worden. Ueberwundene und Ueberwinder aber haben die Strafe auf sich herabgezogen, weil sie Eines nicht verstanden oder, obwohl sie es verstanden, ihm nicht nachleben wollten: „Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein, und sie muß eine einheitliche bleiben, die Souveränetät der Gesetzgebung!"

Die zweite Abtheilung wird die hier abgebrochene Geschichte bis zur Gegenwart führen. Möge sie bald erscheinen und möge sich ihr vor Allem der Schluß des ganzen Werkes schnell anschließen! Bei dem vagen deutschen Urtheile über amerikanische Zustände ist eine solche objective Darstellung der dortigen politischen Entwickelung und eine so authentisch treue Interpretation der Verfassungsgeschichte von doppelt großem Werthe; sie ist nicht allein eine verdienstliche historische Arbeit, sondern auch ein zuverlässiger Wegweiser für unser eigenes öffentliches Leben. Das Holst'sche Werk sollte darum auch in den Händen aller deutschen Abgeordneten sein, nicht um seinen reichen Inhalt mechanisch abzuschreiben oder geistlos für unseren eigenen Gebrauch zu übersetzen, sondern um, wenn auch bei theilweise anderen Voraussetzungen, aus ihm die Irrthümer zu erkennen, welchen ein so kräftiges politisches Gemeinwesen wie die Vereinigten Staaten so schnell verfiel, ja verfallen mußte, weil sie die Bedingungen ihres Ursprungs vergaßen, weil sie sich die bessere politische Einsicht und staatsmännische Voraussicht von unberechtigten particularen Bestrebungen, von anmaßenden egoistischen Interessen verdunkeln ließen.

VIII.

Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter.

Von

Richard Schröder.

R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. Theil: Die Zeit der Volksrechte. 1863. II. Theil: Das Mittelalter. 1. Abtheilung: Das schwäbisch-bairische Recht. 1868. 2. Abtheilung: Das fränkische Recht. 1871. 3. Abtheilung: Das sächsische und das friesische Recht. 1874.

Nachdem es mir nach fast vierzehnjähriger mühevoller Arbeit vergönnt gewesen ist, die Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland zum Abschluß zu bringen, mag es gestattet sein, hier die Hauptergebnisse, soweit sie für den Historiker von allgemeinerem Interesse sind, zusammenzustellen. Häufig wird ja das von mir behandelte Thema bei historischen Untersuchungen ein ganz specielles Interesse haben; mir kommt es hier aber nicht auf ein solches, sondern auf die allgemeine culturgeschichtliche Bedeutung des Gegenstands und ganz besonders darauf an, daß die individuellen rechtlichen und socialen Anschauungen der einzelnen deutschen Stämme auf keinem anderen Gebiete so charakteristisch ausgeprägt erscheinen, daß also keine Untersuchung so sehr wie die über das eheliche Güterrecht im Stande ist, über die mannigfaltigen Beziehungen der Stämme zu einander, über ihre Wanderungen durch und unter einander Aufklärung zu verschaffen.

Als Eike von Repkow seinem berühmten Werke den Titel „Sachsenspiegel" beilegte, that er dies, wie er selbst aussprach, in

der Absicht, ein möglichst vollständiges Bild des sächsischen Rechts zu geben, weil er sehr wohl wußte, daß seine Kräfte zu einer Darstellung des deutschen Rechts nicht ausreichten. Und als nach ihm die Verfasser des Deutschen- und des heute sogenannten Schwabenspiegels, weniger bescheiden, eine solche dennoch unternahmen, kam überall, wo sie originell waren, der Schwabe zum Vorschein. Was Wunder daher, wenn der Verfasser des kleinen Kaiserrechts, indem er gar das Recht der gesammten Christenheit darzustellen sich vermaß, auf jeder Seite sich als ehrlicher Hesse oder Thüringer entpuppte! Mußte es doch selbst einem Eike von Repkow, trotz der Selbstbeschränkung, die er sich auferlegte, begegnen, daß sein Werk nur hinsichtlich des ostfälischen Rechts ein der Wirklichkeit ganz entsprechendes Bild gab, während die namentlich auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts bedeutenden Abweichungen des westfälischen Rechts, deren schon in der Lex Saxonum und bei Widukind gedacht wird, unberücksichtigt blieben.

Es war ein wesentlicher Mangel der älteren historischen Schule, daß sie, zu sehr in der Idee der Rechtseinheit befangen und diese gegen Eike's eigenes Zeugniß im Sachsenspiegel verkörpert wähnend, den Rechtsverschiedenheiten der einzelnen Stämme nicht die genügende Beachtung schenkte. Man verfiel in den umgekehrten Fehler wie die Germanistenschule des vorigen Jahrhunderts, die eine Art vergleichender Anatomie trieb, indem sie aus zahllosen Particularrechten die übereinstimmenden Grundsätze zu gewinnen suchte, dabei aber, vollkommen kritiklos und unhistorisch, Quellen aus den verschiedensten Zeitaltern als gleichberechtigt neben einander stellte. Um zu gesunden Resultaten zu kommen, bedurfte es einer anderen Methode. Paul Roth hat das Verdienst, mit besonderer Beziehung auf das eheliche Güterrecht zuerst energisch und erfolgreich hierauf aufmerksam gemacht zu haben [1]). Ich möchte diese Methode als eine historisch-physiologische bezeichnen, indem es darauf ankommt, daß man, vor allem

1) Roth, über Gütereinheit und Gütergemeinschaft, in den Jahrbüchern des gemeinen deutschen Rechts Bd. 3 (1859), 313—358. Für das eheliche Güterrecht hatte schon vor ihm Euler den gleichen Weg eingeschlagen. Von den Neueren sind besonders Agricola, v. Gosen, Hänel, v. Martitz, Sandhaas und Telting zu nennen.

die geschichtlichen Entwickelungsstadien zu Grunde legend, statt von einer eingebildeten Rechtseinheit vielmehr von dem Sonderleben der einzelnen Stämme ausgeht und von hier aus, nach Erkenntniß ihrer Eigenthümlichkeiten, den Aufbau des allen gemeinsamen nationalen Rechtssystems unternimmt.

Nur in einer Beziehung ist sich das eheliche Güterrecht Deutschlands zu allen Zeiten und bei allen Stämmen gleich geblieben, nämlich darin, daß die Frau der eheherrlichen Vogtei des Mannes unterworfen und demgemäß bei allen vermögensrechtlichen Verfügungen an seine Genehmigung gebunden ist, während der Mann kraft seiner vormundschaftlichen Rechte das Vermögen der Frau in Besitz nimmt und im Interesse der Ehe verwaltet, nöthigenfalls sogar nach eigenem Ermessen, und ohne daß er darüber Rechenschaft abzulegen hätte, zu Mobiliarveräußerungen schreitet. Principielle Unterschiede zeigen sich in der Behandlung der Liegenschaften, im Schuldenwesen und vor allem in den Auseinandersetzungsnormen bei Auflösung der Ehe.

Schon in der Begründung der eheherrlichen Rechte sind von Anfang an die größten Verschiedenheiten bemerkbar; dieselben sind aber nicht principieller Natur [1]), sondern beruhen einzig darin, daß ein und derselbe Entwickelungsgang bei den verschiedenen Stämmen zu verschiedenen Zeiten stattgefunden hat. Altes Recht war allgemein, daß die Ehe durch einen Brautkauf, dem die mildere Auffassung des langobardischen Rechts den Muntschaftskauf substituirte, begründet wurde. Aber während die Friesen und Dietmarsen hieran bis in das späte Mittelalter festgehalten haben, ist bei allen übrigen Stämmen theils schon zur Zeit der Volksrechte, theils doch bald nachher aus dem alten Kaufpreise eine Gabe des Mannes an die Frau geworden [2]). Der alte Name des Kaufpreises [3]) ist geblieben: die Gabe ist bis auf den heutigen Tag unter dem Namen „Witthum" (die lateinischen

---

1) Dies ist die Ansicht von Rive, Geschichte der deutsch. Vormundschaft, der dadurch zu unrichtigen Resultaten gekommen ist.

2) Näheres über diese im Einzelnen höchst interessante Entwickelung habe ich 1, 24—83 dargelegt.

3) Wittemon bei den Burgunden, Weotuma bei den Angelsachsen, Wetma und Werthmond bei den Friesen.

Quellen sagen dos) bekannt [1]). Auch daß jede Ehe zu ihrer Rechtsgiltigkeit die Bestellung eines Witthums voraussetzte, ein Satz der namentlich von der Kirche noch im 11. Jahrhundert lebhaft betont wurde, ist ein Nachklang des alten Brautkaufs. Durch ihn ist der Gegensatz zwischen der Witthumsehe und der Ehe ohne Witthum, die keine rechte Ehe war, entstanden; bei der letzteren fehlte die eheherrliche Vogtei mit allen ihren Consequenzen, und die Frau erhielt nur eine Morgengabe (matrimonium ad morganaticam) zur Besiegelung der fleischlichen Vereinigung [2]).

Das Güterrechtssystem, welches als gesetzliches Recht die Zeit der Volksrechte beherschte, war das der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft, bei welcher, im Gegensatze zur Gütergemeinschaft, keine materielle Verschmelzung der beiderseitigen Vermögensmassen, sondern nur eine vorübergehende Vereinigung für die Dauer der Ehe stattfand. Das Rechtssprichwort „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib" drückt diese bloße Vereinigung zu Verwaltungszwecken in der Hand des eheherrlichen Vogtes passend aus. Eine Schuldengemeinschaft fand nicht statt, insbesondere haftete das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes im Allgemeinen nicht; dagegen war, was der Mann von den Erträgen des beiderseitigen Vermögens oder von dem Arbeitserwerbe der Ehegatten zu ersparen vermochte (die sogenannte eheliche Errungenschaft), ausschließlich Eigenthum des Mannes, denn „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden".

Im Mittelalter findet sich dies System der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches Recht nur noch bei den ostfälischen Sachsen, hauptsächlich vertreten durch den Sachsenspiegel und das Magdeburger Stadtrecht. Nur hier hat es sich von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart ungestört erhalten und ist als Principalsystem in das preußische allgemeine Landrecht übergegangen. Am schärfsten zeigt sich die innere Vermögenstrennung bei den Immobilien, indem

---

1) Ebenso hat sich für „heiraten" das ganze Mittelalter hindurch der Ausdruck „eine Frau kaufen" erhalten. Vgl. 1, 79. 2. 2, 35. Anmerk. 20 und S. 273 den Nachtrag dazu. 2. 3, 185. Anm. 103.

2) Ueber diese Bedeutung des Ausdrucks „morganatische" Ehe vgl. 1, 112. 2. 1, 32.

diese nicht bloß nach Auflösung der Ehe wieder nach der Seite gehen, von der sie gekommen sind, sondern auch während der Ehe je nach ihrer Zuständigkeit einer verschiedenen Behandlung unterliegen: über seine Immobilien kann der Mann ganz frei verfügen, über die der Frau nur mit ihrer Genehmigung. Bei dem Mobiliarvermögen tritt die innerliche Vermögenstrennung während der Ehe weniger hervor, weil die Verwaltungsbefugnisse des Mannes hier sogar bis zur Veräußerung gehen. Aber bei Auflösung der Ehe gelten dieselben Grundsätze wie bei den Immobilien. Nur hatte das sächsische Recht hier von je her eigenthümliche Normen, die, nach einigen Spuren zu schließen, ursprünglich auch bei mehreren andern Stämmen gegolten haben mögen. Hiernach wurde die Frage nach dem Eigenthümer der fahrenden Habe nicht mit Rücksicht auf die Herkunft jedes einzelnen Stückes beantwortet, sondern alle Sachen, die ihrer Natur nach den Gegenstand einer weiblichen Ausstattung zu bilden pflegten, also persönliche Ausrüstungsgegenstände und Hausrath, gleichviel ob die einzelnen Stücke von der Frau oder vom Manne herrührten, wurden unter dem Namen „Gerade" als Mobiliarvermögen der Frau zusammengefaßt und standen als weibliche Fahrniß im Gegensatze zur männlichen Fahrniß, d. h. zu dem gesammten übrigen Mobiliarvermögen der Ehegatten, das sich im ausschließlichen Eigenthume des Mannes befand und bei Auflösung der Ehe auf seine Erben überging. Diese Behandlung der fahrenden Habe entsprach den Bedürfnissen eines einfachen Landlebens mit reiner Naturalwirthschaft vollkommen, mußte aber mit dem Uebergange zur Geldwirthschaft, insbesondere in den Städten, stellenweise unerträglich erscheinen. Früher kam es fast niemals vor, daß ein Mädchen bares Geld in die Ehe einbrachte; besaß sie Capitalien, so wurden dieselben in Grund und Boden angelegt oder Renten dafür gekauft, so daß sie als Immobilien der Willkür des Mannes entzogen und der Frau und ihren Erben dauernd gesichert waren; hatte sie aber während der Ehe in Gemeinschaft mit ihrem Manne Immobilien, die ihr gehörten, veräußert, so wurde der Kaufpreis zwar Eigenthum des Mannes, dieser entschädigte sie jedoch durch andere Liegenschaften, die er ihr zu Händen eines Specialvormunds zu Eigenthum (in ursale) aufließ. In den Städten wurde es nun

aber bald ganz gewöhnlich, daß bares Geld einen Theil der Aussteuer bildete; auch reiche Warenlager, vom Vater ererbt, mochten manches Mädchen als eine begehrenswerthe Partie erscheinen lassen. Alles das gieng durch die Heirat unfehlbar in das Eigenthum des Mannes über und war der Frau und ihren Erben dauernd entzogen. Durch Ursal konnte der Mann wohl nur ausnahmsweise Ersatz leisten, dazu war Bedeutung und Verbreitung des Grundbesitzes in den Städten viel zu gering. Da half man sich seit dem 14. Jahrhundert in den Städten sächsischen Rechts damit, daß man der Frau gestattete, ihr nicht in Gerade bestehendes Mobiliarvermögen statt ihrem Ehemanne einem Specialvormunde zu übergeben und auf diese Weise sich vorzubehalten. Durch diese Zulassung eines fraulichen Sonderguts, das alsbald auch auf dem Lande Eingang fand, trat man den Unbilden entgegen, welche das alte Recht unter Umständen für die Frau mit sich brachte. Aber auch dem Manne konnte das Geraderecht unverdiente Nachtheile zufügen, an die man in den früheren ländlichen Verhältnissen nicht gedacht hatte. Vielleicht besaß der Mann einen Laden, in welchem er Schmucksachen, Spiegel, Kämme, Bürsten, Leuchter feilhielt, oder er handelte mit Gebetbüchern, die, wenn wir dem Sachsenspiegel trauen dürfen, schon damals vorzugsweise nur von Frauen gelesen wurden, oder er war Weber oder Schneider und hatte fertige Teppiche, zugeschnittene Stücke weibliche Kleider zur Auswahl angefertigt, und nun starb die Frau, und er mußte alles als Gerade an eine entfernte weibliche Verwandte oder an einen geistlichen Vetter seiner Frau abliefern [1]). Besonders schlimm waren, wie es scheint, die Viehhändler und die Gastwirthe daran, jene wegen der Schafe und Gänse (die wegen der Wolle und der Federn zur Gerade zählten), diese wegen der Ausrüstung ihres Gasthofes, namentlich der Betten. Diesen half die Gesetzgebung der Städte zuerst. Gastwirthsbetten, Schafe und Gänse sollten ferner

1) Für die Gerade bestand eine Specialerbfolge, nach welcher die nächste weibliche Verwandte von der Weiberseite, die sogenannte Niftel, zur Succession berufen wurde. Der Niftel gleichberechtigt war der Weltgeistliche, weil er nicht wie andere Männer in der Lage war, sich durch eine Heirat die nöthige Ausrüstung seines Hauses zu verschaffen.

nicht mehr zur Gerade gezählt werden. Bald gieng man weiter und nahm überhaupt alles aus, was in den Gewerbebetrieb des Mannes gehörte, oder man entschloß sich selbst, dem überlebenden Manne die Abführung der Gerade (in diesem Falle Niftelgerade genannt) ganz oder theilweise zu erlassen. Für manche Städte waren die Härten des Geraderechts offenbar die Veranlassung, sich geradezu einem andern Güterrechtssysteme in die Arme zu werfen. Beispiele dafür gewähren Prenzlau, Stettin, Gollnow, Lemberg; aber immerhin sind solche Vorgänge nur vereinzelt geblieben, und es war einer der Hauptirrthümer der älteren Schule, die Ausbildung des der Verwaltungsgemeinschaft entgegengesetzten Systems auf die veränderten wirthschaftlichen Bedürfnisse der Städte zurückzuführen.

Nicht die wirthschaftlichen Verhältnisse der Städte, sondern die von Anfang an nach verschiedenen Richtungen gehenden Rechtsanschauungen haben es dahin gebracht, daß alle übrigen deutschen Stämme den früher gemeinsamen Boden der Verwaltungsgemeinschaft verlassen und sich der Gütergemeinschaft zugewendet haben. Der Keim zu diesem abweichenden Entwickelungsgange ist schon in den Volksrechten deutlich erkennbar; er liegt aber mehr auf dem Boden des vertragsmäßigen als des gesetzlichen Güterrechts, indem er unbedenklich in der Morgengabe zu suchen ist.

Bei allen deutschen Stämmen (nur über die Friesen sind wir nicht berichtet) findet sich neben dem Kaufpreise oder Witthum ein überall mit dem gleichen Namen „Morgengabe“ benanntes Geschenk, welches der Mann am Morgen nach dem Beilager als erste Liebesgabe seiner jungen Frau darzubringen pflegte. Einen weiteren Zweck hatte diese Gabe ursprünglich nicht, insbesondere stand sie, obwohl durch die Sitte geboten, in keiner Beziehung zu der Rechtsgiltigkeit der Ehe, so daß sie sogar der morganatischen Ehe den Namen geben konnte. Aber bei einigen Stämmen hatte die Morgengabe schon zur Zeit der Volksrechte die weitergehende Tendenz, der Frau eine Witwenversorgung zu beschaffen. Diesen Charakter trägt bereits die dos oder iustitia des altbairischen Rechts, die Morgengabe der Baiern und Oesterreicher im Mittelalter, die unverkennbar schon zur Zeit der Lex Bajuwariorum das Witthum mit in sich aufgenommen hatte. Aber während dies eine Gabe war, die einer güter-

mit seiner eigenen politischen Vergangenheit in schroffen Widerspruch; sondern auch in den Denkschriften selbst zeigt sich ein bedeutendes Fortschreiten. Gewisse deutsche Particularisten, wie Dr. Max Seydel, thäten wohl daran, diesen Passus sorgfältig in Holst's Werk nachzulesen. Es würde dann jedenfalls in ihren Schriften weniger deutlich zu Tage treten, daß sie ihren Meister nur halb studirt. Und vielleicht würden sie auch einsehen lernen, daß es dem deutschen Volk zu viel zumuthen heißt, diese Verfassungsrechtslehre als mustergültig anzunehmen, da ihr Entwickelungsgang gleichen Schritt mit der durch die Sclaverei veranlaßten Zerklüftung der Union hält, da sie nur die theoretische Formel für den thatsächlichen Zersetzungsproceß enthält, da sie, wie Holst es in einem Worte ganz vortrefflich ausdrückt, lediglich „die Systematisirung der Anarchie" ist.

Um Calhoun und seine Wirksamkeit richtig zu verstehen, muß scharf im Auge behalten werden, daß, wie Holst sagt, die Verfassung und ihre Entstehungsgeschichte ihm nur formell die Grundlage für die Entwickelung der Staatenrechtslehre abgab, und daß bei ihm wie bei dem ganzen Volke ihre Entwickelung nicht einer aprioristisch concipirten Doctrin entsprang. Und ferner darf nicht übersehen werden, daß es ihm nie in den Sinn kam, etwas Neues aufstellen zu wollen. „Er wollte lediglich die ganze Bahn vom ersten Ausgangspunkt bis zu dem nicht nur schon oft von Anderen bezeichneten, sondern auch schon erreichten Endziel, Markstein für Markstein haarscharf abstecken, damit hinfort keine Lücke hinein und damit das Ende fortdisputirt werden könne". Die Schriften, in denen er die Lösung dieser Aufgabe versuchte, bilden das große Mittelglied der langen Kette von praktischen Commentaren zur Constitution, deren Anfang die Virginia- und Kentucky-Resolutionen und deren Ende der vierjährige Bürgerkrieg war.

Referent muß sich daran genügen lassen, auf diese Punkte aufmerksam gemacht zu haben. Die Begründung des Nullificationsrechtes im Einzelnen zu geben, gebricht es an Raum; auch ist hier nicht der Ort dazu. Es erübrigt nur noch zu erwähnen, daß Calhoun — was oft übersehen und von einigen der vielen unberufenen Geschichtspfuscher der Vereinigten Staaten, wie z. B. Horace Greeley, direct geleugnet worden ist — in der letzten dieser Denkschriften über

das Nullificationsrecht hinausgeht und das Secessionsrecht in Anspruch nimmt. Jenes aber ist ihm ein Recht innerhalb des Verfassungsvertrages, während dieses die Kündigung desselben kraft der unveräußerten und ihrem Wesen nach unveräußerbaren Souveränetät des Staates ist. Damit hat die Frage von dem Verhältniß der Staaten zu der Bundesregierung und zum Bunde auf dieser Seite in der Theorie ihren definitiven Abschluß erhalten. Alles, was die Staatenrechtler später noch vorgebracht haben, sind nur Wiederholungen oder genauere Ausführungen einzelner Sätze der Calhoun'schen Beweisführung.

Die Schilderung des Versuches von Süd-Carolina, das Nullificationsrecht gegenüber den Tarifgesetzen thatsächlich auszuüben, schließt die erste Abtheilung des ersten Bandes des Werkes ab. Wesentliche neue Thatsachen bringt die Darstellung nicht; aber es ist — namentlich durch sorgfältige Berücksichtigung der Daten — sicherer festgestellt, als es bisher geschehen, daß Calhoun nicht durch die Furcht zum Nachgeben bestimmt wurde, als Hochverräther von Henkershand zu sterben, sondern daß schon vor dem Zusammentritt des Congresses alle Parteien — Nullification, Majorität des Congresses und Jackson — fest entschlossen waren, wenn irgend möglich einen Vergleich zu schließen. Holst sagt von den Debatten im Congreß: „Es war nicht ein Bühnenstreit zum Amüsement des Publikums und nicht ein Weibergezänk aus eitel Rechthaberei, aber vom ersten Augenblick an trug er das Gepräge eines Streites, der nicht im Begriff steht zu culminiren, sondern soeben glücklich über seinen Culminationspunkt hinausgelangt ist".

Dieses zweite große „Compromiß" Clay's wurde dem Lande kaum weniger verhängnißvoll als das erste. Süd-Carolina hatte nicht Alles erhalten, was es anfänglich gefordert; aber die Union hatte viel verloren und nichts gewonnen. Clay meinte, das Schutzzollsystem habe einen neuen „Pachtvertrag" auf neun Jahre erhalten. Das war richtig, wenngleich die Pachtbedingungen sehr viel ungünstiger waren, als bisher. Mit demselben Rechte ließ sich aber auch sagen, daß die unionistische Verfassungspartei nur einen neuen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit bewilligt bekommen habe. Die Entscheidung der principiellen Frage war vertagt worden, und diese Ver-

tagung hatte die Bundesregierung von Süd-Carolina erkauft. John Quincy Adams hatte dem Hause warnend zugerufen, daß die Frucht einer solchen Prämie für Auflehnung gegen das Gesetz unfehlbar die Auflösung der Union sein müsse. Als Thatsachen das zu bewahrheiten begannen, bekannten auch die unbedingtesten Bewunderer Jackson's, daß der Carolinier ihm den Sieg entrungen.

Es war ein furchtbarer Sieg. Die Ueberwundenen sind entsetzlich für die durch eigene Schuld erlittene Niederlage gezüchtigt worden, und die Ueberwinder sind von den Folgen des fluchvollen Sieges zerschmettert worden. Ueberwundene und Ueberwinder aber haben die Strafe auf sich herabgezogen, weil sie Eines nicht verstanden oder, obwohl sie es verstanden, ihm nicht nachleben wollten: „Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein, und sie muß eine einheitliche bleiben, die Souveränetät der Gesetzgebung!"

Die zweite Abtheilung wird die hier abgebrochene Geschichte bis zur Gegenwart führen. Möge sie bald erscheinen und möge sich ihr vor Allem der Schluß des ganzen Werkes schnell anschließen! Bei dem vagen deutschen Urtheile über amerikanische Zustände ist eine solche objective Darstellung der dortigen politischen Entwickelung und eine so authentisch treue Interpretation der Verfassungsgeschichte von doppelt großem Werthe; sie ist nicht allein eine verdienstliche historische Arbeit, sondern auch ein zuverlässiger Wegweiser für unser eigenes öffentliches Leben. Das Holst'sche Werk sollte darum auch in den Händen aller deutschen Abgeordneten sein, nicht um seinen reichen Inhalt mechanisch abzuschreiben oder geistlos für unseren eigenen Gebrauch zu übersetzen, sondern um, wenn auch bei theilweise anderen Voraussetzungen, aus ihm die Irrthümer zu erkennen, welchen ein so kräftiges politisches Gemeinwesen wie die Vereinigten Staaten so schnell verfiel, ja verfallen mußte, weil sie die Bedingungen ihres Ursprungs vergaßen, weil sie sich die bessere politische Einsicht und staatsmännische Voraussicht von unberechtigten particularen Bestrebungen, von anmaßenden egoistischen Interessen verdunkeln ließen.

VIII.

Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter.

Von

Richard Schröder.

R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. Theil: Die Zeit der Volksrechte. 1863. II. Theil: Das Mittelalter. 1. Abtheilung: Das schwäbisch-bairische Recht. 1868. 2. Abtheilung: Das fränkische Recht. 1871. 3. Abtheilung: Das sächsische und das friesische Recht. 1874.

Nachdem es mir nach fast vierzehnjähriger mühevoller Arbeit vergönnt gewesen ist, die Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland zum Abschluß zu bringen, mag es gestattet sein, hier die Hauptergebnisse, soweit sie für den Historiker von allgemeinerem Interesse sind, zusammenzustellen. Häufig wird ja das von mir behandelte Thema bei historischen Untersuchungen ein ganz specielles Interesse haben; mir kommt es hier aber nicht auf ein solches, sondern auf die allgemeine culturgeschichtliche Bedeutung des Gegenstands und ganz besonders darauf an, daß die individuellen rechtlichen und socialen Anschauungen der einzelnen deutschen Stämme auf keinem anderen Gebiete so charakteristisch ausgeprägt erscheinen, daß also keine Untersuchung so sehr wie die über das eheliche Güterrecht im Stande ist, über die mannigfaltigen Beziehungen der Stämme zu einander, über ihre Wanderungen durch und unter einander Aufklärung zu verschaffen.

Als Eike von Repkow seinem berühmten Werke den Titel „Sachsenspiegel" beilegte, that er dies, wie er selbst aussprach, in

der Absicht, ein möglichst vollständiges Bild des sächsischen Rechts zu geben, weil er sehr wohl wußte, daß seine Kräfte zu einer Darstellung des deutschen Rechts nicht ausreichten. Und als nach ihm die Verfasser des Deutschen- und des heute sogenannten Schwabenspiegels, weniger bescheiden, eine solche dennoch unternahmen, kam überall, wo sie originell waren, der Schwabe zum Vorschein. Was Wunder daher, wenn der Verfasser des kleinen Kaiserrechts, indem er gar das Recht der gesammten Christenheit darzustellen sich vermaß, auf jeder Seite sich als ehrlicher Hesse oder Thüringer entpuppte! Mußte es doch selbst einem Eike von Repkow, trotz der Selbstbeschränkung, die er sich auferlegte, begegnen, daß sein Werk nur hinsichtlich des ostfälischen Rechts ein der Wirklichkeit ganz entsprechendes Bild gab, während die namentlich auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts bedeutenden Abweichungen des westfälischen Rechts, deren schon in der Lex Saxonum und bei Widukind gedacht wird, unberücksichtigt blieben.

Es war ein wesentlicher Mangel der älteren historischen Schule, daß sie, zu sehr in der Idee der Rechtseinheit befangen und diese gegen Eike's eigenes Zeugniß im Sachsenspiegel verkörpert wähnend, den Rechtsverschiedenheiten der einzelnen Stämme nicht die genügende Beachtung schenkte. Man verfiel in den umgekehrten Fehler wie die Germanistenschule des vorigen Jahrhunderts, die eine Art vergleichender Anatomie trieb, indem sie aus zahllosen Particularrechten die übereinstimmenden Grundsätze zu gewinnen suchte, dabei aber, vollkommen kritiklos und unhistorisch, Quellen aus den verschiedensten Zeitaltern als gleichberechtigt neben einander stellte. Um zu gesunden Resultaten zu kommen, bedurfte es einer anderen Methode. Paul Roth hat das Verdienst, mit besonderer Beziehung auf das eheliche Güterrecht zuerst energisch und erfolgreich hierauf aufmerksam gemacht zu haben [1]). Ich möchte diese Methode als eine historisch-physiologische bezeichnen, indem es darauf ankommt, daß man, vor allem

1) Roth, über Gütereinheit und Gütergemeinschaft, in den Jahrbüchern des gemeinen deutschen Rechts Bd. 3 (1859), 313—358. Für das eheliche Güterrecht hatte schon vor ihm Euler den gleichen Weg eingeschlagen. Von den Neueren sind besonders Agricola, v. Gosen, Hänel, v. Martitz, Sandhaas und Telting zu nennen.

die geschichtlichen Entwickelungsstadien zu Grunde legend, statt von einer eingebildeten Rechtseinheit vielmehr von dem Sonderleben der einzelnen Stämme ausgeht und von hier aus, nach Erkenntniß ihrer Eigenthümlichkeiten, den Aufbau des allen gemeinsamen nationalen Rechtssystems unternimmt.

Nur in einer Beziehung ist sich das eheliche Güterrecht Deutschlands zu allen Zeiten und bei allen Stämmen gleich geblieben, nämlich darin, daß die Frau der eheherrlichen Vogtei des Mannes unterworfen und demgemäß bei allen vermögensrechtlichen Verfügungen an seine Genehmigung gebunden ist, während der Mann kraft seiner vormundschaftlichen Rechte das Vermögen der Frau in Besitz nimmt und im Interesse der Ehe verwaltet, nöthigenfalls sogar nach eigenem Ermessen, und ohne daß er darüber Rechenschaft abzulegen hätte, zu Mobiliarveräußerungen schreitet. Principielle Unterschiede zeigen sich in der Behandlung der Liegenschaften, im Schuldenwesen und vor allem in den Auseinandersetzungsnormen bei Auflösung der Ehe.

Schon in der Begründung der eheherrlichen Rechte sind von Anfang an die größten Verschiedenheiten bemerkbar; dieselben sind aber nicht principieller Natur [1]), sondern beruhen einzig darin, daß ein und derselbe Entwickelungsgang bei den verschiedenen Stämmen zu verschiedenen Zeiten stattgefunden hat. Altes Recht war allgemein, daß die Ehe durch einen Brautkauf, dem die mildere Auffassung des langobardischen Rechts den Muntschaftskauf substituirte, begründet wurde. Aber während die Friesen und Dietmarsen hieran bis in das späte Mittelalter festgehalten haben, ist bei allen übrigen Stämmen theils schon zur Zeit der Volksrechte, theils doch bald nachher aus dem alten Kaufpreise eine Gabe des Mannes an die Frau geworden [2]). Der alte Name des Kaufpreises [3]) ist geblieben: die Gabe ist bis auf den heutigen Tag unter dem Namen „Witthum“ (die lateinischen

---

1) Dies ist die Ansicht von Rive, Geschichte der deutsch. Vormundschaft, der dadurch zu unrichtigen Resultaten gekommen ist.

2) Näheres über diese im Einzelnen höchst interessante Entwickelung habe ich 1, 24—83 dargelegt.

3) Wittemon bei den Burgunden, Weotuma bei den Angelsachsen, Wetma und Werthmond bei den Friesen.

Quellen sagen dos) bekannt [1]). Auch daß jede Ehe zu ihrer Rechtsgiltigkeit die Bestellung eines Witthums voraussetzte, ein Satz der namentlich von der Kirche noch im 11. Jahrhundert lebhaft betont wurde, ist ein Nachklang des alten Brautkaufs. Durch ihn ist der Gegensatz zwischen der Witthumsehe und der Ehe ohne Witthum, die keine rechte Ehe war, entstanden; bei der letzteren fehlte die eheherrliche Vogtei mit allen ihren Consequenzen, und die Frau erhielt nur eine Morgengabe (matrimonium ad morganaticam) zur Besiegelung der fleischlichen Vereinigung [2]).

Das Güterrechtssystem, welches als gesetzliches Recht die Zeit der Volksrechte beherschte, war das der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft, bei welcher, im Gegensatze zur Gütergemeinschaft, keine materielle Verschmelzung der beiderseitigen Vermögensmassen, sondern nur eine vorübergehende Vereinigung für die Dauer der Ehe stattfand. Das Rechtssprichwort „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib" drückt diese bloße Vereinigung zu Verwaltungszwecken in der Hand des eheherrlichen Vogtes passend aus. Eine Schuldengemeinschaft fand nicht statt, insbesondere haftete das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes im Allgemeinen nicht; dagegen war, was der Mann von den Erträgen des beiderseitigen Vermögens oder von dem Arbeitserwerbe der Ehegatten zu ersparen vermochte (die sogenannte eheliche Errungenschaft), ausschließlich Eigenthum des Mannes, denn „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden".

Im Mittelalter findet sich dies System der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches Recht nur noch bei den ostfälischen Sachsen, hauptsächlich vertreten durch den Sachsenspiegel und das Magdeburger Stadtrecht. Nur hier hat es sich von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart ungestört erhalten und ist als Principalsystem in das preußische allgemeine Landrecht übergegangen. Am schärfsten zeigt sich die innere Vermögenstrennung bei den Immobilien, indem

---

1) Ebenso hat sich für „heiraten" das ganze Mittelalter hindurch der Ausdruck „eine Frau kaufen" erhalten. Vgl. 1, 79. 2. 2, 35. Anmerk. 20 und S. 273 den Nachtrag dazu. 2. 3, 185. Anm. 103.

2) Ueber diese Bedeutung des Ausdrucks „morganatische" Ehe vgl. 1, 112. 2. 1, 32.

diese nicht bloß nach Auflösung der Ehe wieder nach der Seite gehen, von der sie gekommen sind, sondern auch während der Ehe je nach ihrer Zuständigkeit einer verschiedenen Behandlung unterliegen: über seine Immobilien kann der Mann ganz frei verfügen, über die der Frau nur mit ihrer Genehmigung. Bei dem Mobiliarvermögen tritt die innerliche Vermögenstrennung während der Ehe weniger hervor, weil die Verwaltungsbefugnisse des Mannes hier sogar bis zur Veräußerung gehen. Aber bei Auflösung der Ehe gelten dieselben Grundsätze wie bei den Immobilien. Nur hatte das sächsische Recht hier von je her eigenthümliche Normen, die, nach einigen Spuren zu schließen, ursprünglich auch bei mehreren andern Stämmen gegolten haben mögen. Hiernach wurde die Frage nach dem Eigenthümer der fahrenden Habe nicht mit Rücksicht auf die Herkunft jedes einzelnen Stückes beantwortet, sondern alle Sachen, die ihrer Natur nach den Gegenstand einer weiblichen Ausstattung zu bilden pflegten, also persönliche Ausrüstungsgegenstände und Hausrath, gleichviel ob die einzelnen Stücke von der Frau oder vom Manne herrührten, wurden unter dem Namen „Gerade" als Mobiliarvermögen der Frau zusammengefaßt und standen als weibliche Fahrniß im Gegensatze zur männlichen Fahrniß, d. h. zu dem gesammten übrigen Mobiliarvermögen der Ehegatten, das sich im ausschließlichen Eigenthume des Mannes befand und bei Auflösung der Ehe auf seine Erben überging. Diese Behandlung der fahrenden Habe entsprach den Bedürfnissen eines einfachen Landlebens mit reiner Naturalwirthschaft vollkommen, mußte aber mit dem Uebergange zur Geldwirthschaft, insbesondere in den Städten, stellenweise unerträglich erscheinen. Früher kam es fast niemals vor, daß ein Mädchen bares Geld in die Ehe einbrachte; besaß sie Capitalien, so wurden dieselben in Grund und Boden angelegt oder Renten dafür gekauft, so daß sie als Immobilien der Willkür des Mannes entzogen und der Frau und ihren Erben dauernd gesichert waren; hatte sie aber während der Ehe in Gemeinschaft mit ihrem Manne Immobilien, die ihr gehörten, veräußert, so wurde der Kaufpreis zwar Eigenthum des Mannes, dieser entschädigte sie jedoch durch andere Liegenschaften, die er ihr zu Händen eines Specialvormunds zu Eigenthum (in ursale) aufließ. In den Städten wurde es nun

aber bald ganz gewöhnlich, daß bares Geld einen Theil der Aussteuer bildete; auch reiche Warenlager, vom Vater ererbt, mochten manches Mädchen als eine begehrenswerthe Partie erscheinen lassen. Alles das gieng durch die Heirat unfehlbar in das Eigenthum des Mannes über und war der Frau und ihren Erben dauernd entzogen. Durch Ursal konnte der Mann wohl nur ausnahmsweise Ersatz leisten, dazu war Bedeutung und Verbreitung des Grundbesitzes in den Städten viel zu gering. Da half man sich seit dem 14. Jahrhundert in den Städten sächsischen Rechts damit, daß man der Frau gestattete, ihr nicht in Gerade bestehendes Mobiliarvermögen statt ihrem Ehemanne einem Specialvormunde zu übergeben und auf diese Weise sich vorzubehalten. Durch diese Zulassung eines fraulichen Sonderguts, das alsbald auch auf dem Lande Eingang fand, trat man den Unbilden entgegen, welche das alte Recht unter Umständen für die Frau mit sich brachte. Aber auch dem Manne konnte das Geraderecht unverdiente Nachtheile zufügen, an die man in den früheren ländlichen Verhältnissen nicht gedacht hatte. Vielleicht besaß der Mann einen Laden, in welchem er Schmucksachen, Spiegel, Kämme, Bürsten, Leuchter feilhielt, oder er handelte mit Gebetbüchern, die, wenn wir dem Sachsenspiegel trauen dürfen, schon damals vorzugsweise nur von Frauen gelesen wurden, oder er war Weber oder Schneider und hatte fertige Teppiche, zugeschnittene Stücke weibliche Kleider zur Auswahl angefertigt, und nun starb die Frau, und er mußte alles als Gerade an eine entfernte weibliche Verwandte oder an einen geistlichen Vetter seiner Frau abliefern [1]). Besonders schlimm waren, wie es scheint, die Viehhändler und die Gastwirthe daran, jene wegen der Schafe und Gänse (die wegen der Wolle und der Federn zur Gerade zählten), diese wegen der Ausrüstung ihres Gasthofes, namentlich der Betten. Diesen half die Gesetzgebung der Städte zuerst. Gastwirthsbetten, Schafe und Gänse sollten ferner

1) Für die Gerade bestand eine Specialerbfolge, nach welcher die nächste weibliche Verwandte von der Weiberseite, die sogenannte Niftel, zur Succession berufen wurde. Der Niftel gleichberechtigt war der Weltgeistliche, weil er nicht wie andere Männer in der Lage war, sich durch eine Heirat die nöthige Ausrüstung seines Hauses zu verschaffen.

nicht mehr zur Gerade gezählt werden. Bald gieng man weiter und nahm überhaupt alles aus, was in den Gewerbebetrieb des Mannes gehörte, oder man entschloß sich selbst, dem überlebenden Manne die Abführung der Gerade (in diesem Falle Niftelgerade genannt) ganz oder theilweise zu erlassen. Für manche Städte waren die Härten des Geraderechts offenbar die Veranlassung, sich geradezu einem andern Güterrechtssysteme in die Arme zu werfen. Beispiele dafür gewähren Prenzlau, Stettin, Gollnow, Lemberg; aber immerhin sind solche Vorgänge nur vereinzelt geblieben, und es war einer der Hauptirrthümer der älteren Schule, die Ausbildung des der Verwaltungsgemeinschaft entgegengesetzten Systems auf die veränderten wirthschaftlichen Bedürfnisse der Städte zurückzuführen.

Nicht die wirthschaftlichen Verhältnisse der Städte, sondern die von Anfang an nach verschiedenen Richtungen gehenden Rechtsanschauungen haben es dahin gebracht, daß alle übrigen deutschen Stämme den früher gemeinsamen Boden der Verwaltungsgemeinschaft verlassen und sich der Gütergemeinschaft zugewendet haben. Der Keim zu diesem abweichenden Entwickelungsgange ist schon in den Volksrechten deutlich erkennbar; er liegt aber mehr auf dem Boden des vertragsmäßigen als des gesetzlichen Güterrechts, indem er unbedenklich in der Morgengabe zu suchen ist.

Bei allen deutschen Stämmen (nur über die Friesen sind wir nicht berichtet) findet sich neben dem Kaufpreise oder Witthum ein überall mit dem gleichen Namen „Morgengabe" benanntes Geschenk, welches der Mann am Morgen nach dem Beilager als erste Liebesgabe seiner jungen Frau darzubringen pflegte. Einen weiteren Zweck hatte diese Gabe ursprünglich nicht, insbesondere stand sie, obwohl durch die Sitte geboten, in keiner Beziehung zu der Rechtsgiltigkeit der Ehe, so daß sie sogar der morganatischen Ehe den Namen geben konnte. Aber bei einigen Stämmen hatte die Morgengabe schon zur Zeit der Volksrechte die weitergehende Tendenz, der Frau eine Witwenversorgung zu beschaffen. Diesen Charakter trägt bereits die dos oder iustitia des altbairischen Rechts, die Morgengabe der Baiern und Oesterreicher im Mittelalter, die unverkennbar schon zur Zeit der Lex Bajuwariorum das Witthum mit in sich aufgenommen hatte. Aber während dies eine Gabe war, die einer güter-

gemeinschaftlichen Entwickelung eher hinderlich sein mußte, finden wir bei den Langobarden, den Franken, Angelsachsen, Westfalen und Friesen eine bemerkenswerthe und höchst folgenreiche Neigung der Morgengabe, sich als eine Quote an dem Vermögen des Mannes darzustellen. So war es bei den Langobarden von der ältesten Zeit bis zum 12. Jahrhundert üblich, daß der Mann seiner Frau den vierten Theil seines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens statt der Morgengabe einräumte, so daß die Ausdrücke Quarta und Morgincap geradezu als identisch gebraucht wurden. Der Franke, der Salier sowohl als der Ribuarier, pflegte ein Drittel der ehelichen Errungenschaft, die tertia collaborationis, zu bestellen; dies war bei den Ostfranken so gewöhnlich, daß schon die Lex Ribuaria festsetzte, wenn der Mann es versäumt habe, eine bestimmte Morgengabe zu geben, so solle die überlebende Frau ein Drittel der ehelichen Errungenschaft als gesetzliche Morgengabe erhalten. Damit trat das Recht der Frau auf einen Antheil an der Errungenschaft, im Gegensatze zum langobardischen Recht, aus dem Gebiete des vertragsmäßigen Güterrechts in das gesetzliche hinüber, wenn auch zunächst nur subsidiär und unter der Bedingung, daß die Frau den Mann überlebte. In anderer Weise regelte sich der Gegensatz zwischen vertragsmäßiger und gesetzlicher Morgengabe bei den Angelsachsen und, nach dem Zeugnisse der Lex Saxonum, bei den Westfalen. Hier blieb es bei kinderloser Ehe durchaus dem Manne überlassen, ob und was er als Morgengabe geben wollte; bei beerbter Ehe dagegen erhielt die Frau, gleichviel ob der Mann sie schon anderweitig bedacht hatte oder nicht, bei den Angelsachsen die Hälfte des gesammten Mobiliarvermögens, bei den Westfalen die Hälfte der ehelichen Errungenschaft. Wie sich das friesische Recht zu der Morgengabe bei kinderloser Ehe verhalten hat, wissen wir nicht; bei beerbter Ehe wies es, die angelsächsischen und westfälischen Normen combinirend, der Frau die Hälfte der fahrenden Habe und der Immobiliarerrungenschaft zu. Da wir das friesische eheliche Güterrecht erst aus Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts kennen, so ist es möglich, daß es ursprünglich mit dem angelsächsischen oder dem westfälischen Rechte vollkommen übereingestimmt und die Gütergemeinschaft erst im Laufe der Zeit weiter ausgedehnt hat.

Das Institut der Morgengabe führte also dahin, daß bei den Westfalen und Friesen von Rechtswegen in jeder beerbten Ehe, bei den Franken in der Regel in jeder Ehe eine Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft stattfand. Dem fränkischen Recht war die Dreitheilung (zwei Drittel als Schwerttheil für den Mann, ein Drittel als Spindeltheil für die Frau), dem westfälischen, friesischen, angelsächsischen Rechte die Halbtheilung eigenthümlich; das fränkische Recht machte keinen Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, während diese Unterscheidung für die drei nordischen Rechte so recht eigentlich charakteristisch ist. Daß die Westlaubacher Friesen, d. h. die West- und Mittelfriesen der Lex Frisionum, das Erforderniß der Geburt eines Kindes durch das des Ablaufs des ersten Ehejahres ersetzten und sonach nicht mehr zwischen kinderloser und beerbter, sondern zwischen unter- und überjähriger Ehe unterschieden, hatte keine principielle Bedeutung, beruhte übrigens auf einer Erscheinung, die auch bei anderen Stämmen mehrfach verbürgt ist.

In kinderloser Ehe galten bei den Westfalen und Friesen durchaus die Grundsätze der Verwaltungsgemeinschaft, und insoweit fand auch der Sachsenspiegel in Westfalen unmittelbare Anwendung, zumal die Eigenthümlichkeiten des Geraderechts ursprünglich bei allen Zweigen des Sachsenstammes gleichmäßig verbreitet waren und erst seit dem 13. Jahrhundert in den westfälischen Städten auf dem Wege der Autonomie mehr und mehr beseitigt wurden. Nur insofern bildeten sich in Westfalen allmählich wesentlich neue Grundsätze, als dem überlebenden Ehegatten regelmäßig durch Eheverträge gewisse erbrechtliche Vortheile eingeräumt wurden, die seit dem 12. Jahrhundert in den von Soest ausgehenden Stadtrechten zu einer sogenannten statutarischen Portion führten, wonach dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Nachlasses des verstorbenen kraft Erbrechts zukam. Das Güterrechtssystem selbst wurde durch diesen rein erbrechtlichen Vortheil nicht berührt, es beruhte nach wie vor auf dem Boden der Verwaltungsgemeinschaft.

Bei beerbter Ehe galt in Friesland consequent die Gemeinschaft der fahrenden Habe und der Immobiliarerrungenschaft, mit Halbtheilung bei Auflösung der Ehe. Auch die Schulden waren gemein; dagegen blieben die eingebrachten oder ererbten Liegenschaften Sonder-

eigenthum, die Gütergemeinschaft war also nur eine particuläre. Bei den Westfalen hatte die Geburt eines Kindes ursprünglich nur eine Errungenschaftsgemeinschaft zur Folge, und selbst diese ist zur Zeit der Lex Saxonum vielleicht nur eine Errungenschaftsgemeinschaft von Todes wegen gewesen, d. h. nur die überlebende Frau hatte Anspruch auf die Hälfte der von ihrem Manne hinterlassenen ehelichen Ersparnisse. Aber schon im 10. und 11. Jahrhundert bestand während der Ehe eine wirkliche Errungenschaftsgemeinschaft; denn zahlreiche Urkunden aus dieser Zeit lassen erkennen, daß der Mann bei beerbter Ehe nicht nur zu Verfügungen über Güter der Frau, sondern auch bei solchen über seine eigenen Immobilien der Mitwirkung seiner Frau bedurfte. Es galt also das Princip der gesammten Hand, welches sich daraus erklärt, daß bei der reinen Naturalwirthschaft jener Zeit der eheliche Erwerb vorzüglich aus den Erträgen von Grund und Boden bestand, jede von dem Manne vorgenommene Immobiliarveräußerung also die Aussicht auf ferneren Erwerb schmälerte und die Frau, als Miteigenthümerin der Errungenschaft, in Mitleidenschaft zog. Allmählich fieng man, wenigstens in den Städten, an, die Gemeinschaft auch auf die fahrende Habe auszudehnen, rücksichtlich deren man sich von den lästigen Schranken des sächsischen Geraderechts befreiete, und bald wurde es, unter dem Eindrucke stets sich wiederholender gegenseitiger Vergabungen unter den Ehegatten, sogar Rechtens, auch die eingebrachten Immobilien in die Gemeinschaft mit hinein zu ziehen. Während die Stadtrechte von Brilon und Herford den Uebergangsstandpunkt deutlich erkennen lassen, ist die Entwickelung zur allgemeinen Gütergemeinschaft schon im 12. Jahrhundert in Soest, Münster, Siegen und den zahlreichen mit Soester Recht bewidmeten westfälischen Städten zum Abschlusse gediehen. Der Standpunkt des westfälischen Stadtrechts war jetzt also: Verwaltungsgemeinschaft mit statutarischer Erbportion bei kinderloser, allgemeine Gütergemeinschaft mit Halbtheilung bei beerbter Ehe. Dies System, das dann auch bald in das Landrecht eingedrungen ist, kam noch im 12. Jahrhundert von Soest nach Lübeck; in eigenthümlicher Fortbildung finden wir es in Lüneburg. Durch Lübecks Vermittelung hat dasselbe Recht noch im Laufe des 13. Jahrhunderts in den meisten holsteinischen, meklenburgischen, pommerschen,

preußischen Städten und in den russischen Ostseeprovinzen Eingang gefunden; auf der Insel Rügen und in Vorpommern drang es auch in das bäuerliche Recht ein. Da sich aber im Mittelalter in Betreff des ehelichen Güterrechts niemals ein deutscher Stamm ein fremdes Recht aufdrängen ließ, die Deutschen vielmehr überall, auch wenn sie sich in der Fremde niederließen, an ihrem heimathlichen Rechte festhielten, so können wir aus jener Erscheinung mit Bestimmtheit folgern, daß nicht bloß die Einwohnerschaft von Lübeck und Lüneburg, sondern überhaupt die deutsche Einwanderung in den Küstenländern der Ostsee, deren Brennpunkte sich naturgemäß überall in den neugegründeten Städten befanden, ihrer Mehrzahl nach aus westfälischen Elementen bestand. Merkwürdigerweise hat sich die westfälische Auswanderung aber auch noch nach einer andern Richtung, tief in das Binnenland hinein, erstreckt. Die ländliche Bevölkerung des Fürstenthums Breslau lebte im 14. Jahrhundert und unzweifelhaft auch schon geraume Zeit vorher genau nach den Grundsätzen des Soest-Lübecker Güterrechts, während die Stadt Breslau, als eine der Hauptpflanzstätten des Magdeburger Rechts, und nicht minder der schlesische Adel dem ostfälischen Güterrecht huldigte. Deshalb wurde die auf Anordnung des Königs Johann von Böhmen gebildete Commission zur Ausarbeitung eines Breslauer Landrechts zur Hälfte aus der städtischen, zur Hälfte aus der ländlichen Bevölkerung entnommen, und das im Jahre 1356 publicirte Elaborat dieser Commission enthält, während es zum größten Theile eine wörtliche Wiederholung des Sachsenspiegels ist, einige dem ehelichen Güterrecht des Bauernstandes gewidmete Zusatzartikel, welche vollständig mit dem westfälischen Recht harmonieren, zugleich aber einige bemerkenswerthe Anklänge an das flämische Recht enthalten. Auch die lateinische Bearbeitung des Sachsenspiegels, welche Bischof Thomas II. von Breslau (1272—1292) veranlaßte, die sogenannte versio Vratislaviensis, erscheint in den Handschriften mehrfach nicht nur mit Magdeburger Rechtsquellen (namentlich dem Weichbildrecht), sondern auch mit einer der ältesten Recensionen des Lübischen Rechts verbunden. Es ist aus diesen Erscheinungen zu entnehmen, daß die deutsche Bevölkerung des Fürstenthums Breslau aus verschiedenen Gebieten eingewandert war, nämlich der Adel und die erste Einwohnerschaft der Hauptstadt und einiger andern

Städte aus den ostfälischen Landen zwischen Elbe und Weser, die bäuerliche Bevölkerung dagegen aus Westfalen. Wir werden unten sehen, daß diese westfälische Colonie sich wahrscheinlich einer größeren Masse niederländischer Auswanderer angeschlossen hatte, von der auch die oben erwähnten Anklänge des Breslauer Landrechts an einige flämische Rechtssätze herrühren werden. Zugleich ergibt dies sonst einzig dastehende Beispiel einer Colonie westfälischer Bauern (da die Westfalen sonst mit Vorliebe in die Städte zogen), daß mittlerweile die stadtrechtliche Fortbildung des westfälischen Güterrechts auch in das Landrecht eingedrungen war.

Fast noch von größerem Interesse als die westfälischen Colonien in Norddeutschland ist die eigenthümliche Ausbildung und Verbreitung, welche dem flämischen Rechte zu Theil geworden ist. Um diese zu verstehen, müssen wir zu dem ersten Entwickelungsstadium des fränkischen Rechts zurückkehren.

Seit es mit der Lex Ribuaria Gesetz geworden war, daß jede Frau, die keine Morgengabe von ihrem Manne erhalten hatte, bei seinem Tode ein Drittel der ehelichen Errungenschaft beanspruchen konnte, scheint das früher so häufige vertragsmäßige Errungenschaftsdrittel bei den ribuarischen Franken allmählich ganz außer Uebung gekommen zu sein, so daß bereits das Diedenhofer Capitular Ludwigs d. Fr. von 821 die tertia collaborationis als etwas, was jeder ihren Mann überlebenden Frau zukam, erwähnen konnte. Daß dieser gesetzliche Anspruch, der ursprünglich nur ein erbrechtlicher gewesen war, allmählich in das Güterrechtssystem selbst übergieng und schon während der Ehe eine Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Ehegatten erzeugte, war nicht mehr als natürlich, da die vertragsmäßige tertia diese Folge von je her gehabt hatte. Nun erhielt also regelmäßig, mochte der Mann oder die Frau zuerst gestorben sein, die Partei des Mannes den Schwerttheil mit zwei Dritteln, die Partei der Frau den Spindeltheil mit einem Drittel, und während der Ehe zeigte sich die Gemeinschaft aus den oben für das westfälische Recht entwickelten Gründen in dem Princip der gesammten Hand bei allen Verfügungen über Immobilien.

Die fränkische Morgengabe war mit dieser gesetzlichen Errungenschaftsgemeinschaft unvereinbar; vielmehr stand sie zu derselben in

Gegensatz und schloß das gesetzliche Recht aus. Ganz intact hat sie sich bei den Franken aber überhaupt nicht erhalten, sie ist, wie schon früher bei den Baiern, mit dem Witthum zu einer Gabe verschmolzen, die in Frankreich douaire, bei den Deutschfranken Witthum genannt wird. Das fränkische Witthum im Mittelalter ist also von dem fränkischen Witthum der Volksrechte sehr verschieden [1]: es hat keine Bedeutung mehr für die Rechtsgiltigkeit der Ehe, dagegen ist ihm von der alten Morgengabe die Wirkung überkommen, das gesetzliche Recht auszuschließen. In der Witthumsehe, die besonders unter dem fränkischen Adel sehr beliebt war, blieb die Errungenschaftsgemeinschaft und das Princip der gesammten Hand ausgeschlossen: es galt die bloße Verwaltungsgemeinschaft des alten Rechts [2]).

Nicht ohne Interesse ist dabei die Thatsache, daß die Morgengabe, obgleich in der verdingten Ehe von dem Witthum absorbirt und in der unverdingten Ehe durch die gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft ersetzt, doch in dem fränkischen Recht des Mittelalters sowohl in verdingten Ehen neben dem Witthum, als auch in unverdingten Ehen neben dem Errungenschaftsantheil erscheint, und zwar als eine materiell nur geringfügige, dem guten Willen des Mannes überlassene Gabe, ganz so wie ihrer auch in den ursprünglichen [illegible] standtheilen des Sachsenspiegels gedacht wird. Dies [illegible] aber nicht die fränkische, sondern die alemannische Morgengabe [illegible] bei den Franken recipirt worden ist, nachdem ihre eigene Morgengabe untergegangen war.

Mit seiner unbedeutenden Morgengabe [illegible]

---

1) Das im Hofrecht des Bischofs [illegible] oder 1024 erwähnte Witthum ist noch [illegible] Rechtsgiltigkeit der Ehe ist noch dieselbe [illegible] und Errungenschaftsgemeinschaft [illegible] 2. 2, 49.

2) Nur insofern hat [illegible] eine Fortbildung stattgefunden. [illegible] mögen gegenseitig zuzuwenden [illegible] schließliches Recht des [illegible] der gleichzeitigen Verpflichtung [illegible] gekommen ist.

Alamannorum auf den Betrag von 12 Solidi fixirt war und sich das ganze Mittelalter hindurch als eine materiell wenig ins Gewicht fallende, häufig einem gesetzlichen Maximalbetrage unterworfene Liebesgabe des Mannes, nicht selten von einem ebenso benannten Geschenke der Frau begleitet, erhalten hat, würde das schwäbisch-alemannische Recht unfehlbar gleich dem der Ostfalen auf dem ursprünglichen Standpunkte der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft stehen geblieben sein, wenn nicht die politische Verbindung mit den Franken und eine unverkennbare Verwandtschaft insbesondere zwischen deu Alemannen und den Franken dahin geführt hätte, daß in gegenseitiger Anziehung, während die Franken die Morgengabe der Alemannen herübernahmen, die fränkische Errungenschaftsgemeinschaft mit dem Princip der gesammten Hand vollständig in das schwäbisch-alemannische Recht eindrang.

Wie das im Einzelnen zugegangen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Wanderung des Kölner Stadtrechts nach Kolmar und Freiburg im Breisgau, und von da über Bern und Freiburg im Uechtlande fast nach sämmtlichen Städten im Quellgebiete des Rheins, ist nur ein weiteres Sympton des großen Processes der Durchdringung des alemannischen Rechts vom fränkischen, speciell für das eheliche Güterrecht freilich von keiner durchschlagenden Bedeutung, da gerade die oberrheinischen Tochterrechte Kölns ihr Güterrecht vielfach in selbständiger Weise fortgebildet und nur die Grundgedanken festgehalten haben.

Das schwäbisch-alemannische Recht des Mittelalters erscheint in Betreff des ehelichen Güterrechts nur als ein Zweig des fränkischen Rechts. Auch das Witthum, obgleich sich dasselbe hier in seiner Ursprünglichkeit erhalten hatte, und keine Verbindung mit der Morgengabe eingegangen war, nahm nun den Charakter der Ausschließlichkeit wie bei den Franken an. Eine eigenthümliche Ausbildung erhielt das Witthum seit dem 13. Jahrhundert im Gebiete des schwäbischen Rechts, wo man sich gewöhnte, dasselbe regelmäßig in Höhe des Brautschatzes zu bestellen, so daß es gewissermassen die Antwort des Mannes auf das Versprechen des Brautschatzes war. In dieser Gestalt nannte man das Witthum Widerlegung, und so ist es von Schwaben aus in die benachbarten fränkischen Grenzgebiete, insbe-

sondere in die Mainlande, hinübergewandert. Namentlich in den Eheverträgen der Burggrafen von Nürnberg war die Widerlegung ein sehr beliebtes Institut.

Die schwäbische Widerlegung fand auch Eingang in Baiern, wurde hier aber nur theilweise heimisch, weil sie neben der bairischen Morgengabe, die das Witthum in sich aufgenommen hatte, also ein dem fränkischen Witthum völlig gleichartiges Gemisch darstellte, keinen rechten Platz finden konnte. Nur in Oberbaiern erlangte die aus dem benachbarten Schwaben eingewanderte Widerlegung eine stärkere Verbreitung, während sie in Oesterreich als selbstständiges Institut nur vereinzelt vorkam. Die Functionen der Widerlegung wurden hier von der Morgengabe ausgeübt, die wegen ihrer Correspondenz mit der Heimsteuer nicht selten ebenfalls „Heimsteuer" benannt wurde, wie man umgekehrt in österreichischen Quellen die Heimsteuer ungemein häufig als „Morgengabe" der Frau bezeichnet findet. Der Ehevertrag, welcher auf der einen Seite die Heimsteuer, auf der anderen Seite die Morgengabe festsetzte, wurde demgemäß als eine gegenseitige Vermorgengabung aufgefaßt. Zur feinsten Entwickelung ist diese auf das bairisch-österreichische Recht zurückzuführende gegenseitige Morgengabe in den mährischen Stadtrechten gelangt, die im Uebrigen, namentlich in Betreff des gesetzlichen Rechts, von ganz anderen Principien als das österreichische Recht beherrscht werden.

Im bairischen Recht fanden sich gewisse Anknüpfungspunkte für die Reception des fränkischen Güterrechts, indem nach der Lex Bajuwariorum die überlebende Frau bei beerbter Ehe an einem Kindestheile, bei kinderloser Ehe an der Hälfte des Nachlasses ihres Mannes die gesetzliche Leibzucht hatte. Darauf hin mag schon im altbairischen Recht das Princip der gesammten Hand bei Immobiliarveräußerungen begründet gewesen sein. Weiter wird vom Lech aus die schwäbische, von der Schweiz und Vorarlberg aus die alemannische, vom Norden die fränkische Nachbarschaft zu Gunsten des fränkischen Rechts gewirkt haben. Das bairisch-österreichische Recht des Mittelalters tritt uns in Betreff des gesetzlichen Güterrechts ebenfalls nur als ein Zweig des fränkischen Rechts entgegen.

Es zeigt sich also, was schon von Paul Roth bemerkt wurde, daß die in der goldenen Bulle von 1356 c. 5 für das Reichsvicariat

angeordnete Eintheilung des Reichs in das ius Franconicum und die loca ubi Saxonica iura servantur auch vom Standpunkte des Privatrechts aus nicht unberechtigt war.

Das fränkische Recht hatte aber noch einen weiteren, bisher übersehenen Nebenzweig, das thüringische Recht. Wenn sich die Uebereinstimmung des thüringischen Güterrechts mit dem fränkischen (speciell mit dem hessischen) bloß in Südthüringen zeigte, so könnte man sie auf die unter Chlodwig's Söhnen vollzogene politische Vereinigung mit dem fränkischen Reiche zurückführen; sie tritt aber nicht minder in den zu Sachsen gehörigen nördlichen Theilen, insbesondere in den Rechten von Heiligenstadt, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Nordhausen, Mühlhausen, Frankenhausen, Greußen und als Landrecht im Amte Klingen hervor, muß also wohl auf einer ursprünglichen Stammesverwandtschaft zwischen Thüringern und Franken beruht haben. Vollkommen ist die Uebereinstimmung in der Behandlung der kinderlosen Ehe und im vertragsmäßigen Güterrecht, geringer in den die beerbte Ehe beherschenden Rechtsnormen, auf welche das Recht der in Thüringen befindlichen flämischen Colonien eingewirkt zu haben scheint.

Die Entwickelung des fränkischen Rechts hat zunächst denselben Weg wie die des westfälischen eingeschlagen: durch immer sich wiederholende gegenseitige Vergabungen bildete sich bald allgemein ein Gewohnheitsrecht aus, welches auch die fahrende Habe in das Sammtgut hineinzog. Die so entstandene, für das fränkische Recht des Mittelalters im Allgemeinen charakteristische und demselben zum Theil noch heute (Code civil!) eigenthümliche Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft griff ganz gleichmäßig in den Städten wie auf dem Lande Platz, und auch in dem weiteren Verfolge der Entwickelung trat hier nicht der geringste Unterschied ein, nur daß der Adel durch die Sitte der Witthumsverträge die Anwendung des gesetzlichen Güterrechts auf seine Verhältnisse in der Regel thatsächlich ausschloß. Auch zwischen kinderloser und beerbter Ehe machte das fränkische Recht für die Dauer der Ehe niemals einen Unterschied; wenn das unten zu erwähnende fränkische Verfangenschaftsrecht den bei Auflösung der Ehe vorhandenen Kindern besondere Vortheile

einräumte, so waren das erbrechtliche, nicht güterrechtliche Normen, die hier Anwendung fanden.

Die particuläre Gütergemeinschaft des fränkischen Rechts schlug aber von vorn herein zwei verschiedene Richtungen ein, die in ihrem weiteren Verfolge nothwendig zu ganz verschiedenen Rechtsbildungen führten. Die eine Richtung behandelte, nach Art des westfälisch-friesischen Rechts, die Mobilien ganz auf gleichem Fuße mit der Errungenschaft und leitete in ihrer Fortentwickelung zur allgemeinen Gütergemeinschaft mit Quotentheilung hinüber. Diese Richtung kommt für unsern Zweck vornehmlich in Betracht, weil auf ihr das Recht des vorzugsweise wanderlustigen Theils des Frankenstammes beruhte. Dagegen hat innerhalb des fränkisch-süddeutschen Rechts die zweite Richtung weitaus das größere Herrschaftsgebiet erobert, so daß sie als der eigentliche Typus desselben angesehen werden muß. Sie beruhte darauf, daß innerhalb des Sammtgutes zwischen Liegenschaften und fahrender Habe unterschieden wurde, indem man bei Auflösung der Ehe nur die Immobiliarerrungenschaft theilte [1]), die gesammte Fahrniß dagegen ungetheilt in das Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten übergehen ließ. Dazu trat fast überall ein gesetzliches Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten an dem Immobiliarnachlasse des verstorbenen, welches der Gewohnheit entsprechender gegenseitiger Vergabungen kinderloser Eheleute zu Leibzuchtsrecht (schon zur Zeit der Volksrechte fast bei allen Stämmen üblich und insbesondere im fränkischen Rechte unter dem Namen adfatimus bekannt) seinen Ursprung verdankte [2]). Bei beerbter Ehe waren

1) Die altfränkische Theilung nach Schwert- und Spindeltheil hat sich nur am Mittel- und Oberrhein erhalten. Das niederrheinische Recht adoptirte sehr früh die westfälische Halbtheilung, die sich von da aus bald über das ganze übrige Gebiet des fränkisch-süddeutschen Rechts ausdehnte.

2) Rechtssprichwort: „Längst Leib, längst Gut" und: „Der Letzte macht die Thüre zu". Da der überlebende Ehegatte nun auch an dem Errungenschaftsantheil des verstorbenen die Leibzucht hatte, so ließ man die ganze Errungenschaft nicht selten bis zu seinem Tode überhaupt ungetheilt; er konnte dann aber, weil sein eigener Theil an derselben noch nicht abgegrenzt war, bei seinen Lebzeiten über kein Stück einseitig verfügen, ausgenommen im Falle der Leibesnothdurft. Vertreten ist dieser Standpunkt in Oesterreich und im Saarbrücker

diese Leibzuchtsverträge nach den Volksrechten nicht gestattet; später hat man sie auch hier zugelassen, aber nur unter der insbesondere durch das altfränkische Witthumsrecht begünstigten Voraussetzung, daß der Begabte zugleich für den Fall der Auflösung der Ehe zu Gunsten der Kinder auf das Eigenthum an seinen Liegenschaften verzichtete und auch an diesen sich mit der bloßen Leibzucht begnügte. Indem auch diese Art von Verträgen zu einer festen Gewohnheit wurde, entstand das schon im 12. Jahrhundert nachweisbare Verfangenschaftsrecht, als ein charakteristisches Merkmal des fränkisch-süddeutschen Rechts, nach welchem der überlebende Ehegatte zwar Alleineigenthümer der gesammten Fahrniß wurde, an den Liegenschaften aber nur die Leibzucht hatte, so daß er sie, gleichviel ob sie von dem Verstorbenen oder von ihm selbst herrührten, den in dieser Ehe erzeugten Kindern, als den alleinigen Eigenthümern, weder durch eine zweite Heirath, noch durch eine von ihnen nicht genehmigte Verfügung entziehen konnte. Da er aber als Leibzüchter das Recht der Veräußerung in Nothfällen hatte, so konnte das Verfangenschaftsrecht für die Kinder leicht gefährlich werden, namentlich wenn die Mutter nach Eingehung einer zweiten Ehe unter dem Einflusse eines Stiefvaters stand. So kamen vor allem bei Verrückung des Wittwenstuhls das Bedürfniß des überlebenden Ehegatten nach freier Bewegung und das Verlangen der Kinder nach Beendigung der Leibzucht

---

Landrecht. Einen Schritt weiter giengen die Rechte, welche das Veräußerungsrecht in Leibesnothdurft zu freiem Verfügungsrecht unter Lebenden überhaupt erweiterten nnd demgemäß nur das, was der längstlebende Ehegatte bei seinem Tode von der Errungenschaft übrig gelassen hatte, zur Theilung kommen ließen. So war es in Wien, in Nivelle St. Gertrude (Brabant), vielleicht auch in Frankfurt und nach dem kleinen Kaiserrecht. Auf diese Weise entstand, indem zu dem Veräußerungsrecht das Recht der Vererbung hinzutrat, die das mittelfränkische, hessische und thüringische Recht beherrschende Gewohnheit, dem überlebenden Ehegatten die ganze Errungenschaft zu überlassen. Die Behandlung der Errungenschaft hat dann wieder mehrfach das Muster für die Behandlung des gesammten Immobiliarnachlasses abgegeben und so in Baiern, Ostfranken, Würtemberg, Lothringen, in Augsburg und den oberrheinischen Tochterrechten von Köln zu einem vollständigen gegenseitigen Alleinerbrecht der Ehegatten bei kinderloser Ehe geführt.

einander entgegen, und dies führte häufig zu Abfindungsverträgen, in welchen die Kinder dem überlebenden Ehegatten einen Theil der verfangenen Güter zu freiem Eigenthum überließen, wogegen er auf sein Leibzuchtsrecht an den übrigen verzichtete und in der Regel noch einen Theil der fahrenden Habe mit in den Kauf gab. Aus diesen Abfindungsverträgen entwickelte sich, als ein das Verfangenschaftsrecht ergänzendes und seine Härten milderndes Institut, das gesetzliche Theilrecht, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr an Boden gewann.

Was hier erst auf dem Umwege durch das Verfangenschaftsrecht und auch nur für die beerbte Ehe erreicht wurde, die Theilung des gesammten Vermögens nach Quoten, war von vorn herein der natürliche Zielpunkt aller derjenigen Rechte, welche von der Gleichstellung der fahrenden Habe und der Errungenschaft ausgiengen, indem die Sitte gegenseitiger Vergabungen allmählich von der particulären (Mobiliar- und Erwerbsgemeinschaft) zur allgemeinen Gütergemeinschaft mit Quotentheilung bei Auflösung der Ehe führte. Diese Entwickelung hat einmal in selbständiger Weise, unter Festhaltung des altfränkischen Theilungsmodus nach Schwert- und Spindeltheil, am Mittel- und Oberrhein stattgefunden, mit den Hauptsitzen im Elsaß und im Rheingau, mit Basel als dem südlichsten, Mainz als dem nördlichsten Punkte. Die Praxis des Ingelheimer Oberhofs und eine ziemliche Anzahl elsässischer Rechte läßt noch das Uebergangsstadium erkennen. Während diese mittel- und oberrheinische Entwickelung nur einen localen oder provinziellen Charakter hatte, ist die flämisch-niederrheinische Bildung von bahnbrechender Bedeutung für ganz Nord- und Mitteldeutschland geworden. Charakteristisch für diese Richtung war die Halbtheilung des gesammten Vermögens. Da in den niederrheinischen Land- und Stadtrechten sogar das rein fränkische System der Errungenschaftsgemeinschaft unter dem offenbaren Einflusse des westfälischen Rechts das Princip der Halbtheilung angenommen hatte, so habe ich früher vermuthet, daß nicht minder die flämisch-niederrheinische allgemeine Gütergemeinschaft den Einflüssen des westfälischen Rechts zuzuschreiben sei, welchen von Flandern her altsächsische Gewohnheiten secundirt haben möchten. Ich habe mich aber jetzt überzeugt, daß der Anstoß nicht

von Westfalen allein, sondern in erster Linie von Friesland ausgegangen ist. Das friesische Recht, das die fahrende Habe bereits mit zum Sammtgute zählte, während man in Westfalen erst auf einer weiteren Entwickelungsstufe dazu gelangte, war von vorn herein dazu angethan, bei den angrenzenden Theilen des fränkischen Stammes die Gleichstellung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens anzubahnen und so der Annahme des von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte ausgehenden Verfangenschaftsrechts vorzubeugen. Ich denke mir, das flämische Recht wird zunächst die Grundsätze der friesischen particulären Gütergemeinschaft adoptirt haben, nur daß es dieselben, den altfränkischen Grundsätzen getreu, auch auf die kinderlose Ehe ausdehnte. Wir finden diesen Uebergangsstandpunkt noch im 16. Jahrhundert in Puers in Brabant, unweit der flandrischen Grenze, vielleicht auch in der Keure von Saffelaere (Nordflandern) v. 1264. Im Uebrigen ist die Entwickelung zur allgemeinen Gütergemeinschaft in Flandern, wo die Franken sich an der unteren Schelde mit den Friesen berührten, seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts überall nachweisbar, und zwar nicht bloß in der die ganze Nordhälfte von Westflandern umfassenden Chatelenie von Brügge und im Norden von Ostflandern, von Gent bis zur Wester-Schelde, sondern auch im Süden, wie sich aus den Keuren von Grammont oder Geersbergen (Ostflandern) und von Arkes (bei St. Omer, franz. Flandern) ergibt. Rein fränkisch dagegen hat sich das eheliche Güterrecht in Brabant und im Lütticher Lande erhalten, erst zwischen Niers und Rhein, in dem alten Gaue der Chattuarier, der späteren Grafschaft Cleve, begegnen wir wieder allgemein der flämischen Rechtsbildung, deren Gebiet sich von hier aus wie ein Keil zwischen das friesische und das westfälische Land einschiebt. Auf dem rechten Rheinufer gehört dahin das alte Hamaland, mit den Stadtrechten von Zülpich und Emmerich, und das Salland mit der Stadt Zwolle, also die alte Heimat der salischen Franken, von denen in diesen drei niederrheinischen Gauen erhebliche Reste zurückgeblieben sein dürften, während der Hauptstock sich westlich der Schelde im heutigen Flandern niederließ [1]). In

1) Daß Brabant bei den Reichstheilungen regelmäßig zu Austrasien, Flandern zu Neustrien geschlagen wurde, in Verbindung mit den Erscheinungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts, scheint mir entschieden für den ribuarischen Charakter der Bevölkerungen zwischen Niers und Schelde zu sprechen.

diesen niederrheinischen Gebieten ist dann wohl außer dem friesischen Recht auch das der Westfalen von erheblichem Einflusse auf die Ausbildung der Gütergemeinschaft gewesen. Umgekehrt hat das flämische Recht sich nun auch bald in friesischen und westfälischen Grenzdistricten niedergelassen. So wurde es im 14. Jahrhundert von Groningen angenommen, und in Dortmund finden wir die flämische Gütergemeinschaft bereits im 13. Jahrhundert. Die angesehene Stellung, welche Dortmund als Oberhof in dem weiten Gebiete zwischen Weser und Rhein einnahm, hat bei dem zähen Charakter der Westfalen doch wenig zur Weiterverbreitung jenes Systems innerhalb Westfalens beizutragen vermocht. Nur die Städte Höxter und Marsberg und das Landrecht des Fürstenthums Corvey haben das flämisch-dortmundische Güterrecht bei sich aufgenommen; im Uebrigen wurde das altwestfälische Recht mit seiner Unterscheidung zwischen kinderloser und beerbter Ehe überall festgehalten [1]). Dagegen scheinen die deutschen Nordseestädte, voran Hamburg und Bremen, vorzugsweise von dem westlichen Westfalen aus gegründet zu sein: beide Städte schließen sich auf das Engste an das Dortmunder Recht an und stehen, verbunden mit einer Reihe benachbarter Städte, auf diese Weise in entschiedenem Gegensatze zu Lübeck und seiner Ostseestädtegruppe, deren Bevölkerung mehr dem inneren Westfalen entstammt scheint. Diese Uebertragung flämisch-niederrheinischer Rechtsbildung auf Dortmund und von da auf Hamburg muß in sehr frühe Zeit zurückreichen; denn auf Hamburg weist wieder das Recht von Schleswig, Flensburg und Apenrade, das schon in einer Aufzeichnung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts vorliegt und bereits in dieser ältesten Form die unzweideutigsten Zeugnisse für die Geltung der Dortmunder

---

1) Freilich kam man in vielen westfälischen Städten bald auf eigenem Wege zu einer der flämischen nahe verwandten Rechtsbildung. In den Städten des Münsterlands (außer der Hauptstadt selbst) und in Osnabrück bildete sich nämlich durch Erweiterung der oben (S. 298) erwähnten statutarischen Erbportion ein vollständiges gegenseitiges Alleinerbrecht der Ehegatten bei kinderloser Ehe aus, während man für den Fall der beerbten Ehe nach wie vor Halbtheilung des ganzen beiderseitigen Vermögens eintreten ließ. Aehnliche Grundsätze, nur durch gewisse thüringische Eigenthümlichkeiten beeinflußt, haben in den engerischen Städten, deren Hauptrepräsentanten Minden, Hannover, Hildesheim sind, platzgegriffen.

Gütergemeinschaft in diesen Städten enthält [1]). Von andern Ostseestädten haben einzig Riga und Dorpat durch Uebertragung von Hamburg das gleiche System angenommen.

Wie wir dies Eindringen der flämisch-niederrheinischen allgemeinen Gütergemeinschaft in die um Hamburg gruppierten sächsischen Stadtrechte unbedenklich auf eine aus dem Westen Westfalens, vornehmlich aus Dortmund, gekommene Einwanderung zurückführen dürfen, erklärt sich die massenhafte Verbreitung des gleichen Systems im norddeutschen Binnenlande aus den flämischen Colonien [2]). Während der Westfale mit Vorliebe die Städte aufsuchte, war die flämische Einwanderung, die unzweifelhaft auch die verwandten niederrheinischen Elemente mitumfaßte, in erster Reihe auf das platte Land berechnet, insbesondere wo es galt, Sumpf- und Moorländereien der Cultur zu gewinnen. So ist die flämische Gütergemeinschaft in den Marschen zwischen Elbe und Weser und in den holsteinischen Marschen, nicht minder unter den Thüringern auf dem Fläming und in der goldnen Aue heimisch geworden. Vor allem beruhte aber die deutsche Einwanderung in der Mark Brandenburg nebst den Herschaften Burg und Stargard und in den preußischen Ordenslanden fast ausschließlich auf flämischen Elementen. Die flämische Gütergemeinschaft hat sich dort allgemein in Stadt und Land vom 13. Jahrhundert bis auf die Gegenwart in Geltung erhalten; nur die preußischen Küstenstädte, deren Bevölkerung sich vorzüglich aus dem inneren Westfalen rekrutirte, huldigten dem Lübischen Recht. Auch in Schlesien wurden ganze Districte von flämischen Colonisten besetzt, mehrfach auch Städte auf flämisches Recht begründet. Daß sich im Fürstenthum Breslau ein Stamm westfälischer Bauern niederließ, der sich wahrscheinlich einem flämischen Zuge angeschlossen hatte, wurde schon oben hervorgehoben.

Von besonderem Interesse waren die Folgen, welche die flämische

---

1) An einen Einfluß des dänischen Rechts ist hierbei nicht zu denken, da dem letzteren die allgemeine Gütergemeinschaft durchaus fremd und nur die particuläre (Mobiliar- und Kaufguts-) Gemeinschaft geläufig war.

2) Noch heute nennt man dort einen besonders kräftig gebauten Mann „'n flämischen Kierl", offenbar ein Nachklang des unheimlichen Erstaunens, welches die Wenden beim Anblicke der kraftvollen Männergestalten empfanden, mit denen sie nun, vergebens, den Kampf um das Dasein aufnehmen sollten.

Colonisation in Böhmen und Mähren auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts hervorgebracht hat. Hier trafen die flämischen Einwanderer neben der altczechischen Bevölkerung auf baierische Elemente, die von Oesterreich aus eingedrungen waren, und in manchen Städten, z. B. Olmütz, hatten ostfälische Bewohner das Magdeburger Recht zur Anerkennung gebracht. Während es bei diesem, soweit es einmal galt, sein Bewenden behielt, bildete sich in den übrigen böhmisch-mährischen Städten und auf dem Lande ein eigenthümliches Gemisch. Das vertragsmäßige Güterrecht blieb im Allgemeinen so, wie es aus Oesterreich gekommen war; insbesondere gelangte die gegenseitige Vermorgengabung des österreichischen Rechts zu weiterer Ausbildung. Als gesetzliches Güterrecht drang in der Hauptsache das flämische Recht durch, aber eigenthümlich modificirt durch eine altczechische Gewohnheit, welche der Frau nur den dritten Theil des ehelichen Sammtgutes einräumte, dem überlebenden Manne sogar das ganze beiderseitige Vermögen überließ. So entstand das sogenannte Drittheilsrecht, das zu den interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte gehört. Von Böhmen aus gelangte dasselbe auch nach der Mark Meißen und zum Theil nach der Lausitz; es wurde in diesen Gebieten aber nur in den Städten heimisch, und selbst in diesen mehrfach nur unter bedeutenden Concessionen an das ostfälische Recht, das sich hier auf dem Lande in absoluter Geltung behauptete [1]).

---

1) Ich kann es mir nicht versagen, zur Bekräftigung der oben aufgestellten Behauptungen von dem fränkischen Charakter des Thüringerrechts auf eine mir erst neuerdings bekannt gewordene Urkunde des 11. Jahrhunderts (Wigand's Archiv 5, 129. Erhard's Urk.-B. z. Gesch. Westfalens Bd. 1. n. 144) aufmerksam zu machen: Sicco, quicquid proprietatis in Navilgowe, in villa Ruoleichersdorf vel Builo, in comitatu Herimanni, ex dono Conradi imperatoris possedit, sancte ecclesie Patherbrunnensi, iure Francorum concedente et simul tradente uxore sua Azelon, cui idem Sicco predium hoc in dotem dederat, in proprium tradidit et legavit. Es handelte sich um das Dorf Buhila, heute Büchel, im Nabelgau, südöstlich von Sondershausen. Die Azelon hatte dasselbe zu Witthum erhalten (vergl. ehel. Güterrecht 2. 3, 354 f.); die Veräußeruug geschah mit ihrer Genehmigung, nach fränkischem, d. h. nach thüringischem Rechte. — Nun erklärt es sich auch, weshalb die thüringischen Mainlande so bald den fränkischen Charakter angenommen haben.

IX.

Bericht über die bei der westpreußischen Säcularfeier erschienene historische Literatur.

Von

K. Lohmeyer.

Bei der Betrachtung der aus Veranlassung der vorjährigen westpreußischen Jubelfeier erschienenen historischen Schriften empfiehlt es sich, die eigens für diesen Zweck geschriebenen von denjenigen zu sondern, welche nur zufällig, weil sie gerade zur Zeit des Festes ausgegeben werden konnten, sei es vom Verfasser oder vom Verleger eine darauf bezügliche Marke hinter das Titelblatt bekommen haben: jene behandeln, wie es ja natürlich ist, den Gegenstand des Festes selbst in seinen engeren und weiteren Beziehungen, diese dagegen stehen mit ihm, wenn überhaupt, doch nur in sehr loser Verbindung und könnten ebenso gut zu jeder anderen Zeit bearbeitet und erschienen sein.

Im Herbst 1871, also nicht mehr ein volles Jahr vor der bevorstehenden Feier, machte der Festausschuß bekannt, daß er einen Preis ausgesetzt hätte, um „eine Festschrift hervorzurufen, welche die segensreichen Folgen der Wiedervereinigung Westpreußens mit dem Königreich Preußen in populärer Weise auf geschichtlicher Grundlage zur Darstellung brächte"; die Schrift sollte den Umfang von etwa fünf Druckbogen nicht überschreiten. Die Aufgabe ist nicht gelöst;

wenigstens wurden die eingegangenen Arbeiten nicht für preiswürdig befunden. Soll jene „geschichtliche Grundlage“, wie doch kaum anders zu erwarten ist, eine wissenschaftliche Grundlage bedeuten, so wird dieses negative Resultat gewiß Niemand verwundern, denn da der Gegenstand, abgesehen von den ersten Maßnahmen Friedrich's des Großen selbst, bisher noch gar nicht, selbst nicht einmal in örtlich oder zeitlich beschränkten Darstellungen, bearbeitet war, so hätte, wer die Aufgabe übernahm, durchaus selbst auf das Actenmaterial zurückgehen, sich dasselbe erst nicht nur aus den verschiedensten Verwaltungsstellen Westpreußens, sondern auch von weiter her zusammenholen und zusammensuchen müssen, und das wäre in der kurzen Frist von kaum einem Jahre doch nicht gut möglich gewesen. Vollends mißlich aber erscheint es, eine erste Darstellung der Art in den engen Rahmen von fünf Druckbogen einzuspannen. Hätte man die Preisausschreibung früher veröffentlichen können, oder unter den obwaltenden Umständen wenigstens das Thema beschränkt, so hätte man vielleicht eher eine brauchbare Lösung der Aufgabe erlangt. Leugnen läßt sich jedoch nicht, daß auch sachliche Gründe eine solche außerordentlich erschwerten.

Gewiß, wer unbefangenen Blicks die Lage Westpreußens vor und nach 1772 vergleicht, wird den außerordentlichen Segen anerkennen müssen, den die Vereinigung mit dem preußischen Staat diesem Lande gebracht hat. Unter der polnischen Herrschaft fehlten die ersten Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwickelung auf materiellem und geistigem Gebiet: eine geordnete Justiz, eine geregelte Verwaltung, deren Maßregeln nicht durch einseitige Privat- und Klasseninteressen, sondern durch aufrichtige Sorge für Wohlstand und Bildung der Bewohner geleitet werden, sind erst seit 1772, sind eben durch preußische Herrschaft Westpreußen zu Theil geworden; ein vollberechtigter Grund zu der Säcularfeier war hierdurch gegeben. Aber andererseits ist leider nicht zu leugnen, daß wenn wir die Geschichte der preußischen Verwaltung unserer Provinz vom Standpunkt hoher Politik, vom deutschen nationalen Standpunkt aus betrachten, schwere Unterlassungssünden, verhängnißvolle Fehler in nicht geringer Zahl uns entgegentreten. Einen starken, einen gewaltigen Impuls bekam die Cultivirung und Germanisirung der von Preußen in der ersten

Theilung Polens gewonnenen Gebiete gleich von Friedrich II selbst; es ist von ihm wahrhaft Großartiges in seinem „Canada" geleistet, und dieser einmal gegebene nachdrückliche Anstoß erhielt die Maschine auch weiter noch eine Weile in tüchtiger Thätigkeit. Aber die Ueberbürdung des siech gewordenen preußischen Staates mit rein polnischem Gebiet bei der zweiten und dritten Theilung, dann die französischen Kriege und der für einen Augenblick aufleuchtende Schimmer der polnischen Wiedergeburt brachten schlimmen Rückschritt. Als man endlich von jenem überlästigen Ballast frei geworden war und nach dem immerhin nicht unglücklichen Ausgange des Krieges aufzuathmen begann, hat sich die preußische Verwaltung in den ehemals polnischen Landen nicht mehr zu jener fridericianischen Energie, die ich zwar nicht eine bewußt deutsche, sondern eher — und ich will nichts dagegen einwenden, wenn man in dieser Bezeichnung ein höheres Lob finden will — eine bewußt humane nennen möchte, emporgehoben: man schuf neue Einrichtungen und Verwaltungsformen, man besserte hier und besserte dort, aber von einem festen System ist da wenig zu spüren, und ebenso wenig scheint man sich in Betreff der Lösung der nationalen Frage der Leitung irgend welcher festen, geschweige denn höheren Gesichtspunkte hingegeben zu haben, man ließ die Dinge in den folgenden zwanzig Jahren und darüber wesentlich ihren eigenen Weg gehen. Das Verhältniß der polnischen zur deutschen Bevölkerung wird für das Jahr 1772 wie eins zu eins berechnet, und alle die Jahre hindurch, selbst bis auf den heutigen Tag, ist es im Großen und Ganzen so geblieben: auf keiner von beiden Seiten ist ein wesentlicher Vorsprung gewonnen. Einen Vortheil aber hatte jenes Gewährenlassen der Regierung doch gebracht: nachdem der erste Schmerz über den Verlust des eigenen Staates verraucht war, lebte der Pole ruhig und friedlich, ohne jede nationale Verbitterung neben und mit dem Deutschen. Das wurde durch die politische Erregung, welche die vierziger Jahre über Europa brachten, schnell und wesentlich anders; auch bei den Polen erwachte der Gedanke und wuchs die Hoffnung immer mächtiger und gewaltiger, die politische und nationale Selbstständigkeit wieder zu gewinnen. Um so größer, um so weniger verzeihlich wurde der Fehler, in den die preußische Regierung nunmehr verfiel: hierbei zeigte sich ein System, aber jeden-

falls ein unbedingt verwerfliches. Während man auf der einen Seite, von wo thatsächlich nur wenig ernstliche Gefahr drohte, politische Schreckbilder sah und durch kleinliche Maßregeln reizte, verschloß man seine Augen der Stelle gegenüber, von der der Hebel zur tiefsten, nachhaltigsten Einwirkung auf das Volk eingesetzt werden konnte; man sah unberührt und vielleicht nicht ganz ungern die Versuche und Bemühungen, das Deutschthum zurückzudrängen und zu verkümmern, wenn damit zugleich nur auch jeder freieren Richtung Licht und Luft abgeschnitten wurde. Die mehr und mehr zu Tage tretende Folge davon ist, daß es in dieser Hinsicht dort augenblicklich fast genau so aussieht wie vor hundert Jahren im polnischen Reiche: wie polnisch und katholisch, so gelten auch deutsch und protestantisch für eines und dasselbe — für ein Land mit national und kirchlich gemischter Bevölkerung ein sehr schlimmes, gefährliches Verhältniß, das Zündstoff bietet an allen Enden. Doch würde es hier nicht am Orte sein, ausführlicher diese Fragen zu behandeln; der Hinweis auf sie genügt, meine Behauptung zu rechtfertigen, daß, auch abgesehen von äußerlichen Gründen, der Erfüllung jener Forderung des Comites erhebliche Schwierigkeiten sich entgegenstellten.

Das Comite hat sich schließlich damit begnügt, aus Gustav Freytag's „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" jenen so vortrefflich gelungenen Abschnitt, welcher über Friedrich den Großen und Westpreußen handelt, mit des Verfassers Zustimmung abdrucken und zur Vertheilung an die Festtheilnehmer, in den Schulen und sonst gelangen zu lassen [1]). Da das gesammte Geschichtswerk, dem diese Blätter entnommen sind, sich bereits überall das Vollbürgerrecht erworben hat, so dürfen wir von einer Besprechung des Sonderabdruckes, des kleinen fliegenden Blattes, wie Freytag selbst es bezeichnet, hier Abstand nehmen.

Gleichsam als Einleitung zur bevorstehenden Feier, um die Stimmung zu klären und vorzubereiten, ließ Kreyßig, der selbst

1) Friedrich der Große und Westpreußen. Aus Gustav Freytag's „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" auf den Wunsch des Comites zur Vorbereitung der westpreußischen Säkularfeier zusammengestellt von dem Verfasser. 16 S. 8. Druck von A. W. Kafemann. Danzig 1872.

ehemals der Provinz angehört hat, im Feuilleton der „Danziger Zeitung“ eine Reihe von Artikeln erscheinen, in denen er von weiteren Gesichtspunkten aus, das Verhältniß zwischen Germanen und Slaven im heutigen Ostdeutschland von den ersten Anfängen her historisch entwickelnd, die Bedeutung und Stellung Westpreußens klar zu machen und zu schildern unternahm. Er hat dann diese Artikel zu einem Buche zusammengestellt und diesem den Titel „Unsere Nordostmark“ gegeben[1]), worin der Sinn, in welchem er seinen Gegenstand behandelt, deutlich genug ausgesprochen ist. Schon vor mehreren Jahren hatte L. Prowe sich die Darstellung desselben Gegenstandes, gleichfalls in einer Festschrift, zur Aufgabe gemacht[2]). Er hatte sich lediglich darauf beschränkt, eine gedrängte Uebersicht der Geschichte des Landes, des Kampfes, welchen Deutsche und Polen Jahrhunderte lang darum geführt haben, zu geben, um an den Thatsachen selbst erkennen zu lassen, welche der beiden sich gegenüberstehenden Anschauungen, die sich gleichmäßig auf das historische Recht berufen, den Vorzug verdiene, ob die, nach welcher es eine „Grenzmark des deutschen Volkes“ sein soll, oder jene andere, welche es als „altpolnisches Gebiet“ bezeichnet. Prowe's Stellung in dem Streite über die Nationalität Westpreußens ist mittlerweile, zumal zuletzt durch die Fehde über die Herkunft des Kopernikus, hinreichend bekannt geworden, so daß man von selbst wissen kann, auf welches Ziel er in seiner Abhandlung hingesteuert ist. Westpreußen — doch es wird fernerhin unmöglich an dieser ungenauen Bezeichnung, mit welcher ich bisher, der bei der vorjährigen Festfeier beliebten Weise folgend, die Erwerbungen Preußens bei der ersten Theilung zusammenfaßte, überall festzuhalten; es wird bei der genaueren Betrachtung der weiteren Geschicke dieser Gebiete nöthig, sie je nach Be-

1) Kreyßig, F. A. Th., Unsere Nordostmark. Erinnerungen und Betrachtungen bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit Deutschland. 4 Bl. 144 S. 8. Verlag und Druck von A. W. Kafemann. Danzig 1872.

2) Prowe, Dr. Leopold, Westpreußen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen. Separat-Abdruck aus dem Säkular-Programm des Gymnasiums zu Thorn. Zweite Auflage. 1 Bl. 66 S. 8. Druck und Verlag von Ernst Lambeck. Thorn 1868.

dürfniß, bald so bald anders, zu sondern und zu gruppiren. Darüber kann ja kein Zweifel obwalten, daß die Gebiete links von Weichsel und Nogat, also Pommerellen und der aus Kujawien und Großpolen entnommene Netzedistrikt, soweit die wirkliche Geschichte zurückreicht, seit dem dritten bis sechsten Jahrhundert unserer Zeitrechnung etwa, in slavischen Händen waren, jenes von Pommern, dieser von Polen bewohnt, und auch darin wird man den neuesten Nachweisungen polnischer Forscher zustimmen müssen, daß der deutsche Orden das Kulmerland als ein polnisches vorfand und erhielt; die Gebiete von Marienburg und Elbing aber und das Ermland waren, als ihre Geschichte begann, lettisch-pruzisch, altpreußisch: was neuerdings wieder beigebracht ist, um Pomesanien dem Slaventhum zuzuweisen, ist weder zureichend noch stichhaltig. Doch solches Zurückgreifen auf uranfängliche Zeiten trägt nichts aus zur Beantwortung der Frage, auf wessen Seite heute das Recht steht, ob auf der Seite des Besitzers oder dessen, der, auf Vergangenes sich berufend, Anspruch darauf erhebt. Auch hier würde das starre, ausschließliche Festhalten an dem sogenannten „historischen Recht", das schon so vielfach Verwirrung in den Köpfen der Menschen angestiftet hat, nicht zum Ziele führen: mit der Verfolgung der äußersten Consequenzen käme man einfach zum Lächerlichen, und aus der Mitte der im Besitze eines bestimmten Landstriches aufeinander folgenden Völker ohne Weiteres ein beliebiges als das vorzugsweise berechtigte herauszuwählen, bei ihm mit Hintansetzung der ganzen früheren Vergangenheit stehen zu bleiben, wo wollte man dazu das Recht hernehmen, wenn nicht noch ein besonderes, das allein wesentliche Moment hinzukommt? Dieses Moment zu finden hat sich Kreyßig für die erste seiner Skizzen, die vom Eroberungsrecht handelt, als Aufgabe gestellt. Allerdings dürfe Eroberern die Prüfung ihres Rechtstitels nicht erlassen bleiben — zu diesem Resultat gelangt Kreyßig — nur dürfe man „nicht in erster Linie fragen: wie habt ihr diese und diese Provinz gewonnen? sondern: wie habt ihr sie behauptet? was ist sie unter eueren Händen geworden? wie seid ihr umgegangen mit Menschen und Sachen?" Das allein dürfte in der That als maßgebend erscheinen, zumal wenn es sich wie bei „Westpreußen" um ein Land handelt, das, auf der Grenze zweier

mächtiger Nationen gelegen und selbst von beiden fast in gleicher Zahl bewohnt, abwechselnd bald der einen bald der anderen zugehört hat; über das Besitzrecht entscheidet da allein die Beantwortung der Frage, welche der beiden streitenden Nationen sich als befähigt, oder doch als mehr befähigt gezeigt hat, Land und Volk höherer Cultur zuzuführen. Wie es demgemäß eine Hauptaufgabe der Geschichte solcher streitigen Lande sein muß, die Frage nach der größeren Berechtigung der einen oder der anderen Nation zum Austrage zu bringen, so hat auch unsere Festliteratur, theils absichtlich theils unwillkürlich, ihr Augenmerk wesentlich auf diesen Punkt gerichtet. Freilich ist da, weil man auf polnischer Seite ganz geschwiegen hat, die Auffassung, wir können nicht sagen eine überlegt parteiische, geschweige denn eine parteiisch entstellende, aber doch unvermeidlich eine einseitige geworden; doch es genügt meist die einfachen Thatsachen reden zu lassen; denn Polen wie Deutsche haben jedes Mal, wenn sie die Herrschaft über die Lande erlangt hatten, lange genug in ihnen gewaltet, um erkennen zu lassen, welche von beiden Nationen sich das größere Recht erworben hat. Für beschränkte Kreise ist bei dieser Gelegenheit auch schon hin und wieder auf die neuere preußische Zeit ein aufhellender Lichtstrahl gefallen.

Den Gegenstand der Jubelfeier selbst, die Ereignisse, um derentwillen sie begangen ist, hat nur eine der Festschriften zum Inhalt, Duncker's Abhandlung über die „Besitzergreifung Westpreußens", diejenige unter allen unmittelbaren Festschriften, die weitaus obenan zu stellen ist[1]). Betrachten wir diese zuerst.

Friedrich der Große selbst nennt die Erwerbung Westpreußens einen Gewinn, der eine Epoche in den Annalen des preußischen Staates gemacht zu haben scheine, und doch hat man ein volles Jahrhundert gebraucht, um sich über die Genesis der polnischen Theilung klar zu werden. Solange man in jenem Act nichts Anderes sah als ein schweres Verbrechen und von den Theilnehmern, vollends von dem Urheber Sühne verlangte für das dem geknechte-

1) Duncker, Max, die Besitzergreifung von Westpreußen, in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde, herausgegeben von Constantin Rößler. Neunter Jahrgang. Berlin 1872. E. S. Mittler u. Sohn. S. 485—579.

ten Volke der Polen angethane Unrecht, solange nur und ausschließlich eine moralisirende Betrachtung gerade diesem historischen Ereigniß gegenüber geltend gemacht wurde: so lange war es sehr natürlich, daß die betheiligten Cabinette ihre Archive verschlossen hielten. Denn bei jeder der drei Ostmächte konnte man wohl an der leitenden Stelle das wenigstens fühlen, daß die Vorgänger doch nicht so ganz unschuldig waren: weder Friedrich der Große, noch Katharina und Panin, noch auch Maria Theresia und Kaunitz. Diejenigen aber, die jene Ereignisse darzustellen unternahmen, sahen sich neben den wenigen authentischen Actenstücken, die in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, allein auf die landläufigen, theils auf unbegründeter Ueberlieferung, theils auf den Aufzeichnungen betheiligter Personen beruhenden Erzählungen angewiesen und beschränkt, und dazu waren diese beiden Quellen, an sich schon sehr trübe und nur mit äußerster Vorsicht benutzbar, zumeist noch tendenziös zugestutzt, um immer die Schuld auf Andere zu schieben. So ist denn, wie so vieles in der früheren Geschichtsschreibung, auch die Auffassung und Darstellung der ersten Theilung Polens und des Unterganges der polnischen Republik beinahe eine Sache des Uebereinkommens geworden, bei der wir Deutsche wenig einwandten, wenn man uns und unsere Vorfahren als die Hauptschuldigen hinstellte, sogar dies wohl mit einer gewissen Befriedigung selbst thaten. Es ist bekannt, wie in beiden Beziehungen im Lauf der letzten beiden Jahrzehnte eine entschiedene Besserung auch hier sich zeigte. Unbefangener wurde die Auffassung, mehr als früher wurden auch die politischen Motive der Handelnden, die wichtigen Folgen des Ereignisses objectiver Untersuchung unterworfen; die Veröffentlichung von neuem wahren Quellenmaterial ermöglichte eine immer deutlichere, klarere Einsicht in die thatsächliche Entwickelung der der ersten Theilung Polens vorangehenden, sie herbeiführenden und der sie begleitenden politischen Verhältnisse. Aber die Arbeiten von Kurd von Schlözer, Fr. de Smitt (Friedrich von Schmidt), Herrmann, Arneth und Ssolowiof haben doch die Frage nicht zum Abschluß bringen können. Dazu fehlte einerseits noch die Durchforschung des Wiener und des Berliner Archivs, von woher doch nur erst Einzelnes bekannt geworden war, und andererseits immer noch die

nöthige volle Unbefangenheit. Trotz der neuen Bearbeitungen mußte noch Kreyßig eingestehen: „Wie sie (die polnische Frage von 1772) bei ihrem Auftauchen sich im Einzelnen stellte, wer das verhängnißvolle Wort der Theilung zuerst gesprochen, welches Ohr es gefällig aufnahm, darüber sind die Acten noch heute nicht geschlossen". Und wenn G. Freytag sich so äußert: „Der Besitz Ostpreußens blieb (ohne Westpreußen) unsicher, nicht die verfaulte Republik Polen drohte Gefahr, wohl aber die aufsteigende Größe Rußlands. Friedrich hatte die Russen als Feinde achten gelernt, er kannte die hochfliegenden Pläne der Kaiserin Katharina. Da griff der kluge Fürst im rechten Augenblick zu", so hat er den letzten Satz, der der Wahrheit im Ganzen gleichkommt, mehr aus einer gewissen Ahnung als aus voller Erkenntniß ausgesprochen. Jetzt endlich, mit der Arbeit Duncker's, deren ungedruckte Quellen dem Berliner Archiv entnommen sind, dürfte die Hauptfrage als entschieden zu betrachten sein.

Zunächst also ist es einfach nicht wahr, durch die Urkunden mehr als genug widerlegt, daß die Politik Friedrich's II etwa nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges, zumal seit dem Abschlusse seines russischen, allerdings mit Rücksicht auf Polen eingegangenen Bündnisses vom 11. April 1764, lediglich oder doch hauptsächlich auf einen durch Zerstückelung Polens erreichbaren Gewinn gerichtet gewesen, geschweige denn daß dieses Bündniß selbst durch solche Gedanken hervorgerufen wäre. Das ist ja richtig, Friedrich hat schon in frühen Jahren es ausgesprochen, daß Polnisch-Preußen dem preußischen Staate nothwendig sei; aber welcher Schulknabe, der nur mit mäßigem Verständniß die damalige Gestalt Preußens betrachtet, müßte nicht ganz von selbst darauf kommen, daß Pommerellen und Ermland zu seiner Abrundung, zu seiner Erhaltung unentbehrlich waren? Und dann war der Gedanke einer Theilung Polens weder zuerst noch allein in dem Kopfe des preußischen Kronprinzen entstanden. Sehen wir von den Theilungsplänen ab, die schon im fünfzehnten Jahrhundert von mehreren Seiten her aufgetaucht waren, die aber Friedrich sicherlich nicht gekannt hat, so hat Karl X Gustav zur Zeit der Schlacht bei Warschau dem Großen Kurfürsten zwei Male den Plan zu einer Theilung der Republik unterbreitet; im nordischen Kriege ferner hat nicht bloß Schweden durch Anerbietungen,

die auf das Gleiche hinausliefen, König Friedrich I zu sich hinüber zu ziehen gesucht, sondern auch der polnische König selbst, August der Starke, wollte um denselben Preis Pommerellen hingeben, und Friedrich ging gleich mit Eifer auf „das große Dessein und die partage“ ein; ein anderes Mal bot August für die Unterstützung seiner auf Einführung der Erblichkeit und einer strafferen monarchischen Regierungsform gerichteten Pläne dem russischen Czaren polnische Provinzen an; später wieder, in den sechsziger Jahren, vermeinte Frankreich Friedrich II selbst durch die Aussicht auf polnisches Gebiet von Rußland abziehen zu können. Man könnte sagen: die Theilung Polens lag schon lange in der Luft. Polen, das in seinem Umfange gewaltige Reich, das, wenn es für die Thronbesetzung und für die Verwaltung eine feste Constitution gehabt hätte, wenn es nicht durch die Umtriebe der Jesuiten der Schauplatz wüster und blutiger Glaubensverfolgungen geworden wäre, wenn sein Adel nur in namhaftem Bruchtheil sich von Ehrgefühl und Vaterlandsliebe hätte leiten lassen, allen Nachbaren gefährlich werden konnte, das aber in seinem traurigen Zustande, mit allen angedeuteten Fehlern behaftet, jeder beliebigen Einwirkung fremder Mächte offen, als ein in jedem Augenblick das Aufflammen drohender Feuerbrand dalag — dieses Polen reizte jeden zum Zugreifen, sei es zur Strafe oder aus Vorsicht: erlittene Unbill zu rächen oder drohende abzuwehren. Die Russen freilich haben gut reden, daß sie bis zu dem entscheidenden Augenblick gar nicht an eine Theilung gedacht haben — natürlich nicht; denn sie wollten die Artischocke ganz und allein verspeisen. Diesen Gedanken aber muß man festhalten, wenn man das Verhalten Friedrich's in dem Jahrzehend vor der ersten Theilung richtig würdigen will.

Der König gibt als den Hauptgrund für den Abschluß jenes russischen Bündnisses vom April 1764 an, daß „man sich nach Hubertsburg einige Jahre eines soliden Friedens verschaffen mußte, um die zu Grunde gerichteten Provinzen wieder herzustellen“. Mit Oesterreich und Frankreich trotz des Friedens nichts weniger als ausgesöhnt, von England verlassen, konnte er an der russischen Kaiserin allein Rückhalt und Stütze finden; wollte er bei irgend einer kriegerischen Verwickelung nicht allein dastehen, Angriffen von allen

Seiten sich ausgesetzt sehen, so durfte er einen Preis dafür zu zahlen keinen Anstand nehmen, und dieser Preis war bewaffnete Hülfe, wenn andere Mächte, die an den polnischen Verhältnissen Antheil nahmen, den russischen Plänen mit Gewalt entgegentraten. So wenig dachte Friedrich bei dieser Gelegenheit an Territorialgewinn, daß er, als ihm vor dem Vertragsschluß russischerseits Entschädigungen in Aussicht gestellt wurden, sie entschieden zurückwies, weil eine Verkleinerung Polens nur zu neuen Wirren und Kriegen führen könne. — Zunächst hatte man damals in St. Petersburg nur die Absicht sich durch die Begünstigungen der Dissidenten, durch ihre Einführung in die politische Gleichberechtigung eine zur Dankbarkeit verpflichtete, stets auf die russische Hülfe angewiesene Partei zu schaffen und durch die Erhebung eines ergebenen Fürsten auf den soeben erledigten Thron die polnische Krone ganz an das russische Interesse zu fesseln. Der ersteren Forderung konnte Friedrich mit Rücksicht auf die Protestanten im westlichen Polen aus vollem Herzen zustimmen, wenn die Russen nur nicht durch übertriebene Forderungen die Polen zum Aeußersten reizten und dadurch selbst einen Krieg heraufbeschworen; bei dem zweiten Punkte war ihm die Personenfrage vollkommen gleichgültig, wenn nur nicht ein Mitglied des österreichischen Hauses in das Spiel kam, er hätte, um nur den Frieden aufrecht zu erhalten, sogar einem Sachsen seine Zustimmung nicht versagt. Das eben stand ihm jetzt und die folgenden Jahre immerdar als Hauptaufgabe vor Augen, sein erschöpftes Land nicht etwa um nichts wieder in den Strudel eines Krieges, bei welchem er im besten Falle nichts gewinnen, aber leicht viel verlieren konnte, hineinreißen zu lassen. Seine Weisungen an seine Gesandten in Petersburg und in Warschau, seine Mahnungen an die Kaiserin kommen immer darauf hinaus: nur keinen Krieg in Polen und um Polens willen! Mit Festigkeit und Entschiedenheit verweigert er die wiederholt verlangte Beihülfe, indem er den Finger auf jene Stelle des Vertrages hält, die ihn nur für den Fall eines bewaffneten Eingreifens Fremder verpflichtet, sich sogar für frei erklärt von dieser Verpflichtung, wenn die Russen durch eigene Schuld, durch die Maßlosigkeit ihrer Forderungen fremde Einmischung provociren. Nirgends findet sich auch nur der geringste Anhalt für die Vermuthung,

daß er gegen eine gute Vergeltung hätte anderen Sinnes werden können oder mögen.

So weit rechtfertigen die Politik Friedrich's des Großen die einfachen Thatsachen. Es bleibt nun aber noch ein Punkt, von dem aus gegen ihn mit einem größeren Scheine des Rechtes ein schwerer Vorwurf erhoben werden kann, der nämlich, daß er absichtlich und wissentlich den schnellen Verfall der polnischen Republik herbeigeführt hätte. Ein Artikel des erwähnten preußisch-russischen Vertrages lautet dahin, daß in Polen die freie Wahl des Königs, sowie überhaupt die bestehende Verfassung und ihre Grundgesetze nöthigenfalls mit Gewalt aufrechterhalten, also die Erblichkeit der Krone und die Herstellung einer festeren Regierungsgewalt verhindert werden sollten, und als später Rußland trotzdem Verfassungsveränderungen, Verfassungsverbesserungen in Polen durchzuführen versuchte, wehrte Friedrich solchen Bestrebungen, so viel er konnte. Sehen wir davon ab, ob bei dem Charakter der Polen, wie er sich uns in jener Zeit in fast ausnahmsloser Allgemeinheit zeigt, eine Besserung der polnischen Verhältnisse von innen heraus möglich gewesen wäre, so ist doch so viel unbestreitbar richtig, daß nur eine solche den Sturz hätte aufhalten können, daß ein Versuch mit ihr aber wesentlich durch Friedrich hintertrieben worden ist. Da ist es denn sehr leicht, wenn man nur von allgemeinen Principien ausgeht, wohl gar stark mit moralischer Entrüstung in das Feld rückt, über Friedrich's Politik den Stab zu brechen. Aber wenn man unbefangen die damalige Lage, die damaligen Interessen des preußischen Staates in das Auge faßt, ohne deren Berücksichtigung man ihm unmöglich gerecht werden kann, so wird man, wie es auch von einer Seite, auf der man sonst nicht allzu geneigt ist seiner Politik zuzustimmen, schließlich doch geschehen ist, immer zu der Einsicht kommen, daß er kaum anders hätte handeln können, als er gehandelt. Duncker nun trifft das Entscheidende, wenn er darauf hinweist, daß „die Stellung Preußens und Rußlands zu jenen (polnischen) Reformen eine total verschiedene" gewesen sei. Rußland konnte durch eine bessere Organisation und die dadurch bewirkte Kräftigung des von ihm beherrschten Landes nur gewinnen; Friedrich dagegen hatte keine Sicherheit, daß nicht etwa nach Ablauf der acht Jahre, für welche

das Bündniß von 1764 zunächst abgeschlossen war, Rußland für gut befand, seine Front wieder zu ändern und sich, wie zuletzt gegen die Pforte und Oesterreich, so wieder einmal gegen Preußen zu wenden, und vollends war die Gefahr groß, wenn es dem erstarkten Polen, „diesem Staate, der stets feindselig gegen Preußen gewesen war und feindselig bleiben mußte, der seine Pfandschaften einlösen, an den Ostpreußen (nach dem Aussterben der Hohenzollern) zurückfallen sollte", gleichviel wie gelang, sich aus der Abhängigkeit vom Czarenhofe frei zu machen. Unter diesen Umständen, bei solchen Erwägungen verbot sich eine Polen freundliche Politik von selbst; sie setzte zu viel, vielleicht den Bestand des eigenen Staates auf das Spiel.

Um die Sachlage verwickelt und für Preußen gefahrdrohend zu machen, brach, durch die von russischen Truppen ausgeführte Grenzverletzung verursacht, der türkische Krieg aus; da Oesterreich Fortschritten Rußlands an der unteren Donau nicht gut ruhig zusehen konnte, so war nach den ersten Erfolgen der russischen Waffen gegen die Türken eine Diversion Oesterreichs in Polen zu erwarten — Frankreich hörte nicht auf zu stacheln und zu treiben — und Friedrich mußte dann, während er vorläufig nur Subsidien zahlte, activ am Kriege theilnehmen, ein für ihn fast schreckhafter Gedanke. Zum Glück war man in Wien nicht besonders kriegslustig; man traute sich die Geschicklichkeit zu, Friedrich vielleicht von Rußland abzuziehen und glaubte schon fast halb gewonnenes Spiel zu haben, als er bereitwillig auf eine Zusammenkunft mit Kaiser Joseph einging. Er dagegen, der König, der davon ausging, daß das beste Mittel, schnell und womöglich ohne Schwertschlag mit Türken und Polen zur Ruhe zu kommen, das einmüthige Zusammengehen der drei Ostmächte sein müsse, kam für einen Augenblick auf den Gedanken seiner Jugend zurück, der ihn in Polen den Preis finden ließ. Da man aber am Hofe von St. Petersburg, wo er vorsichtig, den Namen eines politischen Privatmannes vorschiebend, den Boden sondiren ließ, auf sein Project nicht gleich einging, ließ er es sofort wieder fallen, und niemals hat er selbst es wieder aufgenommen. Die Zusammenkunft Joseph's und Friedrich's hatte in Wirklichkeit, trotz des besseren Anscheins, keinen Erfolg; Kaunitz faßte sogar die

Sache so auf, daß Oesterreich durch die in Neiße getroffenen Verabredungen in keiner Weise gebunden sei, und Joseph selbst „urtheilte sehr hart über den König", obwohl dieser, wie aus einem Briefe an den Prinzen Heinrich hervorgeht, die beste Absicht aufrichtiger Aussöhnung und Annäherung hatte. Den einen reellen Vortheil hatte der König von der Zusammenkunft, daß seine Hülfe im Preise stieg, daß die russische Allianz noch im Jahre 1769, also noch lange vor ihrem Ablauf, mit einigen günstigen Zusätzen bis 1780 verlängert wurde.

Da die bedeutenden Erfolge, welche die Russen noch kurz vor dem Schlusse des Feldzuges über die Türken errangen, den Eintritt des Donaureiches in den Kampf immer näher zu rücken, unvermeidlich zu machen schienen, so kam es dem Könige höchst erwünscht, daß Katharina den Prinzen Heinrich, der im Frühjahr 1770 die Königin von Schweden, seine und Friedrich's Schwester, in Stockholm besuchte, um ihr in dem dortigen Parteitreiben Rath und Hülfe, die sie an ihrem schwachen Gemahl nicht fand, zu leihen[1]), einlud seinen Rückweg über Petersburg zu nehmen. Während Katharina auf diese Weise den König, der sich eben zur zweiten Zusammenkunft mit Joseph anschickte, fester an sich zu fesseln hoffte, wenigstens der politischen Welt einen Beweis der unverminderten Freundschaft mit Preußen geben wollte, rechnete Friedrich darauf durch die persönliche Einwirkung seines Bruders den russischen Hof leichter zur Mäßigung gegen die Türken wie gegen die Polen bewegen, friedlicheren Gedanken zugänglicher machen zu können; denn das war sein einziges Streben, zu verhüten, daß der Krieg sich ausdehnte und erweiterte, wohl gar ein allgemeiner, europäischer würde. In allen seinen Briefen und diplomatischen Schreiben aus dieser verhängnißvollen Zeit, zumal an seinen Bruder nach Stockholm und Petersburg, ist wieder nur von der Nothwendigkeit des Friedens die Rede; wird ihm die Aussicht auf Landgewinn, auf Ersatz für

1) Wie Duncker (S. 530) dazu kommt, den Tod des Königs Adolf Friedrich von Schweden, der doch am 12. Februar 1771 erfolgte, ein Jahr zurück zu datiren und mit der Reise des Prinzen Heinrich in Verbindung zu bringen, kann ich in der That nicht begreifen.

seine Mühen und Ausgaben nahegelegt, so geht er darüber hinweg oder weist es bestimmt von sich; den Russen schildert er die österreichischen Rüstungen als gefährlicher, wie sie ihm selbst erscheinen; als man in Petersburg seinem Anerbieten zur Friedensvermittelung bei der Pforte unter schmeichelhaften Worten ausweicht, empfindet er dieses zwar als Hohn, doch er „verzichtet gern auf das undankbare Geschäft der Mediation, wenn nur sein Rath für Polen . . . endlich in Petersburg angenommen wird"; dieser Rath aber ging dahin, „daß Polen keine zu schwere Bedingungen auferlegt würden": er hatte sie in seinen Vorschlägen bestimmt formulirt.

Anders, weniger gemäßigt und uneigennützig als der König selbst, dem die Herstellung des Friedens, die Fernhaltung seines noch lange nicht geheilten Staates vom Kriege eines Geldopfers, zu dem er sich sonst ohne reelle Vortheile nicht gern entschloß, wohl werth schien, zeigte sich Prinz Heinrich, sowohl schon vor als während seiner Petersburger Reise. Er ist es, und nicht der König selbst, der in dieser ganzen Zeit, seitdem das „Lynar'sche Project" zu Boden gefallen war, den Gedanken an eine Entschädigung in Polen, an eine Theilung Polens festgehalten hat. Noch ehe er nach Schweden abreiste, schrieb er einmal an seinen Bruder: „Ich will Dich als Herrn der Ufer des baltischen Meeres . . . sehen", und setzte des Längeren auseinander, wie beide Mächte, Rußland und Oesterreich, durch die augenblickliche Lage, durch den Krieg leicht genöthigt werden könnten Preußen zu suchen, man müßte nur „einen Plan zu bilden vermögen, der allen Interessen genugthäte"; denn — so hatte er sich, für alle Zeiten das Richtige treffend, schon früher geäußert — „es gibt keine Mächte, die sich nicht befreundeten, sobald sie in Tractate eintreten, welche die Vergrößerung der gegenseitigen Staaten bezwecken". Der König erwiderte, daß weder Rußland noch Oesterreich ihm einen Zuwachs gönnen würden. In Petersburg warf der Prinz gelegentlich den Gedanken an eine Tripelallianz zwischen den drei Ostmächten hin, „durch welche gegenseitige Vortheile für die drei Kronen festgesetzt würden". Aber, um „sich nicht dem Tadel des Königs auszusetzen", „um ihn nicht zu kompromittiren", ging er vorläufig nicht näher darauf ein: immerhin „ist es möglich, daß ich Dir einen Dienst in der Voraussetzung leiste,

daß Du den Wiener Hof bestimmen kannst in dieselben Interessen einzutreten und für die Deinigen thätig zu werden, wie ich es wünsche". Man sieht, er tritt in der ganzen Sache allein aus eigenem Antriebe auf, ohne irgend einen Auftrag von dem königlichen Bruder erhalten zu haben, fast ohne die Zustimmung desselben. So lange eben Oesterreich nicht mit von der Partie war, blieb die Ausführung eines polnischen Theilungsplanes doch zu gefährlich: ein thätliches, gewaltthätiges Eingreifen Preußens und Rußlands in die polnischen Angelegenheiten mußte mehr als wahrscheinlich auch ein thätliches Eingreifen der auf der Gegenseite stehenden Mächte, d. h. einen allgemeinen Krieg hervorrufen, jene Gefahr, die Friedrich um jeden Preis vermeiden wollte; auch mochte er sich doch nicht in eine zu enge Abhängigkeit von Rußland begeben, „nicht selbst seine Ketten schmieden und nur die Wohlthat des Polyphem genießen, zuletzt verspeist zu werden". Da gab nun, ganz unerwartet und nach dieser Seite hin gewiß ganz unabsichtlich, gerade Oesterreich durch sein Zugreifen die beste Gelegenheit, um die Pläne, welche Prinz Heinrich für den Staat seines Bruders mit sich herumtrug, schneller hinauszuführen.

Im Jahre 1412 hatte Kaiser Sigismund einige Bezirke der ungarischen Gespanschaft Zips an Polen verpfändet. Aus Furcht — sei es angeblich oder wirklich — daß bei den inneren Wirren Polens diese Gebiete durch Grenzverletzungen und Streifereien leiden könnten, ließ der Wiener Hof zuerst nur ihre Grenzen markiren und besetzen, griff aber bald darauf auch weiter, indem er zwei polnische Starosteien besetzte und eine kaiserliche Verwaltung für diese Lande einrichtete; als die Republik Beschwerde führte, antwortete man ihr, sie möge ihr Recht auf die besetzten Gebiete erweisen. In Petersburg hatte man sofort den richtigen Blick, daß die alten Gedanken an den Gewinn von ganz Polen dadurch an ihrer Ausführbarkeit stark verloren hätten, daß man, um die Schwierigkeiten zu mindern, auch dem treuen Bundesgenossen etwas würde zufallen lassen müssen; jener Vorschlag der Tripelallianz schien jetzt Wurzel fassen zu wollen. Halb scherzend gab man dem Prinzen Heinrich Andeutungen und ermuthigende Winke; dieser aber faßte die Sache ernst und machte sofort (8. Januar 1771) dem Bruder Mittheilung von den plötzlich

so günstig gewordenen Aussichten. Zuerst wollte der König, der noch kurz zuvor dem Bruder geschrieben hatte: „Ich fürchte, man wird mich melken wie eine Milchkuh und Dir den Schnabel so lange als möglich in das Wasser halten", von der Sache nichts wissen, weil es ihn vorläufig noch unmöglich dünkte Rußland und Oesterreich zu gemeinsamem Handeln zu vereinigen, und dann — weil ihm der gebotene Preis zu gering schien. Ermland allein war ihm nicht der Rede, nicht sechs Groschen werth; könnte er dagegen das ganze polnische Preußen erlangen, so würde das wohl Mühe und Kosten lohnen, um solchen Gewinnes willen könnte man sich auch — und dieses offene Geständniß, zumal aus dem ganzen Zusammenhange der Thatsachen herausgerissen, dürfte in der That nicht sehr geeignet erscheinen die Gegner der Friedericianischen Politik umzustimmen — über das Geschrei der Welt „von Habsucht und Unersättlichkeit" hinwegsetzen.

Neutral konnte Friedrich unmöglich auf die Dauer bleiben: das hätte geheißen, wie besonders wieder Prinz Heinrich hervorhob und ausführte, seinen Staat der Gefahr aussetzen, daß sich Rußland zwischen Preußen und die Marken hineinschob. Es galt jetzt die russischen Staatsmänner dem Gedanken einer gleichmäßigeren Theilung, das Wiener Cabinet, das immer mehr in den Krieg hineinzutreiben schien, dem Gedanken einer friedlichen Politik zugänglich zu machen. Das Erstere gelang nach fast sechsmonatlichen Verhandlungen, und als nun Friedrich im Winter, noch bevor man über alle einzelnen Punkte einig geworden war und einen Vertrag abgeschlossen hatte, energisch zu rüsten begann, wurde man auch in Wien allmählich anderen Sinnes. Die erste Forderung, mit welcher Oesterreich herausrückte, gegen den in Aussicht gestellten polnischen Gewinn Glatz einzutauschen, wies der König mit Entschiedenheit und bitterem Hohn zurück; dann verlangte man, um gegen russische Eroberungen an der unteren Donau ein Gegengewicht zu gewinnen, Belgrad und Serbien, und dieses trotz des Freundschaftsvertrages, den man eben erst im Juli mit der Pforte abgeschlossen hatte. Erst als endlich Rußland sich zum Verzicht auf Moldau und Walachei bereit finden ließ, trat auch Oesterreich von der Absicht der Beraubung des Bundesgenossen zurück, verlangte aber ausdrücklich eine

gegenseitige Verpflichtung der drei in Polen theilenden Mächte, daß die Antheile jeder einzelnen einander vollständig gleich sein sollten. Während Maria Theresia selbst allen Vergrößerungsbestrebungen durchaus abhold gewesen war, hatten bisher Kaiser Joseph und Kaunitz die Sache soweit gefördert, und nunmehr erst willigte auch sie, wenngleich mit Widerstreben, in den Plan ein. Dieses Widerstreben der Kaiserin hinderte aber nicht, daß man von österreichischer Seite die größte Begehrlichkeit zeigte, sowohl was den Umfang der Forderung, als was die Schnelligkeit des Zugreifens betraf; man verlangte trotz jener Verpflichtung zuerst so viel, als die anderen beiden Mächte zusammen nahmen, und schritt zur Besetzung, noch ehe die Verträge geschlossen waren.

Nachdem am 19. Februar 1772 Rußland und Preußen sich in einer Convention geeinigt hatten, kam am 5. August der Vertrag zwischen allen drei Mächten zu Stande, und im September nahm König Friedrich seine neuen Erwerbungen in Besitz.

So weit geht Duncker's Darstellung. Wir haben nun zwar gleichzeitig noch ein größeres, selbstständiges Werk über die erste Theilung Polens erhalten, das, vorzugsweise aus dem Wiener Archiv entnommen, im Allgemeinen zu dem gleichen Resultate kommt und in vielen einzelnen Punkten sehr gut zur Ergänzung dient. Da es aber nicht als eine Jubelschrift erschienen ist, so entzieht es sich einer weiteren Besprechung an dieser Stelle.

Ueber diejenigen Festschriften, welche die weiteren Schicksale der ehemals polnisch-preußischen Lande, sei es aus früherer oder späterer Zeit, darstellen, also mehr mittelbar zur Entscheidung der Frage nach dem größeren Recht der beiden streitenden Nationen beitragen wollen, dürfen wir uns kürzer fassen, nicht bloß weil ihr Inhalt zumeist das allgemeine Interesse weit weniger in Anspruch nimmt, weil sie meist nur engere Kreise behandeln und berühren, sondern auch weil sie ja doch nur weitere Ausführungen der unübertrefflichen Schilderung sind, welche Freytag in seiner Skizze in großen Zügen gegeben hat.

Rethwisch[1]) schildert, nachdem er zuvor als Einleitung in

1) **Rethwisch, Dr. Conrad, Westpreußens Wiederaufleben unter Friedrich dem Großen. 1 Bl., 23 S. 4. Berlin 1872, W. Weber.**

gedrängter Weise ein Bild von dem entworfen hat, was Polnisch-Preußen unter der polnischen Herrschaft und Mißherrschaft geworden war, ausführlicher die Reformen Friedrich's des Großen. Es ist im Wesentlichen, wie es auch bei einem solchen Thema auf dem karg zugemessenen Raume einer Schulprogrammabhandlung nicht gut anders sein konnte, nichts Neues, was uns da geboten wird; von einer Benutzung von „urkundlichem Material" finden sich nur sehr vereinzelte Spuren. Aber dennoch verdient diese Zusammenstellung jedenfalls unseren Dank, weil sie durchaus so gearbeitet ist, daß sie sich sehr wohl einen weiteren Leserkreis wird schaffen können. Die beiden älteren Schriften, welche den Gegenstand bisher allein vollständig behandelten, sind gänzlich ungenießbar, die von Roscius (1828) sowohl als die vom Grafen Lippe (1866), jene ihres Stils wegen, diese wegen der Anordnung und des Stils.

Ganz local beschränkt ist der Inhalt von Frölich's Geschichte des Kreises Graudenz [1]). Im Auftrage der Staatsregierung und der Graudenzer Kreisstände übernahm es F., ein städtischer Beamter zu Graudenz, der schon lange mit Vorarbeiten zu einer Geschichte seiner Stadt beschäftigt war, diese auf den ganzen Kreis auszudehnen. Er war so glücklich, während seiner Vorbereitungen einen überreichen Schatz an urkundlichen Quellen aufzufinden: zunächst das für verloren gehaltene Stadtarchiv von Graudenz, zumal für die Jahre 1480 bis 1772, dann zahlreiche Handschriften des ehemaligen dortigen Jesuitencollegs und das Stadtarchiv von Lessen. Bereits 1868 hat er den ersten Theil seines Werkes geliefert, welcher in alphabetischer Reihenfolge die „Geschichte der einzelnen Ortschaften des Kreises" an der Hand der Urkunden behandelt, man könnte fast sagen: in der Form sehr ausführlicher Regesten. Es ist das eine Form, eine Selbstbeschränkung jedenfalls, wie sie Localhistorikern, die doch meistens Laien in der Geschichtswissenschaft sind, nur durchaus zu wünschen wäre. Gewöhnlich haben diese Herren an irgend einem historischen Buche, das sie daheim gefunden haben, ohne zu

1) Frölich, X., Geschichte des Graudenzer Kreises. Zweiter Band. Die Zeit- und Culturgeschichte. Aus vorhandenen Urkunden und archivalischen Nachrichten dargestellt. 4 Bl., 266 u. VI S. 8. Graudenz, im Selbstverlage 1872.

fragen, ob es neu oder alt, gut oder schlecht sei, ihre erste Studien gemacht, darnach ihre Ansichten über frühere Verhältnisse und Ereignisse gebildet und verarbeiten nun das ihnen zu Gebote stehende Material nach ihrer eigenthümlichen, nicht gerade immer richtigen Vorstellung und vorgefaßten Meinung. Häufig genug ist an dergleichen Arbeiten für den Geschichtsforscher von Fach nichts weiter brauchbar als — wenn so etwas überhaupt vorhanden ist — die beigegebenen Urkunden. Ganz anders geht F. zu Werke: man sieht auf jeder Seite seines Buches und gleichfalls in den Abhandlungen, die er nebenbei (in der Altpreußischen Monatsschrift) veröffentlicht hat, daß er sich ernstlich bemüht hat durch das Studium guter, wenn auch nicht immer der neuesten Hülfsmittel in das Wesen früherer Zeiten einzudringen; aber dennoch bescheidet er sich meist seine Quellen selbst sprechen zu lassen. Der jetzt erschienene zweite Band, „die Zeit- und Culturgeschichte" des Kreises in fortlaufender Darstellung enthaltend, zerfällt in drei sehr ungleiche Hauptabschnitte: die älteste Geschichte und die Ordensherrschaft (S. 1—28), die polnische Zeit (S. 28—221), die Wiedervereinigung von Westpreußen und Ostpreußen und die preußische Zeit. Hier zeigt sich das Geschick und wiederum die verständige Selbstbeschränkung des Verfassers besonders auch darin, daß ihm sein Kreis nicht, wie es in ähnlichen Fällen so häufig geschieht, als der Mittel- und Angelpunkt der ganzen Welt, die gesammte Weltgeschichte als nur um seines Kreises willen geschehen erscheint; selbst die Provinzialgeschichte behandelt er immer nur als Hintergrund, von welchem sich der von ihm besonders dargestellte Gegenstand in hohem Relief abhebt. Hin und wieder eine schiefe oder antiquirte Vorstellung, selbst kleine Versehen in der Auffassung des Allgemeinen verschwinden so um so leichter. Am Meisten geeignet das Interesse des heimischen Lesers wie nicht minder des wissenschaftlichen Forschers in Anspruch zu nehmen sind aus der polnischen Zeit die auf den Rathsbüchern, Kämmereirechnungen, Schöffenbüchern, Erbschichtungen beruhenden Schilderungen des bürgerlichen Lebens, der socialen, rechtlichen und municipalen Verhältnisse, des (jesuitischen) Schulwesens, der ländlichen Zustände, und ferner die reichen und nach vielen Seiten hin wichtigen Einzelheiten aus den Schwedenkriegen des siebzehnten, aus dem nordischen und den pol-

und kein eigentliches Sprachgebrechen ist [illegible] Schrift-
lich [illegible] erreicht.

Ein recht ansprechendes Bild [illegible] diese [illegible] Volckmann
in dem ersten Theile der unten genannten Schrift 2), die er nicht
im Auftrage, sondern für sich selbst aus freiem Antriebe seinen
[illegible] Mitbürgern dargebracht hat: ein Gemälde Elbings
unter der polnischen Herrschaft. Zu Grunde liegen [illegible]
[illegible] Aufzeichnungen von Elbinger Bürgern als Rathsacten, die
er in dem unter seiner Verwaltung stehenden Stadtarchiv gefunden
hat. In einer kurzen Einleitung weist der Verfasser darauf hin,
wie zu einem guten Theile das Sinken der Städte und ihrer Macht
[illegible] beigetragen hat, daß das [illegible] in der Mitte des fünf-
zehnten Jahrhunderts in große Zerfahrenheit und Ohnmacht
gerieth und zufolge dessen auch [illegible] Wort, in außenpolitischer Hinsicht schwere Wunden erlitt unter
[illegible] des Preußens [illegible]. Vergebens mahnt der
Markgraf Albrecht Achilles, vor dessen Theilnahme an diesem Bunde
und [illegible] unterrichtet, auf dem Reichstage von 1454
zur thätigen Hilfe für den Ordensstaat: man sah nicht über das [illegible]
nicht hinaus, und Preußen ging dem Reiche, dem es doch bisher
auch nur sehr lose angehört hatte, gänzlich verloren. Dann folgt
die Erzählung der Elbing betreffenden Ereignisse des dreizehnjährigen
Krieges. Im Weiteren sehen wir, wie es wesentlich nicht der Mangel
an gutem Willen bei den Polen, sondern wesentlich die Ohnmacht
der Reichsregierung und die entfernte Lage Elbings selbst nebst der
Zähigkeit der Bürgerschaft gewesen ist, was hier die Polonisirung
verhindert hat. Die Reformation wurde angenommen und voll-
ständig durchgeführt, ein protestantisches Schulwesen eingerichtet

1) Ein Ausdruck wenigstens, der denn doch die Grenze des Erlaubten zu weit überschreitet, darf in der sonst gut geschriebenen Schrift nicht unbemerkt und ungerügt bleiben: es „wurden die neuen staatlichen Verhältnisse für die ganze Zukunft grundgelegt" (S. 79).

2) Volckmann, Dr. E., aus Elbings Vorzeit. Zur hundertjährigen Gedächtnißfeier der Vereinigung Elbings mit [illegible] preußischen Staate. 79 S. 8. Elbing 1872, Verlag von Neumann-Hartmann [illegible], Schlömp).

miensium) reichen Stoff boten. Es erhält aber der Abschnitt über die Verfassung Ermlands eine um so größere Bedeutung, weil er im Grunde genommen nicht weniger als eine Darstellung der entsprechenden Verhältnisse im ganzen Ordensstaate gibt; denn man ging im Allgemeinen überall nach denselben Grundsätzen zu Werke. Als etwas Eigenthümliches erscheint das Verhältniß des Hochmeisters und des Ordens zu dem so gut wie souveränen, aber doch dem ganzen Körper des Ordensstaates untrennbar eingefügten Bischof und seinem Lande, und es ist gewiß ein sehr richtiger Gedanke des Verfassers, wenn er dasselbe als eine Art von Schirmvogtei auffaßt. Was er sonst aber über die besonderen Beamtenklassen der Bischofsvögte und der Ordensvögte beibringt, erscheint mir nicht ganz klar und vielleicht nicht ganz zutreffend. Nicht vollständig glaube ich ferner mit dem übereinstimmen zu dürfen, was der Verfasser über die Grundbesitzverhältnisse der alten Preußen sagt, als deren charakteristisches Merkmal er die Vereinigung der einzelnen Feldmarken zu „größeren Bezirken, die unter gemeinschaftlichen Vorstehern, Richtern, standen, zu Gemeinden“ voraussetzen möchte, noch weniger mit seiner Ansicht über die preußischen „Könige“ und über den Oberpriester Kriwe als „Oberherrn des ganzen Landes“. — Wenn die heutigen Polen auch in Bezug auf Ermland Ansprüche erheben, auch hier wieder ultramontan (klerical) und polnisch durcheinanderwirrend, so könnten sie aus dieser Schrift lernen, daß sie wenigstens von uralt angestammten Rechten nicht reden dürfen; denn vor dem sechszehnten Jahrhundert weiß die Geschichte von Polen im Ermlande eigentlich nichts. — Einen verhältnißmäßig großen Raum, fast ein Fünftel des Ganzen, hat der Verfasser dem dreizehnjährigen Kriege gewidmet, für den er viel Neues hat beibringen können; dagegen ist die polnische und die preußische Zeit nur kurz behandelt. Während sich Ermland auch als Gebiet des polnischen Reiches unter seinem Fürst-Bischof noch eine gewisse Sonderstellung zu wahren wußte, hörte dieses mit seinem Eintritt in den preußischen Staat, wobei „die Bischöfe aus ihrer landesherrlichen Stellung heraus in die der bloßen geistlichen Oberhirten einer kirchlichen Diöcese traten“, völlig auf, und „mit dem Ende jeder Sonderstellung Ermlands hat

auch seine eigentliche Specialgeschichte ihr Ende und diese Schrift ... ihr Ziel erreicht"[1]).

Eine recht ansprechende Gabe bietet Oberlehrer Volckmann in dem ersten Theile der unten genannten Schrift[2]), die er nicht „im Auftrage", sondern für sich selbst, aus freiem Antriebe seinen jubilirenden Mitbürgern dargebracht hat, eine Geschichte Elbings unter der polnischen Herrschaft. Zu Grunde liegen sowohl annalistische Aufzeichnungen von Elbinger Bürgern als Rathsacten, die er in dem unter seiner Verwaltung stehenden Stadtarchiv gefunden hat. In einer kurzen Einleitung weist der Verfasser darauf hin, wie zu einem guten Theile das Sinken der Städte und ihrer Macht dazu beigetragen hat, daß das römische Reich in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts „in große Zergänglichkeit und Abnehmung" gerieth und zufolge dessen auch (es ist doch ein gar sonderbares Wort) „in außenpolitischer Hinsicht" schwere Wunden erlitt, unter denen der Verlust Preußens obenansteht. Vergebens mahnte der Markgraf Albrecht Achilles, von dessen Theilnahme an diesen Dingen uns Aneas Sylvius unterrichtet, auf dem Reichstage von 1454 zur thätigen Hülfe für den Ordensstaat: man kam über das Reden nicht hinaus, und Preußen ging dem Reiche, dem es doch bisher auch nur sehr lose zugehört hatte, gänzlich verloren. Dann folgt die Erzählung der Elbing betreffenden Ereignisse des dreizehnjährigen Krieges. Im Weiteren sehen wir, wie es wahrlich nicht der Mangel an gutem Willen bei den Polen, sondern wesentlich die Ohnmacht der Reichsregierung und die entfernte Lage Elbings selbst nebst der Festigkeit der Bürgerschaft gewesen ist, was hier die Polonisirung verhindert hat. Die Reformation wurde angenommen und vollständig durchgeführt, ein protestantisches Schulwesen eingerichtet,

---

1) Ein Ausdruck wenigstens, der denn doch die Grenze des Erlaubten zu weit überschreitet, darf in der sonst gut geschriebenen Schrift nicht unbemerkt und ungerügt bleiben: es „wurden die neuen staatlichen Verhältnisse für die ganze Zukunft grundgelegt" (S. 79).

2) Volckmann, Dr. E., aus Elbings Vorzeit. Zur hundertjährigen Gedächtnißfeier der Vereinigung Elbings mit dem preußischen Staate. 79 S. 8. Elbing 1872, Verlag von Neumann-Hartmann (Edw. Schlömp).

welches Elbing nah und fern einen guten Namen verschaffte; das versuchte Eindringen der Jesuiten wurde mit Erfolg abgewehrt. Das Stadtregiment erhielt sich frei von jeder folgenschweren Einmischung Polens wie der polonisirten Mehrzahl der westpreußischen Stände; wenn aber auch wiederholte Versuche einer auf größere Theilnahme der Gesammtbürgerschaft zielenden Reform der Stadtverfassung erst gelangen, als das Reich in den letzten Zügen lag, so verdankte das der Rath wohl weniger den königlichen Mandaten, die er sich dagegen auswirkte, als seiner eigenen Energie. Auch der Umstand, daß das nach dem Abfalle Elbings durch die Gunst des Königs so bedeutend vergrößerte Stadtgebiet am Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts für immer in die Hand der Brandenburger fiel, hat, scheint mir, nicht wenig dazu beigetragen die Stadt dem Arm der Krone zu entziehen. Die Erzählung der Schicksale Elbings in denjenigen Kriegen der Republik, bei denen die Stadt in Mitleidenschaft gezogen wurde, enthält wieder manche allgemein interessante Notiz. — In der zweiten Hälfte seiner Festschrift läßt V. aus Aufzeichnungen eines Elbinger Bürgers, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, also unmittelbar vor dem Sturze der polnischen Herrschaft, niedergeschrieben sind, wörtliche Auszüge abdrucken, „um den heutigen Bürgern eine culturhistorische Skizze von Elbing vor etwa hundert Jahren vorzuführen“. Mit Ausnahme des ersten Stückes, der kurzen Beschreibung einer Reise von Elbing (über Marienburg) nach Deutsch-Eilau und zurück (1752), und des letzten, einer Aufzählung der öffentlichen Wirthschaften Elbings und der in ihnen gebotenen Vergnügungen (1757), sind es Beschreibungen und Angaben der Besitzverhältnisse der zunächst um die Stadt gelegenen Landgüter — fast alle also von ganz beschränkt localem Interesse.

Bekanntlich hat sich die Erinnerungsfeier der Wiedervereinigung der so lange geschiedenen Theile Preußens nicht auf das allgemeine große Fest in Marienburg beschränkt, sondern es ist auch für einzelne Bezirke, wie für Ermland, eine besondere Feier veranstaltet, und in den Städten sind wenigstens doch Schulfeiern in der üblichen Weise durch Redeacte abgehalten. Von den dabei gehaltenen Vorträgen, die sich natürlich immer entweder auf den Gegenstand des Festes bezogen oder ihr Thema aus der Geschichte des Ortes her-

nahmen, ist einer gedruckt und muß sich daher auch gefallen lassen, daß die Kritik von ihm Notiz nimmt, eine skizzirte Darstellung der Geschichte der Stadt Kulm von dem dortigen Oberlehrer Dr. Franz Schultz[1]). Als Festrede, als flüchtiges Wort, vor einer Zuhörerschaft gesprochen, die doch meist nicht allzu vertraut mit der Sache ist, mag manches hingehen, aber durch den Druck fixirt gewinnt es ein ganz anderes Aussehen. Und so muß man auch hier sagen, daß die Arbeit wenigstens vorläufig noch nicht hätte veröffentlicht werden sollen; denn fast auf jeder Seite, zumal in der ersten Hälfte, welche die Ordenszeit behandelt, zeigt der Verfasser sehr bedeutenden Mangel an den unerläßlichsten Vorstudien, auch selbst in Bezug auf die Provinzialgeschichte, für welche ihm die neueren Forschungsresultate und Quellenpublicationen noch vielfach nicht bekannt zu sein scheinen. Die zweite Hälfte, über die polnische und die preußische Zeit, ist doch gar zu inhaltsleer, Neues erfahren wir da gar nicht. Fast komisch klingt es und ist auch nicht einmal aus Rücksicht auf die Stelle, an der es gesprochen wurde, zu entschuldigen, wenn es bei Gelegenheit der Restaurationen Friedrich's II von Kulm heißt: „Diese Stadt mit ihrer poetischen (!) Vergangenheit erregte in dem Könige ein zu großes Interesse, als daß er sie hätte zum ärmlichen Landstädtchen herabsinken lassen" — welche Gedanken dürfte sich darnach wohl ein Schüler von Friedrich dem Großen machen!

Da in Folge des Eintritts der preußischen Regierung auch manche Behörden und Institute im bisher polnischen Preußen neu geschaffen wurden, so hatten sie Gelegenheit ziemlich gleichzeitig mit dem Marienburger Feste die Feier ihres hundertjährigen Bestehens zu begehen, und auch dieser Umstand ist Veranlassung für das Erscheinen einiger kleinen Festschriften und Abhandlungen geworden; indessen entziehen sich diese meist der sachlichen Beurtheilung durch den Historiker und sollen daher hier nur kurz erwähnt werden.

Am 2. October 1772 wurde als oberste Gerichtsbehörde für die neuerworbenen Landestheile das Ober-Hof- und Landesgericht

---

1) Schultz, Dr. Franz, Geschichte der Stadt Kulm in skizzirter Darstellung. Festrede, gehalten in der Aula des Kön. Gymnasiums zu Kulm am 13. September 1872. 20 S. 8. Kulm.

(schon im folgenden Jahre gemäß der im übrigen preußischen Staate üblichen Bezeichnung die Westpreußische Regierung genannt) eingerichtet, welches je nach der Natur des Gegenstandes theils als erste theils als zweite Instanz zu entscheiden hatte. Es ist daraus allmählich das noch heute ganz Westpreußen umfassende Appellationsgericht zu Marienwerder geworden. Die hundertjährige Jubelfeier dieses Gerichtshofes hat seinen Ersten Präsidenten Breithaupt „veranlaßt die Geschichte desselben sowie die Entwickelung, welche die Justizverfassung und das Provinzialrecht in Westpreußen genommen hat, in kurzen Zügen zusammenzustellen“, d. h. in einer rein sachlich gehaltenen Darstellung [1]).

Wie von einer Rechtspflege in Westpreußen während der letzten Zeit der polnischen Herrschaft kaum die Rede war, so fehlte auch gänzlich das Hauptmittel für den Verkehr, eine Posteinrichtung, auch hier mußte die preußische Regierung alles von Grund aus neu schaffen. Nachdem schon vor der Besitzergreifung die nöthigen Vorbereitungen getroffen waren, konnte am 3. October durch königliche Verordnung bekannt gemacht werden, daß nicht weniger als fünf große Postcourse das Land durchschnitten. Die kleine Abhandlung, welche wir zur Erinnerung daran erhalten haben [2]), gibt in dem wesentlichen Theile nichts weiter, als was sich schon in Stephan's Geschichte der preußischen Post findet.

Auch ein Privatinstitut verdankt der neuen Regierung Westpreußens seine Entstehung, die Königliche Westpreußische Hofbuchdruckerei in Marienwerder. Am 10. December 1772 verlieh Friedrich II das „Privilegium Privativum für den Buchhändler in Königsberg in Preußen Johann Jacob Kanter, zu Anlegung einer Hof-Buchdruckerei in Neu-Preußen“. Töppen hat zur Erinnerung

1) Breithaupt, Justizverfassung und Provinzialrecht in Westpreußen seit 1772. Geschrieben aus Veranlassung der Säcularfeier des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder. 38 S. 8. Marienwerder 1872. Gedruckt und verlegt in der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

2) Schück, Robert, Die Organisation der Posten in Westpreußen (1772—1773). Beitrag zur Geschichte Westpreußens vor 100 Jahren, in: Altpreußische Monatsschrift, herausgegeben von Reicke und Wichert 10 (1873) S. 52—60.

daran die sehr bedeutende Entwickelung des Geschäftes, das sich noch heute im Besitz der Erben J. J. Kanter's befindet, auf einigen Blättern geschildert, auch jenes Privilegium abdrucken lassen[1]).

Es bleibt uns nun, da einige andere Schriften zur preußischen Geschichte, welche zur Zeit des Marienburger Festes erschienen sind und ihrem Inhalte nach ganz wohl damit hätten in Verbindung gebracht werden können, sich nicht als Festschriften geben und demgemäß hier übergangen werden müssen, nur noch über eine Arbeit zu berichten übrig, die zwar nicht in unmittelbarem Bezuge dazu steht, aber sich doch, weil sie gerade damals ausgegeben wurde, als „zum hundertjährigen Gedenktage der Wiedererwerbung Westpreußens durch die Deutschen" erschienen bezeichnet. Dr. A. L. Ewald in Halle, der sich schon lange mit der älteren Geschichte unserer Provinz, seiner Heimath, beschäftigt, auch bereits über einen der wichtigsten und schwierigsten Punkte derselben zwei Dissertationen, die bei den engeren Fachgenossen Anerkennung gefunden haben, veröffentlicht hat, hat endlich vor einem Jahre mit der Herausgabe einer größeren Arbeit beginnen können, indem er von seiner Geschichte der Eroberung Preußens durch die Deutschen das erste Buch, welches die Berufung des Deutschen Ordens und die Anfänge der Gründung des Ordensstaates enthält und bis 1239 geht, hat erscheinen lassen[2]); seine Absicht geht dahin in zwei weiteren, etwa gleich starken Bänden die Erzählung bis zur vollständigen Unterwerfung der Preußen (1283) hinabzuführen. — Da der Verfasser den größeren Zusammenhang, in welchen die Bezwingung und Bekehrung des zwischen Weichsel und Memel angesessenen Preußenvolkes hineingehört, dem Leser vor Augen führen, nicht bloß jene Thatsache als eine für sich allein dastehende, aus dem allgemeinen Verlauf der Dinge herausgerissene darstellen will, so berichtet er in einer Einleitung über die

1) Töppen, Dr. Max, Kurze Nachrichten über die Königl. Westpreuß. Hofbuchdruckerei zu Marienwerder. Zu deren Säcularfeier zusammengestellt. 15 S. 8. Marienwerder 1872.

2) Ewald, Albert Ludwig, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Erstes Buch. Berufung und Gründung. VIII S., 1 Bl., 241 S. 8. Halle 1872, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

Christianisirung aller Ostseevölker und kommt dabei der historischen Folge entsprechend zuletzt auf die Preußen. Denn sie haben bekanntlich allen Versuchen der Bekehrung wie der Unterwerfung, die mit dem Ausgange des zehnten Jahrhunderts ihren Anfang nahmen, am längsten Widerstand geleistet; selbst im östlicheren Livland konnte das Kreuz etwa ein Menschenalter früher aufgepflanzt werden. Als eine zu große Mühe erscheint es, wenn der Verfasser hier immer, wie aus seinen Citaten zu entnehmen ist, auf die Quellen selbst zurückgegangen ist, da ihm überall, auch für Livland, ausreichende neuere Bearbeitungen vorlagen und er doch nirgends zu abweichenden Resultaten gekommen ist. Der zweite Theil der Einleitung enthält die Vorgeschichte des preußischen Landes und Volkes, soweit uns die spärlichen Ueberlieferungen bis zum Beginne des dreizehnten Jahrhunderts einen Einblick in dieselbe gestatten, jedoch mit Ausschluß dessen, was wir über Religion und Sitten der Preußen wissen, worüber dem Verfasser — ich weiß nicht, warum — an einer späteren Stelle zu sprechen, ja sogar den Bericht des Angelsachen Wulfstan von den anderen zu trennen beliebt hat. Man muß anerkennen, daß der Verfasser schon hier sich sehr gehütet hat der späteren, verderbten Ueberlieferung zu folgen, die zumal in der preußischen Provinzialgeschichte mehr als irgendwo anders Unheil gestiftet hat und selbst in wissenschaftlichen Werken noch immer nicht ganz verschwinden will. Doch ist ihm dies noch nicht überall und ganz gelungen. In der Mythologie z. B. erscheint wieder die bekannte Göttertrias, obwohl sie doch nur auf Simon Grunau's mehr als anrüchiger Ueberlieferung beruht und kaum etwas Besseres ist als, wie Müllenhoff sich von der Phönicierfabel ausdrückt, ein preußischer Zopf; zwar beruft sich der Verfasser für sie auf den Bericht, welchen der Ermländische Bischof im Jahre 1418 über die Thätigkeit des Ordens an den Papst abstattete, aber darin steht nichts von ihr; der Verfasser hätte nur nicht den schlechten Abdruck bei Voigt, sondern den allein kritisch richtigen in Bender's mythologischen Abhandlungen, die ihm gänzlich entgangen zu sein scheinen, benutzen sollen. Auch in manchen anderen Punkten vermag ich hier nicht beizustimmen. So ist es mir durchaus nicht „klar, daß die Gegend des Altpreußenlandes von den Stürmen der Völkerwanderung wenig

berührt sein kann", daß von da ab, wo hier zum ersten Male ein Völkername genannt wird, von Tacitus' Aestiern ab — falls diese überhaupt hierher gehören — bis zu den Pruzen des zehnten Jahrhunderts keine Wandlung in der Bevölkerung vor sich gegangen sein sollte. Ueber die staatlichen und rechtlichen Verhältnisse der alten Preußen hätte sich wohl ein klareres Bild ergeben, wenn auch ältere Ordensurkunden herangezogen wären und nicht bloß Dusburg fast allein; auch will es hin und wieder beinahe scheinen, als wäre der Verfasser, als er dieses erste Buch schrieb, in seinen Vorstudien für die folgenden Perioden noch nicht weit genug vorgeschritten gewesen. In dem Haupttheile der vorliegenden Arbeit hat sich der Verfasser, was Voigt selbst hier noch lange nicht gelungen war, vollständig von allem, was nicht durchaus auf der unverfälschten echten, gleichzeitigen Ueberlieferung beruht, fern und frei zu erhalten verstanden, und dies ist sein wesentlichster, nicht gering anzuschlagender Vorzug. Ueber den ersten preußischen Bischof Christian, dem wir heute nicht mehr die Bezeichnung „von Oliva" beilegen dürfen, hatte Ewald schon in den beiden oben erwähnten Abhandlungen gehandelt, und er ist auch jetzt im Ganzen bei seinen früheren Resultaten verblieben, denen man, soweit sie die Auffassung und Beurtheilung des Geschehenen, auch dessen Verlauf im Allgemeinen betreffen, nur zustimmen kann. Die wichtigste, aber noch immer nicht ganz gelöste Frage bleibt die kritische nach der Echtheit der einschlagenden Urkunden, da nur sehr wenige im Original oder doch in ganz unverfänglicher Gestalt auf uns gekommen sind; der Verfasser, der sie alle aufrecht erhalten will, wird mit dieser Ansicht schwerlich durchdringen. Eine wenigstens (Bischof Günther von Plock, 18. März 1230) ist durchaus unhaltbar, während dies allerdings für eine zweite, die man jetzt von anderen Seiten gleichfalls zu verwerfen geneigt ist, den alle Verhandlungen zwischen dem Deutschen Orden und Polen abschließenden Vertrag von Kruszwice (Juni 1230), so verdächtig sie immerhin aussieht, auch mir noch nicht zwingend erwiesen zu sein scheint. Wenn die in Aussicht gestellte Veröffentlichung der Urkunden des Bisthums Kulm, namentlich einiger, welche unlängst von Kulmsee und Pelplin aus in das Königsberger Staatsarchiv gekommen sind, erfolgt sein wird, werden wir hoffent-

lich etwas klarer sehen. Die auf die Ordnung der rechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Orden, Bischof und Polenherzog folgenden Kämpfe gegen die Preußen unter Hermann Balke's Leitung, während der ersten neun Jahre nach der Ankunft des Ordens, und die ersten Ansiedelungen und Gründungen von Burgen und Städten im Preußenlande, womit die letzten Capitel gefüllt sind, hatten vormals noch nie eine Darstellung gefunden, welche man mit vollem Recht eine rein quellenmäßige hätte nennen dürfen. Der große Fehler Voigt's bestand, wie jetzt allseitig anerkannt wird, darin, daß er auch hier, um seiner Erzählung mehr Leben und Farbe zu geben, wenngleich nicht in dem Maße wie im ersten Bande seines Werkes, den späteren preußischen und polnischen Skribenten (des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts) zu viel entlehnt, sie zu häufig mit den gleichzeitigen Quellen auf gleichem Fuße behandelt hat. Bei E. dagegen ist die Darstellung einfacher, schmuckloser, weniger ausgestattet und ausgeputzt mit Einzelheiten; dafür ist aber das, was wir erhalten, auch in der That Geschichte. Da in diesen Partien keine besonders schwierige und verwickelte Frage zu lösen war, so dürfte auch wohl kaum irgendwo erheblicher Widerspruch sich geltend machen; einige kleinere Ausstellungen mögen an einer anderen Stelle ihre Erledigung finden. Sehr hübsch und ohne Frage richtig ist der Nachweis, daß das dem Orden der „Ritter Christi in Preußen" geschenkte Land Dobrin nicht am linken Ufer der Drewenz, sondern weiter südlich an der Weichsel, wo ebenfalls ein Dobrzyn liegt, zu suchen sei. Von Einrichtungen der Verwaltung, von Ordnung und Feststellung der inneren Verhältnisse ist in jenen ersten Jahren selbstverständlich noch nicht viel die Rede gewesen, in Betreff der Städtegründungen, die in diese Zeit fallen, wissen wir, abgesehen von der sogenannten Kulmischen Handfeste nicht viel mehr als die in den Chroniken und Annalen meist sehr kurz überlieferten Thatsachen selbst; der Erlaß des eben erwähnten Grundgesetzes für die städtischen und die ländlichen Verhältnisse im Ordensstaate ist nicht nur der wesentlichste, sondern auch der einzige größere Act der Art in der Regierung des ersten Landmeisters gewesen. Darum begnügt sich der Verfasser mit Recht mit einer nackten Inhaltsangabe der Urkunde, ein näheres Eingehen auf diese Dinge

sich für später vorbehaltend. Das Buch schließt mit dem Ende Hermann's von Salza und Hermann Balke's; doch kann auch hier für den Tod des Letzteren das Jahr nur „mit sehr großer Wahrscheinlichkeit", nicht mit voller Bestimmtheit auf 1239 festgesetzt werden. — Auch das sei noch erwähnt, daß die Schreibart eine recht lesbare, ja stellenweise eine sehr angenehme ist, so daß das Buch sich auch einen weiteren Leserkreis zu gewinnen im Stande sein wird; jedenfalls verdient es alle Anerkennung und die weiteste Verbreitung.

Der bibliographischen Vollständigkeit wegen seien hier noch drei Vorträge erwähnt, deren Vorhandensein mir erst nachträglich bekannt geworden ist, von denen ich aber nur den letzten selbst habe kennen lernen können:

v. Ollech, Friedrich der Große und Westpreußen. Ein Vortrag gehalten in der militärischen Gesellschaft in Berlin am 24. Januar 1872. Berlin 1872.

Das Recht Friedrich's II auf Westpreußen. Vortrag zur Säcularfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit dem preußischen Staate. 15 S. 8. Druck von Gust. Röthe, Graudenz 1872.

Reusch, Prof. Dr. A., Westpreußen unter polnischem Scepter. Festrede gehalten im Elbinger Gymnasium am 13. Septbr. 1872; in: Altpreußische Monatsschrift, 10 (1873), 140—154. — Diese Schulrede bietet zwar nichts Neues und will das auch nicht, gibt aber das Bekannte in klarer und für den Zuhörerkreis wohlberechneter Darstellung.

Gleichfalls nur erwähnen kann ich:

Krosta, Dr. Fr., ein Beitrag zur Occupation Westpreußens 1772. — Diese Abhandlung, vorzugsweise statistischen Inhalts und von einer Karte begleitet, gelangt im nächsten Hefte der Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg (Jahrgang 1873 II), welches erst nach einigen Monaten ausgegeben wird, zum Abdruck.

X.

Die Jesuiten in Baiern mit besonderer Rücksicht auf ihre Lehrthätigkeit.

Von

August Kluckhohn.

Als vor hundert Jahren Papst Clemens XIV durch das berühmte am 21. Juli 1773 ausgefertigte Breve Dominus ac Redemptor noster der katholischen Welt die Aufhebung der Gesellschaft Jesu verkündete, hatte man kaum in einem anderen deutschen Lande so wohl begründete Ursache, über die Beseitigung des gewaltigen Ordens sich zu freuen, als in dem damaligen Kurfürstenthum Baiern. Freilich die Masse des seit zwei Jahrhunderten von den Jesuiten beherrschten altbaierischen Volkes war weit entfernt, den Schritt des Papstes zu billigen, und selbst in den mittleren Schichten der Bevölkerung, unter der Bürgerschaft der Städte, ließen sich Stimmen genug vernehmen, welche die Maßregel beklagten und den Kurfürsten zu bewegen suchten, troß der in der Münchener Zeitung erfolgten Veröffentlichung des päpstlichen Spruches den Orden in seiner Wirksamkeit zu belassen. Die Magistrate der Städte Ingolstadt, Straubing, Landsberg betonten dabei die außerordentlichen Verdienste, welche die Väter der Gesellschaft Jesu um die Erziehung der Jugend sich erworben hätten.

Aber gerade die viel gepriesene Lehrthätigkeit der Jesuiten und deren Einfluß wie auf die Bildung so auf die Gesittung des Volks war es, was Denkende und besser Unterrichtete längst als verderblich

erkannt und mit den gemischten Gefühlen der Furcht und des Hasses mehr in der Stille als offen zu bekämpfen angefangen hatten. Der Freiherr von Ickstatt hatte als Professor und Director der Universität Ingolstadt die Bahn zuerst gebrochen und jüngere heimische Kräfte zum Widerstande gegen das herrschende System geweckt und ermuthigt. Die junge Akademie der Wissenschaften, den Jesuiten zum Trotz in der Hauptstadt des Landes gegründet (1759), bot den Vereinigungspunkt für eine Schaar wackerer Männer, die in Schrift und Wort gegen den Aberglauben und die Unwissenheit stritten. Und selbst im Rathe des guten Max Joseph III erfreuten sich die Vorkämpfer der Aufklärung mächtiger Fürsprache. Peter von Osterwald, seit 1768 an der Spitze des im staatlichen Interesse umgestalteten geistlichen Raths, setzte mit gleichgesinnten Staatsmännern eine Reihe gesetzgeberischer Maßregeln durch, die auf die Beschränkung des kirchlichen Unwesens abzielten.

Die besten Männer dieses Kreises verkannten nicht, daß alle ihre Bemühungen, das Volk aus dem Zustande der Uncultur, der Trägheit und der sittlichen Verwahrlosung zu erheben, fruchtlos bleiben würden, ohne eine durchgreifende Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung. Darin, daß die Jesuiten seit Jahrhunderten so gut wie allmächtig schalteten, indem sie die Landesuniversität größtentheils, die Gymnasien ganz in ihren Händen hatten und das niedere Volksschulwesen wenigstens leiteten und beaufsichtigten, sah man die Hauptquelle der fortdauernden geistigen und moralischen Verkümmerung des Volks, und wenn ein Mann wie Ickstatt für eine durchgreifende Verbesserung des Unterrichtswesens vornehmlich im Interesse des „Nationalfleißes" und des Volkswohlstandes eiferte, so hatte Peter von Osterwald vor allem neben der intellectuellen die sittliche Hebung des Volkes im Auge: er machte geradezu das jesuitische Unterrichtswesen für den gänzlichen Verfall wahrer Religiösität und die Ueberhandnahme grober Laster verantwortlich.

Seitdem so schwer wiegende Klagen über die Wirksamkeit der Jesuiten erhoben wurden, sind hundert Jahre vergangen, und es lohnt sich wohl der Mühe, mit Benutzung der Hülfsmittel, die uns heute zu Gebote stehen, zu untersuchen, wie weit jene Klagen als gegründet angesehen werden müssen.

Jene Hülfsmittel sind, abgesehen von handschriftlichen Quellen [1]), an die heranzutreten mir vergönnt war, gerade in den letzten Jahren noch in erfreulicher Weise theils durch Schriften, die sich über die gesammte Thätigkeit des Ordens verbreiten, theils durch Arbeiten, die sich mit dem Unterrichtswesen der Jesuiten speciell beschäftigen, vermehrt worden.

Was die erste Klasse von Schriften betrifft, so verdient hier das jüngst erschienene Werk von Joh. Huber, „der Jesuitenorden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte, charakterisirt" (Berlin 1873) hervorgehoben zu werden, nicht etwa, weil es für unsern besondern Zweck, ich meine für die Geschichte der Jesuiten in Baiern, eine erhebliche Ausbeute lieferte [2]), sondern weil es das innerste Wesen des Ordens und seine Gesammtthätigkeit eingehender und anschaulicher als andere schildert. Ein so berufener Kritiker wie H. Reusch hat das Buch geradezu als die vollständigste und gründlichste Charakteristik des Jesuitenordens, welche er kenne, bezeichnet [3]). Mir liegen, wie ich kaum zu bemerken brauche, manche der hier in Betracht kommenden Materien zu fern, als daß ich mir über wesentliche Theile des Werkes ein selbstständiges Urtheil zutrauen dürfte. Ich bescheide mich daher zu sagen, daß das Bild, welches der fleißige und reich begabte Verfasser, welcher vor dem Historiker vom Fach neben der philosophischen Schule auch theologische und kirchengeschichtliche Kenntnisse voraus hat, und noch dazu von keinem Geringeren als von Döllinger mit der umfassendsten Literaturkennt-

1) Einige Handschriften der k. Hof- und Staats- wie der Universitäts-Bibliothek, und umfangreiche Acten des k. Archivconservatoriums München. Aus den massenhaften Jesuitenacten des k. Reichsarchivs habe ich bis jetzt nur solche Fascikel, die schon äußerlich als auf das Unterrichtswesen bezüglich sich darstellen, benutzen können. Ich werde übrigens manches, was in dem vorliegenden Aufsatze nur angedeutet werden konnte, an einem anderen Orte und in anderem Zusammenhange weiter ausführen und actenmäßig begründen.

2) In dieser Beziehung kann das fleißige und treffliche Werk von Dr. E. Zirngiebl, Studien über das Institut der Gesellschaft Jesu, mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Wirksamkeit dieses Ordens in Deutschland, Leipzig 1870, schon seiner Bestimmung nach bessere Dienste leisten.

3) Im Bonner Theologischen Literaturblatt 1873, Nr. 17. S. 389.

niß unterstützt wurde, von dem Wesen und Wirken des gewaltigen Ordens entworfen, durchaus den Eindruck der Treue macht. An entscheidenden Stellen, namentlich wo es darauf ankam, das innere Getriebe der Gesellschaft, ihre Tendenzen, ihren Geist blos zu legen, ist der Verfasser auf die Originalquellen zurückgegangen, während er sich anderswo begnügte, aus der massenhaften Literatur, die ihm zu Gebote stand, ältere und neuere Hülfsmittel heran zu ziehen und die Zeugnisse feindlicher wie freundlicher Beurtheiler zusammen zu stellen. Hier tritt denn allerdings der Charakter des Buches als einer vorwiegend compilatorischen Arbeit uns entgegen. Aber überall ist dasselbe lehrreich und anregend und in einzelnen Partien von geradezu ergreifender Wirkung. Dahin rechne ich namentlich das sechste und ausführlichste Capitel: über „die Doctrinen und die religiöse Praxis". Was Huber über die Theologie der Jesuiten, ihre Lehre von der päpstlichen Gewalt, ihre rechts- und staatsphilosophischen Doctrinen (Tyrannenmord, Volkssouveränität, wobei freilich die an sich sehr dankenswerthen Erörterungen über Mariana sich weiter ausdehnen als die Stellung des Schriftstellers zu dem Orden und der Plan des vorliegenden Werkes erheischte), ferner über das Verhältniß der Jesuiten zur Inquisition und zum Hexenglauben, ganz vorzüglich aber über ihre Casuistik und Moraltheologie, sowie über den Mariencult, den Bilder- und Reliquiendienst u. s. w. beibringt, verdient die allgemeinste Beachtung und verleiht in unseren Augen allein schon dem Buche einen unschätzbaren Werth. Hier vor allem wird der quellenmäßige Nachweis für die hochverderbliche Wirksamkeit des Ordens geliefert, die Huber in einem zusammenfassenden Urtheil S. 439 treffend so charakterisirt: „Er entstellt und verfälscht die alte Glaubenslehre, er corrumpirt in der Theologie die Moral, und diese Corruption wirkt vergiftend auf das Leben, er verficht die päpstliche Absolutie und die mechanische Centralisation und führt sie im Kirchenrecht zum Siege, er fördert den finstersten und geistlosesten Aberglauben und eine äußerliche Werkheiligkeit, er tödtet jede Regung der Selbstständigkeit und Freiheit, er schließt die römische Kirche nicht nur gegen die Reformation des 16. Jahrh. ab, sondern bringt sie in einen Zustand der Erstarrung, an welchem jede Regung eines religiösen Geistes spurlos vorübergeht, und er macht jede Reformation

aus ihr selbst heraus unmöglich". Das Gewicht einer solchen Verurtheilung wird dadurch kaum abgeschwächt werden, daß der Verfasser in Bezug auf die verderbliche Casuistik zeigt, daß die Jesuiten hier nur „in eine Bahn einlenkten, die längst eröffnet und von vielen betreten war", wie es auch den Orden nicht rein waschen kann, wenn Huber S. 111 nachweist, daß der viel berufene Satz „der Zweck heiligt die Mittel" zwar in der Praxis der Jesuiten Anerkennung fand und in manchen Doctrinen ihrer Moral als Princip versteckt war, daß er aber in den Schriften der Jesuiten nur höchst vereinzelt als Grundsatz ausgesprochen worden ist.

Mit dem besprochenen Abschnitt des Buches, dem an wissenschaftlichem Werth das Capitel über die Streitigkeiten der Jesuiten mit den Jansenisten am nächsten kommen wird, vermag ich die Darstellung des Unterrichts- und Erziehungswesens, so ausführlich sie ist, nicht auf dieselbe Stufe zu stellen. Sie könnte besser geordnet, eindringender und genauer sein. Weder geben uns die zahlreichen Mittheilungen aus den Vorschriften des Ordens, namentlich der ratio studiorum, ein anschauliches Bild von der Einrichtung der Jesuitenschulen und der Art des Unterrichts, noch machen es uns die mit Belesenheit zusammengestellten Zeugnisse älterer und neuerer Schriftsteller für und gegen die pädagogische Wirksamkeit des Ordens gerade leicht, ein sicheres Urtheil über dieselbe zu gewinnen. Selbst eigene Aeußerungen des Verfassers über den Werth der jesuitischen Lehranstalten sind vor Mißdeutungen nicht geschützt. So finden sich S. 380 die sehr auffallenden Sätze: „Das weltliche Gymnasialwesen übrigens, wie es vielfach und bis in die neueste Zeit bestand, dürfte nicht immer zu einem Verwerfungsurtheil über das jesuitische berechtigt sein; es litt nicht nur zum Theil an denselben Gebrechen, es mangelten ihm auch manche Vorzüge, die jenes noch auszeichneten. Daher unsere Kritik der gelehrten Mittelschulen bei den Jesuiten zum Theil mehr vom Standpunkte eines noch immer nicht realisirten Ideals derselben, mehr von der Erkenntniß dessen, was sein soll, als von dem Ziele aus, welches wir etwa heute schon erreicht hätten, entspringen kann".

Wie sollen wir das verstehen? Hatten wirklich die Jesuitengymnasien dereinst so manche Vorzüge aufzuweisen, die unsern Gym-

nasien bis in die neueste Zeit noch fehlen? Und welche waren es? Die vorhergehenden Ausführungen des Verfassers lassen uns darüber ganz und gar in Zweifel. Auch über die Gebrechen, welche die weltlichen Gymnasien vielfach und bis in die neueste Zeit mit den jesuitischen gemein hatten oder vielmehr noch haben, spricht sich der Verfasser nicht näher aus. Sicher jedoch hatte er Gebrechen im Auge, die manchen Anstalten eben aus der Zeit der Jesuitenherrschaft, allen Reformen zum Trotz, noch anhaften. Und darum sollten wir unser Urtheil über die Gymnasien des Ordens einschränken müssen, statt ein System doppelt verwerflich zu finden, welches unser Unterrichtswesen so sehr vergiften konnte, daß zur vollständigen Heilung ein Jahrhundert nicht ausreichte?

Uebrigens würden wir, wie eine aufmerksame Lectüre des Buches bald zeigt, dem Verfasser Unrecht thun, wenn wir ihm vorwerfen wollten, daß er sich über die wahre Bedeutung der jesuitischen Lehrthätigkeit so sehr getäuscht hätte. Wiederholt und nachdrücklich weist er vielmehr auf entschiedene Mängel hin, die dem pädagogischen System des Ordens von Anfang an anklebten, so daß er demselben nur „einen sehr relativen Werth" zuerkennen kann. Die modernen Jesuiten-Gymnasien aber gibt er selbstverständlich völlig preis und macht einen umfassenden Gebrauch von den interessanten Mittheilungen, die Graf Franz von Deym in der anonymen Schrift: „Beiträge zur Aufklärung über die Gemeinschädlichkeit des Jesuitenordens" vor zwei Jahren gegeben hat. Wenn dagegen Lamartine und Andere noch voll Lobes über die Lehrthätigkeit des Ordens in Frankreich waren, so bemerkt der Verfasser über dergleichen Zeugnisse richtig, daß dieselben wohl den Eindruck, welchen jene Männer nach ihrer individuellen Gemüthslage von der jesuitischen Bildung empfangen haben, constatiren, nicht aber die Mängel in Abrede zu stellen vermögen, die sowohl in der Theorie als in der Praxis des Unterrichts- und Erziehungswesens der Jesuiten zu Tage treten. Eben so treffend wird man die Bemerkung finden, die der Verfasser denen entgegen hält, welche als Beweis für die ersprießliche Lehrthätigkeit der Jesuiten namentlich in Frankreich auf die lange Reihe berühmter Männer hinweisen, die aus ihren dortigen Schulen hervorgegangen sind: „Freilich folgt noch nicht, daß der Glanz dieser

Namen von der jesuitischen Bildung herrührt, indem sie bei reicher Anlage von Haus aus sich auch ohne, ja auch troz derselben könnten Bahn gebrochen haben. Auch kennt Niemand die ungeheure Zahl derjenigen, die durch die jesuitische Pädagogik in ihrer geistigen Entwickelung zurückgehalten und intellectuell und moralisch verkrüppelt worden sind".

Ganz besonders gering denkt der Verfasser über die Lehrthätigkeit des Ordens in Deutschland während des vorigen Jahrhunderts, und wie könnte er anders angesichts all der Zeugnisse, die für die Erbärmlichkeit des damaligen Jesuitenunterrichts, sowohl bezüglich der Universitäten als der Gymnasien, vorliegen? Auch noch weiter zurück constatirt Huber den schlimmen Zustand des Unterrichtswesens der Jesuiten, wenigstens bis in das Zeitalter von Leibniz zurück, indem er auf das geringschäzige Urtheil des großen Gelehrten hinweist, „welcher bereits den Verfall des jesuitischen Schulwesens und ihre ungenügenden Leistungen in der Wissenschaft deutlicher vor Augen hatte".

Wann war denn aber in Wahrheit die Blüthezeit der so oft gepriesenen Unterrichtsanstalten des Ordens? Etwa schon bald nach der Gründung, als die Gesellschaft noch in jugendlichem Aufschwung begriffen war? Dafür ließen sich neben anderen günstigen Zeugnissen das L. von Ranke's, worauf wir zurückkommen werden, und das des berühmten Pädagogen Johannes Sturm anführen. Das oft citirte Urtheil des Letzteren stellt auch der Verfasser um so höher, als sich Sturm sonst als einen entschiedenen Feind der Jesuiten zeigte, während derselbe doch nach unserer Meinung in Folge seines innern Verhältnisses zur Methode des Ordens für die Einseitigkeit derselben, so wie für die Mängel des ganzen jesuitischen Schulbetriebes, kein offenes Auge haben konnte.

Indeß macht Huber auch von Zeugnissen Gebrauch, welche arge Schäden des jesuitischen Schulwesens schon gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts bloßlegen, oder vielmehr dasselbe schon damals einer vernichtenden Kritik unterziehen. Wie in Spanien Mariana, so hat auch in Deutschland ein hochgeschätztes, im Lehrfach erprobtes Mitglied des Ordens, P. Pontanus, Rector des Augsburger Gymnasiums und Professor der Humanitätswissenschaften, eine höchst ungün-

stige Schilderung von dem damaligen Unterrichtswesen der Jesuiten, die wir noch genauer kennen lernen wollen, entworfen. Indem aber der Verf. von den Klagen des P. Pontanus spricht, setzt er hinzu, daß dieselben in die Zeit vor Ausarbeitung der ratio studiorum fallen, und scheint dabei anzunehmen, daß bei definitiver Ordnung des jesuitischen Schulwesens die argen Uebelstände beseitigt worden wären. Nun wird jedoch in dem wichtigen Actenstücke schon auf die ratio als eingeführt, Bezug genommen, und es läßt sich unschwer nachweisen, daß auch ein Menschenalter später Männer, welche urtheilen konnten, gegen das herrschende Unterrichtssystem schwere Bedenken hegten.

Wir werden überhaupt die fast zu einem Dogma gewordene Meinung, daß die Gesellschaft Jesu, sei es zur Zeit ihres Emporkommens, oder in dem Jahrhundert ihrer Blüthe und höchsten Machtstellung, auf dem Gebiete des Unterrichts wahrhaft Bedeutendes geleistet und den lauten Beifall, den Mit- und Nachwelt ihren Lehranstalten spendeten, wirklich verdient habe, bei genauerer Untersuchung aufgeben müssen. Die Ueberzeugung drängt sich uns auf, daß das nur als seltene Ausnahme zu betrachten ist, was man gern als allgemeine Regel, wenn auch nur für eine bestimmte Zeit, hinstellt.

Dieser Erkenntniß in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen, ist eine zweite kürzlich erschienene Schrift in hohem Grade geeignet, obgleich dieselbe nicht von dem Unterricht der Jesuiten im Allgemeinen handelt, sondern nur ihre Lehrthätigkeit in einem einzelnen Lande und auch hier bloß für die beiden letzten Jahrhunderte beleuchtet. Ich meine das Buch des Prof. Dr. J. Kelle, die Jesuitengymnasien in Oesterreich von Anfang des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart (Prag 1873). Unbedenklich darf man diese Arbeit nicht allein als das weitaus Beste, was über das jesuitische Unterrichtswesen je geschrieben wurde, sondern auch als einen der wichtigsten Beiträge zur Literatur des Ordens überhaupt bezeichnen. Freilich ist auch keiner der Vorgänger des Verfassers mit so viel Gründlichkeit, Umsicht und Sachkenntniß zu Werke gegangen.

Prof. Kelle sammelte nämlich seit vielen Jahren in den böhmischen Bibliotheken Materialien der verschiedensten Art über den Jesuitenunterricht: Aufzeichnungen von jesuitischen Vorlesungen, eine

Menge von Thesen, Schul- und Hausaufgaben, von Briefen der Lehrer, Correspondenzen der Schüler und ihrer Eltern, von Vorschriften für Seminare und Convicte, Anweisungen für Präfecten und Lehrer, von Entwürfen für Theaterstücke u. s. w. Er war fernerhin der Erste, welcher mit vollem philosophischen und pädagogischen Verständniß die gedruckten Lehr- und Hülfsbücher, welche die Jesuiten mit ihren Schulen und bei Vorbereitung ihrer Lehrer, benutzten, vollständig sammelte und studirte. Dazu wurden dem Verf. für die Geschichte der österreichischen Gymnasien in unserem Jahrhundert noch die amtlichen Quellen in wünschenswerther Vollständigkeit zur Verfügung gestellt.

Wenn nun auch das aus so erschöpfenden Quellenstudien hervorgegangene Buch nur die Gymnasien in Oesterreich — über die Universitäten steht ein besonderes Werk in Aussicht — und auch diese nur für das 18. und 19. Jahrhundert behandelt, so verdanken wir ihm doch die wichtigsten Aufschlüsse über die Lehrthätigkeit der Jesuiten im Allgemeinen. Denn, wie bekannt, waren Lehrplan und Lehrart des jesuitischen Gymnasialunterrichts im Wesentlichen in allen Ordensprovinzen gleich, und eben so bedingte auch die Zeit dem Wesen nach kaum einen Unterschied. Der Orden mochte im ersten Jahrhundert seines Bestehens eine verhältnißmäßig größere Zahl tüchtiger und eifriger Lehrer als zur Zeit seines Verfalls aufzuweisen haben; aber die Methode und der ganze Schulbetrieb waren im Wesentlichen dieselben, und bezüglich des Unterrichtsstoffs, der Lehrbücher und der Vorbereitung der Lehrer traten eher kleine Zuthaten und Verbesserungen hinzu. Wenn nun der zwingende Beweis geführt wird, daß die Jesuitengymnasien des vorigen Jahrhunderts mit ihren überlieferten äußeren und inneren Einrichtungen schlechterdings nichts Gutes leisteten, weil sie es nicht konnten, so liegt die Folgerung, die wir daraus für das vorhergehende Jahrhundert ziehen müssen, auf der Hand. Jener Beweis aber wird von dem Verfasser so schlagend als möglich geführt, indem derselbe darthut, wie überaus dürftig die Vorbereitung zum Lehramt, wie armselig die Hülfsmittel, sogar für das Studium der Grammatik, wie überaus beschränkt die Gelegenheit zur Lectüre besserer Schriftsteller war. Es wäre unmöglich größere, äußere wie innere Schwierigkeiten zu

ersinnen, als der Jesuit zu überwinden hatte, um ein nur einigermaßen brauchbarer Lehrer zu werden, und doch mußte jedes Mitglied des Ordens, ohne Rücksicht auf Neigung und Befähigung, jeder Zeit zu diesem Amt bereit sein. Schon daraus würde sich, ganz abgesehen von den inneren Einrichtungen der Gymnasien, von der Auswahl des Lehrstoffs, von der Methode u. s. w., mit Nothwendigkeit ergeben, daß in den Jesuitenschulen nicht einmal das gelernt werden konnte, worauf sie sich am meisten zu gute thaten, nämlich klassisches Latein. Wie völlig ungenügend der Unterricht im Griechischen war, wie die deutsche Sprache und Literatur nebst Geschichte durchaus vernachlässigt, wie ferner die Sittlichkeit und die Religiösität in schlimmer Weise gepflegt wurden, und worin endlich das letzte Ziel alles Jesuitenunterrichts bestand: dies und anderes ist freilich schon von früheren Darstellern vielseitig beleuchtet worden; aber man wird trotzdem mit Dank aufnehmen, was ein so gründlicher Kenner in knapper und ansprechender Form darüber sagt.

Nach Baiern sind die ersten Jesuiten schon im Jahre 1549, noch unter der Regierung Wilhelm's IV, gekommen. Nachdem dieser Herzog ein paar Decennien hindurch mit allen Mitteln der Gewalt, selbst mit Feuer und Schwert, gegen das Vordringen des Protestantismus in Baiern angekämpft und die Hauptursache des massenhaften Abfalls von dem alten Glauben, das sündhafte Leben des entsetzlich verwilderten Klerus, bei dem Widerstreben der Prälaten gegen ernst gemeinte Reformen vergebens zu beseitigen gesucht hatte, versprach er sich bessere Früchte von einer durchgreifenden Verbesserung des Unterrichtswesens. In demselben Jahre (1548), in welchem Wilhelm IV für die lateinischen wie die deutschen Schulen in den Städten und auf dem Lande eine Schulordnung erließ, welche die Pflege des religiösen Lebens zur Hauptaufgabe alles Unterrichts machte, wandte er sich an Papst Paul III mit der Bitte, Mitglieder des jungen Ordens der Jesuiten als Professoren der Theologie nach Ingolstadt zu senden. In Folge dessen erschienen 1549 zwei Spanier, Le Jay und Salmeron, und ein Niederländer, der berühmte Peter Canisius, an der baierischen Landesuniversität,

ohne hier jedoch sogleich die erwartete Wirksamkeit zu finden [1]). Sie erkannten die Nothwendigkeit, sich Zuhörer für ihre Universitätsvorlesungen erst durch ein neu zu errichtendes Collegium heranzubilden, stießen aber nach dem baldigen Tode ihres fürstlichen Gönners, bei dem Nachfolger Albrecht V und dessen Rathgebern trotz der Versicherung, daß ihnen von Herzog Wilhelm die Errichtung eines eigenen Collegiums schon versprochen worden [2]), mit ihrem Begehren auf Widerstand. Sie zogen es daher vor, Ingolstadt wieder zu verlassen, wahrscheinlich in der Erwartung, daß man sie bald unter besseren Bedingungen nach Baiern zurückrufen werde.

Einer solchen Hoffnung schien freilich die Haltung des jungen Herzogs in den ersten Jahren seiner Regierung nicht zu entsprechen. Denn Albrecht V zeigte wenig von dem Glaubenseifer des Vaters, bewies vielmehr eine bedenkliche Nachsicht gegen die Neugläubigen, welche sich, merkwürdig genug, nach all den Schreckensmaßregeln der vorhergehenden Regierung noch zu Tausenden im Lande fanden. Jetzt wagten sie sich mit ihrer religiösen Ueberzeugung hervor. Wiederholt forderten Adel und Bürgerstand auf den Landtagen Aenderungen in Glaubenssachen im Geiste der Lehre Luther's. Visitationen lieferten sprechende Beweise von der weiten Verbreitung reformatorischer Ideen in allen Kreisen des Volks und von bedenklichen Zweifeln, ja offenem Abfall selbst unter dem Klerus. Ohne Gewährung des h. Abendmahls unter beiderlei Gestalt und Zulassung der Priesterehe schien ein großer Theil des Volks zumal in Niederbaiern der alten Kirche für immer verloren zu gehen.

Die Jesuiten hatten indeß den selbst in Rom schon beargwöhnten Herzog nicht aus dem Auge verloren. Durch seinen Schwiegervater König Ferdinand und die Gemahlin Anna wußten sie ihn von Wien aus so zu bearbeiten, daß Albrecht im Jahre 1555 über

---

1) S. die auf ein reiches Quellenmaterial gestützte, sehr verdienstvolle Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität von Prof. Dr. Carl Prantl (München 1872) 221 ff.

2) Daß sie damit mehr behaupteten, als wahr gewesen, hat A. v. Druffel in den eben erschienenen „Briefen und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts“ 407 ff. mindestens als sehr wahrscheinlich erwiesen.

die Rückkehr der Väter nach Ingolstadt und die Herstellung eines besonderen Collegiums daselbst mit Canisius und dem Ordensgeneral selbst Unterhandlungen anknüpfte. Sie verliefen ganz nach dem Wunsche Loyola's. So konnten im folgenden Jahre von Neuem sechs Väter der Gesellschaft und zwölf Alumnen in Ingolstadt eintreffen. Es war die Aussaat, die in Kurzem üppig genug aufwuchern sollte.

Zwar ist Ingolstadt, was Prantl richtig hervorhebt, nie in vollem Sinne eine Jesuitenuniversität geworden, wie dies Innsbruck und noch mehr Dillingen wurden. Die Jesuiten brachten es trotz der wiederholten, mit List und Trug unternommenen Versuche, die ganze Universität sich zu unterwerfen, nicht weiter, als daß sie den überwiegenden Theil der theologischen und im Lauf der Zeit die ganze philosophische Facultät und endlich in der juristischen den kanonischen Lehrstuhl besetzten. Aber wenn auch die Universität weitergehenden Bestrebungen glücklichen Widerstand entgegensetzte, so waren doch für zwei Jahrhunderte die Jesuiten die tonangebende Macht in Ingolstadt und prägten der ganzen Universität ihren Stempel auf.

Ehe wir jedoch ihre Lehrthätigkeit an der Hochschule wie in dem neu gegründeten Collegium näher betrachten, begleiten wir die Väter der Gesellschaft Jesu nach München, wo sie den Mittelpunkt ihrer Wirksamkeit in Baiern fanden. Mit dem einen Fuße am Hofe, mit dem andern in den ihnen zugänglichen Familien der Hauptstadt konnten sie ihren Einfluß unvermerkt auf Regierung und Volk zugleich ausdehnen. Zwar erschienen sie auch in München zunächst vornehmlich als Lehrer der Jugend und gründeten eine Schule, worin im Lauf der Zeit Tausende ihre Bildung empfingen; aber bedeutungsvoller noch kann man die Thätigkeit nennen, die sie alsbald nach andern Richtungen ausübten. Sie bemächtigten sich des Herzogs und seiner einflußreichsten Räthe so sehr, daß ferner Stehende den Zauber, welcher den Hof berückte, nicht zu begreifen vermochten. Und die Gunst des Hofs verschaffte den klugen und geschmeidigen Männern alsbald Eingang in weiteren Kreisen. Laut wurden sie als begeisterte und sprachgewandte Kanzelredner bewundert. Es ward Mode, Jesuiten zu Beichtvätern zu wählen. So trat ihre

seelsorgerische Thätigkeit in den Vordergrund. Ihre Missionen dehnten sich weiter und weiter aus.

Allerdings verdankten die Väter der Gesellschaft Jesu, welche, wie an Bildung und Gesittung, so auch an Glaubenseifer und opferwilliger Hingabe an ihren Beruf die verkommenen Priester gewöhnlichen Schlags damals weit genug überragten[1]), ihre überraschenden Erfolge zum Theil den eigenen Vorzügen; anderes bewirkten, wie wir sehen werden, die mancherlei Künste, die sie übten, um das Volk mit sich und der alten Kirche enger zu befreunden, indem sie durch Schaugepränge aller Art die Sinne gefangen nahmen und den Wunder- und Aberglauben in ihren Dienst zogen, insbesondere dadurch, daß sie halbvergessene Bräuche des katholischen Cultus von Neuem einführten, Processionen und Wallfahrten mit wohlberechnetem Pomp ausstatteten, der Reliquienverehrung einen neuen Aufschwung gaben, selbst Wunderkuren unter Umständen nicht verschmähten.

Aber so wirksam sich derartige Mittel und Wege auch erweisen mochten, so hätte man damit doch dem drohenden Fortgang sectirerischer Lehren keinen Einhalt thun, den Widerwillen und die Gleichgültigkeit weiter Kreise des Volks gegen das überlieferte Kirchenthum nicht überwinden können. Es galt vor allem durch kräftige Maßregeln die reformatorischen Elemente im Lande rasch zu unterdrücken und gegen die von außen andrängende Strömung feste Dämme aufzuführen.

Freilich nicht mit Feuer und Schwert, wozu Herzog Wilhelm einst gegriffen, sollte der Vernichtungskrieg gegen das Ketzerthum in Baiern unternommen werden. Wie Albrecht's weicherer Natur Handlungen der Grausamkeit widerstrebten, so waren auch aus anderen Gründen nach der Zeitdes Augsburger Religionsfriedens jene Mittel unzulässig.

Aber alle diejenigen, welche den Irrthümern nicht entsagten, aus dem Lande zu treiben, stand dem Fürsten zu, und in ausge-

1) Für die unglaubliche Verwahrlosung des damaligen baierischen Klerus hat bekanntlich Sugenheim in seinem nach so vielen Beziehungen lehrreichen Buche: Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert (Gießen 1842) actenmäßige Zeugnisse überreichlich beigebracht.

dehnterer Weise, als man häufig annimmt, wurde davon durch Albrecht V Gebrauch gemacht. Vergebens wiederholten auf den Landtagen die Vertreter des Adels- und Bürgerstandes Klagen über die erzwungene Auswanderung, indem sie nachdrücklich geltend machten, daß Städte und Märkte ihrer wohlhabenden und gewerbfleißigen Bürger in Menge beraubt würden. Albrecht wußte den Adel zum Schweigen zu bringen; die Magistrate der Städte wurden gleich dem ganzen Beamtenstande von unkatholischen Elementen gesäubert. Freilich wagten die Vertreter Münchens noch im Jahre 1570 dem Herzog vorzustellen, wie unverkennbar die Hauptstadt sich entvölkere und verarme, da die vermöglicheren Bürger wegen der Strenge in Religionssachen massenhaft auswanderten und Handel und Gewerbe hierdurch darnieder lägen. Die Antwort jedoch, die der Herzog ertheilte, zeigte, wie tief er sich die Anschauungen und Lehren der Jesuiten eingeprägt hatte: die Ehre Gottes dürfe zeitlichen Rücksichten nicht nachgesetzt werden; um so reichlicher werde sein Segen fließen; wo dagegen Neuerungen in Religionssachen sich eingeschlichen, stelle sich erfahrungsmäßig großes Elend ein.

Aber nicht auf die Städte beschränkte sich die erzwungene Auswanderung: auch Bauern wurden haufenweise von den Gütern gejagt, andere, um sie der Bekehrung durch Jesuiten zugänglich zu machen, in das Gefängniß geworfen, selbst Weiber mit Säuglingen an der Brust [1]). Erbarmen durften die Beamten nicht üben; die Lässigen wurden ihres Dienstes enthoben.

Man weiß, wie auf dem Trienter Concil selbst Herzog Albrecht für Priesterehe und Laienkelch, als die einzigen Mittel weiteren Abfall zu verhüten, eingetreten ist. Nachdem ihm die letzte Forderung von dem Papste endlich zugestanden worden, war er längst anderen Sinnes und verfolgte die Communion sub utraque als Ausfluß und Beweis der Ketzerei mit Gefängniß und Landesverweisung, so

1) So wird z. B. am 31. Januar 1566 dem Verwalter zu Neideck befohlen, die Religionsgefangenen noch 14 Tage im Gefängniß zu halten und mittlerweile neben einem geschickten Priester nochmals möglichen Fleiß anzuwenden, ob sie zu Gehorsam gebracht und von ihrer Meinung abwendig gemacht werden mögen. Wo nicht, so sollen sie später fortgejagt werden.

groß auch, wie amtliche Verzeichnisse aus dem Jahre 1563 zeigen, die Zahl derer war, die damals den Kelch nicht allein begehrten, sondern meist auch empfingen.

Es hielt nicht allzu schwer, innerhalb des Landes Religionsübungen, welche die staatliche und kirchliche Gewalt verpönten, zu unterdrücken. Aber wie sollte man die Grenzbewohner hindern, den Gottesdienst in benachbarten evangelischen Orten zu besuchen? Strenge Verbote hielten die Heilsbedürftigen nicht zurück. Der Wachsamkeit der Beamten suchte man auf heimlichen Pfaden zu entgehen. Daher wurden jene von der Regierung unter Androhung der Amtsentsetzung zu einer schärferen Aufsicht und strengeren Behandlung der ergriffenen Uebertreter gespornt [1]).

Nicht minder bedenklich, als die Theilnahme am Gottesdienste in protestantischen der Grenze nahe gelegenen Orten war der Besuch ausländischer Schulen von Seiten der Jugend und der Aufenthalt baierischer Landeskinder an ketzerischen Orten überhaupt. Das Erste wurde unbedingt und immer von Neuem verboten und, falls es doch einmal geschehen, streng geahndet. So ergeben unsere Acten u. a., daß 1633 einige Bewohner von Söldenau, die ihre kleinen Kinder, um sie nicht müssig gehen zu lassen, nach dem nahe gelegenen Ortenburg — die größeren Knaben besuchten die katholischen Schulen zu Passau und Vilshofen — in die protestantische Schule schickten, schon nach ein paar Tagen denuncirt, in das Gefängniß geworfen und Angesichts der Folter einem scharfen Verhöre unterworfen wurden. Schon ein halbes Jahrhundert früher konnte man in München in Aufregung gerathen und weitläufige Unter-

1) Neben anderen Beamten hatte sich im Jahre 1565 auch der Pfleger zu Griesbach wegen Läßigkeit in Religionssachen zu verantworten. Er wußte jedoch als Zeugniß seines Eifers u. a. geltend zu machen, wie er Etliche wegen Auslaufens an sectirerische Orte gefangen genommen und in Gegenwart der Jesuitenprediger habe schwören lassen, aus dem Fürstenthum ziehen zu wollen, und wie er noch ganz kürzlich drei Weibspersonen, die eine hochschwanger, mit 17 Kindern — die Männer hatten schon früher das Land „verschwören“ müssen — in die dritte Woche gefangen gehalten, um 50 Pfd. gestraft und erst auf die Bürgschaft hin, daß sie fernerhin des Auslaufens an sectirerische Orte sich gänzlich enthalten wollten, entlassen habe.

suchungen für nöthig halten, wenn ein Knabe aus Rosenheim oder Straubing — beides ist vorgekommen — zu Verwandten nach Nürnberg geschickt worden war, sei es auch nur auf kurze Zeit. Die Regierung soll auf solche Dinge, heißt es 1595, besondere Achtung geben und keineswegs gestatten, „daß Jemand an sectische Orte um auch gar kurzen Bleibens willen" geschickt werde.

Daß der Besuch auswärtiger Hochschulen nur gestattet wurde, so weit es sich um Anstalten makelloser Rechtgläubigkeit handelte, ist selbstverständlich. Aber selbst auf Handwerksburschen und Dienstboten erstreckte sich die obrigkeitliche Fürsorge. Nur diejenigen Arbeiter durften in die Fremde gehen, für deren Festigkeit in Glaubenssachen Bürgschaften vorlagen. Würde einer dessen ungeachtet draußen verführt werden, so sollte ihm die Rückkehr für immer versagt bleiben. Im Interesse der Dienstboten endlich, die in benachbarten Städten gemischter Confession ihr Brod suchten, wurden daselbst besondere Agenten als Glaubenshüter aufgestellt, die regelmäßig Bericht zu erstatten und namentlich Beichtzettel einzusenden hatten, während auch den Heimatsbehörden genaue Buchführung über die mit obrigkeitlicher und pfarramtlicher Erlaubniß außer Landes Gehenden eingeschärft wurde. Die Oberaufsicht über diese unter Max I immer mehr vervollkommente Einrichtung lag damals einem Mitglied des Hofraths ob, dem 1617 ausdrücklich befohlen wurde, in den auf die „Kinder außer Landes" bezüglichen Sachen alle Zeit mit dem kurfürstlichen Beichtvater zu conferiren, auch, soweit es sich um Augsburg handelte, mit einem dortigen P. Meyer. 1643 wurde die ganze Angelegenheit dem geistlichen Rathe übertragen.

In dem mit Jesuitenklugheit ausgesonnenen System der Absperrung gegen ketzerische Einflüsse durften naturgemäß Sicherheitsmaßregeln gegen religionsgefährliche Literaturerzeugnisse nicht fehlen. Strenge und wiederholte Verbote gegen alles und jedes, was aus protestantischen Druckorten kam, und mochte es sich auch nur um lateinische Grammatik handeln, gingen Hand in Hand mit dem Vernichtungskrieg, der gegen die schon aus früherer Zeit in Baiern verbreiteten verdächtigen Schriften geführt wurde. Hier eröffnete sich der Inquisition ein um so weiteres Feld, als trotz der Vorkehrungen, die schon Wilhelm IV dagegen getroffen, reformatorische Schriften weite Ver-

breitung gefunden hatten. Denn nicht allein die Bürgerschaft der baierischen Städte stand damals noch unter dem Einfluß der geistigen Strömung, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts durch ganz Deutschland ging, sondern auch auf dem platten Lande waren vor der Zeit der Jesuitenherrschaft die Kunst des Lesens und das Verlangen nach Belehrung viel häufiger zu finden, als noch heute diejenigen glauben, welche Bedürfnißlosigkeit in geistigen Dingen für eine ursprüngliche Anlage des altbaierischen Volkes zu halten geneigt sind. Es hat den Jesuiten und ihren Helfern wahrlich Zeit und Mühe genug gekostet, bis mit dem letzten Rest verdächtiger deutscher Literatur auch die Empfänglichkeit für jegliche ein selbstthätiges Denken und Prüfen bedingende und daher verbotene Geistesnahrung auf lange hinaus vernichtet war.

Es würde zu weit führen, hier alle Maßregeln zu erörtern, die von Herzog Albrecht und seinen Nachfolgern getroffen wurden, um den ketzerischen oder verdächtigen Büchern bis in jeden Winkel des Landes nachzuspüren und für die Zukunft Schriften jeder Art, die nicht zweifellos katholischen Ursprungs waren, von Baiern fernzuhalten. Nachdem 1561 die erste Censurcommission, mit den Jesuiten Th. Canisius und Peltan an der Spitze, in München eingesetzt worden war, wurde der Kampf gegen die verdächtige Literatur, den schon die vorhergehende Regierung versucht hatte[1]), mit aller Entschiedenheit aufgenommen und consequent durchgeführt. „Weil zur Verführung des gemeinen unverständigen Mannes Bücher und Tractätchen in lateinischer und deutscher Sprache nicht wenig Ursache geben", so ordnete 1562 ein allgemeiner landesherrlicher Befehl die Auffindung und Vernichtung derselben an. „Das hochschädliche Lesen" erscheint eben so verderblich, als das Anhören von Predigten an ketzerischen Orten. Daher werden die Anordnungen „wegen Abstellung des Laufs" (zum Gottesdienst außer Landes) mit denen wegen der verführerischen „Tractätl und Büchl" wiederholt in Erinnerung gebracht (so in einem Rescript an die Regierung zu Landshut vom 23. Februar 1563).

1) S. die Notiz bei Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände S. 83 Anm. 96.

Ehe zwei Jahre später eine große Jesuitencommission in Niederbaiern in Wirksamkeit trat, machte Canisius u. a. den Vorschlag (es ist der 10. von 12 Punkten, die er dem Kanzler Simon Eck zu erwägen anheim gibt): videndum an possint in domibus postillae haereticae, quas privatim legunt, prohiberi et auferri et pro illis catholicae dari.

Das Eine scheint kaum weniger schwierig als das Andere gewesen zu sein. Denn Weißenhorn, wahrscheinlich der Ingolstädter Buchhändler dieses Namens, welcher schon zu Ende des Jahres 1564 nach einem, ihm zugestellten Verzeichniß soviel gut katholische Bücher, als aufzutreiben waren, angeschafft hatte, um sie in 27 Pfarreien Niederbaierns zu verbreiten, bat am 9. Januar 1565 den Kanzler um einen schriftlichen Befehl an die Dekane und Pflegsrichter, daß die Pfarrer die für sie bestimmten Bücher nehmen müßten; „den sonst die Priester sich spreitzen werden und der Bücher keins nehmen, dieweil das Gift der falschen Lehre so gar eingerissen". Er würde, setzt Weißenhorn hinzu, sonst nur zu Schaden kommen, nachdem er schon 35 Fl. allein für den Einband ausgegeben habe. Wenn es so um einen großen Theil der Priester stand, was war da von Laien zu erwarten? Die Regierung jedoch ermüdete nicht. „Obwohl wir zu mehren Malen Befehl ausgehen lassen, heißt es in einem Landgebot Albrecht's vom 1. März 1565, mit allem Ernst und Fleiß darob zu sein und zu verhüten, daß die sectischen unserer wahren catholischen Religion widerwärtigen Bücher, Tractätel, Famos-Schriften und ärgerliche schändliche Gemälde (richtiger Holzschnitte) in unser Land nicht gebracht, noch viel weniger darin feil gehalten und ausgebreitet werden, so befinden wir doch, daß der Feind christlicher Einigkeit nicht feire . . . denn ob wir wohl den Buchführern mit hohem Ernst mehrmale eingebunden, daß sich dieselben anderer Bücher nicht, denn die unserer wahren christlichen Religion gemäß sind, befleißigen sollen, haben sie doch mehrentheils, da etwas widerwärtigs bei ihnen gefunden worden, mit ihrem Unverstand sich entschuldigen und durchbringen wollen, als ob sie, was gut oder bös, oder wo das katholische oder widerwärtiges herzunehmen, nicht wissen noch verstehen".

Um eine derartige Entschuldigung für die Zukunft abzuschneiden,

wird kurzweg verordnet, daß als verboten alles ohne Unterschied zu gelten habe, was nicht aus inländischen Druckereien hervorgegangen, oder nicht zu Dillingen, Freiburg, Wien, Innsbruck, Paris, Lyon, Venedig, Rom, Florenz und Bologna erschienen wäre. Während in Italien wie in Frankreich und Deutschland nur die wenigen namhaft gemachten Druckorte unverdächtig waren, sollte alles, was in Spanien erschien, ohne Bedenken zugelassen werden! Noch schärfere und genauere Bestimmungen ergingen einige Jahre später. In einem gedruckten Mandat vom 30. September 1569 (das uns vorliegende Exemplar ist an den Pfleger in Starnberg gerichtet) wird unter Hinweis auf den unberechenbaren Schaden, den das Lesen sectirischer Bibeln, Testamente, Postillen, Bet- und Gesangbücher oder anderer Tractätel, die noch täglich gedruckt und ausgebreitet werden, anrichte, dem Beamten strengstens geboten, daß er sich nach Ueberantwortung des Befehls bei den Bewohnern des Amtsbezirks, „besonders bei denen, die vermuthlich lesen können und Bücher haben, darauf du dann, da es zuvor nicht geschehen, gut Aufsehen bestellen sollest, insgemein vorhalte und einbinde, welcher oder welche, es seien Manns- oder Weibspersonen, dergleichen Bibel, Testament rc. haben, daß sie dir dieselben in den nächsten Tagen darnach zu deinen Handen antworten, die du alsdann in einem Stibbich schlagen und zu der Kanzlei unseres Rentamts, darunter du gehörst, schicken sollest; welche aber darüber solche Bücher bei Handen behalten würden, die sollen hernach, wann es erfahren oder so man visitiren wird, von ihres Ungehorsams wegen ernstlich gestraft werden, wie du dann gute Kundschaft darauf bestellen und die Ueberfahrer unnachläßlich, es sei mit Geld oder mit der Fängniß, strafen sollest". Der Rentmeister aber hat Befehl, bei seinen jährlichen Umritten nach dem Vollzug dieses Gebots genau zu forschen. Mit den auf den Hofmarken gesessenen Bauersleuten, die schreiben und lesen können, auch Schriften oder Bücher haben („welches du bei Gericht wohl zu erfahren hast"), soll es gerade so gehalten, der Gutsherr aber, welcher dagegen Schwierigkeiten bereitet, sofort der Regierung angezeigt werden.

Um sodann für die Zukunft zu verhüten, daß dergleichen Schriften in das Land gebracht werden, so „sollst du sammt dem

Pfarrer oder Prediger nicht allein die Buchführer oder Briefträger [1]), so bei dir mit Wohnung sind, im Jahr allewegen zweimal, sondern auch sonst, was mit solchen Waaren zu den gewöhnlichen Wochen- oder Jahrmärkte oder zu andern Zeiten im Jahr in deiner Amtsverwaltung feil haben will, ehe sie zu feilem Kauf auslegen, visitiren, die Bücher, Gemälde, Lieder u. d. gl. mit Fleiß ersehen und was du ungerechtes und sektisch findest, zu dir nehmen, welches du hernach zu unserer Kanzlei zu überschicken weist. Da dann ein Buch- oder Briefhändler zum anderen Mal mit verbotenen Büchern, Schriften oder Gemälden betreten würde, sollst du ihn strafen; hülfe das nicht, ihm den Buchhandel gar abschaffen, oder da er so groß damit gefrevelt hätte, dasselbe unserer Regierung ohne Verzug anbringen; die hat Befehl, auf solches mehreren Ernst fürzunehmen".

Damit aber die Buchhändler wissen, was für Bücher sie in das Land bringen und verhandeln dürfen, so wird das öffentliche Mandat vom Jahre 1565 in Erinnerung gebracht. „Daß sie aber auch in specie einen beiläufigen Verstand, was sie mögen und sollen sonderlich von deutschen Büchern und Autorn, die zu unseren Zeiten in Religionssachen geschrieben haben und noch schreiben, feil haben und verkaufen, so soll Jedem ein gedruckter Katalog, sich darnach im Buchhandel zu richten, zugestellt werden".

Zugleich mit dem Verzeichniß der für das gemeine Volk empfohlenen gut katholischen Bücher wurde in München zu Nutz und Frommen der Gelehrten ein vollständiger index librorum prohibitorum, wie er nach den Beschlüssen des Trienter Concils in Rom zuerst aufgestellt worden war, gedruckt, und endlich noch ein besonderes Verzeichniß all der geistlichen und geschichtlichen Bücher, die für die Bibliotheken der Prälaten vorzüglich geeignet schienen, publicirt [2]).

---

1) Unter Brief ist ein gedrucktes, auch wohl mit Holzschnitten verziertes Blatt im Gegensatz zu einem Buch zu verstehen.

2) „So wollen wir, heißt es in der Instruction, welche den zum Zwecke einer allgemeinen Landesvisitation bevollmächtigten Inquisitoren unter dem 31. December 1569 zugestellt wurde (Sugenheim a. a. O. S. 82), „daß die Prälaten nicht alles ohne Unterschied und zu Ueberfluß einkaufen, sondern vornehmlich,

Nach der Vorrede dieses letzten Index sollen ältere nicht ganz unverdächtige Ausgaben theologischer Schriften gegen approbirte umgetauscht werden: »Constat enim iam et constabit posteritati magis (sed non absque gravi incommodo), quae damna dederit unica Basilea in depravandis mutilandisque priscis Ecclesiae Doctoribus«. Was aber die heidnischen Klassiker betrifft, so sind diese aus eben demselben Verzeichnisse zwar nicht ganz verschwunden; aber die gleichzeitig herausgegebene Schulordnung (1569) lehrt, daß von den Alten wenigstens beim Unterricht in den Klöstern gar kein oder nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht werden sollte. „Insonderheit sollen hinführan — heißt es in der erwähnten Schulordnung, die beiläufig bemerkt auch den protestantischen Grammatiken den Krieg erklärt — bei den Klöstern und Stiften in und außer dem Convent allenthalben in den Fürstenthümern Ober- und Niederbaierland gar keine heidnischen Autoren in Poesie gelesen werden". Da soll Virgil durch Hieronymus, Horaz durch Prudentius, Ovid durch Ambrosius u. s. w. Ersatz finden. In ähnlicher Weise die Briefe Cicero's oder Plinius, durch Episteln des h. Hieronymus u. s. w. zu verdrängen, wird wenigstens empfohlen. — Wie sehr es übrigens dem Herzog Albrecht, dem gepriesenen Mäcen von Wissenschaft und Kunst, mit dem Vernichtungskriege gegen die unkatholische Literatur ernst war, bewies er u. a. auch dadurch, daß er seine eigene stattliche Bibliothek durch Jesuiten untersuchen und alles Verdächtige, wie die Geschichtschreiber des Ordens ihm nachrühmen, vernichten ließ.

Der bigotte Nachfolger, Wilhelm V, der Fromme zubenannt, suchte seinen Vater auch durch fanatischen Eifer gegen die übrig ge-

---

was zu theologischen und geistlichen Sachen gehört, item katholisch historicas. Da aber einer Willens wäre, eine Librei von neuem anzurichten, oder sonst einen ansehnlichen Bücherkauf zu thun, der solle deshalb bei unsern geistlichen Räthen suchen, die werdem ihm des Nöthigsten und Besten ein Verzeichniß zustellen". Dieser Index selectissimorum autorum ist zusammen mit dem Index librorum prohibitorum bei Berg in München 1569 gedruckt worden. Das mir vorliegende Exemplar ist außerdem mit den für Jedermann empfohlenen Erbauungsbüchern und der gleichzeitig erschienenen neuen Schulordnung zu einem Bande vereinigt.

bliebenen religionsgefährlichen Bücher zu überbieten. Schon im ersten Jahre seiner Regierung decretirte er, daß dieselben von Jedermann, „er sei, wes Standes oder Wesens er wolle, von stundan den Pfarrern oder Ortsobrigkeiten überliefert, von diesen aber ad manus eingeschickt werden“ sollten, und daß derjenige, bei welchem man noch ein verbotenes Buch finden würde, mit einer solchen Strafe belegt werden sollte, „darob andere viel Tausend ein abschreckendes Exempel empfangen und ein solches zu thun sich hüten sollten“. Ja, Herzog Wilhelm ging soweit, zu verordnen: „So bald hinfüran Jemand, er sei wer er wolle, Todes abgehen wird, daß alsbald nach dessen tödtlichen Hinscheiden dessen Bücher, die er oder sie unter der Verlassenschaft haben, mit Fleiß visitirt werden, und da einiges unzulässiges oder nicht unterzeichnetes Buch bei ihm gefunden worden, wollen wir uns unsere gebührliche Strafe vorgesetzt (vorbehalten) und solche von der Verlassenschaft nicht weniger, als ob die Uebertreter im Leben wären, unnachlässig einzubringen der nachgesetzten Obrigkeiten hiermit ernstlich befohlen haben“. Die Erben also werden bestraft, wenn sich unter den Erbschaftsgegenständen verdächtige Literatur vorfindet!

Es wird nicht wundernehmen, daß unter einem so ausgeprägt pfäffischen Regiment mit den Klassikern, die Herzog Wilhelm in der Instruction für den Hofmeister seiner Söhne als heidnische Schwätzer und Fabelhansen bezeichnet, und ohne Unterschied, ob Dichter oder Prosaiker, aus den christlichen Schulen verbannt sehen wollte [1]), auch der wackere Aventin in die Reihe der verabscheuenswerthen Schriftsteller gesetzt wurde. Seine lateinisch geschriebenen Annalen der baierischen Geschichte, selbstverständlich in der auf herzoglichen Befehl von Hieronymus Ziegler besorgten Ausgabe (Ingolstadt 1554), waren von Albrecht V noch den für gut katholische Bibliotheken empfehlenswerthen Büchern beigezählt worden. Nachdem aber 1566 durch Schard, 1580 durch Cisner in Frankfurt a. M. Aventin's deutsche Bearbeitung der baierischen Geschichte mit all den bittern Ausfällen gegen den verwilderten Klerus seiner Zeit, herausgegeben war, mußte das Buch von geistlichen und weltlichen Be-

1) Prantl, Bavaria I. 1, 541.

amten ebenso eifrig verfolgt werden, als es von dem Volke gern gelesen wurde. In der That wurde keiner Ketzerschrift in Baiern emsiger nachgespürt, ein Beweis, daß das Werk trotz seines Umfangs und hohen Preises weite Verbreitung gefunden hatte. Nun hätte man das Lob, welches der wackere Baier seinem Fürstenhause, wie dem Vaterlande in aufrichtiger Anhänglichkeit spendet, sich gern gefallen lassen; auch hatte man vielleicht so viel Achtung vor dem Namen des großen Geschichtschreibers, daß man sein Werk nicht ganz beseitigt zu sehen wünschte: genug Wilhelm V faßte den Plan eine gereinigte Ausgabe der deutschen Chronik Aventin's zu bewerkstelligen. Der Hofkaplan und Archivar Arrodenius erhielt diesen Auftrag, und damit er sich mit einem so verpönten Werke ohne Sünde beschäftigen könnte, richtete der Herzog eine Bittschrift an das päpstliche Inquisitionsgericht, woraufhin denn auch laut eines von sechs Cardinälen unterzeichneten Schreibens (Rom 3. October 1589) Arroden die Erlaubniß erhielt, „den verfluchten" Geschichtschreiber Aventin frei von Sünde und kanonischer Strafe zu lesen und zu der ihm vom Herzog übertragenen Arbeit etwa noch einige andere verdammte Schriftsteller zu benutzen, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, mit dieser Arbeit nicht länger als fünf Jahre zuzubringen und dann den Bischof von Freising die benutzten Bücher wieder auszuliefern, damit dieselben sogleich verbrannt würden [1]). Was Arroden unter solchen Umständen geleistet, ist nie zu Tage getreten. Dem baierischen Volk aber blieb durch Priesterpolitik für lange jene gesunde und kräftige Nahrung entzogen, die einer der größten Geister seiner Zeit ihm hätte bieten können. Die lateinisch geschriebenen Geschichtswerke, die von Jesuitenhänden angefertigt wurden, konnten am wenigsten als Ersatz für den deutschen Aventin dienen.

Schon hatte man ein halbes Jahrhundert hindurch in der angedeuteten Weise auf alle verdächtigen Erzeugnisse der deutschen Literatur Jagd gemacht, und doch fanden Max I und seine geistlichen Freunde immer von Neuem Veranlassung, in derselben Richtung thätig zu sein. Eine Reihe landesherrlicher Verfügungen, die M. v. Freyberg in der pragm. Geschichte der baierischen Gesetzgebung und

1) Vergl. Wiedemann, Joh. Turmair, gen. Aventin S. 303.

Verwaltung Bd. III S. 126 ff. aufführt, wurden in jenem Sinne erlassen. Ganz ungegründet war allerdings die Sorge, daß trotz aller Strenge der immer erneuten Inquisition noch Reste verbotener Literatur hier und dort versteckt sein möchten, nicht. Waren doch die Jesuiten so glücklich auf ihren Missionen in kleineren Städten oder Flecken wiederholt verborgen gehaltene unkatholische Schriften in die Hände zu bekommen. So trieben sie im Jahre 1606 auf einer von Altötting nach Mühldorf unternommenen Mission noch mehr als 30 solcher Bücher auf: eine Beute, die ruhmredig in die Annalen des Ordens eingetragen wurde[1]), wie denn auch in den Berichten über andere Missionen häufig bemerkt wird, daß den Vätern verbotene Bücher ausgehändigt wurden. Wehe aber dem, welcher von der Obrigkeit zufällig in geheim gehaltenem Besitze solcher Schriften überrascht wurde! Was ihm drohte, erfuhr z. B. ein Bürger von Söldenau, der mit andern — ich habe des actenmäßigen Falles schon oben gedacht — sich dadurch hochverdächtig gemacht hatte, daß sein Kind ein paar Mal in der protestantischen Schule Ortenburgs gesehen wurde. Ihm wurde im Kerker, die Folterwerkzeuge vor Augen, besonders scharf zugesetzt, weil in seinem Hause ein paar verdächtige Schriften (Predigtbücher) entdeckt worden waren. Der arme Mann, ein Bader, gab an, daß er dieselben von seinem verstorbenen Vater, der ebenfalls Bader gewesen, ererbt habe, ohne nur zu wissen, ob es lutherische oder katholische Bücher seien. Er habe sie allein deswegen aufgehoben, weil sie von seinem Vater herrührten; gelesen habe er sie nicht, da er nicht lesen könnte; er habe sie aber auch keinem Andern zu lesen gegeben. In der That ein Glück für den armen Mann, daß er des Lesens nicht kundig war! Ohne diesen Umstand würde man ihn trotz der Betheuerung seines Glaubenseifers und trotz des rühmlichen Zeugnisses, das ein Vicar ihm ausstellte, schwerlich ohne eine exemplarische Strafe aus dem Gefängnisse entlassen haben.

So brachten es denn die Jesuiten trotz aller Ausdauer und Treue, womit wenigstens ein Theil des Volkes an den Erinnerungen einer geistig regeren und freieren Zeit festzuhalten gesucht hat, endlich

---

1) Vergl. Lipowsky, Geschichte der Jesuiten in Baiern 2, 84.

dahin, daß nach keiner andern geistigen Nahrung mehr verlangt wurde, als diejenige war, welche der Orden mit seinen Zwecken vereinbar fand. Allerdings wurden bis in das vorige Jahrhundert hinein aus dem Ortenburgischen alljährlich noch eine Menge akatholischer Tractätchen über die Grenze geschmuggelt, aber nur um nach Oesterreich in die Hände protestantischer Gebirgsbewohner zu wandern [1]). In dem altbaierischen Herzogthum gab es, seitdem mit allen Mitteln jesuitischer Bekehrungskunst auch die Grafschaft Hohenwaldeck (Misbach) von dem Ketzerthum gesäubert war, keinen Evangelischen mehr, und es war gewiß eine unnöthige Vorsorge, wenn noch vor hundert Jahren an der oberösterreichischen Grenze auch die baierischen Bauern und Hausirer streng überwacht wurden, damit sie nicht protestantische Lehren oder Bücher in Baiern einschwärzten [2]). Bücher, die bei ihnen gefunden und dann dem Feuer übergeben wurden, während man die Inhaber einsperrte, konnten in Baiern, wenigstens soweit es sich um populäre Literatur handelte, auf keine Abnehmer rechnen. Nur im Jahre 1732, bei dem Durchzuge der aus Salzburg vertriebenen Protestanten, hielt das Ordinariat Freising noch einmal eine gesteigerte Wachsamkeit in großem Umfange und im Stile des 16. und 17. Jahrhunderts zu entfalten für nöthig, weil die Emigranten, wie man erfahren haben wollte, mancher Orten sectirische Bücher zurückließen. Ganz besonders beunruhigt zeigte man sich damals, wie ich aus den Acten sehe, über die Pfarrei Au bei Rosenheim, wo Bauersleute Bibeln in Händen haben sollten, „unwissend" ob katholischer oder protestantischer Edition, und wo bei einer angestellten Visitation aus „unterschiedlichen Discursen und Geberden" Einzelner die Besorgniß geschöpft werden konnte, ob nicht ein heimlicher Irrglaube verdeckt unter ihnen umgehe. Das

---

1) So wurden noch im Jahre 1773 von dem Neben-Mautamt Söldenau 223 Stück lutherischer Schriften, meist evangelische Kalender, confiscirt und im folgenden Jahre auf Verlangen des österreichischen Gesandten dasselbe angewiesen, die Namen der sogenannten Ländler, die lutherische Bücher aus dem Ortenburgischen einschmuggelten, sorgfältig aufzuschreiben und anzuzeigen.

2) S. die aus Schlosser entnommene Notiz bei E. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 250 Anm. 7.

Ordinariat Freising verlangte daher, vielleicht zum letzten Male, in München nach einer Mission der Väter Jesu und forderte von dem geistlichen Rath außerdem, daß auch die Rentmeister bei ihren Umritten in alter Weise nach akatholischen Büchern und Bibeln forschten. Als man jedoch von München aus über die angeblichen Thatsachen näheren Bericht einzog, überzeugten sich sogar die geistlichen Räthe von der völligen Grundlosigkeit der Besorgnisse des eifrigen Oberhirten.

Mit Hülfe der besprochenen Maßregeln war es also dem Orden und seinen Helfern nach und nach gelungen, jede antirömische Regung in Baiern zu ersticken und auch von außen her alle schlimmen Einflüsse fern zu halten. Je vollständiger aber dies gelang, um so williger überließ sich das Volk der jesuitischen Führung, um so argloser vertraute es den Fremdlingen die Erziehung der Jugend, welche freilich das beste Mittel war, dem Orden auf lange hinaus die vollständige Herrschaft über die Geister zu sichern.

Indem wir jetzt die Lehrthätigkeit der Jesuiten einer genaueren Erörterung unterziehen, brauchen wir kaum die Bemerkung voranzustellen, daß der Herzog Albrecht und seine Nachfolger, indem sie den Unterricht der Jugend in die Hände des Ordens legten, ebenso wenig die Förderung einer rein wissenschaftlichen Bildung im Auge hatten, als es den Jesuiten, welche sich den Studien widmeten, um die Pflege wahrer Gelehrsamkeit zu thun war. Es kam für die Gönner des Ordens wie für diesen selbst zunächst nur darauf an, dem allgemeinen Abfall vom römisch-katholischen Glauben Einhalt zu thun und tüchtige Werkzeuge zu weiterem Kampfe gegen den Protestantismus heranzubilden. Je bedenklicher aber der letztere trotz aller abwehrenden Maßregeln auch in Baiern um sich gegriffen hatte, um so höher schlug man die Dienste an, welche die Jesuiten leisteten und nach der Meinung des Hofes allein leisten konnten.

Für Albrecht V genügte daher, nachdem er den Jesuiten in Ingolstadt einen dauernden Wohnsitz angewiesen, die Wahrnehmung, daß sie dort sowohl als Professoren der Theologie an der Universität,

als auch als Lehrer der heranwachsenden Jugend in ihrer schola puerorum mit glühendem Eifer für die Erwerbung einer specifisch-kirchlichen Gesinnung wirkten, um den Entschluß zu fassen, ihnen auch in anderen Städten des Landes den Unterricht der Jugend zu übergeben.

Schon im Jahre 1557 wurde die Gründung von Jesuitenschulen in München, Landshut, Straubing, also in den drei Hauptstädten des Herzogthums, in Aussicht genommen. Zu dem Zweck sollten den Günstligen des Herzogs halbverlassene Klöster anderer Orden übergeben werden. In München ward das arg herabgekommene Augustinerkloster in das Auge gefaßt und die Räumung desselben in Rom betrieben.

Bei den hierüber geführten Verhandlungen, deren Acten mir vorliegen, erfahren wir zur Genüge, warum Albrecht sich die Gründung jesuitischer Lehranstalten so eifrig angelegen sein ließ. Allerdings stellte der Herzog und gewiß mit Recht die beiden in München bestehenden Pfarrschulen nach ihrer ganzen Einrichtung als unzureichend für die Heranbildung der Jugend dar; aber die Hauptsache war ihm offenbar, daß die Lehrer auch der niederen Schulen, die meist von außen kamen, nicht von unverdächtiger Gesinnung waren. Noch mehr gilt dies von den sogenannten Poetenschulmeistern, d. h. Lehrern der lateinischen Schulen, die unter dem Namen „Poetereien" in den Städten bestanden. Es waren humanistisch gebildete Männer, die sich diesem Lehramte widmeten. Manche hatten sich auf protestantischen Universitäten geradezu dem Lutherthum zugewandt; andere, die am Katholicismus festhielten, hatten doch im Umgange mit den Alten sich mit freierer Gesinnung erfüllt, und konnten, wenn sie auch die religiöse Erziehung ihrer Schüler keineswegs vernachlässigten, doch der kirchlichen Richtung nicht genügen, welche die Jesuiten vertraten. Als einen solchen durch klassische Bildung und pädagogische Einsicht hervorragenden Schulmann jener Tage kennt man den vom Münchener Magistrat angestellten Gabriel Castner, welcher sich durch eine von ihm verfaßte und wiederholt gedruckte Ordnung der Poetenschule verewigt hat [1]), und daß man auch in

1) Aus Westenrieder's Beiträgen Bd. V wieder abgedruckt bei Hutter,

kleineren Städten Baierns Sinn für eine verständige Einrichtung des lateinischen Schulwesens hatte, ist schon öfter bemerkt worden. Als neuen Beleg kann ich dafür u. a. eine handschriftliche Schulordnung für Wasserburg, die von einem aufgeklärten Stadtphysikus im Jahre 1562 im Namen des Raths verfaßt worden ist, geltend machen. Hier fehlt ebenso wenig wie in der Castner'schen Schulordnung das religiöse Element: Gebet, Katechismus, Gottesdienst werden gebührend berücksichtigt, die moralische Bildung in erfreulicher Weise betont, daneben freilich auch unbedenklich protestantische Schulbücher, selbst Melanchthon's Grammatik zugelassen.

Wenn Herzog Albrecht schon aus dem angeführten Grunde die älteren städtischen Schulen durch Jesuitenanstalten verdrängt zu sehen wünschte, so kamen für die Hauptstadt des Landes noch besondere Umstände in Betracht. Der Adel und die wohlhabenden Bürger waren gewohnt, ihre Söhne zum Studium auf ausländische Schulen und Universitäten und zwar auf protestantische, zu schicken. Das ließ sich freilich durch landesherrliche Verbote, wie es auch oft genug geschehen, untersagen, aber schwerlich mit sicherer Aussicht auf Erfolg, so lange es in der Stadt selbst an genügendem Unterricht fehlte. Daß dieser von den Jesuiten ertheilt werde, stellte Albrecht als unerläßlich hin, wenn nicht München ganz dem Ketzerthum verfallen sollte.

In Rom war man selbstverständlich gern bereit, den Wünschen des Herzogs zu willfahren. Zwar gelang die vollständige Beseitigung der paar verwahrlosten Mönche, die mehr zum Aergerniß als zur Erbauung des Volkes in dem Augustinerkloster hausten, nicht; aber den Vätern der Gesellschaft Jesu genügte es vorläufig, daß ihnen einige Zellen für Schulzwecke eingeräumt wurden.

So konnten schon im Jahre 1559 einige Mitglieder des Ordens — im November kamen vier Väter mit ebenso vielen noch nicht geweihten Jüngern — ihre Lehrthätigkeit in München beginnen. Daß dazu die besseren Kräfte, über welche der General verfügte — Peltan aus Ingolstadt, Mengin aus Wien — auserlesen wurden,

---

Die Gründung des Gymnasiums zu München S. 25. Vergl. auch Prantl, Bavaria 1. 1, 534 und Zirngiebl, Studien 273.

versteht sich ebenso von selbst wie der Eifer, womit die Lehrer der neueröffneten Schule ihrer zukunftsreichen Aufgabe sich widmeten, so daß der Herzog in einem Briefe an Lainez (Ende Juni 1560), worin er um weitere Gehülfen für die vielbeschäftigten Väter bat, mit Recht von ihnen rühmen mochte, daß sie schon im Beginn ihres Werkes ihre Ordensbrüder in Ingolstadt überträfen.

Jedenfalls erzielten die Jesuiten in München in kürzester Zeit äußerlich glänzende Erfolge. Schon nach einem Jahre wuchs die Zahl ihrer Schüler auf 300, und bald sah man auch das 1560 in dem Garten des Augustinerklosters neu errichtete und feierlich eingeweihte Gymnasialgebäude überfüllt, während die Poetenschulen nach und nach verödeten und selbst ein so trefflicher Lehrer wie Castner über Brodlosigkeit zu klagen hatte.

Die Jesuiten und ihre Freunde haben schon damals wie später die rasch wachsende Schülerzahl als einen vollgültigen Beweis für die Vortrefflichkeit des Unterrichts geltend zu machen verstanden. Wer möchte auch leugnen wollen, daß die neuen Lehranstalten, sowohl bezüglich der Persönlichkeit einzelner Lehrer, als in Bezug auf innere Einrichtungen der Schule vor den minder begünstigten, ärmlich ausgerüsteten Poetenschulen auffällige Vorzüge voraus hatten?

Unter den ersten Jesuitenlehrern fanden sich nicht allein trefflich begabte, für ihren pädagogischen Beruf begeisterte Gelehrte, die, was nicht zu übersehen, statt in den Schulanstalten des Ordens zu den Füßen tüchtiger Humanisten sich gebildet hatten, sondern auch, wie zu allen Zeiten, Männer, die mit gelehrtem Wissen vollendete Kenntniß der Welt und der Menschen verbanden, und, frei von Pedanterie, sich in gefälligen, einschmeichelnden Formen bewegten. Und was die innere Einrichtung der Schule, den Lehrstoff und dessen Vertheilung, was Methode, Schuldisciplin u. s. w. betrifft, so war auch dieses alles mit klugem Sinn berechnet. Von protestantischen Gymnasien entlehnten die Jesuiten die Klasseneintheilung. Wie dort, füllten auch hier die humanistischen Studien, das Griechische nicht ausgeschlossen, fast den ganzen Lehrplan aus. Wenn daneben andere Disciplinen, Geschichte, Geographie, meist auch Mathematik bei Seite gelassen wurden, so pflegte das auch in den damaligen protestantischen Schulen zu geschehen, und die Welt konnte noch nicht wissen,

daß die Jesuiten jenen Disciplinen grundsätzlich abhold waren. Ebenso wenig konnte es zu jener Zeit auffallen, daß sie bei der Lectüre von Klassikern lediglich den Zweck verfolgten, den Stil zu bilden, den Zögling namentlich im Lateinischen mit Phrasenreichthum und Disputirgewandtheit auszustatten. Daß die Schüler mit dem Geist der Alten auch nicht eiumal oberflächlich bekannt gemacht wurden, mochte in seiner tieferen Bedeutung leicht übersehen werden. Desto lobenswerther fand man es, wenn sie, nach Cicero's Stil dressirt, gewandt zu disputiren und sogar aus Virgil'schen Phrasen lateinische Verse zusammen zu stellen vermochten.

An Redegewandtheit und Fertigkeit im Disputiren werden die Jesuitenschüler, wir zweifeln daran nicht, die Zöglinge der Poetenschulen bald eben so übertroffen haben, wie an äußerem Anstand und in die Augen fallender Frömmigkeit. Jedenfalls aber verstanden es die klugen Ordensglieder besser als die ehrsamen Schulmeister, mit dem, was sie den Zöglingen beigebracht, vor der Welt zu prunken. So fehlten schon bei der Einweihung des Gymnasiums, als die Väter kaum ein Jahr unterrichtet hatten, Studirende nicht, welche angeblich selbstverfaßte Gedichte in lateinischer und sogar in griechischer Sprache vortrugen; außerdem führten sie vor den Augen der bewundernden Bürgerschaft und in Gegenwart des Hofs ein Schauspiel auf, das, wie uns die Geschichtschreiber des Ordens naiv versichern, insbesondere die Herzen der Väter und Mütter rührte. Auch bei anderen Gelegenheiten wußten die Jesuiten durch öffentliche Declamationen, Disputationen und theatralische Productionen mancherlei Art der Eitelkeit der Eltern wie der Kinder zu schmeicheln. Während hierdurch vorzugsweise die vornehmeren Familien gewonnen wurden, mußte für die ärmeren der Umstand den Ausschlag geben, daß der Orden ihren Kindern den gelehrten Unterricht ganz unentgeltlich ertheilte und ihnen dann auch den Zugang zu allen Aemtern und Würden des Staats und der Kirche eröffnete.

Es trafen also mancherlei Umstände zusammen, welche der Jesuitenschule in München die Gunst der Menge in hohem Maße zuwandten. Daneben fehlte es freilich auch an zahlreichen Gegnern nicht. So ist selbstverständlich, daß die in ihrem Erwerb beeinträchtigten „Poetenmeister“ den bevorzugten Rivalen nicht hold sein

konnten. Andere erwiesen sich als grundsätzliche Gegner der Tendenzen des Ordens, namentlich seiner Ketzerriecherei, und wenn gegen die seelsorgerische Thätigkeit der Väter ernste religiöse Bedenken erhoben wurden [1]), so konnte es auch an Männern nicht fehlen, welche sich über den wahren Werth der so laut gepriesenen pädagogischen Wirksamkeit der Jesuiten nicht täuschten. Hatten doch sogar die Gönner und Freunde des Ordens bald Veranlassung, in dem Unterrichtswesen desselben Mängel und Gebrechen zu rügen, die, da sie nicht geleugnet werden konnten, angeblich bereitwillig abgestellt wurden, freilich nur, um immer von Neuem aufzutauchen.

Aber was auch gegen die Jesuiten in München gesagt werden mochte, die Gunst des Hofes für sie wurde doch nicht erschüttert. Jedermann wußte, daß sie bei Albrecht alles vermochten. „Was der Herzog immer wider die Sectirer mit Rath und That unternahm, erzählt P. Agricola in der Provinzialgeschichte des Ordens mit kaum glaublicher Offenherzigkeit, das sah man als von Jesuiten ausgegangen, an; deswegen Einige Glegenheit daraus nahmen, uns zu verleumden und zu behaupten, daß wir zu sehr am Hofe herrschten. Als sich diese Nachrede immer mehr verbreitete, ließ der Herzog, nicht aus Sorge um seine Würde, da er von seiner Höhe herab die bellenden Hunde verachtete, sondern um unsere öffentliche Wirksamkeit den Rector rufen", um ihn in den gnädigsten Ausdrücken über die böswilligen Verläumdungen zu beruhigen [2]).

Das Bellen sollte übrigens den Feinden der Jesuiten bald

---

1) In einer mir vorliegenden Aufzeichnung vertheidigen sich die Jesuiten gegen Vorwürfe, die ihnen apud Monachienses gemacht werden. Die prima obiectio lautet: Hi homines in concionando sequuntur studium aemulationis, dum captant aurem popularem, ut sibi multorum animos concilient ideoque sacerdotibus aliis obtrectent.

2) Agricola histor. provinciae S. J. Germaniae superioris, Augsburg 1727 S. 64 f. Die angebliche Rede des Herzogs ist jedenfalls sehr lehrreich. Er gedenkt u. a. auch der Beschuldigung, „als gründete sich Eure Thätigkeit auf Stolz, und als wäret Ihr diejenigen, welche alles bei Hofe und in den Städten nach ihrer Willkür einrichten und sich in politische Geschäfte mischen wollten, ja welche nicht ruhten, bis sie ihre Gegner um meine Gnade, um ihr Amt und vom Hofe gebracht hätten".

verleidet werden: wer gegen sie redete, wurde verketzert; Verdacht der Ketzerei aber war eine gefährliche Sache. Nachdem verschiedene sehr angesehene Männer vom Hofe aus diesem Grunde verjagt worden waren, schwiegen die anderen. Für eine große Klasse der Bevölkerung gab es noch andere Rücksichten, um von den alles belauschenden Patres nur respectvoll zu sprechen. War es doch sogar in Ingolstadt, wie der Vicekanzler der Universität im Vertrauen klagte, damals schon gefährlicher, über den Pförtner der Jesuiten als über den Regenten selbst zu reden [1]).

Wenden wir uns einen Augenblick nach Ingolstadt zurück, so finden wir dort den Orden in denselben Tagen, als er sich in München zuerst festsetzte, schon im offenen Kampfe mit der Universität begriffen. Diese suchten die Jesuiten, kaum aufgenommen, unter ihre Leitung, ja unbedingte Herrschaft zu bringen. Anfangs nur zu der theologischen Facultät zugelassen, drangen sie keck auch in die philosophische ein; ohne sich den Gesetzen der Hochschule zu unterwerfen, immer ihre Sonderstellung betonend, betrachteten sie sich gleichwohl nicht allein als die vollberechtigten Mitglieder der Universität, sondern als deren berufene Herrn. Vergebens war jeder Widerspruch der Corporation; mochte man sich noch so nachdrücklich in München beschweren, noch so unwiderleglich die Ansprüche der Väter als unerhörte Anmaßungen nachweisen: die Regierung hieß das Vorgehen des Ordens regelmäßig gut oder ermannte sich doch nur vorübergehend zu leisem und unwirksamem Tadel.

Was während dieses jahrelangen Kampfes, den der Geschichtschreiber der baierischen Landesuniversität, C. Prantl, neuerdings actenmäßig dargelegt hat, von den Ingolstädter Professoren in den mit dem geistlichen Rath geführten Verhandlungen gegen die Jesuiten vorgebracht wurde, ist so treffend und scharf, daß es zu dem Besten gehört, was wider den Orden zur Zeit seines Emporkommens von unzweifelhaft katholischer Seite überhaupt gesagt worden ist. Bald wird über die offenbaren Verläumdungen geklagt, welche die Jesuiten gegen die Universität zu üben lieben, sowie über die Be-

1) Prantl, Geschichte der Universität 1, 263.

gierde derselben, alles an sich zu reißen; bald weisen die Professoren auf die Gefahr hin, daß es die Väter in Ingolstadt wie in Dillingen treiben, daß Rector und Professoren nur noch als Büttel und Schergen der Jesuiten figuriren sollen; bald wird ihnen vorgeworfen, daß sie unrechtmäßig die Ehre Gottes im Munde führen und scandalum, scandalum bis nach Rom rufen, auch wenn die Universität lediglich im Stande der Nothwehr handelt. „Wenn nicht die neuen Prätensionen, sagt die Universität in einer Vorstellung vom 11. Juli 1572, zurückgeschlagen werden, kommen sie sicher jedes Jahr und jeden Monat wieder, bis sie dem Herzog das ganze Schulregiment abgefragt haben; denn sie stellen sich überhaupt auf gleichen Fuß mit dem Landesherrn, wie wenn dieser nur ein Contrahent in einem Vertrage wäre, und die Hofräthe (richtiger wohl geistliche Räthe) haben ihre freie Verfügung bereits eingebüßt, da die Jesuiten zuerst immer in Rom anfragen; ja durch die Langmuth der Patrone des Ordens sind den Jesuiten bereits derart die Hörner gewachsen, daß sie von sich aus beliebige Resolutionen erlassen". — Früher hatte die Universität gebeten, man möge den Jesuiten ein für alle Male unüberschreitbare Grenzen setzen; jetzt erkennt man, daß auch das nicht helfen würde; „denn dieses Ungeziefer kriecht dennoch durch" (isti caniculi semper subrepunt!) [1])

Für unseren Zweck ist von höherem Interesse, was über die Lehrthätigkeit der Jesuiten gesagt wird. Nach einer verbreiteten Meinung hätten diese zu Ingolstadt gleich nach ihrem Eintritt in die Universität sichtbare Erfolge erzielt. Die Acten constatiren ein anderes Ergebniß. Der Besuch der Universität nahm seit der Anwesenheit der Jesuiten keineswegs zu; vielmehr wurden Manche, die Ausländer zumal, durch sie abgeschreckt. Man klagte auch, daß sie die ihnen übertragenen Lehrstühle beliebig besetzt oder unbesetzt ließen. Ueber Saumseligkeit des Unterrichts in der von den Jesuiten errichteten Knabenschule spricht sich sogar der Herzog im J. 1562 gelegentlich aus. Gleichwohl übergab Albrecht einige Jahre später (1570) den Jesuiten auch das mit der Universität verbundene Pädagogium (Gymnasium) nebst dem sogenannten philosophischen Cursus

1) Prantl a. a. O. 1, 253.

und sprach auf Einwendungen der Universität u. a., bezeichnend genug, die Erwartung aus, daß die Jesuiten für Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte sorgen und verhüten werden, daß die einzelnen Lehrer allzuschnell wieder fortziehen. Aber während sich nach einem Jahre die Jesuiten ihrer Erfolge in den philologischen und philosophischen Fächern rühmten, urtheilte die Universität ganz anders. „Sie denunciren, heißt es, Aristoteles sei verbannt gewesen und man promovire Esel; aber in Wahrheit wurde im ersten Jahre, obwohl neue Besen gut kehren, nicht etwa die Verbannung des Aristoteles aufgehoben, sondern von den Zuhörern der Jesuiten waren kaum zwei oder drei befähigt, den Aristoteles nur zu lesen; überhaupt geben sie nur quaestiones und dictiren unablässig; im Pädagogium tractiren sie noch immer die Grammatik des Despauterius, und nicht vier Zeilen können ihre Schüler correct schreiben". Und ähnlich lautet es in einer Vorstellung an die geistlichen Räthe vom 24. Februar 1572: Von Früchten des philosophischen Cursus verspüre man bisher noch gar nichts, und es werde in Zukunft immer heilloser werden; die Lehrer wechseln dort jeden Augenblick und Jeder derselben dictire immer nur, was er einmal irgend wo in Italien nachgeschrieben; von einem Text des Aristoteles sei bei ihnen gar keine Rede; es sei nothwendig, ihnen einen Nichtjesuiten zur Seite zu setzen, damit sie wenigstens wetteifern müssen. Auch bedürfe man einer Vorlesung über Dialektik für Juristen und Mediciner, welche den Cursus nicht zu durchlaufen gedenken.

Der Herzog freilich rühmte um eben diese Zeit in einem von schwärmerischer Hingebung überströmenden Briefe an den Ordensgeneral die trefflichen Früchte, welche die Jesuiten im Pädagogium und Cursus erzielten. Seine Räthe aber kannten den Stand der Dinge besser. Denn nach zwei Jahren wurde der Provincial des Ordens Hoffäus in einem höchst lehrreichen Schriftwechsel, auf den ich zurückkommen werde, höflich und doch verständlich daran erinnert, daß in Ingolstadt wie in München sich der Knaben und der Präceptoren halber mancherlei befunden, was zur Rüge Anlaß gegeben. Es ist von Mangel an guter Ordnung im Dociren und delectu autorum, ja von großem Abnehmen der Schulen die Rede, während es in dem Entwurf zu einem freilich nicht ausgefertigten

Rescript an den Provincial heißt: „So ist den Patribus unverborgen, daß vorher zu Ingolstadt die Beschwerden fürgegangen und auch der Augenschein gezeigt, wie etwa die Knaben mit Emendirung der Argumente (Correctur der schriftlichen Arbeiten) und dergleichen nicht zum Besten bei ihnen gefördert worden".

Da es den Jesuiten trotz aller Hofgunst weder gelang, die Universität Ingolstadt sich zu unterwerfen, noch die tadelnden Stimmen, die sich dort so laut gegen ihre Lehrthätigkeit vernehmen ließen, zum Schweigen zu bringen, so konnte es ihnen nur erwünscht sein, daß sie auf Betreiben des Hoffäus das Pädagogium und den philosophischen Cursus von Ingolstadt nach München verlegen durften, indem sie an der Universität mit Preisgabe der philosophischen Facultät nur zwei Professoren der Theologie zurückließen [1]). Ohne Zweifel war die Meinung nicht, auf die so lange erstrebte herrschende Stellung an der Hochschule für immer zu verzichten; man wird vielmehr überzeugt gewesen sein, daß man bald unter besseren Umständen werde zurückkehren können.

Vorläufig galt es, für die Stellung in München, die jetzt durch neue Lehrkräfte und vermehrte Schülerzahl verstärkt wurde — der Ordensmitglieder allein waren in dem hiesigen Collegium im Jahre 1574 nicht weniger als 50 —, die Gunst des Herzogs auszunutzen. In einer undatirten, dem Jahre 1573 angehörigen Vorstellung erinnerte Hoffäus den Herzog, daß er nach gnädigster Vermehrung der Fundation des Collegiums, das der Provincial das heilige nennt, dem seligen Kanzler Simon Eck in seinem Beisein aufgetragen habe, die Ausfertigung einer neuen Fundations-Urkunde zu besorgen. Darauf habe der Kanzler sammt Herrn Vend eine formula fundationis gestellt, wie sie seines Erachtens dem Herzog gefallen möchte, und die er, der Provincial, bei seiner jüngsten Anwesenheit in Rom auch dem General gezeigt habe, welcher sich dieselbe ebenfalls habe gefallen lassen! Diese Urkunde, vor deren Ausfertigung der Kanzler gestorben, legt der Provincial jetzt dem Herzog vor und bittet dieselbe bekräftigen zu wollen.

1) Im Ganzen blieben zu Ingolstadt, da 30 Jesuiten nach München abgingen, 18, darunter vier Priester, in dem Collegium zurück. Lang, Gesch. der Jesuiten in Baiern S. 106.

Ferner soll der Herzog dem Kanzler aufgetragen haben — es fällt auf, daß die Jesuiten sich so oft auf Verstorbene berufen — sich umzusehen, wie und wo andere Schulen erbaut werden möchten. Der Herzog wird gebeten, auch dieses Versprechen zu lösen, da die Münchener Schulräume die Scholaren nicht mehr fassen können. Seit Monaten ist für die von Tag zu Tag neu ankommenden kein Platz mehr übrig, und wegen Enge der Klassenräume können auch dem Adel keine besonderen Sitze angewiesen werden; viele von Adel verlassen „unsere unlustigen Schulen und engen Sitze". Wäre früher gebaut worden, so würde man jetzt nicht unter 1000 fein gelehrter, wohlgezogener Studenten haben. Nicht viel weniger werde man nach einigen Jahren beisammen haben, wenn nur im Namen Gottes der Bau vor sich gehe. Neben neuen Schullocalitäten handelt es sich noch besonders um ein zu begründendes Convict für Studirende, dessen Unentbehrlichkeit auseinander gesetzt wird.

Wenn nicht der Herzog, so hatten doch die Räthe Bedenken, den Wünschen des Provincials ohne Weiteres zu willfahren. Daß der Orden, nachdem er das Pädagogium und den philosophischen Cursus, sogar ohne Wissen des Herzogs, wie man behauptete, von der Universität nach München verlegt habe, für die jetzt so sehr beschränkte Wirksamkeit in Ingolstadt noch dieselben 1500 Fl. jährlich behalten wolle, die ihm früher für seine ausgebreitete Thätigkeit daselbst zugestanden worden, fand man unbescheiden; bedenklich aber die Forderung, daß die vermehrte Fundation für ewige Zeiten gewährt sein sollte, ohne daß die Societät die Verpflichtung übernähme, immer für tüchtige Arbeiter und treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu sorgen. Die Räthe beanspruchten im Namen des Herzogs insbesondere das landesherrliche Aufsichtsrecht über die Schulen des Ordens in München und verlangten über diese und andere Punkte eine schriftliche Erklärung des Provincials.

Man könnte meinen, Hoffäus würde, eingeschüchtert oder doch bedenklich geworden, wenn nicht in der Sache nachgegeben, so wenigstens höflich ausweichend geantwortet haben. Statt dessen war die weitläufige Erklärung, welche er den Räthen gab, voll Anmaßung, Trotz, ja versteckter Drohungen. Daß der Herzog die Fundation im Allgemeinen confirmiren und rechtschaffene Schulen in München

bauen wolle, findet er lobenswerth; die Artikel aber, die sich daran knüpfen, mit den tadelnden Bemerkungen und den unerhörten Forderungen weist er mit Entrüstung zurück. Er läugnet, daß das Pädagogium nebst philosophischem Cursus ohne Wissen und Willen des Herzogs nach München verlegt worden sei; es müßte denn der selige Kanzler arte und dolo mit ihm gehandelt haben. Hoffäus weiß auch nichts davon, daß die Societät von Anfang an Verpflichtungen bezüglich des niederen Schulwesens in Ingolstadt übernommen, und daß wegen jener Verlegung der Orden durch den Herzog selbst zu Schaden kommen sollte, nachdem die Jesuiten „von den Academicis ihrer fürstlichen Gnaden zu gnädigem Gefallen so lange und so viel gelitten, so breit und weit infames worden" und von Jedermann verlassen gewesen, das könnte, meint er, »nimium artificiosum, durum et asperum erscheinen". Wolle man aber Gewalt anwenden, so möge man bedenken, daß der Herzog ein katholischer Fürst sei!

Nicht minder, als die Zumuthung, auf einen Theil der Ingolstädter Einkünfte zu verzichten, beleidigen den Provincial die beiden Artikel, wornach der Orden sich durch einen Revers zu entsprechenden Dienstleistungen verpflichten und die Beaufsichtigung seiner Schulen durch den Staat sich gefallen lassen soll. „Diese zwei Artikel greifen der Societät zu weit und wollen, daß sie sich wegen des zeitlichen Einkommens zu Sachen obligiren lasse, die ihr gar nicht gebühren, auch nicht in ihrer Gewalt stehen, als da ist obligatio, Revers, qualificirte Personen et inspectio scholarum, und dünkt uns billich als etwas fremd und wunderlich". Die Societät kann, wie ebenso sophistisch als anmaßend ausgeführt wird, ihre Arbeit, die nur dem Dienste Gottes geweiht ist, für weltlichen Lohn nicht verkaufen; eine solche Obligation würde auch nur „schaden und schänden", namentlich mitten unter den Sectirern. „Reversales sind in der Societät gar nicht bräuchlich". Wenn es bis jetzt, was nicht geläugnet wird, an tauglichen Personen hie und da gefehlt habe, so müsse man bedenken, daß die ganze Societät nicht viel über 30 Jahre alt sei; „ist gleichwohl propter ecclesiae necessitates in viel nationes viel und breit ausgebreitet und sich darum behelfen muß, wie sie kann, bis ihre Seminaria heranwachsen".

Was endlich die Inspection der Schulen betrifft, so würde diese eine Verkleinerung des Ordens sein; „man würde laut schreien, die Societät wäre unverständig, undankbar, unfleißig, untreu; man würde sie bei männiglich suspect machen und würde bonam de illa opinionem et famam (qua tantopere ad fructificandum eget) also schmälern und die Leute kleinmüthig und zu Allem verdrossen machen, also daß endlich Niemand gern in Bavaria würde wollen bleiben oder dahin kommen". Hoffäus weist sodann auf den in Rom durch die Societät ausgearbeiteten „Tractat" über die Direction der Schulen hin, welcher alsbald veröffentlicht werden solle. (Die ratio studiorum ließ jedoch noch eine Reihe von Jahren auf sich warten). „Daran werden wir uns billich gnügen lassen und verhoffen aus guter langer Erfahrung in Schulsachen so wohl zu wissen, was der Jugend dienlich, als andere, die bisweilen ex praecipiti et inmatura speculatione mehr rathen wollen, denn sie vielleicht jemals in praxi erfahren haben, oder auch mit dem äußersten Finger anrühren wollten. Item dieweil Gott an allen Orten unsern Schulen, nostroque docendi modo et studiis einen solchen Segen gibt, daß wir mehr Zulauf haben, als etwa andere, so sollte man uns billich auch nach unserer eigenen Weise procediren lassen". Man möge nur abwarten, ob man in Ingolstadt (ohne die Jesuiten) mehr arbeiten werde, oder in München. „Uns fürchten wir nicht". Schließlich bittet der Provincial, daß man die Societät durch vertrauenvolles Entgegenkommen viel mehr „lustig als verdrossen und kleinmüthig" machen und sie mit Freuden das Ihrige schaffen lassen möge. „Denn sie will es so gut als sonst Niemand".

Der kluge P. Provincial würde selbstverständlich eine so kecke Sprache gegenüber den Räthen nicht geführt haben, wenn er nicht des einen oder andern unter ihnen und vor Allen des Herzogs selbst, durch welche Einflüsse auch immer, sicher gewesen wäre. Die schriftliche Antwort, die er von den Räthen erhielt, zeigte denn auch, daß er sich nicht getäuscht hatte. Denn wenn auch die Einwendungen, welche man gegen die Denkschrift erhob (schärfer jedoch in dem ersten Entwurf, als in der schließlich gebilligten Fassung), den Beweis liefern, daß in den baierischen Staatsmännern noch nicht alles Bewußtsein der Würde und der Pflicht der weltlichen Gewalt gegen-

über den Anmaßungen des Ordens erloschen war, so gab man doch in den entscheidenden Punkten den jesuitischen Forderungen nach. Es wurde zwar auch nicht verhehlt, daß die Aufsicht des Staates über die Schulen des Ordens nach den in Ingolstadt und München gemachten Erfahrungen keineswegs überflüssig wäre; gleichwohl aber gab man zu erkennen, daß man sich dabei, wie bisher, auf gütliches Ermahnen beschränken werde. Und wenn auch klar genug nachgewiesen wurde, daß die Societät in Rücksicht auf die Ingolstädter Vorgänge billiger Weise die vollen Einkünfte nicht beanspruchen könne, so ließ man sie ihr doch in der Erwartung, daß der Orden auch in Ingolstadt die frühere Thätigkeit in vollem Umfange wieder aufnehmen werde, und zwar um so eher, als schon der Kosten wegen, die der Kammer aus der Uebernahme der von den Jesuiten früher bekleideten Stellen durch Weltliche erwachse, eine Aenderung unvermeidlich werden würde. Eröffnete so die Regierung selbst dem Orden von Neuem die Aussicht, daß er unter günstigen Umständen doch noch die herrschende Stellung an der Universität erhalten werde, was hatte es da zu bedeuten, wenn es hieß, daß die vermehrte Dotation nur „auf Probe, sowohl des hiesigen als des Ingolstädtischen Schulwesens“ gewährt sein sollte?

Hoffäus konnte sich vorläufig zufrieden geben. Dabei charakterisirt es den Mann, daß er jetzt es passend fand, überaus höflich, ja unterwürfig aufzutreten. Er bittet die Räthe inständig um Verzeihung, wenn er in seiner früheren Zuschrift zu heftig gewesen; er versichert auch, daß er gegen eine herzogliche Schul-Inspection, wie sie bisher geübt, nichts einzuwenden habe, wenn nur, setzt er weislich hinzu, kein officium daraus werde. Von Ingolstadt dagegen will er anscheinend nichts wissen; der Orden möchte um Gotteswillen nicht wieder unter die Akademiker, da dies, wie klar am Tage liege, zu nichts Gutem führen würde. Dafür möge der Schulbau in München gefördert werden.

Kaum waren nach den hier skizzirten Verhandlungen zwei Jahre vergangen, als den Jesuiten in Ingolstadt eine Stellung bereitet wurde, die jedes Bedenken, noch einmal den Kampf mit der Universität zu beginnen, beseitigen konnte. Hatte doch diese selbst sich bereit finden lassen — aus welchen Gründen und unter welchen

Umständen, vermochte ich bis jetzt ebenso wenig wie der Geschichtschreiber der Hochschule[1]) zu eruiren — um die Rückverlegung des Pädagogiums und des philosophischen Cursus zu bitten, und damit zugestanden, daß selbst die früheren Gegner des Ordens seine Mithülfe an der Universität für unentbehrlich hielten.

Es versteht sich von selbst, daß der P. Provincial nicht versäumte, bei einer so günstigen Sachlage das Interesse der Societät bestens zu wahren. Vor allem kam es darauf an, dem in Ingolstadt zu erweiternden Collegium, für welches mittlerweile auch ein Neubau zu Stande gekommen war, eine glänzende Dotation und unabhängige Stellung, den jesuitischen Professoren an der Universität aber festen Boden neben den weltlichen zu erringen. Eine Denkschrift des Hoffäus, die mir vorliegt, ist für diesen Zweck nicht übel berechnet. Mit einem Selbstgefühl und einer Ruhmredigkeit, wie sie freilich einem Charlatan besser als einem ernsten, seiner hohen Aufgabe und Verantwortung sich bewußten Manne anstehen würde[2]), verbreitet sich der Provincial über die vielseitigen und schweren Leistungen, denen sich der Orden, wenn zu dem Münchener das Ingolstädter Collegium hinzukomme, unterziehe. An beiden Orten, versichert er, werden die Schulen auf das Beste versehen sein. Die Schule zu Ingolstadt „wird staffirt sein perfectis et absolutis studiis artium, philosophiae et theologiae, so gut sie werden können befunden werden". Für diejenigen, welche die höheren Studien nicht vollenden können, wird München »plenum paedagogium cum studiis rhetoricae haben und noch dazu compendium dialecticae ac duas lectiones sacras (in sacra scriptura et casibus conscentiae) . . . . „also daß Baiern wird per societatem instrukt seyn mit allerlei studiis für allerlei ingenia, für Arme und Reiche, und da darf ich gut für sein, über das wird die Societät

1) Vgl. Prantl 1, 259.

2) Im Alter lernte er, wie wir noch sehen werden, über seinen Orden, wenigstens über das Münchener Collegium, anders und zwar sehr bescheiden urtheilen. War es gereifte Einsicht und reichere Erfahrung, oder gehörte es mit zum System, daß auch derjenige, welcher unter vier Augen beschämende Zugeständnisse machte, vor der Welt den Renommisten spielte?

verhoffentlich auch reipubliciae suam charitatem subpeditiren allhie und auch zu Ingolstadt, in gubernatione theologicorum stipendiatorum et convictorum« — nur daß man ihr in gubernatione rerum domesticarum et temporalium treulich beistehe. Sodann wird die Societät nach ihrem Vermögen nicht feiern in Predigt, Christenlehre, Krankenbesuch, Sacraments-Verwaltung 2c. Endlich werden auch Missionen zu gelegener Zeit in Aussicht gestellt.

„Ich will, fährt der Provincial fort, andere Klöster nicht verachten; denn sie kommen ihrem Institut nach und mehr kann man von ihnen nicht fordern. Doch wer die Sache recht will erwägen, der findet, daß die arme Societät (ultra privata exercitia charitatis et pietatis) publice pro salute reipublicae et incremento et conservatione religionis catholicae viel mehrere, auch schwerere und wichtigere, dazu auch gefährlichere labores et functiones allein in einem collegio über sich nimmt als sonst etwa viele andere Klöster".

Nun folgt eine nicht unzutreffende Erörterung der Schwere des Lehrerberufs und der großen Kosten, welche die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte, der häufige, theils durch Krankheit, theils durch andere Gründe bewirkte Ortswechsel, die Bücher (die der Professor in seinem Zimmer immer zur Hand haben soll) und andere Erfordernisse verursachen, und daran knüpft sich folgendes Compliment für die Deutschen: »Item propter absolutiora studia müssen wir mit excellentioribus studiis (sic!) versehen sein. Germania aber kann nicht alle Zeit solche ingenia geben, die in professionibus den nucleum oder radicem gerade treffen; Germani sind aliquando natura pigeri, werden bald verdrossen, gehen gern superficialiter hindurch, lassen ihnen nicht fast wehe dabei werden; darum ist oft vonnöthen, daß wir externa ingenia daher procuriren pro scholae utilitate et dignitate«. Die Fremden aber werden häufig bald schwach, können Klima, Kost und Bier nicht vertragen. Guter Verpflegung bedürfen übrigens auch die einheimischen Lehrer, jeder zwei Mal täglich seine drei Gerichte, sein Bier oder Wein, nachdem er ist, dazu Kleidung, Bett, Licht, Wohnung, Garten u. s. w. Es vermehrt endlich die Ausgaben des Ordens nicht wenig, daß er so viele Jünglinge ohne Erfolg heranzieht, indem der eine körperlich

Umständen, vermochte ich bis jetzt ebenso wenig wie der Geschichtschreiber der Hochschule [1]) zu eruiren — um die Rückverlegung des Pädagogiums und des philosophischen Cursus zu bitten, und damit zugestanden, daß selbst die früheren Gegner des Ordens seine Mithülfe an der Universität für unentbehrlich hielten.

Es versteht sich von selbst, daß der P. Provincial nicht versäumte, bei einer so günstigen Sachlage das Interesse der Societät bestens zu wahren. Vor allem kam es darauf an, dem in Ingolstadt zu erweiternden Collegium, für welches mittlerweile auch ein Neubau zu Stande gekommen war, eine glänzende Dotation und unabhängige Stellung, den jesuitischen Professoren an der Universität aber festen Boden neben den weltlichen zu erringen. Eine Denkschrift des Hoffäus, die mir vorliegt, ist für diesen Zweck nicht übel berechnet. Mit einem Selbstgefühl und einer Ruhmredigkeit, wie sie freilich einem Charlatan besser als einem ernsten, seiner hohen Aufgabe und Verantwortung sich bewußten Manne anstehen würde [2]), verbreitet sich der Provincial über die vielseitigen und schweren Leistungen, denen sich der Orden, wenn zu dem Münchener das Ingolstädter Collegium hinzukomme, unterziehe. An beiden Orten, versichert er, werden die Schulen auf das Beste versehen sein. Die Schule zu Ingolstadt „wird staffirt sein perfectis et absolutis studiis artium, philosophiae et theologiae, so gut sie werden können befunden werden". Für diejenigen, welche die höheren Studien nicht vollenden können, wird München »plenum paedagogium cum studiis rhetoricae haben und noch dazu compendium dialecticae ac duas lectiones sacras (in sacra scriptura et casibus conscentiae) . . . . „also daß Baiern wird per societatem instrukt seyn mit allerlei studiis für allerlei ingenia, für Arme und Reiche, und da darf ich gut für sein, über das wird die Societät

1) Vgl. Prantl 1, 259.

2) Im Alter lernte er, wie wir noch sehen werden, über seinen Orden, wenigstens über das Münchener Collegium, anders und zwar sehr bescheiden urtheilen. War es gereifte Einsicht und reichere Erfahrung, oder gehörte es mit zum System, daß auch derjenige, welcher unter vier Augen beschämende Zugeständnisse machte, vor der Welt den Renommisten spielte?

verhoffentlich auch reipubliciae suam charitatem subpeditiren allhie und auch zu Ingolstadt, in gubernatione theologicorum stipendiatorum et convictorum« — nur daß man ihr in gubernatione rerum domesticarum et temporalium treulich beistehe. Sodann wird die Societät nach ihrem Vermögen nicht feiern in Predigt, Christenlehre, Krankenbesuch, Sacraments-Verwaltung 2c. Endlich werden auch Missionen zu gelegener Zeit in Aussicht gestellt.

„Ich will, fährt der Provincial fort, andere Klöster nicht verachten; denn sie kommen ihrem Institut nach und mehr kann man von ihnen nicht fordern. Doch wer die Sache recht will erwägen, der findet, daß die arme Societät (ultra privata exercitia charitatis et pietatis) publice pro salute reipublicae et incremento et conservatione religionis catholicae viel mehrere, auch schwerere und wichtigere, dazu auch gefährlichere labores et functiones allein in einem collegio über sich nimmt als sonst etwa viele andere Klöster".

Nun folgt eine nicht unzutreffende Erörterung der Schwere des Lehrerberufs und der großen Kosten, welche die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte, der häufige, theils durch Krankheit, theils durch andere Gründe bewirkte Ortswechsel, die Bücher (die der Professor in seinem Zimmer immer zur Hand haben soll) und andere Erfordernisse verursachen, und daran knüpft sich folgendes Compliment für die Deutschen: »Item propter absolutiora studia müssen wir mit excellentioribus studiis (sic!) versehen sein. Germania aber kann nicht alle Zeit solche ingenia geben, die in professionibus den nucleum oder radicem gerade treffen; Germani sind aliquando natura pigeri, werden bald verdrossen, gehen gern superficialiter hindurch, lassen ihnen nicht fast wehe dabei werden; darum ist oft vonnöthen, daß wir externa ingenia daher procuriren pro scholae utilitate et dignitate«. Die Fremden aber werden häufig bald schwach, können Klima, Kost und Bier nicht vertragen. Guter Verpflegung bedürfen übrigens auch die einheimischen Lehrer, jeder zwei Mal täglich seine drei Gerichte, sein Bier oder Wein, nachdem er ist, dazu Kleidung, Bett, Licht, Wohnung, Garten u. s. w. Es vermehrt endlich die Ausgaben des Ordens nicht wenig, daß er so viele Jünglinge ohne Erfolg heranzieht, indem der eine körperlich

schwach, der andere geistig untauglich sich erweist, der dritte (und das soll auffallender Weise manchmal geschehen) apostatirt, so daß oft von zehn kaum zwei gerathen. Das Ergebniß all diesen Erörterungen ist selbstverständlich, daß der Orden großer Einkünfte bedarf.

Hoffäus arbeitete nicht vergeblich. Die Fundationsurkunde des Jahres 1576 wies dem neuen auf siebenzig Ordensglieder berechneten Ingolstädter Collegium unter glänzenden Lobsprüchen für die hochverdiente Societät, welche res literaria und pietas auf das Glücklichste vereinige, statt der bisherigen 1500 Fl. eine Jahresrente von 4000 Fl. zu, mit der Verbindlichkeit für die Nachfolger des Herzogs, die Stiftung nicht allein zu erhalten, sondern noch zu vermehren, während es von dem Orden mit Vermeidung jeder bestimmt ausgesprochenen Verpflichtung bloß heißt, daß er seine Dankbarkeit bethätigen werde. Gleichzeitig wird den Jesuiten in dem neu gegründeten Collegium Albertinum eine eigene Erziehungsanstalt für künftige Geistliche übergeben, und in der philosophischen Facultät eine gleichberechtigte Stellung mit den weltlichen Professoren eingeräumt. Das genügte, um auf weitere Erfolge mit Sicherheit zu rechnen. Daß es daran nicht fehlen sollte, zeigte schon nach wenig Jahren die Gründung eines allgemeinen Seminars für Klostergeistliche, wohin jeder Prälat des Landes ein oder zwei Religiosen zu senden hatte. Es dauerte auch nicht lange, so konnte die gänzliche Verdrängung der weltlichen Professoren aus der philosophischen Facultät unternommen werden. Die Vorlesungen über Dialektik, Poetik, Humaniora und Geschichte, verkündete man, seien an der Universität überflüssig; auch würde in diesen Fächern von den Jesuiten, selbst wenn sie noch so unfleißig wären, jedenfalls mehr geleistet, als von allen übrigen; des Ordens exercitia in humanioribus kenne der Erdkreis! Es war vergebens, daß selbst die den Jesuiten gewogenen Räthe des Herzogs Wilhelm in diesem Falle sich der Universität, die um so sicherer herunterkommen werde, je mehr sie dem Landesherrn entrückt sei, annahmen. Im Jahre 1588 ward die ganze Artisten-Facultät nebst Humaniora und Rhetorik ausschließlich und für ewige Zeiten den Jesuiten übergeben.

Selbst dieser Sieg genügte noch nicht. Der Orden hätte gern auch die ihm so widerwärtigen Juristen unter seine Botmäßigkeit ge-

bracht (etwa durch Gründung eines von ihnen geleiteten Seminars für Studirende der Jurisprudenz) und dem Rector des Collegiums zum Gesetzgeber der ganzen Hochschule gemacht, wie es in Dillingen und an anderen eigentlichen Jesuiten-Universitäten der Fall war. Mehr als einmal kamen sie in der That in Ingolstadt dem Ziele auf den ihnen so vertrauten Wegen der Intrigue (auch Lügen und Verläumdungen werden ihnen jetzt wie früher zum Vorwurf gemacht) nahe genug, so daß es der schärfsten Wachsamkeit bedurfte, die Versuche der Allverhaßten, wie sie wiederholt bezeichnet werden, zurückzuschlagen. Irrig aber wäre es, solche Herrschaftsgelüste etwa aus der Fürsorge des Ordens für die Reinheit des Glaubens ableiten zu wollen; denn nachdem seit dem Jahre 1568 jedes Mitglied der Universität den Eid auf das Tridentinum hatte leisten müssen und, wer sich dessen weigerte, mochte er selbst der Träger eines so einzigen Namens, wie der Mathematiker Appian sein, fortgeschafft worden war, konnte an dem streng katholischen Charakter der Hochschule nicht mehr gezweifelt werden. Was jetzt noch fehlte, und namentlich an den stolzen Juristen so schmerzlich vermißt wurde, das war jene specifisch-jesuitische Geistesdressur oder vielmehr Geistesknechtung, welche die Menschen zu willenlosen Werkzeugen in der Hand des Ordens macht. Hiermit ist natürlich das bescheidenste Maaß akademischer Freiheiten unverträglich; daher jenes unwürdige Verhalten gegen den widerstrebenden unabhängigen Theil der Studentenschaft, wovon u. a. eine Eingabe der „reiferen" akademischen Jugend [1]) an den Senat ein beredtes Zeugniß ablegt. Diese Vorstellung, worin die weltlichen Senatoren als die „wahren Väter" der Studentenschaft um Schutz gegen den unerträglichen jesuitischen Druck angegangen werden, stammt aus dem Jahre 1610 und kann somit als einer der zahlreichen Belege für die Thatsache gelten, daß das baierische Volk, so weit es überhaupt denken und sich rühren konnte, des Jesuitismus sich lange und tapfer genug zu erwehren suchte.

Am wenigsten waren es wissenschaftliche Verdienste oder glänzende Lehrerfolge an der Universität, worauf der Orden seinen An-

1) Prantl, Gesch. d. Universität 2, 364 ff.

spruch, das Geistesleben der Hochschule zu beherrschen, hätte gründen können. Vielmehr trat die grundsätzliche Feindseligkeit gegen jede nicht zu den Zwecken der Gesellschaft passende Disciplin und die außerordentliche Mangelhaftigkeit ihres ganzen Unterrichts-Systems den nicht jesuitischen Professoren immer deutlicher entgegen. Diese schwiegen auch darüber nicht, sondern begehrten wiederholt Abhülfe in München, obwohl sie wußten, daß, wie es in einem Gutachten vom Jahre 1597 heißt, die „Jesuiten ausschließlich das Ohr der Regierung für sich hätten und allein in Ehren ständen, während die übrigen, wenn auch noch so tüchtig, verächtlich bei Seite gesetzt werden, wie auch Niemand befördert würde, der sich nicht an die Jesuiten, sondern etwa an den Herzog selbst wendete, und Jeder, welcher sich ihnen nicht füge, fürchten müsse, fortgeschafft zu werden, daher Niemand sich getraue etwas Nützliches vorzuschlagen, oder etwas Schädliches zu tadeln".

Daß die Philosophie, welche die Jesuiten in einem dreijährigen Cursus docirten, freilich ohne daß den Schülern der Aristoteles einmal zu Gesichte kam, für Juristen und Mediciner völlig unbrauchbar war, wurde immer von Neuem beklagt, und ebenso, wie für Dialektik, Rhetorik und Ethik wurde auch für die Mathematik und die Geschichte, was Alles von den Jesuiten vernachlässigt, oder, wie die Geschichte, perhorrescirt wurde, eine Vertretung durch weltliche Professoren verlangt. Selbst die herzoglichen Räthe erklärten diese Forderungen wiederholt für begründet und befürworteten ihre Gewährung; so 1599, 1602, 1609, das letzte Mal mit der ausdrücklichen Anerkennung, daß die Vorträge der Jesuiten in ihrem philosophischen Cursus lediglich in einer zur Theologie passenden Weise gehalten würden, daß aber Rhetorik, Poesie, Geschichte und Mathematik entweder gar nicht oder von jungen Menschen docirt würden, welche eigentlich selbst noch Schüler wären. Daß der Orden seine Professoren in der That so häufig und so rasch wechselte, war schon längst vom Herzog Max selbst gerügt worden; aber der Uebelstand blieb, da er zum System gehörte. Schlimmer war, daß die jesuitischen Professoren in Ingolstadt auch hinter dem weit zurückblieben, was die Ordensstatuten von ihnen verlangten. Kam es doch im Jahre 1647 dahin, daß selbst der General zwei sehr ernste Schreiben an sie richtete,

worin er auf das beständige Sinken der Universität hinweist, die in den Exercitien und Disputationen zu Tage tretende Faulheit der Professoren tadelt und in nicht weniger als zwanzig Punkten die Einhaltung der ratio studiorum einschärft.

Leichtere Triumphe feierten die Jesuiten anderer Orten, wo sich keine Gegner fanden, welche mit den Waffen der Wissenschaft und gestützt auf althergebrachte corporative Rechte gegen sie kämpften. Vor allem war und blieb die baierische Hauptstadt für sie ein dankbarer Boden.

Mit dem von Hoffäus so eifrig betriebenen Bau neuer Schullocalitäten in München ging es, Dank der wachsenden Gunst des Herzogs Albrecht, rasch vorwärts. Zwar das im Jahre 1574 eröffnete Studentenseminar, ursprünglich nur für Arme bestimmt, mußte vorläufig in einem gemietheten Hause untergebracht werden, bis für ein besonders Gebäude die Mittel gefunden waren. Aber ein zweites stattliches Gymnasium (gymnasium maius, zum Unterschied von dem durch Wilhelm V angelegten gymnasium minus) mit sechs Hörsäälen und einer Aula, die über 1000 Personen faßte, wurde 1576 vollendet und mit einem Prachtaufwande eröffnet, welcher die Einwohnerschaft Münchens mit Staunen erfüllte. In römischem Costüm prunkend, führten die Studenten ein Schauspiel, Constantin, auf, und vierzig von ihnen geleiteten nach beendeter Aufführung in eiserner Rüstung und hoch zu Roß den Imperator durch die Stadt, als er auf römischem Viergespann seinen Triumphzug durch die Straßen hielt. Es war ein anderer Aufzug, aber vielleicht nicht minder wirksam, als wenn die Novizen vor Ablegung der solennen Profeß mit einem ledernen Mäntelchen um die Schulter und einem Knotenstock in der Hand von Haus zu Haus Almosen sammelten, oder wenn 1570 während eines im ganzen Lande angekündigten Jubiläums mit drei Monate dauerndem Ablaß in München Tage lang feierliche Processionen unter Theilnahme des Hofs, der Beamtenwelt, der ganzen Bürgerschaft und zahlreichen Landvolks veranstaltet wurden [1]).

---

1) Lipowsky (1, 172) macht darauf aufmerksam, daß bei dieser Gelegenheit die Meisten den Rosenkranz am Halse trugen, und auch Bucher hebt hervor,

Während so durch ungewohnte Aufzüge die Sinne gefangen genommen wurden — gleichzeitig fing man an, dem Gottesdienste mit Hülfe der Malerei, Bildnerei und Musik eine glänzende Außenseite zu geben, Wallfahrten nach nahen und entferntern Gnadenörtern (Ebersberg, Andechs, Altötting) zu veranstalten, der Reliquienverehrung und dem Wunderglauben neue Nahrung zu geben —, fanden die Jesuiten ein neues und vorzügliches Mittel, die studirende Jugend mit ihren Netzen immer fester zu umstricken, in jenen marianischen Congregationen, die von kleinen Anfängen sich weiter und weiter ausbreiteten und sich bald auch Erwachsenen öffneten. Selbst Albrecht V trat ein Jahr vor seinem Tode mit seinem Sohne Wilhelm ein, und sein Enkel Maximilian ward schon in früher Jugend mit der Vorstandschaft aller Congregationen in Deutschland betraut. Die jugendlichen Sodalen fungirten u. a. bei Wallfahrten und Processionen. Die heiligen Gräber, deren Herstellung die Jesuiten erfanden, wurden unter Betheiligung des Hofs in nächtlichen Processionen, Alle in schwarze Trauerkleider gehüllt, bei dem Schimmer unzählicher Fackeln besucht; dabei erschienen die Sodalen als Büßer, die Kreuze schleppten und sich den Rücken geißelten. „Der ungewohnte Anblick der Geißler, ihr mit lautem Seufzen gemischtes Gebet und die Strenge, mit welcher sie die Geißel über sich führten, nahmen die Zuschauer wunderbar ein“.

---

daß man um diese Zeit „Rosenkränze, ehehin eine seltene Erscheinung, in den Händen der Männer und Weiber auf allen Gassen und Straßen“ sah. Ich kann aus den Acten einen kleinen, aber vielsagenden Beitrag zur Geschichte des Rosenkranzes geben, wodurch constatirt wird, daß es den Jesuiten doch nicht so leicht geworden ist, dies „fast vornehmste Kennzeichen eines katholischen Christenmenschen“ allgemein in Aufnahme zu bringen, da sie nach mehr als hundertjähriger Wirksamkeit noch obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nahmen, um Bürger und Bauern mit dem Rosenkranz zu befreunden! In Vorschlägen zur Beförderung der Christenlehre aus dem Jahre 1681 lautet § 12: „Demnach glaubhaft vorkommen, und die Experienz selbsten zeigt, daß der gemeine Mann bei Städt und Märkten, wie auch der Bauersmann auf dem Lande, obwohl sie die Gottesdienste besuchen, keinen Rosenkranz, welcher doch eines katholischen Christenmenschen fast das vornehmste Kennzeichen ist, mit sich nehmen, zu etlichen Orten selbigen zu tragen sich schämen, so sollte dieser Mangel durch Mittel der Obrigkeiten billig abgestellt werden“.

Es konnte nicht fehlen, daß unter Wilhelm V, dessen unbegrenzte Devotion und verschwenderische Freigebigkeit dem Orden so außerordentlich zu Statten kam, auch die Münchener Lehranstalten einen weiteren Zuwachs erhielten. Die Zahl der Jesuitenschüler stieg schon vor dem Jahre 1590 auf 900, so daß neben den Prachtbaüten des Ordenspalastes und der St. Michaelskirche auch die Aufführung eines neuen Schulhauses (gymnasium minus) unternommen wurde. Mochten auch weite Kreise des Volks trotz alles Schaugepränges, das man ihm bot, trotz des Reliquienschatzes, womit die neue Kirche ausgestattet wurde, trotz aller Wallfahrten und Ruralmissionen, die man in Scene setzte, sich noch immer nicht mit dem Orden befreunden können, der dem verarmten Lande so unermeßliche Summen kostete; und mochte auch der bethörte Herzog durch die Verschleuderung von Geld und Gut an die unersättlichen Fremdlinge sich zuletzt selbst um die Regierung bringen — denn die scheinbar freiwillige Abdankung zu Gunsten Maximilian's war durch den drohenden Staatsbanquerott und die Unzufriedenheit des Volks unvermeidlich geworden —: die Stellung des Ordens in München, das die Jesuiten selbst und nicht mit Unrecht ein zweites Rom nannten, blieb unerschüttert. Nicht umsonst war der neue Herzog aus ihrer Schule hervorgegangen, wie die Jesuiten auch für die Zukunft die berufenen Lehrer und Erzieher der baierischen Prinzen blieben. Es war dieselbe Schule, aus der auch alle diejenigen hervorgingen, welche zu Amt und Einfluß gelangten.

Fragen wir nun aber, was die jesuitischen Lehranstalten, seitdem sie zu vollem Ausbau gelangt, für die wissenschaftliche Bildung der Jugend geleistet haben, so geben uns darüber glücklicher Weise unverdächtige Zeugen aus dem Lehrerstande selbst genügende Auskunft. Obenan verdienen einige Mittheilungen aus der schon früher erwähnten Denkschrift Pontan's gestellt zu werden, nicht allein der chronologischen Reihenfolge wegen, sondern auch weil der Verfasser des Actenstücks nach seiner amtlichen Stellung und nach seiner wissenschaftlichen und sittlichen Bildung — in letzterer Beziehung fällt die rückhaltlose Wahrheitsliebe auf — vor Anderen gehört zu werden verdient.

Jacob Pontanus, 1542 in Böhmen geboren, seit 1563 Mit-

glied des Ordens, lehrte, ehe er 1582 zur Leitung des in Augsburg neu errichteten Gymnasiums und zugleich als Professor der Poetik und Rhetorik berufen wurde, 16 Jahre lang die Humaniora in Baiern. Wenn nicht schon damals, so erwarb er sich später während seiner 27jährigen Wirksamkeit in Augsburg den Ruhm, der Erste zu sein, der die schöne Literatur in Deutschland (d. h. in dem katholischen) zu cultiviren und zu fördern begann. Die Denkschrift, in der er aus reicher Erfahrung über die Jesuiten-Gymnasien urtheilt und Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts macht, ist freilich längst bekannt, aber keineswegs hinreichend gewürdigt worden.

Ein Theil derselben und glücklicher Weise der wesentlichste ist dem Wortlaut nach in dem anonymen Werke: Anti-Mangoldus sive Vindiciae Historiae ecclesiasticae Claudii Fleury (Amsterdam und Ulm 1784) Bd. II S. 87—95 als propositiones pro studiis humanioribus in Societate secundum rationem studiorum abgedruckt worden. Der jesuitenfreundliche Placidus Braun in Augsburg aber hat in seiner Geschichte des dortigen Collegiums der Jesuiten (aus dem J. 1822, auf S. 146—53) aus dem ganzen Actenstücke, das ihm vorlag, einen Auszug geliefert, der freilich die schärfsten Stellen nicht wiedergibt. Zirngiebl (Studien S. 160 ff.), welcher Pontan's Ausführungen nach diesen beiden Werken kannte, ließ sich (und nach ihm auch Huber) über die Bedeutung derselben in so fern täuschen, als er sie in die Zeit versetzte, wo die ratio studiorum zwar entworfen, aber noch nicht definitiv redigirt, wenigstens nicht eingeführt war [1]); außerdem eignet er sich die beschönigende Bemerkung Braun's an, daß die wichtigen Vorstellungen Pontan's, wie es scheine, bei den Obern Gehör gefunden und sie zur Verbesserung der Lehranstalten bewogen haben. Weder das Eine noch das Andere ist richtig: Pontan's Denkschrift stammt, wie schon oben berührt,

1) Nach der Vorrede zu dem ältesten Druck (Rom 1591) wurde der Studienplan der Jesuiten ungefähr acht Jahre früher durch die Väter der Gesellschaft entworfen und zur Begutachtung in die Provinzen versandt; die eingelaufenen Gutachten aber wurden wieder von Doctoren des Collegium Romanum und dreien der in Rom zurückgebliebenen Deputirten-Väter geprüft; dann erst nahmen der General Aquaviva und seine Assistenten die Schlußredaction vor.

unzweifelhaft aus der Zeit, wo die unter General Aquaviva redigirte ratio längst eingeführt war, da gerade über Nichtbeachtung der wesentlichsten Bestimmungen derselben geklagt wird [1]); die entschiedenen Mängel des Schulbetriebes aber, worüber Pontan mit so bitterer Wehmuth sich verbreitet, sind nie abgestellt worden, wenn auch Einzelnes zu bessern versucht wurde.

Nachdem Pontan den Werth humanistischer Studien, die der Societät die Thore der angesehensten Städte eröffnen, die Gunst der Fürsten gewinnen und allen Ständen sie empfehlen, gepriesen hat, rügt er die vollständige Vernachlässigung und Mißachtung derselben von Seiten der durchweg ungebildeten Oberen (qui latinas literas vix primoribus labris degustarunt, so daß sie nicht einmal einen Brief grammatisch richtig schreiben können), welche bei der Aufnahme in den Orden nicht nach Talenten fragen, die Lehrer an den humanistischen Schulen nicht zu den operariis zählen, ihnen keine Achtung bezeigen, aus schmutzigem Geiz für keine andere als höchstens für theologische Bücher sorgen, die besseren Köpfe anderweitig verwenden und die untauglichen in die Schule schicken, sie noch dazu aber fort und fort wechseln lassen.

Noch schlimmer wo möglich ist, daß für die Heranbildung junger Ordensglieder zum Lehramt lediglich nichts geschieht. Obwohl jeder Jesuit, wie bekannt, mit oder ohne Neigung und Talent, nach dem Noviziat als Magister in den unteren Gymnasialclassen zu unterrichten verpflichtet war, so wurde er dazu doch nicht vorbereitet. Ehe er in das Novizenhaus trat, hatte er, wie Pontan sagt, oft nur die Syntax (3. Classe der Grammatik) gehört, ohne in die oberen Classen (Humanität, auch als Poetik bezeichnet, und Rhetorik)

---

1) Executio rationis aput nos quidem (et fortasse etiam alibi) tam mutila et imperfecta fuit etc. Antimangoldus II, 90. Nach dem Herausgeber, der jedenfalls erst nach der Aufhebung des Ordens schrieb, wäre das Actenstück sogar anderthalb Jahrhunderte hindurch in den Archiven verborgen gewesen. Mindestens auf das Ende des 16. Jahrhunderts aber deuten die Beziehungen (Braun S. 153) auf Gretser, welcher erst damals sich den freilich unverdienten Ruf eines vorzüglichen Kenners des Griechischen erwarb, und auf das Collegium zu Regensburg, das erst 1589 entstand.

eingetreten zu sein; er hatte griechisch so gut wie gar nicht gelernt (ut alphabeticum plerique ignorent) und verstand im Lateinischen keinen Vers zu machen. Während des dreijährigen Noviziats aber bekam er kein Buch zu Gesicht, und nach dem Noviziat, wenn er hinlänglich abgestumpft (satis obtusus!) und kaum für die Aufnahme in die Humanitätsclasse geeignet war, mußte er in einem einzigen Jahre die Rhetorik, die oberste Gymnasialclasse, durchlaufen und in dieser kurzen Zeit, während er täglich drei Vorlesungen hörte, griechisch und lateinisch repetirte, in Versen und prosaischen Aufsätzen sich übte, zum Lehramt tauglich werden.

Aber vielleicht hätte er doch, während der Lehrthätigkeit selbst, so sehr es ihm auch an Anleitung, an Büchern und an Zeit zum Selbststudium fehlte, wenigstens handwerksmäßige Routine sich erwerben und das Pensum der Grammatikalklassen sich einprägen können, wenn man ihn in seinen Beruf sich hätte einleben lassen. Auch daran war jedoch nicht zu denken. Nach Pontanus wurde der Magister, wenn er kaum zu lehren angefangen hatte, wieder abgerufen, um frühzeitig die zum Priesterstande führenden Studien zu beginnen. „Wir haben alle Jahre neue Magister und immer junge Menschen (pueri), wodurch die Schulen um so verächtlicher werden. Ehe sie angefangen hatten zu lehren, müssen sie wieder aufhören. Welche Autorität, welche Uebung sollen solche Lehrer haben? Warum schämen wir uns unserer Thorheit nicht? Eine Stadt würde weder Büttel noch Henker alle Jahre wechseln wollen, und wir halten jenen Wechsel bei dem Studium der Weisheit für nützlich?"

Kaum besser als die niederen Klassen waren die höheren Gymnasialklassen versorgt, selbst wenn diese, statt jugendlichen Magistern, Priestern übergeben wurden, die, wenn sie überhaupt zum Lehramt zurückkehrten, trotz aller Unwissenheit die Humanität und Rhetorik für sich forderten. Aber regelmäßig, ja nach Pontanus immer, wurden von den Priestern nur die kränklichen oder talentlosen in die Schulen geschickt, die besseren für wichtigere Aufgaben zurückgehalten. „Das alles widerspricht sowohl der ratio studiorum als dem gesunden Menschenverstande, und es ist unmöglich, daß der Zustand unserer Schulen und unserer Wissenschaft, um nicht zu sagen unserer Societät, nicht täglich schlechter werde, wenn wir gegen jene

Uebelstände die Augen verschließen und auf alle Klagen nichts anderes antworten, als non possumus, non habemus, uns aber inzwischen keine Mühe geben, daß wir können und haben, ja im Gegentheil alles thun, daß wir nicht können und nicht haben!" Nos autem, ruft Pontan an einer anderen Stelle klagend aus, male studemus, male docemus et caeci caecos ducimus.

Wenn es aber schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts um das Schulwesen der Jesuiten, wenigstens in der oberdeutschen Provinz, so stand, wie wir hier von einem eben so glaubwürdigen als wohl unterrichteten Zeugen vernehmen, können wir dann erwarten, daß es sich in der Folgezeit zu der ihm so oft angedichteten Blüthe erhoben habe? Nehmen wir selbst den günstigsten Fall, daß die ratio studiorum durch erhöhten Eifer der Oberen, die Pontan als vollständig ungebildet und der Wissenschaft abgeneigt schildert, zu besserer, ja zu vollständiger Geltung gekommen wäre, so würde damit wenig gewonnen worden sein. Immer mußte der Magister, auch wenn er vor oder nach dem Noviziate zu den früher schon absolvirten Humanitätsstudien hinzu den dreijährigen, jedes philologischen Unterrichts baren philosophischen Cursus durchgemacht hatte, für das Lehramt äußerst dürftig vorbereitet bleiben; denn die Privatunterweisung des angehenden Magisters, wovon die ratio spricht [1]), konnte den Mangel ebenso wenig ersetzen, als die Bemühungen der paar gelehrten und beredten Männer, die unter der Fürsorge des Provinzials sich mit der Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte besonders befassen sollten [2]). Auch hören wir nicht, daß irgendwo in der oberdeutschen Provinz eine Art von Seminar für künftige Lehrer wirklich gegründet worden wäre [3]). Es half auch dem Magister und der Schule wenig, wenn

1) Regula Provincialis 67 (Rom 1591 S. 21). — In der anders redigirten, im Wesentlichen aber unveränderten Ratio Studiorum von 1616 (neu abgedruckt Antwerpen 1655, auch in das Institutum S. J. Prag 1757 aufgenommen) entspricht dem regula Rectoris 9, jedoch mit der Abschwächung, daß früher von einem täglichen, jetzt nur von wöchentlich dreimaligem Privatunterricht der angehenden Magister die Rede ist.

2) Ratio von 1591 reg. Prov. 69; Rat. von 1616 reg. Prov. 22. Die zweijährige Privatrepetion der Theologen.

3) Erst seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde in

Jesuiten selbst stand. Wer hätte da mit Freudigkeit dem Beruf
liegen, wer Erfolge erzielen können?

Ein erfolgreiches Wirken machten freilich andere Verhältn
in noch höherem Grade schwer, um nicht zu sagen unmöglich.
brauche nicht von den durchaus ungenügenden Hülfsmitteln zu sprec
auf welche Lehrer wie Schüler angewiesen waren, von den d
Kelle mit vernichtender Kritik behandelten Grammatiken, den d
tigen Chrestomathien, der engherzigen Auswahl meist verstümme
Classiker. Auch schweige ich von der Vertheilung des Lehrstoffs
die einzelnen Curse, worüber wenigstens bezüglich der Autoren
jesuitischen Schulmännern selbst Klage erhoben wurde. Dag
mögen mir einige Worte über solche Uebelstände gestattet sein,
nach den mir vorliegenden Acten aus den ersten Decennien des
Jahrhunderts von Sachverständigen als die Hauptschäden der Jesu
Schulen angesehen wurden.

Ein Schriftstück, dessen Ursprung ich nicht kenne, das aber,
mancherlei Umständen zu schließen, wo nicht dem Anfange, so
der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehört, stellt, inden
die Hindernisse des profectus literarii in Gymnasiis bespricht,
an den Mangel an Urtheil bei den Schülern, da einmal vie
den oberen Klassen befördert werden, denen es schon dem Alter
an Verstand noch fehlen müsse, sodann aber, weil die Urthei
durch den mechani[illegible] blos auf Uebung des Gedächtnisses
neten Unterrich[illegible] wer[illegible] inde a magistris
tissimum cura[illegible] sae[illegible] ibatur, memor
ceatur, dispu[illegible] iudicio disc
comparando e[illegible] hierauf
die Sorge geri[illegible] Latei
Schreiben — da[illegible]
— um fo[illegible]

derselbe, wie die ratio verlangte, drei volle Jahre in dem Lehramt zubrachte, da er, statt in das Pensum einer Klasse sich nothdürftig hineinzuarbeiten, mit den Schülern aufsteigend alle drei Klassen zu durchlaufen hatte und zu Privatstudien um so weniger Zeit behielt, als er auch mit religiösen Uebungen und drückenden Nebengeschäften reichlichst bedacht war.

Was aber der Jesuit als Magister von Philologie noch nicht wußte, konnte er auch später entweder gar nicht oder nur unter den größten Schwierigkeiten lernen. Das vierjährige Studium der Theologie und der dreijährige Aufenthalt im Profeßhause, wo jede wissenschaftliche Beschäftigung ausgeschlossen war, machte alles eher aus ihm als einen brauchbaren Gymnasiallehrer. Wurde er also als Priester zum Lehramt zurückgesandt, so hatte er vor dem Magister an philologischen Kenntnissen sicher nichts voraus. Nur des reiferen Alters wegen mochte er bessere Dienste leisten, weshalb denn auch in späterer Zeit die übrigens selten oder nie erfolgte Verwendung der Priester auch zum niederen Lehramt als das beste Mittel zur Hebung der verwahrlosten Grammatikalklassen angesehen wurde. Ursprünglich hatte man für diese auf verständigere Weise zu sorgen gestrebt. „Es war, wie Ranke sagt[1]), einer der vornehmsten Gesichtspunkte des Lainez, daß man die unteren Grammaticalclassen gut besetzen müsse“. . . „Er suchte, mit richtiger Einsicht, Leute, welche, wenn sie dies beschränktere Lehramt einmal ergriffen hatten, sich demselben ihr ganzes Leben zu widmen gedachten. Denn erst mit der Zeit lerne sich ein so schwieriges Geschäft und finde sich die natürliche Autorität ein. Es gelang den Jesuiten hiermit zur Verwunderung“.

Für Baiern trifft dies freilich zu keiner Zeit zu, da man ja von Anfang an zu Ingolstadt wie zu München über geringe Tauglichkeit der Lehrer zu klagen hatte. Es soll aber nicht bestritten werden, daß sich anderswo bessere Kräfte fanden, so lange nämlich der

---

Oesterreich eine repetitio humaniorum eingerichtet, aber nur für diejenigen Scholastiker, die nicht schon vor dem Eintritt in den Orden Philosophie gehört hatten. Kelle S. 12.

1) Römische Päpste (5. Auflage) 2, 33.

vor der Zeit oder außerhalb der Ordensschulen gepflegte Humanismus mit der opferfreudigen Begeisterung der Jünger der Gesellschaft zusammenwirken konnte [1]). Sobald jedoch das jesuitische System sich ausgebildet und Geltung gewonnen, begann die Vernachlässigung und Verachtung des niederen Lehramts. Das hat selbst in der Ratio von 1591 schon deutlichen Ausdruck gewonnen. Denn so sehr dort auch (regulae Prov. 62 ff.) auf die Beschäftigung dauernder Lehrer in den Grammaticalclassen gedrungen, dies Amt als verdienstlich empfohlen und gegen Geringschätzung in Schutz genommen wird, zeigt nicht die Vorschrift, wonach schon beim Eintritt in die Societät diejenigen dafür in Aussicht genommen und verpflichtet werden sollen, welche nach Alter und Begabung zu keinen großen Fortschritten in höheren Studien berechtigen, daß für den grundlegenden Unterricht noch der Dümmste als gut genug angesehen wurde? [2]) Und genügt es nicht auch der ratio studiorum, wenn der Lehrer an Wissen seinen Schülern um eine Klasse voraus war, so daß er jährlich mit der Mehrzahl derselben zu einer höheren Klasse aufsteigen konnte?

Oefter scheinen zwar in den höheren Klassen sich ständige Lehrer gefunden zu haben [3]), und hier allein mochte es einem Manne von ebenso ungewöhnlicher Begabung als unzerstörbarer sittlicher Kraft möglich werden, für seine wissenschaftliche Fortbildung, freilich auf unerlaubtem Wege und aus verbotenen Büchern, etwas zu thun. Jedenfalls aber waren dies seltene Ausnahmen.

Wie der Mangel einer den bescheidensten Anforderungen genügenden Vorbereitung für den Gymnasialunterricht, so dauerte auch die Verachtung fort, in welcher das humanistische Lehramt bei den

---

1) So wird auch der als lateinischer Dichter so viel gefeierte Jacob Balde den Grund zu seiner Sprachkenntniß in den elsässischen Schulen (Ensisheim und Belfort) gelegt haben, ehe er nach Baiern kam und Jesuit wurde.

2) Dazu stimmt es vortrefflich, wenn diejenigen, welche im Verlauf der Studien sich als unfähig zur Philosophie oder Theologie erweisen, nach Ermessen des Provinzials zu dem Studium der Fälle (für die Seelsorge) oder zum Lehren bestimmt werden.

3) Kelle S. 63.

Jesuiten selbst stand. Wer hätte da mit Freudigkeit dem Beruf obliegen, wer Erfolge erzielen können?

Ein erfolgreiches Wirken machten freilich andere Verhältnisse in noch höherem Grade schwer, um nicht zu sagen unmöglich. Ich brauche nicht von den durchaus ungenügenden Hülfsmitteln zu sprechen, auf welche Lehrer wie Schüler angewiesen waren, von den durch Kelle mit vernichtender Kritik behandelten Grammatiken, den dürftigen Chrestomathien, der engherzigen Auswahl meist verstümmelter Classiker. Auch schweige ich von der Vertheilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Curse, worüber wenigstens bezüglich der Autoren von jesuitischen Schulmännern selbst Klage erhoben wurde. Dagegen mögen mir einige Worte über solche Uebelstände gestattet sein, die nach den mir vorliegenden Acten aus den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts von Sachverständigen als die Hauptschäden der Jesuiten-Schulen angesehen wurden.

Ein Schriftstück, dessen Ursprung ich nicht kenne, das aber, aus mancherlei Umständen zu schließen, wo nicht dem Anfange, so doch der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehört, stellt, indem es die Hindernisse des profectus literarii in Gymnasiis bespricht, oben an den Mangel an Urtheil bei den Schülern, da einmal viele zu den oberen Klassen befördert werden, denen es schon dem Alter nach an Verstand noch fehlen müsse, sodann aber, weil die Urtheilskraft durch den mechanischen, blos auf Uebung des Gedächtnisses berechneten Unterricht nicht geweckt werde. Deinde a magistris id potissimum curatur, ut quam saepissime scribatur, memoria exerceatur, disputetur et minimum operae iudicio discipulorum comparando et augendo impenditur, da doch hierauf vorzüglich die Sorge gerichtet sein sollte, indem einer im Lateinlesen und Schreiben — darauf allein kam es ja in den Jesuitenschulen eigentlich an — um so mehr Fortschritte mache, je mehr Einsicht er auf die Uebungen verwenden könne. Der Verfasser verlangt daher, daß man die Lectionen, statt sie nur so obenhin zu erklären und wiederholen zu lassen, gründlich erörtere, die Redeweisen an mancherlei Beispielen anwenden lehre, endlich die gelesenen Schriftsteller verständlicher Weise in die deutsche Sprache übersetze. — Als ein zweites Hinderniß wird die frequentia scriptionum non correctarum hin-

gestellt, indem der Verfasser mit Recht bemerkt, daß Exercitien, die nicht corrigirt werden, mehr schaden als nützen. Nun konnte aber der Lehrer schon aus Mangel an Zeit von all den Scriptionen, welche die Schüler täglich, sowohl zu Hause als in der Klasse, anzufertigen hatten, kaum eine in der ganzen Woche corrigiren.

Während hier mehr die Einrichtungen als die Lehrer getadelt werden, geht ein Anderer — das Schriftstück ist gezeichnet Greg. Fab., Neuburg 8. Mai 1639 — auch gegen diese vor. Um Latein elegant schreiben und sprechen zu lernen, worin die Erudion der Schüler vorzüglich bestehe, bedürfe es der Lectüre und sorgfältigen Nachahmung passender Autoren und außerdem fleißiger Lehrer, welche jene gut erklären und zur Nachahmung anleiten. An beiden Bedingungen fehle es, vorzüglich aber an letzterer. Dazu kommen dann noch andere Hindernisse, wohin gehört, daß zu viel Zeit und Mühe auf das Lernen von Regeln verwendet wird, die für sich allein nichts nützen; ferner wird, wie bei dem ersten Beurtheiler, über die vielen nicht corrigirten Scriptionen und ganz vorzüglich wieder über den Mangel an Urtheil bei den Schülern geklagt. Plurimum, sagt Faber (oder Fabritius), in scholis laboratur, scribitur, memoria exercetur, disputatur, omnia alia sedulo aguntur, solum minus operae et curae impenditur iudicio discipulorum promovendo, in quo tamen profectus potissime consistit.

Aus einem dritten, gleichzeitigen Actenstücke, das eine ganze Reihe von neglectus et abusus circa regulas professorum gymnasticorum aufzählt, notiren wir das Geständniß, daß fast überall in »nostris Gymnasiis« das Griechische darnieder liegt, indem die Schüler sich ebenso wenig darum kümmern wie die Magister; daß ferner die samstägigen Declamationen in den obern Classen meistentheils nicht von den Schülern, sondern von den Lehrern verfaßt werden, und daß eben dasselbe mit den Gedichten geschieht, quae publice affiguntur; daß endlich in keiner Provinz das Lateinsprechen so wenig in Geltung zu sein scheint als in den Gymnasien dieser Provinz.

Noch interessanter mag es sein, daß in einem vierten Schriftstücke, wenn auch behutsam, so doch verständlich, auch das Ueberwuchern religiöser Uebungen, Bräuche und Formeln in der Schule

gerügt wird. Es sei jetzt Gewohnheit, heißt es, daß die Schüler beim Glockenschlag im Lauf des Vortrags niederknien und beten, die Einen still, die Anderen laut, während man sich früher mit dem Gebet zu Anfang der Schule begnügte. Ferner werde den Schülern befohlen, wenn sie etwas hersagen, erläutern oder etwas anderes thun sollen, vorher das Zeichen des Kreuzes zu machen und mit lauter Stimme das: Im Namen Gottes u. s. w. zu sprechen. Disputationen aber haben mit der Frage zu beginnen: „Womit muß man anfangen?" „Mit dem Zeichen des Kreuzes, im Namen des Vaters ꝛc." antwortet der Opponent. „Hast du deinen Rosenkranz?" wird weiter gefragt. Wer ihn nicht hat und vorzeigt, wird beschimpft. Dann folgt eine Frage aus dem Katechismus, und nun erst kommt man zu den scholastischen Quästionen [1]). Es gefällt auch

---

1) Der Verfasser, welcher in dem allen Abweichungen von den ursprünglichen Regeln und Gewohnheiten sieht, wird kaum geglaubt haben, daß das von ihm Getadelte in Zukunft erst recht geflissentlich gepflegt werden sollte. So heißt es in einer mir vorliegenden Handschrift vom Jahre 1732, worin ein wohlmeinender Jesuit auf nicht weniger als 134 Blättern unter dem Titel einer „Tag-Ordnung" frommen und fleißigen Studenten, die nicht im Collegium wohnen, eine detaillirte Anweisung gibt, wie sie sich vom frühen Morgen bis Abend Stunde für Stunde zu verhalten haben, u. a.: „Man pflegt auch in den Schulen, sonderbar an dem Freitag, bisweilen nachzusehen, ob alle einen heil. Rosenkranz und Betbüchlein bei sich und sonderbar ein Agnus Dei um den Hals haben. Da soll sich ein frommer Student nicht vergnügen, wann er etwa ein Scapulier, einen St. Francisco- oder Monica-Gürtel oder St. Michaelis-Ablaß-Pfenning aufzuweisen hat. Denn obwohl dergleichen bei sich zu tragen löblich und recht ist, so machen doch alle diese Sachen kein Agnus Dei aus, als welches in einem von ihrer päpstl. Heiligkeit geweihten Wachs besteht, und um dieses soll ihme ein frommer Student fleißig umbsehen, solches beständig bei Tag und Nacht an dem Hals, auf der Brust, nicht aber, wie den Degen, an der Seite hangend tragen, wenn er anders von unzählbaren Leibes- und der Seelen-Gefahren will befreit sein". — Damit der Student, so oft er sein Zimmer betritt oder verläßt, das h. Weihwasser zu gebrauchen und das Zeichen des Kreuzes zu machen nicht vergißt, empfiehlt der Verfasser, wenn das Studierzimmer zwei Thüren hat, an jeder ein Gefäß mit Weihwasser anzubringen. — So oft eine Studienzeit anfängt, soll er niederknien, wie er in der Schule zu thun pflegt. Ehe er das Argument zu machen anfängt, soll er mit aufgereckten

dem wackeren Manne nicht, daß unter den vielen verschiedenen Gebeten, welche der Präceptor nach seinem Belieben zu Anfang und Ende der Schule hersagt, sich niemals oder doch selten das Gebet des Herrn befindet.

Was thaten gegenüber so triftigen Klagen die Obern? was der General? Auch darüber unterrichten uns die Acten.

Der General Vitelleschi verbreitet sich in einer Zuschrift an den Provinzial Oberdeutschlands Wolfg. Gravenegger vom 12. März 1639 über den zunehmenden Verfall der früher für die Ehre Gottes und den Nutzen des Ordens so förderlichen pädagogischen Thätigkeit. Die glücklichen Erfolge haben, sagt er, Sicherheit und Bequemlichkeit erzeugt; der Eifer und die Begeisterung für den Unterricht der Jugend nehmen täglich ab, sei es, daß mit der Zeit jede Gluth, die nicht von neuem Feuer genährt wird, erlöscht, oder daß Manche wider allen Verstand — wir kennen die alte Klage — denken, jenes Geschäft sei gar zu niedrig und unansehnlich. Es ist nun sehr bezeichnend, daß der General zunächst verlangt, daß die religiöse Gluth in den Zöglingen des Ordens von neuem ange-

---

Händen die Gnade des h. Geistes anrufen. Nicht allein, daß der fromme Student auf dem Wege nach und von der Schule oder dem Collegium regelmäßig das Venerabile in einer Kirche, wo es aufgehalten wird, andächtig besucht, sondern er pflegt auch alle Tage das ganze Jahr hindurch gegen Abend die Mutter Gottes in einer nicht weit von seiner Behausung gelegenen Kirche oder Kapelle andächtig zu besuchen, doch so, daß er beim Gebetläuten wieder zu Hause ist. Sollte aber das Zeichen zum Ave Maria, während er noch am Heimgehen wäre, gegeben werden, so soll er („ja so oft man Gebet läutet und er auf der Gasse oder auf dem Felde ist"), auf der Gasse niederknien, seine Hände aufheben, und das gewöhnliche Gebet Angelus Dei andächtig verrichten. — Während er in der Schule zum Betsaal hinaufsteigt, mache er, damit er nicht müssig sei, unterdessen seine Meinung, für wen er seinen h. Rosenkranz, Officium B. V. M., und anderes Gebet, welches er bei der h. Messe, Amt oder Vesper beten wird, aufopfern wolle. — Während der Messe soll er nach dem Rosenkranz und anderen Gebeten noch sieben Vaterunser und Ave Mariä beten, die h. Ablässe, welche er denselben Tag etwa aus seinen Bruderschaften zu gewinnen hat, dadurch zu erhalten. — Bei allen Gottesdiensten soll er durch seine Andacht und züchtigen Geberden anzeigen, er sei ein recht frommer Student.

facht werde; der seelsorgerische Verkehr soll sich nicht auf die monatliche Beichte beschränken, sondern man soll mit allen Mitteln an der Erweckung frommen Eifers arbeiten. Wer von den Ordensgliedern sich dazu tüchtig erweist, soll hochgehalten und von niederen Diensten befreit sein. Ferner sollen die Congregationen mit allem Eifer gepflegt und diejenigen Jünglinge ausgezeichnet werden, die jenen zur Ehre und zum Nutzen dienen können, indem sie Alle anfeuern, die Devotion fördern und die ursprüngliche Blüthe der Congregationen erhalten helfen. Solche Dienstleistung soll so hochgeschätzt werden, daß sie allem andern und, wenn es nöthig wäre, auch den Studien selbst vorgezogen wird.

Während derartige Weisungen des Generals nicht unbeachtet blieben, so daß die Jesuitenschulen in der Pflege anekelnder Heuchelei zur Zeit ihres tiefsten Verfalls das Unglaubliche leisteten [1]),

---

1) Zum Belege führe ich nur aus der „Tagesordnung" von 1732 zu dem S. 398 Mitgetheilten noch folgendes an: Die h. Communion wird nach der Vorschrift des Präfecten (seit dem Jahre 1637) gewöhnlich einmal monatlich gehalten. Damit soll aber ein frommer Student nicht zufrieden sein, sondern soll wenigstens alle Monate zwei Male oder auch öfters beichten und communiciren, „nachdem seine Andacht ihn mahnt oder sein geistlicher Vater ihm rathet; jedoch soll er nicht aus denjenigen sein, welche alle Sonn- und Feiertage etwa nur aus Gewohnheit oder daß sie für fromm angesehen oder deswegen höher wollen geschätzt werden, zu beichten und zu communiciren pflegen". Seinen Beichtvater aber soll er aus der Gesellschaft Jesu haben und es nicht machen, wie die, „welche, wenn etwa eine Monatbeichte in dem Gymnasio angesagt wird, zuvor die schweren Sünden anderweitig beichten, hernach gleichwohl mit der einen oder andern läßlichen Sünde sich bei ihrem verordneten Beichtvater einstellen, um den Beichtzettel anzuwerthen und der Strafe zu entgehen". Einem Knaben, der noch keinen bestimmten Beichtvater hat, ist nicht verboten, anfänglich zwei oder drei Beichtväter zu probiren, und alsdann bei demjenigen zu verbleiben, welcher ihm am tauglichsten dünkt und außer andern Vorzügen „den Beichtzettel fleißig dem Professori überliefert". — Man sage nicht, die Jesuiten seien so verblendet gewesen, nicht zu sehen, daß sie die Jugend zur Heuchelei erzogen. Sie thaten es systematisch und mit vollem Bewußtsein. So heißt es Fol. 83 unserer Handschrift: „An den Sonn- und Feiertagen pflegt ein jeder frommer Student neben dem h. Amt und Gottesdienst, dem er beizuwohnen schuldig ist, noch eine andere heil. Messe ohne Schuldigkeit und aus Andacht zu hören"; am besten gleich nach

konnte sicherlich der weitere Befehl, daß für gute erfahrene pflichteifrige Magister gesorgt werde, nur sehr unvollkommen vollzogen werden, so wie auch das, was über die Heranbildung künftiger tüchtiger Lehrer hinzugefügt wurde, ein frommer Wunsch bleiben mußte.

Nach einigen Jahren aber griff man wieder zu einem andern Mittel. Eine Generalcongregation beschloß als etwas Neues, obwohl es den ursprünglichen Satzungen gemäß war — daß jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme und zu jeder Zeit, so lange es den Oberen beliebte, Humaniora zu dociren hätte, und ein Rundschreiben des Generals Caraffa vom 28. Juli 1648 ermahnte, demgemäß zu handeln. Aus dem Wortlaute dieses Actenstückes sowohl als aus einer Zuschrift Caraffa's an den P. Provinzial Wiedemann in Augsburg von demselben Tage ergibt sich deutlich, daß bis dahin immer nur die jugendlichen Magister den Schulunterricht besorgten. Mit dieser Gewohnheit zu brechen, schien jetzt schon aus dem Grunde nöthig, weil fast alle Collegien sehr verschuldet waren und daher vorläufig Novizen nicht mehr aufgenommen werden konnten. Man hoffte, durch Verbesserung des Unterrichts die Schulen wieder zu heben und den Orden zu einer angeseheneren und gesicherten Stellung zu bringen. Der General freilich verhehlt sich nicht, welch schwere Bürde das Schulamt hat; er appellirt daher an den Opfermuth der Ordensglieder und hofft, daß, während so viele als

---

dem in dem Schulsaale abgehaltenen Morgengottesdienste in der Kirche der Gesellschaft Jesu; denn diese „in andern Kirchen zu hören, ist insgemein nicht rathsam, alldieweilen sie dorten Niemand haben, der sie beobachten würde, und dessentwegen zu fürchten, sie möchten diese so löbliche Andacht leichtlich gar unterlassen oder in der Kirche herumlaufen und schwätzen und andere Leute vom Gebet verhindern". — Was Wunder, wenn bei solcher Gesinnung auch Eltern und Kostherrn der Jesuitenschüler in den Dienst der Ueberwachung und Denunciation, die sich natürlich auf den allgemein üblichen Privatpräceptor miterstreckte, gezogen wurden. Selbst den Eltern wird, um den Tag über wiederholt und unvermerkt den studierenden Sohn beobachten zu können, die Erbärmlichkeit zugemuthet, „ein kleines Löchlein in die Thür des Zimmers einzubohren und von außenher ein Näglein einzustecken oder ein Schieberlein dafür zu machen, wodurch man zwar von außen hineinsehen, sie aber von innen nicht heraussehen mögen".

Missionäre in Indien nach der Märtyrerkrone trachten, auch dieses in den Augen der Menschen allerdings weniger glänzende Verdienst nicht verschmäht werde. Zugleich befiehlt er, den Lehrern nicht allein andere Dienstleistungen nach Möglichkeit abzunehmen und sie als eigentliche operarii in Ehren zu halten, sondern ihnen auch besondere Recreationen zu Theil werden zu lassen.

Bezüglich dieser particulares recreationes, wodurch die Freudigkeit der Magister zum Lehramt in den niedern Klassen gesteigert werden sollte, erbaten sich einige Provinziale nähere Auskunft in Rom, worauf am 29. September 1646 der General erklärte, er wolle damit nicht etwa eine neue Gewohnheit einführen, sondern meine nur, daß die Magister zwei bis drei Male im Jahre auf ein Landgut vor der Stadt geführt und dort einen Tag, wie die Ordensglieder bei der Erneuerung der Gelübde, tractirt werden, an demselben Abend aber nach Hause zurückkehren sollten, et non amplius! Er hofft, daß mit einer solchen Recreation die Magister sich zufrieden geben werden, eingedenk des Lohnes, den sie in Ewigkeit haben sollen. Dies also war das Mittel, womit die Gesellschaft Jesu dem Gymnasial-Studium aufhelfen wollte.

Was aber, wird man fragen, sagte man außerhalb des Ordens zu den pädagogischen Leistungen desselben? Erhob sich von keiner Seite mehr in Baiern eine Stimme der Kritik? Es scheint nicht, als ob man außerhalb Ingolstadts — so lange es eben dort Lehrer und Schüler aus einer anderen Zeit gab — vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu klarer Erkenntniß der Gebrechen des jesuitischen Unterrichtswesens gekommen wäre. Allerdings hatten die Jesuiten gegen Ausgang des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, also zu der Zeit, wo sie in München durch Zahl, Einfluß und äußern Glanz die Augen der Welt immer mehr auf sich zogen, der Gegner genug; aber was man an ihnen in der Stille tadelte, haßte, verabscheute, waren andere Dinge: es waren die eigennützige Ausbeutung der Fürstengunst, der Hochmuth und der verschwenderische Prunk, sowie auch die nicht immer zu verbergende tiefe Unsittlichkeit mancher Ordensglieder [1]). Darüber laut zu reden, war freilich so

1) Sehr lehrreich ist in dieser, wie in anderen Beziehungen das von

gefährlich, daß Unwille und Abscheu sich nur versteckt zu äußern wagten [1]), bis derer immer weniger wurden, welche nicht durch irgend

---

Hoffäus gegen Ende des 16. Jahrh. verfaßte und von A. v. Druffel aufgefundene Memoriale, aus dem schon Huber 96 und 99 ein paar Notizen mitgetheilt hat. Ich berühre nur mit einem Wort die bittern Klagen, die derselbe Mann, welcher zur Bereicherung des Ordens in Baiern so viel beigetragen hatte, über die jetzt zu Tage tretende Prachtliebe, Verweichlichung und Genußsucht erhebt: Dolet et taedet meminisse, pudet referre, quot florenorum millia praeter omnem proximorum annorum morem postremo anno hoc in loco in solam collegii sustentationem et cultum, non pauperum religiosorum sed plane aulicorum et prodigorum more sint profusa. Er spricht sich selbst das Urtheil, indem er ausruft: Vae illis, qui totius huius praedicti damnabilis et maledicti abusus et prodigalitatis in perniciem religiosae nostrae paupertatis autores et inventores existerunt! — Schlimmer noch ist, was H. über verbotenen Verkehr mit Frauen sagt, die nicht allein unnöthig und ohne Begleitung in ihren Häusern besucht werden, sondern auch habitae sunt stationes ad colloquia in templo et alibi bene longae, item confessiones scandalose prolixe etiam frequenter confitentium. Auditae sunt confessiones infirmarum domi suae nullo praesente socio a quo videri possunt. Saepe utinam non saepissime nimia intercessit familiaritas utrimque, et severitas confessarii forte nulla, vereor ne potius verba suavia placentia effeminata mixta carne et sensualitate infecta .... Die folgenden Zeilen sind, nach v. Druffel's Angabe, dick ausgestrichen; wir können sie entbehren. Dann folgt noch eine ganze Seite, die man zu verkleben suchte. Es geht daraus u. a. auch hervor, daß selbst den Fürsten scandalöse Dinge zu Ohren kamen und daß einzelne offenbare Sünder schon damals ausgeschlossen werden mußten. — Daß aber in späterer Zeit wegen schwerer, oft unnatürlicher Fleischessünden, selbst mit ihren Schülern begangen, Untersuchungen und Ausschließungen aus den Orden nach dem Stand der Acten öfter vorkamen, als bis jetzt öffentlich bekannt ist, darf ich versichern. Die berüchtigten Amores Morelli, die Lang an das Licht gezogen, stehen nicht vereinzelt da. Aber wenn auch Niemand Lust oder Gelegenheit haben sollte, diese schmutzige Wäsche aus dem Actenstaube hervorzuziehen, so darf man doch schon auf Grund der längst bekannten Thatsachen (man sehe z. B. das von Sugenheim in der Geschichte der Jesuiten in Deutschland 2, 356 ff. zusammengestellte Material) behaupten, daß Huber S. 97 zu günstig urtheilt, wenn er dem Orden das Zeugniß gibt, „daß er von der Makel der Unzucht verhältnißmäßig am wenigsten besudelt wurde".

1) Im Jahre 1607 war in München ein Pamphlet verbreitet, das den Jesuiten die schlimmsten Verbrechen nachsagte. Der Herzog Max erklärte sie

einen der Fäden des weiter und weiter ausgeworfenen Netzes für das Interesse des Ordens gewonnen waren. Und war es nicht schon genug, daß es etwa ein Menschenalter nach dem Regierungsantritt Maximilian's kaum einen Mann in München gab, der nicht ihre Schulen besucht oder mindestens die Christenlehre, die sie auch in den Pfarrschulen der Stadt übernahmen, genossen hatte?

Was aber von München und in zweiter Linie von Ingolstadt gilt, das sollte sich bald auch auf die anderen größeren Städte des Landes erstrecken. Nachdem schon 1578 das Collegium in Landsberg, 1589 die auch für Baiern wichtigen Anstalten in der Reichsstadt Regensburg entstanden waren, wurden, um von der durch Maximilian neuerworbenen und mit Hülfe von Jesuiten und Kapuzinern „bekehrten" Oberpfalz (Collegium und Schule zu Amberg 1626) zu schweigen, Mindelheim (1622), Landshut (1629), Burghausen (1630), Straubing (1631) mit Collegien und Schulen des Ordens ausgestattet. Dazu kam, daß neben dem Secular-Klerus auch die Klostergeistlichkeit durch freiwillig aufgenommene oder ihr aufgezwungene Jesuitenzöglinge allmählich durchsäuert wurde, wie denn von München aus allein in den Jahren 1626—1636 dreihundert Ordensschüler verschiedenen Abteien und Klöstern, viele andere dem Weltpriesterstande zugingen[1]. Vermittelst solcher Kanäle waren nach und nach die weitesten Kreise des Volks zu erreichen, auch wenn nicht die Katechesen in benachbarten Pfarrdörfern, sowie die großen Ruralmissionen und die auf gewaltige Massen sich erstreckende

---

öffentlich für unschuldig und spürte, freilich vergebens, denen nach, von welchen die Schmähschrift ausgegangen oder in Umlauf gesetzt war. — Aus Abneigung gegen die jesuitischen Hofprediger, nicht aus Mangel an kirchlichem Sinn, möchte ich auch die actenmäßige Thatsache erklären, daß Herzog Max im Jahre 1606 es nöthig fand, allem Hofgesinde, den Officieren, höhern Beamten und andern vom Adel, Niemand ausgenommen, bei vier Thaler Strafe (und im Wiederholungsfalle Dienstentlassung) den Besuch der Gottesdienste bei Hof zu befehlen.

1) Zum Glück ließen sich aber doch die andern Orden, namentlich der der Benedictiner, nicht soweit durch jesuitische Elemente beherrschen, daß sich nicht in ihnen Männer gefunden, welche eine bessere Theologie und echte Religiosität hätten retten helfen. Aus dem Umgang mit solchen Männern und dem Studium der Kirchenväter bekennt z. B. Osterwald seine Moraltheologie geschöpft zu haben.

Wirksamkeit an vielbesuchten Wallfahrtsörtern, wie Altötting und Ebersberg, von unmittelbarem Einfluß gewesen wären; in letzter Hinsicht mag die Bemerkung genügen, daß zum h. Sebastian in dem einst den Benedictinern gehörigen Ebersberg, wo den Wallfahrern als Vorbeugungsmittel gegen ansteckende Krankheiten von Jesuiten aus der Hirnschale des Heiligen Wein gereicht wurde, nicht nur aus Oberbaiern, sondern selbst aus Schwaben, Oesterreich und Tirol ganze Gemeinden unter Vortragung von Kreuz und Fahnen mit so reichen Opfern kamen, daß selbst in der entbehrungsvollen Zeit, die auf den dreißigjährigen Krieg folgte, der Ort einen glänzenden Aufschwung nahm und zehn Gasthäuser unmittelbar nach einander errichtet werden mußten. Die Mutter Gottes in Oetting, wohin das gute Beispiel Maximilian's schon um das Jahr 1600 nicht weniger als 800 Personen aus Landshut und Umgegend auf einmal lockte, übte natürlich nicht weniger Anziehungskraft, und eine dort gestiftete Sodalität verknüpfte die angeseheneren Männer weit und breit noch fester mit der Gesellschaft [1]).

Wozu hätte es unter solchen Verhältnissen noch der Volksschule, zumal auf dem Lande, bedurfte? War es nicht genug, wenn in den Städten und Märkten niedere Schulen bestanden, worin neben dem Deutschen Latein gelehrt und so die nöthige Vorbereitung für die Aufnahme in die Gymnasien des Ordens besorgt wurde? Es wird daher kaum Verwunderung erregen, daß es jesuitischen Einflüssen in der That gelang, schon die Räthe des Herzogs Albrecht in dessen letzten Regierungsjahren für eine solche Ansicht zu gewinnen. Im Jahre 1578 wurde zu München, wenn nicht, wie behauptet wird, geradezu beschlossen, so doch ernstlich besprochen, daß die deutschen Schulen auf dem Lande abzuschaffen seien, und als im Jahre 1614 unter Maximilian I eine allgemeine Landesgesetzgebung berathen wurde, vertraten die herzoglichen Räthe jene Ansicht von Neuem mit der allerdings gerechtfertigten Erweiterung, daß auch die lateinischen Schulen in Dörfern und Märkten, soweit sie nicht wegen des Gottesdienstes unentbehrlich wären, beseitigt werden sollten. Die Landschaftsverordneten ließen sich das Letztere gefallen, nahmen sich aber

1) Lipowsky 2, 31. 63. 245.

der deutschen Schulen auch auf dem Lande mit anerkennenswerthem Eifer und mit Verständniß an. Die deutschen Schulen abzustellen, sei nicht rathsam, „weil nicht alle Bauernkinder mögen Bauern werden und entweder zu denen vom Ritterstande oder anderer Stände Diensten, Reiterei oder dergleichen, oder auch zu Handthierungen und Handwerken oftmals wohl tauglich seien, aber einer, der seine Muttersprache weder lesen noch schreiben kann, gleichsam schier wie ein todtes Mensch ist“. Außerdem würde man in Ermangelung von Dorfschulen die Kinder in die Welt schicken und daselbst, bis sie lesen und schreiben lernen, im Bettel herumlaufen lassen [1]).

Es war eine letzte Erinnerung an den gesunden, für deutsche Bildung empfänglichen Sinn, den wir vor der Jesuitenperiode in Baiern so allgemein verbreitet finden. Zwar schlägt Maximilian, welcher auch sonst nicht selten seine weltlichen wie geistlichen Rathgeber durch aufrichtigen Eifer für eine, wenn auch streng religiöse Erziehung des Volks beschämte, einen Mittelweg ein, indem er verordnet, daß in den großen Dörfern Schulen bestehen und solche Lehrer gehalten werden sollen, welche lesen und schreiben können und durch

1) M. von Freyberg, Pragmatische Geschichte der baier. Gesetzgebung und Staatsverwaltung 3, 295 ff. — Es sei noch als charakteristisch bemerkt, daß die Räthe ihre Forderung u. a. damit motiviren, daß die meisten Schulmeister auf den Dörfern die Pfarrer oder deren Gesellpriester seien. „Daß nun derenhalben mit den Mädchen oder etwa gar mit den Müttern allerlei Ungelegenheit leicht fürgehen können oder wohl gar geschehen, ist unschwer zu ermessen, oder es drängen sich aus Unverstand der Gemeinden sonsten verlaufene Buben, ja solche Gesellen ein, daß man nicht weiß, wie sie in der Religion beschaffen und durch ein einzig ketzerisch Büchlein, weiß nicht, was für ein Gift aussprengen“. Der unnützen oder Winkelschulen wegen, wollen keine Eltern ihre Kinder mehr zur Arbeit, sondern alle auf das Feiern ziehen. — Die Verordneten der Landschaft machen dagegen wieder die gewerblichen Interessen geltend und daß keinem Bauern, auch wenn er auf das Tagewerk heirathe, das, was er in der Jugend gelernt, schädlich sei; der Pfarrer und Gesellpriester halben aber brauche man in diesem Fall um so weniger Argwohn zu haben, weil nur die Kinder, vornehmlich aber die Knaben unterrichtet werden; wollen die Mütter Ungebühr treiben, werden sie andere Gelegenheit suchen. Ferner wegen der Religion der Schulmeister könne man sich sichern. Am nachdrücklichsten wird bestritten, daß die Kinder, wenn sie die Schule besuchen, zum Müßiggang erzogen werden.

ihren Wandel keinen Anstoß geben. Es wurde aber nicht allein hinzugefügt, daß man kein Bauernkind über 12 Jahren in die Schule gehen lassen solle, sondern auch verordnet, daß mit Ausnahme von Städten, Märkten und weit entlegenen großen Dörfern überall da, wo bisher keine deutsche Schule gewesen, ohne herzogliche Erlaubniß auch keine neue aufgerichtet werden solle.

Es war also nicht etwa der dreißigjährige Krieg, der die Anfänge der deutschen Volksschule in Baiern wieder vernichtete. Was davon vor dem Ausbruch des zerstörenden Kampfes noch bestand, wäre auch ohne diesen dem Siechthum unrettbar verfallen gewesen. Daher half es auch später, so lange das Land dem Banne des Ordens unterworfen war, wenig oder nichts, wenn die Regierung wiederholt Schul- und Zuchtordnungen für die niederen lateinischen wie deutschen Schulen erließ. Abgesehen davon, daß es ihr an Organen fehlte, welche die Durchführung sicherten, konnten die auf die Pflege äußerlicher Kirchlichkeit, ja selbst des offenbaren Aberglaubens berechneten Bestimmungen nur dem Jesuitismus Vorschub leisten[1]). Auch war man ausgesprochener Maßen bemüht, statt die Schulen zu vermehren, vielmehr „der Schulmeister Anzahl so viel thun- und möglich einzuziehen", damit keine in Religionssachen verdächtige mit unterliefen.

So lebte denn die Masse des Volks in crasser Unwissenheit und finsterm Aberglauben dahin. Nachdem die Jesuiten ein volles Jahrhundert gelehrt und gepredigt hatten, konnten in vielen Gegenden Baierns, wie in Regierungsacten aus der Zeit Ferdinand Maria's geklagt wird, weder Jung noch Alt das Vaterunser beten, geschweige denn, daß sie die „zur Seligkeit nothwendigen" Glaubensartikel gekannt und gewußt hätten. Dagegen wucherte von Geschlecht zu Geschlecht die roheste Superstition in erschreckender Weise

1) Die Schul- und Zucht-Ordnung für Teutsche und Lateinische Schulmeister und Kinder von 1688, „renovirt" 1738 und „mit Genehmigung der Obern" wieder abgedruckt 1741, schreibt in § XIV vor, daß die Schulmeister, so oft während der Schulzeit die ganze Uhr schlägt, das h. Kreuz machen und den englischen Gruß sprechen lassen, und sobald ein Kind in die Schule aufgenommen wird, darob sein sollen, daß es mit einem Scapulier oder Agnus Dei am Hals und einem Rosenkranz versehen sei.

fort. Wahrsagerei und Zauberei verbreiteten sich über das ganze Land und hielten jeden Stand und jedes Alter in fieberhafter Spannung. „Wie einst die Römer — bemerkt mit Recht W. Schreiber, ein katholischer Geistlicher, der die Acten aus der Zeit Max Josef's III eingesehen hat, in seinem Buche[1]) — ihre Laren in den Räumen ihres Hauses als schützende Gottheiten verehrten, so kauften die Landleute Standbildchen, welche die Zauberer von Wachs oder Metall zum Schutze gegen Behexung verfertigten. — Um die Felder von Hagel zu befreien, raufte sich das Volk am Pfingsttage während der Vesperandacht um die Stückchen, welche von der brennenden Figur des h. Geistes vom Plafond herunterfielen und auf die Aecker gesteckt wurden. Am Charfreitage eilten die Bauernweiber in die Kirche, bestrichen und beschmierten das zur Verehrung ausgestellte Crucifix mit Eiern, Brod und Schmalz in Kreuzesform, um das ganze Jahr hindurch an diesen Victualien keinen Mangel zu haben. Man legte gewisse Dinge heimlich unter das Altartuch und ließ über dieselbe mehrere Messen lesen".

Was halfen dagegen wiederholte landesherrliche Gebote, die den Aberglauben, die Zauberei u. s. w. verpönten? In anderer Form erfreute sich ja das hier Verbotene des höchsten geistlichen und weltlichen Schutzes. So untersagte zwar schon Maximilian I allerlei augenfälligen Unfug, den die Handwerker mit Bildnissen ihrer Heiligen trieben, die mit Trommeln und Pfeifen über die Straße getragen und, „wenn sie nicht schönes Wetter machten", in das Wasser geworfen wurden. Aber hatten vor solchen roheren Volksbräuchen in Wahrheit jene prunkvollen Aufzüge viel voraus, in denen ganze Schaaren von Heiligen des alten und neuen Bundes, Adam und Eva, der große Goliath wie der kleine David, ja Gottvater selbst, auf Triumphwagen, Tragbühnen oder zu Fuß, seltsam vermummt, von englischen Reiterschaaren geleitet, durch die Stadt zogen? Und haben, um ein anderes Beispiel herauszugreifen, nicht jene Schriften, die dem Volk von Zeit zu Zeit die vielen hundert Wunder anzupreisen hatten, welche die vielverehrte Madonna des Herzogenspitals in München im 18. noch mehr als im 17. Jahrhundert verrichtete,

1) W. Schreiber, Max Josef III S. 207 ff.

die Genehmigung der Obern erhalten? Auch nicht jene von Jahrzehnt zu Jahrzehnt anwachsende erbauliche Literatur der Jesuiten, welche „Andachten“ oder „Verehrungen“ der seltsamsten Art anempfahl und an verderblichem Einfluß auf das religiöse Gefühl und die Verstandesbildung nur noch durch die meist von den Bettelorden verbreiteten rohen Volksbücher übertroffen werden mochte?[1]). Oder wo lag, um endlich noch auf eine der schlimmsten Erscheinungen hinzuweisen, die eigentliche Schuld, wenn die zahlreichen amt- und brodlosen Priester gleich Bettlern und Vagabunden, womit Baiern im vorigen Jahrhundert so überreichlich gesegnet war, das Land durchzogen, die Messen zu Handelsartikeln herabwürdigten oder auf irgend eine andere Weise den Aberglauben und die Unwissenheit frech ausbeuteten?[2])

---

1) Als Muster der erstern Gattung von Schriften kann u. a. die von P. Pemble 1764 in München herausg. gelten Pietas quotidiana erga S. D. Mariam, woraus A. von Bucher 1, 144 ff. so überraschende Mittheilungen macht: z. B. „Maria in einem Bilde mit kindlicher Ehrfurcht die Hand küssen; ihr mit ihrem Bildnisse in der Stille einen angenehmen Discurs zu zuadressiren; Zimmer- und Kassenschlüssel einem Marienbilde anzuhängen, ihr zu beweisen, daß ihr alles offen stehe; sich zwischen die Wunden Christi und die Brüste Mariä legen und so viele Gnaden daraus saugen als möglich ist“. Größeres leistet noch der unfläthige P. Hevenesius S. 148 ff. — Viel größer ist die Zahl der eigentlichen Volksschriften, die, alle dem Aber- und Wunderglauben dienend, theilweise eher heidnisch als christlich erscheinen. So z. B. ein Buch, das mir in einer noch im Jahre 1805 gedruckten 12. Aufl. vorliegt und lehrt, wie man gegen jede Anfechtung mit dem Namen Jesu streiten könne. Aehnlicher Art sind der „allzeit siegende Christ“ (Augsburg 1778, 2. Aufl.). Häufig kehren in dieser Art von Literatur, die neben den Kalendern in Montgelas’ Zeit als eines der schlimmsten Hindernisse der Aufklärung und Bildung des Volks betrachtet wurde, Titel wieder wie diese: Christliche Sonnenblume, Myrrhenbüschlein, marianisches Sonnenwendblümlein u. s. w.

2) „Sie laufen ordentlicher Weise einander das Brod ab und einer fischt dem andern die Messen vor dem Maule weg. Sie marchandiren damit. Einer läßt sich wohlfeiler handeln als der andere“. So Rothfischer in der, wie es scheint, vergessenen Schrift: „Von der Unnützlichkeit der scholastischen Art zu studiren“ (Leipzig 1752 S. 394), wo dann Beispiele aus Ingolstadt angeführt werden. — „Zur Osterzeit und an den Feiertagen, sagt Schreiber, wurden sie

Während das Heer der verwahrlosten Candidaten des geistlichen Amts in der That in einer die Sittlichkeit und Sicherheit gefährdenden Weise sich mehrte, schwoll auch in Folge des bequemen Zutritts zu den Jesuitenschulen die Zahl derer immer mehr an, die trotz der Freigebigkeit des Staats in niedern weltlichen Aemtern keine Versorgung finden konnten. Dagegen mangelte es in fühlbarster Weise an brauchbaren Händen und tauglichen Köpfen für die unentbehrlichsten Beschäftigungen des Lebens.

Diese Wahrnehmung bestimmte endlich den Kurfürsten Ferdinand Maria zu der Weisung an die Jesuiten, arme und talentlose Knaben von ihren Schulen auszuschließen. Dem Befehl wurde keine Folge geleistet, wie es die Gesellschaft Jesu auch hundert Jahre später noch verstand, ähnliche Anordnungen Max Josef's zu umgehen, so groß auch die von ihnen selbst eingestandene Zahl derer war, denen es nicht allein an Talent und Mitteln, sondern auch an guten Sitten gänzlich fehlte.

Wenn aber der Orden nicht einmal in äußeren Dingen so billigen und ungefährlichen Forderungen Rechnung trug, so ließ sich noch weniger erwarten, daß er bezüglich der inneren Schuleinrichtungen und der Methode des Unterrichts von dem überlieferten System abgehen werde. Zwar war es in Baiern nicht, wie in Oesterreich, die Regierung, welche Abstellung der offenkundigsten Schäden schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts forderte; aber aus anderen Kreisen ließen sich nach und nach Stimmen vernehmen, welche die Sorglosen hätten belehren können, daß der mächtige Aufschwung, den Literatur und Wissenschaft im übrigen Deutschland nahmen, auch Baiern, aller Absperrung zum Trotz, nicht ganz unberührt lassen würde. Die Jesuiten dagegen glaubten, mit den so lange bewährten Mitteln ihre Herrschaft auch ferner behaupten zu können, während jede Aenderung, die als wirkliche Verbesserung hätte gelten mögen, als eine bedenkliche Durchlöcherung des Systems, mit dem sie standen und fielen, erscheinen mußte.

So blieb denn alles in dem alten Gleise, an den gewöhnlichen

---

von den Pfarrern gedungen und nach Ablauf derselben dem entehrenden Bettel und entsittlichenden Vagiren preisgegeben".

Gymnasien sowohl, als an den häufiger damit verbundenen philosophischen oder niedern theologischen Cursen (Lyceum)[1]), von der tief gesunkenen Universität Ingolstadt nicht zu reden. Man verwendete unter unbärtigen Magistern nach wie vor sieben volle Jahre fast ausschließlich auf ein Latein, dessen elende Beschaffenheit unbestritten ist. Dann folgte in einem dreijährigen Cursus, was man Logik, Physik und Metaphysik nannte, aber vielmehr dazu diente, die Köpfe zu verwirren, als sie zu klären. Griechisch wurde noch immer auf armselige Weise gelehrt[2]). Die deutsche Sprache aber zu pflegen, fehlte es den Jesuiten nicht minder an Fähigkeit als an Neigung; sie meinten, nach langem Sträuben genug zu thun, indem sie 1754 in ein Schulbuch: „Anweisung zur lateinischen Sprache" eine Anzahl „nützlicher Anmerkungen über die deutsche Sprache und deren Rechtschreibung" aufnahmen[3]). Und wenn sich endlich die ihnen verhaßte Geschichte nicht länger ganz zurückdrängen ließ, so

---

1) Oft war es die Stadt, die aus leicht begreiflichem Interesse um die Errichtung eines philosophischen Cursus bat und dazu beisteuerte. So 1649 Landshut, wo 150 Fl. zur Anstellung eines Professors der Logik gegeben wurden, um die Studirenden nicht sobald nach Ingolstadt schicken zu müssen. — In München dagegen, wo Logik und Casuistik schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts vertreten waren, baten die Jesuiten 1729, den philosophischen Cursus um ein Jahr und die Theologie um das kanonische Recht erweitern zu dürfen. Für ersteres berufen sie sich auf die Thatsache, daß die Münchener Studenten die namentlich in der philosophischen Facultät unheilbar verfallene Uninersität Ingolstadt doch nicht besuchen möchten, so wie, was nicht weniger bemerkenswerth ist, darauf, daß auch den patribus Augustinis in München, den Benedictinern in Ettal und den Dominikanern in Landshut Philosophie zu tradiren erlaubt ist.

2) S. außer Zirngiebl 354, 377 ff. Rothfischer a. a. O. besonders S. 321, 325, 335 ff., 341, 350 ff.

3) „In denen Schulen aber aus der teutschen Sprach ein Hauptwerck machen, wäre sicherlich deren Verderben, wie man mit allem Grund zu erweisen im stand ist", sagt P. Maximilian Dufrene in einer Schrift vom Jahre 1765, worin er die Jesuitenschulen mit so schwachen Gründen und in so stümperhaftem Deutsch gegen alle Angriffe zu vertheidigen sucht, daß die Nichtveröffentlichung derselben ganz in seinem Interesse und in dem der Sache, für die er ficht, gelegen ist.

sorgte doch schon der rohe Leitfaden, den Dufrene in München verfaßte (die Rudimenta historica, Augsburg 1726, worüber die Evangelischen selbst am Reichstage Beschwerde erhoben), zur Genüge dafür, daß sie ihrem System sich vollkommen einfügte. Im Uebrigen blieb aller Unterricht ein mechanischer Gedächtnißkram, wie er am widerwärtigsten in dem Religionsunterricht, falls man die jesuitische Behandlung des Katechismus so nennen darf, zu Tage trat [1]).

Selbst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, als man auch in Rom sich der Gefahr, daß die Schulen des Ordens, früher fast ohne Concurrenz, nunmehr von den zahlreichen andern Anstalten überflügelt werden könnten, nicht verschloß [2]), fühlten sich die Jesuiten in Baiern Angesichts der steigenden Devotion und Hingabe des Volks an die Kirche [3]) noch so sicher, daß sie der ersten Angriffe, die Ickstatt, Osterwald und Andere gegen sie unternahmen, hochmüthig spotteten, und erst, als es zu spät war, mit Verläugnung einer zweihundertjährigen Vergangenheit, nur um nicht vom Staate aus dem Alleinbesitz des Unterrichtswesens verdrängt zu werden, die gründlichsten Verbesserungen in Aussicht stellten [4]).

1) Während Osterwald in einem unten wiederholt angezogenen Schreiben von 1762 bitter darüber klagt, daß man die Kinder gewöhne, „ihrer Christenlehre Fragstück hinter und vor sich so auswendig ohne Sinn und Verstand daher zu schwätzen", berichtet Rothfischer a. a. O. 349: „Die allerabgeschmacktesten und meistentheils possirlichen Fragen geben sie darüber (über Canisius) auf, z. B. man soll sagen, wie oft das Wörtchen est, oder quod in dem ganzen Canisio oder in einem Theil desselben enthalten sei? Man soll ein Stück daraus hersagen und darin das Wörtchen et oder auch alle coniunctiones oder Verbindungswörter weglassen; man soll so oft fortfahren, als das Wort Deus in dem aufgegebenen Stücke vorkommt, dieses selbst aber ja nicht aussprechen ꝛc. Und ein solches Auffagen muß so fertig geschehen, daß derjenige, der nur an einer Silbe anstoßen oder dieselbe wiederholen würde, des praemii verlustig geht".

2) Ich verweise dafür auf das lehrreiche Schreiben d. Rom 22. Juli 1752, das A. von Bucher 1, 253 mittheilt.

3) Zeugniß dessen u. a. die wachsende Zahl der Klöster (in einem Menschenalter von 98 bis 120) und die zunehmende Verschwendung von Geschenken und Vermächtnissen an dieselben, in dem nicht wohlhabenden München von 1688 bis 1748 allein 1,750,000 Fl. Friedberg a. a. O. 250.

4) S. meine Schrift über Ickstatt und das Unterrichtswesen in Baiern S. 41 Anm. 33.

Ich habe die Anfänge jenes Kampfes, soweit der Freiherr von Ickstatt, als Professor und Director der Universität Ingolstadt, Anführer und Bahnbrecher für jüngere Geister wurde, im Zusammenhang mit der von ihm vertretenen Reform des Schulwesens an einem andern Orte geschildert. Oefterer ist die verdienstliche Thätigkeit der jungen Akademie der Wissenschaften für die erste Verbreitung der Aufklärung in Baiern und neuerdings auch in gründlicher Weise der Kampf um die Geltendmachung der Kirchenhoheitsrechte von Seiten des Staats erörtert worden[1]). Geringe Beachtung dagegen hat man bisher einem Factor geschenkt, welcher, Anfangs im Verborgenen thätig, später eine Zeitlang das öffentliche Leben Baierns gleichsam beherrschte; ich meine die radicalen Tendenzen. Sie traten der Welt zuerst in dem Illuminatenwesen, auch damals schon vermischt mit edlen humanitären Bestrebungen, entgegen, bis sie, eine Zeitlang unterdrückt, verfolgt und so noch mehr verschärft, unter Montgelas' Waltung ihre zerstörende Kraft an den verrotteten Zuständen offen übten. Indem jedoch der Radicalismus, den schon Osterwald in einer freimüthigen Zuschrift an einen hochgestellten Jesuiten neben der Heuchelei als eine beklagenswerthe, aber unausbleibliche Frucht der Wirksamkeit des Ordens dargestellt hat[2]), mit gewaltsamen Mitteln der Aufklärung zur Herrschaft zu verhelfen meinte, schützte er das Volk nicht gegen bedenkliche Rückfälle in die nur scheinbar überwundenen Zustände einer dunklen Vergan-

1) Außer Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, 249 ff., siehe H. von Sicherer, Staat und Kirche in Baiern S. 8 ff.

2) „Woher kommt es, fragt der aus dem Nassauischen stammende, zum Katholicismus übergetretene Verfasser, daß heut zu Tage die Liebe so sehr unter uns erkaltet ist, daß das Christenthum bei den meisten auf ein gezwungenes Exterieur hinausläuft, daß, ich will nicht sagen, die Ascetik, sondern eine wahre ungeheuchelte Frömmigkeit und die gemeinen sittlichen Religionswahrheiten im Munde der Weltmenschen so lächerlich gehalten werden? Woher kommt es, daß heut zu Tage mitten unter uns die gröbsten Laster von Eigennutz, Raubbegierde, Hochmuth, Betrug und Lästerung an den Menschen mißkannt werden, wenn nur diese schändlichen Heuchler vor den Augen des Volks mit affectirten Grimassen bezahlen, und den Namen betender Leute davon tragen, da man doch sonst aus ihren Früchten deutlich erkennen müßte, daß sie innerlich verruchte Religionsspötter sind?"

genheit. Nur auf dem Wege planmäßiger Erziehung, durch welche die Jesuiten den urkräftigen Stamm allmählich ihrem Willen zu beugen verstanden, konnte einem bessern Geiste Bahn gebrochen werden. Daß dafür, aller nachhaltigen Wirksamkeit des Ordens zum Trotz, den Altbaiern dankbare Empfänglichkeit geblieben, dessen haben sich schon vor hundert Jahren jene wackern Männer gefreut, welche, nicht verkümmert durch pfäffischen Druck, in Schrift und Wort als die Lehrer und Erzieher ihres Volkes auftraten.

XI.

Der Proceß Bazaine.

Nach den Zeugen-Aussagen in der Enquête parlementaire und den Proceßacten.

Von

F. v. Meerheimb.

Seit langen Jahren hat kein Proceß das allgemeine Interesse in so hohem Grade erregt, wie der in Trianon gegen den Marschall Bazaine geführte. Diesseits wie jenseits der Vogesen wurde lebhaft für oder wider den Angeklagten Partei genommen, meist ohne gründliche Kenntniß der Sachlage. Man suchte in den langen, ermüdenden Verhandlungen, in den oft einander widersprechenden Zeugenaussagen vielfach die Bestätigung der vorgefaßten Meinung, statt durch nüchterne mühsame Prüfung und einen Vergleich der Anklage mit der Vertheidigung ein deutliches Bild der Handlungsweise des Angeschuldigten und seiner Motive zu erstreben. Französische Zeitungen, wie der Constitutionel, tadelten laut, daß die Anklage erhoben worden, und fürchteten die größten Nachtheile für die Disciplin der Armee; die republikanischen Zeitungen, wie Gambetta's République française, und ein Theil der Bevölkerung der großen Städte hofften, die Verhandlungen würden den Verrath Bazaine's beweisen und so zeigen daß Frankreich nicht durch die überlegene Kraft des Feindes, sondern durch das Verbrechen eines seiner bedeutendsten Männer besiegt worden sei. In Deutschland, auch im Heere, erhoben sich viele Stimmen für Bazaine; es wurde lebhaft getadelt, daß der unglück-

liche Feldherr vor ein Kriegsgericht gestellt, mehr noch, daß er verurtheilt worden. Diese Sympathie, welche die Persönlichkeit des Angeklagten wenig zu gewinnen geeignet schien, hat einen sehr gerechtfertigten und einen ungerechtfertigten Beweggrund.

Als Metz nach langer Einschließung durch Hunger und Erschöpfung der Truppen gefallen war, schleuderte ein Advokat, den die Emeute des 4. September zum Mitgliede der Regierung Frankreichs gemacht, die Anklage des Verraths gegen den Feldherrn und die Führer der Armee von Metz in das Land. Dagegen erhob sich mit Recht das Gefühl des Berufssoldaten; es empörte sich dagegen, daß die, nach heißen Kämpfen und langen Entbehrungen besiegte Armee in ihrem Feldherrn und den Generalen von einem Unberufenen feige, unfähig und verrätherisch genannt wurde. Unberechtigt war die nicht direct ausgesprochene, aber latente Besorgniß, der Proceß könne den Ruhm deutscher Waffen mindern, wenn er zeigte, daß Bazaine's Verrath die Ursache des Falles von Metz gewesen, oder daß er die Vertheidigung schwach und lahm geführt. Weder die Hoffnung der Einen, noch die Befürchtung der Andern ist Wahrheit geworden.

Weit beschämender und kränkender als das Verbrechen eines Einzelnen war der Mangel an Pflichttreue, die Sorglosigkeit, der Leichtsinn, die klägliche Administration, die so viele Zeugenaussagen bekundeten; eine Folge des Processes ist das Bewußtsein vieler denkenden Franzosen, daß der Tag der Revanche ferner gerückt ist, als sie geglaubt, und ernste Männer im Volke und Heere Frankreichs knüpfen gerade an das Gefühl tiefer Demüthigung, welche diese Verhandlungen erregt, die Hoffnung einer sittlichen Erneuerung, der Vor- und Grundbedingung aller wahrhaften politischen und militairischen Reformen. Gewiß haben einzelne politische Parteien zu der Eröffnung des Processes gedrängt und ihn dann in ihrem Interesse auszubeuten gesucht; aber ebenso gewiß war er eine militairische Nothwendigkeit geworden.

Wenige Tage nach der Capitulation von Metz erließen Crémieux, Glais-Bizoin und Gambetta die berüchtigte Proclamation, in der gesagt wird: Bazaine a trahi, il s'est fait l'agent de l'homme de Sedan, le complice de l'envahisseur.

Am 22. December 1870 und in den folgenden Tagen erschien in der Indépendance belge ein Brief über die Capitulation von Metz, dessen Inhalt von fast allen französischen Zeitungen, wie von denen des Auslandes, im Auszuge mitgetheilt wurde. Der Verfasser, jetzt Lieutenant-Colonel, de Villenoisy, spricht im Wesentlichen die Anklagen aus, die Rivière's späterer Rapport enthielt [1]).

Von Hamburg (oder Homburg) aus schrieb der kriegsgefangene Colonel d'Andlau einen Brief nach Frankreich, der durch Indiscretion des Empfängers die französischen Zeitungen durchlief. In diesem Briefe wird Bazaine des Verrathes wie der Unfähigkeit beschuldigt, wird erzählt, daß eine Anzahl von Generalen der Armee von Metz, die im Briefe mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet, von Lachaud genannt worden, sich verschworen, Bazaine gefangen zu nehmen, pour tenter un suprême effort. Das Unternehmen soll nur daran gescheitert sein, daß kein Marschall oder Divisions-General bereit war, sich an die Spitze des Unternehmens zu stellen. Diese Anklagen fanden im Heere wie im Volke Glauben.

1871 im Herbst erschien anonym das bereits von Lehmann in diesen Blättern (29, 113. 30, 131) besprochene Werk des Obersten d'Andlau, der im Stabe des Marschalls gewesen: Metz. Campagne et négociations, in dem mit großer Schärfe und Bitterkeit das Verfahren Bazaine's dargestellt und kritisirt wird, um dessen Unfähigkeit und verrätherische Handlungsweise, durch persönlichen Ehrgeiz veranlaßt, nachzuweisen. Jedermann kannte den Verfasser, Bazaine beantragte die Intervention des Kriegsministers, pour éviter ce scandale; aber Cissey lehnte es in einem Schreiben vom 2. November 1871 ab, weil das Buch anonym erschienen sei. Villenoisy war vom Kriegsminister mit 14 Tagen Gefängniß bestraft worden. v. D(errécagaix), damals Hauptmann im Kriegsministerium, hatte etwa zu gleicher Zeit: La campagne de 1870 herausgegeben, eine Schrift, die im Grunde Bazaine's Handlungsweise ebenso darstellt und beurtheilt, als d'Andlau. Beide Werke wurden von den Offizieren,

1) Die große Zahl der Libelle, wie L'homme de Metz und andere, lasse ich unberührt.

namentlich der Armee von Metz, eifrig gelesen, die Beschuldigungen um so lieber geglaubt, da es der Eigenliebe schmeichelte, zu glauben, daß nur das Verbrechen des Feldherrn das Unglück des Heeres veranlaßt habe; jedenfalls wußte ganz Frankreich und das ganze Heer, daß ein Marschall des Verraths beschuldigt worden, und sehr Viele glaubten an die Wahrheit des Vorwurfs.

Schon von Stuttgart aus hatte Canrobert am 19. Februar 1871 Bazaine brieflich aufgefordert, den ungeheuren Verläumdungen gegenüber das Stillschweigen der Verachtung zu brechen; jetzt, da die gesetzlichen Vertreter der Nation sich versammelt, forderten die Ehre und die militairische Disciplin, daß der frühere General en chef appelle hautement à la justice éclairée du pays, qui, dans sa majestueuse impartialité, saura rendre à chacun selon ses oeuvres.

Dem Reglement sur le service des places de guerre (von 1867) gemäß, sollte bald nach der Capitulation, am 2. Januar 1871, ein conseil d'enquête zusammentreten. Da der Beschluß ohne Vorwissen des Kriegsministers Gambetta gefaßt worden, schrieb dieser in folgender charakteristischer Weise an Crémieux: Qui donc a formé un conseil d'enquête pour juger Bazaine? Personne ne m'a consulté, je m'y oppose formellement, et je vous prie darrêter ces choses. Réponse immédiate. Gambetta.

Bazaine bereitete damals schon in Gemeinschaft mit dem Capitain de Mornay-Soult seine spätere Schrift: L'armée du Rhin vor, die mehrfache Unrichtigkeiten enthält und seltsamer Weise den gravirenden, am 10. October geschriebenen Brief zuerst mittheilt, den Boyer nach Versailles brachte.

Das oben erwähnte Reglement schreibt § 264 vor: Tout officier qui a perdu la place dont le commandement lui était confié est tenu de justifier sa conduite devant un conseil d'enquête. § 267: Le conseil d'enquête ne rend point de jugement, il donne son avis motivé sur la reddition de la place, en indiquant cequi, dans la défense, mérite l'éloge ou le blâme.

Damals hatte in Folge von Gambetta's Intervention keine Enquête stattgefunden; aber in der Enquête parlementaire über die Handlungen der Regierung vom 4. September wurde auch Ba-

zaine vernommen, und in der Sitzung vom 5. September 1871 forderte er, daß Gambetta's Verläumdungen annullirt würden, ou qu'on me fasse passer devant une haute cour de justice, pour m'expliquer et me justifier.

Thiers hatte Bazaine den, einen Tadel aussprechenden Rapport der commission d'enquête sur la capitulation de Metz mitgetheilt und stellte als chef du pouvoir exécutif am 29. Mai 1871 in der Versammlung, auf Bazaine's Wunsch [1]) den Antrag, diesen vor Gericht zu stellen, um sich über die Ereignisse von Metz zu verantworten. Le maréchal, j'en suis convaincu, est calomnié cruellement, mais un gouvernement ne peut pas combattre la calomnie.

Später stellte der Abgeordnete Bamberger, bekanntlich ein Mitglied der Partei Gambetta, denselben Antrag, der bei ihm nicht, wie bei Thiers, durch den Wunsch, den Marschall gerechtfertigt zu sehen, veranlaßt war, sondern durch die Absicht, die imperialistische Partei in Frankreichs Augen herabzusetzen.

Am 15. Mai 1872 stellte sich Bazaine als Gefangener in Versailles und bezog am 27. September die für ihn hergerichteten Gemächer in Trianon. Erst am 6. October 1873 begannen die Proceß-Verhandlungen vor dem Kriegsgericht, dessen Präsident der Herzog von Aumale war. Freilich war Aumale nicht Marschall, wie es das Reglement fordert, und mehr als 20 Jahre außer Dienst gewesen; aber Canrobert und Leboeuf hatten zur Armee von Metz gehört, Andere lehnten das Präsidium ab oder waren zu alt; so blieb keine Wahl, und es muß zugestanden werden, daß der Herzog sein schwieriges Amt mit Energie und großer Aufmerksamkeit, wenn auch nicht ohne Parteinahme gegen den Angeklagten, verwaltet hat. Die Art, wie d'Aumale Lob oder Tadel über die Zeugen bei Gelegenheit ihrer Aussagen aussprach, hat für uns etwas Befremdendes; Aehnliches geschieht aber in Frankreich bei allen Processen, wie fast

---

1) Bazaine hatte an Thiers geschrieben: Je n'accepte pas les blâmes qui sont énoncés dans ce rapport; il vous appartient (Ihnen gebührt es) mr. le président, de me traduire devant un conseil de guerre. J'attends l'ordre de comparaître devant des juges qui m'écouteront.

jede Nummer der gazette des tribunaux nachweist. In dem jüngst verhandelten Processe gegen hochstehende Theilnehmer einer Actiengesellschaft wurden den Angeklagten vor ihrer Verurtheilung von dem Präsidenten empfindliche Vorwürfe gemacht.

Die sechs Richter waren Divisions-Generale, ältere Männer, die unter Louis Philipp wie unter Napoleon III. gedient, ebenso die vier Ersatzrichter. Der Rapport war auf Grund der Voruntersuchung (instruction) von General Rivière ausgearbeitet, einem Ingenieur-Offizier, der erst 1870 Brigade-General geworden. Der Divisions-General Pourcet, Großoffizier der Ehrenlegion, hatte als Regierungscommissar nach der Vernehmung der Zeugen die Anklage zu erheben und zu begründen. Der von Bazaine zum Vertheidiger gewählte Advokat Lachaud war durch den Proceß der Madame Lafarge, die er ebenfalls vertheidigt hatte, allgemein bekannt geworden. Die Anklageschrift Rivière's, denn so darf man diesen „Rapport" nennen, ist voll leidenschaftlicher Parteinahme gegen den Angeklagten, sie hält im Wesentlichen alle Beschuldigungen aufrecht, die d'Andlau in seinem Werke: Metz. Campagne et Négociations ausgesprochen. Die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung sind nicht veröffentlicht, nur Einzelnes ist bei den Verhandlungen des Processes bekannt geworden. Dagegen sind die dépositions aller Zeugen in der Enquête parlementaire unter St.-Marc-Girardin's und nach dessen Tode unter Graf Daru's Präsidium, wie die Berichte derselben, gedruckt worden, und Niemand, der diese Aussagen liest, kann daran zweifeln, daß der Proceß eine Nothwendigkeit geworden war. Wirklich forderte ihn fast die ganze Armee, wie das Volk: die Einen, weil sie die Rechtfertigung des Marschalls und die dann folgende Bestrafung seiner Verläumder erwarteten, die Anderen, weil sie seine Verurtheilung hofften. Ohne Kenntniß dieser dépositions läßt sich der Verlauf des Processes schwer verstehen; nur wegen dieser vorausgegangenen und bekannt gewordenen Aussagen mußte auf einzelne Punkte ein besonderes Gewicht gelegt werden; auch sprechen sich dort einzelne Zeugen, wie ich weiterhin im Einzelnen zeigen werde, weit rückhaltloser und bestimmter aus, als vor dem Kriegsgericht. Auf Grund des von Rivière verfaßten Rapports, dem Ergebniß der Voruntersuchung, wurde Bazaine angeklagt: de s'être rendu cou-

pable le 28. Octobre 1870 devant Metz: 1) d'avoir capitulé avec l'ennemi et rendu la place de Metz, dont il avait le commandement supérieur sans avoir épuisé tous les moyens de la défense dont il disposait et sans avoir fait tout ce que lui prescrivaient le devoir et l'honneur. 2) d'avoir, comme commandant en chef de l'armée devant Metz, signé en rase campagne une capitulation qui a eu pour résultat de faire poser les armes à ses troupes. 3) de n'avoir pas fait, avant de traiter, verbalement et par écrit, tout ce que lui prescrivaient le devoir et l'honneur.

Die Anklage des Verraths ist also hier so wenig wie in der späteren Anklage-Acte Pourcet's erhoben, wenngleich die Verhandlungen Bazaine's mit dem Feinde, wie mit der Regentschaft, und die politischen und die persönlichen Motive, die ihn dabei geleitet haben, zur Beurtheilung seiner Handlungsweise in Untersuchung gezogen werden mußten. Der Marschall wird angeklagt, die Festung Metz, die mit ihrer Besatzung ihm unterstellt war, übergeben und mit der Armee im freien Felde capitulirt zu haben, ohne bei der Vertheidigung alle Mittel des Widerstandes erschöpft zu haben. Vielfach ist der Widerspruch erhoben, daß eine Armee, die angelehnt an eine Festung sei, nicht en rase campagne stände, und der Wortlaut scheint dafür zu sprechen. Aber es ist eben nur ein Schein. Zur Festung gehört ihre Besatzung, nicht aber eine Armee von 150,000 Mann; wenn ein solches Herr im Schutze einer Festung mit deren detachirten Forts steht, so ist das eine Verbesserung, keine Verschlechterung seiner Lage. Nach der Schlacht am 18. August wäre die Armee ohne Metz und seine Forts weit früher zur Capitulation gezwungen oder geschlagen und zersprengt worden. Bazaine sagt selbst, daß er in seiner Stellung bei Metz 200,000 feindlicher Soldaten über zwei Monate habe neutralisiren können, um Frankreich Zeit zu neuen Organisationen zu geben: ein Resultat, das er durch Schlachten im freien Felde nicht hätte erreichen können; rase campagne ist im Gesetze nur der Gegensatz zu place. Auch Lachaud macht keinen Versuch, diesen unbegründeten, von deutschen Zeitungen erhobenen Einwand gegen die Anklage zu erheben. Wenn Mack sich auf die Festung Ulm, Massenbach auf eine Festung bei Prenzlau, Dupont

auf eine bei Baylen hätten stützen können, so würde darin Niemand einen Entschuldigungsgrund für die Capitulationen gesehen haben. Ulm ist befestigt worden, um mit seinen Forts einer geschlagenen oder nicht ganz organisirten Armee als Stütze und Sammelpunkt dienen zu können.

Es ist das allerdings eine der wesentlichsten Fragen, wie aus dem Wortlaut der weiterhin angeführten Paragraphen des code militaire hervorgeht. Jeder General, der im freien Felde capitulirt — ohne Ausnahme — soll abgesetzt (destitué) werden; hat aber die Truppe bei der Capitulation die Waffen niedergelegt (déposé) oder hat er vorher nicht Alles gethan, was Pflicht und Ehre fordern, so soll er mit dem Tode und der dégradation militaire bestraft werden.

Da nun bei Metz die Waffen abgelegt wurden, so konnte das Kriegsgericht in dieser Frage gar nicht anders erkennen als es gethan. Man mag es tadeln, daß die kriegsrechtliche Untersuchung verhängt worden, daß die Anklage auf Grund auch dieses Paragraphen erhoben, man mag das Gesetz zu drakonisch finden; aber die Richter mußten den Acten und Gesetzen gemäß erkennen, daß der vorliegende Fall unter die vom Gesetzgeber mit einer bestimmten Strafe bedrohte Kategorie gehöre.

Das Gesetz wendet seine äußerste Schärfe gegen die Capitulation im freien Felde, weil dort die Armee die Möglichkeit hat zu schlagen oder auszuweichen. Vielleicht hatte Bazaine die Freiheit zu schlagen; die Freiheit auszuweichen hatte er nicht mehr. Man kann daher gegen die Anwendbarkeit des § 210 geltend machen, daß Bazaine mit Metz stand und fiel. Die Armee lehnte sich an die Festung und die Forts; erst wenn er den Gürtel, den der Feind um ihn gezogen, durchbrach, war er im freien Felde; dort würde er wahrscheinlich vernichtet worden sein; aber zur Capitulation konnte er nicht gezwungen werden. In jedem Falle zog er Nutzen aus seiner Stellung bei Metz; die Nähe der Festung war ein Vortheil, aus dem sich schwer eine Entschuldigung seiner Handlungsweise herleiten läßt. Die ältere französische Gesetzgebung hatte den Fall einer Capitulation im freien Felde nicht vorgesehen; erst nach Dupont's Capitulation von Baylen (1808) ließ Napoleon I. durch ein Decret

vom 1. Mai 1812 über jede Capitulation im freien Felde die Todesstrafe verhängen, was in dem jetzt geltenden Gesetze von 1857 in der oben angegebenen Weise gemildert ist.

Der Artikel 210 lautet im code de justice militaire: Tout général, tout commandant d'une troupe armée, qui capitule en rase campagne est puni: 1) de la peine de mort, avec dégradation militaire, si la capitulation a eu pour résultat de faire poser les armes à sa troupe, ou si avant de traiter verbalement ou par écrit, il n'a pas fait tout ce que lui prescrivaient le devoir et l'honneur. 2) de la destitution dans tous les autres cas.

Der Artikel 209 des code militaire lautet: Est puni de mort, avec dégradation militaire, tout gouverneur et commandant qui, mis en jugement après l'avis d'un conseil d'enquête, est reconnu d'avoir capitulé avec l'ennemi et rendu la place qui lui était confiée, sans avoir épuisé tous les moyens de la défense dont il disposait, et sans avoir fait tout ce que prescrivait le devoir et l'honneur.

Die Mitglieder der 1807 ernannten Militair-Reorganisations-Commission, darunter Scharnhorst, Gneisenau, Boyen, Grolmann, erklärten es für nöthig, über sämmtliche Capitulationen, „sei es im freien Felde oder in Festungen" Untersuchungen anzuordnen „zur Läuterung des Offizier-Corps von allen Compromittirten und zur Bestrafung der Schuldigen", wie es die Königliche Vorlage gefordert hatte. In demselben Sinne sagt die Instruction für die Immediat-Untersuchungs-Commission vom 14. November 1807 „daß über sämmtliche Capitulationen, sei es im freien Felde oder in den Festungen Untersuchungen anzustellen sind". Beide betrachten jede Capitulation, die nicht in der Festung, also von der Garnison geschlossen wird, als eine „im freien Felde".

Der General Coffinières de Nordeck war Gouverneur von Metz; als er sich aber am 26. October im Kriegsrathe allein gegen die Capitulation erklärte, suspendirte ihn Bazaine als General en chef, auf Grund eines Decrets vom 3. November 1863 sur le service des places, übernahm damit die Verantwortung auch für die Festung und unterzeichnete allein die Capitulationsacte für die Festung und die Armee.

Es mag hier bemerkt werden, daß ein großer Theil der Schuld für die Führung der Vertheidigung Coffinières wie den General Soleille trifft, die Beide jeden energischen Entschluß des Marschalls zu bekämpfen und in der Ausführung zu lähmen suchten; wenn also hier Coffinières sich weigerte, die Capitulation zu unterzeichnen, so hatte er nur die Absicht, sich selbst zu decken und die Verantwortung von sich abzulehnen.

Gewiß läßt sich Manches gegen die weite, der Subjectivität des Richters freien Spielraum lassende Fassung dieser Paragraphen einwenden, denn welche Mittel der Vertheidigung Pflicht und Ehre vorschreiben, ist in jedem einzelnen Falle schwer zu bestimmen. Andererseits läßt die Bestimmung, daß jede Capitulation im freien Felde, bei welcher die Waffen niedergelegt sind, mit dem Tode und der Cassation bestraft werden soll, gar keine Milderung zu und trägt den möglicher Weise zwingenden Umständen keine Rechnung.

Das Reglement sur le service dans les places de guerre sagt § 255: Le commandant ne doit pas oublier que les lois militaires condamment à peine de mort, avec dégradation militaire, le commandant qui capitule sans avoir forcé l'ennemi à passer par les travaux lents et successifs des siéges, et avant d'avoir repoussé au moins un assaut au corps de place sur les brêches practicables. Die Verantwortung für die Capitulation von Metz hatte Bazaine, wie gesagt, übernommen und unterzeichnete die Acte allein.

Die Kriegsgesetze aller Länder, namentlich was die Capitulation von Festungen betrifft, sind streng und müssen es sein; nach dem unglücklichen Feldzuge von 1806 wurden alle Commandanten, die capitulirt hatten, vor ein Kriegsgericht gestellt, die von Cüstrin, Stettin, Magdeburg z. B. zum Tode und zur Cassation verurtheilt, was nur die Königliche Gnade milderte. Allerdings wurden die Untersuchungen nicht öffentlich geführt; aber im heutigen Frankreich wären geheime Verhandlungen unmöglich, auch nutzlos, wenn es sich darum handelt, die Ehre des Verläumdeten herzustellen. Freilich ist es kläglich, wenn ein Volk nach gewaltigen Niederlagen einen Trost darin sucht, Einzelne des Verraths zu beschuldigen; aber das ist keine specifisch französische, sondern eine allgemein menschliche, sehr verächtliche Schwäche.

In Amsterdam wurden 1672 die Brüder de Witt ermordet, weil der Pöbel sie für Verräther hielt; Mack und Cobenzl in Oesterreich, Massenbach, Haugwitz, Lombard, viele Festungs-Commandanten wurden in Preußen für vom Feinde erkaufte Verräther gehalten, während sie nur mit der Masse ihrer Ankläger dieselbe Schwäche, moralische Feigheit und Rathlosigkeit theilten. Die Geschichte aller Zeiten und Völker zeigt ähnliche Beispiele. Wo so schwere Beschuldigungen gegen hochgestellte Führer des Heeres Glauben fanden, war eine gerichtliche Untersuchung nothwendig: es mußte das Maß der Schuld, das den Einzelnen traf, klar gelegt und festgestellt werden. In einer Zeit, in welcher die Begriffe von Recht und Pflicht verwirrt und erlahmt, das Gefühl dafür stumpf geworden, muß die Standarte des Rechts und der Pflicht hoch erhoben werden: es ist das die Bedingung einer sittlichen Regeneration, wie sie Preußen in schwerer Arbeit während der französischen Herrschaft errungen, ohne vor verletzenden, tief einschneidenden Maßregeln, wie die der Einsetzung der Untersuchungs-Commission über alle Capitulationen, der Tribunale bei den Truppentheilen und der Kriegsgerichte zurückzuschrecken. Und darin liegt ein großer Unterschied gegen das Verfahren in Frankreich, wo bis jetzt nur Bazaine vor ein Kriegsgericht gestellt und nach der vollen Strenge der Gesetze verurtheilt worden ist.

Die unter dem Vorsitz der Brüder König Friedrich Wilhelm's III., der Prinzen Heinrich und Wilhelm, aus Generallieutenant v. L'Estocq und anderen verdienten Offizieren im November 1807 gebildete Immediat-Commission zur Untersuchung der Capitulatonen und sonstigen Ereignisse im Kriege 1806/7 sagt in einer späteren Eingabe d. d. 13. Januar 1812 an den König: „Es giebt nur ein Mittel Verbrechen zu verhindern, das sind Strafen. Die Furcht, daß diese unausbleiblich folgen werden, kann allein den kühnen Bösewicht, den Feigen, den Furchtsamen und den Schwachkopf im Zaune halten. Man lasse dem Menschen dieser Gattung nur einen Schein von Hoffnung, er könne der Strafe entgehen, und er wird allein nach seiner Leidenschaft und nach seiner Ansicht handeln, sobald nicht sein Leben oder ein anderes bedeutendes persönliches Interesse auf dem Spiele steht. Jede Festung muß so lange vertheidigt werden, als dies mög-

lich ist; alle anderen Rücksichten, ob die Stadt werde zerstört werden, ob die Bürgerschaft leiden, Entsatz erwartet werden könne, ob es in politischer Hinsicht besser sei zu capituliren, verdienen nie Rücksicht. Die Befehlshaber der Besatzung sind in dieser Hinsicht Maschinen, die ihnen anvertraute Festung ist ihre Welt. . . . . Keinem der Gouverneure, Commandanten und Stabsofficiere in Ew. Majestät Festungen würde es eingefallen sein, ohne Noth zu capituliren, wenn sie überzeugt gewesen wären, daß eine Kugel sie unausbleiblich erwarte, wenn sie nicht nachweisen könnten, es sei unmöglich gewesen, die Festung länger zu vertheidigen. Wird die erkannte Strafe nur gemildert, so laufen Ew. Majestät Gefahr, in jedem Kriege dieselben Auftritte zu sehen." Die Commission widerräth es, das Strafurtheil zu mildern, wo Offiziere sich nur gegen die Capitulation erklärt haben. „Der Aelteste unter ihnen hatte die Pflicht, den Oberbefehl in der Festung zu übernehmen und dieselbe bis aufs Aeußerste zu vertheidigen, wenn der Commandant die Absicht, zu capituliren, zu erkennen gab." Dem strengen und ernsten, ja herben Sinn, der sich in solchen Worten aussprach, verdankt Preußen seine militairische und politische Wiedergeburt; auf die Thätigkeit dieser Immediat-Commission ist in Frankreich bei den Proceß-Verhandlungen wie in Zeitungen vielfach hingewiesen werden.

Sehr wahr sagt ein Schriftsteller unserer Tage [1]): „Der Kampf um das Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst; die Bedingung der moralischen Existenz ist das Recht, dessen Behauptung eine Pflicht der moralischen Selbsterhaltung, dessen Aufgeben moralischer Selbstmord." Mit dem abstracten Bestehen des Rechts ist es nicht gethan, das Recht muß behauptet werden, und wer wagt es zu verletzen, muß bestraft werden. Und wer hätte die Pflicht, das Recht zu behaupten, in höherem Grade als der Staat, vor allem als Frankreich in seiner jetzigen Lage, das noch heute um seine staatliche Existenz ringt, deren einzige Gewähr das Heer ist.

Um die Disciplin der Armee zu wahren, das Pflichtgefühl zu beleben, alle moralischen Elemente zu wecken, mußte der eiserne Arm

---

1) Ihering.

des Gesetzes den Schuldigen ergreifen, wenn auch die Untersuchung viel Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit und Trägheit unerbittlich an das Licht zog; wo solche Anklagen tausendfältig ausgesprochen und geglaubt wurden, mußte eine gerichtliche Untersuchung verhängt werden und an die That das Maß des Gesetzes gelegt werden; sonst wurde der code militaire ein leeres Wort, ein wesenloser Schein.

Die einem solchen Aufsatz in dieser Zeitschrift gesteckten Grenzen würden weit überschritten werden, wenn alle Einzelheiten, die Bazaine graviren, alle Widersprüche der Zeugen, alle Sophismen der Vertheidigung hervorgehoben werden sollten. Die stenographischen Berichte mit den Anlagen füllen 633 eng gedruckte Seiten in groß Quart. Nach dem Schluß der Vernehmung der 325 Zeugen, die großentheils mehrere Male erscheinen mußten, verlas General Pourcet die Anklageacte. Sie ist weniger leidenschaftlich als Rivière's Rapport, strenger sachlich und in würdigerem Tone gehalten; Lachaud, der redegewandte Advokat, ist dem alten Militair in keiner Weise gewachsen. Gewohnt, vor einer französischen Jury zu plaidiren, wendet sich der Vertheidiger an das Gefühl, die Leidenschaft, die Phantasie der Richter, nicht an das nüchterne Urtheil. Declamatorisch, bald leidenschaftlich schreiend und gesticulirend, bald mit von Thränen erstickter Stimme redend, sucht er oft unwesentliche Dinge, die Pourcet kaum oder gar nicht erwähnt, wortreich zu widerlegen; andere entscheidende Punkte der Anklage beantwortet er gar nicht.

Dem chronologischen Gange der Anklageacte Pourcet's folgend, mögen hier nur einige der wesentlichsten Punkte, unter steter Berücksichtigung von Lachaud's Vertheidigung, hervorgehoben werden. Trotz meiner entgegengesetzten Ueberzeugung bin ich der Ansicht, daß dieser den Hauptaccent auf die Unanwendbarkeit des Gesetzesparagraphen über Capitulationen en rase campagne für den vorliegenden Fall hätte legen sollen. Ebenso hätte Lachaud in höherem Grade geltend machen können, wie abnorm die ganze Situation war und wie wenig sich des Marschalls Handlungsweise nach Gesetzen — für normale Verhältnisse gegeben — beurtheilen lasse. Der Kaiser, dem der Feldherr Treue geschworen, war gefangen, die Regentin in England, er selbst isolirt in Metz, eine illegale Regierung herrschte in Frankreich; es blieb nur das Vaterland, aber in wem war es per-

sonificirt? Freilich hätte auch eine solche Vertheidigung den Richtern wenig Eindruck machen können, da Bazaine, wie sich weiterhin zeigen wird, die kaiserliche Regierung verläugnete, nachdem er die Nachricht von der Gefangenschaft des Kaisers und von der Revolution des 4. September erhalten und erst bei veränderter politischer Constellation wieder mit ihr anzuknüpfen suchte. Das Recht, sich auf den an sich vollständig und einzig begründeten Standpunkt des eidestreuen kaiserlichen Offiziers zu stellen, hatte er damit verloren.

Am 12. August 1870 hatte Bazaine den Oberbefehl übernommen; der Abmarsch der Armee in der Richtung auf Verdun, zu dessen Beschleunigung der Kaiser in den folgenden Tagen drängte, war beschlossen; auf Grund seiner Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen hatte er den Oberbefehl erhalten. Lachaud bemüht sich, Rivière's Rapport und dessen Tadel von Bazaine's Handlungsweise am 6. August zu widerlegen, aber ganz nutzlos; denn es handelte sich nicht mehr um die Ergebnisse der Voruntersuchung (instruction), sondern um die der gerichtlichen, die allein Grundlage von Pourcet's Anklage bildeten. Pourcet hatte aber alle Ereignisse vor dem 12. August unberücksichtigt gelassen.

Die Anwesenheit des Kaisers im Hauptquartier war Bazaine eine Last; sie war auch militairisch ein Nachtheil, wie die jedes Monarchen, der nicht selbst das Heer führt. Vielleicht darf hier an Blücher's Toast auf Schwarzenberg erinnert werden: „Auf das Wohl des Feldherrn, der drei Monarchen in seinem Hauptquartier hatte und uns doch zum Siege zu führen wußte“. Am 15., spätestens am 16. konnte der begonnene Abmarsch mit mehreren Corps fortgesetzt werden, wenn auch die letzten Corps in ein verlustreiches Arrieregarden-Gefecht verwickelt wurden. Ob Bazaine von vorn herein die Absicht hatte, bei Metz zu bleiben, ob er aus Unentschlossenheit zu lange gezögert, oder aus anderen Motiven, will ich nicht entscheiden; seine verschiedenen Angaben, wie seine Depeschen an den Kaiser, den Kriegsminister und Mac Mahon widersprechen sich mehrfach. In seiner Schrift: L'armée du Rhin sagt er, er habe die Armee nach den Ebenen der Champagne führen wollen, während er vor dem Kriegsgericht erklärte, er habe, de concert mit dem Kaiser, *eine* Stellung östlich von Verdun einnehmen wollen. Am 16. früh

war der Kaiser abgereist, alle Vorbereitungen zur Fortsetzung des Abmarsches waren unter seinen Augen getroffen. Des Marschalls Leboeuf bekannte Bitte, den Abmarsch aufzuschieben, gab Bazaine die gern ergriffene Gelegenheit, einstweilen bei Metz zu bleiben. Als dann der Angriff durch die Preußischen Truppen erfolgt, häuft er seine Reserven hinter dem linken Flügel an: er war vor Allem besorgt, nicht von Metz abgedrängt zu werden.

Am 17. August telegraphirte er an den Kaiser und Mac Mahon: Je pense pouvoir reprendre mon mouvement après demain, en prenant la direction plus au nord und etwas später an Palikao: J'arrête quelques heures mon mouvement, pour mettre mes munitions au grand complet. In der Depesche vom 19. sagt er dem Kaiser: Je compte toujours prendre la direction du nord, während er am 16. Abends den Offizieren seines Stabes erklärte: Il faut sauver l'armée française et revenir sous Metz, und am Abend des 18. tröstend sagte: Nous avons fait ce soir, ce que nous aurions fait demain. Der Kaiser, wie Palikao und Mac Mahon mußten nach seinen Depeschen glauben, daß er den Marsch ehestens ausführen werde.

Bazaine war wahrscheinlich vom Abend des 16. an, wenn nicht früher, entschlossen die Umgebung von Metz nicht mehr zu verlassen. Es läßt sich Vieles dafür anführen, daß es militairisch, bei dem Zustande seiner Armee und der Unfähigkeit des Stabes, verständige Marschdispositionen zu treffen, das Beste gewesen sei; aber dann mußte es der général en chef seinem Souverain offen erklären. Mit Unrecht sagt Lachaud, Bazaine sei selbstständig gewesen und in seiner Stellung nicht an Napoleon's Befehle gebunden; konnte ihn doch der Kaiser jeden Augenblick seines Commando's entheben. Die Verbindung nach Norden und Osten war noch mehrere Tage nach der Schlacht bei Gravelotte frei; ein solcher Befehl und des Marschalls etwaiger Nachfolger konnten also noch am 22. nach Metz gelangen.

Die stete Sorge Bazaine's um seinen linken Flügel, seine Vertheidigung „der Linie von Amanvillers" sprachen dafür, daß er die Absicht des Marsches nach Norden aufgegeben; mehr noch spricht dafür, daß er das Debouché nach der Straße von Thionville gar nicht besetzen wollte; die Stellung bei St. Privat nahm das 6. Corps

erst auf Canrobert's besondere Forderung ein. Soleille's unrichtige Meldung über den Mangel an Munition vom Abend des 16. gab einen geeigneten Vorwand, die Zögerungen zu entschuldigen.

Wenn der Marschall der Meldung des Artillerie-Generals geglaubt hat, so trifft ihn der Vorwurf, daß er nicht gesucht, die Richtigkeit einer so überraschenden und wichtigen Nachricht näher zu prüfen. In der That waren am 17. noch 80,000 Granaten und 16 Millionen Patronen vorhanden. An Lebensmitteln fehlte es keineswegs: jeder Soldat hatte wenigstens noch einige Portionen bei sich. Trotz des Befehls du licenciement du convoi am 15. waren viele Wagen noch auf dem Plateau angekommen. Der Convoi des großen Hauptquartiers hatte allein Lebensmittel für die ganze Armee auf $1^1/_2$ Tage; am 17. früh waren 450 Wagen mit Lebensmitteln eingetroffen, die Bazaine hatte holen lassen, weil der Intendant Préval ihm gemeldet, er wisse nicht, was in Gravelotte sei. Der General-Intendant Wolf hatte ihm am 16. gemeldet, que des approvisionnements considérables étaient préparés à Verdun.

Alle diese Thatsachen versucht Lachaud mit keinem Worte zu widerlegen; weder Mangel an Munition, noch an Lebensmitteln hinderten den Marschall am 17. und später, den Marsch nach Verdun oder nach Norden fortzusetzen, oder den Feind am 17. früh anzugreifen.

Mit Unrecht sagt der Vertheidiger, Bazaine übernehme edelmüthig selbst alle Verantwortung und suche sie von seinen Untergebenen abzuwälzen; im Gegentheil erklärt der Marschall z. B. bei Gelegenheit der Marschdispositionen für den 14., er habe die Befehle gegeben, aber die Führer hätten sie nicht auszuführen verstanden, ebenso führt er später eine Reihe von Befehlen zu kleinen Offensivunternehmungen an, die niemals ausgeführt seien. Das ist aber eine traurige Entschuldigung für einen général en chef, die man bei keinem Sergeanten gelten ließe.

Am 18. früh erhielt er die Nachricht, daß sein rechter Flügel bedroht sei; obwohl er damals nur von dort aus nach Norden debouchiren konnte, gab er rein defensive Befehle, gab Bourbaki, dem Commandeur der Reserve, plein pouvoir, und blieb selbst, trotz wiederholter ungünstiger Meldungen in seiner Wohnung. Erst um $3^1/_2$ Uhr stieg er zu Pferde; Mr. de Chelus, von Canrobert ge-

schickt, meldet die Gefahr, und endlich will Bazaine eine Division der Garde zu seiner Unterstützung schicken; da erhält er ein Billet que tout va bien au 6. Corps, und die erbetene Division wird nicht abgesendet. Wer dies mysteriöse Billet geschickt, ist unbekannt; Bourbaki lehnt es entschieden ab. Bazaine ritt nicht nach dem rechten Flügel, sondern schien nur für den linken besorgt; seine Cavallerie-reserve, zum großen Theil „restait entassé dans l'étroite vallée de Châtel St. Germain." Ein späteres Bleistiftbillet Canrobert's, das die Ueberlegenheit feindlicher Artillerie meldete, beantwortete er nicht einmal; 90 Geschütze und 10 Regimenter Cavallerie ließ er ungebraucht; durch einige Batterien der Garde hatte er Canrobert unterstützt. Dann gab er durch Baumont dem General Bourbaki Befehl, de rentrer ou de rester sur le plateau de Gres la Chêne et d'en prévenir Canrobert und sagte gleich darauf 2 Garde-Offizieren, Lacale und de Sarcy: C'est inutile de continuer, la garde va rentrer dans ses campements. — Hier widersprechen sich die Aussagen der Zeugen; Lachaud meint, Bazaine sei Lacale schon um 4 Uhr begegnet und dann erst, als er sich von der geänderten Situation überzeugt, hätte er Baumont den Befehl, de rester sur le plateau, gegeben. Um 5 Uhr soll er Chapier gesagt haben: Allons rejoindre Bourbaki, la réserve est nécessaire. Aber Bourbaki war gar nicht auf dem Marsche zu Canrobert.

Schon um halb 6 Uhr, als der Marschall einzelne Flüchtlinge auf der route de Saulny erblickte, rief er: Que faire avec des telles troupes; aber damals hielten das 6. und 4. Corps noch ungebrochen Stand; schon um 7 Uhr kehrte er vom Plateau von Plappeville in seine Wohnung zurück und gab den Corps-Generalen Befehle, sich auf die Forts zurück zu ziehen, also ehe er Canrobert's späteren échec kannte. Depuis le 16. soir il était uniquement préoccupé de ramener l'armée dans le camp rétranché, sagt Pourcet. In der That erkennt man den kampfesfreudigen Führer vom 14. und 16. am Schlachttage von St. Privat nicht wieder.

Aber, sagen seine Vertheidiger, wer kann ihn deshalb des Verraths anklagen? Das hat auch die Anklageacte des Regierungscommissars nicht gethan; ebenso wenig ist er wegen angeblicher Verrätherei vor Gericht gestellt worden. Die Anklage behauptet nur, er habe

mit der Armee capitulirt, ohne vorher Alles gethan zu haben, was Pflicht und Ehre fordern. Und vom 16. bis zum 19. ist seine Handlungsweise dem Kaiser, dem Kriegsminister und Mac Mahon, wie seinen Corpsführern gegenüber, weder offen noch loyal, seine Sorgfalt für das Heer, dessen ausreichende Approvisionirung eine Frage von höchster Bedeutung war, eine ungenügende. Der Bericht des verwundeten Soleille durfte ihm nicht genügen, um daraufhin die, in Uebereinstimmung mit dem Kaiser beschlossene Bewegung aufzugeben. Er war ohnehin dazu entschlossen, vielleicht weil er es für militärisch richtig hielt und glaubte, daß Metz nach dem Abmarsch des Heeres nur wenige Tage gehalten werden könne; dann, weil er so die ersehnte Selbstständigkeit bewahrte; bei Verdun oder Chalons wäre er mit dem Kaiser wieder zusammengetroffen. Dem Heere, dem die Schlacht am 16. als Sieg der französischen Waffen dargestellt worden, scheute er sich einzugestehen, daß eben dieser Tag den Abmarsch des Heeres mindestens unendlich erschwert hatte. Vielleicht verhinderte die nationale Eitelkeit den Marschall und Lachaud, den Verlust der Schlacht einzugestehen und die Vertheidigung wesentlich darauf zu stützen, daß der Abmarsch nach dem 16. unausführbar geworden. Freilich würde der Ankläger dagegen geltend gemacht haben, daß Bazaine in den folgenden Tagen und noch später die Absicht, auf Verdun oder nach Norden zu marschiren, in seinen Depeschen an den Kaiser und Kriegsminister wiederholt ausgesprochen hat.

Wie wenige wissen in solcher Lage, von streitenden Gefühlen und verschiedenen Rücksichten bestimmt, die volle geistige Klarheit zu bewahren und, selbstlos, den als nothwendig erkannten Beschluß mit eiserner Consequenz durchzuführen. Zu diesen bevorzugten Naturen gehörte Bazaine nicht, und sein langes Dienstleben in Algerien, wie später in Mexiko, mag seine Neigung zum Temporisiren, zu Winkelzügen, den Mangel an Gradheit und Offenheit, der weiterhin noch mehr hervortreten wird, entwickelt haben.

Eine der wichtigsten Fragen, wann und durch welche Depeschen der Marschall Kenntniß von der Bildung und dem Marsche der Armee von Chalons erhalten, ist nicht vollständig aufgeklärt. Er räumt ein, die vom 18. datirte empfangen zu haben, in welcher Mac Mahon schreibt: Demain soir les troupes sous mes ordres

seront réorganisées, je prendrai position entre Epernay et Reims pour me railler à vous, ou marcher sur Paris, selon les circonstances. Den Inhalt dieser Depesche verschwieg er seinen Generalen, „um ihn nicht in weiteren Kreisen bekannt werden zu lassen". Dagegen bestreitet er entschieden, die sogenannte Depesche Lewal erhalten zu haben, was die Obersten Lewal und d'Andlau behaupten. Nach der Aussage seines Adjutanten Mornay=Soult ist diese, Mac Mahon's Marsch zum Entsatz meldende Depesche chiffrirt gewesen, hat also nicht von Lewal sofort gelesen werden können. Pourcet sagt bei dieser Gelegenheit in der Anklageschrift: De l'aveu de Mr. de Mornay ce qu'il donnait comme l'expression de la verité n'était que le résultat d'un concert entre lui et le maréchal. Dann hätten allerdings dessen günstige Aussagen keinen Werth und könnten nur Mißtrauen gegen die Absichten des Marschalls veranlassen. Aber ich habe dieses Geständniß Mornay's in den stenographischen Berichten nicht gefunden; andererseits widerlegt Lachaud diese Behauptung Pourcet's, welche die so günstige Erklärung eines Entlastungszeugen völlig entkräften würde, mit keinem Worte.

Kurz nach dem 23. hat der Marschall Vorbereitungen zum Ausmarsch getroffen, sie aber auf Soleille's und Coffinières' Einreden wieder aufgegeben, um am 26. einen Durchbruch nach Norden zu versuchen. An dem Tage war strömender Regen, er berief seine Corps=Generale nach Grimont, um deren Meinung über die Ausführbarkeit eines Ausfalles zu vernehmen.

Die Frage, ob er die oben erwähnte Depesche Lewal erhalten, ist von so großer Wichtigkeit, weil die ganze Situation verändert wurde, wenn Entsatz anrückte. Das aber verschwieg er seinen Generalen, wie die Existenz der Armee von Chalons, und letztere Thatsache kannte er nach eigenem Geständniß durch die Depesche vom 18. Ebenso hatte er sich nicht darüber ausgesprochen, daß Soleille am 22. einen Bericht eingereicht, der seine Meldung vom 16. Abends über Munitionsmangel aufhob; die Armee war ausreichend mit Munition versehen; freilich hatte das Bazaine in einem seiner Armeebefehle erwähnt; aber mit einer für die Verhältnisse charakteristischen Sorglosigkeit war diese unendlich wichtige Mittheilung von den Generalen übersehen oder vergessen worden. Jedenfalls bildete die Mei=

nung, daß es an ausreichender Munition fehle, die Grundlage ihres Raisonnements und ihres Gutachtens am 26., und Bazaine wie Soleille sagten kein Wort, ihren Irrthum aufzuklären. Ebenso hatte der Marschall schon am 16. durch den Intendanten Wolf erfahren, daß in Verdun bedeutende Approvisionements aufgehäuft waren. Das läßt doch nur die folgende Deutung zu:

Der Marschall wollte Metz nicht verlassen, weil er es für zweckmäßig hielt, das feindliche Heer dort zu fesseln, weil er einen Durchbruch für unmöglich hielt, oder aus anderen Gründen. Aber er hatte dem Kaiser und Mac Mahon gemeldet: Je tente toujours prendre la direction du nord; in der Depesche von Palikao handelt es sich nur um einen Aufschub von wenigen Stunden; sein Bericht sur la défense des lignes d'Amanvillers konnte den Kaiser nicht entfernt die Bedeutung der Schlacht vom 18. erkennen lassen. Es fehlte dem Marschall der moralische Muth, um dem Kaiser und seiner Armee zu sagen: „Ich kann und will nicht durchbrechen"; er zögerte, sprach nur von Aufschubmaßregeln, während er erkennen mußte, daß die Schwierigkeiten sich mit jedem Tage vergrößerten, und verschwieg in der Conferenz im Schloß Grimont seinen Generalen, daß kein Mangel an Munition bestand und daß die Armee von Chalons seit dem 19. Abends organisirt war. Ob er die Depesche vom 23., die Mac Mahon's Anmarsch zu seinem Entsatze meldet, gekannt und seinen Generalen verschwiegen, lasse ich unentschieden, da die Frage nicht ganz klar gelegt ist.

Am 26., nach der erwähnten Conferenz, telegraphirte er dem Kriegsminister: Toujours sous Metz avec munitions d'artillerie pour un combat seulement (!). Agirai efficacement si mouvement offensiv à l'intérieur force l'ennemi à battre en retraite. Also forderte er den Kriegsminister auf, gegen Metz operiren zu lassen. Ebenso schwer zu erklären ist es, daß er am 20. drei verschieden lautende Depeschen an den Kaiser, Palikao und Mac Mahon erließ, von denen nur die letzte Zweifel an der Möglichkeit des Durchbruches aussprach und hinzufügte, er würde es mittheilen, wenn die Bewegung unternommen würde. Diese Depesche hat Mac Mahon nie erhalten; sie würde ihn verhindert haben, den Marsch auf Montmedy auszuführen.

Die Kaiserin, Rouher, Palikao, Pietri hatten die Besorgniß, daß eine Revolution in Paris die Dynastie stürzen würde, wenn Mac Mahon Metz und Bazaine nicht unterstützte und mit der Armee von Chalons nach Paris rückte. Daher meint man, habe Stoffel in höherem Auftrage die Depesche unterschlagen; er gilt für einen Vertrauten des kaiserlichen Hofes. Die Untersuchung gegen ihn ist noch nicht eröffnet.

Von diesen Depeschen Bazaine's sagt Pourcet: Les renseignements inexactes, les rétinences calculées avaient déterminé la marche de l'armée de Chalons. Depuis le 23. il était informé (?) de ce mouvement. Enfin le 26. pouvant croire que Mac Mahon se serait arrêté en raison de sa dépêche du 20. il lui avait écrit pour le pousser et lui assurer son secours. Hier scheint mir Pourcet zu weit zu gehen; die Aussagen der Entlastungszeugen, wie Mornay=Soult, sind doch zu beachten.

Das deutlichste Bild der Verhandlungen vom 26. August im Schlosse zu Grimont geben die dépositions der Zeugen in der Enquête parlementaire.

Der Marschall erzählt: „Ich entwarf eine Schilderung der Situation, ohne eine Meinung auszusprechen; dann gab ich Soleille das Wort". Dieser, nach einem Rückblicke auf die analoge Lage 1814, schloß: En restant dans les lignes que nous occupons, nous maintenons l'armée intacte, avec tous ses moyens d'action, nous menaçons les communications de l'armée ennemie, nous pouvons changer en désastre un mouvement rétrograde des Prussiens, et nous conservons au pays une garantie puissante dans tous les cas. Frossard und Andere sind derselben Meinung. Ladmirault erklärte: Il est impossible d'entreprendre une affaire de longue haleine, car à la première affaire on serait usé, faute de munitions. Ebenso Bourbaki: Si nous n'avons pas de munitions, il est clair que nous ne pouvons rien faire. Wir sehen, Alle sprechen unter dem Eindruck der Meldung Soleille's vom 16. Abends, und weder der Marschall noch Soleille sagen ein Wort, um sie zu belehren, daß es keineswegs an Munition fehle, was Soleille früher empfohlen hatte, durch besonderen Armeebefehl, nicht beiläufig, bekannt zu machen. Hätten aber z. B. Ladmirault und Bourbaki die

beiläufige, aber sehr wichtige Mittheilung übersehen oder vergessen, so war es nothwendig, sie darüber aufzuklären, da ihr ganzes Raisonnement auf falscher Basis ruhte.

Canrobert erzählt: Am 26. berief uns Bazaine nach Grimont und sagte: das schreckliche Wetter hindert mich vorwärts zu gehen; ich benutze die Gelegenheit, Sie mit der Situation bekannt zu machen. Coffinières meldet mir, daß er die Festung nach dem Abmarsch der Armee nicht 10 Tage lang halten könne. Soleille m'a écrit qu'il n'a de munitions à me donner que pour une bataille. Or, allant du côté de Thionville ce n'est pas une bataille que nous avons à livrer, mais plusieurs. Voilà la situation, mon devoir était de vous l'exposer, je vous demande votre avis. — Notez, fügt Canrobert hinzu, que le maréchal ne nous dit pas un mot de ce qu'on appellait l'armée de Chalons; pour nous, comme pour les autres à Metz l'armée de Chalons était inconnue. Si Bazaine nous avait dit: Mac Mahon, vient au devant de nous, nous lui aurions répondu: Allons, coûte que coûte, à sa recontre. Nous étions donc en présence de deux faits, le manque de munitions et puis la certitude de voir Metz perdu.

Als am 29. August eine Depesche Ducrot's gebracht wurde, in der genauere Angaben über die Armee Mac Mahon's und deren Nähe gemacht waren, versuchte Bazaine am 31. in der Richtung auf St. Barbe durchzubrechen. Freilich begann er die Bewegung so spät, daß er die etwa erreichten Erfolge nicht mehr am Tage ausnutzen konnte; doch läßt sich dies ausreichend durch die Unbeholfenheit der französischen Generale, große Massen zu bewegen, erklären.

Nachdem sich schon früher das Gerücht der Capitulation von Sedan, der Gefangenschaft des Kaisers und der Revolution am 4. September in Metz verbreitet hatte, erhielt Bazaine am 10. September die bestimmte Nachricht und theilte die Ereignisse der Armee in der Ordre mit; er schließt mit den Worten: ces événements ne changent en rien les devoirs de l'armée envers son pays, devoirs indépedants de la forme du gouvernement. Darin lag eine thatsächliche Anerkennung des Gouvernement de la défense nationale. Bald darauf ließ er der Presse die Proclamation Jules

Favre's, ohne Commentar, zugehen, in welcher es heißt: La population de Paris n'a pas voulu périr avec le pouvoir criminel qui conduisit la France à la perte. Elle n'a pas prononcé la dechéance de Napoleon III, elle l'a enrégistrée au nom du droit, de la justice, du salut public.

Am 14. September schrieb Bazaine dem Gouverneur von Metz in Bezug auf die Schmähungen der Presse: Il n'est jamais permis de laisser insulter le malheur et ridiculiser aux yeux du soldat ceux auquels nous obeissons naguère. Freilich war diese Ermahnung durchaus sachgemäß und von einem richtigen Gefühle eingegeben; aber sie spricht deutlich aus, daß die armée du Rhin dem Kaiser zur Zeit nicht mehr gehorchte.

In den dépositions vor der Enquête parlementaire erzählt Canrobert, der Marschall habe am 8. Oktober erklärt: Si la nouvelle assemblée n'accepte pas l'Empire, l'assemblée sera souveraine, nous nous inclinerous devant elle.

Noch am 15. befahl Bazaine: de supprimer sur les lettres de nomination d'officiers et sur les brevets de la légion d'honneur les fleurons aux armes impériales, ainsi que l'entête au nom de l'Empereur. Also betrachtete sich der Marschall damals nicht mehr als den Soldaten des Kaisers: er gehorchte der Regierung, die Frankreich für gut befand zu ertragen. Die angeführten Thatsachen werden von dem Vertheidiger nicht widerlegt. Damit verliert aber Bazaine das Recht, sich als treuen Offizier des Kaisers darzustellen, für den ihn Viele in Deuschland hielten, den sein Eid nur an Napoleon und dessen Dynastie band. Als solchen hat sich General Boyer immer dargestellt; in den dépositions nennt er die Regierung vom 4. September nur: ces gens là, und mit dieser Auffassung ist jeder deutsche Offizier bereit zu sympathisiren. Aber Bazaine hat durch seine Handlungsweise das Recht verloren, diesen Standpunkt zu behaupten, den er bald darauf wieder zu gewinnen suchte. 2—3 Tage nach dem Befehl vom 15. wurde befohlen: les fleurons aux armes impériales wieder zu gebrauchen.

Was erzeugte den Umschlag? Hier verlassen wir das Gebiet der Thatsachen und begeben uns auf das der Conjecturen. Der Marschall hatte die Nachricht von den Ereignissen Anfang September

durch Gefangene, Zeitungen, den Zeugen Lejoindre und dann durch den Prinzen Friedrich Karl erhalten. Dès ce moment, sagt Canrobert, la pensée de traiter dans des termes honorables à du germer dans la tête du maréchal. Il nous à consulté bien plus tard, quand l'artillerie et la cavalerie étaient désorganisées et démontées.

In der officiellen Zeitung von Reims war ein Artikel erschienen, den man für ein Communiqué der deutschen Regierung hielt, in dem unter anderem gesagt war: on pourrait traiter avec Bazàine, qui tient son commandement de l'Empire, da das gouvernement de la défense nationale weder Frieden schließen wolle, noch die genügende Autorität und Sicherheit böte. Bazaine will die Zeitung erst am 21. erhalten haben; nach dem Zeugen Debains hat er sie schon am 16. gelesen.

Gewiß hat er an den nahen Fall von Paris und den dann folgenden Friedensschluß geglaubt; stand er dann an der Spitze einer Armee von 150,000 Mann, so war ihm mindestens ein großer Einfluß auf die Verhandlungen und den späteren Zustand Frankreichs gesichert. Die Restauration des Kaiserreichs, falls er sie beabsichtigt, hätte in seiner Hand gelegen. Der ehrgeizige Mann hoffte, man würde dann beim Friedensschlusse mit ihm zu rechnen haben, zu seinem Vortheil, und, wie er glaubte, nicht zu Frankreichs Schaden. Eine noch intacte französische Armee zwang den Gegner, seine Ansprüche zu mäßigen und stützte die sociale Ordnung. So kam ihm Alles darauf an, diese Armee bis zum Frieden sich und dem Vaterlande zu bewahren und das konnte nur unter dem Schutze von Metz geschehen. Aber der erwartete Fall von Paris und der Umschwung im Lande, welche den Frieden herbeiführen sollten, traten nicht ein: das Gottesurtheil des Ausgangs sprach gegen ihn; auch ein glänzender Erfolg hätte seine Handlungsweise juridisch und moralisch nicht rechtfertigen können.

In der Voruntersuchung hatte Bazaine gesagt: Rien ne faisait prévoir qu'un armistice ou un traité de paix ne serait intrevenu avant que nous soyons réduit à la dernière extrémité, et j'ai toujours pensé que la conservation de la place de Metz faciliterait les négociations et sauve garderait la Lorraine.

Hier findet Pourcet den Schlüssel zu Bazaine's Handlungsweise. Im deutschen Hauptquartier so wenig als in Frankreich hatte man geglaubt, daß Paris sich 4—5 Monate halten könne und wenn die Berechnung des Marschalls eintraf, mußte allerdings die Erhaltung von Metz und das Bestehen einer ziemlich intacten Armee bei dem Friedensschluß ein schweres Gewicht in die Waagschale werfen. Aber der Soldat darf sein Handeln nicht durch politische Combinationen bestimmen lassen, sondern soll einfach thun, was Pflicht und Ehre ihm vorschreiben. Höpfner, in seiner trefflichen Geschichte des Feldzuges von 1806 tadelt auf das Schärfste alle Commandanten und Führer, die politische Erwägungen auf ihren Entschluß einwirken ließen. „Der Commandant kennt keine andere Rücksicht, als die Erhaltung seiner Festung". Einer „pensée toute politique" folgend hatte der Marschall am 16. September vom Hauptquartier der Einschließungsarmee eine Information erbeten: sur la portée des événements et sur la manière dont ils avaient été appréciés par l'autorité allemande. Die Antwort, die er erhalten, ist verbrannt worden.

Am 23. traf Régnier im Ban St. Martin ein; der Marschall ließ am folgenden Tage durch ihn dem Prinzen Friedrich Karl sagen: qu'il demandait que l'armée sortit avec les honneur de guerre, sans traiter de Metz (aber er wußte, daß sich Metz ohne die Armee nicht halten könne; wenigstens hat er das am 26. ausgesprochen) et que Bazaine se retirerait avec son armée pour prendre une position neutre en France jusqu'à la paix. Zugleich erfuhr Régnier, daß die Armee nur bis zum 18. Oktober Lebensmittel habe. Also am 24. September, da die Armee noch Lebensmittel für fast einen Monat hat, als sie, wie der 7. Oktober bewies, noch actionsfähig war, schlägt der Marschall eine Convention vor, welche die letzte organisirte Armee Frankreichs hindert, am Kriege Theil zu nehmen und vielleicht einen Bürgerkrieg entzünden wird. Am 29. schrieb er dem Grafen Bismarck (was er später durch une impression de mauvaise humeur erklärte), er wolle capituliren oder eine Convention abschließen. Mit Recht sagt Pourcet: Un général à la tête de soldats encore plein de vigueur, sans mandat pour négocier, sans nécessité s'il propose à l'ennemi un

pacte d'après lequel son armée ne doit plus prendre part à la lutte, agit contraire à son devoir, et le ministère public doit le flêtrir au nom de la loi. Bazaine glaubte, daß die Unterhandlungen zum Ziele führen würden, glaubte auch, wie erwähnt, an den nahen Fall von Paris; nur so erklärt sich, daß der kluge Mann und bewährte Soldat so geringe Sorge für die bessere Verproviantirung der Armee, noch weniger für die regelmäßigere Vertheilung der Lebensmittel trug. In den zwischen der Einschließungsarmee und den Forts gelegenen Dörfern fand sich Ende September noch Vieh, Korn und Stroh. Er versäumte es ferner, durch stete kleine Angriffe den Feind zu beunruhigen und eben dadurch den Muth und das Selbstgefühl seiner Armee zu erhöhen: das hatten mehrere seiner Corpsgenerale als Bedinguug einer activen Vertheidigung gefordert. Seine Entschuldigung, daß seine Befehle nicht ausgeführt seien, ist ganz hinfällig; er war général en chef mit sonst schrankenloser Autorität, und die Energie, sie aufrecht zu erhalten, fehlte ihm keineswegs.

Als er die Meldung erhielt, die Lebensmittel würden bis zum 6. Oktober ausreichen, sagte er: C'est plus qu'il ne faut — bis dahin erwartete er sicher den Abschluß der Convention. Für die deutsche Heeresleitung waren diese Verhandlungen in jedem Falle ein Vortheil: entweder Bazaine nahm die gestellten Bedingungen an, oder er wurde hingehalten, die Armee verbrauchte die vorhandenen Lebensmittel und versuchte während der Verhandlungen keine Ausfälle oder einen gewaltsamen Durchbruch, der nur mit Opfern an Menschenleben zurückgewiesen werden konnte. Auf Jules Favre und das gouvernement de la défense nationale mußten die Verhandlungen mit Bazaine als eine douce pression wirken.

Am 7. October, als die durch Régnier geführten Unterhandlungen und Bourbaki's Sendung an die Kaiserin erfolglos geblieben, befragte der Marschall die Corps-Commandeure und durch diese die Divisions-Generale, zum ersten Male seit dem 30. September, um ihre Meinung, theilte ihnen Coffinières' Bericht über die pénurie in Metz mit, verschwieg aber seine Verhandlungen mit Graf Bismarck und General Stiehle, ebenso die Anhäufung von Lebensmitteln auf 8 Tage in Thionville und Longwy; endlich verschwieg er, daß Bour-

bat eine Anstellung von der Regierung de la défense nationale angenommen.

Am 27. hatte ihm der Commissair Risse die Meldung gebracht, daß in Thionville 96 Waggons mit 1,300,000 Rationen Zwieback, und 6—7 Millionen Rationen Mehl angekommen seien. Auch hier gab er dem Kriegsrath ein unrichtiges Bild der Sachlage, um dessen Gutachten nach seinen Absichten zu stimmen. Den Inhalt des Briefes nach Versailles, den er dem General Boyer mitgab, verschwieg er ebenfalls, wie er die politische Rolle, die Boyer zu spielen hatte, unerwähnt ließ. In dem von ihm selbst in der Schrift L'armée du Rhin zuerst mitgetheilten Briefe schreibt er: Le maréchal, s'inspirant du desir de sauver son pays, et de le sauver de ses propres excés, se demande si l'armée de Metz n'est pas destinée à devenir le palladium de la société. La question militaire est jugée. (Das schrieb er am 10 October!) L'action d'une armée française, encore toute constituée, ayant bon moral, péserait d'un poids immense dans les circonstances actuelles. Elle donnerait à la Prusse une garantie des gages qu'elle pourrait avoir à reclamer dans le présent, et elle contribuerait á l'avènement d'un pouvoir régulier et légal, avec lequel des rélations de cette nature pourraient être reprises sons secousses et naturellement. Bei dieser Gelegenheit macht Pourcet die bittere Bemerkung: Le maréchal proposait la restauration du gouvernement impérial et le concours de l'armée du Rhin, pour garantir à l'ennemi la possession des fruits de ses succés.

Weit offener spricht sich Boyer in seiner Zeugenaussage aus; er konnte es, da er sich stets nur als kaiserlicher Offizier betrachtete und die Restauration des Kaiserreichs sein Streben sein mußte, während Bazaine, als er die erste Nachricht von der Katastrophe von Sedan und den Ereignissen vom 4. September bekam, die neue Regierung anerkannt, auch spätere Nachrichten von ihr erbeten und Jules Favre's das Kaiserreich schmähende Proclamation bekannt gemacht hatte. Boyer nämlich berichtet über seine Sendung nach Versailles: J'exposai à Bismarck le rôle que l'armée devait remplir après avoir quitté Metz, avec l'assentissement du conseil de guerre,

sur un terrain neutralisé, où les pouvoirs publics, tels qu'ils étaient constitués avant le 4. septembre seraient appellés à proposer ou à déterminer la forme du gouvernement. Dann wurde die neue Verfassung von Frankreich unter den Bajonneten der Armee von Metz berathen und festgestellt. Eine Aussicht, die auch ein besser bewahrtes Herz hätte verlocken können.

Indeß da der Marschall keine Antwort aus Versailles erhielt, suchte er am 21. wieder mit dem Gouvernement anzuknüpfen; er schickt 6 Emissaire, von denen 3 nach Tours gelangten, mit der folgenden Meldung ab: A plusieurs reprises j'ai envoyé pour donner des nouvelles de l'armée de Metz — sous peu la famine me forcera de prendre un parti, dans l'interêt de la France et de larmée. Auch diese Depesche war zweideutig und ließ ihm verschiedene Rückzugswege offen.

Am 24. October erhielt er die Depesche des Grafen Bismarck, die ihm anzeigte, daß die Verhandlungen abgebrochen seien.

Nach Changarnier's erfolgloser Sendung in das feindliche Hauptquartier begannen die endgültigen Verhandlungen über die Capitulation, deren Nothwendigkeit jetzt von allen Generalen, selbst von dem tapfern Gascogner Canrobert anerkannt wurde, wenngleich Einzelne noch einen verzweifelten und nutzlosen Ausfall vorzuschlagen wagten. Bezeichnend für Lachaud's Beweisführung ist Folgendes: Wenige Tage vor der Capitulation hatte General Lapasset Bazaine gesagt, er würde mit seiner Brigade, 5000 Mann, sich durchzuschlagen suchen. Der Marschall warnte vor solchen vereinzelten Unternehmungen, da bald ein allgemeiner Versuch, durchzubrechen, stattfinden würde, was damals unmöglich seine Absicht sein konnte. Aber Lachaud declamirt: Le général Lapasset ne vous a-t-il pas dit ce que le maréchal plus grand et plus courageux lui avait repondu? Son premier sentiment est de faire une sortie, il demande dans quel sens et sur quel point on se dirigera?

Am 26. October kam Nachmittags ein Intendant zum Marschall und meldete, daß unerwarteter Weise noch Lebensmittel, die bis zum 1. reichen würden, aufgefunden seien. Obwohl er durch Changarnier wußte, daß die deutsche Armee Lebensmittel für die französische im Fall einer Capitulation bereit hielt, schloß er sie doch

am 27. Abends ab und verletzte auch dadurch den folgenden § 255 des Reglements sur la défense: Le commandant d'une place de guerre ne doit jamais perdre de vue, qu'il défend l'un des boulevards de l'Empire, l'un des points d'appui de ses armées, et que, de la reddition d'une place, avancée ou retardée d'un seul jour, peut dépendre le salut du pays. Ebenso zerstörte er nicht die Vorräthe an Munition ꝛc., wie die Reglements vorschreiben, und wie in Sebastopol und Puebla geschehen. Es würde zu weit führen, die Verhandlungen über die Capitulation, den Streit über die Fahnenfrage, welche die Franzosen mehr erregt hat als die über den Verlust von Schlachten und Festungen, hier im Einzelnen zu erörtern, auch liegt nicht der geringste Anhalt vor, in dieser Periode, wo die Beziehungen mit Versailles aufgehört, noch verrätherische oder eigennützige Motive seiner Handlungsweise zu vermuthen. Aber offen und loyal war Bazaine auch hier nicht; zuerst beauftragte er Jarras, dem General Stiehle zu sagen, die Fahnen seien nach altem französischem Gebrauch bei dem Regierungswechsel verbrannt. Als diese Ausflucht nicht anerkannt wurde, gab er Befehl, das Blatt, auf dem sein Befehl, die Fahnen zu verbrennen, stand (vom 27.), aus dem Journal auszureißen. Gerade bei dieser Frage widersprechen sich die Zeugenaussagen mehrfach; gewißt trifft auch Soleille ein Theil der Schuld. Deutlich und bestimmt, mit Angabe der Zeit und des Ortes, wo es geschehen soll, ist der Befehl, die Fahnen und Adler zu verbrennen, nicht gegeben: Bazaine's Schrift L'armée du Rhin erwähnt ihn überhaupt nicht; in dem Manuscript der dépositions ist der Befehl von fremder Hand nachgetragen.

Am 26. October hatte er im Kriegsrath gesagt, er würde die Fahnen und Adler verbrennen lassen, durch Soleille ließ er am 27. die Mittheilung wiederholen, schrieb es dann selbst den Corps-Commandanten. Der von ihm an Oberst Givels gegebene Befehl, die im Arsenal gesammelten Fahnen zu verbrennen, wurde von Soleille bis zum 28. früh zurückgehalten. Da es ihm nicht gelungen, General Stiehle zu täuschen, fürchtete er, die Capitulationsbedingungen würden härter werden, falls er keine Fahnen ablieferte; als dann am 27. Abends die Capitulation abgeschlossen war, schrieb er selbst an Oberst Givels am 28. früh: D'après la convention tout le materiel de

guerre, les étendards etc., doit être inventarisé, déposé et conservé intact jusqu'à la paix. Les conditions de la paix doivent seuls en décider.

Davon sagt die Capitulationsacte kein Wort. So vermied er aber, daß Givels, den früheren Befehl ausführend, die Fahnen verbrennen ließ, was als Bruch der Capitulation Seitens des Siegers angesehen werden konnte. Ebenso sagt er in dem Befehle vom 28., der den Truppen Sorge für das Material empfiehlt: Place et armement devront faire retour à la France, lorsque la paix sera signée. Er fürchtete, die Truppen würden die Waffen zerschlagen und auch dies könne, und mit Recht, als Bruch der Capitulation angesehen werden. In der gleichen, nicht unbegründeten Besorgniß vor Acten der Insubordination und Excessen, die auch gegen ihn, wie gegen die siegreiche Armee gerichtet sein konnten, lehnte er die erst bewilligten kriegerischen Ehren, den Ausmarsch mit den Waffen in der Hand, ab; mit Unrecht gibt er als Motiv an, er habe so zu erreichen gesucht, daß die Offiziere ihre Degen behalten dürften: dies schlossen die kriegerischen Ehren keineswegs aus. Endlich trennte er, den Bestimmungen des Reglements zuwider, sein Schicksal von dem der Armee: er hatte gebeten, am 29. früh nach Deutschland abreisen zu dürfen, was ihm erst am Abend gewährt wurde.

Lachaud schließt seine lange Rede mit den Worten: Hâtez vous, l'opinion publique vous demande une satisfaction que vous ne pouvez lui refuser: Le maréchal Bazaine est innocent, il faut le proclamer bien vite. Je m'arrête, j'ai foi en Dieu, j'ai foi en la justice, j'ài foi en vous et je ne crains pas un oeuvre d'iniquité. Der Marschall erhob sich und sagte: „Ehre und Vaterland, die zwei Worte haben mich in den 42 Jahren meiner Dienstzeit geleitet. Ich schwöre es hier bei Christi Namen.“ Die Debatte wurde geschlossen; die Richter zogen sich zur Berathung zurück.

War Bazaine ein Verräther, wie es ihm Gambetta vorgeworfen? War er mit preußischem Gelde erkauft, oder strebte er selbst nach dem Thron? Gewiß nicht, weder das Eine noch das Andere, auch hat ihm das die Anklage, die auf der Voruntersuchung fußte, nicht vorgeworfen, so wenig als die spätere auf Grund der gerichtlichen Zeugenaussagen. Aber seine Handlungsweise der kaiserlichen wie

der republikanischen Regierung und seinen Generalen gegenüber war nicht offen und loyal gewesen; er hatte ihnen mehrfach die Wahrheit vorenthalten, sie getäuscht, um ihre Entschlüsse seinen Ansichten und Plänen gemäß zu gestalten; er hatte sich durch politische Rücksichten beeinflussen lassen, wo allein militairische ihn bestimmen mußten; er ließ sich in Unterhandlungen mit dem Feinde ein, da er noch kämpfen konnte, schlug ihm eine Convention vor, nach welcher die einzige organisirte Armee Frankreichs, die damals noch auf einen Monat Lebensmittel hatte, auf neutral erklärtem Gebiet den weiteren Kämpfen des Vaterlandes unthätig zusehen sollte; er capitulirte mit einer Armee von 150000 Mann, welche die Waffen ablegen mußte, im freien Felde und übergab die Festung, ohne daß eine der Bedingungen erfüllt war, welche das Reglement für Capitulationen festgestellt. Unsere Leser erinnern sich des hier einschlagenden § 235, den wir oben ebenso wie die § 209 und 210 des code militaire bereits mitgetheilt haben. Man mag fragen, warum Bazaine allein und nicht die Commandanten von Soissons, Verdun und vielen anderen Festungen auch vor ein Kriegsgericht gestellt worden; aber das war eine Rücksicht, welche die Richter nicht bestechen durfte: hier handelte es sich nur um Bazaine's Schuld oder Unschuld. Daß politische Motive mit dazu beigetragen, nur diesen Proceß zu verhängen, ist wahrscheinlich; andererseits war hier der Fall ein anderer, weil so schwere Beschuldigungen öffentlich ausgesprochen waren, daß Untersuchung und Gericht nothwendig geworden. Ferner war die Bedeutung von Metz und der Armee unendlich schwer wiegend; endlich hatte von den Generalen nur Bazaine sich in politische Unterhandlungen mit dem Feinde eingelassen.

Nach 4½stündiger Berathung traten die Richter in den Sitzungssaal, und der Päsident verlas die vier Fragen, die er dem Gerichtshofe gestellt:

1. Le maréchal Bazaine est-il coupable d'avoir le 28. octobre 1870, comme commandant en chef de l'armée du Rhin, capitulé en rase campagne?

2. Cette capitulation a-telle eu pour résultat de faire poser les armes aux troupes dont le maréchal avait le commandement en chef.

3. Le maréchal a-t-il traité verbalement ou par écrit avec l'ennemi sans avoir fait préalablement tout ce que lui prescrivait le devoir et l'honneur?

4. Le maréchal, mis en jugement après avis d'un conseil d'enquête, est-il coupable d'avoir le 28 octobre 1870 capitulé avec l'ennemi et d'avoir rendu la place de Metz, dont il avait le commandement supérieur, sans avoir epuisé tous les moyens de défense dont il disposait et sans avoir fait tout ce que lui prescrivaient le devoir et l'honneur?

Die Richter, deren jüngster zuerst, der Präsident zuletzt stimmte, beantworteten einstimmig alle vier Fragen mit Ja. Nach den §§ 210 und 209 des code de justice militaire wurde François Achille Bazaine, maréchal de France, zur Todesstrafe und zur militairischen Degradation verurtheilt. Nach den §§ 138 und 139 verliert der Verurtheilte das Recht, die medaille militaire zu tragen, hört auf Mitglied der Ehrenlegion zu sein und muß die Kosten des Processes tragen.

Unmittelbar nachdem der Spruch gefällt und proclamirt war, vereinigten sich die Mitglieder des Gerichts und entwarfen eine Adresse an den Kriegsminister, in welcher sie, auf Bazaine's frühere Verdienste und seine lange Untersuchungshaft hinweisend, den Kriegsminister baten, sich mit ihnen bei dem Präsidenten Mac Mahon dafür zu verwenden, daß der Urtheilsspruch nicht ausgeführt werde.

Auf des Kriegsministers Antrag milderte Mac Mahon die Strafe auf 20 Jahre Gefängniß (détention) und erließ ihm die schimpflichen Formen der militärischen Degradation. Eine weitere Milderung war gesetzlich nicht gestattet.

Man hat vielfach die Inconsequenz des Kriegsgerichts getadelt, aber wohl mit Unrecht. Die starren Formen des Rechts, von denen der Richter nicht abweichen darf, kann die Gnade mildern, und dies schöne Vorrecht ist in die Hände des Souveräns gelegt; als solcher wurde der Präsident angesehen.

Auch preußische Kriegs- und Ehrengerichte haben mehrfach einen „den Acten und Gesetzen gemäß" Verurtheilten der Gnade Sr. Majestät empfohlen. „Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang."

Bazaine's Haltung während der Untersuchung und nachdem ihm das Urtheil vorgelesen, war eine durchaus würdige; er soll nie an seiner Verurtheilung gezweifelt haben, die Lachaud nicht für möglich gehalten haben will. Während sein treuer Freund und vieljähriger Adjutant, Oberst Vilette, die tiefste Erschütterung zeigte, bewahrte er eine heitere Fassung. Er dankte seinem Vertheidiger in warmen Worten für dessen „heroische Anstrengungen und glänzende Beredsamkeit", schrieb ihm: ce n'est plus aux hommes que je demande de me juger, und dem Marschall Mac Mahon, als ihm die Umänderung der Strafe mitgetheilt worden: Je crains que votre coeur n'ait dominé la raison d'état. Je serais mort sans regret, car la demande de grâce que vous ont adressée mes juges venge mon honneur.

Für einen politischen Fehler kann ich die Umwandlung der Todesstrafe nicht halten; Aumale soll schon vor dem Tage des Spruches gesagt haben: nous serons justes, mais cléments, und wenn das Letztere auch nicht die Aufgabe der Richter war, so entsprach es doch dem Interesse der augenblicklichen orleanistischen Majorität, der National-Versammlung. Ein Martyrium, wie das des schuldigeren Marschalls Ney, hätte Bazaine und der Dynastie Napoleon neue Sympathien zugewendet.

Am 11. Dezember 1873 schrieb Lachaud an Thiers und dankte ihm in seinem und Bazaine's Namen dafür, daß er dem Marschall, auf dessen inständige Bitten, das Recht gewährt, seine Handlungsweise vor Richtern zu erklären: Vous avez dans l'impartialité de votre conscience et dans la perspicacité de votre ésprit cru fermement à l'innocence du maréchal. Je vous en remercie.

Die etwas schwächliche Sentimentalität, die sich in den Schauspielen, Romanen, wie im Familienleben der Franzosen vielfach ausspricht, zeigte sich auch in den rührenden Schilderungen der Liebe Bazaine's zu seinem Söhnchen und der Innigkeit seiner Familien- und freundschaftlichen Beziehungen, die von Zeitungen sehr verschiedener Farben mitgetheilt wurden. Andererseits wurden in der Presse, wie in den Straßen von Versailles und Paris die rohesten Aeußerungen der Freude über den Ausfall des Processes in widerlichster Weise laut.

Nach den Befreiungskriegen wurde einer der größten Feldherrn aller Zeiten nach Elba, dann nach St. Helena verbannt; es war ein schwerer Fehler Louis Philipp's, daß er, Napoleon apotheosirend, dessen Asche nach dem Dom der Invaliden bringen ließ und dessen Gedächtniß im französischen Volke erneuerte. Im Mai 1840 kündigte die Regierung dies ihr Vorhaben den Kammern an; im August folgte das Attentat von Boulogne, noch nicht ein Jahrzehend später die Präsidentschaft, dann das Kaiserthum Napoleon's III.

Der fähigste und bedeutendste Feldherr Frankreichs im Kriege 1870/71 erwartet jetzt als Gefangener auf der Insel Marguerite seine Rechtfertigung durch die Zeit und die Beruhigung der Leidenschaften, auf die er seinen Vertheidiger in seinem letzten Briefe hinwies; eine spätere Revision des Processes, bei dem steten Wechsel der Dynastien und Verfassungsformen Frankreichs leicht möglich, mag neue, noch unbekannte Thatsachen ans Licht bringen; nach dem jetzt vorliegenden Material mußten die Richter nach Pflicht und Recht, den Acten und Gesetzen gemäß, den Marschall Bazaine verurtheilen [1]).

---

1) Der vorstehende Aufsatz befand sich bereits im Druck, als uns das den „Proceß Bazaine" behandelnde Beiheft zum Militairwochenblatt (1874. Zweites Heft. S. 74—124) zuging. Der Verfasser desselben tadelt scharf die nationale Eitelkeit, der „es galt bei dem Proceß ein Opfer zu bringen"; entschieden wendet er sich gegen die einseitigen Ausführungen Rivière's und Pourcet's; nach seiner Ansicht „hat der Proceß Bazaine Frankreich nur neue Wunden geschlagen. Er hat die Leidenschaften aufgewühlt, Mißtrauen und Haß gesäet, das gute Einvernehmen der Heerführer unter einander getrübt, den kameradschaftlichen Sinn in den Offiziercorps geschädigt, das Vertrauen zu den Obern erschüttert, die Begriffe von Gerechtigkeit, von Pflicht und Ehre verwirrt, die Eitelkeit genährt und dadurch das Streben zur Besserung, zur Nutzbarmachung der empfangenen Lehren im Keime erstickt. Frankreich hat durch den Proceß an Ansehen in Europa eine neue schwere Einbuße erlitten". Andererseits constatirt der Verfasser (S. 77) vorweg, „daß wir abweichend von vielfach laut gewordenen Ansichten die Verurtheilung Bazaine's an sich nicht verdammen"; „nachdem Bazaine, lesen wir S. 83, vor ein Kriegsgericht gestellt war, erforderten die Prinzipien des Gesetzes und der Gerechtigkeit seine Verurtheilung." D. R.

Literaturbericht.

Pernice, A., M. Antistius Labeo. Das römische Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. Bd. I. 518 S. 8. Halle 1873, Buchhandlung des Waisenhauses.

Es verdient die vollste Billigung, daß Verf. es unternommen hat, eine Darstellung des Römischen Privatrechts in einem einzelnen Abschnitte seiner Geschichte zu geben. Denn nur durch die Methode synchronistischer Behandlung ist eine tiefere Einsicht in die Rechtsgeschichte zu gewinnen, während die üblichere Darstellung der Entwickelungsformen der einzelnen Rechtslehren in chronologischer Ordnung weder die gegenseitige Bedingtheit des Entwickelungsganges der einzelnen Institute, noch die allgemeine und mehr oder minder gleichmäßige Bedingtheit durch die gesammten Culturverhältnisse zu genügender Geltung und Anschauung bringt. Auch die Wahl der Epoche der ersten Kaiserzeiten, welche Verf. treffend mit dem Namen des bahnbrechenden Juristen bezeichnet, können wir nur gutheißen. In Labeo und seinem Zeitalter berühren sich die Ueberlieferungen des alten ius civile und des in Stagnation gerathenden ius honorarium mit der aufstrebenden Kraft der zu einer Potenz im Staate gewordenen Jurisprudenz, der nunmehr die Fort- und Umbildung des Rechts zufällt. Ihr Wirken zu zeigen ist daher vor Allem der Vorwurf für den, der diese Periode der Rechtsgeschichte behandelt, seine Aufgabe demnach vorzugsweise dogmengeschichtlich. Allein er hat an den Bestand der überlieferten Institute anzuknüpfen, das Wesen der in ihnen wirkenden Rechtsgedanken zu analysiren, um den Punkt aufzuweisen, an welchem die Jurisprudenz, durch die gegebenen Grundlagen gebunden und durch die Forderungen ihrer Zeit getrieben, neugestaltend einsetzt.

Diese Aufgabe hat Verf. richtig erfaßt, mit historischem Sinne und feinem juristischen Urtheil gelöst, und Ref. glaubt nicht durch die Sympathie, welche er mit den Grundanschauungen des Vfs. empfindet, bestochen zu sein, wenn er sowohl seinem Scharfsinn, wie seiner reichen und sichern Gelehrsamkeit die wärmste Anerkennung ausspricht. Wer übrigens seine Ansprüche an das Buch auf seinen zweiten Titel „das römische Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit" gründet, wird ungern manche wichtigen Materien vermissen, welche in diesem ersten Bande schon erwartet werden durften. Für Manches wird sich vielleicht später noch Gelegenheit und Raum finden. Auch scheint uns der Verf., der kein Lehrbuch oder Handbuch verspricht, zu Vollständigkeit nicht verpflichtet zu sein. Wir fassen den doppelten Titel in dem Sinne auf, daß der erste dem zweiten als Correctiv dient, der zweite nur Erläuterung des ersten sein soll, und somit haben wir nur eine Darstellung des Römischen Privatrechts in steter Beziehung auf Labeo zu erwarten. Mehr Grund schiene uns der Tadel zu haben, daß die Persönlichkeit Labeo's mit ihrer gesammten historischen Umgebung zu wenig in den Vordergrund tritt. Gar zu nüchtern und skeptisch verhält sich Verf. zu den historischen Zeugnissen und gar zu spröde lehnt er es ab über das unmittelbar Bezeugte hinaus einen Schritt zu wagen und aus den Einzelheiten ein Ganzes zu gestalten, dessen Richtigkeit sich nicht zwingend beweisen läßt. Am wenigsten befriedigt uns daher die Einleitung, in der zwar mit größter Umsicht alle auf Labeo's Leben und Schriften bezüglichen Quellenzeugnisse zusammengestellt uud scharfsinnig geprüft werden, der Mann selbst aber, nach welchem das Buch heißt, ein schwankendes Schattenbild bleibt. Wer sich so liebevoll und eingehend mit einer großen Persönlichkeit beschäftigt hat, der ist, wie wir meinen, berechtigt und berufen uns zu sagen, welches Bild sie in seiner Seele zurückließ und sich nicht mit einem non liquet abzufinden. Allein wir wollen mehr Bedauern, als Tadel aussprechen. Möge Jeder in der Richtung wirken, nach welcher seine Neigung und Kräfte ihn vorzugsweise ziehen. Wenn Verf. sich zum Biographen nicht berufen und geneigt, wenn er sich zu gründlicher Ermittelung und feiner Zergliederung des Einzelnen mehr, als zu combinatorischer Gestaltung begabt und getrieben fühlte, so hat er wohl daran gethan sich zu beschränken und seine Kraft in der Beschränkung desto wirksamer zu verwerthen. Jeder

einsichtige Leser wird ihm für das, was er in seinen überall anregenden und geistvollen Erörterungen in reicher Fülle darbietet, dankbar genug sein, um das etwa Vermißte gelassen entbehren zu können.

Das wissenschaftliche Verdienst des Vfs. scheint uns nicht von einem praktischen Zwecke, den er durch sein Werk „zu erreichen hoffte", abzuhängen und nicht dadurch bedingt, daß und wie weit er diesen erreichte. Indeß wollen wir gern den Werth des praktischen Zweckes seiner Untersuchungen anerkennen, wenn er ihn mit Recht darin sieht, daß zu einer richtigeren Würdigung des Römischen Rechts nur durch die Erkenntniß zu gelangen ist, wie viele lediglich positiv gegebene, durch nationale und sociale Verhältnisse und Ueberlieferungen bedingte Elemente selbst die rationelle Arbeit der römischen Juristen bestimmend und bindend durchdringen. Der alte Glaube an die „ratio scripta" wird durch die Vertiefung dieser Einsicht mehr und mehr auf sein richtiges Maaß zurückgeführt werden.

Ref. macht aber noch auf einen anderen Erfolg dieses Werkes aufmerksam, von dem er nicht weiß, ob Vf. ihn sich als Zweck gesetzt hat. Thatsächlich scheint uns Pernice sehr kräftig Hand anzulegen, um die Pandekten aufzulösen. Denn indem er uns die Jurisprudenz des Labeo in ihrer individuellen Besonderheit aus der Compilation herauslöst, dadurch in Gegensatz zu seinen Genossen in der Compilation stellt und die Anregung gibt, das Gleiche mit andern Juristen zu unternehmen — ein Unternehmen, welches namentlich in Anwendung auf Ulpian, als den Abschluß der classischen Jurisprudenz gleich großen Erfolg versprechen würde —, leitet er eine Behandlung der Pandekten ein, welche den Justinianischen Intentionen fundamental widerstrebt. Zwar kennen und üben wir ja längst die sogenannte duplex interpretatio der Pandecten; aber ungern gesteht sich der Dogmatiker in vollem Umfange ein, daß das Material, aus welchem er eine einheitliche Theorie construiren soll, unversöhnliche Gegensätze der Individualität und der Zeiten in sich trägt, daß er über den wahren Sinn mancher Pandektenstelle einen Schleier ziehen muß, um sie als Bestandtheil des recipirten Justinianischen Rechts ertragen zu können. Gebunden ist er in Allem: durch Justinian's Befehle, durch die Reception in complexu, durch das Bedürfniß aus den Pandekten einheitliches geltendes Recht zu schöpfen. Je mehr sich aber in unseren Tagen der historische Sinn schärft, wovon das vorliegende Werk

ein redendes Zeugniß ist; je mehr wir uns andererseits die heute in uns lebenden Rechtsanschauungen und Rechtsbedürfnisse zum Bewußtsein bringen, wie das nicht nur in der germanistischen, sondern nicht minder in der civilistischen Literatur zu Tage tritt, desto schwieriger wird für die Wissenschaft der gegebene Zustand. Sie vermag schon jetzt kaum mehr der Aufgabe sich zu fügen, das Römische Recht als „heutiges" zu lehren; und das qualvolle, oft recht seltsame Mühen, Rechtssätze, welche das heutige Leben fordert und das Römische Recht nicht kennt, dennoch aus diesem zu „construiren" — die Signatur unserer heutigen Civilistik — scheint uns ein Symptom dieses unbehaglichen, unhaltbaren Zustandes zu sein. So drängt denn auch das innerste Bedürfniß der Wissenschaft in ihrem unaufhaltsamen Entwickelungsgange auf die Beseitigung der formalen praktischen Gültigkeit des Römischen Rechts hin. Auszuführen, wie groß seine materielle Bedeutung dennoch bleiben wird, ist hier nicht der Ort; Werke wie das vorliegende werden dann noch erhöhte Geltung erlangen.

Stzg.

Codex Traditionum Westfalicarum. I: Das Kloster Freckenhorst. (Auch mit dem Titel: Die Heberegister des Klosters Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründeordnung und Hofrecht. Herausgegeben von Dr. jur. Ernst Friedlaender. XIV. u. 223 S. 8. Mit einer Karte.) Münster, E. C. Brunn.

Es ist nicht nöthig an diesem Orte des Weiteren nachzuweisen, wie die Verzeichnisse von Schenkungen und Erwerbungen, die Heberegister und ähnliche Aufzeichnungen von älteren Klöstern, abgesehen von ihrer sprachlichen Wichtigkeit, für die Localgeschichte und alte Geographie der betreffenden Gegenden, namentlich auch für die Culturgeschichte von der größten Bedeutung sind. Sollen aber die Ausgaben solcher Urkunden nach allen diesen Seiten hin recht nutzbar werden, so müssen sie selbstverständlich den Text genau wiedergeben und außerdem die nöthigen sachlichen Erklärungen enthalten, vor allem die Deutung der Ortsnamen versuchen. Bei Urkunden, die in einem älteren deutschen Dialekt abgefaßt sind, kann man auch sprachliche Erklärungen nicht entbehren, da selbst die größeren Lexika für das in Urkunden vorkommende Sprachmaterial bis jetzt noch keine ausreichende Hilfe gewähren. Unter diesen Umständen ist es gewiß dankenswerth, daß für Westfalen R. Wilmans den Plan gefaßt hat, eine vollständige Sammlung der gerade in dieser Provinz so zahlreich vertretenen Traditions-, Güter- und Heberegister herauszugeben:

ein Unternehmen, von welchem in dem vorliegenden Bande der erste Theil erschienen ist, den indessen Wilmans nicht selbst besorgte, da er durch andere Arbeiten in Anspruch genommen war, sondern durch Dr. Ernst Friedländer bearbeiten ließ. Die Staatsarchive besitzen theils selbst die Originale, um deren Publication es sich handelt, oder sie können diejenigen, welche anderswo liegen, sich leichter zur Benutzung verschaffen als ein Privatmann, sodann haben sie in dem Urkunden- und Actenschatz, den sie verwahren, ein jeden Augenblick zur Disposition stehendes Material, woraus die nöthigen Aufklärungen über Localitäten, Rechtsverhältnisse, Persönlichkeiten u. dgl. m. zur Aufhellung der Documente gewonnen werden können. Man darf also einer von dem Archiv ausgehenden Publication solcher provinzieller Denkmäler schon von vorn herein mit Vertrauen entgegensehen.

Der erste Band des Codex trad. Westf. enthält die wichtigsten Documente über das Kloster Freckenhorst von der Stiftungsurkunde von 851 an, welche nach mehreren Abschriften kritisch hergestellt ist, bis zu der Pfründenordnung und Hofesordnung aus dem 15. Jahrh. Die Krone von allen ist natürlich das altberühmte Heberegister des 11. Jahrh., welches gerade jetzt vor 50 Jahren in Dorow's Denkmälen I, 1 (Bonn, bei Eduard Weber 1823) zuerst veröffentlicht wurde und damals solches Aufsehn erregte, daß man es in Hinsicht auf seine sprachliche Bedeutung neben Ulfilas und Otfrid stellte. Jacob Grimm selbst schrieb drei Aufsätze darüber, Pertz gab sein Urtheil ab über die Zeit der Abfassung, gar nicht zu reden von den di minorum gentium, welche ihre Scherflein zur Erklärung der Urkunde beitrugen. Und da die Ausgabe im 1. Heft der Dorow'schen Denkmäler sich bald als ungenügend herausstellte, so veranstaltete Maßmann im 2. und 3. Heft derselben Zeitschrift mit peinlicher Gewissenhaftigkeit eine neue, welche nach der eigenen Angabe Friedländer's bis auf einige kleinere Druckfehler vollkommen genau ist, und begleitete sie mit einem ausführlichen Commentar. Mit Recht findet es deshalb G. Waitz in seiner Anzeige des Codex trad. Westf. in den Göttinger gel. Anz. 1872 Stück 45 befremdlich, daß von der ganzen Literatur jener Zeit bei Friedländer so gut wie nichts erwähnt wird.

Was nun den Abdruck der Heberolle bei Fr. betrifft, so besteht das Verdienst desselben darin, daß er durch genaue Vergleichung der Hs. in

Münster die Fehler der Maßmannschen Ausgabe entfernt hat und uns auf das Vollständigste über die Correcturen, Rasuren und sonstigen Veränderungen in der Hs. unterrichtet: wir dürfen also jetzt, soweit das die menschliche Unzulänglichkeit erlaubt, in dieser Beziehung einen Abschluß der Arbeit voraussetzen. Sodann hat Fr. die Erklärung der Ortsnamen bedeutend gefördert, und da er augenscheinlich hierfür die Archivalien ausgenutzt hat, so wird wohl künftig auch nach dieser Seite hin nichts wesentlich Neues sich ergeben, es müßten denn bisher unbekannte wichtige Documente außerhalb Münster's noch auftauchen.

Dagegen ist die Ausgabe Fr.'s in anderer Beziehung mangelhaft, ja als ein Rückschritt zu betrachten. Es befand sich in Kindlinger's Sammlung eine jetzt verschollene Handschrift von dem ersten und ältesten Theile des Freckenhorster Heberegisters, die wir wohl als die ursprüngliche Niederschrift davon und die Vorlage der Hs. in Münster ansehen dürfen. Von ihr gab Fischer (Beschreibung typograph. Seltenheiten und merkwürdiger Hs, 5. Heft. Nürnberg 1804) ein Facsimile von 8 Zeilen und einen allerdings unvollständigen und sehr fehlerhaften Abdruck. Friedländer nimmt von diesem wegen seiner Mangelhaftigkeit gar keine Notiz, er theilt nicht einmal die Varianten daraus mit, sehr mit Unrecht. Es ist doch ohne Zweifel die Pflicht jedes gewissenhaften Herausgebers, wenn die Urhandschrift, welche die reinste Ueberlieferung hat, verloren gegangen ist, in dem erhaltenen, wenn auch noch so unvollkommenen Abdruck den Spuren des Originals nachzugehn. Dies hat M. Heyne in den „Kleineren altniederdeutschen Denkmälern" (Paderborn 1867), in welchen der letzte Abdruck der Freckenhorster Heberolle vor Fr. erschienen ist, wirklich gethan und so wenigstens einzelne reinere Sprachformen für die Urkunde gerettet. Ferner bedarf diese überhaupt einer sorgfältigen sprachlichen Behandlung. Denn dem Schreiber der in Münster vorhandenen Hs. der Heberolle (11—12. Jahrh.) war offenbar das Deutsch des ihm vorliegenden Originals (10—11 Jahrh.) nicht mehr recht geläufig. Das darf uns nicht Wunder nehmen; gerade in dieser Zeit hatte die Scheidung zwischen Altsächsisch und dem Mittelniederdeutschen, welches dem neuern Platt näher steht, sich vollzogen: eine Sprachentwickelung, welche z. B. das alte th aufgab und an dessen Stelle das (hochdeutsche) d setzte, ferner die volleren Vocale in den Flexionssilben allgemein mit dem (gleichzeitig auch im Hochdeutschen zur Geltung

kommenden) tonlosen e vertauschte. Der Schreiber kannte keinen Unterschied zwischen einem gen. pl. penningô und einem acc. plur. penningâ, da in seinem Deutsch beide penninge lauteten: also gebrauchte er die beiden älteren Formen promiscue und so mehreres. Hier hatte nun Heyne einen sprachlich reineren Text hergestellt, welcher etwa der Niederschrift des 10. Jahrh. entsprechen mag, und er konnte dafür zum Theil an den Resten der älteren Aufzeichnung bei Fischer einen Anhalt gewinnen. Wenn Fr. als Historiker nicht so weit in der Recension gehen wollte, da ihn das Document hauptsächlich seinem Inhalt nach interessirte, so finden wir dies begreiflich und wollen deshalb keinen Tadel über seine Arbeit aussprechen. Aber unbegreiflich ist es, wie er seinem Vorgänger vorwerfen konnte, dessen Ausgabe wimmele von Fehlern, weil sie ohne Benutzung des Originals gemacht sei. Er selbst hat ja den Maßmann'schen Abdruck einen genauen, ja übergenauen genannt, und der lag Heyne vor. Des Letzteren Ausgabe weicht allerdings an sehr vielen Stellen von der bei Fr. ab; aber — abgesehen von den Fehlern die bei Maßmann stehen — sind dies sprachliche Correcturen, ist es eine Zurückführung des Textes auf das ältere Original, und dabei wird mit einer unermüdlichen Ausdauer in den Anmerkungen regelmäßig die Abweichung der Münster'schen Hs. angegeben, so z. B. an 37 Stellen die Variante ses (sechs), wofür Heyne auf Grund des älteren Bruchstücks die ursprüngliche Form sehs herstellt, an 29 Stellen tuenthig oder tuenthic st. tuentich (20). In jedem Falle ist es kein Vorzug der Recension bei Fr., daß sie den Text der Münster'schen Hs. mit allen Schreib- und Declinationsfehlern wiedergibt. Diese thun indeß wenigstens dem Verständniß keinen Eintrag. Zu rügen ist dagegen, wenn Fr. z. B. (S. 32) bei einer ihm unverständlichen Stelle „fiertich muddi gerston ende ant ahtoda muddi havoron" ohne weiteres eine Aenderung vornehmen will. Er bemerkt, „das ant ist unverständlich, da schon ende, und, dasteht, hinter ahtoda fehlt dagegen half"; er will also ende ahtoda half muddi h. lesen (d. h. $7^1/_2$ Mutt Hafer). Ein Blick in die Ausgabe von Heyne und in deren Wörterbuch würde ihn belehrt haben, daß antahtoda „achzig" bedeutet. Daß Fr. dies Wörterbuch auch sonst nicht mit der nöthigen Genauigkeit verglichen, beweist, wenn er S. 46 ausdrücklich die gütige Belehrung des Herrn Prof. Storck hervorhebt, die es ihm ermöglicht drei Worte richtig zu deuten, deren Erklärung er an mehreren Stellen des H'schen

Wörterbuchs bereits hätte finden können. Ueber das Alter der beiden Hs. der Heberolle (der Münster'schen und der verschollenen Kindlinger's), eine vor 50 Jahren viel erwogene Frage, spricht sich neuerdings Waitz in der oben angeführten Anzeige des Codex trad. Westf. S. 1778 ff. aus.

Außer der Stiftungsurkunde und dem ältesten Heberegister sind alle übrigen im Codex mitgetheilten Documente hier zum ersten Male veröffentlicht. Der Abdruck scheint, soweit man das ohne Einsicht in das Original beurtheilen kann, ein genauer; die Fehler der Hs. werden im Text beseitigt, mit Angabe der Abweichung, oder in den Anmerkungen berichtigt, die Deutung der Ortsnamen ist auch hier durchgeführt; die sonstigen nothwendigen sachlichen Erklärungen, auf welche der Herausgeber sichtlich vielen Fleiß verwendet hat, könnten vielleicht hier und da etwas erschöpfender sein; am wenigsten genügen die sprachlichen Bemerkungen. Bei dem Interesse, welches die vorliegenden Documente für Westfalen bieten, mache ich auf einen ausführlichen sprachlich-sachlichen Commentar zu denselben aufmerksam, welchen Fr. Woeste in Iserlohn, der genaue Kenner des westfälischen Platt, welcher auch in den älteren Urkunden seiner Heimat sehr belesen ist, im 9. Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins soeben veröffentlicht hat. Zu den wichtigsten der von Fr. mitgetheilten Documente gehört zunächst das s. g. goldne Buch, ein Evangeliar, in welchem ausführliche Aufzeichnungen über die Besitzungen und Einkünfte des Stiftes, die Lehen, Zehnten, die Rechte des Vogtes u. dgl. m. von der Hand des Kanonicus Bruno (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh.) stehen; sodann Güterverzeichnisse aus den Jahren 1348—1355 und ein Heberegister aus dem Ende des 14. Jahrh. In ihrer Aufeinanderfolge bilden diese Urkunden Mittelglieder zwischen der alten Heberolle und der neueren Zeit und erleichtern unendlich das Verständniß derselben, namentlich was die Ortsnamen anlangt. Von Interesse ist noch die Pfründenordnung aus dem 15. Jahrhundert: durch sie erfahren wir, womit die 15 Stiftsfräulein und die 7 Kanoniker von Freckenhorst an bestimmten Tagen von Seiten der Aebtissin tractirt wurden; wir ersehen soviel daraus, daß sie nicht zu hungern brauchten.

Der Herausgeber dieses 1. Bandes vom Codex tradit. ist inzwischen als Vorstand des Archivs nach Aurich versetzt. Wir wünschen, daß Herr Geh. Archivrath Wilmans wieder bald Jemand finden möchte,

der die begonnene Arbeit fortsetzt: falls er nicht die Zeit gewinnt, den von ihm ausgehenden Plan selbst in die Hand zu nehmen. Ueber die zunächst in Aussicht genommene Publication spricht sich Fr. auf S. VII f. der Vorrede aus. Die ältesten der zunächst zur Herausgabe vorbereiteten Urkunden sind zwei Heberegister aus Werden (saec. 9. u. 10.), welche dem Düsseldorfer Staatsarchiv angehören. Nur irrt Fr., wenn er das erste derselben als ungedruckt bezeichnet: dasselbe ist, soweit es Westfalen angeht, von Lacomblet im Archiv für Geschichte des Niederrheins B. II. veröffentlicht, bedarf aber allerdings einer neuen Ausgabe dringend, da der Abdruck bei Lacomblet höchst mangelhaft und sogar unvollständig ist; einen Theil davon habe ich selbst schon in meinen Collectae IIa neu publicirt. Das zweite Werdener Heberegister, welches ich in den Collectae I abgedruckt habe, bietet für Westfalen äußerst wenig, es betrifft meist Friesland und die Gegend von Helmstedt. Crecelius.

Prutz, Kaiser Friedrich I. Band 1—3. Danzig 1871—1874, Kafemann.

Der Verfasser dieses dreibändigen Werkes über Friedrich I. hat es sich nach der Vorrede zur Aufgabe gestellt: „gestützt auf das reiche Quellenmaterial und mit Benutzung der mancherlei Studien und Vorarbeiten die Geschichte des großen Staufers in ihren Grundzügen festzustellen, die Ueberlieferung möglichst zu sichten und zu klären, den vielfach noch verdunkelten historischen Thatbestand der Wahrheit so nahe als möglich wiederherzustellen und dabei namentlich die bewegenden und treibenden Kräfte aufzudecken, welche sich in den großen Kämpfen jener stürmischen Zeiten so gewaltig bethätigt haben.“ Er würde seinen Zweck als erreicht ansehen, wenn er die Zeit Friedrich's ihren eigentlich charakteristischen Erscheinungen nach richtig geschildert und die Bedeutung derselben ihrem Ideeninhalte nach dem Verständniß der Gegenwart näher gerückt haben sollte, wenn er dem reichen Stoffe eine Form zu geben gewußt hätte, welche auch außerhalb des Kreises der eigentlichen Fachgenossen Leser gewänne. Er hat sich somit die denkbar höchste Aufgabe des Historikers gestellt: wissenschaftlich kritische Feststellung der Ueberlieferung, Zusammenfassen derselben nach großen Gesichtspunkten, fesselnde, populäre Darstellung. Trotz all der theilweise trefflichen Vorarbeiten ist dieses Ziel noch mühsam genug zu erreichen, und wir können daher dem Verfasser und seinem Fleiße unsere Anerkennung seines Versuches, eine solche Aufgabe zu lösen, nicht versagen. Mehr aber als das können wir, gestehen wir es gleich, leider nicht. Das Werk

bleibt derartig nicht hinter dem, was, wie der Verf. in der Vorrede sagt, als Ideal einer Bearbeitung dieses Gegenstandes gelten kann, nein hinter dem, was man nach dem heutigen Stande der Kenntniß und der Vorarbeiten dieser Zeit billiger Weise verlangen muß, zurück, daß wir es einerseits als eine wissenschaftliche Leistung nicht anerkennen, andererseits seine Wirkung auf den vom Verf. gewünschten nichtzünftigen Leserkreis nur als verwirrend bezeichnen müssen. Wir gehören nicht zu denen, welche einseitig den Werth der lediglich forschenden Thätigkeit auf dem Gebiete der Historik überschätzen, halten aber desto strenger an dem Axiom unserer Wissenschaft fest, daß die richtige Auffassung vergangener Zeiten in allewege bedingt ist durch die umfassende Kenntniß der Thatsachen, welche allein eine kritische Durchforschung der Ueberlieferung gewähren kann. Die vielen und trefflichen Vorarbeiten zur Geschichte Friedrich's I, denen der Verf., da sie sich so zu sagen gegenseitig ablösen, durchweg gefolgt ist, machen es bei oberflächlicher Betrachtung des Buches schwer, den Mangel an kritischem Vermögen zu erkennen, welchen wir bei eingehenderem Studium seines Werkes leider constatiren müssen. Durch die allen drei Bänden beigegebenen Excurse über wichtige Einzelfragen darf man sich nicht täuschen lassen: sie sind meistentheils nicht viel mehr als Zusammenstellungen der bezüglichen Quellenstellen, welche selten die Kritik etwas fördern; auf einzelne kommen wir zurück. Wir haben uns nicht die unerquickliche Aufgabe gestellt, mit der vom Verf. in der Vorrede etwas wegwerfend behandelten „kritischen Schablone“ in der Hand, das Buch Blatt für Blatt zu controliren, alle übersehenen Quellenstellen, geographischen, verfassungsgeschichtlichen, chronologischen Verstöße nachzuweisen; wir werden vielmehr nur in diesem Theile an verschiedenen Beispielen zu zeigen suchen, wie die mangelhafte Kenntniß und Kritik des Vfs. denselben zu schiefen und falschen Auffassungen der wichtigsten Ereignisse nothwendig bringen muß. Ein paar Beispiele der Unkritik, welche letztere nicht beeinflussen, glauben wir freilich nicht übergehen zu dürfen, da sie in der anspruchsvolleren Gestalt der Excurse auftreten. Bd. 2 Beilage 7 ist die Zusammenkunft zwischen Friedrich und Heinrich dem Löwen, deren von Prutz früher versuchte chronologische Bestimmung Cohn [1]) mit Recht

1) Wenn der Verf. bei dieser Gelegenheit die Kritik, welche Cohn an seinem Buche über Heinrich den Löwen unter dem Beifalle sämmtlicher Fachgenossen geübt

zurückgewiesen hatte, nochmals eingehend besprochen. Der Verf. sucht jetzt seine Ansicht durch Herbeiziehen einer Urk. Philipp's von Köln vom 29. April 1176 zu stützen, welche von den rebelles imperii redend, nur dann einen rechten Sinn haben soll, wenn man sie auf die kurz vorher erfolgte Hülfeverweigerung Heinrichs beziehe. Ich dächte hier läge für eine maßvolle Kritik doch näher, die rebelles imperii mit den Lombarden zu identificiren, gegen welche des Kölners Streitmacht eben vom Kaiser begehrt war. Noch ergötzlicher ist das Beispiel Bd. 3 Beil. 6, welches darzuthun sucht, daß dem „scharfsinnigen und eindringend kritischen" Scheffer-Boichorst bei der Untersuchung der Gesta Trevir. ein paar Stellen entgangen seien, welche (natürlich vermittels noch scharfsinnigerer und eindringenderer Kritik) Verwandtschaft mit Arnold von Lübeck zeigen. Ich bescheide mich, nur auf diese ganz aus der Luft gegriffene und durch die Parallelstellen selbst ironisirt werdende Behauptung hinzuweisen, constatire aber, daß der Verf. selbst im Texte 3, 196 das, was er in der Beilage neben einander gestellt hat, hinter einander, als zwei zeitlich geschiedene Ereignisse behandelt!

Doch kommen wir zu Ernsterem! 1, 34 spricht der Verf. von der ersten Gesandtschaft Friedrich's nach Rom an den Papst Eugen (1152), sucht zu bestimmen welches die Aufträge der Gesandten gewesen und fährt dann fort: „Doch hat es fast den Anschein, als ob derartige Unterhandlungen bloß angeknüpft seien, um die Stimmung und die Absichten der Curie zu ergründen. Denn wie wenig klar man über den einzuschlagenden Weg war und wie man noch zwischen den äußersten Gegensätzen schwankte, geht daraus hervor, daß man sogar daran dachte sich an das römische Volk zu wenden. Doch ist es nicht dazu gekommen — dennoch bleibt es höchst bezeichnend, daß selbst für den Nothfall ernstlich daran gedacht wurde, durch Anzeige der Wahl Friedrichs die in Rom augenblicklich siegreiche Revolution thatsächlich anzuerkennen und sich mit ihr gegen das Papstthum in Verbindung zu setzen." Friedrich hat aber damals wirklich die Gesandten auch an die Stadt Rom geschickt, wie

hat, aus leicht erklärbarer persönlicher Animosität entsprungen nennt, so tritt er meines Erachtens ohne jeglichen Schein eines Beweises dem Verstorbenen zu nahe, und der ausgesprochene Vorwurf fällt auf ihn zurück. Cohn hatte es schon längst aufgegeben eine Geschichte Heinrich's zu schreiben.

Otto von Freising 2, 4 ausdrücklich sagt; Wibald selbst hat dazu gerathen (was P. in der Anm. citirt): wohl der sicherste Beweis, daß damit keine Feindschaft gegen den Papst beabsichtigt war. Der Abt sagt in dem angeführten Briefe (ep. 374) selbst, daß dies unter den früheren Kaisern Sitte gewesen; in seinem Briefbuche finden wir (ep. 345) das Schreiben Konrad's III, worin er den Römern seine Romfahrt anzeigt. Alles Andere ist daher eher anzunehmen als das von dem Verf. in diese Vorgänge Hineingelegte.

Es ist ein arges Mißverständniß, welches die richtige Auffassung auf den Kopf stellt, wenn P. 1, 61 behauptet, daß 1155 die Astesen ein Bündniß mit dem Kaiser eingegangen seien. Morena redet in der angezogenen Stelle von einem Bündniß der Stadt mit dem Markgrafen von Montferrat; der Kaiser war weit davon entfernt mit seinen rebellischen und gezüchtigten Unterthanen ein Bündniß zu schließen: er ließ sie vielmehr ganz correct den Huldigungseid schwören, wie uns ausdrücklich Gotfrid von Viterbo bezeugt.

Von ungemeiner Wichtigkeit, besonders auch für die Beurtheilung des Schismas, sind ohne Zweifel die Verhandlungen zwischen Friedrich und Hadrian IV. In denselben treten die ursprünglichen Bestrebungen des Kaiserthums und des Papstthums, welche die Erbitterung des späteren offenen Kampfes vielfach entstellt und verändert hat, noch rein zu Tage. Die Durchforschung dieser Genesis des Schisma mußte mit aller Sorgalt geschehen. Der Ausgangspunkt aller späteren Verwickelungen ist zweifelsohne der Constanzer Vertrag (1153) zwischen Friedrich und Eugen III. Von ihm behauptet P. 1, 48, er sei ein bedeutender Erfolg der kaiserlichen Politik, die Vortheile desselben seien ganz auf Seiten Friedrich's gewesen. Kann das aber im Ernste von einem Vertrage behauptet werden, den Kaiser und Papst zur gemeinsamen Bekämpfung Dritter (Siciliens und der Römer) eingehen und der Ersteren verpflichtet, ohne Zustimmung des Letzteren keinen Frieden oder Waffenstillstand mit dem Feinde einzugehen, während er dem Letzteren in dieser Beziehung vollkommen freie Hand läßt? Denn daß sich der Papst „ausdrücklich verpflichtet habe, den Normannen keine Art von Zugeständniß zu machen", wie P. angibt, steht in dem Vertrag (Mon.-Leg. 2, 93) eben nicht. Hadrian IV erneuerte dann 1155 den Vertrag mit Friedrich und nutzte die ihm dadurch gewährte günstige Position, als ihm die Macht des

Kaisers bedrohlich wurde, auch aus durch Abschluß des Friedens zu Benevent mit Wilhelm von Sicilien (1156). Formell war er dabei im Rechte, nicht weil Friedrich, wie P. es 1, 110 ansieht, seither Rom dem Papste noch nicht wieder unterworfen hatte, sondern weil ihm der Vertrag den Separatfrieden mit Sicilien nicht verbot. Gegen den Geist und die Voraussetzungen des Vertrages war das Vorgehen Hadrian's aber sicher, und der Kaiser hielt sich fortan seinerseits nicht mehr an denselben gebunden, während der Papst in geheuchelter Naivetät auch später noch die Erfüllung desselben von Friedrich forderte. (Ragewin 4, 30. 31.) Neben der Erbitterung über die hochgespannten hierarchischen Forderungen (beneficium) Hadrian's ist ohne Zweifel dieser Beneventer Friede der hauptsächlichste innere Grund des Conflictes gewesen. Schon das Schreiben der deutschen Bischöfe an Hadrian (Rag. 3, 16) erwähnt dies ausdrücklich. Dies ist aber von P. in seiner Tragweite gar nicht erkannt, und nur so erklärt es sich, wie er bei Gelegenheit der Gesandtschaft der Cardinäle Heinrich und Jacinth (Juni 1158), welche dem Kaiser über den Gebrauch des Wortes beneficium beruhigende Aufklärung gaben, 1, 128 die Worte Ragewins 3, 23 so gründlich verflachen konnte. „Einige noch schwebende Fragen wurden ebenfalls zu des Kaisers Befriedigung erledigt" übersetzt P. den Satz: imperator quasdam causas alio loco memorandas, quae seminarium discordiae praestarent, si non congrua emendatio interveniret, legatis per capitula distinxit. Hier ist von einer schriftlichen Formulirung kaiserlicher Beschwerdepunkte, und zwar augenscheinlich wichtiger, die Rede; eine Deutung hätte wenigstens versucht werden sollen. Es kann aber kaum ein Zweifel sein, daß hier der Beneventer Friede in Betracht kommt, ferner aber die Aussaugung der deutschen Kirchen durch päpstliche Legaten, die Eingriffe derselben in die Jurisdiction des deutschen Episkopats, auf welche Friedrich in dieser Zeit mehrfach zurückkommt (Rag. 3, 10. 16), welche auch bei dem letzten Streit mit der Curie wieder eine Rolle spielten (Scheffer 117). Dieser Punkt ist von keiner untergeordneten Bedeutung: die Beschränkung der Einwirkung Roms auf die deutsche Kirche sicherte dem Kaiser die Ergebenheit und nationale Gesinnung des deutschen Episkopats, welche sich 1186 so glänzend bewährt hat. Die päpstlichen Gesandten gaben damals 1158 im Allgemeinen beruhigende Erklärungen; daß von einer befriedigenden Erledigung nicht die Rede sein kann, zeigen die späteren Vor-

gänge des Jahres 1159. Diese sind von P. 1, 193 ff. wieder nicht mit der nöthigen Schärfe dargelegt, obgleich ihnen eine kritische Beilage 9 gewidmet ist. Es ist falsch, daß Hadrian in seinem Schreiben an Fr. (Rag. 4, 17) sich einer „Verletzung des Herkommens und der dem Kaiser gebührenden Ehrerbietung" schuldig gemacht, indem er seinen Namen dem des Kaisers voransetzte, „ja denselben mit dem strafenden Du anredete". Es war dies der damals und auch später stets gebräuchliche Bullenstil, wie sich P. z. B. schon aus Rag. 3, 9 überzeugen konnte, und Fr. ergriff vielmehr nur die Gelegenheit (accepta occasione Rag. 4, 48) der formlosen Einreichung eines päpstlichen Schreibens es fortan gerade so zu halten wie die Curie. Dieses Schreiben, welches ein Proletarier überbrachte, ist uns nicht erhalten; denn was P. dafür ausgibt Rag. 4, 17 ist die Antwort auf das von dem Bischof von Vercelli überbrachte kaiserliche Schreiben 4, 16, welches die erste amica petitio (4, 15) für den unter kaiserlichem Einfluß zu Ravenna gewählten jüngeren Guido von Biandrate enthielt. Beide sind von Ragewin anachronistisch in die Darstellung des wiederbeginnenden Conflictes eingeschaltet und gehören noch in das Jahr 1158. Dieser begann aber sicher erst nach dem 25. Dec. dieses Jahres; denn erst damals sandte Fr. von Alba aus Gesandte nach Tuscien, der Maritima und Campagna, das Fodrum zu erheben (Rag. 4, 10), über welche sich der Papst nach 4, 15 unter anderem beschwert. Neben diesem war die Beschwerde über die Durchführung der Roncalischen Gesetze gegenüber den Bischöfen, sowie ferner (wie sich aus dem Briefe Eberhard's von Bamberg bei R. 4, 19 ergibt) das Verbot, über einen Streit zwischen Brescia und Bergamo um eine Burg zu Gericht zu sitzen, der Inhalt des päpstlichen Schreibens, welches der indignus et vilis nuncius (4, 15), der quidam pannosus (4, 19) dem Kaiser vor die Füße warf. Besonders der letzte Punkt war ein eclatanter Eingriff in die Staatshoheit des Reiches, was P. nicht beachtet hat, während er ganz irrig aus dem Verbote (interdictum) des Papstes eine Androhung des Bannes macht. Litterae, sagt Eberhard von Bamberg, quae quasi interdicti vim in se continentes, ne imperator causae illius iudicium sibi assumeret; dem geistlichen Strafmittel des Interdicts werden Orte unterworfen, aber nicht Personen. Hierauf erst sendet der Kaiser den Bischof von Verden ab (4, 15), um nochmals die Bestätigung Guido's zu verlangen; erst jetzt redet auch er den Papst mit Du an. — Danach ist die verwirrte

Darlegung von P. zu berichtigen, welcher zwei von Proletariern überreichte Schreiben annimmt und Beilage 9 die Abreise des Verdeners genau auf den 30. Nov. 1158 setzt, da er am Tage vorher noch eine Urkunde bezeugt, am 30. eine andere aber nicht. Auch die Gesandtschaft des Verdeners blieb ohne Erfolg und bald darauf wurden die Forderungen der Curie zu Bologna in das Maßlose gesteigert. Die Verhandlungen hier hat P. gegen Reuter richtig dargelegt, übersehen dagegen, daß schon vor der Sendung dieser letzten päpstlichen Gesandschaft Hadrian mit dem Plane umging den Kaiser zu bannen (Rag. 4, 52. 67).

Bd. 1, 106 gibt P. den Inhalt eines hochbedeutsamen Schreibens, welches Heinrich II von England 1157 an Friedrich richtete (Rag. 3, 7), also wieder: „er versicherte ihn in einem Schreiben seiner Treue und Ehrerbietung.“ Eine rückhaltlosere Anerkennung des imperium mundi der deutschen Kaiser ist aber kaum je von England ausgegangen als die in diesem Schreiben enthaltene: Regnum nostrum et quidquid ubique nostrae subicitur ditioni, vobis exponimus et vestrae committimus potestati, ut ad vestrum nutum omnia disponantur, et in omnibus vestri fiat voluntas imperii. War auch der Engländer weit entfernt von der praktischen Gestattung des theoretisch Eingeräumten, so springt doch in die Augen, wie ein solches Schreiben des fremden Herrschers auf die Auffassung Friedrich's von der kaiserlichen Weltherrschaft stärkend einwirken mußte. Wie hier der englische König selbst derjenige war, welchen sein Unterthan Johann von Salisbury mit seiner Frage: quis Teutonicos constituit iudices nationum? (ep. 59) kennen wollte, so steht diese Anschauung von der weltumspannenden Macht des Kaisers in dieser Zeit nicht vereinzelt. So sagt der Franzose Richard von Cluny bei Gelegenheit des Schismas (Muratori, Ant. 4, 1112): Imperator, ad cuius imperium Romanae ecclesiae pacis reformatio spectat, apud Papiam congregata synodo vocavit utrumque.

Die Verhältnisse Siciliens in dem Kampfe der Zeit hat P. sehr stiefmütterlich und theilweise schief dargestellt. Daß Roger II die Herrschaft über ganz Italien erstrebt habe, wie 1, 54 angegeben ist, dürfte durch keine Quellenangabe zu erweisen sein, und erhält auch keine Stütze durch die Angabe eines (von P. übrigens nicht beachteten) Briefes Bernhard's von Clairvaux, daß die Städte Tusciens sich nach seiner Herrschaft gesehnt. Ebensowenig fühlten sich die Lombarden durch die

Normannen „von Süden her bedroht“ (1, 134), noch existirte 1159, drei Jahre nach dem Beneventer Vertrag, eine Spannung zwischen dem Papste und den Normannen (1, 194). Die höchst merkwürdige Stelle der Cont. Aquicinct. 1158: Adrianus papa et omnes cardinales Romani preter quatuor Willelmum regem Sicilie ad regnandum in Italia contra Fredericum imperatorem invitant, misso ei per Rolandum cancellarium b. Petri vexillo, erforderte doch eine kritische Beachtung; jedenfalls geht P. der Schwierigkeit nur aus dem Wege, wenn er 1, 215 verschleiernd übersetzt: „Roland berief den König Wilhelm, indem er ihm die Fahne St. Peters überreichte, zum Schutz- und Schirmherrn der Kirche und zum Vorkämpfer der Freiheit Italiens gegen das staufische Kaiserthum“. Das besagt der Annalist nicht; ob die Angabe der zwischen 1174 und 1200 geschriebenen Quelle, wie sie vorliegt, glaubwürdig, ist aber die Frage, die kritisch zu untersuchen war, ehe man darauf eine dramatische Darstellung aufbaute.

In ähnlich leichter Weise sind 1, 345 die Friedensversuche im Sommer 1163 zu Nürnberg behandelt, über die wir nur aus dem Briefe Albert's von Freising an Eberhard von Salzburg (Sudendorf 1, 66) unterrichtet sind. Daß hier außer den Bischöfen von Pavia und Troyes zwei alexandrinische Cardinäle zugegen waren, daß der Kaiser nach Abweisung dieser den Bischöfen ganz bestimmte Vorschläge auf ein Schiedsgericht zur Beilegung des Schismas machte, von deren Unausführbarkeit freilich die Alexandriner überzeugt waren, von alle dem erfahren wir bei P. nichts. Er läßt vielmehr die Bischöfe im Namen Alexander's einen Vorschlag zur schiedsrichterlichen Beilegung des Schismas überbringen und schließt ganz im Gegensatz zu den Erwartungen des Briefschreibers: „es ging daher schon die Rede von einem nahe bevorstehenden Tage, auf dem der so lange ersehnte Friede werde der Kirche wiedergegeben werden“. Auch der übrige interessante Inhalt des Briefes ist nicht ausgenutzt.

Wenn P. 2,165 die Nachricht des in den neunziger Jahren schreibenden Verfassers der Gesta Heinrici II reg. Angl., Heinrich der Löwe habe sich 1169 geweigert dem neugewählten König Heinrich den Treueid zu leisten, ohne Anstoß als baare Münze hinnimmt, so müssen wir uns füglich wundern, daß er von der in demselben Athem erzählten Angabe desselben Autors, die Krönung Heinrichs sei ohne die Wahl und gegen den Willen der deutschen Fürsten erfolgt, keinen Gebrauch gemacht hat.

Welche Schwierigkeiten die Interpretation einer gleichfalls auf König Heinrich bezüglichen Stelle eines Briefes des Johann von Salisbury (ep. 292 ed. Giles) hat, kommt P. augenscheinlich nicht in den Sinn, obgleich darüber schon Scheffer-Boichorst 33 gehandelt und gezeigt hat, daß mit der Stelle eigentlich nichts anzufangen ist. Der Kaiser wolle, heißt es, wie man glaube, mit der Kirche Frieden machen unter der Bedingung, daß Alexander seinen zweitgeborenen Sohn, den er zum König habe wählen lassen, als Kaiser anerkenne (in imperatorem recipiat) und von katholischen Bischöfen weihen lasse. Daß der Engländer vom römisch-deutschen Staatsrecht schlecht unterrichtet war, nimmt nicht Wunder; wenn aber P. 2, 176 dessen Worte dahin übersetzt: „den König Heinrich sollte Alexander seinerseits ausdrücklich anerkennen und von katholischen Bischöfen sollte derselbe die Weihe der Krönung empfangen," so springt er einmal über die erste Schwierigkeit weg, dann geht es ihm gerade so wie dem Engländer. Bd. 3, 205 ist dann derselben Stelle folgende widersprechende Deutung gegeben: „Friedrich sei bereit Alexander anzuerkennen (falsch: denn in dem Briefe steht ausdrücklich, daß Fr. selbst keinen anderen Papst als Petrus und die übrigen im Himmel anerkennen wolle), wenn der Papst seinen Sohn Heinrich, der damals noch nicht zum König gewählt war (quem in regem eligi fecit!), zum Kaiser krönen wolle". Ob aber die in dem Briefe Johann's von Salisbury enthaltenen Vorschläge zu Veroli 1170 dem Papste vom Kaiser durch den Bischof von Bamberg wirklich gemacht worden sind, wie P. bestimmt angibt, ist nirgends überliefert; die Vita Alexandri legt dem Bischofe ganz anderes in den Mund, und Johann's Angaben beziehen sich vielmehr auf den Vermittlungsversuch der Cistercienseräbte im Jahre 1169, über dessen Ausgang wir durchaus nichts wissen. Reuter handelt über diese Schwierigkeiten 3, 709 in einem längeren Excurse; P. hat sich auch hier die Dinge sehr einfach und leicht zurecht gelegt.

Ein anderer privater Vermittelungsversuch, der des Magister Girard Puella im Jahre 1166, ist von P. 2, 35 zu einer großen Staatsaction aufgebauscht und wird in einem eigenen Excurs eingehend zu behandeln versucht. Wir kennen ihn nur aus Briefen, deren Material Reuter 2, 217 erschöpfend herangezogen hat. Von einer kritischen Sichtung desselben ist bei P. keine Rede, wie daraus hervorgeht, daß in der Beilage nur

ein Theil des Materials herangezogen ist, daß hier von ep. 185 Joh. Saresb. ed. Giles und Bouquet 16, 547 wie von zwei verschiedenen Schreiben Gebrauch gemacht wird, während es doch eines und dasselbe ist, daß eine chronologische Bestimmung der Briefe, auf die doch bei einer solchen Forschung vor allem zu achten ist, auch nicht einmal versucht ist. Daß bei einer solchen Behandlung der Sachverhalt nicht klar zu Tage treten kann, der Verf. zu ganz schiefen Schlüssen kommen muß, leuchtet ein. Dabei übersieht er ganz, was die Beurtheilung des Friedensapostels damals und jetzt doch sehr tief beeinflussen mußte, daß Girard eine Pfründe von Reinald angenommen. (S. Brief Alexander's an Thomas ed. Giles 2, 14 und ep. Joh. Saresb. 189: in medio vestri, Coloniensis ecclesiae dico.) Durch Zusammenwerfen der während Girard's Aufenthalt in Köln geschriebenen Briefe mit den nach seiner Abreise von da erlassenen kommt P. zu dem Schlusse, daß Girard behauptet habe, von dem Papste die Erlaubniß erhalten zu haben in das Land der Schismatiker zu gehen. „Freilich ist von Seiten der Curie hinterher die Ertheilung einer solchen Erlaubniß entschieden geleugnet worden. Daß man es aber an dieser mit der Wahrheit namentlich, wo es sich um das Eingeständniß einer nicht erreichten Absicht handelte, nicht allzu genau nahm, hat der Gang der diplomatischen Verhandlungen auch jener Zeit zur Genüge gezeigt." Schade, daß alle für diese feine Combination citirten Quellenstellen nicht von der Reise Girard's nach Köln, sondern von etwas ganz Anderem handeln. Girard begab sich nämlich 1168, nachdem er sich wohl von der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen überzeugt, nicht zu seinem Oberhirten Thomas Becket nach Frankreich zurück, sondern ging unter Vorschützung eines päpstlichen Dispenses zum Könige von England, der damals mit jenem und der Curie auf dem schlechtesten Fuße stand. (Vgl. Joh. Saresb. ep. 238. 239.) Einen solchen Dispens ertheilt zu haben, stellt Alexander in Abrede. Dies hat auch Reuter 2, 217 bei seiner sonst maßvollen Darstellung verwirrt. Die Kenntniß von einer möglichen Erlaubniß nach Köln zu gehen beschränkt sich auf Joh. Saresb. ep. 185: Non enim noverat multitudo — quatenus vobis Romanus pontifex indulsisset. Gestützt auf diese, immerhin ja noch precäre Stelle und die von ihm nicht in richtigen Zusammenhang gestellte obige, hatte Reuter leise die Vermuthung gewagt, Girard sei im päpstlichen Auftrage nach Köln gegangen; bei P. ist es nicht nur der Papst, sondern auch Thomas

Becket, in dessen Auftrage Girard handelt. Von des Letzteren Betheiligung wissen wir aber gar nichts. Trotz alle dem, oder vielmehr gerade deßhalb ist die Darstellung von P. recht angenehm zu lesen: schade daß sie wie in der Gesammtauffassung so auch in der Darlegung der Details, auf welche einzugehen wir verzichten müssen, durchaus unrichtig ist.

Die Stipulationen des Präliminarfriedens von Anagni 1176 sucht P. 2, 290 aus dem definitiven Venetianer Friedensvertrag zu reconstruiren und nimmt dabei frischweg so ziemlich alle Artikel dieses auch für jenen in Anspruch: ein Verfahren, das nothwendiger Weise zu höchst zweifelhaften Schlüssen führen muß. So sollen die kaiserlichen Gesandten „sei es im Auftrage Friedrichs, sei es ihrem eigenen Antriebe folgend — und letzteres ist das wahrscheinlichere — gleich hier eine der welfischen Macht durchaus feindliche Haltung angenommen haben: es wird gleich hier der erste Schritt gethan zu der von den Fürsten entschieden begehrten, vom Kaiser damals sicher noch nicht beschlossenen Zerstückelung der welfischen Macht." Noch sicherer tritt diese Behauptung 3, 32 auf: „Ja, in den Bestimmungen des Friedensvertrages, wie er zuerst zu Anagni vereinbart wurde, werden mehrfach welfenfeindliche Tendenzen erkennbar und finden wir (!) Festsetzungen, die nur im Hinblick auf den in Deutschland bevorstehenden Conflict aufgenommen sein können". Das hätte doch nur unter der Voraussetzung seine Richtigkeit, wenn erwiesen wäre, daß die Artikel, welche die Absetzung Balduin's von Bremen und Gero's von Halberstadt bestimmten, schon zu Anagni festgesetzt und nicht erst zu Chioggia aufgenommen seien. Noch haltloser sind aber die weiteren Schlüsse, die sich P. in Beziehung auf das Verhältniß Alexander's zu den Lombarden erlaubt 2, 297: „während in dem Vertrage von Anagni wohl des Königs von Sicilien und des griechischen Kaisers Erwähnung gethan, der Lombarden jedoch auch nicht mit einem Worte gedacht worden war." Woher weiß dies P.? Doch nur aus seiner Fiction des Anagniner Vertrags und aus seiner staunenswerth flüchtigen Benutzung der Promissio legatorum, von der er 2, 294 Anm. 2 behauptet: „Auffallender Weise werden die Lombarden gar nicht erwähnt", in welcher sich aber der Satz vorfindet: Et iuramus quod bona fide operam dabimus, ut ea quae iuraverit (imperator) exequatur, cum pax plene fuerit disposita de rege Siciliae et Lombardia, sicut ordinaverimus vel ordinandum statuerimus. Hinfällig ist daher auch, daß Alexander sich den Lombarden

gegenüber schuldig fühlte, denselben Ausflüchte und auf Schrauben (Stelzen?) gestellte Erklärungen gegeben, nicht gerade direct gelogen, sich aber unehrlich und jesuitisch an die Bedeutung des Wortes Frieden angeklammert habe. Wenn Alexander den Lombarden erklärt, daß zu Anagni kein Friede geschlossen sei (was P. 297 Anm. 3 citirt), so war dies die volle Wahrheit; denn Friede sollte erst werden zwischen ihm und dem Kaiser, wenn die Lombarden einwilligten. Daß A. sich nur negativ ausdrückt, hat zweifelsohne seinen Grund darin, daß er die Abmachungen geheim zu halten versprochen hatte. Auch die päpstlichen Legaten in der Lombardei läßt P. flunkern: „sie behaupteten zwar ein Schreiben von A. erhalten zu haben, wonach kein Friede geschlossen sei", für welche Behauptung Pez, Thes. 6, 1, 397 citirt wird. Die Legaten konnten dies der Wahrheit gemäß behaupten; denn an der angezogenen Stelle steht das Schreiben Alexander's an sie schwarz auf weiß zu lesen.

Ich hoffe, diese Beispiele, welche zu vermehren mich nur der mir verstattete Raum hindert, werden genügen zu beweisen, wie die Flüchtigkeit und mangelhafte Kritik des Vfs. bei Erforschung der wichtigsten und folgereichsten Ereignisse, die falsche Einordnung derselben und die schiefe Auffassung der zeitbewegenden Ideen, deren Feststellung sich der Verf. vornehmlich zur Aufgabe gemacht hat, bedingen mußte.

Daß manche Quellenstelle, welche die Vorarbeiten schon verwerthet haben, übersehen ist, mache ich dem Buche nicht zum Vorwurf; Anderes freilich durfte nicht fehlen. So vermisse ich in den diplomatischen Beziehungen, auf welche P. sonst großes Gewicht legt, die englische und französische Gesandschaft 1159 (Rag. 4, 22), die vergebliche Gesandtschaft Heinrich's von Oesterreich und des Pfalzgrafen Otto nach Konstantinopel 1166 (Append. Rag.). Den flandrisch-hennegauischen Verhältnissen widmet P. Bd. 3 lange Abschnitte; daß Balduin V. von Hennegau seit 1169 mit der Schwester Philipps von Flandern vermählt war, erfahren wir nicht, und doch ist der auf diese Ehe gegründete Anspruch auf die Grafschaft Flandern neben dem Ringen nach der Namurschen Erbschaft, die Haupttriebfeder der Politik des aufstrebenden hennegauischen Grafen, der rothe Faden, der sich durch die unvergleichliche Hausgeschichte Gislebert's hindurchzieht. — Bd. 1, 319 lesen wir: „Alexander brach zur Abhaltung eines Concils nach Tours auf" und erwarten daher später von diesem Concil genaueres zu hören. P. hat

es aber später vergessen, obgleich es in der Geschichte des Schismas keine untergeordnete Rolle spielt, obgleich dort der größte Theil des westeuropäischen Episcopats versammelt war, den Gegenpapst Victor und seine Ordinationen verdammte, Reinald von Cöln excommunicirte. Reuter handelt hierüber auf neun Seiten, 1, 284 ff. sowie in einem Excurs, und dem Buche Reuter's hat doch P. sonst so manche unnöthige Schilderung außerdeutscher Vorgänge entnommen. — Daß sich König Heinrich 1186 in der Campagna und Romagna huldigen ließ, weiß P. 3, 248 aus Toeche 61, der wie Scheffer-Boichorst 92, dieses Factum nur aus einem Urkundenextract kannte. Inzwischen ist nicht nur bei Stumpf 4640 ein ausführliches Regest dieser Urkunde erschienen, sondern dieselbe bei Ficker, Ital. Forschungen 4, 215 veröffentlicht. Es ist ein Vertrag mit Clemens III, durch den sich Heinrich 1189 April 3 verpflichtet, die von ihm 1186 occupirten Besitzungen der römischen Kirche wieder herauszugeben und, die ihm damals geschworen ihres Eides entbindet. In einer Geschichte Friedrich's I. durfte dieser Schlußstein des wieder gewonnenen Friedens mit der Kirche nicht fehlen. — Ich mag auch dieses Gebiet der Unterlassungssünden nicht erschöpfen; erwähnt sei nur noch, wie die Unkenntniß einer so eigenartigen und wichtigen Quelle, wie der Historia pontificalis, welche Giesebrecht [1]) jüngst mit überzeugenden Gründen dem Johann von Salisbury zugewiesen hat, sich gerächt hat bei der von P. 1, 21. 74 mit Wärme behandelten Geschichte Arnold's von Brescia.

Auf eine Kritik der Auffassung, welche der Verf. über die Ereignisse der Zeit vorträgt, hieße vielfach auf die Darlegung seiner Vorarbeiten eingehen. Wo er sich auf diesem Gebiete selbstständig bewegt, stoßen wir einmal vielfach auf recht eigenthümliche Anschauungen, dann auf Widersprüche mit sich selbst, welche es häufig schwer oder unmöglich machen zu entscheiden, welche Auffassung der Verf. eigentlich vertritt. Besonders die Einleitung, welche wie es scheint vor Abfassung des ersten Bandes geschrieben wurde, wimmelt von irrigen, schiefen und unklaren Vorstellungen, welche wieder in mangelhafter Kenntniß der Zustände der damaligen Zeit, in letzter Linie also wieder in mangelhafter Kenntniß

---

1) Sitzungsberichte der hist. Classe der Münchener Akademie 1873. 1, auch separat erschienen unter dem Titel: Arnold von Brescia, ein akademischer Vortrag.

der Quellen ihren Grund haben. Um die Helden seines Buches in desto strahlenderem Lichte erscheinen zu lassen, werden hier Konrad III. und die Hierarchie seiner Zeit möglichst herabgedrückt. In ersterer Beziehung soll die Oberhoheit des Reiches über die abhängigen Staaten zur Zeit Konrad's gänglich in Vergessenheit gerathen sein. „Die alte längst vergessene Oberheit über Dänemark" lesen wir 1, 39. Es waren achtzehn Jahre her, daß Lothar sich die Lehnshulde leisten ließ. „Die in Vergessenheit gerathene Oberhoheit über Böhmen" 1, 40; „so hatte auch Böhmen die Schwäche des Reiches unter Konrad zur Begründung seiner Unabhängigkeit benutzt und Herzog Wladislaw war thatsächlich aus dem Verbande längst herausgetreten" 1, 96. Konrad III. setzt 1142 seinen Schwager Wladislaw gegen Konrad von Mähren auf den böhmischen Thron, s. Ott. Fris. Chron, 7, 26; noch 1146 verhandelt Wl. mit Konrad über die Einsetzung des Boris in Ungarn, welcher seinerseits die Oberhoheit des Reiches über dieses Land anerkennt, ibid. 7, 34. „Die Losreißung Italiens" wird 1, 27 erwähnt. Die Einwirkung Konrad's auf Italien, selbst Burgund bezeugen eine Menge Urkunden. Letzteres z. B. Stumpf 3511. 3963. Auch daß Konrad der Hierarchie nicht ganz kraftlos gegenüberstand, sehen wir daraus, daß er sich von den geistlichen Fürsten die Mannschaft leisten ließ (Stumpf 3501). — Nun zur Hierarchie! welche in der Einleitung fast nur mit den Beiworten: „die schwächliche, epigonenhafte, innerlich kraftlose" auftritt. Bernhard von Clairvaux wird durch die Schlagworte: „beschränkter Gesichtskreis und Phrasenheldenthum" charakterisirt: ein Urtheil, welches P. doch schwerlich aus dem Studium seiner Werke und aus dem Abwägen seiner Thaten geschöpft hat. Ohne mich auf die Widerlegung dieser in ihrer Allgemeinheit [1]) nichtssagenden Urtheile einzulassen, möchte ich mir nur die Frage erlauben, wie kam es denn daß die epigonenhafte, kraftlose Hierarchie, deren Herrschaft (!) mit dem Scheitern des zweiten Kreuzzuges nach 1, 19 zusammengebrochen sein soll, auf einmal (1, 189. 201) zur thatenlustigen, sich verjüngenden wurde? In dem Buche finde ich darüber keinen Aufschluß. Waren der Cardinalbischof von Albano, Roland, Thomas Becket zu Eugen's III Zeiten noch nicht geboren? Die

1) Warum hat nicht P. die Hierarchie der Zeit Konrad's in ihrem Hauptvertreter Wibald charakterisirt? Das Buch Janssen's scheint er nicht zu kennen.

sich widerstreitenden wissenschaftlichen Richtungen Bernhard's einerseits, Abälard's und Gilbert's von Porret andererseits, welche auf die kirchenpolitische Stellung des Episkopats (Thomas Becket — Reinald) so entscheidenden Einfluß hatten und denen der Bischof von Freising in klarer Erkenntniß ihrer Wichtigkeit in dem ersten Buche seiner Geschichte Friedrich's I einen Platz einräumt, verdienten wahrlich etwas mehr als eine solche Abfertigung.

In Beziehung auf die italienische Politik Friedrich's lesen wir 1, 134 mit Erstaunen, daß er 1158 „ohne Kenntniß von der wahren Lage der Dinge in der Lombardei" den Versuch gemacht das historisch Gewordene zu beseitigen. Dem entspricht, daß die kaiserlichen Sendboten Reinald und Otto erst 1158 eine kaiserliche Partei in Italien „geworben haben" (1, 125). P. übersieht dabei ganz seine eigene Darstellung des ersten italienischen Zuges, von dem er den Kaiser allerdings 1, 79 zurückkehren läßt „ohne etwas Bedeutendes geleistet zu haben". Dies hindert dann freilich nicht, daß acht Seiten weiter 1, 87 der Erwerb der Kaiserkrone „eine bedeutende Steigerung der Macht Friedrich's" genannt wird. Der erste Zug sammelte doch die bisher ihres Centrums entbehrenden kaiserlichen Anhänger in Italien, der zweite hatte doch zunächst ein weit praktischeres Ziel, als „die Erneuerung des alten Imperiums" (1, 128), nämlich die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im italienischen Königreich, die Recuperation der von den lombardischen Communen usurpirten staatlichen Hoheitsrechte, besonders von Finanzrechten. Freilich war dies Streben Friedrich's reactionär im schlimmsten Sinne; trotzdem behält Ficker gegen P. 1, 175 Anm. vollkommen Recht, wenn er sagt, daß die neue Ordnung in der Lombardei jeder rechtlichen Grundlage entbehrte. Die Zustimmung der Lombarden zu den Roncalischen Beschlüssen wird dann 1, 178 recht wunderlich zu erklären versucht; danach glaubten diese, es handele sich nur um eine theoretische Erörterung, die keine praktische Anwendung finden solle, um eine rechtsgeschichtliche Studie Friedrich's etwa. Dem Resultate einer solchen historischen Arbeit konnten sie freilich ihre Anerkennung nicht versagen. Daß sie die praktische Tragweite dieser Beschlüsse erkannt, nur im Gefühle ihrer momentanen Machtlosigkeit gegen dieselben nicht sofort reagirt, dürfte doch kaum zweifelhaft sein.

Die unteritalienischen Verhältnisse sind schon oben berührt; hier

sei nur noch erwähnt, daß P. erst im 3. Bde. S. 192 durch Scheffer-Boichorst darauf aufmerksam wird, daß Friedrich (wie ja auch schon Konrad III) die alten Ansprüche des Reiches auf Unteritalien, trotz der päpstlichen Belehnung der Normannen, mit Zähigkeit festhält, und daß sich aus dieser verspäteten Erkenntniß wohl die Worte 1, 134 erklären: „zwischen den Normannen und Friedrich bestand kein principieller Gegensatz".

In der Auffassung des Schismas und Alexander's III folgt P. im Großen und Ganzen Reuter, worüber ich mit ihm hier nicht zu rechten habe. Protestiren möchte ich nur gegen die 1, 249 auftretende Behauptung, daß Alexander nur mit geistlichen Waffen gekämpft habe. Er weiß sehr wohl die Waffen der weltlichen Politik zu schwingen: er entbindet den Erzbischof von Salzburg seiner Unterthanenpflichten (1, 269), er ertheilt aus rein politischen Motiven Ehedispense (1, 266. 299). Auch scheint es mir ein eigenthümliches Zeichen seines „hochherzigen und edlen Sinnes" zu sein, wenn er 1162 mitten in der höchsten Bedrängniß dem Kaiser die Hand zum Frieden bietet (1, 295).

Das Bestreben, alle noch so verwickelten historischen Vorgänge auf die einfachen Formeln: Schisma und Orthodoxie zu reduciren, verleitet P. vielfach zu geradezu widersinnigen Behauptungen. Das Schisma soll den Mainzern zum Vorwand gedient haben, sich gegen ihren Erzbischof Arnold zu empören (1, 270. 335). Die Fehde zwischen Köln einerseits, dem Pfalzgrafen Konrad, dem Thüringer, Friedrich von Rotenburg andererseits, die Kämpfe Friedrich's von Rotenburg gegen Welf müssen ebenfalls hierzu herhalten; P. 1, 364 meint, hierbei sei Gefahr gewesen, daß die Fürsten eine Stütze in dem kirchlichen Conflict gefunden. Da dies doch nur bei einer Partei möglich sein könnte, Reinald sicher auf Seite des Kaisers, Welf sicher auf der des Papstes stand, so geräth man bei Beachtung der Stellung Friedrich's von Rotenburg als Gegner beider geradezu ad absurdum. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Kampfe der sächsischen Fürsten gegen Heinrich den Löwen 1166—1169. Der Bund soll (2, 40) von geheimen hierarchischen Tendenzen erfüllt gewesen sein; „den Sachsenherzog griff man an, aber der kaiserlichen Politik und dem schismatischen Papstthume galt der Angriff eigentlich" (2, 95); „die Fürsten konnten hoffen durch ihre Erhebung der bedrängten Kirche Luft zu machen" (2, 126 vgl. 2, 130. 132). Dieses

ganze Phantasiegebilde beruht auf Joh. Saresb. ep. 235, der als sicher gehört zu haben erzählt, daß Heinrich der Löwe in einer großen Schlacht vom Erzbischofe von Magdeburg, dem Bischofe von Halberstadt, dem Markgrafen Albrecht besiegt sei; der Kaiser suche den Frieden herbeizuführen, sed ipsi non acquiescunt, maxime ut sub obtentu guerrae se possint a schismaticorum consortio separare. Diese letztere Behauptung des Sanguinikers Johann von Salisbury war doch schon deßhalb mit Vorsicht aufzunehmen, da die vorher von ihm erwähnten Thatsachen notorisch unrichtig sind: weder hat eine große Schlacht damals stattgefunden, noch der Bischof Gero von Halberstadt überhaupt zu dem Fürstenbunde gehört. „In dem Mittelpunkte dieser Bestrebungen stand Niemand anders als Reinald" sagt uns aber P. 1, 127 selbst, er weiß auch an anderen Orten recht wohl, daß Wichmann eine Hauptstütze der kaiserlichen Politik; trotzdem müssen er und der Erzschismatiker Reinald der bedrängten Kirche Luft machen! Noch unheilbarer macht er aber die Confusion, wenn er auch von demjenigen, gegen welche diese angeblich Alexandrinische Coalition gerichtet ist, wenn er von Heinrich dem Löwen 2, 257 behauptet, er habe sich 1175 jedenfalls von der kirchlichen Politik des Kaisers schon längst losgesagt gehabt. 2, 264 wird der Zeitpunkt dieses Lossagens in die nächsten Jahre nach 1165 verlegt. Abgesehen von den Widersprüchen, in die sich P. so mit sich selbst verwickelt, wissen wir über eine solche kirchliche Sinnesänderung Heinrich's total gar nichts; nicht einmal Spuren weisen darauf hin. Es ist daher rein aus der Luft gegriffen, wenn P. 3, 30 behauptet: „Heinrich war in den letzten Jahren (vor 1175) in dem kirchlichen Kampfe nicht nur neutral, sondern eigentlich ziemlich unverhohlen auf Seite Alexanders".

Nach solchen Proben wundert man sich freilich auch über noch ärgeres kaum mehr. So wenn es 3, 44 bei Darstellung des Laterancocils heißt: „die Kirche führt den Proceß der Verjüngung zum Abschluß", und acht Seiten weiter (3, 52. 53) nachdem die Beschlüsse des Concils des Langen und Breiten auseinander gesetzt sind, die Bedeutung derselben in den denkwürdigen Worten zusammengefaßt wird: „Die Beschlüsse des Concils sind in der Hauptsache nur leere Worte geblieben"; wenn 2, 165 Friedrich 1169 „die Früchte seiner Kämpfe nach innen und außen reifen sieht", nachdem auf den Seiten vorher, die

„inneren Widersprüche, das Verhängnißvolle“ der kaiserlichen Politik hervorgehoben ist.

Dies alles, und ich könnte es noch leicht vermehren, läßt wohl schon ahnen, daß wir eine durchdachte Gesammtauffassung Friedrich's I, seiner Stellung in der Geschichte des deutschen Kaiserthums, der deutschen Nation von P. nicht erwarten dürfen. Es mangelt dem ganzen Buche eben an der festen Richtschnur einer tieferen Auffassung: an der eindringenden Kenntniß der damaligen Zeitverhältnisse, des Zuständlichen, wenn ich so sagen darf. Nirgends kommen wir zur ruhigen Betrachtung der Verhältnisse, welche dem Leser ein selbstständiges Urtheil über die historischen Vorgänge möglich machte. Daß dem Verf. aller Sinn hierfür fehlt, zeigt z. B. das gänzliche Schweigen desselben über die einschneidendste Veränderung der deutschen Verfassung, welche gerade in diese Zeit fällt: die Bildung des neuen Reichsfürstenstandes wird in dem dreibändigen Werke über Friedrich I mit keinem Worte erwähnt. Die Forschungen Ficker's über die Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, deren Studium zu lebensvoller Schilderung der Zustände dieses Reichstheiles hätte benutzt werden können und müssen, sind nur an ein paar Stellen, in der alleroberflächlichsten Weise beachtet. Das einzige Mal, wo der Verf. länger bei Schilderung der Zustände der Lombardei verweilt (1, 136—144), schließt er sich ganz an Hegel an.

Wir gehen hiermit zu den Vorarbeiten und der Art der Benutzung über. Auch hier vermissen wir so manches: abgesehen von dem älteren aber trefflichen Buche Carlini's De pace Constantiana, Jansen's Wibald, Busson's Arbeit über den Pfalzgrafen Konrad, Waitz' und Ficker's Aufsätze über den Proceß Heinrich's des Löwen (dem P. doch zwei Beilagen widmet), und besonders Nitzsch's Arbeiten. Der Verf. hat sich auch hier meist auf die nächstliegenden Vorarbeiten beschränkt. Denselben folgt er im Ganzen getreu, so daß wir vielfach an der Verschiedenheit der Citate erkennen können, wo die Benutzung eines Werkes aufhört und die des anderen anfängt. Zwei Besonderheiten treten dabei zu Tage, welche zum Theil schon aus den oben aufgeführten Beispielen erhellen; P. liebt es einmal Vermuthungen seiner Vorlagen zu Thatsachen zu stempeln und besondere Auffassungen derselben auf die Spitze zu treiben und in einer Weise auszubeuten, die den Verf. jener sowie auch dem Thatbestande ferne liegt (vgl. z. B. 3, 10 über Ver-

tinoro); dann aber wird andererseits vielfach den von den Vorlagen hervorgehobenen Schwierigkeiten durch Verflachung der Differenzen aus dem Wege gegangen (außer manchem oben Erwähnten vgl. z. B. 3, 19 über den römischen Präfecten). Häufig sind auch die Vorarbeiten flüchtig benutzt, so daß oft geradezu ein bedenklicher Rückschritt in der Forschung zu Tage tritt. Andererseits lehnen sich große Partien des Buches sehr stark an die Vorlagen an; besonders von Reuter ist der ausgibigste Gebrauch gemacht, und der Verf. hat sich durch dieses hervorragende Buch verleiten lassen, ausführliche Darstellungen von Vorgängen zu geben, die wir in einem Buche über Friedrich I recht gerne vermißten. Wozu z. B. die so ausführliche Darlegung des englischen Kirchenstreites, die acht Seiten lange Schilderung des Lateranconcils, von welchem doch nur einige Kanones für den nächsten Zweck in Betracht kommen? u. a., besonders da wir dabei nirgends über das von Reuter Gesagte hinauskommen.

Eine scharfe, von bestimmtem Principe hergeholte Abgrenzung der Aufgabe wäre dem Buche überhaupt sehr zu wünschen gewesen. Vieles was wir vermissen, ist schon oben berührt, anderes war, um das Gleichmaß nicht zu stören, viel knapper zu fassen, die englisch-französischen Kirchenverhältnisse, wo der Verf. doch nichts neues geben wollte, nur in soweit zu erörtern, als zum Verständniß ihrer Einwirkung auf die Phasen des Schismas nothwendig war, nebensächliches wie z. B. die ausführliche Schilderung des Mordes Arnold's von Mainz, der Einzug Alexanders in Rom 1177 u. a. hätte den Platz wichtigerem räumen können.

Daß die von dem Verf. beliebte Gruppirung, welche ich, im Gegensatz zur annalistischen, eine biennalistische oder triennalistische nennen möchte, zu vielen Wiederholungen führen mußte, gibt er selbst in der Vorrede zu. Vielfach waren solche nicht nöthig z. B. 3, 58. 119. 3, 158. 164. Auch an der Gruppirung im einzelnen ließe sich manches ausstellen (z. B. das ganz unmotivirte Herumspringen 3, 167 ff.); doch über solche Aeußerlichkeiten, auch über den Stil[1]), möchte ich gerne wegsehen. Nur eines mag ich noch hervorheben, das die fortlaufende Lectüre des Buches nicht zu der angenehmsten macht und auf die Dauer ge-

1) Ein Curiosum sei nur erwähnt: 1, 9 erscheint bei der Charakteristik Friedrich's auf einer drittel Seite fünfmal das Beiwort „frisch“.

radezu ermüdend wirkt. P. begleitet fast jedes Ereigniß mit einer Betrachtung; nirgends läßt er die Thatsachen, welche geschickt gruppirt dies schon thun würden, für sich selbst sprechen; diese Betrachtungen dehnen sich häufig in endloser Breite hin, ohne irgend hervorragende Auffassung oder etwas mehr als für jeden erkennbare Gesichtspunkte zu bieten. Dem Leser wird jede selbstständige Gedankenarbeit erspart; er wird nicht angeregt, sondern ermüdet.

Schließlich noch ein Wort über die allen drei Bänden beigegebenen urkundlichen Materialien. Es sind im Ganzen 40 Stücke, wie sie gerade dem Verf. auf einer Studienreise oder sonst woher in die Hände fielen. Acht Kaiserurkunden hatte schon Stumpf versprochen in seinen Actis ineditis zu geben, und man sieht nicht recht ein, warum sie ihm der Verf. vorweggenommen. Außerdem finden wir elf seither unbekannte Stücke, darunter manche von nicht geringer Bedeutung, wie z. B. das Verzeichniß verlorener Urkunden zur Geschichte des Lombardenbundes aus dem Cremoneser Archiv durch die Vermittelung des nimmer müden Cereda. Die andere Hälfte enthält nur Gedrucktes und hätte ebenso gut fehlen können, besonders da kein Princip in der Auswahl der Stücke waltet und des Vfs. Correctheit im Abdruck von Urkunden durchaus nicht mustergültig ist. Mehrfach gedruckt ist auch der 3, 388 als ungedruckt bezeichnete Brief Heinrich's des Löwen aus cod. Christin. 179, welchen früher dem Petavius gehörigen Briefcodex Duchesne ganz abdrucken ließ; mehrere Briefe daraus, darunter auch obigen, gab vor ihm schon Freher. Der Brief ist an den König L. von Frankreich gerichtet, welche Sigle P. in der Aufschrift mit Ludwig VII auflöst. Wenn er denselben dann im Texte 3, 89 an dessen Sohn Philipp II gerichtet sein läßt, so wundert uns das bei der uns bekannten leichten Behandlung solcher kleinen Aeußerlichkeiten von Seiten des Vfs. nicht weiter; ebenso wenig, daß er ihn frischweg zum Jahre 1180 einreiht, während der Inhalt des Briefes auf jedes andere Jahr geradeso gut paßt, ja das Jahr 1180 wohl am wenigsten geeignet war, französische Jünglinge zur Erlernung der deutschen Sprache nach Sachsen zu schicken. So hat denn auch P. den ihm früher wohl bekannten Brief in seinem Buche über Heinrich den Löwen 464 mit demselben Recht oder Unrecht zu 1163 gesetzt. Im Ernste gesprochen: der Brief ist nichts weiter als eine Stilübung, welchen Charakter noch so manche in dem cod. epi-

stolaris Ludovici VII enthaltene tragen. Die große Masse freilich ist unzweifelhaft echt, und eine kritische Sichtung dieser wichtigen und vielbenutzten Briefsammlung daher dringend nothwendig. Einen Gewinn können wir allerdings aus der Publication des Briefes ziehen, nämlich die Gewißheit, daß die zu Zeiten Bethmann's verschollene Handschrift (Archiv 12, 270) wieder im Vatican vorhanden ist.

Wir kommen zum Schluß. Es wäre unbillig zu verschweigen, daß das Werk in manchen Einzelheiten (so der chronologischen Bestimmung der sächsischen Unruhen 1182 und der Acten des Constanzer Friedens, 3, 365. 370) unsere Erkenntniß gefördert hat, daß sich hie und da Ansätze einer ganz tüchtigen Auffassung zeigen. Darüber hinaus gelangt es freilich nicht, und das selbstständige Tüchtige tritt vor dem Schwalle des Willkürlichen, Uncorrecten dermaßen in den Hintergrund, daß es uns angesichts einer solchen Versündigung an einem bedeutenden Stoffe schwer geworden ist, nicht bitter zu werden oder eine Satire zu schreiben, zumal zu befürchten steht, daß der Vf. durch sein dreibändiges Werk anderen berufeneren Händen die Feder entwunden hat. L. W.

Deutschland in den Jahren 1517—1525. Betrachtet im Lichte gleichzeitiger anonymer und pseudonymer Volks- und Flugschriften. Von August Baur, Stadtpfarrverweser in Wiesensteig a. d. Fils. IV u. 306 S. Ulm 1872, Stettin'sche Buchhandlung (Emil Autenrieth) [1].

Baur stellt sich die Aufgabe, mit Hülfe gleichzeitiger Flugblätter, welche die Ulmer Stadtbibliothek und Schade's bekannte Sammlung ihm boten, die populäre Bewegung der beginnenden Reformationszeit zu schildern. Er zieht nur anonyme und pseudonyme Drucke heran. Denn diese kämen aus dem Herzen des Volkes und spiegelten die Wirkung wieder, welche die Reformatoren hervorgebracht, während die mit Namen versehenen Schriften an das Volk gerichtet seien und einen agitatorischen Zweck verfolgten. Glaubt nun der Verf. wirklich, daß etwa ein Gedicht von Hans Sachs, weil es zufällig seinen Autor nennt, die Volksstimmung unreiner wiedergibt, als irgend welcher Erguß eines anonymen Reimschmieds? Oder umgekehrt, daß ein Gespräch wie Neu-Karsthans, weil es namenlos ausgegangen, der Volksmeinung treuen Ausdruck gibt und nicht vielmehr im Sinne des Ebernburger Kreises dieselbe beeinflussen sollte? Dann aber sind die Flugschriften, welche Baur benutzt,

1) Vgl. L. Geiger, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 34. D. R.

nicht einmal alle anonym oder pseudonym erschienen. Das Seite 256 ff. mitgetheilte Gedicht „Von dem Jubeljahr" bezeichnet in den zehn Schlußzeilen seinen Verfasser akrostichisch. Er ist kein Anderer als Ludwig Oler. Die Seite 97 angeführte Zeitung rührt von Konrad Peutinger her; wenigstens stimmt der im Text gegebene Schluß mit einem seiner Briefe im Augsburger Stadtarchiv wörtlich überein. Sollte sich der Dichter des Karsthans nicht eruiren lassen? Den typischen Charakter und Namen dieser scharfausgeprägten Figur verkenne ich keineswegs, möchte aber nicht von vornherein jede Beziehung unseres Gespräches zu dem räthselhaften Agitator, der sich Karsthans nannte, ablehnen (Boecking, U. Hutteni opp. 4, 617). Es verbietet dies das Wenige, was uns über dessen Lehre, Person und Aufenthalt bis jetzt bekannt geworden (Hagen, Deutschlands literar. und relig. Verhältnisse im Reformationszeitalter 2, 172 ff. Sattler, Gesch. des Herzogth. Würtemberg 2, 105. 106. Schreiben der würtemberg. Regierung an Straßburg, Stuttgart 16. März 1523: Im Gefängniß zu Tübingen verwahre sie einen Mann, der sich Karsthans nenne, weil er unter dem Scheine des Evangeliums Neuerungen verkündige. Derselbe habe sich früher in Straßburg aufgehalten. Sie frage an, wie dort sein Wesen, Lehren und Predigen gewesen sei. Straßb. Stadtarchiv); wie denn in Straßburg, wo er wirkte, „Rumor und Faction wider alles ehrbar Volk bewegte", der Dialog Karsthans entstanden ist. Das Gesprächbüchlein Neu-Karsthans kann Oekolampadius kaum geschrieben haben. Böcking zieht in Zweifel, daß es vor dem Jahre 1523 im Druck erschienen sei (Hutteni opp. 4, 650). Ich theile die bisherige Ansicht, wonach es im Jahre 1521 verfaßt und auch veröffentlicht wurde. Darin bestärkt mich einigermaßen eine gleichzeitige Niederschrift, welche auf der letzten leeren Seite eines vollständigen Exemplars (Böcking a. a. O. nr XLI* 1) der Heidelberger Bibliothek steht. Da liest man folgende Verse:

O. L. +. X.

Das der Bapst ist kaiserisch wordeñ,
Das macht der Augustinerorden.
Het der Luther die warhait nit geschriben,
Er wer wol Frantzeschiss belibeñ.
Omnia revelabit dies.

Sie können sich nur auf Leo X beziehen und werden, da vom

Papst schlechtweg die Rede ist, geschrieben sein, als dieser noch die Tiara trug, oder eben gestorben (1. December 1521) und ohne Nachfolger war. Ich halte den letzteren Fall für den wahrscheinlicheren und ergänze die Anfangsbuchstaben Obiit Leo Decimus.

Die Frage nach Herkunft, Heimath und Abfassungszeit der benutzten Flugschriften wird von Baur kaum berührt, geschweige denn gelöst; er begnügt sich mit deren Aneinanderreihung. Die einschlägliche Literatur ist ihm großentheils unbekannt; selbst Hutten's Werke von Böcking hat er nicht zu Rath gezogen. Mit seinen historischen und sprachlichen Kenntnissen sieht es höchst bedenklich aus. Ich erwähne, daß er Seite 174 und 300 für Sickingen's pfälzischen Gegner den Kurfürsten Friedrich hält, der erst im März 1544, also nach mehr denn 20 Jahren, zur Regierung gelangte, und daß er ebenda dem Ritter ernstliche Vorwürfe macht, weil er in Philipp von Hessen den Anhänger Luther's verkannt. Bekanntlich starb Sickingen im J. 1523 und wurde der Landgraf im Jahre 1524 für die Reformation gewonnen. S. 294 findet sich die Behauptung, die von Hutten edirte Schrift des Laurentius Valla sei Luther unbekannt geblieben, während sie auf denselben die mächtigste Wirkung übte (De Wette, Luther's Briefe 1, 420). Ganz geläufige Ausdrücke wie lenden sieht man beanstandet. Ich spreche nicht promptiore ad vituperandum lingua, wenn ich schließlich bemerke, Baur's Büchlein halte sich nicht auf der Höhe unserer Wissenschaft.

O. Waltz.

Johann Smidt. Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier seines Geburtstags, herausgegeben von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen. Mit Smidt's Bildniß in Stahlstich. VIII und 312 S. 8. Bremen 1873, C. Ed. Müller [1]).

Die Bremer Bürgerschaft hat am 5. November v. J. den hundertjährigen Geburtstag ihres 1857 verstorbenen Bürgermeisters Smidt als einen Ehrentag begangen und mit gutem Rechte. Denn Smidt hat vermöge seines reich ausgebildeten Geistes, seines praktischen Talentes, seiner unermüdeten Arbeitskraft in dem Hauptquartier der verbündeten Mo-

1) Vgl. A. Lammers, Preußische Jahrbücher 1873 Decemberheft.
D. R.

narchen, auf dem Wiener Congresse und an dem Sitze der Bundesversammlung inmitten der fürstlichen Gesandten das deutsche Bürgerthum männlich und mit Erfolg vertreten und namentlich die Interessen des deutschen Seehandels zu wahren gewußt. Die Thätigkeit seines langen Lebens umfaßte gleichmäßig die besonderen Angelegenheiten seiner Vaterstadt und die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands; mit sicherem Scharfblick erkannte er, daß die Seestädte nur dann ihre Selbständigkeit retten und verwerthen könnten, wenn sie als die Vertreter auch des deutschen Binnenlandes auf dem Weltmarkte sich Anerkennung verschafften. Und so ist in der That, was Smidt für Bremen errang, dem gesammtem Vaterlande zu gute gekommen. Ich erinnere an die Befreiung der Weserschifffahrt von dem Elsflether Zoll, welche einen wichtigen Schritt zur Entfesselung der deutschen Ströme bildete, an die Gründung von Bremerhaven, an die Handels- und Schifffahrtsverträge mit überseeischen Staaten an die Ueberleitung der ersten Dampfschiffverbindung, welche zwischen Amerika und dem europäischen Continent eröffnet ward, nach dem deutschen Hafer an der Weser.

Das rühmlichste Denkmal für den bremischen Bürgermeister würde die Herausgabe seiner Denkwürdigkeiten bilden. Leider ist diese für jetzt noch ein frommer Wunsch; aber Bruchstücke derselben wenigstens sind bei Gelegenheit der Säcularfeier zu Tage gekommen. So hat die Weserzeitung Auszüge der Berichte gebracht, welche Smidt aus dem Hauptquartier der Verbündeten 1813 und 1814 erstattete. Eine Reihe lehrreicher Mittheilungen bietet das vorliegende Gedenkbuch. Es enthält eine höchst anziehende Lebensskizze Smidt's von Otto Gildemeister; ferner „Joh. Smidt als Student, Candidat der Theologie, Prediger und Professor der Philosophie, 1792—1800" von Elard Hugo Meyer; „das erste Jahr in Frankfurt (1815/6)" von Const. Bulle, ein Aufsatz, welcher aus Smidt's Berichten wichtige Beiträge zur Charakteristik der in Frankfurt auftretenden Gesandten und zur Kenntniß der vor Eröffnung der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen enthält; „die Gründung Bremerhavens" von W. v. Bippen; endlich Mittheilungen aus Smidt's handschriftlichem Nachlasse. Arnold Schaefer.

Sicherer, Hermann von, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821. 2 Bl. 339 und 136 S. 8. München 1872, Chr. Kaiser [1]).

Ein Buch, das von höchstem actuellen Interesse, historisch wichtig und politisch bedeutsam, uns auf Grund eines reichen bisher unbekannten Quellenmaterials die werthvollsten Aufschlüsse namentlich über die Politik der römischen Curie deutschen Staaten gegenüber bietet, zu richtiger Würdigung unserer heutigen kirchenpolitischen Kämpfe wesentlich beizutragen im Stande ist. Auch die Leser der Historischen Zeitschrift zur eigenen Lectüre des Buches zu ermuntern, dürfte eine kurze Skizzirung seines reichen historischen Inhalts nicht ungeeignet sein.

In der Einleitung schildert uns der Verfasser das katholische Baiern bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Seine anziehende, überall quellenmäßig belegte Darstellung erläutert des Näheren, was sein Eingangswort bedeutet, daß „Baiern bis zum Anfang unseres Jahrhunderts ein katholisches Land war". Die katholische Kirche war als die herrschende Kirche anerkannt, und die staatliche Gewalt sorgte für die vollständige Fernhaltung einer jeden andern Confession. Den Akatholiken war Niederlassung, Gewerbebetrieb und Verehelichung in baierischen Gebieten untersagt; begab sich ein baierischer Unterthan in benachbarte, confessionell gemischte Städte, so wurde sein kirchliches Verhalten durch baierische Agenten überwacht. Zu dem gleichen Zwecke richtete die Büchercensur ihre Thätigkeit vor allem gegen protestantische Werke; kein Buch durfte ohne landesherrliche Genehmigung gedruckt werden, mit Ausnahme der von den Jesuiten gefertigten. Vor allem mußten aber die Schulen dazu dienen, um „die wahre und allein selig machende h. katholische Religion zu erhalten"; kein Lehrbuch eines akatholischen Verfassers durfte benutzt werden, mochte es sich auch mit Mathematik, Physik 2c. befassen. Die Gesellschaft Jesu hatte allein das Recht, alle gelehrten Schulen mit Lehrern zu besetzen. Auch die Elementarschulen waren ganz der kirchlichen Gewalt überliefert und somit war das ganze Erziehungswesen dem Einfluß der Jesuiten überliefert. Selbstverständlich war die katholische Religion die Vorbedingung aller Aemter im Civildienst wie im Heere und die religiösen Uebungen der Unterthanen, der Empfang der Sacramente wurde

1) Vgl. Schulte, Bonner theologisches Literaturblatt 1874 Nr. 2 und Jenaer Literaturzeitung 1874 Nr. 4. D. R.

polizeilich überwacht. Andererseits war, wie namentlich jüngst Friedberg dargethan hat, das System der Kirchenhoheitsrechte des Staats schon im 16. Jahrhundert gerade in Baiern zu einer umfassenden Entwickelung gelangt. Der Klerus unterlag der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit, das Kirchengut war der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen und die anzustellenden Priester mußten sich einer staatlichen Prüfung unterziehen. Kirchliche Erlasse durften ohne das Placetum regium nicht publicirt werden.

Es ist bekannt, wie unter Max Joseph III es auch in Baiern zu lebhaften Kämpfen mit der curialistischen Richtung kam, nicht minder aber, wie sehr dann diese unter Karl Theodor wieder vollständig die Oberhand gewann. Freilich gedachte auch er dem Papst gegenüber keineswegs die landesherrlichen Rechte aufzugeben; er erklärte, als er 1787 die Erlaubniß des Papstes erwirkt hatte, auf zehn Jahre von den geistlichen Gütern und Einkünften den Zehnten erheben zu dürfen, er habe die Einwilligung des Papstes „nicht als eine unumgängliche Nothwendigkeit, sondern bloß aus besonderer zu seiner päpstlichen Heiligkeit hegenden Zuneigung und Verehrung" nachgesucht. In wissenschaftlicher und interconfessioneller Beziehung aber war der Kurfürst vollständig dem curialistischen System ergeben. Ein bezeichnendes Beispiel, daß selbst das Aussprechen eines Tadels gegen das, was unter Karl Theodor's Vorgänger erlaubt war, nicht ohne Strafe blieb, führt Sicherer S. 14 an. Andreas Zaupser, Secretär beim Hofkriegsrath, bekannt durch Schriften im Febronianischen Geist, hatte 1777 mit Erlaubniß des kurfürstlichen Büchercensurcollegs eine Ode über die Inquisition veröffentlicht; an diese und eine spätere Schrift Z.'s knüpfte sich ein lebhafter literarischer Streit. Diese Fehde nun fand ihren Abschluß dadurch, daß Karl Theodor dem Büchercensurcollegium einen Verweis, dem Hofkriegsrath aber den Befehl ertheilte, den Verfasser der Ode, da man billige Ursache habe an seiner Religion zu zweifeln, zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses im sitzenden Rathe zu nöthigen und „mit Kanzleiarbeit soweit zu beschäftigen, damit ihm zu [theologischen und anderen ausschweifenden Schreibereien keine müssige Zeit übrig bleiben möge".

Es war für Baiern's innere und äußere Verhältnisse ein Glück, daß nach dem Tode Karl Theodor's 1799 der Regierungsantritt seines Nachfolgers Max Joseph IV auf allen Gebieten einen völligen Umschwung

brachte. Mit diesem, mit der Berufung des Ministers Montgelas beginnt der Vf. seine Darstellung der „Begründung des modernen Staats in Baiern". In den kirchlichen Angelegenheiten nahm die neue Regierung für sich das souveräne Recht in Anspruch, das Verhältniß des Staates zur Kirche nach eigenem Ermessen und durch die eigene Gesetzgebung zu ordnen. Auf dieses Recht gestützt brach sie mit dem bisherigen System, hob die Herrschaft des kanonischen Recht über das bürgerliche Leben auf und begann mit der Begründung eines umfassenden Kirchenstaatsrechts. Man gestattete den Nichtkatholiken die Ansässigmachung in Baiern, nicht ohne einen energischen Wiederstand von Seiten einzelner Magistrate wie dem zu München zu finden; bald folgte die Gestattung gemischter Ehen, mit der Befugniß der Brautleute, sich entweder von dem Pfarrer des Bräutigams oder dem der Braut trauen lassen zu dürfen. Die Bestimmung der Confession der Kinder stellte man dem Belieben der Eheleute anheim. Die Büchercensur erschien nunmehr, da der Staat es aufgab für die Reinhaltung der katholischen Lehre im Zwangswege zu sorgen, überflüssig und wurde gänzlich aufgehoben. Vor allem aber mußte das Unterrichtswesen eine gründliche Umgestaltung erfahren. „Abgesehen von Kirchensystem und Glaubenslehre", erklärte eine kurfürstliche Entschließung von 1804, „ist der übrige Lehrstoff weder katholisch noch protestantisch, und es muß jedem Parteilosen gleichgültig sein, durch welche Confessionsverwandte die Sprachen, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik u. s. w. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Charakter und geschickt ist". Daher nahm man den Lehranstalten ihren kirchlichen Charakter und stellte sie unter ausschließliche weltliche Leitung. Die Universitäten wurden säcularisirt und unter den Lehrstoff die protestantische Theologie aufgenommen.

Die Regierung begnügte sich aber nicht damit, Baiern in die Reihe der paritätischen Staaten einzuführen; sie ordnete auch durch ihre Gesetzgebung die „Verhältnisse zur geistlichen Gewalt". „Wir werden", heißt es in einem diese betreffenden Erlaß vom 7. Mai 1804, „nie dulden, daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Obrigkeiten sich entziehe; wir werden das Recht unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen. Wir werden unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen,

welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen". Viel Unfug, der sich als „frommer Brauch" erhalten hatte, wie das Läuten der Glocken bei Gewitter, das Geißeln der Büßer bei Processionen wurde durch die Regierung verboten; einzelne Orden sollten zum Aussterben bestimmt werden, weil deren Existenz nicht nur zwecklos, sondern positiv schädlich und dabei durch ihren privilegirten Bettel dem Landmann äußerst lästig seien. Das landesherrliche Placet erfuhr eine Schärfung durch die Vorschrift, daß jeder kirchliche Erlaß bei seiner Publication die erfolgte landesherrliche Genehmigung ausdrücklich erwähnen müsse. Auch die Ausbildung der Geistlichen ließ sich die Regierung angelegen sein. Um tüchtige Seelsorger zu erlangen wurde baierischen Unterthanen der Empfang der Weihen im Ausland untersagt, „damit sie dieselben nicht im Auslande erschleichen und hiernach in ihr Vaterland als schlechtgebildete Priester zurückkehren". Die Verleihung des Tischtitels machte man abhängig von der Vollendung der theologischen Studien auf einer inländischen Universität, und die Seminarien wurden staatlicher Aufsicht unterstellt.

In Rom hatte man mit wachsendem Aerger dem Vorgehen der Regierung zugesehen; voller Bekümmerniß war der Papst, daß durch die einseitigen Maßregeln der Staatsgewalt eine „der schönsten Provinzen des h. Stuhles verloren gehen sollte". Mit allen Mitteln begann der römische Hof Sturm zu laufen auf die neue Gesetzgebung in der offen ausgesprochenen Absicht, nach allen Richtungen hin die volle Geltung des kanonischen Rechts wieder zu gewinnen.

Zunächst wurde in München ein neuer Nuntius beglaubigt, gegen dessen Zulassung jedoch die Regierung Schwierigkeiten erhob. Die Prüfung seiner Facultäten ergab, daß eine vollständige Mitregierung in kirchlichen Dingen intendirt sei. Die Regierung blieb bei ihrem Widerstand auch nach dem Tode Pius' VI und trotz der Ermahnung von dessen Nachfolger Pius VII, der Kurfürst möge nach dem Vorbilde seines dem h. Stuhles „wunderbar ergebenen" Vorgängers den Schutz der Kirche üben und nicht zugeben, daß Baiern „in dem Umsturz aller Verhältnisse etwas von dem alten Ruhme einbüße", von keinem Lande *auf der* ganzen Erde in der Blüthe der Katholicität übertroffen zu

werden. Der unmittelbaren Verbindung mit der baierischen Regierung beraubt, verschmähte es der Papst nicht, einen ketzerischen Fürsten, den Kaiser von Rußland als Werkzeug seiner Bestrebungen zu benutzen. Dieser war mit Baiern eng alliirt und es schien demnach von ihm eine gewichtige Fürsprache zu erwarten zu sein. Die russische Regierung lehnte jedoch jede Einwirkung ab und theilte den römischen Plan dem Könige mit. Auch in Wien bestürmte der dortige Nuntius den baierischeu Gesandten mit Bitten, doch alles aufzubieten, um der kirchlichen Gesetzgebung ein Halt zu gebieten.

Inzwischen war an die Regierung in Folge der territorialen Veränderungen die Nothwendigkeit herangetreten, eine neue Diöcesanverfassung zu erhalten. Zu diesem Zweck erschien eine Mitwirkung des römischen Hofes unvermeidlich und es wurde daher der Abschluß eines Concordats erstrebt. Man hoffte ein dem französischen ähnliches Concordat zu gewinnen, in dem Glauben, daß das, was Rom dem französischen Staate bewilligt, doch kaum dem baierischen versagt werden könne. Hierin befand man sich freilich in arger Täuschung. Denn nachdem im Frühjahr 1803 unter französischer Vermittlung die Unterhandlungen begonnen hatten, begehrte die Curie in schrofffster Weise die Aufgabe der Staatskirchenhoheit, die Zurücknahme der ganzen kirchlichen Gesetzgebung, Herstellung der Herrschaft des kanonischen Rechts. Es würde zu weit führen hier die einzelnen Stadien der Unterhandlung zu verfolgen; wir können unsere Leser nur auffordern, über die höchst interessanten und lehrreichen Vorgänge sich bei Sicherer zu unterrichten. Die Regierung lehnte consequent jene Forderungen ab und begehrte lediglich Abschluß eines Vertrages über eine neue Diöcesan-Verfassung, während die Curie in immer neuen Variationen sich über die „Kränkungen der katholischen Kirche" beschwerte. Als nach Aufhebung des deutschen Reichs die Aussichten auf Abschluß eines Reichsconcordats geschwunden waren, zeigte sich Rom den Wünschen Baierns auf Abschluß eines Sonderconcordats geneigter, jedoch nur unter der Bedingung der Aufhebung der neuen Gesetze und der Einführung des kanonischen Rechts: worauf die Regierung natürlich nicht eingehen konnte. Begegnet zuweilen auf Seiten Roms in einigen Punkten einige Nachgiebigkeit, so wollte man doch gerade rücksichtlich der Staatskirchenhoheit nicht das geringste principielle Zugeständniß machen. In einer Unterredung vom 20. August 1806 erklärte der

päpstliche Nuntius: die Curie werde die Ausübung mancher Rechte des Staats niemals ausdrücklich gestatten, aber stillschweigende Ausübung vielleicht geschehen lassen. Gewiß treffend bemerkt S. zu dieser Aeußerung: „Klarer kann das Verfahren des römischen Hofs nicht gezeichnet werden, als es in diesen Worten von dem Nuntius de la Genga, dem späteren Papst Leo XII geschehen ist: principielle Aufrechthaltung aller Ansprüche des curialistischen Systems beim Abschluß von Concordaten, um den Buchstaben des Vertrages für sich zu haben und je nach den Zeitverhältnissen auf dessen volle Ausführung dringen zu können, zur Beruhigung der weltlichen Gewalt aber gleichzeitig eine mündliche Erklärung, daß man eine widerstreitende Gesetzgebung zwar nicht ausdrücklich billigen, wohl aber stillschweigend hinnehmen werde". Indeß führten alle Bemühungen vorerst zu keinem Ziele: die Unterhandlungen blieben im Frühjahre 1807 liegen.

Während nun die Regierung auf dem Wege der Gesetzgebung weiter fortschritt und z. B. die Verwaltung aller Stiftungen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit dem Ministerium des Inneren übertrug, erwuchsen neue Schwierigkeiten in kirchlicher Hinsicht durch die Einverleibung von Tirol. Auch hier sollte die von der österreichischen Regierung begonnene kirchliche Gesetzgebung festgehalten und weiter ausgebildet werden. Großen Anstoß erregte die Verordnung, daß die angehenden Kleriker sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen hätten; die Bischöfe wollten sich trotz der Androhung der Temporaliensperren nicht fügen; auch der von dem Fürstbischof von Brixen gemachte Vermittelungsvorschlag, daß ein landesherrlicher Commissar den geistlichen Prüfungen anwohnen solle, wurde von dem Bischof von Trient als unannehmbar zurückgewiesen, weil „der landesherrliche Commissar als Richter bei theologischen Prüfungen gegen das Dogma verstoße". So verschieden waren schon damals die Anschauungen innerhalb der kirchlichen Behörden über das, was von ihnen zugelassen werden könne, was nicht. Diese und andere Streitpunkte führten dahin, daß die Regierung gegen den Bischof von Trient die Temporaliensperre verfügen mußte und endlich genöthigt war, die Bischöfe von Trient und Chur außer Landes zu verweisen. Das Capitel von Trient erkannte den Bischofsitz als erledigt an und schritt zur Wahl eines Bisthumsverwesers. In Chur wollte dagegen die Geistlichkeit den Zusammenhang mit dem vertriebenen Bischof nicht auf-

geben, so daß die Staatsgewalt auch gegen diese zu den Zwangsmitteln der Temporaliensperre und der Einsperrung der von den Kanzeln offen Empörung predigenden Geistlichen schritt. Diese Wirren fanden erst im folgenden Jahr einen vorläufigen Abschluß, als die Regierung einen günstigen Zeitpunkt gekommen glaubte, um die Concordatsverhandlungen zu erneuern und daher der König auf Wunsch des Papstes sich entschloß, dem entsetzten Bischof von Chur eine lebenslängliche Rente zu gewähren, den Bischof von Trient aber wieder in sein Bisthum einzusetzen, nachdem er den Treueid geleistet und seine Unterwerfung bezeigt hätte. Die Unterhandlungen sollten indeß wiederum nicht von Erfolg begleitet sein; sie hörten vielmehr bald mit der Gefangennahme des Papstes 1809 gänzlich auf, um erst 1814 wieder aufgenommen zu werden. Die baierische Gesetzgebung war inzwischen nicht stille gestanden: das Jahr 1808 hatte die baierische Verfassung gebracht, welche allen Unterthanen vollständige Gewissensfreiheit sicherte, die Preßfreiheit begründete, den Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter für alle Religionstheile ohne Ausnahme wahrte und die Geistlichen mit allen Staatsbürgern gleichstellte. Am 24. Mai 1809 folgte das Religionsedict, durch welches auf Grund des landesherrlichen Kirchenhoheitsrechts die äußeren Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften eine Regelung erfuhren. Damit war auf das Offenbarste bekundet, daß die Regierung nicht gewillt sei den Wünschen des Papstes auf Wiedereinführung des kanonischen Rechts und Aufhebung der staatlichen Gesetzgebung zu willfahren. Bei Wiederaufnahme der Concordatsverhandlungen im Jahre 1814 waren daher die Schwierigkeiten einer Vereinigung eher noch gemehrt als gemindert, zumal sich die Curie mit dem Plane einer durchgreifenden Reaction für ganz Europa trug. Absolute Unterwerfung des Staates unter die Kirche war der Grundgedanke aller Forderungen, die von päpstlicher Seite aufgestellt wurden.

Nach dem Sturze von Montgelas erklärte sich die Regierung bereit (1817) eine Erwähnung des kanonischen Rechts im Concordat zuzulassen, lehnte aber auf das Bestimmteste die Aufhebung des Kirchenstaatsrechtes ab; man ging also auf die früher empfohlene Methode ein, die Grundsätze des päpstlichen Hofes im Princip nach dem Wortlaut des Vertrages anzuerkennen, daneben aber sich die thatsächliche Durch-

brechung dieser Grundsätze vorzubehalten. Die Curie gab das Ernennungsrecht der Bischöfe schließlich zu und verstand sich auch zur Aufgabe der sogenannten päpstlichen Monate rücksichtlich der Kanonikate. So gelangte man endlich zu einem Abschluß. Das staatliche Schutz- und Oberaufsichtsrecht wurde stillschweigend anerkannt, ohne daß es in einer öffentlichen Urkunde Ausdruck finden sollte. Der König entschloß sich zur Ratificirung in der Erwägung, daß wenn der Papst auch noch so fest an gewissen Grundsätzen festhalte, er dennoch nachsehe, wenn sie von der weltlichen Gewalt umgangen oder durch organische Gesetze in ihrer Anwendung unwirksam gemacht würden. In Rom begrüßte man den Abschluß des Concordats als einen Sieg, weil dasselbe die Verwirklichung des curialistischen Systems zu versprechen schien, obwohl doch der Abschluß nur unter dem stillschweigenden Vorbehalt des landesherrlichen Gesetzgebungsrechts erfolgt war. Bestimmte doch Art. 18 des Concordates selbst, daß dasselbe um wirksam zu werden der Publication als Gesetz bedürfe.

Als nun die Regierung im Jahre 1818 zur Redaction der neuen Verfassung und zum Entwurf eines neuen Religionsedicts schritt, hielt sie entgegen der durch den Wortlaut des Concordats begründeten Herrschaft des kanonischen Rechts an den Grundsätzen der Gewissensfreiheit, der Gleichheit aller Confessionen, der Preßfreiheit, der Aufhebung der Immunität der Geistlichen, sowie an der Aufrechterhaltung des Kirchenhoheitsrechts durchaus fest; sie erklärte auch zur Beruhigung der durch den Wortlaut des Concordats geängsteten Protestanten, daß alle in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten erlassenen Verordnungen bestehen blieben und auch die Verfassung die Protestanten gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit sichern werde. In Rom war man über den Erlaß der Verfassung entrüstet und plante die schärfsten Gegenmaßregeln, um die Ausführung des Concordats seinem Wortlaut nach zu erzwingen. Die Regierung wünschte alle öffentlichen Erörterungen abzuschneiden und sandte einen außerordentlichen Gesandten von Helfferich zur vertraulichen Unterhandlung an den päpstlichen Hof. Die Curie beschwerte sich über den Gegensatz zwischen Verfassung und Edict gegenüber dem Concordat; man klagte noch insbesondere über die Gleichstellung der Confessionen und erklärte, es könne den Katholiken nicht die bedingungslose Leistung des Eides auf die

Verfassung gestattet werden. In München stand der erste Landtag bevor und die Frage der Eidesleistung war daher von Wichtigkeit. Der Bischof von Regensburg hatte den Eid auf die Verfassung geleistet und blieb hierbei stehen; dagegen nahm der Erzbischof von München den von ihm früher bedingungslos geleisteten Eid zurück. Auch einzelne Mitglieder des geistlichen Standes aus der zweiten Kammer wollten sich zu der Eidesleistung nicht verstehen; die Meisten legten aber den Eid rückhaltlos ab. Endlich unterwarfen sich alle Betheiligten der Forderung der Regierung, mit Ausnahme des Erzbischofs von Bamberg. Die Curie gab sich alle erdenkliche Mühe um eine die Verfassung abändernde Erklärung von Seiten der Regierung zu erhalten, welchem Begehren der König schon aus dem Grunde sich widersetzen konnte und mußte, weil zu der Abänderung der Verfassung die Mitwirkung der beiden anderen gesetzgebenden Factoren nöthig war. Der Streit fand seine Erledigung, indem die Curie sich endlich bereit erklärte, eine Declaration über das Verhältniß zwischen Concordat und Verfassung anzunehmen, welche der Cardinal Consalvi anfänglich selbst als durchaus unzulänglich im Sinne der Curie bezeichnet hatte. Mit dieser, mit der Erklärung von Tegernsee vom 15. Sept. 1821 schlossen die Verhandlungen zwischen der Curie und dem baierischen Staate ab. Es ist ein wesentliches Verdienst unseres Buches und der hier einschlagenden Darlegungen des zweiten Bandes von O. Mejer's Römisch-deutscher Frage, den Nachweis erbracht zu haben, daß diese Verhandlungen nicht, wie so oft erzählt, in einem Siege, sondern in einem thatsächlichen Zurückweichen Roms ihr Ende fanden. F. v. S.

Dove, A., Die Doppelchronik von Reggio und die Quellen Salimbene's. 226 S. 8. Leipzig 1873, S. Hirzel.

Diese Untersuchung enthält einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der italienischen Historiographie des Mittelalters, eine tüchtige Vorarbeit zu einem, wie sich täglich immer mehr herausstellt, höchst nothwendigen „Wattenbach" für die mittelalterliche Geschichte Italiens. Das Verdienst des Vfs. um Aufhellung der Quellen Fra Salimbene's und dessen Verhältniß zu gleichzeitigen in Reggio entstandenen historischen Aufzeichnungen ist um so größer, als ihm keine kritischen Ausgaben der zu untersuchenden Schriften vorlagen. Die sogenannte Doppelchronik von Reggio

mußte im Manuscript zu Modena untersucht werden. Für Fra Salimbene war dieses nicht möglich, da die einzige werthvolle Handschrift desselben — die moderne von Dove eingesehene Abschrift derselben auf der Bibliothek zu Parma, nach der die erste und einzige Ausgabe in den Monumenta hist. ad prov. Parm. et Placent. pertinentia T. III veranstaltet wurde, ist unvollständig — der codex Vaticanus, ihm nicht zugänglich war. Deßhalb konnte die Untersuchung in einigen Einzelheiten nicht vollkommen abgeschlossen werden. Im Großen und Ganzen aber hat Dove dieselbe zu sicheren und wichtigen Resultaten geführt.

Die Chronik des Minoritenbruders Salimbene wegen vieler ihr eigenthümlichen Nachrichten und ihres schriftstellerischen Charakters halber für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts von dem größten Interesse, „vereinigt vier historische Naturen in sich: Autobiographie, Ordensgeschichte, landschaftliche Annalistik, Weltchronik". Da für die beiden ersten Salimbene durchaus selbstständig ist, so beschränkte sich die Aufgabe des Vfs. darauf, die Quellen der beiden letzten zu untersuchen. Die emilisch-lombardische Städtegeschichte, welche einen Hauptbestandtheil für die späteren Partieen der Chronik (S. 6) bildet, und die früheren universalhistorischen Bestandtheile derselben mußten nun namentlich in ihrem Verhältnisse zu dem erwähnten Manuscript der Estensischen Bibliothek zu Modena untersucht werden, welches Dove die Doppelchronik von Reggio genannt hat. Diese, von der bisher nur ein Bruchstück von Muratori (Scriptores VIII) unter dem Titel Memoriale potestatum Regiensium veröffentlicht war, das Affò, Böhmer u. A. zu der irrthümlichen Behauptung veranlaßte, Salimbene sei der Verfasser desselben, besteht aus zwei besonderen Werken, die mit eigenen Inhaltsverzeichnissen und Eingängen versehen sind, dem Liber de temporibus, 88 Blätter in groß Folio, und der Chronica imperatorum Bl. 89—122. Obwohl die Handschrift auf den ersten Blick den Anschein hat, als wäre sie von zwei verschiedenen Händen geschrieben, so ist dieses doch unrichtig. Bis zum Anfang des Jahres 1286 ist Alles von Einer Hand geschrieben. Ist es schon eigenthümlich, daß das Manuscript von Einem Schreiber herrührt, „welcher zweier Hände mächtig war", so ist das Verhältniß beider Theile desselben zu der Chronik Salimbene's noch wunderbarer. Denn das ist das Ergebniß der scharfsinnigen Untersuchungen

Dove's, daß Salimbene für seine Chronik den Liber de temporibus und dessen Quellen benutzt hat, während für die Chronica imperatorum umgekehrt Salimbene's Chronik Quelle ist. Die Hypothese, die Dove, um dieses Verhältniß zu erklären, aufgestellt und durch seine Untersuchungen Stück für Stück mit Erfolg erhärtet hat, ist nun folgende: Salimbene trifft bei seiner Uebersiedelung in den Minoritenconvent zu Reggio (Ostern 1271) daselbst einen Ordensbruder an, der, vermuthlich aus Reggio selbst gebürtig, dort bereits seit einigen Jahren an der uns bekannten Compilation des Liber de temporibus arbeitet. Salimbene entschließt sich bald darauf (1282?) zur Anfertigung seiner eigenen Chronik, zu der er die Arbeit des Bruders, oder, was wohl wahrscheinlicher, deren im Kloster noch vorhandene Quellen, so weit er sie brauchen kann, benutzt, noch erkennbar darunter ein Exemplar des Martinus Polonus dritter Ausgabe, eine andere geistliche Weltchronik aus der Zeit des Interregnums und die städtischen Annalen von Reggio, die in einer bis Anfang 1273 reichenden Abschrift im Kloster zur Hand waren. Für den Zeitraum von 1273 bis Ende 1281 stützt er sich auf die von dem historisirenden Klosterbruder selber gefertigte Fortsetzung, resp. auf die von diesem zum Behufe der Weiterführung seiner Arbeit seit 1273 angelegten Notizen und gesammelten Stücke, darunter zwei Papstleben. Eine Hand wäscht die andere: Salimbene leiht Mitte September 1284, als er mit seiner Darstellung die Gegenwart erreicht hat, dem Ordensbruder seine eigene Chronik, der nun daraus für die Jahre von 1282 zahlreiche Randglossen zu seinem „Liber de temporibus" entnimmt, für die Jahre von 1282 bis zur Gegenwart, die er nun erst nachträgt, Salimbene's Darstellung seinem Texte selbst zu Grunde legt u. s. w. S. 52. 53. Die zweite Compilation, die der Verfasser des Liber de temporibus machte, ist die Chronica imperatorum, welche er unternahm „als ihm plötzlich bequeme Vorlagen zur Hand kamen, die er früher nicht gekannt hatte", und die ihn nun bestimmten „ein ergänzendes Seitenstück" zu seinem ersten Opus zu liefern. Diese bequeme Vorlage ist Salimbene, so daß wir den bis zum Jahre 1167 verloren gegangenen Theil der Chronik Salimbene's aus dieser Chronica imperatorum ergänzen können. Als die Quellen, welche Salimbene zu seiner Arbeit außer den schon genannten (Liber de temporibus u. s. w.) benutzt hat, weist nun Dove nach: bis 1213 eine am Ende überarbei-

tete Cremenser Abschrift des Sicard und eine von Dove so zu sagen entdeckte „monferratinische Kreuzzugsgeschichte", ein Werk „welches die Ereignisse im Orient bis c. 1207 mit deutlicher Parteinahme für die Monferrats darstellte". Interessant ist, daß dieses Werk schon die Historia Peregrinorum benutzt hat, welche Pannenborg zuerst dem Magister Guntherus zuschrieb, ihm in seinem neuesten Aufsatze (Forschungen 14, 185 f.) aber, in Uebereinstimmung mit Wattenbach, abspricht. Von 1282 an schreibt dann Salimbene ganz originell und benutzt nur ihm zukommende zeitgenössische Actenstücke und Notizblätter.

Wir haben bisher nur die reichen Ergebnisse der Untersuchungen Dove's so viel als möglich mit dessen eigenen Worten wieder gegeben. Im Wesentlichen sind dieselben, wie schon bemerkt, unzweifelhaft richtig. Die Einwürfe aber, welche E. Winkelmann (Gött. gel. Anzeig. 1873. S. 1843) gegen die von Dove versuchte Wiederherstellung der Annales Regienses gemacht hat, beziehungsweise die Beweise Winkelmann's, daß die von Dove herausgegebenen Annalen aus zwei verschiedenen Redactionen zusammen geflossen seien und in der von Dove veröffentlichten Form mehr böten als die ursprünglichen Annalen der Stadt enthalten haben, dürfte der Verfasser selbst als stichhaltig anerkennen. Rühmend muß noch hervorgehoben werden, daß Dove die trockenen, viel verschlungenen Untersuchungen sehr übersichtlich geführt und denselben durch seine Darstellung einen Reiz gegeben hat, der wenigen derartigen Quellenforschungen sonst zugesprochen werden kann.

Für den Berichterstatter war besonders interessant, daß in den von Dove auch in grammatischer Beziehung mit vielem Glück emendirten Annales Regienses folgende Notiz enthalten ist: Eodem anno (1266) fuit supradictus dominus Bonacursus Bellenzonum de Florentia Reginus potestas . . . et fuit praedictus potestas utilis pro pauperibus et malus pro nobilibus, et ideo expulerunt eum nobiles, quia bene recuperabat jura communis a praedictis magnatibus et ab omnibus aliis personis. Der gesetzliche, volksfreundliche Sinn der Häupter der florentinischen Guelfen, in dem das Geheimniß ihrer Erfolge in der Heimath für die Zeit des sogenannten popolo vecchio zu suchen ist, machte sich also auch in der Fremde geltend, wenn sie dorthin in Amt und Würden berufen wurden. Denn dieser Bonacursus Bellenzonum ist kein Anderer, als der eine der zwei Gesandten der floren-

tinischen Guelfen an Conradin, die diesen nach der Schlacht von Montaperti bestimmen sollten, sich ihrer gegen Manfred anzunehmen, Bonaocorso Bellincioni degli Adimari (G. Villani VI. 83). So hätte ihn auch Dove nennen sollen — nicht de' Bellenzoni. — Zu den folgereichen Ereignissen in Reggio, welche die Annalen nur kurz ad a. 1265 erwähnen, ist überhaupt Villani VI, 86 zu vergleichen, der dieselben allerdings fälschlich in das Jahr 1263 versetzt. O. H.

Staatengeschichte der neuesten Zeit. Achtzehnter Band: **Reuchlin**, Hermann, Geschichte Italiens von Gründung der regierenden Dynastien bis zur Gegenwart. Vierter Theil. VII und 570 S. 8. Leipzig 1873, S. Hirzel. (Vgl. H. Z. 26, 343 ff.)

Diesen vierten und letzten Band eines in mehrfacher Beziehung höchst verdienstvollen Werkes der zeitgenössischen deutschen Geschichtschreibung hat der ehrenwerthe und tüchtige Autor nicht selbst mehr dem Publikum übergeben können, jedoch den Text desselben bis auf den letzten Buchstaben vollendet hinterlassen. Am 14. Mai 1873 ist Hermann Reuchlin, der Geschichtschreiber von Port-Royal und in viel höherem Grade der Historiograph des modernen Italiens in seiner Heimath verschieden, nachdem es ihm nicht nur vergönnt gewesen ist, sein großes Werk über die Geschicke des Landes abzuschließen, das ihm fast eine zweite Heimath geworden war, sondern das noch Größere zu erleben: die politischen Ziele, zu deren Erreichung er an seinem bescheidenen Theile durch sein größtes Werk redlich und erfolgreich mitgearbeitet hat, nahezu erreicht zu sehen. In den letzten Zeilen seines Buches (4, 570) führt er einen Ausspruch J. Grimm's aus dem Jahre 1844 an: „Beide Völker, Deutsche und Italiener, deren Schicksale so eng verkettet sind, haben lange einander wehe gethan, beiden geziemt endlich Aussöhnung. Was auch kommender Zeiten Schooß in sich berge — wenn Friede und Heil des ganzen Welttheils auf Deutschlands Stärke und Freiheit beruhen, so muß sogar diese durch eine in den Knoten der Politik nicht abzusehende, aber dennoch mögliche Wiederherstellung Italiens bedingt erscheinen." Und daran knüpft R. seine Schlußworte an: „Wir haben gegen zwanzig Jahre unsere beste Kraft daran gesetzt, diese Einsicht, diese Ueberzeugung zu begründen. Die Politik hat theils absichtlich, theils unwillkührlich dieser Verbrüderung die eiserne Brücke gebaut. Es ist die Pflicht der zur Leitung und zur Bildung dieser beiden Völker

Berufenen, dahin zu wirken, daß dieselben, stets Fühlung von einander bewahrend, ihren inneren Beruf erfüllen". Diese zwanzig Jahre Arbeit Reuchlin's sind wahrlich nicht umsonst gewesen. Diesseits und jenseits der Alpen hat der „Schwabe", den die Sicilianer als solchen für einen Freund ihres Vaterlandes hielten (4, 86), und den im Jahre 1859 die Ultramontanen und die stets kurzsichtigen Radicalen, als sie sein engeres Vaterland gar zu gerne in den Krieg hineingerissen hätten, welcher das Ziel seiner Mühen für lange Jahre verschüttet haben würde, wegen seiner Parteinahme für Italien das „Cavourle" getauft hatten, jetzt gar Viele für seine Auffassung der Bestimmung Deutschlands und Italiens gewonnen. Wenn jenseits der Berge in Intervallen, welche die französische Politik bestimmt, die seit mehr als einem Menschenalter durch Erziehung, wechselseitigen Verkehr und politische Geschicke ihrem innersten Wesen nach französirte höhere Gesellschaft, dem Zuge ihres Herzens folgend, gegen das ihr durch ihren Verstand empfohlene deutsche Bündniß innerlich sich auflehnt, so dürfte es kaum ein besseres Heilmittel hiergegen geben, als wenn die Italiener die Geschicke ihres Landes in dem Bilde studirten, das ihnen ihr Freund in seinem Werke mit unparteiischem Geiste nach den besten Vorlagen entworfen hat.

Aber wenn man nur den Wunsch sich vergegenwärtigt, die Italiener möchten sich das Werk Reuchlin's in derselben Weise für weitere Kreise zugänglich machen, wie jetzt die Monographie Treitschke's über Cavour durch eine Uebersetzung dort viele Leser findet, so kann man sich sofort der Befürchtung nicht erwehren, daß diese Uebersetzung, wenn sie nicht zu einer freien Bearbeitung des Werkes umgestaltet würde, dort vielleicht noch weniger Leser finden dürfte, als das Original bei uns. Denn ganz abgesehen davon, daß das Buch auf deutsche Leser zunächst in politisch-pädagogischer Beziehung wirken soll, eine ausgesprochene politische Tendenz hat, welche für die Italiener nur insofern werthvoll ist, als sie denselben zeigt, wie in Deutschland nicht erst seit gestern die politischen Köpfe für ein Zusammengehen der beiden Nationen gewonnen worden sind, so dürfte das Werk durch seinen Stil, den kaum eine Uebersetzung verwischen könnte, denselben fast unverständlich bleiben. Ist doch für viele deutsche Leser Reuchlin's Buch aus diesem Grunde schon nicht leicht zu bewältigen. Sein Verfasser hat dieses auch selbst gefühlt, und die *deutsche* Kritik hat trotz des Wohlwollens, mit dem sie dieses Werk wahr-

haft deutschen Fleißes und echt deutscher Gesinnung begrüßt hat, nicht umhin gekonnt auf diese schwache Seite desselben hinzuweisen. Jedermann wird Reuchlin die Richtigkeit der Kritik gern bezeugen, die er 4, 555 gegen sich selbst geübt hat: „Es konnte dem Leser nicht entgehen, daß der Verfasser in einem unausgesetzten Ringen mit dem Material war, welches er in Italien durch Selbstanschauung und durch Besprechung mit vielen hervorragenden Männern, wie durch Studium angehäuft hat. Wahrhaft erdrückend will uns diese Last erscheinen, indem wir nun die inneren Zustände, die Früchte so vieler harter Kämpfe zusammen fassen wollen, zumal dieselben nicht sehr erfreulich sind oder doch scheinen". In der That macht das Werk Reuchlin's und zwar in demselben Maße als es sich der Gegenwart nähert und damit ausführlicher wird — umfaßt doch dieser letzte Band auf 570 Seiten nur die Geschichte Italiens „von der Abtretung von Savoyen-Nizza und die Annexion von Mittelitalien bis zu dem Krieg und Frieden von 1866" und enthält nur in einem letzten, fünfzigsten Capitel Schlußbetrachtungen über „Staat und Kirche, Secularisation, Rom Hauptstadt. Sittlich-intellectuelle Zustände" — immer mehr den Eindruck einer sehr sorgfältig gesichteten, mit gedankenvollen Betrachtungen durchzogenen Materialiensammlung zur modernen Geschichte Italiens, als eines wissenschaftlich und künstlerisch concipirten Geschichtswerkes. Mag das von dem höchsten Standpunkt der Geschichtschreibung aus betrachtet als ein Vorwurf erscheinen: hätten wir aber nur gleich treffliche Materialiensammlungen für die moderne Geschichte aller übrigen Staaten Europas! Denn Reuchlin hat nicht nur das überreiche gedruckte Material zu der Geschichte Italiens auf das Gewissenhafteste durchforscht, und wer nur einmal in die Publicationen N. Bianchi's, um nur eine Quelle zu nennen, hineingeblickt hat, weiß, daß für die neueste Geschichte Italiens die lautersten Quellen viel reichlicher fließen als für die aller übrigen Staaten Europas, es sind ihm auch eine Menge von Aufschlüssen über die wichtigsten Ereignisse durch Personen mündlich gemacht worden, welche für die betreffenden Ereignisse geradezu als Gewährsmänner ersten Ranges anzusehen sind und die Niemanden vielleicht so offenherzig gebeichtet haben als dem befreundeten Fremdlinge. Reuchlin selbst hat seine Zeugen dann und wann genannt, mitunter die Namen derselben aber auch absichtlich verschwiegen, weil er dieselben zu compromittiren fürchtete. So sagt er S. 75 geradezu: „die Quelle

zu nennen ist uns oft moralisch unmöglich." Jetzt nachdem Reuchlin todt ist, wäre es, da er sicherlich nicht aus dem Gedächtniß citirt, sondern sich über die wichtigsten Mittheilungen, die ihm geworden waren, Aufzeichnungen gemacht hat, gewiß sehr wünschenswerth, daß der Herausgeber des vierten Bandes, der mit Reuchlin eng befreundete W.(ilhelm) L.(ang), sich der Mühe unterzöge, aus den Papieren des Verstorbenen jene Gewährsmänner festzustellen und irgendwo in einem sicher aufbewahrten Exemplare des Werkes seines Freundes zu deponiren. Wie genau Reuchlin über alles Wesentliche unterrichtet war, davon haben wir eine Probe machen können, wie sie nicht von jedem Geschichtswerke, das sich mit moderner Geschichte beschäftigt, gleich ehrenvoll bestanden werden dürfte. Es ist vollkommen wahr, was W. L. im Vorwort bemerkt: „Die Versuchung wäre nahe gelegen, Lamarmora's Documentensammlung in diesem Sinne (zu Nachträgen) noch in letzter Stunde zu verwenden. Indessen wird der Leser finden, daß ihm durch das Unterbleiben solcher Interpolationen gleichwohl nichts Wesentliches entgeht. Gerade aus Reuchlin's Darstellung läßt sich entnehmen, daß von den polemischen Schriften, welche ihm zur Grundlage dienen, jene Documente bereits ausgiebig benutzt waren, deren Wortlaut jetzt der unglückliche Feldherr von Custozza veröffentlicht hat". Doch hätte ich gewünscht, Herr W. L. hätte in seinem Vorworte einige unbedeutende Verstöße Reuchlin's gegen die Wahrheit z. B. seine Zweifel gegen den Plan den General Moltke nach Florenz zu senden S. 451 einfach notirt und so dem Leser die Gewißheit gegeben, daß Reuchlin auch wirklich nichts Wesentliches verschwiegen habe[1]).

---

1) Bei der Correctur dieser Besprechung des Werkes von Reuchlin unterdrücke ich hier einige Ausführungen über den Charakter des Werkes von La Marmora und eine mir zugegangene Privatäußerung eines hochstehenden italienischen Patrioten und Staatsmannes, da mittlerweile in öffentlichen Verhandlungen über diese Publication von ganz anderer Seite Kritik an derselben geübt worden ist. Doch will ich diese Gelegenheit benutzen, um einige kleine Unrichtigkeiten zu berichtigen, die Reuchlin auf Grund seiner von La Marmora beeinflußten Quellen auf S. 450—51 begangen hat. Reuchlin sagt, der preußische Abgesandte, der La Marmora für den Moltke'schen Feldzugsplan habe gewinnen sollen, sei ein Professor von Bernhardi gewesen. Dieser „Civilist" sei von La Marmora „nicht als Bevollmächtigter, sondern beinahe als Tourist" behandelt worden. Alles das ist unrichtig. Bernhardi, preußischer Legationsrath, war officiell als preußischer

Es widerstrebt mir auf Einzelheiten näher einzugehen, obgleich ich manche Ausdrücke, die zum Theil Idiotismen zu sein scheinen, z. B. Butzen (S. 259), genaturt (S. 222), Quaultimatum, Quaminister (S. 63) u. s. w. weggewünscht hätte. Einzelne Fehler sind z. B. S. 489: 24 Juli; es muß Juni heißen. Für Philippsstadt muß es S. 314 Philippsthal heißen; der Irrthum stammt aus Colletta. In der Anmerkung zu S. 163 ist ein ganzes Nest von Irrthümern und Druckfehlern. Hamilkar Barkas hat Marsala (Lilybaeum) nur mittelbar vertheidigt. Das Inselchen heißt Hiera (nicht Iliera), auch nicht Maritima sondern Marittimo, die Bergfestung nicht Iryx, sondern Eryx[1]) und Marsala heißt bei dem Araber nicht: Mars Allah sondern Marsa Ali d. i. der Hafen Alis. (Amari, Carte comparée etc. S. 40.) Die Weinfabrik von Florio ist viel bedeutender als die hier genannte von Woodehouse. — Der neapolitanischen Regierung war es nur dadurch möglich den Cours ihrer Staatspapiere selbst zu bestimmen (S. 55), daß sie verordnete, daß alle ihre Beamte die von ihnen zu stellenden Cautionen in diesen Papieren zu leisten hätten. Diese mußten daher die Papiere nun zu dem Preise kaufen, den die Regierung anzusetzen für gut fand, da nur noch verschwindende Posten aus freier Hand zu vergeben waren. Als die italienische Regierung diese Papiere convertirte, wollte sie dieselben dann nur zum Courswerthe, beziehungsweise al pari rückzahlen, und es entstanden hierüber die lebhaftesten Klagen der benachtheiligten Beamten, welche nicht unbedeutende Summen verloren.

Der Referent, auf dessen Zeugniß sich Reuchlin wiederholt beruft, ohne dessen Namen zu kennen, z. B. 4, 203, hat einen guten Theil der

---

Militärbevollmächtiger für den Lauf des Feldzuges angekündigt und vorgestellt worden; er hat denselben auch als solcher mitgemacht. La Marmora hat Bernhardi weiter seinen unglücklichen Feldzugsplan entwickelt. Es ist nach einer, offenbar von Bernhardi selbst ausgehenden Erklärung zu der Darstellung Reuchlin's jetzt ferner zweifellos, daß das Gegentheil der Behauptungen La Marmora's in Betreff des ungarischen Projectes allein richtig ist: La Marmora ist der alleinige Autor desselben, und Preußen hat den von demselben entworfenen Plan wiederholt abgelehnt.

1) Beiläufig bemerkt: A. Salinas (Archivio storico Siciliano 1, 499) will den phönicischen Namen des Eryx auf einer phönicischen Münzlegende entdeckt haben. Darnach sei derselbe Erech: ארך gewesen.

Jahre (1860—65), welche Reuchlin schildert, in Italien zugebracht und ist seitdem auch wieder, in Ober- u. Mittelitalien wenigstens, gewesen. Derselbe glaubt daher bestätigen zu sollen, daß wenn auch die unteritalienischen Verhältnisse in Wirklichkeit nicht ganz so schlimm sein sollten, als sie sich bei Reuchlin ausnehmen, im Allgemeinen das Urtheil des Vfs. ein durchaus zutreffendes ist. Hätte Reuchlin bedacht, daß in Italien jetzt allgemein die Bildung des niederen Volkes sich außerordentlich hebt, daß in Städten, wo vor 10 Jahren z. B. noch keine einzige öffentliche Mädchenschule bestand, jetzt tausende von Mädchen nicht nur lesen, schreiben und rechnen, sondern auch nähen, stricken und andere Handarbeiten machen lernen, daß in Italien ganz anders als in Frankreich der feste Glaube alle Stände durchdringt, daß Unterricht und wissenschaftliche Bildung als eine das Leben der Nation fördernde Macht wirken, dann würde ihm wohl schon die Gegenwart Italiens in einem etwas helleren Lichte erschienen sein. Gewiß, die politischen und socialen Zustände sind vielfach unerfreulich, namentlich in Unteritalien. Ueberdenkt man aber die Geschichte dieser Länder, dann muß man doch noch immer staunen, daß noch so viel gesundes Leben vorhanden ist. Ist dem zukünftigen Italien nur ein kleiner Theil des Glückes beschieden, das dasselbe bei seiner Geburt in reichem Maße umspielt hat, dann darf man an seiner Erstarkung in keiner Richtung verzweifeln. O. H.

Tadeusz Rejtan na sejmie warszawskim z roku 1773, opowiedział Leon Wegner (Thadaeus Rejtan auf dem Warschauer Reichstag vom Jahre 1773 von Leon Wegner). 108 S. 8. Posen 1873, Zupański.

Diese mit großem Geschick abgefaßte, letzte Arbeit von L. Wegner, enthält eine Fülle interessanter Daten über das ruhmreiche Auftreten des Reichstags-Deputirten Thadaeus Rejtan auf dem Theilungsreichstage von 1773 traurigen Andenkens. Rejtan war ein Opfer jener schrecklichen Katastrophe, welche über die Republik gekommen: er verfiel in Wahnsinn und gab sich am 8. August 1780 selbst den Tod. Es ist ohne Zweifel eine der edelsten Gestalten, welche diese traurige Zeit aufzuweisen hat. Der Verf. hatte reichhaltiges Material zur Verfügung vor Allem das ungedruckte Tagebuch des Reichstagssekretärs Drewnowski.

Zawiazki panstwowe i koscielne Czech, Polski i Wegier opracował Dr. Franciszek Czerny. (Die staatlichen und kirchlichen Anfänge Böhmens, Polens und Ungarns von Dr. Frantz Czerny.) 178 S. 8. Krakau 1872, Selbstverlag.

Auch über diese Arbeit Czerny's läßt sich dasselbe sagen, was Ref. über die Erstlingsarbeit desselben Vfs. (H. Z. 29, 224) geäußert: Viel Neues wird der einigermaßen mit der Geschichte dieser Epoche vertraute Leser in ihr nicht finden, als Zusammenstellung der durch Andere erarbeiteten Resultate ist sie aber lesenswerth. Nur müßte man gerade bei einer solchen Arbeit noch mehr wie bei einer ganz selbstständigen Forschung eine durchaus erschöpfende Benutzung und Kenntniß der einschlägigen Literatur verlangen und diese findet man hier leider nicht immer. So ist z. B. die Zusammenkunft Otto's mit Boleslaw Chrobry vom Jahre 1000 hier sehr oberflächlich behandelt, Verf. kennt weder die sehr wichtige Schrift Zeißberg's, welche sich speciell mit dieser Zusammenkunft beschäftigt, noch auch die Dissertationen Ketrzynski's und Stasinski's; selbstverständlich berührt er in Folge dessen gar nicht die von Zeißberg aufgestellten Muthmaßungen.

1) Benedyktynski Klasztor w Sieciechowie według pism i podan miejscowych przez Ks. Józefa Gackiego. (Das Benedictinerkloster in Sieciechow nach Localschriften und Ueberlieferungen von Joseph Gacki.) 299 S. 8. Radom 1872, J. Trzebinski.

2) Benedyktynski Klasztor swietego Krzyza na Lysej Górze przez Ks. Józefa Gackiego. (Das Benedictinerkloster vom heiligen Kreuz auf dem Kahlen Berge von Joseph Gacki.) VIII und 395 S. 8. Warschau 1873, J. Sikorski.

Zwei sehr sorgfältige Monographien über polnische Klöster von demselben Verfasser, Joseph Gacki. Daß die wissenschaftlichen vor Allem culturhistorischen Resultate derselben nicht von der Wichtigkeit sind, wie man in der Geschichte zweier der ältesten Klöster Polens hätte erwarten können, ist nicht Schuld des emsigen Verfassers, welcher sich alle nur mögliche Mühe gegeben, sondern des unzureichenden Materials. Der Verf. hat alle im Besitze der beiden, beiläufig im Jahre 1819 aufgehobenen, Klöster befindlichen Papiere: Drucksachen, Urkunden, Handschriften u. s. w. einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen, hat auch anderweitige Quellen sorgfältig herbeigebracht und konnte trotzdem sehr häufig nur zu nega-

tiven Resultaten gelangen. Große Schwierigkeiten verursachte sogleich zu Anfang die Bestimmung des Stiftungsdatums der Klöster. Beide behaupteten, und Dlugosz bestätigte diese Meinung, daß sie von Boleslaw Chrobry gestiftet und durch Mönche von Monte-Cassino zuerst besetzt worden seien [1]). G. aber weist, für mich wenigstens überzeugend, nach, daß sowohl die eine, wie die andere Behauptung auf einer durch die Benedictiner absichtlich vorgebrachten Fälschung beruhe, daß also die beiden Klöster weder von Boleslaw Chrobry gestiftet, noch von Monte-Cassino aus besetzt worden seien. Nur in aller Kürze kann ich hier das positive Resultat von G.'s sorgfältiger Ausführung wiedergeben. Nach ihr ist das Kloster zu Sieciechow gegründet und mit Benedictinern besetzt durch Sieciechowicz, wahrscheinlich den Sohn des unter Wladislaw Herrmann bekannten Sieciech; nach der Flucht und dem Tode des Sieciechowicz ist das neue Kloster reichlich dotirt durch Herzog Boleslaw III (Krummaul) zwischen 1132 und 1139 und zwar mit einem Theile der früher Sieciechowicz gehörigen, dann confiscirten Güter. Auch das Kloster vom Heiligen Kreuz ist ohne Zweifel viel jünger als seine fälschliche Ueberlieferung aussagt: aller Wahrscheinlichkeit nach stammt es ebenfalls erst aus der Zeit Boleslaw's III. Möglich wäre freilich auch die Combination, daß das Kloster vorher schon von slawischen, böhmischen Benedictinern besetzt war, von Boleslaw III in ein Kloster ritus latini umgewandelt und mit Benedictinern aus Ungarn besetzt wurde. Daß die Benedictiner diesen historischen Thatbestand umänderten, daß sie ihre falsche Darstellung der Geschichte beider Klöster mit gefälschten Urkunden unterstützten, dafür lag der Anlaß in der Politik der geistlichen Behörde, welche dem Kloster zu Tyniec eine gewisse Oberhoheit über alle Benedictinerklöster in der Erzdiöcese Gnesen zugestand. Als die beiden Klöster von Sieciechow und vom Heiligen Kreuz nun mit der Zeit an Macht und Reichthum gewonnen, wollten sie begreiflicher Weise diese Oberhoheit nicht mehr anerkennen, und bemüheten sich ihre Gründung auf den ersten Polenkönig Boleslaw Chrobry und das älteste

1) Auch Zeißberg, Poln. Geschichtschr. 19 und 43 pflichtet dieser Ansicht bei, wenigstens in Betreff des Klosters vom Heiligen Kreuz; das Kloster von Sieciechow wird von ihm nicht erwähnt, trotzdem es ohne Zweifel ebenso alt ist wie jenes.

Benedictinerkloster Monte-Cassino zurückzuführen, um auf diese Weise sich in Bezug auf ihr Alter über das Kloster Tyniec zu erheben, welches aus Clugny und erst von Kasimir I, wie man annahm, stammte. Mit der Zeit führte dieser Weg wirklich zum Ziele: die beiden Klöster warfen das Tyniecer Joch von ihren Schultern. — Der ganzen klaren Beweisführung des Vfs. pflichte ich vollkommen bei und sehe in derselben nicht nur einen unwiderleglichen Beweis für die Unhaltbarkeit der bisherigen Ansichten, sondern auch einen neuen, ganz wesentlichen Beitrag zur Kritik des Długosz. Was Długosz erzählt, und was Zeißberg (Poln. Geschichtschr. 43) aus ihm aufgenommen, daß nicht nur „die ersten Mönche aus Monte-Cassino genommen worden seien, sondern noch zu Długosz's Zeit stets aus jenem Mutterkloster berufen wurden", ist durchaus haltlos: dafür sprechen namentlich die Nachweise, die G. über die Nationalität der Mönche und die Aebte des Klosters liefert. Erwähnen möchte ich noch, daß G. in beiden Werken einen sorgfältigen Katalog der Aebte, ein Verzeichniß aller wichtigeren Urkunden und ein sehr reichhaltiges Material zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Thätigkeit der Klöster darbietet. Annalistische Aufzeichnungen oder eine wichtigere, ältere Chronik der Klöster haben sich weder in Sieciechow, noch auf dem Kahlen Berge in der Hinterlassenschaft der Mönche gefunden, nur Originale und Copien von Urkunden, die sonst schon bekannte Arbeit Jonston's und ein im Jahre 1764 geschriebenes Manuscript, welches die Geschichte des Klosters betrifft. Der zweite Band von Bielowski's Monumenta Poloniae war zur Zeit der Abfassung von G.'s Büchern noch nicht erschienen; die Mon. Germ. waren dem Verfasser leider unzugänglich; so konnte er die im XIX. Bande der Scriptores abgedruckten Annales Sanctae Crucis Polonici nicht benutzen.

Biblioteka Ordynacyi Krasinskich. Rok 1872. Akta poselskie i Korrespondencye Franciszka Krasinskiego 1558—1576, zebrał i opracował Dr. Ignacy Janicki, wydał Wład. hr. Krasinski. (Krasinski'sche Majoratsbibliothek. Jahrg. 1872. Gesandschaftsacten und Correspondenzen des Franz Krasinski 1558—1576, gesammelt und bearbeitet von Dr. Ign. Janicki, herausg. auf Kosten des Gr. Wlad. Krasinski.) 366 und VIII S. 4. Krakau 1872, Selbstverlag.

Dieser fünfte Band der unter dem Generaltitel: Krasinski'sche Majorathsbibliothek mit der größten Sorgfalt und Correctheit und splendider

Ausstattung herausgegebenen, wichtigen Publication, deren frühere Bände Ref. bereits H. Z. 20, 440. 25, 431 und 28, 462 besprach, enthält gleichsam das Supplement zu den drei vorherigen Bänden, in welchen die Vicekanzellariatsacten Franz Krasinski's abgedruckt waren. Gesammelt und bearbeitet hat diesen Band Dr. Ignatz Janicki und zwar auf eine höchst sorgfältige und der Wichtigkeit des Materials entsprechende Weise. Zu bedauern ist nur, daß einer so reichhaltigen Sammlung wieder kein Index beigefügt worden ist: ein Mißstand, den wir nicht hart genug rügen und nicht häufig genug hervorheben können, da die Benutzung einer solchen Sammlung ohne einen sorgfältigen Index für jeden Forscher sehr erschwert wird. Der vorliegende Band zerfällt in zwei Haupttheile: I) Gesandschaftsacten und II) Correspondenzen. Die Acten betreffen folgende Gesandschaftsreisen Krasinski's: 1) eine zweifache Gesandschaft nach Rom im Namen der polnischen Geistlichkeit in den Jahren 1555 und 1558; 2) eine im Namen des Königs Sigismund August im Jahre 1565 an Maximilian II unternommene Gesandschaft zur Beilegung der zwischen ihm und Johann Sigismund von Siebenbürgen schwebenden Streitigkeiten (nach Materialien die dem Wiener Archiv entnommen sind); 3) eine an den Reichstag von Augsburg im Jahre 1566 und an Maximilian II unternommene Gesandschaft. Nach Beendigung des Reichstags begibt sich Krasinski an den Wiener Hof und verbleib hier bis April 1568, durch zwei Jahre. Aus dieser Zeit stammt von ihm ein umfangreiches Tagebuch, welches hier gegen 200 Quartseiten einnimmt, und Instructionen, königliche Briefe, öffentliche Reden, Berichte, diplomatische Noten und verschiedene Allegate enthält. Leider fehlen hier aber alle geheimen, direct an den König abgeschickten Depeschen. Das Manuscript des Tagebuchs stammt aus der Korniker Bibliothek des Grafen Johann Dzialynski. — Die Correspondenz zerfällt ebenfalls in zwei Abtheilungen: die erste enthält die Privat- und öffentlichen Schreiben Krasinski's, unter Anderem viele mit Maximilian II und verschiedenen Persönlichkeiten seines Hofes gewechselte Briefe (sie stammen alle aus dem Wiener Archiv); die zweite Schriften, welche kirchliche Angelegenheiten betreffen. Beigegeben sind unserem Bande zwei gelungene Bildnisse, das eine Sigismund August's gezeichnet von Johann Matejko, das andere Maximilian's II nach einem Rubens'schen Porträt gezeichnet von Florian Cynk.

Przyczynek do historyi dyplomacyi w Polsce 1566—1572. (Ein Beitrag zur Geschichte der Diplomatie in Polen 1566—1572.) 77 S. 4. Krakau 1872.

Verfasser dieser Schrift ist Graf Wladislaw Krasinski, eben der, auf dessen Kosten die „Krasinski'sche Majoratsbibliothek" herausgegeben wurde. Die Schrift enthält eine mit Verständniß und Geschick abgefaßte Darstellung der polnischen Politik in den Jahren 1566—1572, d. h. in der Zeit, in welcher Franz Krasinski Anfangs als Gesandter, später als Vicekanzler einen vorwiegenden Einfluß auf dieselbe ausgeübt hat. Der Verfasser hat also hier vor Allem die in der „Majoratsbibliothek" veröffentlichten Materialien verwerthet und so auf zweifache Weise einem seiner Vorfahren ein dauerndes Denkmal errichtet. Leider ist Graf Krasinski in dem jugendlichen Alter von 28 Jahren vor einigen Monaten verschieden. Es ist dies ein schwerer Verlust für die polnische Literatur; denn der Verstorbene war ein Mann, der kein Opfer scheute, wenn es sich um Herausgabe von geschichtlichen Werken und Materialien handelte. So wird wahrscheinlich mit seinem Tode die Publication der „Krasinski'schen Majoratsbibliothek" eingehen. Ein nicht geringerer Verlust hat die polnische Literatur durch den Tod des Grafen Alexander Przezdziecki getroffen, über dessen Publicationen Ref. schon häufig zu berichten Gelegenheit gehabt hat.

Wespazyana z Kochowa Kochowskiego Rubus Incombustus przez Dra Wład. Wisłockiego. (Des Vespasian von Kochow Kochowski Rubus Incombustus von Dr. Wład. Wisłocki.) 58 S. 8. Lemberg 1872.

Ein dankenswerther Beitrag zur Biographie des Historikers aus dem 17. Jahrhundert Vespasian Kochowski, dessen Leben vor Kurzem in Rzazewski (siehe H. Z. 29, 225) einen gediegenen Bearbeiter fand. Der Verf. behandelt hier vor Allem eine verschollene Schrift Kochowski's, den Rubus Incombustus, die auch Rzazewski unbekannt geblieben ist; besonders wichtig aber ist, daß er höchst interessante Aufschlüsse über den abstrusen Climacterenaberglauben des Historikers liefert, einen Aberglauben, welcher auf seine ganze schriftstellerische und politische Thätigkeit einen dauernden Einfluß ausgeübt hat. X. Liske.

Akta grodzkie i ziemskie z czasow Rzeczypospolitéj polskiéj wydane staraniem Galicyjskiego Wydziału krajowego. (Grod- und Landesgerichtsacten aus der Zeit der Republik Polen.) Bd. IV. VI u. 303 S. 4. Lemberg 1873, Seyfarth u. Czajkowski.

Der vierte Band dieser Sammlung enthält 122 Urkunden, die sämmtlich, mit Ausnahme von drei (aus den Jahren 1357, 1358, 1392), aus dem 15. Jahrhundert stammen. Zur äußeren Geschichte Polens enthalten sie wenig Interessantes, dafür liefern sie aber manchen wichtigen Beitrag zur Erforschung der inneren Verhältnisse Rothrußlands in der Periode der eigenthümlichen Umbildung, welche in diesem Lande während des ersten Jahrhunderts seiner Zugehörigkeit zum polnischen Reiche sich vollzogen hat. Ueber 50 Urkunden — also beinahe die Hälfte des publicirten Materials — beziehen sich auf die Geschichte der Stadt Lemberg; 36 königliche Urkunden liefern einen erwünschten Beitrag zur Zusammensetzung eines Itinerars der polnischen Könige. Von allgemeinerem Interesse sind namentlich zwei für die Stellung des Lemberger Erzbisthums wichtige Urkunden: in der einen (LXXIX. 10. März 1430) ertheilt Wladislaw Jagiełło dem Erzbischof von Lemberg alle Vorrechte, deren sich der erzbischöfliche Stuhl von Gnesen erfreute; in der anderen (LXXXII. 1441) werden ihm vom Baseler Concil verschiedene geistliche Privilegien zuerkannt. Unter anderen verdient die Urkunde vom Jahre 1425 hervorgehoben zu werden, in welcher die Stadt Lemberg Wladislaw Jagiełło, nach dessen Tode seinem kleinen Sohne Wladislaw und im Falle des Todes desselben der Tochter Jagiełło's Hedwig, so wie der Königin Sophie und dem Großherzog Witold das Versprechen der Treue und des Gehorsams ablegt. — Die Vorzüge der Edition dieser Urkundensammlung sind aus den zwei letzten Bänden derselben, die bereits in der H. Z. 25, 434. 29, 226 angezeigt wurden, bekannt. In Betreff des Index, dem der Herausgeber (Prof. X. Liske) mit Recht besondere Sorgfalt zuzuwenden pflegt, ist wiederum eine Verbesserung eingeführt worden, wodurch derselbe noch mehr an Uebersichtlichkeit gewinnt. St. Sm.

Yrjö **Koskinen**, Prof. in Helsingfors, Finnische Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Autorisirte Uebersetzung. 8. und 636 S. Leipzig 1874, Duncker & Humblot.

Ein Muster einer auf weitere Kreise berechneten Provinzialgeschichte!

Aus gründlichen Studien hervorgegangen, unter welchen ich Koskinen's Handlingar til upplysande af Finlands öden under det stora nordiska kriget. Hels. 1865 hier in Erinnerung bringen möchte, bietet das Buch dem Finnländer in einer höchst ansprechenden Darstellung den wesentlichsten Inhalt seiner Vergangenheit, welche vermöge der viele Jahrhunderte dauernden Verknüpfung des Landes mit Schweden eine weit über den provinzialen Rahmen hinausreichende Bedeutung für den ganzen Norden beanspruchen darf. Besonderes Interesse wird dabei der Nachweis erregen, daß die wunderbare Großmachtstellung Schwedens im 17. Jahrhunderte d. h. eines Landes, dessen damalige Bevölkerung auf höchstens 1½ Millionen zu veranschlagen sein wird, zum größten Theil mit finnländischem Blute und Gelde errungen und aufrechtgehalten wurde; wenigstens wurde Finnland weit über das Verhältniß hinaus für die Bedürfnisse des Gesammtstaats in Anspruch genommen. Ueberhaupt erhalten wir hier einen sehr willkommenen Einblick in die schwedische Verwaltungsweise, welche bei den Nebentheilen des Reiches in Anwendung kam, und diese Darlegung der Verwaltung bietet dem kenntnißreichen Verfasser jedes Mal die Gelegenheit, auch auf die besonderen Culturverhältnisse des im Westen immer noch wenig bekannten Landes aufklärende Streiflichter zu werfen. Am wenigsten hat mich der letzte Abschnitt befriedigt: „Finnland als Staat im Verbande mit Rußland", indem derselbe nicht blos ziemlich kurz gehalten ist, sondern auch ein so wichtiges Element, wie die Herausbildung des nationalfinnischen Volkes zum Bewußtsein und literarischer Bethätigung (S. 611) nicht recht in seiner wahren Bedeutung zur Geltung kommen läßt. Und doch hat Herr Koskinen, oder wie er mit seinem bürgerlichen Namen heißt Herr Prof. Forsman, selbst an dieser Entwicklung durchaus keinen geringen Antheil: ist doch auch dieses Buch, um welches manches deutsche Territorium die Finnländer beneiden könnte, zuerst in finnischer Sprache erschienen (nach dem Magaz. f. Lit. d. Ausl. u. d. T. Oppikirja Suomen nansan historiassa 3. Lief. Helsingfors 1869—1873. 572 S. 8.). Der erste Anhang handelt von dem Geldwerth zu verschiedenen Zeiten; der zweite gibt die Erklärung einiger finnischer Ortsnamen. Sehr wünschenswerth wäre ein Personen-Register gewesen. Winkelmann.

[Miscellen zur Geschichte Friedrich's des Großen.] In der An-

zeige von Westphalen's Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig Bd. V und VI (H. Z. 29, 458) habe ich darauf hingewiesen, daß für dieses Sammelwerk das preußische Staatsarchiv nicht benutzt sei. Daß dort sich Auskunft bietet, wo die anderen Acten versagen, mag an einem Beispiele gezeigt werden.

Hr. von Westphalen bemerkt 5, 1105ⁿ zu dem Schreiben Friedrich's des Großen an Ferdinand, Strehlen den 17. November 1761: „Ohne Zweifel hat eine eigenhändige Nachschrift des Königs unter diesem Schreiben gestanden. In der That findet sich das Postscriptum, und zwar in deutscher Uebersetzung, unter dem nämlichen, bei v. Knesebeck [Ferdinand, Herzog zu Braunschweig während des siebenjährigen Krieges. 1858.] II 408 gleichfalls in der Uebersetzung gegebenen, Schreiben des Königs vor. Dieses Postscriptum, deutsch übersetzt, ist hier nach Knesebeck aufgenommen. Aus welcher Quelle selbiges von ihm entlehnt worden, constirt jedoch nicht. Jedenfalls ist diese Nachschrift des Königs Friedrich's II ein gewichtvolles Zeugniß für die geistige Ueberlegenheit der Kriegführung und die Charakterstärke des Herzogs Ferdinand, zugleich ein schöner Zug der Seelengröße des Königs, der ihm diese Anerkennung zollte".

Selbstverständlich findet sich dieses P. S. de main propre, welches den König nicht minder ehrt als den Herzog Ferdinand, im königlichen Staatsarchive vor. Ich gebe es nach der Abschrift, welche ich der Güte des Herrn G. A. R. Friedländer verdanke.

Je ne crois pas mon cher que notre situation prendra une assiette fixe avant la fin de Decembre, il faudra l'attendre. Cette guerre est plustot pour nous une ecole de patience qu'une ecole de valeur. Il y a cent moments où l'on est sur le point de la perdre et je vous avoue qu'il est bien difficile de la conserver toujours. Je vous felicite de la belle campagne que vous venez d'achever. Quel qu'en eût été le succès vous en etiez egalement louable et cela pour avoir des le commencement pris le seul parti par lequel il y avoit de la possibilité à vous opposer aux dessins des ennemis, c'est ce qui les a derangé. Vous avez réparé toutes vos pertes. Je suis helas! bien eloigné d'en dire autant. Je vous embrasse de tout mon coeur en Vous priant d'assurer le cher neveu de toute ma tendresse.

[Zu den preußisch-russischen Verträgen über Polen.] Smitt hat in dem Buche Frédéric II, Catherine et le partage de Pologne. Paris und Berlin 1861. S. 157 ff. den am 8/19. Juni 1762 zu Petersburg unterzeichneten Allianzvertrag zwischen Preußen und Rußland in einem französischen Auszuge veröffentlicht, welchem die beiden auf Polen bezüglichen Artikel (der zweite Separat- und der dritte geheime Artikel) im deutschen Grundtexte beigefügt sind (S. 164. 161). Bekanntlich wurde dieser Vertrag nicht ratificirt, da mittlerweile Peter III vom Throne gestoßen ward; aber allerdings hat er seine Bedeutung als Zeugniß für die seiner Zeit gehegten Absichten und als Grundlage des Allianzvertrages, welchen Katharina II am 11. April 1764 mit Friedrich dem Großen schloß.

Aus diesem Vertrage hat Smitt die geheimsten Gedanken Friedrich's herausgelesen, mit welchen dieser „eine ferne Zukunft ermaß". Er weiß nämlich, daß Peter III die zwei Artikel, welche sich auf Schleswig-Holstein und auf Kurland beziehen, vorgeschrieben, dagegen Friedrich die beiden auf Polen bezüglichen dictirt habe. Von diesen betrifft der eine die „unter dem Namen der Dissidenten begriffenen Griechischen, Reformirten und Lutherischen Eingesaßen des Königreichs Polen und des Großherzogthums Litthauen": der Kaiser und der König vereinigen sich dahin dieselben bestermaßen schützen und sich bemühen zu wollen, durch freundliche und nachdrückliche Vorstellungen bei dem König und der Republik Polen es dahin zu bringen, daß gedachte Dissidenten zu den Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von Alters her sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen competiren und zugestanden worden, nachgehends aber größtentheils eingeschränkt, auch wohl gänzlich und zwar auf eine ungebührliche Weise entzogen worden, wiederum gelangen (2. Separat-Artikel). Der andere (3. geheimer Artikel) enthält die Abrede, darauf bedacht zu sein und Sorge zu tragen, daß die Republik Polen bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit erhalten werde. „Ferner vereinigen sich die beiden Mächte, die Wahl nach dem Tode des jetzigen Königs auf einen Piasten fallen zu lassen, und werden sich über den passendsten Candidaten dazu vereinbaren".

Smitt's Behauptung ist nur zur Hälfte wahr. Sie ist bereits von Häusser in den Forschungen zur deutschen Geschichte (1864) 4, 9 ff. auf Grund der späteren Verhandlungen Friedrich's mit Katharina be-

stritten worden, desgleichen von E. Simon in der Zeitschrift für Preußische Geschichte (1865) 2, 343 ff. Indessen ist der eigentliche Sachverhalt bisher nicht klar gelegt. Dieser ergibt sich aus der Immediat-Correspondenz des preußischen Gesandten Bernhard Wilhelm von der Goltz mit dem Könige, welche in dem königl. preußischen Geheimen Staatsarchive vorliegt.

In dem Friedensvertrage zwischen Preußen und Rußland vom 24. April/5. Mai 1762 war der unverzügliche Abschluß eines Allianzvertrages vorbehalten worden. Demgemäß übergab der kaiserliche Kanzler Graf Woronzoff, nachdem die Ratificationen des Friedens am 5. Juni ausgewechselt worden waren, dem preußischen Gesandten den in deutscher Sprache abgefaßten Entwurf des Allianzvertrages. Dieser entsprach im Wesentlichen den älteren zwischen Rußland und Preußen geschlossenen Verträgen, namentlich dem von 1743, insbesondere auch hinsichtlich des den Dissidenten zu gewährenden Schutzes; nur an zwei Artikeln nahm Goltz Anstoß, einmal an der weiten Ausdehnung, welche der Garantie für die Besitzungen des Hauses Holstein-Gottorp gegeben werden sollte, ferner an dem russischen Vorschlage hinsichtlich der polnischen Königswahl. Dieser ging dahin, wie Goltz am 6. Juni dem Könige meldete: que V. M. s'engageroit à donner son assistance à tel candidat au trône de Pologne que cette cour proposeroit. Goltz arbeitete einen Gegenentwurf aus, welcher im Uebrigen meist nur redactionelle Aenderungen enthielt, aber die Garantie für Holstein beschränkte und in Betreff der polnischen Königswahl bestimmte: qu'en cas de vacance du dit trône, l'élection d'un Piaste seroit la plus convenable au bien de la République et à l'intérêt des voisins. Hierüber erbat er sich die Befehle des Königs, um so mehr da seine bisherigen Instructionen gar nichts auf Polen bezügliches enthielten.

Friedrich antwortete auf die Depesche seines Gesandten im Hauptquartier Bettlern den 19. Juni. In dem königlichen Cabinetschreiben heißt es: quant à l'article, qui regarde le concert entre nous touchant l'élection future d'un Roy de Pologne, vous auriez dû vous aviser surtout de stipuler purement et nettement l'exclusion de tout prince de la maison d'Autriche. . . . Vous tâcherez donc encore, s'il est possible etc. . . . Au surplus vous n'insisterez pas à l'expression de l'élection d'un Piaste. Der König bemerkt, unter

Umständen könnte selbst ein sächsischer Prinz oder irgend ein anderer ihm genehm sein und will nur que vous vous bornerez à l'exclusion de tout Prince Autrichien et que d'ailleurs la Russie s'engage à se concerter et à convenir avec moi, le cas existant, sur le candidat à élire.

Goltz konnte den Eingang dieser Instruction nicht abwarten; an demselben Tage, an welchem der König sie entließ, den 8./19. Juni, unterzeichnete er zu Petersburg den Vertrag.

Peter III drängte mit der ihm eigenen Hast zum Abschluß: dieser fand in seiner und des Prinzen Georg von Holstein Gegenwart statt. Woronzoff las jeden Artikel seines Entwurfes, Goltz seine Gegenvorschläge. Diese wurden genehmigt bis auf die Garantie für Schleswig: hier bestand Peter darauf que V. M. garantiroit non seulement le Sleswig, mais encore les autres acquisitions à faire sur les Danois, ainsi que S. M. Impériale pourroit en convenir dans la pacification avec la cour de Copenhague. Dagegen erhielt die russischerseits ertheilte Garantie für Schlesien und Glatz eine möglichst präcise Fassung.

In dieser Gestalt ward der Allianzvertrag von Woronzoff und Goltz unterzeichnet. Friedrich billigte das Verfahren seines Gesandten und unterschrieb die Ratification in dem Hauptquartier zu Klein-Tintz den 30. Juni. Als sie in Petersburg eintraf, war der Kaiser todt, und damit wurde der Vertrag hinfällig.

Der sächsische G. L. R. Helbig hat in der Biographie Peter's III (Tübingen 1809) 2, 260 einen Auszug aus dem Allianztractat veröffentlicht, welcher wie der Inhalt zeigt, erst mehrere Monate später niedergeschrieben und nicht authentisch ist, ebenso wenig wie die Bemerkung: le traité doit être confirmé par l'Impératrice regnante le 2. Novembre v. st., die ich auch im österreichischen Archive vorfand.

Es ergibt sich aus den obigen Mittheilungen, daß die Fassung des Artikels über die künftige Königswahl in Polen zwar von preußischer Seite ausging, aber den Absichten Friedrich's nicht entsprach. Die Meinung des Königs erhellt, wie aus der an Goltz gerichteten Weisung, so aus der Instruction, welche für dessen Nachfolger Solms am 11. September 1762 ausgefertigt wurde. In dieser heißt es § 13, der wesentliche Gesichtspunkt des Königs werde stets der sein, einen Prinzen aus

